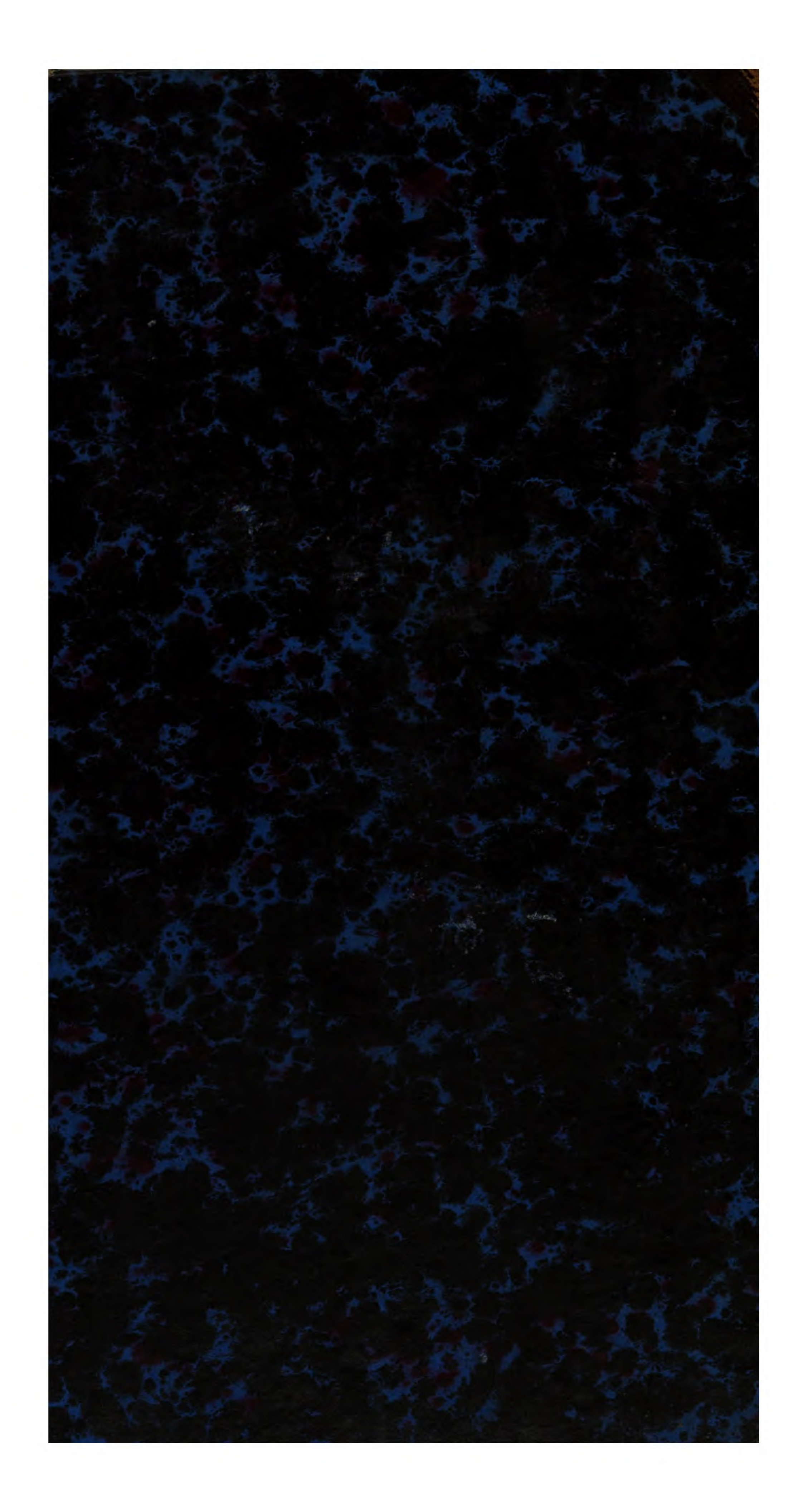
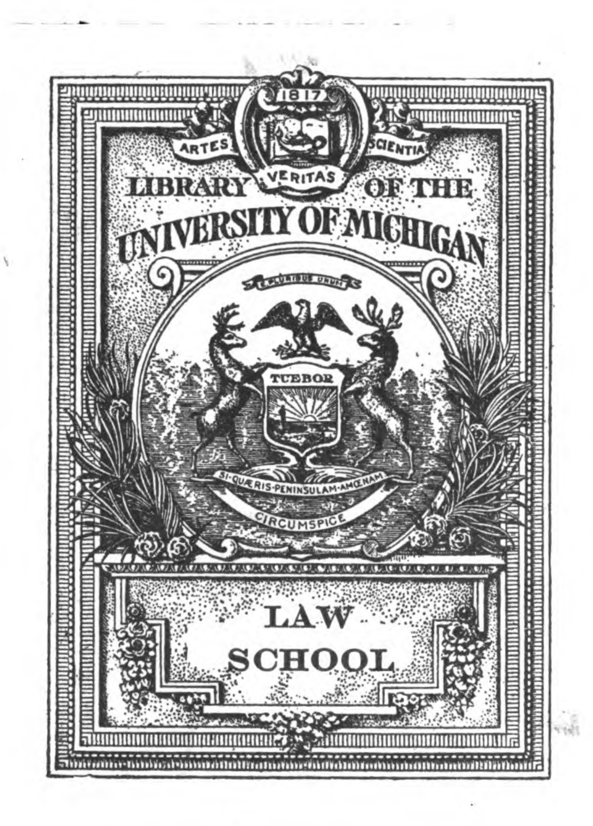





1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,

ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Commandeur des päpstlichen St. Gregorius-Ordens etc.,

und

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Eilfter Band.

Neue Folge.

Fünfter Band.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1864.

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Das verfassungsmässige Recht der Kirchen in Preussen und das Urtheil des königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863 [1]).

Von einem Preussischen Juristen.

Die Frage nach dem richtigen Verhältniss zwischen Staat und Kirche hat zu allen Zeiten als eine Angelegenheit von der höchsten und tiefgreifendsten Bedeutung gegolten, — sie hat in der Theorie

---

1) Das in Rede stehende Urtheil des V. Senats des königlich preussischen Obertribunals ist bereits im Jahrgang 1863 des Archivs für katholisches Kirchenrecht (Heft 5. Bd. X. S. 268 ff.) abgedruckt und auch sogleich auf Grund einer Reihe von sachkundiger Hand geschriebener Artikel der „Köln. Blätter“ (die auch bei Bachem zu Köln im Separatabdruck erschienen), einer eingehenden Kritik unterzogen worden. Die Wichtigkeit der Fragen, um die es sich handelt, wird es rechtfertigen, wenn wir auch der nachfolgenden (gleichzeitig beim Verleger des Archivs, Herrn Franz Kirchheim zu Mainz im besonderen Abdruck erscheinenden) Beleuchtung jenes Urtheils und seiner Entscheidungsgründe und damit zugleich einer neuen ebenso umfassenden, wie nach Inhalt und Form ausgezeichneten Darlegung der verfassungsmässigen Stellung der Kirchen in Preussen Raum geben. Obendrein hat die ganze Abhandlung, wie wir versichern können, noch dadurch einen besonderen Werth, dass sie von einer Seite kommt, welche in jeder Hinsicht als ganz vorzüglich competent erachtet werden muss, in der vorliegenden Frage ebenfalls ihr Votum abzugeben. Wir wollen endlich auch noch an dieser Stelle die Bemerkungen beifügen, welche einer der fleissigsten und sorgfältigsten Forscher auf dem Gebiete des französisch-rheinischen Kirchenrechts machte; — wir meinen Herrn Professor Hüffer in Bonn in der Vorrede (S. X f.) zu seinen eben erschienenen Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts (Münster bei Aschendorff 1863. XVI und 380 S. 8.). In Hüffer's neuestem werthvollen Werke sind namentlich aus dem Archiv des kaiserlichen Staatsraths zu Paris zum ersten Male die Aktenstücke über das französische Fabrikdecret vom 30. December 1809 mitgetheilt, welche dessen Geschichte und Entstehung erst deutlich machen. Das Urtheil vom 19. Mai 1863, sagt Hüffer, habe er in seinem Werke noch nicht besprechen können, weil es zur Zeit wo sein Buch bereits gedruckt worden, noch nicht bekannt gewesen sei. Er bezeichnet aber die Ansicht des Obertribunals, dass die Kirchenfabriken nicht kirchliche Behörden, sondern „wesentlich bürgerliche und Communal-Anstalten“ seien, für eine auffallende, und erklärt, „dass er weder der Ansicht des Obertribunals, noch insbesondere der Begründung zustimmen könne. Auch glaube er nicht, dass man in der Geschichte des Fabrikdecrets und in den neuen hier [in seiner neuen Schrift von ihm] mitgetheilten Documenten irgend etwas zur Bestätigung dieser Ansicht finden werde. Allerdings setze das französische Recht die Kirchenfabrik zur Civilgemeinde in eine enge Beziehung, es habe sogar der Civilgemeinde im Schoosse der Kirchenfabrik eine Vertretung durch den Bürgermeister zugestanden.

und der Praxis die mannichfachsten Wandlungen durchlaufen, ist auf dem Katheder und durch die Presse, in den Cabineten der Könige und den Rathsversammlungen der Völker, ja auf den Schlachtfeldern selbst mit allen Kräften des Geistes und der Gewalt durchgekämpft, und dennoch niemals zu einer ganzen, allseitigen Lösung im Sinne eines der feindlich sich gegenüber stehenden Systeme gebracht worden; das augenblicklich besiegte Princip hat vielmehr jederzeit aus seiner Niederlage selber die Kraft zu neuer Erhebung geschöpft. Diese Eine Thatsache dürfte vielleicht genügen, um den Beweis zu liefern, dass einem jeden dieser Antagonismen ein gewisses Maass von Wahrheit und Recht, aber auch nur ein solches, inwohnt, dem es seine Lebenskraft verdankt. Denn der blosse Irrthum ist nicht im Stande, eine dauernde, jede Niederlage überwindende Herrschaft über die Geister zu üben, sie zu einigen und zu neuen Siegen zu führen; er besitzt diese Kraft eben nur nach dem höheren oder minderen Maasse von Recht und Wahrheit, mit welchem er ausgestattet ist.

Es waren bisheran im Wesentlichen nur zwei Systeme, welche hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche als sich gegenüberstehend gedacht wurden, das der principiellen Ueberordnung des Staates über die Kirche oder aber der Kirche über den Staat; das Princip der Nebeneinanderordnung beider zu gleichem Rechte innerhalb der einem Jeden eigenthümlichen Sphäre hat sich kaum in der Theorie, sicherlich nicht in der Praxis umfassende Bahn zu brechen vermocht. Da wo das religiöse Lebensbewusstsein in einem Volke überwog, wo es die anderen socialen und politischen Interessen absorbirte, wo endlich, wie im mittelalterlichen Staate, alle Macht der Wissenschaft und der alten Kultur nur in der Kirche und durch sie lebte, da bestand mit Naturnothwendigkeit eine gewisse Ueberordnung der Kirche über den Staat, da wurde die Kirche wesentlicher Zweck des Staats selber, dieser letztere musste mehr oder minder zurücktreten in die untergeordnete Stellung des Mittels zu einem

Diese Einrichtung wäre durch die ganze Entwickelung des Vermögensrechtes, sie wäre durch die umfangreichen Pflichten geboten, welche der Staat den Civilgemeinden rücksichtlich des Cultus und der Pfarrfabriken auflege. Aber dadurch würden die Fabriken doch nicht zu Communalbehörden. Sie seien die Vertreter der Pfarrkirche, des kirchlichen Instituts, wie sollten sie denn nicht kirchliche Behörden sein? Am Auffälligsten wäre ihm das eigenthümliche Verhältniss zwischen diesem und einem anderen Urtheil desselben Gerichtshofes, welcher den Gegenstand der dritten Abhandlung [in den „Forschungen“ Hüffer's] bilde. Am 26. October 1859 sei das Gesetz vom 14. März 1845 von dem Obertribunal in einer Weise interpretirt, dass danach fast jede Beziehung zwischen Kirchenfabrik und Civilgemeinde wegfallen müsste. Von der Civilgemeinde sollten die Beiträge für den Cultus, wie ihm scheine, ohne den geringsten gesetzlichen Anhalt, auf eine juristisch gar nicht existirende Pfarrgemeinde übertragen werden. Er halte das eine Urtheil für so unrichtig, wie das andere. Aber sie wichen gerade nach der entgegengesetzten Weise vom richtigen Wege ab. Das erste wolle jede Verbindung zwischen Kirchenfabrik und Commune aufheben, das zweite erkläre die Pfarrfabrik sogar für eine Communalbehörde.“ So urtheilt Hüffer a. a. O. über die vom preussischen Obertribunal gefällten Entscheidungen.

(Anm. der Redaction des Archivs.)

anderen, höheren Zwecke. Wo dagegen in einem Volke oder einer Zeitperiode das Aussenleben vorherrschte, wo der Mensch sich vor Allem als Bürger dieser Erde fühlte, und das Bewusstsein seiner Beziehungen zu Gott und zum Jenseits in den Hintergrund trat, wo vielleicht die Kirche selber durch das abnorme Uebergewicht ihrer Vertreter über die Staatsgewalt und durch allzu enge Berührung mit der äusseren Welt Schaden am eigenen inneren Leben genommen, — da machte sich kraft derselben Naturnothwendigkeit die entgegengesetzte Tendenz der Ueberordnung des Staates über die Kirche geltend; die letztere wurde mehr oder weniger zur Dienerin des Staates und zur Polizeianstalt gemacht, hiermit aber ebenwohl verweltlicht und unfähig, ihre erhebende und veredelnde Kraft zum Heile der Menschheit, wie des Staates, ganz zu entfalten.

Diese beiden Systeme als solche müssen nothwendig falsch sein, wenn es anders wahr ist, dass die Menschheit kraft ihrer Doppelnatur eine zweifache Aufgabe zu lösen hat, welche sie gleichmässig auf den Staat und auf die Kirche hinweist, — und wenn es zugleich wahr ist, dass eine jede dieser Lebensformen des menschlichen Daseins nur auf dem Boden der Selbstbestimmung, also der Freiheit, ihr ganzes eigenstes Wesen zu entwickeln vermag. Beide Systeme sind daher kraft ihrer Einseitigkeit schädlich, ja verderblich, weil sie nothwendig die harmonische Entwicklung der Menschennatur hemmen; nicht minder einleuchtend scheint es aber ungeachtet der gegentheiligen Annahme unserer heutigen Freiheitsfreunde zu sein, dass das letztere System der staatlichen Ueberordnung die Menschheit nicht mit der kleineren, sondern der grösseren Gefahr bedroht, weil ihm viel unmittelbarer, als dem ersteren, der zweifache Druck der leiblichen und geistigen Gewalt zur Verfügung steht, während die Ueberordnung der Kirche über den Staat ohne Weiteres ihre thatsächliche Endschaft finden muss, wo sie nicht mehr als Wohlthat, sondern als Plage empfunden wird, und darum von den, ohnehin nach Unabhängigkeit und Herrschaft strebenden Trägern der staatlichen Gewalt nicht mehr anerkannt werden m u s s. Wo dagegen einmal die Omnipotenz des Staates gegenüber der Kirche, jener Vertreterin der idealsten Güter der Menschheit, etablirt ist, da muss es wohl doppelt schwer sein, jener vereinten staatlichen und kirchlichen Gewalt wiederum Schranken zu setzen oder gar allen anderen, minder tief begründeten Freiheits- und Selbstständigkeitsansprüchen der Bürger Anerkennung zu verschaffen. Die böse Frucht jenes unbedingten Cäsaropapismus ist dem Jahrhunderte in der Erstarrung der griechischen Kirche und der ihr angehörigen Völker innerhalb des russischen Reiches, dem Geschichtskundigen in dem Einen Namen Bycanz, vor Augen geführt. Allein auch das durch bureaukratisch-liberale Anschauungen gemässigte System der staatlichen Ueberordnung über die Kirche hat sich im Laufe der letzten Jahrhunderte und zumeist in der jüngsten Vergangenheit für den Staat, wie für die Kirche, durchweg so verderblich erwiesen, dass seine Verurtheilung eine allseitige genannt werden kann. Jener staatlichen Ueberordnung über die Kirche waren zwar zunächst durch die Reformation die Wege gebahnt worden,

indem dieselbe das Kirchenregiment in die Hände des Landesherrn legte, allein ihren eigentlichen Abschluss hatte sie doch erst durch den von Ludwig XIV. inaugurirten allgemeinen Staatsabsolutismus erhalten, welcher sich in seiner eigentlichen Heimath nicht entblödete, seine Herrschaft über die Kirche unter dem Namen „der gallikanischen Freiheiten“ zu etabliren. Nach der Besiegung dieses politischen Staatsabsolutismus durch die französische Revolution war zwar seiner Anwendung auf dem kirchlichen Gebiete ebenwohl das Fundament entzogen, allein der gleichzeitig hervorbrechende dämonische Hass der Revolution gegen das Christenthum als solches gestattete nicht, der christlichen Kirche gerecht zu werden; sie ward nicht bloss, wie bisheran, unterdrückt, sondern geächtet, jenes Uebermass des Verderbens aber musste hinwiederum auf die rechten Wege zurückführen, welche seitdem die europäische Menschheit verfolgt. Mit der Idee des Rechtsstaates, welchen sie fordert, ist das alte System der Bevormundung auf kirchlichem und staatlichem Gebiete gleich unverträglich, und der Angriff musste sich daher nothwendig gegen beide zugleich richten. Der traditionelle Widerstand der Regierungen führte allmälig nicht bloss in den Kreisen des politischen und religiösen Radicalismus, sondern auch innerhalb der gesundesten und conservativsten Elemente des Volkslebens zu einer so scharfen Spannung der Gegensätze, dass für den Sehenden die Gefahr der Explosion immer näher herantrat. Auf dem evangelischen Kirchengebiete Preussens waren es zunächst die Streitigkeiten um Agende und Union, aus welchen eine tiefe Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge erwuchs. „Man sah Geistliche gefangen, weil sie eine ältere Agende einer neueren vorzogen, man sah Dörfer militärisch besetzt, weil ihre Bewohner ihre Kirche ihrem alten Bekenntniss bewahren wollten, man sah dies, weil ein Geist der Lüge sich einer an sich nicht verwerflichen Idee bemächtigt und darum sie bei den Ernsten in Verruf gebracht hatte,“ so sprach sich im Jahre 1848 ein Verein evangelischer Geistlichen Schlesiens in einer Eingabe an die legislativen Gewalten in Berlin aus. Innerhalb des katholischen Kirchengebietes war es zumeist die directe Einwirkung des Staates in Betreff der kirchlichen Einsegnung der gemischten Ehen, sowie seine positive Parteinahme für den Hermesianismus, welche jene schweren Conflicte zwischen der staatlichen und der kirchlichen Gewalt heraufbeschwor, die in der Verhaftung und Gefangenhaltung zweier Erzbischöfe unter Ignorirung der gewöhnlichen Rechtsformen und der Gerichte culminirten. König Friedrich Wilhelm IV. hatte zwar keinen Augenblick gesäumt, durch wohlwollende und entgegenkommende Schritte jene drückensten Massregeln zu beseitigen, allein das ganze bisherige Verhältniss der Staatsgewalt zur Kirche war in dem Rechtsbewusstsein der Katholiken vielleicht noch unerträglicher geworden, als in dem der Protestanten, welche wenigstens eine bewusste und absichtliche Anfeindung des Protestantismus als solchen keiner der bestehenden Staatsbehörden zutrauen konnten. In der gesammten Verwaltung lebte nach der Ueberzeugung Aller diejenige Staatsanschauung fort, welche in einer Instruction des Ministers der geist-

lichen Angelegenheiten während des Streites mit dem Erzbischofe von Köln an den Curator der Universität Bonn ihren klarsten Ausdruck gefunden hatte, indem dieselbe erklärte, dass das preussische Staatsrecht wesentlich auf der Einheit der höchsten Gewalt beruhe, und auf dem äusseren Gebiete des freien menschlichen Handelns allein der König die oberste Quelle auch des geistlichen d. i. des kirchlichen Rechts sei, so dass der geistliche Obere nur mit seinem Vorwissen und seiner Zulassung das kirchliche Leben durch Gebote und Satzungen bestimmen könne. (*Rheinwald*, Acta hist.-eccl. III. 509.) Dieser Zustand der Dinge musste nothwendig wie ein drückender Alp auf der Brust aller freidenkenden Männer lasten. Denn wer der herrschenden Staatskirche des jeweiligen Cultusministers nicht anhing, lief Gefahr, als ein Feind des Staates oder als ein Gottloser behandelt zu werden, — wer sich fügte, ward nach Aussen hin als ein Heuchler angesehen. So war ein Zustand der Dinge eingetreten, welcher die Unzufriedenheit, ja den Hass der verschiedensten Elemente und Parteien herausforderte und schliesslich alle Lebensverhältnisse vergiftete, — es kann darum nicht Wunder nehmen, dass die Sturmbewegung des Jahres 1848 sich sofort allgemein und unmittelbar gegen jenes Staatskirchenregiment wendete und seine unbedingte Beseitigung forderte; man wollte und musste eben im Sprunge nachholen, was in mässigem Vorwärtsschreiten zu erreichen verabsäumt worden war. Schon am 24. März 1848 traten Abgesandte sämmtlicher rheinischen Städte zusammen und formulirten in einer an Se. Majestät den König gerichteten Adresse zwölf Punkte, deren Gewährung als eine unerlässliche Nothwendigkeit bezeichnet ward, darunter fünftens „Freiheit der Gottesverehrung, gleiche politische Berechtigung aller Staatsbürger ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und gänzliche Trennung der Kirche von der Staatsgewalt.“ In dieser Forderung vereinigten sich alsbald alle Kirchen und Confessionen in allen deutschen Gauen; sie hat auch überall Anerkennung und Geltung erlangt, sie ist in den Grundrechten des Frankfurter, des Berliner und des Erfurter Parlaments, wie in den Preussischen Verfassungsurkunden von 1848 und 1850 mit möglichster Schärfe verwirklicht worden.

Der wesentlichste Vorwurf, welcher von Anfang an gegen die dessfallsigen Verfassungsbestimmungen erhoben wurde, war nicht der, dass sie zu wenig gäben, sondern der, dass sie in allzu radicaler Weise die zwischen dem Staat und der Kirche bisheran bestandene Verbindung schlechthin zerschnitten und die gänzliche Scheidung derselben herbeigeführt hätten. Eine solche völlige Scheidung würde nun allerdings ein für den Staat, wie für die Kirche, gleich beklagenswerthes Unrecht gewesen sein, weil beide kraft der Natur der Dinge auf einander angewiesen sind, beide sich nicht entbehren können. Denn die Kirche bedarf immerdar des Staates, weil nur in ihm und durch ihn diejenige äussere Ordnung zu finden ist, auf deren Grundlage erst die innere geistige Erhebung und Vollendung des Menschen zu erreichen steht. Der Staat aber kann die Kirche nicht entbehren, weil jede Gewalt und jedes Recht seine letzte Gewähr gegenüber den

Leidenschaften der Menschen nur in der Religion findet, — weil nur sie dem Einzelnen und besonders den grossen Massen jene moralischen Schranken setzen kann, welche in einem freien, auf politischer Lebensthätigkeit des Volkes beruhenden Gemeinwesen noch weit unentbehrlicher sind, als in dem absoluten Staate. Der neubegründete Rechtsstaat muss, wenn er sich nicht den destructiven Strömungen der Gegenwart widerstandslos überantworten will, seinen Charakter als christlicher Staat wahren; er darf das allen christlichen Bekenntnissen Gemeinsame nicht darum preisgeben, weil er die Nothwendigkeit erkannt, den einzelnen Religionsgenossenschaften die Wahrung ihrer Besonderheit zu überlassen. Denn die christlich-socialen Elemente, durch welche Ehe, Familie, Kindheit, die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung befestigt und geweiht werden, die socialen Tugenden der Nächstenliebe, der Treue, der Arbeitsamkeit und Mässigkeit zu religiösen Pflichten erhoben werden, das Verhältniss zwischen der Staatsgewalt und den Untergebenen getragen wird, — diese ganze christliche Gesellschaftsordnung und ihre Bürgschaften im Leben, wie in der Lehre, muss jeder Staat, der existiren will, sich um jeden Preis erhalten. Allein jene völlige Scheidung von Staat und Kirche ist durch diese Verfassungsbestimmungen auch nicht ausgesprochen worden, vielmehr nur eine Auseinandersetzung derselben, eine Zurückverweisung des Staates auf sein wahrhaftes Gebiet, während der dauernde Zusammenhang beider, die Thatsache ihrer idealen Zusammengehörigkeit gerade durch die Art. 14. und 15. feierlich anerkannt worden ist.

Wenn in dem Art. 12. Absatz 2. der Verfassungsurkunde der Ausdruck eines gewissen Indifferentismus gegen jedes religiöse Bekenntniss als solches gefunden werden konnte, so ward eine derartige Intention allseitig abgelehnt und die Gesammtheit der dessfallsigen Bestimmungen mit aufrichtigem Danke aufgenommen, indem man darin die Verwirklichung der drei grossen Forderungen der Gegenwart erblickte, dass 1) die Ausübung der politischen Rechte fernerhin nicht bedingt sei von einem bestimmten religiösen Bekenntnisse, — dass 2) eine jede Kirche und Religionsgesellschaft gegenüber dem Staate selbstständig sei, mithin ihre inneren und äusseren Angelegenheiten autonomisch zu ordnen und zu verwalten habe, und dass endlich 3) die Freiheit der religiösen Association gewährleistet sei. Eine positive Einwirkung des Staates auf kirchlichem Gebiete ward für die Zukunft nur noch insoweit als zulässig erachtet, als dieselbe kraft des Patronates oder anderer besonderer Rechtstitel bei Besetzung kirchlicher Stellen vorbehalten blieb, jeder weitere Versuch einer staatlichen Einwirkung auf Grund älterer Einrichtungen und Gesetze erschien schlechthin ausgeschlossen, weil er als eine Verfassungsverletzung angesehen ward. Die betreffenden Bestimmungen der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 lauten, wie folgt:

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 31. und 32.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte

ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Massgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider laufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden."

Die bei Weitem wichtigsten Bestimmungen dieser gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Verfassungsartikel, namentlich die der Art. 12. und 15., waren bereits in der octroyirten Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 (Art. 11. und 12.) enthalten, und die königliche Staatsregierung war von dem unmittelbaren rechtlichen Effekte jener, das ganze Staatskirchenregiment und alle dessfallsigen Gesetze schlechthin aufhebenden Verfassungsbestimmungen und von der absoluten Unmöglichkeit ihrer eventuellen Rückgängigmachung so sehr durchdrungen, dass sie dieselben ungeachtet der ausdrücklich vorbehaltenen Revision der ganzen Verfassungsurkunde durch die zunächst zusammenzuberufende Landesvertretung sofort zur Ausführung brachte, so weit dies ihrerseits thatsächlich möglich erschien. Auch der sofortigen Besitzergreifung des selbstständigen Kirchenregimentes Seitens

der, nach katholischer Kirchenverfassung unzweifelhaft competenten Bischöfe ist die k. Staatsregierung in keiner Weise hindernd entgegengetreten. Eine eigentliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat hat dabei nicht einmal stattgefunden, eine solche ist auch für die unmittelbare Verwirklichung der durch die Verfassungsurkunde ausgesprochenen Autonomie der katholischen Kirche nicht erforderlich gewesen, während es allerdings wahr ist, dass diese Letztere gegenüber der neuen Rechtsordnung manchfachen Lücken begegnen kann, welche gleich damals vielleicht durch commissarische Verhandlungen hätten beseitigt werden sollen, z. B. hinsichtlich der zwangsweisen Umlegung von Kirchenabgaben.

Was zunächst die evangelische Kirche anlangt, so erging schon am 12. December 1848, mithin wenige Tage nach Publication der octroyirten Verfassungsurkunde vom 5. December ej. eine Verfügung des Cultusministeriums an die königlichen Consistorien und Regierungen folgenden Inhalts:

„Die im Art. 12. (jetzt 15.) des Verfassungsgesetzes vom 5. dieses Monats enthaltene Bestimmung, nach welcher die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten sollen, hat mehrfach zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob die gegenwärtig bestehenden Behörden die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen auch ferner noch zu führen berechtigt seien. Obwohl dieser Zweifel bereits durch den allgemeinen Grundsatz im 109. Artikel des Verfassungsgesetzes erledigt ist, unterlasse ich doch nicht, dem königlichen Consistorium noch besonders zu eröffnen, dass es nicht die Absicht gewesen ist, durch jene Bestimmung die gesetzlich geordnete Verwaltung zu unterbrechen, und dass mithin die letztere so lange fortdauern muss, bis die evangelische Kirche über eine neue Verfassung sich vereinigt haben und es demnach ausführbar wird, dass der Staat die Kirche in ihre Selbstständigkeit übergehen lasse. Bis zu dieser Zeit, deren möglichst baldige Herbeiführung ich mir zur besonderen Pflicht machen werde, wird insbesondere noch die Ausübung des landesherrlichen Patronats den königlichen Consistorien um so mehr verbleiben, als in dem Art. 14. (jetzt 17.) des Verfassungsgesetzes die Feststellung der Bedingungen für die Aufhebung des Patronats der künftigen Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten ist. Die im Art. 15. (jetzt 18.) ausgesprochene Aufhebung des dem Staate zustehenden Wahl-, Vorschlags- und Bestätigungsrechts bei Besetzung geistlicher Stellen berührt, wie der Gegensatz zu dem Art. 14. (jetzt 17.) ergibt, selbstredend die patronatische Verleihung nicht, und bezieht sich lediglich auf die von dem Staate gegenüber der katholischen Kirche bisher ausgeübten Befugnisse."

Am 6. Januar 1849 erging sodann folgender Circularerlass desselben Ministeriums an sämmtliche Oberpräsidenten in Betreff der Verhältnisse der katholischen Kirche, deren bereits vorhandene, durch das canonische Recht normirte selbstständige Organisation die

sofortige Ausführung des neu begründeten Verfassungsrechts des Landes ermöglichte:

„Die in den Art. 11—16. (jetzt 12—18.) der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 enthaltenen Bestimmungen über das künftige Verhältniss der verschiedenen Religionsgesellschaften machen, so viel die katholische Kirche betrifft, eine umfassende Auseinandersetzung zwischen derselben und der Staatsbehörde über die künftige Ausübung derjenigen Berechtigungen und Attributionen erforderlich, welche bisher entweder der Staatsgewalt allein zuständig waren, oder Seitens derselben in Verbindung mit den kirchlichen Obern ausgeübt wurden. Obwohl diese Auseinandersetzung zumal in Beziehung auf die kirchlichen Externa, wegen welcher in den verschiedenen Provinzen des Staats ein vielfach von einander abweichendes Verhältniss besteht, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, so ist mit den Vorbereitungen zu derselben bereits der Anfang gemacht, und werden Ew. etc. demnächst mit näherer Eröffnung in dieser Beziehung versehen werden. So lange indess die gedachte Auseinandersetzung im Einvernehmen mit den Herren Bischöfen und den inländischen Stellvertretern ausländischer Bischöfe nicht erfolgt ist, erscheint es im allseitigen Interesse des Staates sowohl, als der katholischen Kirche angemessen und nothwendig, dass vorläufige Vorkehrung getroffen werde, wie es in der Zwischenzeit zur Abwendung bedenklicher Geschäftsstockungen mit der Ausübung der vorhin bezeichneten Attributionen zu halten ist. In dieser Hinsicht bemerke ich demnach ergebenst Folgendes:

1. Was die im Art. 12. (jetzt 15.) der Verfassungsurkunde vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben. Dessgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen. Bei den vielfachen Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht vorauszusehen sind, da die bischöflichen Behörden durchweg der für diese Geschäfte nöthigen Organe mehr oder minder entbehren, ist es indess hier vor Allem nothwendig, dass die bisherige Geschäftsverfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe.

2. Die bisher noch bestandenen, nicht erheblichen Beschränkungen des Verkehrs der katholischen Kirchenobern und der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen kirchlichen Vorgesetzten, insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle, fallen, sowie auch das bisherige Placet für kirchliche Verfügungen in Gemässheit des Art. 13. (jetzt 16.) der Verfassungsurkunde fortan hinweg.

3. Soviel die Art. 14. und 15. (jetzt 17. und 18.) anlangt, so hören gleichfalls von jetzt an auf alle diejenigen Massregeln und Verfügungen, welche bisher, der katholischen Kirche gegenüber, aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra

eingeführt waren, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Collationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Beneficiaten, die Bestätigung resp. Genehmigung der kraft Privatpatronatsrechts erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der canonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstiger bischöflichen Beamten u. s. w."

Durch diese ministeriellen Weisungen war die Bestimmung des §. 161. des Allg. L. R. Th. II. tit. 11.: „Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats," sowie jede hieraus erwachsene weitere Bestimmung des Gesetzes als beseitigt anerkannt; die verfassungsmässige Autonomie der katholischen Kirche war damit im Wesentlichen thatsächlich verwirklicht und es hätte als ein Unrecht empfunden werden müssen, wenn nicht auch der evangelischen Kirche alles Dasjenige sofort gewährt worden wäre, dessen sie kraft ihrer bisherigen Durchdringung mit dem Staatsorganismus irgend empfänglich war. Zu dem Ende erging der königliche Erlass vom 26. Januar 1849:

„Auf Ihre Berichte vom 7. October vorigen und 14. Januar dieses Jahres bin Ich damit einverstanden, dass in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme desshalb, dass bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Art. 12. (jetzt 15.) der Verfassungsurkunde vom 5. December v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instruction vom 23. October 1817, der Ordre vom 31. December 1825 und Meiner Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1. zu dem Ressort der Consistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorsitze des Directors derselben selbstständig und collegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Art. 12. (15.) der Verfassungsurkunde erforderlichen Massregeln zu beschäftigen, und mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen, Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung u. s. w."

Die Motive dieses königlichen Erlasses sind in der Circularverfügung des Cultusministeriums vom 7. Februar ej. niedergelegt, in welcher gesagt wird:

„Nach dem 12. (15.) Artikel der Verfassungsurkunde sollen die evangelische und römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten. Hiernach kann die evangelische Kirche in der engen Verbindung, in welcher sie bisher mit dem Staate gestanden hat, nicht verbleiben, sondern es ist nöthig, dass sie sich diejenige Verfassungsform aneigne, welche ihr theils eine

genügende Vertretung ihrer Rechte und Interessen nach Aussen, theils eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern sichert. Diese Aufgabe ist mit so grossen Schwierigkeiten verknüpft, sie ist für die Zukunft der Kirche so bedeutungsvoll, dass es der umsichtigsten und besonnensten Erwägung bedarf, bevor zu ihrer Lösung vorgeschritten wird. Wenn sich jedoch die Ueberzeugung als unabweisbar aufdrängt, dass jede Uebereilung in diesem Gebiet mit schwerer Verantwortlichkeit verbunden sei, so ergibt sich auf der anderen Seite mit eben so grosser Bestimmtheit, dass die fernere Führung der sich tief bis in die innersten kirchlichen Beziehungen hineinerstreckenden Verwaltung durch den bisher mit ihr beauftragten Staatsminister unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen mit den gerechten Ansprüchen der Kirche nicht vereinbart werden könne. Ich bin mir bewusst, in der so eben vergangenen Zeit, welche auch im kirchlichen Gebiete so viele einander widersprechende und aufhebende Wünsche erzeugt, und der Verwaltung so grosse, nicht überall mit Gerechtigkeit gewürdigte Schwierigkeiten bereitet hat, das gethan zu haben, was in meiner Kraft stand. Ich verkenne jedoch nicht, dass die Leitung der Kirche durch den einer confessionell-gemischten Volksvertretung gegenüberstehenden verantwortlichen Minister selbst auch bei dem pflichtmässigen Bestreben, die Sphären der Kirche und des Staates unvermischt zu erhalten, den Schein des Territorialismus an sich tragen würde, der ein fortdauerndes Misstrauen rege zu halten und jeden Schritt, selbst den gerechtfertigsten, in seinen Erfolgen zu gefährden geeignet ist. Die evangelische Kirche hat ein Recht darauf, zu wissen, dass ihr Regiment nicht der Gefahr ausgesetzt sei, nach politischen Maximen geführt zu werden. Um nun diesen Anspruch zur Wahrheit werden zu lassen, ist vielfach die sofortige definitive Errichtung einer neuen obersten Kirchenbehörde in Antrag gebracht worden. Hierauf einzugehen erschien jedoch, selbst wenn die Schwierigkeit, die erforderlichen materiellen Mittel zu beschaffen, nicht vorhanden gewesen wäre, schon um des einer sehr verschiedenen Auffassung unterliegenden Rechtspunktes willen, als unzulässig. Vielmehr konnte sich die jetzt zu lösende Aufgabe nur dahin stellen, dass ein Organ geschaffen werden müsse, dessen Beruf es sei, bis zur definitiven Gestaltung des Verfassungs-Verhältnisses unabhängig die kirchliche Leitung zu führen und zugleich diejenigen Massregeln zu ermitteln, deren es bedarf, um den 12. (15.) Artikel der Verfassungsurkunde auf dem geordneten Wege in Vollziehung zu setzen. Für diesen Zweck war die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, in welcher die erforderliche Arbeitskraft, Sachkenntniss und Erfahrung sich vereinigen, vorzugsweise geeignet, und es ist demgemäss in der Allerhöchsten Ordre derselben der entsprechende Auftrag ertheilt worden.

In Betreff der Attribute, welche der neu zu bildenden besonderen Abtheilung für die inneren Kirchensachen zuzuweisen sind, ist aber folgende Erwägung die entscheidende gewesen. Obwohl der evangelischen Kirche der unbestreitbare Anspruch auf eine von den

politischen Institutionen unabhängige Leitung zusteht, wird doch der Staat an vielfachen äusseren Beziehungen der Kirche so lange noch betheiligt bleiben müssen, bis er mit der Kirche sich rechtlich auseinandergesetzt hat, ein Act, der in der Entwickelung einer selbstständigen Kirchenverfassung und somit einer Vertretung der Kirche seine Voraussetzung findet" u. s. w.

Ein fernerer Circularerlass des Cultusministers an sämmtliche katholische Bischöfe vom 1. März 1849 weist auf die oben bezeichneten Massregeln hin, welche „seinerseits" getroffen sind, um die sofortige Ausführung des Inhalts der Art. 12. 13. 14. 15. (15.—18.) in all' den Puncten zu bewirken, wo solche möglich erschien, ohne es auf die Gefahr einer gänzlichen Geschäftsstockung, welche nur Nachtheile und Beschwerden erzeugt haben würde, ankommen zu lassen.

„Es ist mein angelegentlicher Wunsch, dass die erwähnte Auseinandersetzung sobald als möglich zu Stande kommen möge. Je rascher mir daher die Vorschläge, welche Ew. — zu machen sich veranlasst sehen werden, zugehen und je vollständiger dieselben motivirt sind, um so eher wird es gelingen, die veränderte Ordnung auf eine Weise in's Leben treten zu lassen, welche den Absichten der Verfassungsurkunde sowohl, als zugleich der hohen Wichtigkeit der Interessen entspricht, die hier vielseitig zusammentreffen." Der Cultusminister drückt sodann den Wunsch aus, dass diese Auseinandersetzung sobald als möglich zu Stande kommen möge. „Zur Vermeidung von Missverständnissen und Verwirrungen" werden die HH. Bischöfe aufgefordert, ihre dessfallsigen Vorschläge baldthunlichst einzureichen und dabei „die wichtige Frage nicht ausser Acht zu lassen, in welcher Art es künftig mit der Festsetzung und Beitreibung solcher Abgaben und Leistungen zu halten sein wird, welche zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse von den Gemeindegliedern im Wege der Repartition und Umlage beigenommen werden müssen. So wenig verkannt werden kann, dass die hülfreiche Mitwirkung, welche der Staat in besonderer Beziehung auf diese beiden Geschäftszweige durch seine Organe bisher der Kirche geliehen hat, für letztere nicht leicht zu ersetzen sein wird, so gewiss erscheint es zugleich, dass jede Veränderung in denselben einer besonders reiflichen Erwägung bedürfen und dass nicht zu übersehen sein wird, dass solche sich in mehr als Einer Beziehung wohl schwerlich anders, als im Wege des Erlasses verschiedener Specialgesetze befriedigend wird erreichen lassen."

Diese Aufforderung wird in dem Circularerlass vom 15. December 1849 wiederholt, indem bemerkt wird, dass die Bischöfe nicht vollständig auf dieselbe eingegangen seien, und dabei hervorgehoben, dass „um der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Rechtszustandes willen eine geregelte Uebergabe aller in Rede stehenden Angelegenheiten an die kirchlichen Behörden wünschenswerth sei."

Seitens der Bischöfe wurde diese Aufforderung durch eine gemeinschaftliche Denkschrift abgelehnt, indem sie erklärten, von dem durch die Verfassungsurkunde „der Kirche freigegebenen Rechte, ihre

Angelegenheiten, die äusseren wie die inneren, ohne bevormundende Ueberwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung selbstständig und mit freier Selbstbestimmung — — einrichtend und leitend zu ordnen und zu verwalten, — um so rascher Besitz genommen zu haben, als ihm die übelberathene Politik der letzten Jahrhunderte vielfach solche, stets enger sich schliessende Schranken gezogen habe, deren bedauerlicher Druck nicht selten für das kirchliche Wirken und Gedeihen ebenso hemmend wie zerstörend geworden war." Es wird zugleich Beschwerde darüber geführt, dass alsbald nach der Veröffentlichung des neuen Staatsgrundgesetzes in ganz unerwarteter Weise Deutungen kund wurden („Erläuterungen des Ministers *von Ladenberg*"), welche dahin zielten, die in demselben auf das Klarste und Bestimmteste festgestellten Rechte und Freiheiten wieder zu schmälern und zu beschränken." Es wird dabei namentlich die Aufrechthaltung des auf den s. g. Säcularisationstitel gegründeten Staatspatronates als ein altes „mit der neuen Rechtsordnung unverträgliches Unrecht" bezeichnet [1]).

Die königliche Staatsregierung und der Episcopat gingen daher selbstständig vorwärts; ein eigentlicher Conflict hat sich dabei auch nicht ergeben, indem das, was das Staatsgrundgesetz im grossen Ganzen wirklich gewollt und festgestellt hatte, im klaren Bewusstsein Aller lebte.

So wurde denn weiterhin durch Ministerialerlass vom 11. März 1849 die zu gegenseitigen Parochialhandlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen durch §. 431. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts gesetzlich vorgeschriebene Staatserlaubniss „als unvereinbar mit den Grundsätzen der Verfassungsurkunde" für stillschweigend aufgehoben erklärt. Durch Rescript vom 7. März 1850 ward dem Bischof der Diöcese Ermland eröffnet, dass bei den Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronates sind, von jetzt ab die bisher bestandene Einrichtung, nach welcher bischöflicher Seits den königlichen Regierungen von drei zu drei Jahren ein dreijähriger Rechnungsextract einzureichen war, wegfalle, und die Inspection über das Vermögen dieser Kirchen und der bei denselben befindlichen Stiftungen dem bischöflichen Ordinariate allein überlassen bleibe; in Betreff der Kirchen königlichen Patronates sollten dagegen, der bisherigen Verfassung gemäss, dreijährige Etats der Regierung zur Erklärung vorgelegt werden.

Hinsichtlich der zu den Diöcesen Culm und Ermeland gehörigen Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder bestimmte demnächst auf Grund einer mit den Bischöfen getroffenen und vom Cultusminister genehmigten Vereinbarung ein von dem Oberpräsidenten Flottwell in den Amtsblättern publicirtes Regulativ vom 25. Mai 1850 unter Anderem Folgendes:

1) Die nähere Ausführung dieses Punktes scheint hier unnöthig, da sie von der gegenwärtigen Frage fern abliegt und nicht bloss *Walter,* Lehrbuch des Kirchenrechts, 13. Ausgabe, §. 235. S. 522., sondern auch *Richter,* Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Auflage, §. 194. S. 408., jene Beschwerde der Bischöfe für rechtlich begründet erklären. Vgl. übrigens Archiv VII., 227 ff. IX., 170 ff., 299 ff.

„Alle diejenigen Befugnisse und Gerechtsame, welche das Allgemeine Landrecht und die in den Bezirken Danzig und Marienwerder geltenden Provinzialrechte den „Geistlichen Obern“ beilegen, sind für die katholische Kirche in den genannten Bezirken fortan durch die betreffenden Herren Bischöfe oder dessen Stellvertreter auszuüben. So weit mehrere dieser Befugnisse seither mit Rücksicht auf die besonderen in Westpreussen bestandenen Verhältnisse durch die Königlichen Regierungen ausgeübt worden sind, fällt deren Wahrnehmung von nun an lediglich den Herren Bischöfen anheim. Dies gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Pfarr-. Beneficial- und jedes sonstigen kirchlichen Stiftungsvermögens, da nach der Verfassungsurkunde die in dieser Hinsicht vom Staate bisher geführte Aufsicht als auf die Bischöfe devolvirt anzusehen ist.“

5. „Bei allen Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronates sind, gebührt die Leitung des Etats- und Rechnungswesens ausschliesslich den bischöflichen Behörden und fällt die Mitwirkung der königlichen Regierungen, soweit eine solche bisher stattgefunden hat, künftig hinweg. Den Privatpersonen bleiben ihre gesetzlichen Berechtigungen überall vorbehalten.“

8. „Die Kirchenvorsteher sind über die erfolgten Ressortveränderungen und die Obliegenheiten ihres Amtes zu belehren und mit Anweisung zu versehen. Sie erhalten zu dem Ende eine besondere, von den königlichen Regierungen und den bischöflichen Behörden gemeinschaftlich zu erlassende Instruction.“

9. „Die in den Gesetzen den geistlichen Obern beigelegten Befugnisse in Ansehung der Ertheilung von Autorisationen zur Führung kirchlicher Prozesse und von Genehmigungen zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens stehen den Herren Bischöfen zu. Soweit es bisher nicht geschehen ist, haben sie diese Befugnisse künftig auszuüben, vorbehaltlich jedoch der aus dem Patronate sich ergebenden Berechtigungen.“

13. „In Betreff der Aussonderung der von den Regierungen an die bischöflichen Registraturen auszuhändigenden Akten und Archivalien bleibt es den Herren Bischöfen überlassen, durch abzuordnende Commissarien von den Repertorien, sowie von den Akten selbst Kenntniss nehmen und dasjenige bezeichnen zu lassen, dessen urschriftliche oder abschriftliche Mittheilung sie in Anspruch nehmen. Die zur Fortführung der landesherrlichen Patronatsrechte erforderlichen Akten verbleiben bei den königlichen Regierungen.“

„Die Uebergaben der etwa bei den königlichen Regierungen im Depositum oder in Asservation befindlichen, den betreffenden Kirchen, Pfarreien und kirchlichen Stiftungen angehörigen Baarschaften, geldwerthen Papiere und Documente sind an die bischöflichen Behörden jedoch mit der Massgabe zu bewirken, dass die Regierungen zuvor eine vollständige Nachweisung über die den Herren Bischöfen hiernach zu überweisenden Baarschaften und Effecten anzufertigen und den bischöflichen Commissarien vorzulegen haben.“

Ganz dieselben Bestimmungen enthält das Regulativ des Oberpräsidenten von Bonin vom 19. November 1850 für die zur Erzdiöcese Gnesen und Posen gehörigen Theile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg.

In einem Rescripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 25. Februar 1851 wurde unter Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde erklärt, dass die Staatsregierung keinen Geistlichen, der sich im Besitze des Staatsbürgerrechts befinde, vom Curatklerus oder von Aemtern desshalb ausschliessen könne, weil er eine ausländische Bildungsanstalt besucht oder im Auslande die Weihen erhalten habe, wie dies in der Cabinetsordre vom 23. December 1845 angedroht war. Das spätere Ministerialrescript vom 16. Juli 1852 trat zwar hiermit in einen gewissen Widerspruch, allein auf die hiergegen hervorgetretenen Beschwerden (Waldbott'scher Antrag) wurde durch Circularverfügung vom 27. September 1852 erklärt, dass durch jenes Rescript ein allgemeines Verbot des Studirens im Collegium Germanicum nicht beabsichtigt worden sei.

Was die Ausführung der Verfassungsurkunde in den Diöcesen Paderborn und Münster anlangt, so hat der Oberpräsident der Provinz Westphalen durch Rescript vom 8. Mai 1852 sich dessfalls im Auftrage des Ministeriums mit der Ansicht der Bischöfe, „dass vermöge der der katholischen Kirche gewährten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten" das früher vom Staate geübte Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung im Allgemeinen aufgehoben und daher insbesondere die Vorlegung von Etats, als Revision der Rechnungen, die Genehmigung und Ermächtigung zu Verträgen und Veräusserungen, zur Anlegung von Capitalien, zur Regulirung der Stolgebühren und ähnlicher kirchlicher Gefälle, sowie die Ertheilung der Erlaubniss zur Löschung von Hypotheken der Kirchen und kirchlichen Anstalten, sowohl hinsichtlich der speciellen Bisthumsfonds, als auch in Betreff der einzelnen Pfarr- und Annexkirchen staatlicher Seits nicht mehr stattzufinden habe, mit der Massgabe einverstanden erklärt, dass es

a) „hinsichtlich der Vermögensverwaltung von Kirchen königlichen Patronates bei dem gesetzlichen Mitaufsichtsrecht der Patronatsbehörde sein Bewenden habe;

b) insofern den bischöflichen Erlassen wegen Regulirung der Stolgebühren Anerkennung und Ausführung Seitens der Staatsbehörden zu Theil werden, und insbesondere nach §. 5. der allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 der Mandatsprozess Anwendung finden soll, ist die genehmigende Mitwirkung des Staates zu dieser Regulirung erforderlich;

c) in Betreff der künftigen Behandlung des Etats der Bisthümer und ihrer Institute bleibt die weitere Mittheilung noch vorbehalten."

Ebenso erklärt das Rescript sich damit einverstanden, dass die Beschränkungen des Verkehrs mit dem päpstlichen Stuhle, das bisherige Placet für kirchliche Verfügungen, die Genehmigung zum persönlichen Verkehr der Bischöfe unter sich und mit ihrem Klerus, sei

es in förmlichen Synoden oder in anderen freien Berathungen, das landesherrliche Placet zu den Anordnungen von gottesdienstlichen Handlungen ausserhalb und innerhalb der Kirche, zur Anordnung von kirchlichen Festtagen, von Fast- und Abstinenztagen, sowie zur Errichtung religiöser Vereine, Einführung kirchlicher Orden und Errichtung von Klöstern mit folgender Massgabe einverstanden:

a) „Was die Aufhebung früherer Beschränkungen des Verkehrs mit den kirchlichen Oberen, sowie des landesherrlichen Placets betrifft, so findet dieser Punkt durch den Inhalt der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der betreffenden früheren Erlasse seine Erledigung.

b) Bei Andachtsübungen ausserhalb der Kirche sind die allgemeinen Polizeivorschriften zu berücksichtigen, auch darf an Orten gemischter Confession das Herkommen nicht ausser Acht gelassen werden.

c) Die Anordnung kirchlicher Festtage bedarf alsdann der Staatsgenehmigung, wenn diese Seitens der Behörden oder im bürgerlichen Verkehre Anerkennung finden sollen.

d) Religiöse Vereine, Orden und Klöster unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinswesen, die corporative Existenz derselben bleibt von der ausdrücklichen Ertheilung von Corporationsrechten an dieselben abhängig."

In Nr. 9. ist noch insbesondere gesagt:
„Dass Ew. BB. Gnaden die Ihnen zustehende und obliegende Verwaltung der kirchlichen Externa, deren unter II. A. B. des vorerwähnten Schreibens gedacht ist, Ihrerseits nach Massgabe der canonischen Satzungen zu führen haben, versteht sich im Allgemeinen von selbst. Dabei bleibt jedoch wohl zu beachten, dass in allen Fällen, wo die Landesgesetze für die rechtliche Gültigkeit der bei dieser Verwaltung vorkommenden Handlungen und Rechtsgeschäfte besondere Vorschriften ertheilen, diese nach wie vor in bindender Kraft verbleiben dergestalt, dass im Nichtberücksichtigungsfalle auf den Schutz dieser Gesetze und der auf deren Aufrechthaltung hingewiesenen Staatsbehörden für die Kirche nicht zu rechnen sein wird."

Was die Rheinprovinz anlangt, in welcher bis dahin die Verhältnisse des Staates zur Kirche durch die französische Gesetzgebung, besonders die organischen Artikel vom 18. Germinal X. bestimmt wurden, so mögen hier zunächst die eines weiteren Nachweises überhebenden Worte von Richter (Zeitschrift für Kirchenrecht von *R. Dove*. I. Jahrgang. S. 109.) ihre Stelle finden. „Die Verhandlungen der Verfassungscommission, sowie der Centralabtheilung der Nationalversammlung und die octroyirte Verfassungsurkunde, die Verhandlungen der beiden Kammern und die revidirte Verfassungsurkunde enthalten nirgends eine Andeutung darüber, dass das neue Kirchenstaatsrecht nicht auch auf diesen Theil der Monarchie sich erstrecken solle, wie denn die Geltung der bezüglichen Bestimmungen in dem Gebiete des französischen Rechts anfänglich überhaupt nicht bezweifelt worden ist." Hinsichtlich dieses Landestheils scheinen indessen ähnliche Ministerialerlasse nicht für erforderlich erachtet worden zu sein, indem der schärfer ausgeprägte Charakter der Rheinischen

Gesetzgebung und Verwaltung das dem Staate und der Kirche verfassungsmässig angewiesene Gebiet leichter übersehen liess und kaum einen Zweifel über den Bereich der mit dem abgeschafften Staatskirchenregiment beseitigten Gesetze und Einrichtungen gestattete. Die Rheinischen Bischöfe haben daher ihrerseits nicht unterlassen, durch amtliche Anordnungen das Erforderliche zu normiren — (für die Erzdiöcese-Köln durch die Verordnung vom 15. Januar 1849, für die Diöcese Trier vom 4. October 1850) und die königliche Staatsregierung hat sich zu einem Widerspruche gegen deren Inhalt nicht veranlasst gesehen. Auch für die Rheinprovinz sind indessen zwei Ministerialerlasse zur öffentlichen Kunde gelangt, welche ebenso, wie die oben angeführten, deren unumwundene Anerkennung enthalten, dass die mit der verfassungsmässigen Selbstständigkeit der katholischen Kirche unverträglichen Bestimmungen der Rheinischen Gesetze durch Art. 109. der Verfassungsurkunde ohne Weiteres aufgehoben worden sind.

Das Rescript des Cultusministers vom 19. Januar 1850 lautet:

»Seitens des Herrn Oberpräsidenten und einiger Königlichen Regierungen der Rheinprovinz ist die Meinung ausgesprochen worden, dass die Königlichen Regierungen, nachdem durch den Artikel 12. der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 den Religionsgesellschaften die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen worden ist, nicht ferner für befugt zu erachten seien, bei der Löschung von hypothekarischen Inscriptionen, welche zu Gunsten katholischer Kirchenfabriken bestehen, durch Ertheilung und resp. Versagung ihres Consenses in der Art, wie solches bisher der Fall gewesen, mitzuwirken.

Zwar besteht kein Bedenken, diese Ansicht als den Grundsätzen der Verfassungsurkunde entsprechend im Allgemeinen anzuerkennen. Gleichwohl leuchtet ein, dass es leicht zu Zweifeln über die vollkommene Gültigkeit derartiger und der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte führen kann, wenn Seitens der Verwaltungsbehörden von der Ausführung bisher gültiger Specialbestimmungen schon jetzt und früher Abstand genommen wird, als bis es möglich gewesen ist, solche durch allgemeine Vorschriften mit den Grundsätzen der Verfassungsurkunde vollkommen in Einklang zu bringen.

Um indess vorläufig und bis diese definitive Regulirung eingetreten sein wird, ein dem Geiste der Verfassungsurkunde möglichst entsprechendes gleichmässiges Verfahren herzustellen, wird die Königliche Regierung hierdurch ermächtigt, sich der amtlichen Mitwirkung in Beziehung auf die Ertheilung und resp. Versagung der erwähnten Löschungs-Consense, so weit eine solche nicht etwa ausdrücklich bei Ihr in Antrag gebracht wird, fortan zu enthalten, da die Staatsregierung eine solche für sich fernerhin in Anspruch zu nehmen keine Veranlasssung findet.

Den Hypotheken-Bewahrern bleibt hiermit überlassen, eine von der Königlichen Regierung nicht consentirte Löschung vorzunehmen oder nicht, indem dieselben in Beziehung auf die privatrechtliche Gültigkeit einer solchen Löschung eine Verantwortlichkeit nicht übernehmen und es eintretenden Falls den Gerichten anheim gegeben bleiben muss, über die Rechtsbeständigkeit derselben zu erkennen.

Der Herr Finanzminister wird die Hypothekenämter hiernach mit Anweisung versehen.«

Ein weiterer Erlass des Cultusministers von Mühler vom 16. September 1862 [vgl. schon Archiv IX., 153 f. X., 295 ff.] an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz spricht sich noch eingehender aus und lautet, wie folgt:

»Ew. — erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 22. v. Mts. (Nr. 6496.) und die in demselben in Bezug genommenen früheren Berichte vom 23. Januar und 31. März 1859 nach stattgefundener eingehender Erörterung der darin angeregten Frage über die fortdauernde Anwendbarkeit der Vorschrift des Artikels 44. der Convention vom 26. Messidor IX. ergebenst Folgendes:

Ich bemerke vorab, dass der Gegenstand der vorbezeichneten Berichte für die übrigen Landestheile des Staates, in denen die Gesetzgebung des Allg. Landrechts in Kraft steht, bereits bald nach Emanation der Verfassungsurkunde zur Sprache gelangt ist, indem das Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 11. §. 176. in Ansehung der Erbauung neuer Kirchen eine die Genehmigung des Staates bedingende Bestimmung enthält, welche mit dem erwähnten Art. 44. wesentlich analog erscheint. Die Behörden haben in diesen Landestheilen übereinstimmend den bezüglichen Verfassungsbestimmungen die Auslegung geben zu müssen geglaubt, dass nach denselben für dergleichen Bauten eine besondere Staatserlaubniss, soweit solche früher aus der staatlicher Seits geübten Kirchenhoheit und Kirchenaufsicht abgeleitet worden, nicht mehr als erforderlich anzusehen, und von solcher zu abstrahiren sei; und es ist in denjenigen Fällen, wo diese Frage der Entscheidung meiner Herren Amtsvorgänger unterstellt wurde, von denselben in gleichem Sinne verfügt worden. Dabei ist indess daran festgehalten, dass die solchergestalt den sämmtlichen Religionsgesellschaften und ihren Organen freigegebene Errichtung gottesdienstlicher Gebäude, sobald und in so weit dieselbe mit dem dem Staate vorbehaltenen Rechtsgebiete in Berührung tritt, seiner Mitwirkung und Zustimmung bedürfe. Daher ist nicht bloss die bei Bauten in Betracht kommende baupolizeiliche Erlaubniss, sondern auch in allen den Fällen die Staatsgenehmigung vorbehalten worden, wo es sich zugleich darum handelt, einem kirchlichen Gebäude die Rechte einer Pfarrkirche zu verschaffen, oder wo es darauf ankommt, die Mittel zum Bau von denjenigen Personen, in deren Interesse das Gebäude errichtet wird, zwangsweise beizunehmen. In diesem Sinne ist noch zuletzt unterm 14. Juli 1858 sowohl in Rücksicht auf die evangelische, als katholische Kirche an die k. Regierung zu Minden generell verfügt worden.

Dass diese Auslegung der Verfassungsurkunde, welcher eine, soweit ersichtlich, allgemeine Praxis zur Seite steht, dem Sinne derselben entspricht, ist, wie auch Ew. in dem gefälligen Berichte vom 23. Januar 1859 voraussetzen, nicht in Zweifel zu ziehen; auch ist bei derselben eine Unterscheidung zwischen solchen kirchlichen Gebäuden, welche der Privatandacht, und solchen, welche zugleich dem öffentlichen Gottesdienste dienen sollen, nicht zu begründen.

Der nach Ew. gefälliger Mittheilung aufgestellten Ansicht, dass die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde wesentlich nur den dissidentischen oder den sonstigen ausserhalb der evangelischen und katholischen Kirche stehenden Religionsgesellschaften gegenüber ihre Wirksamkeit zu äussern haben, steht ausser sich von selbst ergebenden inneren Gründen auch der Wortlaut der Staatsverfassungsurkunde entgegen.

Auch lässt sich die Auffassung nicht theilen, dass die organischen Artikel zur Convention vom 26. Messidor IX. als ein auf Vertrag beruhendes Specialrecht der katholischen Kirche in den linksrheinischen Landestheilen und zwar dergestalt anzusehen seien, dass letztere nur als untrennbar von dem Inhalte dieser Artikel in dem Preussischen Staatsverband Aufnahme gefunden haben. Abgesehen davon, dass die organischen Artikel bekanntlich keinen Theil der im Jahre 1800 zwischen Frankreich und Rom abgeschlossenen Convention gebildet haben, vielmehr von der damaligen Staatsregierung einseitig und zum Theil unter Widerspruch des Römischen Hofes erlassen worden sind, so hat auch die Krone Preussen bei der Besitznahme der linksrheinischen Landestheile nie darauf verzichtet, die aus der Zeit der französischen Regierung überkommenen kirchlichen Einrichtungen nach eigenem Befinden aufzufassen und zu ordnen. Dass dabei, namentlich soviel die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate angeht, im Wesentlichen nur diejenigen Grundsätze haben massgebend sein können, welche dessfalls in den älteren Provinzen leitend waren, ergibt sich von selbst, und ist ausserdem wiederholt am entschiedensten in der die Verhältnisse der katholischen Kirche im ganzen Staate, einschliesslich der Rheinprovinz, regelnden, durch die Allerh. Ordre vom 23. August 1821 publicirten Circumscriptionsbulle zum Ausdrucke gelangt.

In völlig entsprechender Weise hat die Verfassungsurkunde in ihren hierher gehörigen Bestimmungen das gesammte Staatsgebiet im Auge gehabt, ohne darauf zu rücksichtigen, ob etwa in einzelnen Theilen desselben particuläre Vorschriften vorhanden seien, denen ein anderer Standpunkt zum Grunde gelegen, und ohne darauf eingehen zu können, dergleichen Einzelbestimmungen specieller, als durch den Art. 109. geschehen, zu aboliren.

Diesemnach unterliegt es keinem Zweifel, dass von weiterer Anwendung des Eingangs erwähnten Artikels 44. Absehen genommen werden muss, und ersuche ich Ew. ergebenst, Abschrift dieses meines Erlasses, den königlichen Regierungen der Provinz mitzutheilen, um nach der darin enthaltenen Anleitung die noch unerledigt vorliegenden Specialfälle zum Abschluss zu bringen.«

Die hier vorgeführten Erlasse legen umfassendes Zeugniss dafür ab, wie die königliche Staatsregierung im Laufe von 14 Jahren den Sinn und die Bedeutung der Art. 12.—18. der Verfassungsurkunde aufgefasst hat. Es ergibt sich daraus zur Evidenz, dass die verschiedenen Ministerien, welche im Laufe jener Zeit an der Spitze der Verwaltung gestanden, keinen Zweifel darüber hegten, dass durch jene Verfassungsbestimmungen alle bisherigen, auf dem jus circa sacra beruhenden, und mit der verfassungsmässig garantirten Selbstständigkeit der Kirchen unverträglichen Gesetze als aufgehoben zu betrachten seien. Diese Thatsache fällt um so schwerer in's Gewicht, als einestheils die wirkliche Bedeutung dieser octroyirten und demnächst bei der Revision im Wesentlichen aufrecht erhaltenen Verfassungsbestimmungen mit Rücksicht auf das zur Verfügung stehende umfassende Material nicht leicht irgend einer anderen Behörde oder Persönlichkeit so klar und erkennbar sein konnte, als gerade der königlichen Staatsregierung, — und als diese letztere andererseits wohl nicht erst den Verdacht abzuwehren haben wird, dass sie ungeachtet des in jener Periode stattgehabten raschen Wechsels der leitenden Minister und des allgemeinen Regierungssystemes mit hartnäckiger Consequenz die Rechte oder die Interessen des Staates ohne verfassungsmässige Nö-

thigung den verschiedenen Religionsgesellschaften, insbesondere der katholischen Kirche, sollte preisgegeben haben. Der Verlauf der Untersuchung wird vielmehr den evidenten Beweis liefern, dass obige Anerkennungen der Staatsregierung hinsichtlich des den Kirchen zustehenden verfassungsmässigen Rechtes das unabweisbare Minimum desjenigen darstellen, was die Verfassungsurkunde denselben hat zuwenden wollen und zugewendet hat. Die lauten, immer wiederkehrenden Klagen, dass die Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche gegenüber noch nicht zur Wahrheit geworden, deuten eher auf das Gegentheil, und es dürfte wohl eines eigentlichen Beweises dafür nicht bedürfen, dass die Staatsregierung die Interessen der katholischen Kirche aus einseitiger Vorliebe und ohne verfassungsmässige Nöthigung lieber gefördert habe, als die der evangelischen Kirche.

Je gesicherter hiernach das verfassungsmässige Recht der katholischen Kirche in Preussen erachtet werden konnte, um so peinlicher musste der Eindruck sein, welchen das im Archiv (1863. V. Heft, S. 268. ff.) bereits abgedruckte Erkenntniss des V. Senats des königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863 hervorgerufen hat, indem dasselbe den ganzen Apparat des alten, nach der Auffassung der königlichen Staatsregierung längst aufgehobenen Systems der Staatsbevormundung hinsichtlich des rheinischen Pfarrwesens als geltendes Recht des Landes erachtet und behandelt hat.

Noch befremdender musste es aber erscheinen, dass die königl. Regierung zu Köln die in jenem Erkenntnisse niedergelegten Rechtsanschauungen, welche eine Rechtskraft doch nur für den speciell entschiedenen Fall beanspruchen können, sofort durch Erlass vom 21. Juni 1863 sämmtlichen Landräthen zur Nachachtung zuwies und erklärte, dass von jetzt an „von den Kirchenvorständen ohne Genehmigung der Regierung keine Prozesse geführt, keine Grundstücke verkauft, vertauscht oder auf einen mehr als neunjährigen Zeitraum verpachtet werden dürften,“ indem hinzugefügt ward, es trete damit auch die „Gültigkeit aller Veräusserungen von Grundstücken der Kirchenfabriken in Frage, welche ohne Genehmigung der Regierung stattgefunden haben.“ Wenn sodann am Schlusse des Erlasses die Landräthe sogar aufgefordert werden, „die Bürgermeister hievon in Kenntniss zu setzen und Sorge zu tragen, dass von denselben eingehende Anträge angenommen und an die Regierung befördert werden,“ so liegt in dieser Aufforderung zur allgemeinen gerichtlichen Anfechtung aller in Gemässheit obiger Ministerialerlasse zum Abschluss gekommenen Rechtsgeschäfte gewiss eine höchst eigenthümliche, mit der fictiven Einheit des Staatsorganismus unvereinbare Erscheinung vor, und es muss nur Wunder nehmen, dass dabei nicht auch alle in der Zwischenzeit ohne Genehmigung der Regierung erfolgten Löschungen von Hypotheken für ungültig erklärt, bezüglich die Bürgermeister auch zur Geltendmachung dieser Nichtigkeit ebenwohl aufgefordert worden sind.

Dass die Gerichte, unabhängig von der Auffassung der Staatsregierung und, bei erlangter voller Gewissheit von der Unrichtigkeit derselben, sogar im directen Gegensatze zu jener, alle Gesetze, auch

die der Verfassungsurkunde, nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung im einzelnen Falle zur Anwendung bringen, ist im Wesen der Rechtspflege und in ihrer Unabhängigkeit vom Souveräne begründet, weil der primäre und absolute Zweck derselben ist, den einzelnen Staatsbürger der Gesammtheit gegenüber bei dem ihm zukommenden Rechte unverbrüchlich zu erhalten, — dass aber auch die Verwaltungsbehörden, welche nur Organe der Central-Executivgewalt sind und sein können, weil der primäre Zweck der Verwaltung der Erfolg für das Ganze, für das Gemeinbeste und die Gemeinordnung ist, und dieser Erfolg nur kraft der Einheit des Wollens und der Harmonie des Handelns zu erreichen steht, selbstständig und im Gegensatze zu den förmlichsten Erklärungen und Anweisungen der Staatsregierung selbst dem Staatsgrundgesetze eine die höchsten Interessen der Gesammtheit in Frage stellende Deutung und Anwendung geben, — das ist eine Anomalie, welche nicht oft vorgekommen sein dürfte. Der Erlass der k. Regierung zu Köln vom 21. Juni 1863 (Arch. X., 276 f.) schliesst aber in der That die indirecte Erklärung in sich, dass die vorstehenden Ministerialerlasse sammt und sonders, insbesondere auch die vom 19. Januar 1850 und 16. September 1862, gesetz- und verfassungswidrig und von den Unterbehörden fernerhin nicht zu beachten seien. Wäre diese Voraussetzung der königlichen Regierung selbst im Gesetze und in der Verfassungsurkunde materiell begründet, wie sie es nach den sofort beizubringenden Beweisen nicht ist, dann bliebe jene Regierungsverfügung immerhin eine formell unberechtigte und allen Fundamentalsätzen des Verwaltungsrechts zuwiderlaufende. Statt jeder weiteren Ausführung mögen hier nur diejenigen Sätze ihre Stelle finden, in welchen Bluntschli (Allgemeines Staatsrecht S. 431.) sich über diese Frage ausspricht: „Der blosse gesetzwidrige oder ungerechte Inhalt einer Verfügung berechtigt den subalternen Beamten keineswegs zum Ungehorsam, sondern nur dazu, die ihm nöthig scheinenden Vorstellungen der Oberbehörde vorzutragen. Der Beamte darf voraussetzen, dass diese nicht habe dem Gesetze — zuwider handeln wollen. — Der Beamte darf also nicht versäumen, auch seine Oberbehörde, wie den Staat selbst vor einem Missgriff zu bewahren, den jene später bereuen würde, wenn er das durch seine Berichterstattung zu erreichen vermag. Hilft aber diese nicht, und beharrt die vorgesetzte Behörde auf ihrer Instruction, dann ist Gehorsam Pflicht des Unterbeamten. Dann aber hat die Verantwortlichkeit dafür nicht dieser, sondern jene allein zu tragen. Die entgegengesetzte Annahme würde die Einheit der Staatsregierung auflösen und ihre Macht lähmen, und so für die Staatsordnung weit verderblichere Folgen haben, als eine einzelne Gesetzwidrigkeit, für welche die befehlende Behörde verantwortlich ist. Die Verfassungswidrigkeit der Aufträge ist zunächst, wo nicht besondere Vorschriften Ausnahmen anordnen, ganz ebenso zu behandeln; und auch hier darf nicht zugegeben werden, dass die Unterbehörde durch ihren Widerstand gegen die Anordnung ihrer Obern die verfassungsmässige Unterordnung im Staate selbst zur Anarchie umkehre und verderbe, weil sie vermeint, die Verfügung jener stehe in einem Widerspruch mit einer einzelnen Verfassungs-

bestimmung." Diesen Principien durchaus entsprechend sind denn auch die speciellen Vorschriften der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen abgefasst, indem die §. 15. Nr. 5. und §. 8. Abweichungen von ministeriellen Vorschriften nur gestatten, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Das dem vorbezeichneten Cassationsurtheil zu Grunde liegende Sachverhältniss ist Folgendes:

Durch Urtheil des II. Senates des Rhein. Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 9. Januar 1862 war in vollem Einklange mit einem früheren Urtheile des I. Senates jenes Gerichtshofes vom 30. October 1855 (Archiv N. F. 1862. Bd. I. S. 262.) erkannt worden, dass Kirchenfabriken, um als Kläger vor Gericht aufzutreten, verpflichtet seien, eine Autorisation der bischöflichen Behörde vorzulegen, indem im Wesentlichen erwogen ward, dass durch Art. 15. der Verfassungsurkunde die Selbstständigkeit der katholischen Kirche sowohl in Ansehung ihrer kirchlichen Einrichtungen, als auch bei der Verwaltung ihrer Fonds ausgesprochen, hiermit aber auch der Art. 77. des französischen Kirchenfabrikdecrets, welcher zur Anhebung von Prozessen die vorherige Erwirkung einer Autorisation des Präfecturrathes, bez. der königlichen Regierung, vorschreibe, ausser Kraft gesetzt sei, da nach der ferneren Bestimmung des Art. 109. der Verfassungsurkunde nur noch diejenigen der bestehenden Gesetze, die der Verfassungsurkunde nicht widersprechen, bis zu ihrer Abänderung durch ein späteres Gesetz aufrecht erhalten werden sollen; dass ferner die in dem Art. 15. der Verfassungsurkunde der Kirche, als solcher, wiedergegebene Selbstständigkeit auf die kirchlichen Localverwaltungen jedoch nicht übertragen, und dass namentlich dadurch nicht auch für sie eine Unabhängigkeit bei Führung von Prozessen herbeigeführt worden sei; dass vielmehr sie, die Kirchenfabriken, nach den hierarchischen Einrichtungen der katholischen Kirche, die sie den Bischöfen als ihren Vorstehern, unterordne, zur Anerkennung und Beobachtung derjenigen allgemeinen und besonderen Anordnungen verpflichtet seien, die von den Bischöfen im Ausflusse des denselben in den canonischen Satzungen anvertrauten Oberaufsichtsrechtes über die Erhaltung und Verwaltung des Kirchenvermögens erlassen worden; dass der Bischof von Trier durch Rundschreiben des General-Vicariates vom 4. October 1850 alle Kirchenvorstände seiner (den Pfarr-Bezirk der Kirche zu Bassenheim einschliessenden) Diöcese angewiesen, die Ermächtigung zur Führung von Kirchen-Prozessen nicht mehr bei der königlichen Regierung, sondern bei dem Bischofe nachzusuchen; dass hiermit auch die staatlichen Anordnungen in so fern übereinstimmen, als nach Rescript des Ministers des Cultus vom 3. Juni 1850 die Autorisation der katholischen Kirchenguts-Verwalter zu Prozessen nicht mehr von den Regierungen zu ertheilen sei, und, dem entsprechend, auch die Intervenientin selbst die Autorisation zur Intervention nicht mehr bei der Staatsbehörde, sondern beim bischöflichen General-Vicariat nachgesucht, aber nicht erhalten habe.

Dies Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes ist durch das Erkenntniss des V. Senates des königlichen Obertribunals vom

19. Mai 1863 cassirt worden, indem dasselbe im Wesentlichen ausführte, dass vor Allem auf den „Begriff der Kirchenfabrik," wie derselbe im Decrete vom 30. December 1809 festgehalten sei, zurückgegangen werden müsse; dass nun vor, während und nach der französischen Revolutionsperiode sowohl in Frankreich, als in den Rheinischen Landestheilen, die Kirchenfabriken in ihren Vermögens- und Besitzrechten stets als wesentlich bürgerliche und communale Anstalten erachtet worden seien, hieran auch die Preussische Verfassungsurkunde, welche nur die Selbstständigkeit der Kirche in ihren Angelegenheiten ausgesprochen, nichts geändert habe, folgeweise alle diese Kirchenfabriken betreffenden älteren Gesetze nach wie vor zu Recht beständen.

Was nun für's Erste „den Begriff der Kirchenfabrik" anlangt, so ist dessfalls in dem ersten Erwägungsgrunde des Cassationsurtheils lediglich gesagt, „dass nicht bloss während und nach der französischen Revolutionsperiode, sondern auch in der älteren Landesgesetzgebung Frankreichs die Kirchenfabrik nicht als eine, auch in ihren Vermögens- und Besitzrechten von der Episcopalgewalt oder überhaupt von einer klerikalen Behörde abhängige kirchliche Institution, sondern nach dieser Seite hin stets als eine wesentlich bürgerliche und communale Anstalt erachtet worden ist: En France les fabriques sont considérées comme des corps *laïques,* quoiqu'elles participent aux privilèges des corps ecclésiastiques. Les juges ecclésiastiques ne peuvent sans abus prendre connaissance de l'élection, reddition de compte et autres choses concernant l'administration des marguilliers, purs laïques."

Zur Rechtfertigung dieses, den Ausgangspunkt der ganzen ferneren Erörterung des Urtheils bildenden Satzes wird nicht irgend ein allgemeines canonisches oder ein specielles französisches Gesetz angeführt; sondern lediglich auf drei Werke von Durand de Maillane, de Boyer und einen Ungenannten Bezug genommen, deren autoritative Bedeutung im Allgemeinen hier um so eher dahin gestellt bleiben kann, als sie der Rechtsanschauung des Cassationsurtheils, wie sich alsbald zeigen wird, in keiner Weise zur Seite stehen, dieselbe vielmehr widerlegen. Allein bei der Wichtigkeit und der Singularität des obigen, an die Spitze der ganzen Rechtsausführung gestellten Satzes wäre sicherlich eine durch Gesetze oder allgemeine anerkannte Autoritäten getragene Beweisführung um so wünschenswerther gewesen, als derselbe nicht bloss mit dem gesammten deutschen Rechtsbewusstsein und mit der speciellen Preussischen Gesetzgebung, sondern auch mit der Sprache selber im Widerspruche steht, welche in Frankreich, wie in allen christlichen Ländern, heute und immerdar von Kirchengut und Kirchenverwaltung, nicht aber von einem zu kirchlichen Zwecken bestimmten Communalvermögen gewusst hat und weiss.

Man hat wohl theoretisch viel gestritten, wer als das eigentliche Rechtssubject hinsichtlich des Kirchengutes zu betrachten sei, ob die allgemeine Kirche oder der Bischof, oder, was wohl als die überlieferte Rechtsansicht anzusehen ist, die örtliche Kirche bez. das betreffende kirchliche Institut, allein das ist wohl kaum jemals be-

stritten worden, dass der Kirche sowohl in ihrer Gesammtheit, als in ihren einzelnen Pfarrsystemen und untergeordneten Gliedern seit Constantin dem Grossen und der Justinianischen Gesetzgebung die juristische Persönlichkeit, mithin das Recht Eigenthum zu besitzen, beigewohnt habe und beiwohne, und dass sie als solche in der That viel, — vielleicht allzu viel besessen hat, um nicht den Neid ihrer Feinde gegen sich zu bewaffnen. Wenn hierbei auch wohl „die Gemeinden" als die Träger des Pfarrkircheneigenthums bezeichnet worden sein mögen, so ist dies in früheren Zeiten doch niemals im Sinne der heutigen Civilgemeinde, vielmehr stets nur in dem der kirchlichen Gemeinde verstanden worden; allein diese ganze Anschauung steht auch zu sehr im Widerspruch mit der Entwickelung der Geschichte und der allgemeinen Gesetzgebung, als dass sie irgend für massgebend angesehen werden könnte.

Richter (Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1858. §. 301.) bemerkt mit Recht, dass „die Gemeinden sich bekanntlich meist um bereits bestehende Kirchen gebildet und dass viele kirchliche Institute überhaupt keine Beziehung zu einer Gemeinde haben." Zur allgemeinen Orientirung gegenüber obigem Erwägungsgrunde des Cassationsurtheils möge gleich die weitere Bemerkung von *Richter* l. c. hier ihre Stelle finden: „Dass wo Gemeinden an der Verwaltung des Kirchenguts betheiligt sind, hierin ebensowenig ein Grund für das Eigenthum derselben liegt, als ein solcher darin gefunden werden kann, dass die Gemeinden subsidiarisch einzutreten verpflichtet sind, wenn das Kirchenvermögen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreicht."

Jenes Kirchenvermögen tritt nun zunächst in zwei Hauptformen hervor als res sacrae, welche unmittelbar dem Gottesdienste gewidmet sind, und als bona ecclesiastica, welche entweder zum Unterhalte der Geistlichkeit (biens du clergé) oder zum Unterhalte der Kirchen und zur Bestreitung der Cultuskosten (fabrica ecclesiae, fabrique de l'eglise) bestimmt sind; letzteres gehört im Allgemeinen nach dem canonischen und gemeinen Rechte nicht bloss ebenso gewiss, wie das erstere, zum Kirchenvermögen, sondern bildet dasselbe sogar im eigentlichsten Sinne des Wortes im Gegensatze zum Pfarrgut. (cf. §. 772. A. L. R. Th. II. tit. 11.) Diese beiden Unterscheidungen des Kirchenvermögens liegen auch sämmtlichen Säcularisationsgesetzen der französischen Revolution zu Grunde, indem dieselbe das gesammte Besitzthum der Kirche „zur Verfügung der Nation" stellte, jedoch factisch zuerst die biens du clergé, schliesslich auch die biens des fabriques de l'eglise verschlang, jederzeit aber mit dem vollen Bewusstsein und dem Ausdrucke desselben, dass eben nur Kirchen-, nicht Gemeindegut eingezogen werde. Jene Revolution hat zwar durch einige untergeordnete Akte der Gesetzgebung auch über einzelne Bestandtheile des beweglichen Vermögens der Gemeinden disponirt, allein dem kaiserlichen Frankreich blieb es vorbehalten, im Jahre 1813 die von den Gemeinden besessenen Grundgüter, Häusser und Mühlen mit Ausnahme der Wälder, sowie der zur öffentlichen oder gemeinschaftlichen Benutzung dienenden Grundstücke ebenwohl zu confisciren

und an die Staats-Amortisationscasse zum Zwecke ihres Verkaufes zu überweisen. Die allgemeine Rechtsvermuthung spricht hiernach bis zum Beweise des Gegentheils dafür, dass in Frankreich, wie in allen christlichen Staaten Europa's die Kirche Eigenthümerin des ihren Zwecken dienenden Vermögens und insbesondere auch des zur Unterhaltung der Pfarrkirchen und deren Cultuskosten bestimmten s. g. Kirchenfabrikvermögens war, welches sich überall durch Schenkungen und Vermächtnisse, sowie durch das während des Gottesdienstes gesammelte Opfer, durch den Erlös der Kirchhöfe, des Glockengeläutes u. s. w. gebildet hat und bildet. Es wäre in der That zum mindesten eine höchst überraschende und darum streng zu beweisende Erscheinung, wenn die Kirche, welche nach dem Ausdrucke von Gibbon die Europäischen Staaten gebaut hat, wie die Biene den Bienenstock, um welche die Gemeinden sich erst gebildet haben, trotz ihrer Macht und ihres sonstigen Reichthums nicht die Kirchen selber, jene res sacrae, die als solche in Niemandes Eigenthum sind und sein können (nur in potestate episcopi stehen), sowie das zu ihrer Erhaltung bestimmte Kirchenfabrikvermögen nicht selber besessen, also das eigentliche Hausrecht im Heiligthum in Frankreich niemals gehabt oder ohne ein nachweisbares Gesetz verloren haben sollte.

Nicht minder klar ist es aber auch, dass der im Cassationsurtheil für den communalen Charakter jenes Kirchenfabrikvermögens ausschliesslich hervorgehobene Grund, „dass nämlich in Frankreich die Fabriken als Laienkörperschaften angesehen worden seien, obgleich sie an den Privilegien der kirchlichen Körperschaften theilnahmen,“ nicht allein die Anschauung jenes Urtheils nicht rechtfertigt, sondern vielmehr darthut, dass das Rechtsverhältniss der Kirchenfabriken in Frankreich wesentlich dasselbe gewesen ist, wie in Deutschland, wofür ohnehin die Einheit des realen Verhältnisses und der massgebenden Gesammtrechtsanschauung in dieser allgemeinen christlichen Angelegenheit spricht. Die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens der Diöcesen stand nämlich ursprünglich, wie die Concilienschlüsse des vierten und der weiteren Jahrhunderte zeigen, dem Bischofe zu, welcher die Administration besonderen Oeconomen übertrug. „Späterhin finden wir,“ um die Worte von Richter (l. c. §. 319.) zu gebrauchen, „die regelmässige Einrichtung, dass aus den weltlichen Gemeindegliedern Kirchväter oder Alterleute (vitrici, provisores, *magistri fabricae*) bestellt wurden, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und unter der Controle der Archidiakonen, dann der bischöflichen Officiale, die zur Fabrik gehörenden Güter und Einkünfte zu verwalten hatten.“ (cf. Concilium Tridentinum. Sess. 22. de ref. cap. 9. *Walter,* Kirchenrecht §§. 266. 272.) Sodann wird von Richter weiter bemerkt, dass in neueren Zeiten die Staatsgesetzgebungen öfter Modificationen eingeführt, auch den Gemeinden eine Mitwirkung eröffnet, überall auch den Staatsbehörden eine gewisse Controle übertragen haben, ohne jedoch nur den Gedanken aufkommen zu lassen, dass hierdurch eine Veränderung hinsichtlich des Rechtssubjects des Kirchenvermögens zum Vortheil des Staates oder gar der Gemeinden herbeigeführt worden wäre. In Frank-

reich geschah dies am umfassendsten durch die lettres patentes vom 4. September 1619 und andere königliche Ordonnanzen, indem sie im Einklange mit dem gemeinen Rechte den Kirchenfabrikrath zwar als ein Laieninstitut einrichteten, (matricularii oder marguilliers), zu welchem stets der Pfarrer als geborenes Mitglied gehörte, jedoch gleichzeitig bestimmten, dass jene Laienverwaltungen alle Privilegien der geistlichen Körperschaften haben und behalten sollten, weil es eben Kirchen- und nicht Gemeingut war, was sie verwalteten. Ganz dieselbe Organisation findet sich übrigens auch speciell im Preuss. Allg. L. R. festgestellt, wie dies der 7. Abschnitt, Thl. II. tit. 11. §. 550 u. flg. mit der Ueberschrift: „Von weltlichen Kirchenbedienten" ergibt. Hiernach sollen bei jeder Pfarrkirche wenigstens zwei weltliche Kirchenvorsteher gewählt werden, welchen nach §§. 619 u. f. die Verwaltung des Kirchenvermögens und dessen Vertretung in Prozessen gebührt. Diese Kirchenvorsteher haben nach dem Allg. L. R. nicht einmal, wie die des alten Frankreichs, nach dem Citate des Cassationsurtheils, die Rechte der Geistlichen, (cf. §. 550. ib.) und dennoch ist auf diese, den Laien als solchen gesetzlich zugewiesene Betheiligung an der Verwaltung des Kirchenvermögens unter der Herrschaft des Allg. Landrechts noch nicht die Behauptung gegründet worden, dass darum diese Behörde als eine Communalbehörde, jenes Vermögen als Communalgut anzusehen sei. Und dennoch würde dies ebenwohl hier geschehen müssen, falls es in dem qu. Urtheile mit Recht geschehen wäre. Jene Laien sind eben nicht als Mitglieder einer Civilgemeinde, sondern als Glieder der Kirche, welche eben aus Priestern und Laien besteht, d. h. als Pfarrgenossen zu jener Verwaltung berufen worden, und die Kirche hat in dieser Mitbetheiligung der Laien niemals eine Beeinträchtigung ihres Rechtes erblickt, dieselben vielmehr auf zahlreichen Synoden selber angeordnet, freilich mit dem sich von selbst verstehenden Vorbehalte, dass hierdurch nicht das Wesen der Sache und das fundamentale Recht der Episcopalgewalt missachtet ward. (cf. *Walter,* Kirchenrecht §. 271.) Dies letztere ist auch in Frankreich jedenfalls nicht der Fall gewesen, wie dies in dem Cassationsurtheile kraft des Citates aus dem Dictionnaire von Durand de Maillane irrthümlicher Weise angenommen zu sein scheint. Denn wenn hier gesagt wird, „dass die geistlichen Gerichte nicht über die Wahl und Rechnungstellung der Kirchmeister, als Laien, zu erkennen haben," so verstand sich dies kraft deren Laiencharakters schon von selber, schloss aber auch im mindesten nicht das allein entscheidende Moment aus, dass die Rechnung derselben dem Bischofe gestellt werden musste, weil es eben die Verrechnung eines Kirchenvermögens galt, welches nach allen Rechtsbegriffen schlechthin vom Bischofe ressortirte. Dies letztere wird aber auch in dem citirten Dictionnär selber bei dem Worte „Jurisdiction" unter Verweisung auf die ausdrückliche Bestimmung des Art. 17. des Edictes vom April 1695 ausgesprochen. Derselbe Verfasser spricht sich in dem citirten Werke übrigens noch weit directer über den rechtlichen Charakter des Fabrikvermögens aus, indem er s. vo. biens ecclésiastiques sagt, dass das ursprünglich den Bischöfen

zugestandene Viertheil des Zehntens schon im siebenten Jahrhundert auf die Pfarrkirchen übertragen und dass hiervon wiederum ein Viertheil der Kirchenfabrik, ein Viertheil dem Pfarrer, ein Viertheil den Armen zugewiesen, dagegen ein Viertheil vorbehalten worden sei, um nach der Weisung des Bischofs verwendet zu werden. In dem Artikel „fabrique“ selber, welchem das Citat des Cassationsurtheils entnommen ist, wird gesagt, dass die Verwaltung dieses Vermögens den Pfarreingesessenen, nicht der Gemeinde, anvertraut worden sei, weil dieselben das grösste Interesse dabei hätten, — später sei es durch Legate und Stiftungen, sowie durch Sammlungen ergänzt worden. Endlich lehrt derselbe Autor s. vo. paroisse, dass der Bischof für die Dotation jeder neu zu erbauenden Kirche aus den eigenen Einkünften oder denen der Mutterkirche zu sorgen habe, indem die Vorschrift des Tridentiner Concils, dass im Falle der Armuth der Mutterkirche das Volk für deren Dotirung aufzukommen habe, in Frankreich nicht recipirt worden sei. Davon aber, dass nach seinem Dafürhalten das Kirchenfabrikgut rechtlich einen „communalen Charakter“ habe, oder gar der Gemeinde gehöre, welche bekanntlich in Betreff des platten Landes erst durch das Edict vom Juni 1787 „sur l'administration provinciale“ unter Turgot politische Bedeutung erhielt, ist im ganzen Werke, insbesondere s. vo. communauté, keine Spur zu entdecken.

Wie es sich hiermit aber in der Wirklichkeit bis zur französischen Revolution verhalten hat, das dürften einige Worte des berühmten Rechtsgelehrten Merlin (régicide), der einer Parteinahme für die Kirche am wenigsten verdächtig ist, in einfachster Weise darlegen. Er sagt im Répertoire s. v. *Fabrique*. „C'est ce qui appartient à une *Eglise* tant pour les fonds et les revenus affectés à l'entretien et à la reparation de l'eglise. On désigne aussi par ce terme le corps de ceux qui ont l'administration de ces fonds.“ „Les biens des Fabriques paroissiales sont gouvernés par des particuliers *laïques,* qui sont appelés fabriciens. Mais ces biens ne laissent pas d'être considérés comme des *biens ecclésiastiques;* c'est pourquoi les privilèges attachés aux biens du *clergé* doivent aussi être appliqués aux biens des fabriques.“ — „Les *comptes* des Fabriques doivent être présentés aux *evêques* ou à leurs archidiacres,“ — nachdem sie von den Kirchmeistern gestellt und von den Pfarrern, sowie den Beamten und Notabeln des Ortes untersucht worden sind. Diesen Thatsachen gegenüber verwirft denn auch Merlin den aus einem vermeintlichen Staatsobereigenthum am Kirchengut überhaupt entnommenen Rechtfertigungsversuch der revolutionären Säcularisation, indem er erklärt: „l'eglise était réellement et actuellement *propiétaire* de biens, dont elle avait la *jouissance,* mais il était d'une bonne politique, de l'en exproprier.“ Hiernach ist wohl die Annahme des Cassationsurtheils, dass die Kirchenfabriken in Frankreich vor der Revolution „in ihren Vermögens- und Besitzrechten als von der Episcopalgewalt unabhängige, wesentlich bürgerliche und communale Anstalten zu erachten seien,“ unhaltbar und widerlegt; der dafür allein angeführte Grund, dass die Kirchenfabriken unter einer Laienverwaltung stehen, beruht auf einem offenbaren Missverständnisse. Die französische Revolution

selber und ihre Säcularisationsgesetzgebung legt aber, wo möglich, noch lauteres Zeugniss dafür ab, dass das Kirchenfabrikvermögen wirkliches Kirchengut war, und dass die entgegengesetzte Annahme des Cassationsurtheils auf nicht minder beklagenswerthen Missverständnissen beruht. Vollkommen richtig ist es, wenn in demselben zunächst bemerkt wird, „während der Revolution sei zwischen dem Vermögensbestande der Kirchenfabriken und dem eigentlichen geistlichen Gute fortwährend unterschieden worden, allein ebenso falsch und nicht concludent ist der folgende Erwägungsgrund, „dass als es sich um die Ausführung des Decretes vom 2. November 1789 wegen Uebergangs allen Vermögens geistlicher Anstalten in die Hand der Nation, das ist um Realisirung des Satzes handelte: Tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, im Art. 8. des Decrets vom 24. und 26. April 1790 die Kirchenfabriken auf gleicher Linie mit den in dem Kirchspiele befindlichen Hospitälern, Armen- und Unterrichtsanstalten, von diesen kirchlichen Gütern ausgenommen wurden: sont et demeurent exceptés, quant à présent, l'ordre de Malte, les fabriques, les hopitaux, les maisons de charité, les collèges et les maisons d'institution."

Das hier Gesagte scheint in der That für sich allein schon zu genügen, um das gerade Gegentheil der Thesis jenes Urtheils darzuthun. Denn in jener Gesetzesstelle wird ja nicht gesagt, dass das Fabrikvermögen nicht zum Kirchengut gehöre, es wird diese Zugehörigkeit vielmehr dadurch indirect ausgesprochen, dass einstweilen die factische Ausführung der Confiscation des Fabrikvermögens noch ausgesetzt bleiben solle, obgleich dasselbe zu dem confiscirten Kirchengute gehöre, mithin ohne eine ausdrückliche Ausnahme jener sofortigen Confiscation ebenwohl unterliegen würde. Andernfalls würde jene Ausnahmserklärung eine durchaus müssige und ebenso ungerechtfertigte gewesen sein, wie wenn das Gesetz von der Säcularisation des Kirchenguts das des Staats, der Gemeinden oder gewisser Privaten hätte ausnehmen wollen. Allein die bezeichneten Revolutionsgesetze beweisen nicht bloss a contrario, sondern direct, dass sie auch das Kirchenfabrikgut als wirkliches Kirchengut angesehen und behandelt haben.

Im Decrete vom 2.—14. November 1789 hatte die Nationalversammlung beschlossen: „1) dass alle kirchlichen Güter der Nation zur Verfügung stehen, mit der Auflage, auf eine schickliche Weise für die Kosten des Cultus, den Unterhalt seiner Diener und für die Armenpflege Sorge zu tragen unter der Aufsicht und nach den Vorschriften der Provinzen." Die ganze Fassung dieses Decretes zeigt, wie sehr man sich bei seiner Formulirung noch der Grundelemente des heute vielfach in Vergessenheit gerathenen canonischen Rechtes bewusst war. Damals ging nämlich die ausgesprochene Absicht noch im Mindesten nicht dahin, den katholischen Cultus oder die Kirche selber zu vernichten, deren Erhaltung und Förderung wurde vielmehr für eines der wesentlichsten Interessen der Nation selber erklärt, welche sich dafür mit dem Besitzthum der Kirche belastete; der warnende Zuruf von Sieyès: „Vous voulez être libres, sachez donc d'abord être justes,"

wurde wenigstens insoweit beachtet, dass man für die absoluten Bedürfnisse der beraubten Kirche einzutreten sich verpflichtete. Es war daher unerlässlich, dass man beim Aussprechen der Säcularisation hinsichtlich der auf die einzelnen Kategorien des Kirchenguts angewiesenen verschiedenen Bedürfnisse Vorsorge traf, oder doch versprach. Da nun nach dem Obengesagten die Kosten des eigentlichen Cultus aus dem Kirchenfabrikvermögen zu bestreiten waren, so hatte man für jene Cultuskosten von dem Augenblicke an zu sorgen, wo man das Fabrikvermögen selber der Säcularisation unterwarf. Man hatte für den Unterhalt der Kirchendiener und der Armen, welcher nicht aus dem Kirchenfabrikvermögen, sondern aus dem s. g. geistlichen Gut (biens du clergé) zu bestreiten war, Vorsorge zu treffen, sobald man diese Güter säcularisirte. Im Decrete vom 2. November 1789 ist nun aber ausdrücklich für alle diese verschiedenen Bedürfnisse Vorsorge getroffen resp. versprochen und darum der Schluss mit Nothwendigkeit gerechtfertigt, dass jene Säcularisation in der That jene verschiedenen Arten des Kirchengutes auch betroffen hat. Oder soll man wohl ernstlich annehmen, die französische Nationalversammlung habe sich bei der ausgesprochenen Säcularisation des Kirchenguts, als einer das Kirchenfabrikvermögen nicht in sich schliessenden Rechtstotalität, gleichwohl mit den durch letzteres bereits gedeckten und künftighin zu deckenden Kosten des Cultus nochmals belasten, den Kirchen also entweder gleichzeitig den zweifachen Betrag ihrer Bedürfnisse zuwenden, oder aber einem dritten, etwa den Gemeinden, wie man mit dem Cassationsurtheil annehmen müsste, den Ertrag jenes mindestens zu jenen Cultuszwecken bestimmten Fabrikvermögens zur freien Verfügung überlassen, d. h. schenken wollen?! Schwerlich dürfte Jemand geneigt sein, diese Frage zu bejahen, allein das im Urtheil angerufene Ausführungsdecret vom 14.—22. April 1790 gibt selber die bestimmteste verneinende Antwort auf diese Frage, indem es sagt: Art. 1. „L'administration des biens déclarés, par le décret du 2. nov. dernier, être à la disposition de la nation, sera et demeurera dès la présente année confiée aux administrations de département et de district ou à leurs directoires, sous les règles, les *exceptions* et les modifications qui seront expliquées."

Im Art. 2. wird nun zunächst die Ausnahme statuirt, dass die Landpfarrer die Administration und Benutzung der zu ihren Beneficien gehörenden Landgüter einstweilen behalten sollten, — und diese Wittums-Landgüter (biens du clergé) waren doch nach der Auffassung des Cassationsurtheils selber unzweifelhaft in dem Decrete vom 2. November 1789 im Allgemeinen als biens ecclésiastiques einbegriffen. Das Wort exception ist daher hier unbestreitbar in seiner logisch richtigen Bedeutung, d. h. als ausdrückliche Ausscheidung eines ohne jene letztere im Hauptsatze mit eingeschlossenen Begriffes gebraucht, mithin die Annahme wohl gerechtfertigt, dass dasselbe auch bei den ferneren „exceptions" der Fall sein werde.

Der Art. 8. l. c. sagt nun wörtlich weiter: „Sont et demeurent *exceptés,* quant à présent, des dispositions de l'article 1. du présent décret l'ordre de Malte, *les fabriques,* les hopitaux, les maisons de

charités —, les colleges et maisons d'institution, — administrés par des ecclésiastiques ou par des corps séculiers, — lesquels continueront comme par le passé et jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné par le corps législatif, d'administrer les biens." — Diese Bestimmung ist eines Commentars kaum empfänglich, indem es einen bestimmteren Ausdruck dafür, dass die Fabrikgüter in der durch das Decret vom 2. November 1789 ausgesprochenen Säcularisation als solchen wirklich einbegriffen sind, nicht gibt. Nur mag hier noch der Vorbehalt seine Stelle finden, dass die res sacrae, d. h. die durch eine Consecration geheiligten Sachen, wozu vor Allem die Kirchen selbst gehören (*Richter,* l. c. §. 304. u. 305.; *Gräff,* das Eigenthum der katholischen Kirche §. 34 f.), allerdings weder hier, noch nach der allgemeinen Rechtssprache in den Worten: „*biens* ecclésiastiques" einbegriffen sind. Die vorbezeichneten Ausnahmen in Betreff der sofortigen Ausführung des Decretes vom 2. November 1789 finden auch ihre vollständige Erklärung in der zweifachen Thatsache, dass der Staat einestheils nicht die erforderlichen Organe besass, um die Verwaltung jener ungeheueren Vermögensmasse sofort zu übernehmen, und dass er anderntheils ungeachtet des schon durch das Gesetz vom 19. November 1789 angeordneten ersten Verkaufs der neugeschaffenen Nationalgüter bis zur Summe von 400 Millionen francs nicht die Mittel fand, in wohlfeilerer Weise, als durch Conservirung der Fabrikgüter, für die von ihm garantirten Kosten des Cultus einzutreten, es auch noch nicht wagen durfte, jenen Cultus selber zu unterdrücken. Allein die Finanznoth wuchs fort und fort, — die sieben magern Kühe hatten wiederum die sieben fetten verschlungen und waren immer magerer geworden, und so ward denn durch das Gesetz vom 9.—25. Juli 1790 der Verkauf sämmtlicher „*biens nationaux*" verordnet. Die Allgemeinheit dieser Anordnung hatte mehrere Departements und Districtsbehörden in den Irrthum versetzt, als seien hiermit auch die im Decret vom 20.—22. April 1790 festgestellten Ausnahmen beseitigt; dieselben schritten daher ebenwohl zum Verkaufe jener vorbehaltenen Güter, wurden aber hierin durch das im Urtheil weiter angerufene Decret vom 28. October — 5. November 1790 inhibirt. Dieses Decret (relatif à la vente et à l'administration des biens nationaux) ist nichts anderes, als eine beschränkende authentische Interpretation der im Decret vom 20.—22. April enthaltenen Worte: „biens nationaux," indem es im Titel 1. „De la *distinction* des biens nationaux *à vendre dès à présent* et de l'administration générale" besagt: Art. 1. „L'assemblée decrête qu'elle *entend* par biens nationaux 1⁰ tous les biens de domaines de la couronne, 2⁰ tous les biens des apanages, 3⁰ tous les biens *du clergé,* 4⁰ tous les biens de séminaires diocésains. L'assemblée *ajourne* tout ce qui concerne 1⁰ les biens des *fabriques* 2⁰ les biens des fondations établies dans les églises *paroissiales*" etc.

Hinsichtlich dieses Gesetzes wird nun in dem Cassationsurtheile wörtlich erwogen: „dass diese Aussonderung des Vermögens der Kirchenfabriken aus dem geistlichen Gute in den Art. 1. und 13. des den öffentlichen Verkauf der Nationalgüter einleitenden Decretes vom

28. October 1790 fast noch bezeichnender hervortrat, da nachdem in dem ersten Artikel unter Nr. 3. alle geistlichen Güter, tous les biens du clergé, unter die zu veräussernden Nationalgüter aufgenommen worden waren, die Kirchenfabrikgüter, les biens des fabriques, und die in den Pfarrkirchen bestehenden und von den Kirchenfabriken verwalteten Stiftungen, les fondations établies dans les eglises paroissiales, sowohl im Verlaufe desselben ersten Artikels, als im Art. 13. ausdrücklich denjenigen Vesmögensobjecten beigezählt wurden, die bis auf Weiteres noch in den Formen der Communalverwaltung fortverwaltet werden sollten: Continueront jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné, d'être administrés en vertu de l'article 59 du decrét du 14. Décembre dernier, concernant les municipalités."

Bei diesem Erwägungsgrunde begegnet man zunächst dem auffallenden Irrthum, dass derselbe unter der sub Nr. 3. aufgeführten Rubrik „tous les biens du *clergé*" alle geistlichen Güter schlechthin versteht, während dieselbe nach der unzweifelhaften Rechtsterminologie nur Eine Unterabtheilung der biens ecclésiastiques bildet. Denn diese bona ecclesiastica zerfallen eben nach dem schon oben Beigebrachten in zwei wesentlich verschiedene Kategorien, nämlich die biens du *clergé,* die Pfarr- und Wittumsgüter, welche lediglich zum Unterhalte der Geistlichen bestimmt sind und von diesen selbstständig verwaltet und benutzt werden, — und in die zur Unterhaltung der Kirchen, sowie zur Bestreitung der Cultuskosten bestimmten, von den Kirchmeistern verwalteten biens de la fabrique. Dieser erste Irrthum hätte übrigens durch den im Erwägungsgrunde selber unmittelbar angeschlossenen Art. 13. desselben Decrets sofort rectificirt werden müssen, wenn nicht dieser letztere Artikel durch ein weiteres Versehen in einer den wirklichen Sinn desselben entstellenden Abkürzung, sondern seinem ganzen Wortlaute nach wiedergegeben worden wäre. Hierdurch wäre auch die zweite irrige Annahme des Urtheils ausgeschlossen worden, dass in diesem Artikel „die Kirchenfabrikgüter" ausdrücklich denjenigen Vermögensobjecten beigezählt würden, die bis auf Weiteres noch in den Formen der Communalverwaltung fortverwaltet werden sollten. Es geschieht dies in keiner Weise durch diesen Artikel, derselbe constatirt vielmehr die Irrthümlichkeit und Ungesetzlichkeit des Verfahrens einzelner Municipalitäten, welche verkehrter Weise auf Grund der neuen Gemeindeordnung geglaubt hatten, die Verwaltung der Kirchenfabrikgüter an sich ziehen zu können, und hält sodann lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen den für solche, bereits in den Händen jener Municipalitäten befindliche Fabrikgüter ausnahmsweise herbeigeführten communalen Verwaltungsstand aufrecht, da derselbe ohnehin voraussichtlich durch die bevorstehende Veräusserung jener Güter Seitens des Fiscus sein rasches Ende finden musste. Der ganze Art. 13. lautet nämlich, wie folgt: „Les biens *des fabriques,* des fondations dans les eglises paroissiales, conservées *provisoirement* par l'art. 25. du décret du 12. Juillet dernier sur la Constitution civile du clergé — — *continueront* jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné, d'être administrés, comme ils l'étaient au 1. Octobre, *lors même* qu'ils le seraient par les *muni-*

cipalités, qui auraient *cru* (d. h. mit Unrecht) se charger de les régir en vertu de l'art. 50. du décret du décembre dernier concernant les municipalités."

In dem ferneren Decrete vom 10. und 18. Februar 1791, welches das Cassationsurtheil ebenwohl citirt, wird denn auch der oben vorbehaltene Verkauf der „immeubles affectés à l'acquit des *fondations paroissiales*" wirklich verordnet, ohne dass demselben ein selbstständiges Säcularisations- oder Confiscationsdecret hinsichtlich des Kirchenfabrikvermögens als solchen irgend vorhergegangen wäre; ja im Art. 4. dieses Decretes werden noch nachträglich auch die schon früher irrthümlich vorgenommenen Verkäufe von Kirchenfabrikgütern genehmigt. Durch Art. 1. des Decretes vom 19. August bis 3. September 1792 wird alsdann schliesslich auch der Verkauf der Fabrikgüter selbst verordnet: „Les *immeubles réels* affectés aux *fabriques* des églises — seront *vendus* àprésent." — Es kann nicht zweifelhaft sein, dass dies eben nur der letzte Ausführungsakt der durch das Decret vom 2. November 1789 ausgesprochenen Säcularisation „de tous les biens ecclésiastiques" war und sein sollte, während keine Spur eines Anhaltspunktes sich für die Annahme in der Gesetzgebung findet, dass hiermit „wesentlich bürgerliche und communale Anstalten" hätten confiscirt und verkauft werden sollen. Ersteres wird denn auch noch zum Ueberflusse dadurch bestätigt, dass, als endlich das Revolutionsfieber sich ausgetobt hatte, und der Erste Consul mittelst des Concordates vom 26. Messidor IX. die katholische Kirche in Frankreich wiederherstellte, er grosses Gewicht darauf legte, eine nachträgliche Genehmigung des Papstes zu den nicht mehr rückgängig zu machenden Beraubungen der Kirche zu erlangen. Der betreffende Art. 13. des Concordates bestimmt nun wieder lediglich: „Sa Sainteté, pour le bien de la paix et l'heureux rétablissement de la Réligion catholique, déclare que ni elle, ni ses Successeurs ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des *biens ecclésiastiques* aliénés, et qu'en conséquence la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayant-cause." Es ist zunächst klar, dass auch hier wieder unter den Worten „biens ecclésiastiques" das Kirchenfabrikvermögen mitverstanden worden ist, weil anderenfalls der beabsichtigte Zweck der Beruhigung gerade nach der praktisch wichtigsten Seite hin verfehlt worden wäre, da ja unwidersprechlich eine ungeheure Masse von Kirchenfabrikgut, welches nach dem Cassationsurtheil selber dauernd zu kirchlichen Zwecken bestimmt gewesen, durch die Revolution verschlungen worden war. Nicht minder klar ist es aber, dass, wenn der Papst, welcher von Anfang an gegen die Säcularisationsgesetze schlechthin protestirt hatte, in diesem Art. 13. der Convention verspricht, die Besitzer der veräusserten Kirchengüter nicht zu beunruhigen, er damit stillschweigend im Uebrigen seine Protestation aufrecht erhalten hat, diese letztere also nunmehr nach der übereinstimmenden Ansicht des Papstes und des Kaisers durch die Convention selber ihre Erledigung finden sollte und gefunden hat, indem der Kaiser die noch nicht veräusserten Kirchen und Kirchen-

güter den Bischöfen durch Art. 12. zur Verfügung zurückstellte und im Art. 14. sich zur angemessenen Besoldung der Bischöfe und Pfarrer verpflichtete.

Das Urtheil des königlichen Obertribunals erwägt hiernach weiter, „dass völlig dieselben Anschauungen über die Kirchenfabrik, als einer wesentlich communalen Anstalt und über den von derselben zu verwaltenden Vermögensbestand, als der Verwaltung eines zu den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde specialisirten Communalvermögens für die französische Staatsgesetzgebung leitend blieben, als nach den Erschütterungen und Zerstörungen der Revolution die Consular-Regierung in der Convention mit dem Papste vom 26. Messidor IX. zu der öffentlichen Anerkennung der katholischen Religion, als der Religion der grossen Mehrheit der französischen Bürger, zurückkehrte und durch das Gesetz vom 18. Germinal X. in den in unzertrennlicher Verbindung mit dieser Convention publicirten organischen Artikeln den ganzen gegenwärtigen äusseren Rechtszustand der katholischen Kirche in Frankreich neu begründete.“ Was zunächst den letzten Punkt anlangt, so ist nicht bestimmt ersichtlich, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke hier von einer „unzertrennlichen Verbindung“ gesprochen wird, welche zwischen dem Concordate und den organischen Artikeln bestehen solle. In der Wirklichkeit besteht jene vermeintliche Unzertrennlichkeit in keiner Weise, es ist vielmehr Thatsache, dass die letzteren, ebenso wie die organischen Artikel vom 18. Germinal X. in Betreff des protestantischen Cultus, schlechthin ein einseitiger Akt der französischen Staatsgewalt sind, welcher mit der Convention nichts gemein hat, dieselbe vielmehr grossentheils annullirt, so dass der Papst sich veranlasst gesehen hat, dagegen Einsprache zu erheben. Diese organischen Artikel sind übrigens auch theilweise schon durch das kaiserliche Decret vom 28. Februar 1810 selbst auf die dringenden Vorstellungen der französischen Bischöfe abgeändert worden, folgeweise auch für die Preussische Gesetzgebung sicherlich nicht als so unabänderlich feststehend zu bezeichnen, wie dies hinsichtlich der Convention selbst der Fall ist. Diese Preussische Gesetzgebung hat sich denn auch lange vor der neuen Verfassungsurkunde bereits die Freiheit genommen, jene „unzertrennliche Verbindung“ der organischen Artikel zu lösen und letztere nach Massgabe des inländischen Staatskirchenrechts zu modificiren. Schon im Rescripte vom 19. August 1826 hatte der Minister v. Altenstein erklärt: „Die Stellung, welche ein Bischof bei Ausübung seines bischöflichen Amtes gegen die das jus circa sacra respicirenden Verwaltungsbehörden zu nehmen habe, richte sich nicht nach dem französischen, sondern nach dem preussischen Staatsrecht, wie dies im Allg. L. R. u. s. w. vorliege.“ König Friedrich Wilhelm III. selber hat aber auch durch die Publicationsordre der Bulle de salute animarum die Katholiken des linken Rheinufers mit den Uebrigen zu einer „katholischen Kirche des Staats“ verbunden erklärt, welche *nicht* durch die „organischen Artikel,“ jenes Denkmal des stärksten Kirchendrucks, reglementirt wird, sondern nach derselben königlichen Ordre in den Bestimmungen der Bulle und der darin in Bezug ge-

nommenen Bestimmungen des canonischen Rechts ihr „Statut“ besitzt. Viele der nicht aufgehobenen Bestimmungen jener organischen Artikel werden übrigens in Frankreich selber als stillschweigend beseitigt betrachtet, weil jener altbüreaukratische und staatsabsolutistische Geist, welcher ihre Bestimmungen bis zur Kleidung der Geistlichen herab dictirt hat, selbst in seiner Heimathstätte unerträglich geworden ist und andere Formen hat annehmen müssen. Oder soll etwa auch kraft jener vermeintlich „unzertrennlichen Verbindung“ der organischen Artikel mit dem Concordate die Bestimmung des Art. 39. l. c. in der Rheinprovinz noch gültig sein, dass nur Eine Liturgie und nur Ein Katechismus in allen katholischen Kirchen bestehen dürfe, — soll vielleicht auch der durch kaiserliches Decret vom 4. April 1806 in allen Kirchen Frankreichs eingeführte Katechismus, welcher in fast blasphemischer Weise dem Volke seinen Machthaber vorführt, in der preussischen Rheinprovinz noch Geltung haben, oder soll jener Katechismus etwa heute von Staatswegen revidirt werden? In Betreff des Art. 46., welcher alle Simultankirchen verbietet, ist die officielle Anschauung der Rheinischen Verwaltungsbehörden jedenfalls schon seit langem eine direct entgegengesetzte gewesen, man hat denselben längst als nicht zu Recht bestehend behandelt.

Zur Sache selber wäre es in hohem Grade wünschenswerth gewesen, dass das Cassationsurtheil in dem vorbezeichneten Erwägungsgrunde diejenigen Stellen des Concordates und der organischen Artikel wenigstens angedeutet hätte, welche für den communalen Charakter der Kirchen und Kirchenfabriken sprechen sollen. Denn trotz wiederholter Durchforschung ist es uns nicht gelungen, eine hierauf bezügliche Andeutung zu entdecken, während die Hauptbestimmungen derselben den klaren Beweis liefern, dass die Kirchen bez. Kirchenfabriken in jenen Gesetzen als selbstständige juristische Persönlichkeiten und als Träger von Eigenthum ausdrücklich anerkannt worden sind, mithin unmöglich blosse Büreau's oder Verwaltungsorgane der Gemeinde sein können.

Nachdem im Art. 1. der Convention die katholische Religion als die der Mehrheit der Franzosen erklärt und ihr der Schutz des Staates zugesichert ist, wird im Art. 12. bestimmt: „Toutes les eglises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non alienées nécessaires au culte seront *remises à la disposition des Evêques.*“ Ueber die Bedeutung dieser letzteren Worte ist auffallender Weise viel gestritten worden, indem es in Frankreich nicht an der Behauptung fehlte, dass dieselben nur die Benutzung, nicht aber das ganze und volle Recht resp. das Eigenthum der Kirchen, soweit ein solches an einer res sacra juristisch möglich ist, den Bischöfen zuwiesen. Bei unbefangener Lesung jener Worte dürfte indessen das Letztere als das unzweifelhaft Richtige erkannt werden müssen, wenn man sich zugleich die Worte vergegenwärtigt, mit welchen das Decret vom 2.—14. November 1789 die Confiscation des Kirchengutes ausgesprochen hatte: „Tous les biens ecclésiastiques *sont à la disposition de la nation,*“ — einen anderen Eigenthumstitel hatte das Gesetz der Revolution sich selber gar nicht geschaffen. Wenn nun

der Besieger und Erbe der Revolution sagt: „les eglises — seront *remises* à la *disposition des Evêques,*“ so sollte man doch meinen, diese Worte müssten zur Rückgängigmachung obiger Confiscation, zur Restitution des entzogenen Gutes an den ursprünglichen rechtmässigen Eigenthümer ebenwohl genügen. Es kommt aber bei dieser Formulirung der Restitution noch hinzu, dass nach allgemeinen Rechtsprincipien die Kirchen, als heilige Sache (res sacrae) extra commercium, mithin nach strengen Rechtsbegriffen überhaupt nicht in dominio, sondern nur in potestate d. h. à la disposition des Bischofes sind und sein können, wie dies der Minister Graf Portalis in einem Schreiben an den Bischof von Gent im Jahre 1803 ausdrücklich ausgesprochen hat. „Les biens consacrés à la réligion n'*appartiennent* à personne et ne peuvent être distraites de la destination, que leur a assignée le donateur.“ Der Art. 544. des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnet überdies das Eigenthum schlechthin nur als das Recht *„de jouir* et *disposer* des choses,“ und dies beiderseitige Recht steht nach obigem Restitutionsgesetze hinsichtlich der Kirchen unbestreitbar dem Bischofe zu; derselbe ist daher, soweit dies Wort hier überhaupt anwendbar ist, der wirkliche Eigenthümer, weil allseitige Repräsentant der Kirchen; von dem vermeintlichen Eigenthum der Gemeinden kann aber keine Rede sein.

In dem weiter folgenden Art. 15. der Convention wird sodann auch die ausdrückliche Zusicherung ertheilt, dass zum Vortheil der katholischen Kirchen wieder Stiftungen durch Geschenke und Vermächtnisse gemacht werden können, denselben also der Charakter der juristischen Persönlichkeit zuerkannt. Für die ganze Preussische Monarchie ist demnächst diese Angelegenheit, insbesondere die Frage, welche Schenkungen an die Kirche einer landesherrlichen Genehmigung bedürfen, durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 gleichmässig geordnet und dabei wiederholt die betreffende Kirche als das erwerbende Rechtssubject ausdrücklich anerkannt worden, nachdem bereits durch Cabinetsordre vom 23. Mai 1818 alles verheimlichte Staatsgut der Kirche des Orts, wo es gelegen ist, zugewiesen worden war.

Die organischen Artikel enthalten hinsichtlich der Wiederherstellung des Besitzstandes der. Kirchen genau dieselben Bestimmungen, wie die Convention. Im Art. 72. wird gesagt: „Les presbytères et jardins atténant non aliénés, seront *rendus* aux curès —. A défant de ces presbytères les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin,“ — und Art. 75. bestimmt: „Les édifices anciennement destinés au *culte* catholique actuellement dans les mains de la nation à raison d'un édifice par cure et par succursale *seront mis à la disposition des évêques* —.“ Also aus den Händen der Nation sollen dieselben in die des Bischofs übergeben,“ — und dennoch sollen die organischen Artikel die Kirchen und Kirchenfabriken hinsichtlich der Besitz- und Vermögensrechte als eine „communale Anstalt“ behandeln!? Im Art. 76. dieser organischen Artikel, und nicht etwa in dem Gemeindegesetze, wurde sodann weiter bestimmt: „Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien

et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes," — und die Staatsregierung selber war sich damals des wirklichen rechtlichen Charakters jener Kirchenfabriken, als kirchlicher, und nicht communaler Anstalten, so klar bewusst, dass sie durch Consularbeschluss vom 9. Floréal IX. die Bischöfe aufforderte, über diesen Gegenstand allgemeine Verordnungen (réglements) zu erlassen. Diese Reglements ergingen denn auch allmälig z. B. das des Bischofs von Trier am 22. Frimaire XIII. (24. April 1805), allein für die Zwischenzeit musste immerhin ein Provisorium geschaffen werden, um die Verwaltung des wichtigen Besitzthums, welches eben erst restituirt worden war, sicherzustellen. So erklärt es sich denn auch überaus natürlich, dass durch den im Cassationsurtheil citirten Consularbeschluss vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), welcher zur Ausführung jener Restitution erging, in den Art. 3. 4. und 5. bestimmt ward: „ces biens (d. h. eben jene restituirten Güter, nicht die Fabrikgüter schlechthin) seront administrés dans la *forme* particulière aux biens communaux par trois marguilliers, que nommera le préfet." etc. „Les comptes seront rendus en la même *forme,* que ceux des dépenses communales." Es ist wahrlich nicht abzusehen, wie aus dieser provisorischen Anordnung einer, der communalen analogen Verwaltungsform ein Schluss auf den rechtlichen Charakter des betreffenden Verwaltungsobjectes, als eines communalen, solle gegründet werden können, vielmehr tritt gerade hier mit vollster Berechtigung das argumentum a contrario ein, dass das restituirte Fabrikvermögen in den Augen des französischen Gesetzgebers nicht einen communalen Charakter gehabt haben konnte, weil es sonst jener Anordnung in keiner Weise bedurft hätte. Allein wir sind hierbei gar nicht einmal auf blosse Gründe und Wahrscheinlichkeiten angewiesen, sondern es liegt dessfalls volle officielle Gewissheit vor. Der Cultusminister Graf Portalis sagt nämlich in seinem Bericht vom Juli 1806 an den Kaiser von den marguilliers, welche nach dem bezeichneten Decrete vom 7. Thermidor XI. die restituirten Kirchengüter in der Weise der Municipalgüter verwalten sollten, wörtlich: „Quel était le but réel de leur administration? L'utilité des *eglises*. Ils devenaient administrateurs dans la *forme* communale. On avait *choisi* cette forme comme la plus sûre et la plus regulière, mais elle *ne pouvait pas dénaturer* l'objet de leur établissement, *elle ne pouvait les transformer en officiers municipaux,"* — wie dies im Cassationsurtheile dennoch angenommen wird! Derselbe Cultusminister hatte schon im Schreiben vom 17. April 1806 an den Minister des Innern erklärt, dass die gemäss Beschluss vom 7. Thermidor XI. restituirten Kirchengüter zwar „doivent être administrés selon les *formes* communales, mais ces biens *ne sont point à la commune.* Puisque ils ont été restitués par la nation aux *eglises,* ils font parti du domaine national et ils retourneraient a ce domaine, si leur destination actuelle *cesserait.* Das königlich preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat sich seinerseits in dem amtlichen Gutachten vom 30. Januar 1853 ganz übereinstimmend mit dieser Erklärung des französischen Ministers ausgesprochen; bei der späteren Erörterung über Art. 15.

der Verfassungsurkunde wird sich aber ergeben, dass der gegenwärtige Besitzstand der Kirche dem Staate gegenüber definitiv festgestellt und garantirt worden ist, mithin von einem vorbehaltenen Rückfalle an den Staat künftighin nicht mehr die Rede sein kann.

Das Cassationsurtheil legt endlich noch Gewicht darauf, dass „das kaiserliche Decret vom 12. August 1807 die bürgerlichen Gemeindevorsteher (les maires des communes) unter Autorisation des Unterpräfecten zur Acceptation neuer Schenkungen an die Kirchenfabriken qualificirt erklärt und dabei dem Diöcesanbischof nur in Bezug auf die mit religiösen Dienstleistungen belasteten Schenkungen ein Zustimmungsrecht vorbehält.

Allein dies Decret sagt in seinem Eingange ausdrücklich, dass es sich bei jener Anordnung nur um die Ausdehnung der den Hospitälern bereits durch Beschluss vom 4. Pluviose XII. gewährten Erleichterung der Formalitäten der Staatsgenehmigung für die Schenkungen und Vermächtnisse an Fabriken, öffentliche Lehranstalten und Gemeinden handle, welche von diesen ebenwohl erbeten worden sei; es erwägt sodann, „qu'il est sans inconvéniant de la leur accorder et qu'on y trouvera même l'avantage d'épargner le travail minutieux et multiplié, qui a été jusqu'à ce jour sur cette matière soumis à *notre* sanction“ und trifft sodann die vorbezeichnete Anordnung. Es ist hiernach ganz unmöglich, derselben diejenige Bedeutung beizumessen, welche sie in dem Cassationsurtheile gefunden hat. Glaubte das Letztere indessen nichts destoweniger auf diese Bestimmung des Decretes vom 12. August 1807 ein Gewicht legen zu sollen, so musste doch wohl einer späteren entgegengesetzten Anordnung des Gesetzes auch das entgegengesetzte Gewicht beigelegt werden. Jene Bestimmung aber, welche den Bürgermeister Namens der Staatsregierung zur Annahme von Liberalitäten an die Kirche ermächtigt, ist alsbald mit der festgestellten Reorganisation des Kirchenfabrikwesens wieder aufgehoben und dabei das allein zutreffende Rechtsverhältniss wiederhergestellt worden. Der Art. 59. des Kirchenfabrikdecrets vom 30. December 1809 bestimmt nämlich, dass jede Schenkungsurkunde zu Gunsten einer Kirchenfabrik von der Kirchmeisterstube an den Bischof eingesandt werde, damit dieser über die Annahme oder Nichtannahme beschliesse; das Ganze solle sodann an den Cultusminister eingesandt werden, um eintretenden Falls die dessfalls wiederhergestellte Staatsautorisation zu erwirken. Ganz in demselben Sinne wird durch die königlich preussischen Gesetze vom 17. Februar 1820 und 13. Mai 1833 diese Frage geordnet und im Interesse der Kirche noch weiter erleichtert, indem hiernach zu allen, die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigenden Zuwendungen die Annahme-Erklärung des Bischofs genügt und nur bei noch höheren Beträgen die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Im Cassationsurtheile wird hiernach weiter erwogen, „dass ein mit dem französischen ganz übereinstimmender Rechtszustand der katholischen Kirche auch in den vier rheinischen Departementen in's Leben trat, nachdem, um zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Germinal X. eine gleiche Basis zu gewinnen, durch den Consularbeschluss

vom 20. Prairial jenes Jahres (9. Juli 1802) hier diejenigen kirchlichen Anstalten, welche die neue loi organique in ihren Wiederherstellungsplan nicht aufnahm, auch in diesen rheinischen Landestheilen bleibend aufgehoben worden waren, und die Regierung zugleich alle und jede zu kirchlichen Zwecken bestimmten Güter, die der wiederherzustellenden Anstalten nicht ausgeschlossen, ganz wie im übrigen Frankreich vorher zum Staatsaerar eingezogen hatte."

Zur richtigen Würdigung dieses Sachverhältnisses mag zunächst darauf hingewiesen werden, dass bis zum Luneviller Frieden (9. Februar 1801) die betreffenden rheinischen Landestheile von der französischen Regierung nur commissarisch verwaltet wurden, auch die Säcularisirung des kirchlichen Besitzthums, die constitution civile du Clergé und Alles, was sich daran anschloss, hier nicht publicirt, vielmehr nur zur Sicherstellung der künftigen Säcularisirung ein Sequester auf das kirchliche Gut gelegt worden war. Die kirchlichen Gebäude und die Kirchenfabrikgüter waren unberührt in der Hand ihrer seitherigen Inhaber geblieben. Durch Art. 1. obigen Beschlusses wurden nun die Klöster und Orden nicht „bleibend aufgehoben," sondern einfach unterdrückt, „sont supprimés," wie es im Gesetze wörtlich heisst, — und im Art. 2. wurden sodann „alle Güter, welche jenen Orden, Klöstern etc., sowie den Bisthümern, Pfarreien etc. gehörten, „unter die Hand der Nation gestellt," nicht schon „zum Staatsaerar eingezogen." Es ist dies um desswillen nicht unerheblich, weil im Art. 11. eben dieses Beschlusses sofort weiter bestimmt wird: „Conformément à la loi du 18. Germinal dernier sont *laissés à la disposition des evêques,* cures et prêtres desservants, les presbytères et jardins y attenants, les édifices où *s'exerce le culte catholique,* les maisons" etc. Dies gesammte Besitzthum der Kirche wird derselben also nicht einmal „*remis* à la disposition des evêques," nicht „*rendu* aux curés," wie dies in Frankreich geschehen war und wegen der stattgehabten thatsächlichen Wegnahme desselben geschehen musste, vielmehr wurde die durch diesen Consularbeschluss ausgesprochene blosse Machtbefugniss des Staats über das gesammte Kirchengut, falls man dieselbe auch auf die im Art. 11. sofort ausgenommenen Kategorien glaubt ausdehnen zu können, nur zu der Bestimmung benutzt, dass die bezeichneten, für die Seelsorge bestimmten Bestandtheile des Kirchengutes den Bischöfen und Pfarrern nach wie vor verbleiben sollten; die Rechtscontinuität hatte also in dieser Hinsicht gar keine Störung erfahren. Ebenso klar und unwidersprechlich ist es aber weiterhin, dass dieser Consularbeschluss auch von dem Kirchenfabrikvermögen und den Kirchen selber im Allgemeinen handelt, dieselben mithin auch hier nicht, wie im Cassationsurtheile angenommen wird, als „communale," sondern als wesentlich kirchliche Anstalten und Besitzthümer angesehen und behandelt hat.

Es wird sodann weiter erwogen, dass jener communale Charakter der Kirchenfabriken durch das Fabrikdecret „nur weiter ausgebildet," beziehungsweise, wie es an einer anderen Stelle heisst, „nicht alterirt" worden, „eine solche Alteration namentlich dadurch nicht herbeigeführt worden sei, dass das neue Organisations-

Decret für den Ortspfarrer und den Diöcesanbischof auch in Bezug auf die Verwaltung des Fabrikvermögens bestimmte Rechtsbefugnisse feststellte, und, so viel es den Diöcesanbischof *betrifft*, neu gewährte, da dabei die ausschlaggebende Entscheidung nach wie vor der bürgerlichen Gewalt gesichert blieb."

Dieser Ausführung muss insoweit zugestimmt werden, als dieselbe dahin gerichtet ist, dass durch das Fabrikdecret das vor seiner Publication im Allgemeinen bestandene Rechtsverhältniss der Kirchen nicht alterirt worden ist. Nach der Verfassung des französischen Kaiserreiches wäre dies auch unzulässig gewesen, indem die Aufstellung der leitenden Grundsätze den eigentlichen Gesetzen vorbehalten blieb, und durch kaiserliche Decrete nur die praktische Ausführung jener Gesetze vermittelt werden konnte.

Die Folgerung aber, welche sich hieraus für den rechtlichen Charakter der Kirchenfabriken ergibt, wird alsdann freilich zunächst durch das Urtheil bedingt, welches nach dem Vorstehenden in Betreff jenes früheren Rechtszustandes sich ergibt. Allein das Fabrikdecret selbst enthält so viele, den vermeintlich communalen Charakter der Kirchenfabriken ausschliessende und ihre wesentlich kirchliche Natur constatirende Momente, dass es wohl der Mühe lohnt, dabei zu verweilen. Nach Art. 2. jenes Decrets besteht nämlich jede Kirchenfabrik aus einem Kirchenrathe und einer Kirchmeisterstube, welche letztere nach Art. 11. nur der engere Ausschuss der ersteren und mit der eigentlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut ist. Obiger Fabrikrath selber besteht aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister, vorausgesetzt dass er katholisch ist, andernfalls einem katholischen Vertreter, und ausserdem in den Pfarreien über 5000 Seelen aus neun, in den übrigen aus fünf Mitgliedern, von welchen letzteren zum ersten Male fünf bez. drei vom Bischof, dagegen vier bez. zwei vom Präfecten ernannt werden. (Art. 3—6.) Von drei zu drei Jahren scheidet je die Hälfte der letzteren aus und die verbleibenden ergänzen sich durch Cooptation; wird diese Wahl aber versäumt, so hat der Bischof die Ergänzungswahl anzuordnen und nach Ablauf von einem Monate die neuen Mitglieder allein zu ernennen. (Art. 7. u. 8.) Die mit der eigentlichen Verwaltung beauftragte Kirchmeisterstube besteht aus dem Pfarrer, als Vorsitzenden, und drei Mitgliedern des Fabrikrathes, während der Bürgermeister davon ausgeschlossen ist; (Art. 13.) von ihren Mitgliedern scheidet jährlich eines aus und ist sofort zu ersetzen; geschieht letzteres nicht, so wird die Wahl durch den Bischof vorgenommen. (Art. 16. und 18.) Das vom Pfarrer entworfene und von der Kirchmeisterstube genehmigte Büdget wird dem Fabrikrathe jährlich vorgelegt und dem Bischofe zur Genehmigung eingereicht; es wird sofort ausgeführt, wenn die Einnahmen die Ausgaben decken, andernfalls sind die weiteren Summen aufzustellen, „qui devront être demandés aux *paroissiens*" (Art. 45—49). Zu Prozessen bedürfen die Kirchmeister der Ermächtigung des Präfecturraths (Art. 77.), welcher nach französischem Staatsrecht keine verwaltende, sondern eine

administrativ-gerichtliche Behörde war. Die Immobilien der Kirche („les biens immeubles de *l'eglise*") können ohne einen Beschluss des Fabrikrathes, ein Gutachten des Bischofs und eine kaiserliche Genehmigung nicht veräussert oder über neun Jahre verpachtet werden. (Art. 62.) Der Bischof kann einen Commissar ernennen, um die Casse zu untersuchen; ein Exemplar der festgestellten Rechnung wird in der Kirchencasse bewahrt, ein anderes lediglich auf dem Bürgermeisteramte hinterlegt (Art. 87. und 89.), während der Art. 14. tit. I. des Gesetzes vom 5. November 1790 und der Art. 5. des Decretes vom 7. Thermidor XI. die Rechnungslegung in Gegenwart des Gemeinderaths und in der Form der Gemeinderechnungen vorgeschrieben hatte. Wenn dagegen von der Gemeinde Zuschüsse verlangt werden, so ist das Kirchenbüdget dem Gemeinderath vorzulegen, um darüber einen Beschluss zu fassen, welcher dem Präfecten und dem Bischofe zugeht; im Falle einer Meinungsverschiedenheit dieser beiden Letzteren wird an den Cultusminister berichtet und auf seinen Vortrag von dem Staatsrathe entschieden (Art. 93—97.). Die Fabriken der Kathedralkirchen endlich werden, wie bisheran, nach den bischöflichen, vom Kaiser genehmigten Reglements verwaltet, und die Departemente haben in den durch Art. 96. bezeichneten Fällen ihnen gegenüber dieselben Verpflichtungen, wie die Gemeinden gegenüber den Pfarrkirchen (Art. 104. und 105.).

Dies ist der wesentliche, hier in Betracht kommende Inhalt des Fabrikdecretes; derselbe gibt zureichende Auskunft darüber, ob wirklich, wie im Cassationsurtheile angenommen wird, bei dieser Verwaltung des Fabrikvermögens „die ausschlagende Entscheidung nach wie vor der bürgerlichen Gewalt gesichert blieb," insbesondere aber auch darüber, ob die dem Staate kraft der älteren Auffassung des Kirchenhoheitsrechtes wirklich vorbehaltenen Befugnisse den hier allein in Frage stehenden „communalen Charakter" der Kirchenfabrik wirklich darthun können. Das gerade Gegentheil dürfte vielmehr mit Bestimmtheit daraus hervorgehen; denn überall tritt die Kirchenfabrik hier als eine selbstständige juristische Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten der Civilgemeinde gegenüber auf; es liegt keine Andeutung dafür vor, dass dieselbe nur ein Verwaltungsorgan der Letzteren sein sollte, oder dass sie auf gleicher Linie ständen, wie die Armenverwaltungen, mit welchen das Cassationsurtheil die Kirchenfabriken identificiren zu können glaubt. Diese bureaux de bienfaisance sind in Frankreich durch das Gesetz vom 7. Frimaire V. in's Leben gerufen und durch das Decret vom 27. Prairial IX. näher normirt worden. Diese Armenverwaltungen werden durch den Gemeinderath als von ihm ressortirende Ausschüsse ernannt und haben dem Gemeinderath jeden Monat Rechnung zu legen. Nach §. 54. der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 können die Stadtverordneten derartige Commissionen bilden, während dies Recht nach §. 85. der Rheinischen Landgemeindeordnung dem Bürgermeister zusteht. Eine Analogie zwischen diesen Commissionen und den Kirchenfabrikräthen ist hiernach sicherlich nicht vorhanden. Der Art. 4. des Gesetzes vom 14. Februar 1810, welches trotz seines

späteren Datums vor dem Fabrikdecrete vom 30. December 1809 publicirt worden ist und Gesetzeskraft erhalten hat, zeigt ebenwohl die Irrthümlichkeit der ferneren Annahme des Cassationsurtheils, dass „die Kirchenfabrik nur innerhalb der Gemeinde bestehe," indem dieser Artikel die Fälle ausdrücklich vorsieht und ordnet, wo eine Pfarrei aus mehreren Gemeinden besteht. Die Pfarrei ist allerdings in Frankreich, wie allenthalben, insofern in der Gemeinde, als der Gemeindeverband sich nothwendig über das gesammte Landesgebiet erstreckt und alle Existenzen in sich beschliesst; allein sie fällt nicht rechtlich mit der Gemeinde zusammen, sie ist vielmehr eine selbstständige, mit Corporationsrechten versehene Persönlichkeit, welcher die Gemeinde zu Hülfe kommen muss, weil sie den wesentlichen Vortheil jener Institution unmittelbar geniesst; sie ist, wie Foucart (éléments du droit public t. 3. no. 1662.) sagt, die „commune *catholique*." In Betreff der rechtlichen Stellung dieser katholischen Kirche zum Staate und zur Gemeinde bemerkt mit wahrhaft staatsmännischem Blicke Portalis noch an einer anderen Stelle: „que la réligion catholique *n'est plus dominante* en France, que la *liberté* des cultes est une loi de l'état. Or dans un *tel* ordre de choses il est raisonnable et juste, que les affaires qui intéressent chaque culte soient plus concentrées dans *la société réligieuse,* à laquelle elles appartiennent." Die frühere Abhängigkeit der katholischen Kirche vom Staate beruhete eben wesentlich auf dem spezifisch katholischen Charakter desselben, auf der Idee der Staatskirche, und es würde allem Rechte und allen Interessen zuwider laufen, wenn nach Beseitigung desselben die alte Abhängigkeit der Kirche fortbestehen sollte. Die Preussische Verfassungsurkunde sagt aber sogar im Art. 12.: „der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse," — und gerade darum hat dieselbe Verfassungsurkunde in Art. 15. allen Kirchen und Religionsgesellschaften die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet. Wie sehr insbesondere das französische Staatskirchenrecht nur auf der Voraussetzung des innigen Zusammenhanges des Staates mit der katholischen Kirche beruhte, ergibt sich am evidentesten daraus, dass dasselbe in älterer Zeit und insbesondere noch in dem Gesetze vom 10. Germinal X. die evangelischen Kirchengemeinden als blosse Privatgesellschaften betrachtete und darum mit dem ganzen Apparate des jus circa sacra verschonte, auch eine Säcularisation ihres Kirchengutes nirgend vorgenommen, mithin eine rechtliche Verpflichtung zur staatlichen Dotirung des evangelischen Cultus weder in Frankreich, noch in der Rheinprovinz contrahirt hat.

Die aus dem Gesagten sich ergebende Consequenz liegt auf der Hand; die Kirchenfabriken sind in keiner Weise „communale Anstalten," sondern sie sind nach altem und neuem französischem Rechte, was sie nach allen Gesetzgebungen und kraft der Sprache selber lediglich sein können, unzweifelhafte kirchliche Institutionen.

Das Urtheil des königlichen Obertribunals sagt sodann weiter, „dass das Decret vom 30. December 1809 die Beziehung der Kirchen-

fabrik zur Gemeinde und zum Staate dadurch vollends unlösbar machte, dass es in seinem vierten Kapitel der Gemeinde die Pflicht auflegte, für alles Das, was aus Fabrikfonds für die Cultusbedürfnisse derselben nicht aufkommen würde, mit ihrem eigenen freien Vermögen und den Steuerkräften ihrer Glieder einzustehen."

Die dessfallsige Bestimmung des Art. 92. besagt wörtlich: „Die Lasten der Gemeinden bezüglich des Cultus sind:

1) im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik für die im Artikel 37. aufgeführten Lasten aufzukommen;

2) dem Pfarrer oder Hülfspfarrer ein Pfarrhaus, oder in Ermangelung eines solchen eine Wohnung, oder in Ermangelung eines Pfarrhauses oder einer Wohnung eine Geldentschädigung zu beschaffen;

3) zu den Hauptreparaturen an den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden beizutragen."

Es ist hiernach für's Erste nicht ganz richtig, wenn in dem Urtheile nur von einer subsidiaren Verpflichtung der Gemeinden bei Unzureichenheit des Fabrikfonds gesprochen wird, vielmehr ist die sub Nr. 2. bezeichnete Verpflichtung nach dem Fabrikdecrete sogar eine principale, von dem Betrage des Kirchenvermögens unabhängige. Es beruht dies eben zunächst auf dem alten gemeinen Gewohnheitsrechte, wie es sich in Frankreich und den meisten christlichen Ländern längst entwickelt hatte, und findet seine volle Erklärung in der Thatsache, dass die Pfarreingesessenen sich jederzeit der aus der Pfarreinrichtung ihren erwachsenen Segnungen bewusst blieben; der Begriff der juristischen Persönlichkeit der Pfarrei schliesst aber hierbei selbstredend schon für sich allein jede Folgerung aus, welche mit der ersteren unverträglich wäre. Allein der specielle Inhalt des Art. 92. l. c. beruht noch auf einem ganz anderen tieferen Fundamente, welches bereits mehrfach berührt worden ist, jedoch in dem Cassationsurtheile nicht die gebührende Würdigung gefunden zu haben scheint. Als nämlich durch das Decret vom 2. November 1789 das katholische Kirchenvermögen säcularisirt ward, war zugleich festgestellt worden, dass der Staat für die katholischen Cultuskosten zu sorgen habe; derselbe kam auch für die erste Zeit jener Verpflichtung nach, allein die wachsende Wuth der Revolution gegen das Christenthum als solches duldete dies nicht lange; das Gesetz vom 3. Ventose III. erklärte einfach: „la république ne salarie aucun culte." In Folge des Concordates belastete sich zwar der Staat, welcher für 3000 Millionen francs bloss an unbeweglichem katholischem Kirchengute veräussert hatte, von Neuem mit gewissen Ausgaben für den Cultus im Betrage von etwa 35 Millionen francs und verordnete die Rückgabe des noch nicht veräusserten Kirchengutes; allein diese Leistungen erwiesen sich sofort als unzureichend, und es wurden daher durch Decret vom 5. Nivose XIII. die Verpflichtungen des Staates ohne Weiteres auf die zunächst betheiligten Civilgemeinden übertragen, indem dieselben verpflichtet wurden, die Gehälter der nicht auf den Staatsetat gebrachten Hülfspfarrer und Vicarien zu zahlen. Durch das Finanzgesetz vom 2. Ventose XIII. wurden über-

dies die Departementalräthe ermächtigt, zur Ergänzung der Cultuskosten eine Auflage von vier Centimes auf die Personal- und Grundsteuer zu legen. Es ist hiermit allerdings, wie im Cassationsurtheile erwogen wird, eine rechtlich „unlösbare" Verbindung zwischen der Kirchenfabrik und der Gemeinde festgestellt worden, allein dieselbe besteht eben nur in dem dadurch begründeten dauernden Verhältnisse des Gläubigers zum Schuldner. „Die Kirche hat eben nicht als Bettlerin vor der Thüre des Staates angesprochen, um ein Almosen ihn ersuchend; sie fordert nur das Ihre, innerlich, was ihr von Gott und Rechtswegen zukommt, äusserlich aber in Geld und Gut nur den kleinsten Theil dessen, was man ihr genommen und — — durch feierliches Versprechen ihr angelobt." Durch obige Assignation eines neuen Schuldners ist insbesondere der rechtliche Charakter der Schuld selber, als einer staatlichen, nicht „alterirt" worden; die Gemeinde, welche demgemäss eine Zahlung leistet oder zu leisten hat, kann hieran keinen anderen Gegenanspruch knüpfen, als der Staat selber es könnte, und wenn daher dieser die Unabhängigkeit der Kirche bei Verwaltung ihrer inneren und äusseren Angelegenheiten, wie dies in Preussen geschehen ist, anerkennt, dagegen die von ihm bereits übernommenen Leistungen an die Kirche für alle Zukunft gewährleistet, dann kann auch für die Gemeinden ein Recht der Einwirkung auf die Kirchen aus obigen Leistungen nicht hergeleitet werden. Das Gesetz hat aber auch die weitere Möglichkeit vorgesehen, dass die Gemeinde, jener substituirte Schuldner, ausser Stande sei, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, und für diesen Fall im Art. 100. des Fabrikdecretes wiederum äusserst subsidiarisch die Verpflichtung des Staates eintreten lassen. Es ist hiernach klar, dass der ursprüngliche rechtliche Charakter der Kirchenfabrik in der That durch diese verschiedenen Anordnungen in keiner Weise alterirt werden konnte und sollte, — dass ihr durch diese Anweisung verschiedener Schuldner nicht bald der Charakter einer Gemeinde-, bald einer Staatsanstalt aufgedrückt wurde, sondern dass sie blieb, was sie war und von Rechtswegen sein muss, nämlich eine selbstständige Rechtspersönlichkeit, so selbstständig, wie eine solche nur immer im Staate bestehen mag. Derartige principale und subsidiarische Verpflichtungen der Gemeinden finden sich übrigens auch keineswegs nur auf dem linken Rheinufer, vielmehr besteht observanzmässig in vielen Städten der älteren Provinzen (auch in Berlin, Breslau u. s. w.) sowie im ganzen Fürstenthum Paderborn eine solche Verbindlichkeit in Betreff der Parochialbedürfnisse. Es ist aus einem solchen, dem Rheinischen analogen Verpflichtungsverhältnisse von Gemeinden aber noch niemals der Schluss gezogen worden, dass dort die Kirchenangelegenheiten darum nicht mehr das seien, was ihr Name besagt, sondern Gemeindeangelegenheiten.

Das Urtheil des königlichen Obertribunals findet die von ihm angenommene organische Verbindung der Kirchenfabrik mit der Gemeinde schliesslich noch durch das Gesetz vom 14. März 1845 bestätigt, weil dasselbe ungeachtet des von ihm festgestellten Grundsatzes, dass die Cultusbedürfnisse der Pfarrgemeinden künftighin nur

von den Confessionsgenossen aufzubringen seien, die Civilgemeinde zur **Fortleistung** der bereits auf den Gemeindebüdgets stehenden Zuschüsse an die Kirchenfabriken verpflichtet erklärt.

Auffallender Weise ist hierbei zum Schaden obiger Argumentation die noch weiter gehende Bestimmung des §. 3. dieses Gesetzes übersehen worden, welche nicht bloss jene Fortleistung bereits bewilligter Zuschüsse ausspricht, sondern sogar die Civilgemeinden weiterhin verpflichtet, die Kosten ausserordentlicher Kirchenbedürfnisse, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den schon bestehenden Gemeinde-Zuschüssen gedeckt werden können, in dem Masse herzugeben, als die Civilgemeinde nach Abrechnung ihrer Capitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt. Allein diese beiden Momente sind eben wenig geeignet, den hier in Frage stehenden communalen Charakter der Kirchenfabriken irgendwie darzuthun, vielmehr bezeichnet das durch jenes Gesetz sanctionirte Princip, dass im Allgemeinen die Gemeinde ausserhalb der Confessionen, gewissermassen confessionslos, dastehe, und dass eine jede Confession für ihre Cultusbedürfnisse selber aufzukommen habe, entschieden den entgegengesetzten Standpunkt. Es hätte aber freilich geheissen, dem Radicalismus huldigen, und den Weg der Reform verlassen, wenn der Gesetzgeber bei Aufstellung dieses neuen, wesentlich confessionellen und anticommunalen Princips die bereits rechtlich fixirten Leistungen der Civilgemeinden hätte aufheben wollen, welche hinsichtlich der **katholischen** Kirche durch die ihr Seitens des Staates widerfahrene Beraubung überdies den Charakter einer materiellen und formellen Rechtspflicht an sich trugen. Der cit. §. 3. kann endlich um so weniger für die gegentheilige Rechtsauffassung in Betreff des künftigen Verhältnisses der Gemeinde zur Kirche angerufen werden, weil er nur eine durch den Rheinischen Provincial-Landtag beantragte Zusatz-Bestimmung bildet, durch welche das Interesse der Kirchen möglichst sichergestellt werden sollte, ohne den dem neuen Gesetz zum Grunde liegenden absolut confessionellen Charakter der Kirchen, gegenüber der confessionslos erklärten Gemeinde, irgend zu alteriren. Das Urtheil des königlichen Obertribunals kommt übrigens auch mit sich selber in Widerspruch, wenn es im vorhergehenden Erwägungsgrund eine „**unlösbare**“ Beziehung der Kirchenfabrik zur Gemeinde und zum Staate **dadurch** für festgestellt erachtet hat, dass das Decret vom 30. December 1809 in seinem vierten Kapitel der **Gemeinde** die Pflicht auflege, künftighin für alles Das, was aus Fabrikfonds für die Cultusbedürfnisse derselben nicht aufkommen würde, mit ihrem eigenen freien Vermögen und den Steuerkräften ihrer Glieder einzustehen, — und diese „unlösbare“ Beziehung auch dann noch festhalten will, wenn das Band, welches sie vermittelt haben soll, durch das neuere Gesetz dennoch gelöst worden ist. Denn die im Decret vom 30. December 1809 festgestellte Verbindlichkeit der Civilgemeinde besteht in der That gegenwärtig in Gemässheit des Gesetzes vom 14. März 1845 nur noch in einem ganz untergeordneten Ausnahmsfalle, indem dieses Gesetz die Aufbringung der aus der Kirchencasse nicht zu bestreitenden Bedürfnisse auf der linken Rheinseite der Regel nach nicht

mehr den Civilgemeinden, sondern den confessionsverwandten Einwohnern und Grundbesitzern des betreffenden Pfarrbezirks auferlegt. Es ist zwar auch in dieser Hinsicht die Behauptung aufgestellt worden, durch dies Gesetz sei nur die Art der Repartition innerhalb der Civilgemeinden geändert worden, während dieselben nach wie vor die eigentlichen Verpflichteten geblieben seien; die Kirchenvorstände seien daher auch nicht berechtigt, Heberollen für die Aufbringung kirchlicher Bedürfnisse aufzustellen, dies sei vielmehr nach wie vor Sache der Bürgermeister und Gemeindeverordneten, an welche die Kirchenvorstände sich zu diesem Zwecke zu wenden hätten. Diese Ansicht ist jedoch sowohl von demselben V. Senate des königlichen Obertribunals, dessen Urtheil Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung ist, als von den beiden Ministern des Cultus und des Innern als irrig und gesetzwidrig verworfen worden. Das königliche Obertribunal hat nämlich in Sachen der Civilgemeinde Uerdingen gegen die katholische Pfarrgemeinde Hohenbudberg durch Erkenntniss vom 25. September 1859 entschieden, dass die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermanglung disponiblen Kirchen- und Communalvermögens den Pfarrgenossen unmittelbar obliege. Auf Grund dieses Erkenntnisses haben die Minister des Cultus und des Innern ein im Verwaltungs-Ministerial-Blatte abgedrucktes Rescript vom 31. Januar 1860 erlassen, in welchem ausgesprochen wird, dass die Aufstellung der Heberollen für die kirchlichen Bedürfnisse nicht Sache der Gemeindebehörden, sondern der Kirchenvorstände sei und von diesen unter Uebernahme der dadurch erwachsenden Auslagen auf die Kirchencasse auf Grund der ihnen von den Bürgermeistern mitzutheilenden Steuerlisten ausgeführt werden müssten; der Bürgermeister sei nur zu dem Geschäfte der etwa erforderlichen Beitreibung als Organ der Regierung verpflichtet. Hiermit ist also in der That dasjenige Band vollständig gelöst, welches durch das Decret vom 30. December 1809 etwa zwischen der Civilgemeinde und der Kirche gebildet worden sein konnte.

Die im Urtheile des königlichen Obertribunals sich hieran anschliessende Erwägung, dass auch nach speciellen Bergischen und Kurkölnischen Verordnungen die Kirchenfabrikverwaltung als eine „wesentlich bürgerliche Angelegenheit“ reglementirt gewesen sei, ist an und für sich hinsichtlich des hier allein in Rede stehenden Kurtrierischen Landesgebietes unzutreffend, sie ist aber auch nach der ausführlichen Mittheilung des Inhalts jener Verordnungen (Archiv X., 280 ff.) nur insoweit thatsächlich richtig, als auch dort den canonischen Anordnungen und Synodalschlüssen gemäss Laienverwaltungen für das Pfarrgut eingerichtet waren, welche nach dem Vorgesagten mit einer vermeintlichen Communalverwaltung nichts gemein haben. Dass aber namentlich im ehemaligen Kurstaate Trier, auf welchen es hier allein ankommt, das Fabrikvermögen unzweifelhaft kirchliches Gut war, und dass die kirchlichen Obern zur Mitwirkung bei dessen Verwaltung, Verpachtung und Veräusserung, sowie bei dem gesammten Rechnungswesen ausschliesslich competent waren, ergibt sich in evidenter Weise aus den kurfürstlichen Verord-

nungen vom 3. October 1786 Nr. 6. und vom 7. November 1793, welche in der Sammlung von *Scotti* Band 3. abgedruckt sind.

Das Urtheil des königlichen Obertribunals wendet sich nun noch nach dem Rheinischen Nachbarlande Belgien, „wo der neue Staat durchaus auf der Basis der Trennung von Staat und Kirche auferbaut worden und dennoch die rechtliche Stellung der Kirchenfabriken zur Gemeinde und zum Staate, wie sie das Decret vom 30. December 1809 gesetzlich festgestellt, unverändert dieselbe geblieben sei.“

Diese letztere Annahme ist vollkommen richtig, allein ebenso irrthümlich ist die an die Spitze gestellte erste Voraussetzung. Die Belgische Verfassungsurkunde vom 7. Februar 1831 enthält nur die folgenden zwei Artikel in Betreff der Religionsangelegenheiten: Art. 14: „La liberté des *cultes,* celle de leur exercice public, ainsi que la liberté de manifester ses opinions en toute matière, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés.“ Art. 15. „Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelquonque aux actes et céremonies d'un culte ni d'en observer les jours de repos.“

Es ist klar, dass durch diese Verfassungsbestimmungen nur die s. g. Gewissensfreiheit und die Freiheit der Culte ausgesprochen wird, im Mindesten nicht, wie in der Preussischen Verfassungsurkunde, die volle Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer äusseren und inneren Angelegenheiten, am allerwenigsten aber eine „Trennung von Staat und Kirche,“ wie sie in der Wirklichkeit zum Segen Beider auch in Preussen nicht besteht. Es versteht sich hiernach von selbst, dass in Belgien die ganze, das Temporalienwesen normirende Gesetzgebung nach wie vor zu Recht besteht, und dass demzufolge die Belgischen Bischöfe sehr wohl gethan haben, die strenge Befolgung des Fabrikdecretes Allen, die es angeht, zur Pflicht zu machen. Die materiellen Bestimmungen jenes, nach Art. 109. der Preussischen Verfassungsurkunde ohnehin bis zu seiner Aufhebung durch die nunmehr allein competente bischöfliche Behörde in gesetzlicher Wirksamkeit verbleibenden Decretes sind übrigens auch durchweg so sachgemäss, dass sie von den Rheinischen Bischöfen ebenwohl kraft der von ihnen geübten Autonomie und in Gemässheit ihrer oben citirten Verordnungen, bisheran ebenwohl beibehalten worden sind, jedoch unter Wegfall des mit der Verfassungsurkunde unverträglichen, aus dem früheren Kirchenhoheitsrechte des Staates hervorgegangenen Bestimmungen desselben, wie dies auch in den oben angeführten Ministerialerlassen staatlicher Seits als unzweifelhaft richtig anerkannt worden ist.

Das Urtheil des V. Senates des königlichen Obertribunals wendet sich hiernach der Untersuchung der Frage zu, ob der Rheinische Appellationsgerichtshof mit Recht aus dem Inhalte des Art. 15. der Preussischen Verfassungsurkunde die Aufhebung des Art. 77. des Decretes vom 30. December 1809, welcher die Kirchmeister nur nach erlangter Ermächtigung des Präfecturraths, bez. der königlichen Regierung, zur Erhebung eines Prozesses befugt erklärt, abgeleitet habe.

Diese Frage wird in dem Urtheile ebenwohl verneint, indem es erwägt: „dass die in den Eingangsworten des Art. 15. auch der katholischen Kirche gegenüber ausdrücklich anerkannte und ihr in diesem Anerkenntniss gewährleistete Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten auf den Bereich dieser ihrer Angelegenheiten eben so ausdrücklich beschränkt ist; dass aber diesen ihren Angelegenheiten die staatsgesetzlich organisirte Verwaltung eines zunächst aus Staatsmitteln erwachsenen und, in Bedürfnissfällen, fort und fort aus den Steuerzuschüssen der sämmtlichen Civilgemeinde-Mitglieder mit zu ergänzenden Communalvermögens bloss darum, weil die Benutzung und die Erträge desselben bestimmten Zwecken des katholischen Gottesdienstes gewidmet sind, selbst nach den canonischen Satzungen und der vom Appellationsrichter aus der hierarchischen Einrichtung der katholischen Kirche hergeleiteten Folgerungen, und selbst unter Zugabe der Anwendbarkeit dieser Satzungen und der Richtigkeit dieser Folgerungen, unmöglich beizuzählen ist, wenigstens in dem hier allein in Betracht tretenden Sinne nicht, dass sie, die Verwaltung dieses Vermögens, der Oberaufsicht der alles sonstige communale Vermögen überwachenden Landesobrigkeit gerade in dem wichtigsten Punkte der Verwaltung, der Autorisation zu Prozessführungen, sollte entzogen und der geistlichen Gewalt in der katholischen Kirche ausschliesslich sollte unterworfen sein."

Diesen Erwägungsgründen muss insoweit zugestimmt werden, als der Art. 15. der Verfassungsurkunde unzweifelhaft die Autonomie der katholischen Kirche nur in ihren Angelegenheiten ausgesprochen hat; es versteht sich dies aber auch ohnehin so lange von selber, als das Recht der Selbstständigkeit nicht als gleichbedeutend mit der Herrschaft über Andere verstanden wird. Nach allen übrigen Seiten hin beruht dagegen die vorstehende Ausführung theils auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen, theils sind aus den im Urtheile selbst enthaltenen richtigen Prämissen nichtgerechtfertigte Schlussfolgerungen gezogen worden. Was zunächst die Seitens des Staates erfolgte s. g. Ausstattung der Kirchen anlangt, so ist dessfalls, sowie über die subsidiare und principale Verpflichtung der Gemeinden bereits oben das Erforderliche beigebracht worden. Es mag hier nur noch zum Ueberflusse darauf hingewiesen werden, dass nicht bloss in Frankreich durch die oben erörterte Revolutionsgesetzgebung, sondern dass in allen deutschen Ländern durch den Westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, sowie in Preussen durch das Finanzedict vom 27. October 1810 bei jeder erfolgten theilweisen Säcularisation von Kirchengut die staatliche Verpflichtung zur Ausstattung der in ihrem Besitzthum gekränkten kirchlichen Institute ebenwohl förmlich bedungen und anerkannt worden ist, ohne dass aus der demnächst erfolgten Ausstattung jener Kirchen Seitens des Staates die Schlussfolgerung abgeleitet worden wäre, dass das betreffende Besitzthum nicht wirkliches Kirchengut geworden sei. Wäre die entgegengesetzte Schlussfolgerung des Cassationsurtheils zutreffend, so würde damit nicht bloss das katholische, sondern ebensosehr das evangelische Kirchengut in ganz Preussen und Deutsch-

land in Frage gestellt werden müssen. Es wird nun in dem obigen Erwägungsgrunde das Kirchenfabrikgut, wozu auch die Kirchen selber gehören, schlechthin als Communalvermögen bezeichnet, während früherhin nur eine gewisse „unlösbare Beziehung der Kirchenfabrik zur Gemeinde" zu deduciren versucht worden ist. Diese allgemeine Behauptung des communalen Charakters der Kirchenfabrik als solcher scheint in dieser Allgemeinheit hier allerdings zum Erstenmale auf dem Gebiete der französischen Gesetzgebung aufzutreten, und wohl schon darum die Vermuthung der Begründetheit nicht für sich zu haben. Man hat zwar in Frankreich nicht selten behauptet, einzelne Bestandtheile des von den Fabrikräthen verwalteten Gutes, auch einzelne Kirchen selber seien durch das im gegenwärtigen Cassationsurtheil übrigens nicht einmal angerufene Decret vom 11. Prairial III. Eigenthum der betreffenden Gemeinden geworden, indem denselben durch jenes Decret der Gebrauch (l'usage) gewisser Kirchen mit der Verpflichtung ihrer Unterhaltung überwiesen worden sei, — weil ferner das Decret vom 7. Ventose XI. die Gemeinderäthe zur Berathung darüber veranlasst habe, welche Massregeln durch die Gemeinden in Betreff der Erwerbung, Miethung oder Herstellung von Kirchengebäuden zu treffen seien, weil endlich der Beschluss vom 7. Thermidor XI. zwar den Kirchenfabriken alle noch nicht veräusserten Güter restituirte, das Staatsrathsgutachten vom 2. Pluviose XIII. aber hiervon die Kirchen ausgenommen, auch das Fabrikdecret vom 30. December 1809 den Kirchenfabriken nur die Benutzung und Verwaltung der Kirchen zugewiesen habe, während das Eigenthum bei den Gemeinden geblieben sei. Allein diese durch einige französische Appellurtheile aus den Jahren 1834, 1837 und 1851 und durch Isambert unterstützte Anschauung ist doch weit davon entfernt, die Kirchenfabriken überhaupt als communale Anstalten anzusehen, sie betrachtet dieselben vielmehr als ein unzweifelhaft selbstständiges Rechtssubject mit selbstständigem Eigenthums- und Nutzungsrechte im Gegensatze zu der Civilgemeinde. Sie ist so weit davon entfernt, dieselben mit communalen Anstalten irgend auf gleiche Linie zu stellen, dass sie im Hinblick auf das Decret vom 30. Mai 1806 und 7. Thermidor XI. nicht bloss das obenbezeichnete Fabrikgut, sondern auch die bis dahin supprimirt gebliebenen Kirchen, sowie alles seitdem durch Ersparniss oder Liberalitäten erworbene Vermögen als das Eigenthum der Kirchenfabriken anerkennt. Von einem schlechthin communalen Charakter der Kirchenfabriken kraft der allgemeinen französischen Gesetzgebung, wie er in dem Cassationsurtheile vom 19. Mai 1863 angenommen wird, ist unseres Wissens bisheran in Frankreich nirgend die Rede gewesen, noch weniger davon, dass dieselben schon vor der Revolutionsperiode „communale Anstalten" gewesen seien. (cf. *Proudhon*, traité du domaine public. l. I. p. 463.)

Bemerkt mag hierbei gegenüber obiger französischer Anschauung nur noch werden, dass das oben im Interesse der Gemeinden citirte Staatsrathsgutachten vom 2. Pluviose XIII. niemals in die Gesetzbülletins eingetragen worden ist, mithin schon an sich keine

massgebende Bedeutung hat, auch nach dem Urtheile sehr angesehener Autoren z. B. Pardessus, Foucart u. A. durch die Decrete vom 30. Mai und 31. Juli 1806 als aufgehoben zu betrachten ist, wie denn auch eine Entscheidung des französischen Cultusministers vom 7. Februar 1807 erklärt, dass die Pfarrhäuser und Gärten nicht den Gemeinden, sondern den Kirchenfabriken gehören. (cf. *Foucart* III. nr. 1665.) Andere, der Zahl und der Autorität nach überwiegende französische Appellationsurtheile aus den Jahren 1827, 1834, 1837, 1855 und 1857, sowie ein Cassationsurtheil vom 6. December 1836 haben jener Theorie gegenüber das unbedingte Eigenthum der Kirchenfabriken in Frankreich an allem Kirchengute ausgesprochen. In demselben Sinne ist durch Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 11. Juli 1853 erkannt worden, während in Einem Urtheil des französischen Cassationshofes vom 7. Juli 1840 hinwiederum ausgeführt worden ist, dass durch die Decrete vom 2. November 1789 und 13. Brumaire II. alles Kirchengut, insbesondere auch das Kirchenfabrikvermögen als Nationalgut erklärt, durch die späterhin erfolgte Restitution aber nur die Benutzung und Verwaltung desselben an die Kirche zurückgegeben worden, mithin das Eigenthum beim Staate verblieben sei. Diese in Frankreich mit Eifer geführte Controverse ist für die hier in Rede stehende Frage insoweit von besonderem Interesse, als sie den Beweis liefert, dass die im Cassationsurtheil vom 19. Mai 1863 zur Geltung gekommene Anschauung, dass das Fabrikvermögen als solches schlechthin Gemeindegut, und dass der Fabrikrath nur ein Organ der Civilgemeinde sei, trotz aller Wandlungen der Jurisprudenz und der Politik in der Heimath der betreffenden Gesetzgebung bisheran nicht hervor getreten ist, auch obiges französische Cassationsurtheil von 1840 die Kirchenfabrikgüter unbedenklich als in der Säcularisation des Decrets vom 2. November 1789 eingeschlossen erachtet.

Im Hinblicke auf diese Schwankungen der Jurisprudenz hat die Advocaten-Kammer zu Paris die Frage, wer nach der französischen Gesetzgebung als der Eigenthümer der katholischen Kirchengebäude zu betrachten sei, einer eingehenden Untersuchung in den Conferenzen vom 7. und 17. April 1853 unterzogen und sich schliesslich mit sehr grosser Majorität dahin ausgesprochen, dass die dem Cultus wiedergegebenen Kirchen Eigenthum der Kirchenfabriken und nicht der Gemeinden oder des Staates seien, indem ohne jeden Widerspruch der kräftig vertretenen Minorität allseitig davon ausgegangen ward, dass vor 1789 die Kirche unbestrittene Eigenthümerin der für den Cultus bestimmten und von den Fabrikräthen verwalteten Gebäude gewesen sei, wie sich dies auch aus dem Edict vom August 1749 ergebe, — dass aber nach Abschluss der Revolution die Kirche in Betreff des noch nicht veräusserten Kirchengutes durch das Concordat in ihr früheres Recht wiedereingesetzt worden sei, während durch keines der eingehend erörterten Gesetze während oder nach der Revolution ein Eigenthumstitel für die Gemeinden begründet werde. Die im Gesetze vom 10. Juni 1793 gegebene Definition der biens communaux: „Ceux au produit desquels *tous les habitants* d'une commune ont un droit

acquis," schliesst die Kirchen aber auch direct hiervon aus, indem der Gebrauch derselben unbestrittenermassen nur den Confessionsgenossen zusteht.

Allein wenn es sich trotzdem kraft der französischen Gesetzgebung in Betreff der Fabrikräthe so verhalten könnte, wie in dem Cassationsurtheil vom 19. Mai 1863 angenommen worden ist, dann dürfte damit doch bei Weitem nicht diejenige Schlussfolgerung gerechtfertigt sein, welche in jenem Urtheile daraus abgeleitet worden ist. Man würde alsdann doch immerhin anerkennen müssen, dass an und für sich die Begründung und Verwaltung der Pfarrseelsorge nach der Natur der Sache und nach der geschichtlichen Entwicklung der christlichen Völker jederzeit „eine Angelegenheit der Kirchen" und der Religionsgesellschaften überhaupt gewesen ist und als solche jederzeit gegolten hat. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Kirche unzweifelhaft ihre Mission nicht erfüllt, „ihre Angelegenheiten" vielmehr freiwillig oder gezwungen einem Anderen, jedenfalls nach kirchlicher und christlicher Anschauung dazu nicht Berufenen, sei es nun dem Staate oder der Gemeinde, überlassen haben. Eine solche freiwillige Abdication kann nun aber nach dem Zeugnisse der Geschichte und dem Inhalte des canonischen Rechtes jedenfalls nicht gegenüber der katholischen Kirche behauptet werden, welche mit sprüchwörtlich gewordener Ausdauer und Zähigkeit stets bemüht gewesen ist, ihre Autonomie dem Staate gegenüber zu wahren. Sie hat nach dem Zeugnisse der Geschichte aus sich selber heraus die christliche Welt mit Domen und Kirchen ausgestattet und dabei nicht gemeint, für eine noch gar nicht existirende Civilgemeinde zu bauen, um etwa durch einen einfachen Verwaltungsakt demnächst auf die Strasse gesetzt werden zu können und sich schliesslich wieder auf jenes unzerstörbare, keiner Revolution zugängliche Heiligthum zurückziehen zu müssen, welches sie sich zugleich im Herzen des gläubigen Volkes gegründet hat. Wenn demungeachtet, wie im Cassationsurtheile angenommen wird, die katholische Kirchenfabrik, d. h. diejenige Behörde, welche nach Art. 1. des französischen Fabrikdecretes verpflichtet ist, „auf die Unterhaltung und Erhaltung der Kirchen zu wachen, die Almosen und Güter, Renten und Erträge, welche durch die Gesetze und Reglements genehmigt sind, die von den Gemeinden gewährten Zuschüsse und überhaupt alle Fonds, welche für die Ausübung des Cultus bestimmt sind, zu verwalten, endlich diese Ausübung und die Aufrechthaltung der Würde des Cultus in denjenigen Kirchen, bei welchen sie bestellt sind, sei es durch Regelung der dazu erforderlichen Ausgaben, sei es durch Sicherung der dazu nöthigen Mittel sicher zu stellen," — wenn demungeachtet diese Behörde nach französischen oder preussischen Gesetzen wirklich eine „communale," wenn die von ihr geführte Verwaltung eine Gemeindeangelegenheit sein sollte, dann ist es klar, dass diese Thatsache eben nur das Product der betreffenden kirchlich-politischen Gesetzgebung sein könnte, und mit dieser fallen müsste. Das Verhältniss würde alsdann nur so aufzufassen sein, dass der Staat das von ihm früherhin geübte jus circa sacra in Betreff des Pfarrwesens nicht direct durch seine

Beamten und Behörden, sondern mittelbar durch die Gemeinden gehandhabt hätte, wie dies ja auch heute noch innerhalb der französisch-rheinischen Gesetzgebung hinsichtlich einer Reihe unzweifelhaft staatlicher Angelegenheiten, z. B. der Führung der Civilstandsregister, der Fall ist. Jedes derartige s. g. Gemeinderecht steht und fällt alsdann aber selbstredend mit dem ihm zu Grunde liegenden staatlichen Princip; das jus circa sacra, auf welches der Staat als solcher gegenüber der selbstständig erklärten Kirche aus guten und zwingenden Gründen Verzicht geleistet hat, kann nicht in dem Mikroskosmus des Staates, d. h. in der Gemeinde, fortleben, — ja es würde selbst in den Augen der ursprünglichen Begründer und Freunde jenes Staatskirchenregimentes eine unerhörte Monstruosität gewesen sein, mit Art. 12. der Preussischen Verfassungsurkunde den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte im Staate und in der Gemeinde von jedem religiösen Bekenntnisse unabhängig zu erklären, und dennoch für den Staat oder die Gemeinde das alte jus circa sacra in Anspruch zu nehmen. Es sind dies zwei Standpunkte, welche sich absolut gegenseitig ausschliessen!

Das Cassationsurtheil selber scheint auch in dem hier in Rede stehenden Erwägungsgrunde einen gewissen Zweifel darüber zu gestatten, ob nicht doch vielleicht nach der einen oder anderen Seite hin die Verwaltung der Kirchenfabriken als eine Angelegenheit der Kirche anzusehen sei, erklärt dann aber schliesslich, dass es wenigstens in dem hier in Betracht tretenden Sinne nicht der Fall sei, „dass die Verwaltung dieses Vermögens der Oberaufsicht der alles sonstige communale Vermögen überwachenden Landesobrigkeit gerade in dem wichtigsten Punkte der Verwaltung, der Autorisation zu Prozessführungen, sollte entzogen und der geistlichen Gewalt in der katholischen Kirche ausschliesslich sollte unterworfen sein.“

Dieser Erwägungsgrund steht zunächst hinsichtlich seines Schlusspassus in einem auffallenden Gegensatze zu der Preussischen Gemeindegesetzgebung im Allgemeinen, indem er auf der Annahme beruht, dass dieselbe den Gemeinden als solchen die Prozessführung ohne Autorisation der Obrigkeit verbiete. Es ist dies in der That ein Irrthum, denn die sämmtlichen Gemeinde- und Städteordnungen der Monarchie, mit alleiniger Ausnahme der Rheinischen, gestatten den Gemeinden unbedingt und ohne das Erforderniss einer Regierungs-Autorisation die Vertretung ihres wirklichen oder vermeintlichen Rechts vor dem Richter. Man sollte auch meinen, dass dies Recht den Corporationen und Gemeinden so wenig, wie den Individuen, beschränkt werden dürfte, sofern nicht jenen Corporationen, wie in Frankreich, auch der letzte Rest der Autonomie entzogen werden soll. Die Rechtssuchung einer Corporation von dem Befinden einer Regierungsbehörde abhängig erklären, heisst dieselbe nicht bloss unmündig, sondern rechtlos machen, selbst wenn die Massregel nur aus der wohlgemeinten patriarchalischen Absicht hervorgegangen sein möchte, dieselbe vor vergeblichen Kosten zu bewahren. Jene Massregel erhält aber einen noch weit bedenklicheren Charakter, wenn, wie im Art. 77. des französischen Kirchenfabrikdecretes, jene Autorisation selbst zu

solchen Prozessen erforderlich erklärt wird, welche den Interessen der Regierung zuwiderlaufen, indem alsdann der Betheiligte schlechthin den Gegner mundtodt machen kann. Die Preussische Staatsregierung selber hat das hierin liegende Missverhältniss auch schon längst hinsichtlich der Gemeinden gefühlt und darum die, durch die französische Gesetzgebung unbedingt erfoderte Autorisation derselben zur Prozessführung bereits durch die Rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 in §. 97. dahin eingeschränkt, dass dieselben „zu Prozessen gegen den Fiscus und zu Regressklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden einer Genehmigung der Regierung nicht bedürfen.“ Durch die für alle Provinzen der Monarchie seitdem erlassene Gemeindeordnung vom 11. März 1850 war dies altfranzösische System der Autorisation der Gemeinden zur Prozessführung im Geiste der autonomischen Auffassung des Gemeindewesens, wie er seit der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung sich längst eingelebt und bewährt hatte, endlich auch für die in politischer Gesammtentwickelung hinter keinem anderen Landestheile der Monarchie zurückstehende Rheinprovinz ebenfalls beseitigt worden. Allein mit dem Falle dieser Gesetzgebung in den Tagen der bureaukratisch-feudalen Reaction wurde jene Gemeindeordnung von 1850 wieder abgeschafft und durch die Rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856 und das Zusatzgesetz vom selben Tage für die Rheinischen Landgemeinden gegen den entschiedenen Widerspruch der auf dem Boden der Verfassungsurkunde stehenden Rheinischen Abgeordneten das alte Verhältniss wieder hergestellt und hierbei wenigstens die oben bezeichnete Ausnahme hinsichtlich der gegen den Fiscus oder einzelne Verwaltungsbeamte zu führenden Prozesse der Gemeinden beibehalten worden. Es ist also ein entschiedener Irrthum, wenn im Cassationsurtheile die Autorisation der Gemeinden zur Prozessführung, als dem wichtigsten Punkte der Verwaltung, gewissermassen als ein sich von selbst verstehendes Axiom des Verwaltungsrechtes überhaupt angesehen wird, indem es hinsichtlich der Preussischen Monarchie nur in der Rheinprovinz, und auch dort nicht unbedingt besteht. Nicht minder unbestreitbar ist es aber, dass selbst das weitgehendste Recht des jus circa sacra den Kirchen, auch in Frankreich, stets eine grössere Selbstständigkeit gegönnt hat, als den Gemeinden belassen blieb, und dass es daher eine wenigstens nicht zu vermuthende Abnormität sein würde, wenn den Kirchen in den nichtrheinischen Theilen der Preussischen Monarchie das Recht der Prozessführung, wie wir oben gesehen haben, unbedingt anerkannt, in der Rheinprovinz dagegen nicht einmal in dem Maasse zugestanden würde, wie es selbst den Rheinischen Gemeinden zusteht. Der Verfolg der Untersuchung wird denn aber auch zeigen, dass dies in der That nicht der Fall ist, dass vielmehr die der Kirche durch Art. 15. der Verfassungsurkunde gewährleistete Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten die frühere staatliche Beschränkung der Prozessführung aufheben sollte und wirklich aufgehoben hat.

Das Cassationsurtheil glaubt aber wenigstens im vorliegenden Falle die Verpflichtung der Kirchenfabrik zur Einholung der Regie-

rungsautorisation schon durch die Erwägung motiviren zu können, dass die Verwaltung des in Rede stehenden Vermögens jedenfalls nicht zu ihren, das heisst der Kirche Angelegenheiten gehöre. Allein diese Argumentation bewegt sich ganz abgesehen von der vorstehenden Ausführung offenbar in einem falschen Cirkel. Denn wenn es im Cassationsurtheile selber anerkannt wird, dass die Kirche nach Art. 15. der Verfassungsurkunde ihre Angelegenheiten selbstständig, d. h. ohne das Erforderniss der Mitwirkung der Regierung, zu ordnen und zu verwalten hat, und wenn es nach den oben angezogenen Gesetzen nicht minder klar ist, dass die einzelnen Kirchen überhaupt vor Gericht nur durch die Fabrikräthe vertreten werden, dann bedarf es wohl keines Beweises mehr, dass diese selbstständigen Kirchen nach Art. 15. der Verfassungsurkunde nothwendig berechtigt sein müssen, durch jene Fabrikräthe vor Gericht unbeschränkt Schutz im Bereiche dieser ihrer Angelegenheit zu suchen und zu finden. Es ist dann aber auch ein flagranter Widerspruch, wenn das Cassationsurtheil die Entscheidung der Frage, ob ein bestimmter Rechtsanspruch der Kirche, bez. der Kirchenfabrik, zu ihren Angelegenheiten oder zu denen der Gemeinde gehöre, d. h. ob die angestellte Klage begründet sei, der Bezirksregierung vermittelst der Gewährung oder Verweigerung der Prozessführung in die Hand gibt; es würde dies eben schlechthin jene alte Unselbstständigkeit der Kirchen, welche durch Art. 15. der Verfassungsurkunde gebrochen worden ist, im vollsten Maasse involviren, indem alsdann die materielle Entscheidung der Frage, ob ein bestimmter Anspruch der Kirche oder der Gemeinde oder einer dritten Person zustehe, nicht, wie sich dies in einem Rechtsstaate von selbst versteht, durch die Gerichte beantwortet werden würde, sondern durch die Verwaltungsbehörde.

Kehren wir aber nochmals zu der Hauptfrage zurück, so ist in dem uns beschäftigenden Erwägungsgrunde des Cassationsurtheils gesagt, dass den „Angelegenheiten der Kirche die Verwaltung des Kirchenfabrikvermögens in der Rheinprovinz nicht beizuzählen sei, wenigstens in dem hier allein in Betracht kommenden Sinne nicht, dass die Verwaltung des Vermögens der Oberaufsicht der alles sonstige communale Vermögen überwachenden Landesobrigkeit entzogen sei." Es wird hier also mit bestimmten Worten vorausgesetzt, bez. postulirt, dass das Kirchenfabrikvermögen, wie das der Gemeinden, der communalen Aufsichtsbehörde unterworfen sei und sein müsse. Allein diese Anschauung des königlichen Obertribunals wird nicht allein durch die zu Recht bestehende Verwaltungsgesetzgebung, sondern auch durch eine fünfzigjährige Verwaltungspraxis und durch die Ressortbestimmung der königlichen Ministerien direct widerlegt. Die Grundlage der Verwaltungsorganisation der Monarchie, einschliesslich des linken Rheinufers, ist nämlich die Regierungsinstruction vom 23. October 1817. Dieselbe unterscheidet nun aber sehr bestimmt im §. 2. nr. 5. die das Communalwesen betreffenden Angelegenheiten von den Kirchen- und Schulangelegenheiten, indem sub nr. 6. zu diesen letzteren schlechthin „die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen — — und

deren fundationsmässige innere sowohl, als Vermögens-Verwaltung gehören." Diese letzteren werden im §. 18. ib. noch näher bezeichnet und nach lit. g. gehört dazu, „die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmässig anderen Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung, sowie die Entwerfung der Etats, die Abnahme und Decharge der Kirchen- — Rechnungen."

Diese Unterscheidung ist jederzeit auf dem linken Rheinufer, bez. im Geltungsgebiete des Fabrikdecretes von 1809, als ebenso massgebend erachtet worden, wie dies in den anderen Landestheilen geschehen ist; an allen Regierungen, auch an den Rheinischen, besteht für diese Kirchen- und Schulsachen entweder eine besondere Abtheilung oder ein ständiges Decernat. Auch in der Rheinprovinz sind die oben bezeichneten Angelegenheiten also jederzeit als Kirchen-, niemals als communale Angelegenheiten angesehen und behandelt worden. Allein die fernere Behandlung derselben im Ressort der Ministerien liefert den kategorischen Beweis, dass diese Unterscheidung auch bis in die höchste Spitze praktisch streng aufrecht erhalten und durchgeführt worden ist. Die Ressorts der Ministerien des Innern und der geistlichen, Schul- und Medicinalangelegenheiten sind nämlich im Wesentlichen in der Art geschieden, dass alle Communalangelegenheiten dem ersteren, alle Kirchen- und Schulangelegenheiten dagegen dem letzteren zugewiesen sind. In Preussen steht es nun durch eine fünfzigjährige Verwaltungspraxis im Einverständnisse aller Ministerien und des Königs fest, dass kraft jener Geschäftsvertheilung die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens, des Rheinischen ebensowohl, als des der anderen Landestheile der Monarchie, nicht zum Ressort des Ministeriums des Innern, sondern der geistlichen Angelegenheiten gehört, mithin nach dem Pr. Verwaltungsrecht und Verwaltungsorganismus unbedingt als Kirchen-, und nicht als communale Angelegenheit vor und nach Publication der Verfassungsurkunde gegolten hat und gilt. Der oben citirte §. 18. lit. g. der Regierungsinstruction zeigt auch, dass dies sowohl nach dem Gesetze, als nach der Natur der Sache nicht anders sein kann, indem dort gesagt wird, zu den Attributionen der Kirchen- und Schulcommission der Regierungen gehöre die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Falle selbige nicht anderen Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebühre, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über diese Vermögensverwaltung. Es beweist diese Stelle schlechthin, dass verwaltungsrechtlich der kirchliche Charakter einer auf kirchlichem oder religiösem Boden stehenden und derartige Interessen bezweckenden Anstalt in keiner Weise dadurch alterirt wird, wenn selbst die wirkliche Verwaltung derselben Gemeinden, Corporationen oder Privaten zusteht. Eine solche, ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach kirchliche Anstalt erhält durch ein derartiges Verwaltungsrecht einer Gemeinde ebensowenig den im Cassationsurtheil angenommenen com-

munalen Charakter, als sie im Falle eines Verwaltungsrechts von Privaten einen reinprivatrechtlichen Charakter erhalten könnte; sie ist und bleibt vielmehr nach obigem Verwaltungsgesetze, was sie ihrem Namen und ihrer Zweckbestimmung nach ist und sein muss, nämlich eine kirchliche Angelegenheit, sowie eine Schulangelegenheit nicht aufhört, dies zu sein, wenn die Kosten derselben eine Gemeindelast bilden. So ist noch in neuerer Zeit in der Angelegenheit der Kirche St. Gereon gegen die Stadtgemeinde Köln Seitens des Cultusministers von Raumer durch das Rescript vom 16. August 1858 die Entscheidung der königlichen Regierung zu Köln, dass die Kosten der Reparatur eines Pfarrhauses nur eine subsidiarische Verpfliehtung der Civilgemeinden darstelle, welche durch das Gesetz vom 14. März 1845 auf die confessionsverwandten Einwohner und Grundbesitzer des Pfarrbezirks übergegangen sei, aufgehoben worden. Am Schlusse dieses Rescripts ist noch zum Ueberflusse ausdrücklich constatirt, dass der Minister des Innern anerkannt habe, dass die Entscheidung in Fällen dieser Art dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zustehe. Durch ein weiteres Rescript des zwischenzeitlich in's Amt eingetretenen Cultusministers von Bethmann-Hollweg vom 26. April 1859 ist dies Rescript gegen die dessfalls erhobenen Remonstrationen aufrecht erhalten, und schliesslich eine hiergegen eingebrachte Immediat-Eingabe an den König zurückgewiesen und der darin gegen die alleinige Competenz des Cultusministers erhobene Widerspruch von dem Minister des Innern selbst für unbegründet erklärt worden. Es kann hiernach wohl nicht bezweifelt werden, dass in massgebendster Weise der kirchliche Charakter der in Rede stehenden Angelegenheit im Gegensatze zu dem im Cassationsurtheil vorausgesetzten communalen Charakter derselben festgestellt ist.

Wenn nun aber nach einer derartigen, in ihrer Gesetzmässigkeit niemals in Frage gestellten fünfzigjährigen Rechts- und Verwaltungspraxis die neue Verfassungsurkunde des Landes den Kirchen das Recht zuspricht und gewährleistet, „ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten," dann ist es unzulässig, den Begriff jener Angelegenheiten der Kirchen mittelst irgend einer abstracten Doctrin auf ein anderes, minderes Maass, als dasjenige, zu beschränken, welches bis dahin als der Kreis jener kirchlichen Angelegenheiten schlechthin anerkannt war; — es würde dies selbst in dem Falle unzulässig sein, wenn die Irrthümlichkeit der dessfallsigen Anschauung nachgewiesen werden könnte, was indessen hinsichtlich der hier in Rede stehenden Fragen nach dem Oben ausgeführten sicherlich nicht der Fall ist. Es wird eben genügen müssen, dass die Urheber der neuen Verfassungsurkunde das bestehende Verwaltungsrecht des Landes gekannt haben (wofür doch mindestens die Vermuthung spricht, aber auch ausreicht), um ihrer Erklärung, „dass die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordne und verwalte," die vorbezeichnete umfassende Bedeutung zu sichern.

Das Urtheil des königlichen Obertribunals glaubt bei Beurtheilung der Frage, ob die Verwaltung des Kirchenfabrikvermögens als „eine Angelegenheit der Kirche" im Sinne des Art. 15. der Ver-

fassungsurkunde zu betrachten sei, insbesondere auch darauf kein Gewicht legen zu sollen, dass „die Benutzung, und die Erträge desselben bestimmten Zwecken des katholischen Gottesdienstes gewidmet sind.“ Allein es dürfte in der That auch diesem Umstande ein entscheidendes Gewicht beizulegen sein, indem einestheils diese Widmung schon nach Inhalt der oben citirten Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 14. März 1845, eine dauernde war, anderentheils aber diese Widmung durch Art. 15. der Verfassungsurkunde eine verfassungsmässig gewährleistete geworden ist, so dass dieselbe ohne vorherige Verfassungsänderung selbst durch die Gesetzgebung nicht mehr abgeändert werden kann. Denn der Art. 15. der Verfassungsurkunde bestimmt und gewährleistet mit ausdrücklichen Worten Folgendes: — „die römisch-katholische Kirche — — bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ In diesen schwer wiegenden Worten ist nicht bloss die Unantastbarkeit des Eigenthums der Kirche, welchem ohnehin die allgemeine Garantie des Art. 9. der Verfassungsurkunde zur Seite steht, auch nicht bloss der fernere Besitz und Genuss der ihr zugehörigen Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet, vielmehr wird ihr der fernere Besitz und der fernere Genuss aller derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds zugesichert, welche de facto für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bei Publication der Verfassungsurkunde bestimmt waren, selbst wenn jener Genuss ursprünglich nur ein precärer und widerruflicher gewesen sein mochte. Wenn dies, wie schon in den „Erläuterungen“ des Ministers von Ladenberg vom 15. December 1848 ausführlich nachgewiesen worden, der wirkliche Sinn und die Bedeutung jenes Verfassungsgesetzes ist, dann kann wenigstens nicht mehr in Zweifel gestellt werden, dass jener Besitz und Genuss, beziehungsweise dessen Geltendmachung vor Gericht durch die Verfassungsurkunde selber eine wirkliche „Angelegenheit der Kirche“ geworden ist, gleichviel in welchem rechtlichen oder thatsächlichen Verhältnisse die Kirche früherhin zu den betreffenden Anstalten, Stiftungen und Fonds gestanden haben mochte. Das Eigenthum dieser letzteren mag dann immerhin bei dem Staate oder der Gemeinde beruhen, das der Kirche gewährleistete ewige Besitz- und Genussrecht an denselben bildet die volle Legitimation der Kirche, dies Recht als „ihre Angelegenheit“ Allen gegenüber zu bezeichnen und darum selbstständig vor Gericht geltend zu machen.

Das Cassationsurtheil erkennt indessen, wie es scheint, diese ganze Ausführung nicht an, indem es vielmehr erwägt, obige Worte der Verfassungsurkunde „beschränkten sich lediglich darauf,“ die Unantastbarkeit eines bereits vorhandenen materiellen Besitzstandes zu verbürgen, ohne irgendwie darüber zu bestimmen, wer in dem einzelnen Falle als das concrete Rechtssubject oder der specielle Träger des betreffenden Vermögens anzusehen sei, oder unter welchen Formen die Verwaltung desselben geführt oder beaufsichtigt werden soll.

Das Urtheil erkennt also zwar an, dass der vorhandene Besitzstand gewährleistet sei, allein es vermisst hierbei die Bezeichnung

des Rechtssubjectes oder des Trägers des betreffenden Vermögensrechts, sowie die Bestimmung, unter welchen Formen die Verwaltung desselben geführt oder beaufsichtigt werden solle, und legt dem Verfassungssatze darum kein Gewicht für die vorliegende Frage bei. Was nun aber das erste Desiderat anlangt, so ist die Preussische Verfassungsurkunde sich im Art. 15., sowie in allen ihren Bestimmungen der Nothwendigkeit sehr wohl bewusst gewesen, kein Recht zu constituiren oder zu gewährleisten, ohne das betreffende Rechtssubject wirklich festgestellt zu haben. Im Art. 15. ist insbesondere dies Rechtssubject für den gegenwärtigen Fall dadurch hinreichend bezeichnet, dass er das betreffende Recht der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche namentlich, jeder anderen Religionsgesellschaft aber generisch gewährleistet. Denn wer innerhalb der katholischen Kirche den concreten „Besitz und Genuss" zu beanspruchen habe, das musste in der Verfassungsurkunde nicht niedergeschrieben werden, weil das die betreffenden Kirchen- und Landesgesetze besagen und allein besagen können; das gehört aber nicht in die Staatsverfassung, sondern in die Kirchenverfassung und das Kirchenrecht. Die Staatsverfassungsurkunde konnte nur das Verhältniss des Staates zur Kirche in ihrer Gesammtheit normiren; sie durfte nicht bestimmen, durch welche Organe die Rechte der Kirche und Religionsgesellschaften überhaupt und ihrer einzelnen Anstalten insbesondere wahrzunehmen seien. Hätte sie dies gethan, so würde sie mit ihrem Grundsatze, den Kirchen die eigene und selbstständige Ordnung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, in directen Widerspruch getreten sein. Denn dann hätte sie gerade in die wichtigste und fundamentalste Angelegenheit der Kirchen, nämlich in ihre Verfassung eingegriffen. Darum sprach die Verfassungsurkunde einfach von der römisch-katholischen und von der evangelischen Kirche und erkannte sie damit und durch den Zusatz „sowie jede andere Religionsgesellschaft" in ihrer Gesammtheit als Corporationen an. Diesen Gesammt-Corporationen legte sie das Recht der eigenen und selbstständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten bei, garantirte ihnen den Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds und bezeichnete sie so in der unzweideutigsten Weise als die Subjecte der Rechte, welche sie ihnen zugestand. Zugleich verwarf sie die Beschränkung der Zwecke der Kirche auf den Cultus und erkannte auch den Unterricht und die Wohlthätigkeit als Zwecke der Kirche an. Endlich bezeichnete sie in schärfster und correctester Weise das Verhältniss der Gesammt-Corporation zu den einzelnen kirchlichen Anstalten und Stiftungen, indem sie die letzteren, unbeschadet ihrer besonderen juristischen Persönlichkeit, als im Besitze der Gesammt-Corporation anerkannte, damit die Behandlung der Güter eingehender kirchlicher Institute als sogenannter bona vacantia unbedingt ausschloss und das Verhältniss der kirchlichen Anstalten zur Kirche demjenigen gleich stellte, in welchem sich die einzelnen Staatsanstalten zum Staate befinden. Selbst wenn die Kirchen als Gesammt-Corporationen die Rechtssubjectivität bis dahin noch nicht besessen hätten, so würden sie dieselbe durch

einen so feierlichen und bestimmten Ausspruch der Staatsverfassung erlangt haben. Durch das Staatsgrundgesetz selbst wären sie ja namentlich und ausdrücklich als Corporationen anerkannt. Aber die Verfassungsurkunde bestätigte und bekräftigte in diesem Punkte nur, was in Preussen längst Rechtens war. Denn „die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften," das heisst, wie der §. 11. Titel 11. Th. 2. des Allg. Landrechts definirt, „die Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben," hatten nach dem in §. 17. daselbst ausgesprochenen Grundsatz des preussischen Staatsrechts bereits „die Rechte privilegirter Corporationen," und insbesondere „die katholische Kirche des Staats" besass nach den Worten der bereits angeführten königlichen Publicationsordre vom 23. August 1823 in dem Inhalt der Bulle de salute animarum ein „Statut," welches ihren Erzbischöfen und Bischöfen

> „omnia et singula jura alies illarum partium archiepiscopis et episcopis legitime competentia"

beilegte und ihnen die ausdrückliche Ermächtigung gab,

> „veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et *omnimodo juris dioecesani* et *ordinarii* in praedictis civitatibus, ac earum ecclesiis et dioecesibus, nec non bonis, aliisque reditibus ad ipsarum dotationem, ut infra, assignandis, vigore literarum apostolicarum canonicae institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere."

Die Verfassungsurkunde fand also die katholische Kirche in Preussen als eine wohlverfasste, vollständig organisirte und als Corporation staatlich anerkannte Religions- und Kirchengesellschaft bereits vor. Das Rechtssubject der durch den Art. 15. gewährten und gewährleisteten Rechte stand bereits so bestimmt, klar und handgreiflich vor aller Welt Augen, dass Niemand darüber zweifelhaft sein konnte, was unter der „römisch-katholischen Kirche" zu verstehen sei, wovon der Art. 15. spricht.

Auch die Frage nach den berechtigten Organen dieser Kirche war durch die angeführten Bestimmungen der Bulle de salute animarum und des darin in Bezug genommenen canonischen Rechts bereits bestimmt beantwortet und es stand demnach fest, dass, so weit nicht besondere Organe für besondere Verwaltungszweige bestellt sind, die Bischöfe als Ordinarien die Rechte der Kirche innerhalb ihrer Diöcesen sowohl überhaupt, wie insbesondere hinsichtlich des Kirchenguts wahrzunehmen haben, dessen Verwaltung schon die Concilienschlüsse des vierten Jahrhunderts als den Beruf des Diöcesanbischofes anerkennen. (*Richter,* Kirchenrecht §. 304.)

Das zweite Desiderat des Cassationsurtheils, unter welchen Formen jenes Besitzthum denn verwaltet werden solle, wird nicht minder einfach durch den ersten Theil des Art. 15. der Verfassungsurkunde erledigt, indem hiernach eine jede Kirche ihre Angelegenheiten, folgeweise auch den vorbezeichneten Besitz und Genuss aller für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds selbstständig zu ordnen und zu verwalten

hat. Wäre etwa in einem Gesetz oder einem Verfassungsartikel bestimmt: „die Eisenbahngesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig," so würde es wohl Niemanden zweifelhaft erscheinen, dass damit eben alle diejenigen Rechte und Einwirkungen des Staats, welche derselbe bis dahin gegenüber jenen Gesellschaften wegen ihres speciellen Gesellschaftszweckes, nämlich in Betreff des Betriebs der Eisenbahn, der Feststellung der Tarife, der Zahl und der Abgangszeit der Züge u. s. w. ausgeübt hat, fernerhin nicht mehr ausüben dürfe. Der Sinn und die Bedeutung eines solchen allgemeinen Gesetzes kann aber doch wohl nicht ein anderer werden, je nachdem es von einer Eisenbahngesellschaft oder von der Kirche spricht.

Allein das Urtheil des V. Senats des königlichen Obertribunals erkennt auch die hier für die Eingangsworte des Art. 15. der Verfassungsurkunde in Anspruch genommene, an den Wortlaut desselben sich lediglich anschliessende Bedeutung in keiner Weise an, bestreitet dieselbe vielmehr ihrem vollen Umfange nach, indem es erwägt: „dass die Subsumirung der Vermögensverwaltung der Kirchenfabrik unter die Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesem Sinne auch damit (dann) ungerechtfertigt bleibt, wenn in den Worten des Art. 15. der Verfassung: „die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig," nicht bloss das verfassungsmässige Anerkenntniss desjenigen Masses der Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten vorliegt, die sie bei Publication der Verfassung bereits besass, und die sie in den Art. 16. u. 18. durch den freigegebenen Verkehr mit ihren Obern und durch Aufhebung des Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechtes bei Besetzung geistlicher Stellen, soweit dieses Recht bis dahin noch dem Staate zustand und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhte, durch die Verfassung erlangte, sondern wenn darin auch die verfassungsmässige Verheissung gefunden wird, dass die Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten über den also erweiterten Umfang ihres nunmehrigen Besitzstandes hinaus künftig noch vermehrt werden solle, da sich die Erfüllung dieser Verheissung alsdann immer wieder nur bei solchen Angelegenheiten vollziehen würde, die die katholische Kirche fernerhin noch als ihre Angelegenheiten in Anspruch nehmen könnte, oder die ihr als solche nachträglich zuzugestehen wären;" — „dass daher die Eingangsworte des Art. 15. der Verfassung, mögen sie nun in dem Sinne eines Anerkenntnisses und einer Gewährleistung der verfassungsmässig jetzt bereits bestehenden oder auch zugleich in dem der Verheissung einer noch künftig zu vermehrenden Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten aufgefasst werden, die Vorschrift des Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 über die für die Kirchenfabriken erforderliche staatliche Autorisation zur Führung ihrer Prozesse vor den Landesgerichten nicht aufgehoben, weil nicht berührt haben."

Dieser Erwägungsgrund spricht sich also auffallender Weise nicht positiv über die wirkliche rechtliche Bedeutung dieses Ver-

fassungsgesetzes aus, lässt dieselbe vielmehr dahin gestellt und statuirt nur negativ, dass jenes Verfassungsgesetz die Vorschrift des Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 über die Autorisation der Kirchenfabriken zur Prozessführung nicht aufgehoben, weil nicht berührt, der Art. 15. der Verfassungsurkunde vielmehr nur den Sinn habe, dass entweder das bei Publication der Verfassung bereits bestandene Mass der Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten verfassungsmässig anerkannt, oder dass durch Art. 15. auch noch die „Verheissung“ einer künftig zu vermehrenden Selbstständigkeit der Kirche gegeben worden sei; ein wirkliches neues Recht sei derselben nur durch die Art. 16. und 18. der Verfassungsurkunde hinsichtlich des Verkehrs mit den Kirchenobern und hinsichtlich der Besetzung gewisser geistlicher Stellen eingeräumt worden.

Diese Auffassung des Grundgesetzes des Landes steht im schneidendsten Gegensatze zu derjenigen, welche dasselbe bisheran im Laufe von vierzehn Jahren Seitens der königlichen Staatsregierung und der Landesvertretung, sowie in der gesammten Praxis gefunden hat, und nur die Autorität des höchsten Gerichtshofes, dessen V. Senat sie ausgesprochen, kann die Veranlassung geben, ja die Nöthigung herbeiführen, die wirkliche rechtliche Bedeutung jener Verfassungsbestimmung hier nochmals ausführlich zu erörtern und, wie wir meinen, die Irrthümlichkeit des Judicats darzulegen.

Diese Verfassungsbestimmungen unterliegen im Wesentlichen selbstredend denselben Regeln der Auslegung, wie jedes andere Gesetz. Wer dieselbe anzuwenden berufen ist, hat zunächst das, was nach dem Sprachgebrauche zur Zeit der Entstehung des Gesetzes durch dessen Worte bezeichnet wird, festzustellen, alsdann aber auch wo möglich zu ermitteln, was der Urheber des Gesetzes wirklich sagen wollte, und diesen erkannten Willen des Gesetzgebers so lange als den wirklichen Inhalt des Gesetzes anzusehen, als der Wortlaut desselben es irgend gestattet. Es dürfte nun nicht leicht ein Gesetz nachzuweisen sein, hinsichtlich dessen die Absicht des Gesetzgebers so klar und nach allen Seiten hin zu Tage läge, als gerade bei diesem Art. 15. der Preussischen Verfassungsurkunde. Dieser Artikel, um dessen Bedeutung es sich handelt, ist nicht etwa aus dem Gedanken eines einzelnen Preussischen Ministers oder einer Preussischen Commission, sondern er ist aus dem Bedürfniss einer ganzen Generation hervorgegangen und hat sich eingelebt in dem Rechtsbewusstsein der Gegenwart, ausserhalb wie innerhalb der Grenzen der Monarchie; er ist ein deutscher Fundamentalrechtssatz geworden.

Seine Bedeutung ist zuerst im Frankfurter Parlamente nach allen Seiten und Consequenzen hin durchdebattirt, er selbst ist von jenem Parlamente im vollsten Bewusstsein der dadurch herbeigeführten Beseitigung des ganzen bisherigen Staatskirchenregiments unter die deutschen Grundrechte aufgenommen worden, — er hat nach manchfachen Kämpfen im Schoosse der Preussischen Nationalversammlung Eingang gefunden in die octroyirte Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 und hat endlich die Feuerprobe der Verfassungsrevision von 1849

siegreich bestanden, trotzdem er von den Gegnern der Kirchenfreiheit mit der grössten Entschiedenheit und selbst mit einem kurzen, aber vorübergehenden Erfolge bekämpft worden war. Der ganze Umfang seiner Bedeutung ist in diesem Kampfe durch die Gründe und Warnungen seiner Gegner, wie durch die Empfehlungen seiner Vertheidiger im Frankfurter Parlament, wie in beiden Häusern des Preussischen Landtags, endlich durch vielfache Erklärungen und Massnahmen der königlichen Staatsregierung selber vollständig klar gelegt; er ist in diesem, von Allen wohl erfassten Sinne in schwer bedrohter Zeit eine Friedensformel für das tief bewegte Volk, weil eine Schutzwehr seines heiligsten Freiheitsrechts gegen jeden künftigen Missbrauch der staatlichen Gewalt über die Kirche geworden. In diesem Sinne und in diesem Verständnisse seiner Urheber ist schliesslich der Art. 15. der Verfassungsurkunde, wie der ganze übrige Inhalt derselben, von dem Könige und der Landesvertretung und allen zu staatlicher Wirksamkeit Berufenen mit einem feierlichen Eide bekräftigt worden und soll fort und fort von allen künftig zu Berufenden ebenwohl bekräftigt werden, — nicht nach dem eigenen persönlichen Wollen und Meinen des Schwörenden, sondern in dem Sinne und in dem Verständnisse Derer, welche ihn gesetzt und mit dem Könige zuerst geleistet haben.

In dem Seitens der Staatsregierung der Preussischen Nationalversammlung vorgelegten Verfassungsentwurfe fanden sich nur drei, das Verhältniss des Staates zur Kirche betreffende Bestimmungen:

§. 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet, soweit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt noch gefährdet wird.

§. 11. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitz und Genuss ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Diese Bestimmungen wurden von der durch die Nationalversammlung bestellten Verfassungs-Commission nicht als genügend erachtet, sondern durch folgende ersetzt:

§. 18. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

§. 19. Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist unbehindert. Der Erlass

und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 20. Das Kirchenpatronat sowohl des Staates, als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.

§. 21. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschliessung vor dem dazu von der Staatsgesetzgebung bestimmten Civilstandsbeamten bedingt.

In den Motiven dieser Commission ist hinsichtlich des §. 19. bemerkt: „dass hierdurch die Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften vom Staate anerkannt sei, sowohl in ihren inneren religiösen Angelegenheiten, wie in der Verwaltung des Vermögens, welcher Grundsatz der in der Theorie allein richtige und der Associationsfreiheit entsprechende, in der Praxis aber am Besten geeignet sei, den nachtheiligen Conflicten des Staates mit den Religionsgesellschaften zu begegnen.“

Bevor indessen diese Anträge der Verfassungscommission in den einzelnen Abtheilungen der Preussischen Nationalversammlung durchberathen waren und der Centralcommission zugingen, hatte die Berathung und Beschlussfassung des Frankfurter Parlamentes über die entsprechenden Grundrechte des deutschen Volkes stattgehabt und nicht verfehlt, einen entscheidenden Einfluss auf die definitive Feststellung der Materie in Preussen auszuüben.

Der Verfassungsausschuss dieses Frankfurter Parlaments war in seiner Majorität durchaus nicht geneigt gewesen, der in allen deutschen Landen laut hervorgetretenen Forderung der s. g. Trennung des Staates von der Kirche entgegen zu kommen, er hatte vielmehr nur das möglichste Minimum der Freiheitsrechte nach dieser Seite hin im Art. III. der Grundrechte beantragt:

§. 11. „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 13. Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt.

Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.“

Diesen Beschlüssen der Majorität traten sofort drei, die ver-

schiedenen Hauptstandpunkte bezeichnende Minoritätsanträge des Ausschusses selber mit folgendem Inhalt entgegen:

von *v. Lassaulx, Deiters, Lichnowsky, Jürgens, M. v. Gagern:*

„Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt, sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.“

von *v. Beckerath, R. Mohl, Ahrens:*

„Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.“

von *Wigard, Blum, Simon, Schüler:*

„Jede Religionsgesellschaft ist berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten unabhängig vom Staate zu ordnen und zu verwalten. Die Bestellung von Kirchenbeamten bedarf keiner Bestätigung von Seiten des Staates. Das Kirchenpatronat ist aufgehoben. Keine Religionsgesellschaft geniesst vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

endlich ein Antrag der Abgeordneten *v. Nagel,* Dr. *v. Lassaulx, Dieringer, Scholten, Kantzer, Wiest, Ostermüncher, W. Junkmann, Blömer, Thinnes, Deymann, v. Hartmann, v. Radowitz, v. Boddien, M. v. Gagern, Vogel, J. L. zum Sande, v. Ketteler, v. Bally,* Dr. *Phillips,* Fürst *Lichnowsky, Walter, Müller, Friedrich, J. Döllinger, F. J. Clemens, Arndts, Adams, Sepp, v. Diepenbrock, Simson II., Ambrosch, A. Reichensperger, Cornelius, Lienbacher, v. Linde, Knoodt, Osterath, Oertel, Kutzen, Waldmann, Förster, Schlüter, Kahlert, Gfrörer, Hoffmann* von Ludwigsburg:

„Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt, sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.

Die Bestellung von Kirchenbeamten unterliegt keiner Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt, auch nicht vermöge Patronatsrechts.

Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Jeder Religionsgesellschaft wird der Besitz und die freie Verwendung ihres Vermögens, sowie ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten gewährleistet.“

Bei der hieran sich anschliessenden grossen Debatte wurde im deutschen Parlamente für die unbedingte Selbstständigkeit der Kirche vom Staate hinsichtlich ihrer äusseren und inneren Angelegenheiten, sowie für deren volle Autonomie in Ordnung und Verwaltung derselben, wie sie in dem ersten Minoritätsantrage gefordert wird, im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass das ganze System der Unfreiheit, welches in den letzten Jahrhunderten auf den Völkern gelastet, haupt-

sächlich seinen Grund in der Vereinigung der staatlichen und der kirchlichen Gewalt mittelst des s. g. jus circa sacra gehabt habe; nur durch Scheidung dieser Gewalten, also durch Herstellung der vollen Selbstständigkeit der Kirche, gleich jeder anderen Gesellschaft, sei die politische, wie die religiöse Freiheit zu begründen. *(Phillips.)* Was Jahrhunderte hindurch Deutschland, ja Europa die tiefsten Wunden geschlagen, das sei jene Vereinigung der politischen und kirchlichen Rechte, welche vollständig durch Unabhängigkeiterklärung der Kirche beseitigt werden müsse. *(Weissenborn.)* Das bisherige s. g. Oberaufsichtsrecht des Staates über die Religionsangelegenheiten sei ein ganz unbestimmter und unbestimmbarer Begriff; nirgends habe daher die Beamtenwillkühr trotz aller Vorsorge der Gesetze mit der Ruhe der Völker und mit den heiligsten Interessen jedes Einzelnen ihr gefährliches Spiel in dem Maasse getrieben, wie unter der Aegide jenes jus circa sacra. Wenn nicht die volle Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften vom Staate erreicht, vielmehr diesem jus circa sacra nur noch der mindeste Spielraum gewährt bleibe, so würden früher oder später vermittelst dieser Handhabe alle andere Rechte illusorisch gemacht werden. *(Geritz.)* Dem Staate gegenüber habe die Kirche auch in der That nur den Charakter einer Religionsgesellschaft und stehe von Rechtswegen unter keiner besonderen Obhut des Staates, sondern unter derselben, durch allgemeine Gesetze geordneten Obhut, wie jede andere Gesellschaft. *(Paur.)* Die Majorität des Ausschusses habe zwar eine theilweise Trennung von Staat und Kirche zugegeben, „allein immerhin die Nothwendigkeit behauptet, einen Zusammenhang zwischen Beiden durch Aufrechthaltung einer gewissen Oberaufsicht des Staates über die Kirche und durch sonstige directe und indirecte Einflüsse auf dieselbe nach verschiedenen Richtungen hin zu bewahren. Allein auf diesem Gebiete gebe es nur etwas Ganzes oder gar nichts, eine völlige Trennung oder gar keine; wenn das geringste Theilchen von dem jetzigen gemischten Systeme beibehalten, wenn der Standpunkt des Staates und der Kirche noch ferner vermischt und dem Einen über den Anderen eine Einwirkung eingeräumt werde, so sei Alles verloren, so falle man in den alten Zustand der trüben Mischung immer wieder zurück. *(Biedermann.)* Jene alte Gebundenheit der Kirche an den Staat würde innerhalb des künftigen repräsentativen Staatslebens vollends unerträglich werden, wenn man sich vergegenwärtige, dass die Verwaltung des Staates nicht mehr in der Hand des Landesherrn, sondern verantwortlicher Minister beruhe, welche von den parlamentarischen Majoritäten abhängig seien; kraft der absoluten Religionsfreiheit, welche in den Grundrechten unzweifelhafte Geltung erhalten werde und müsste, sei die Möglichkeit gegeben, dass jene Majoritäten und die von ihnen abhängigen Minister geradezu kirchenfeindlich seien, wie ja auch ein Führer der Linken *(Carl Vogt)* bereits erklärt habe, dass er die ganze katholische Kirchenverfassung als einen einzigen bestehenden Missbrauch betrachte, der beseitigt werden müsse. Von der Beibehaltung eines Restes der jura circa sacra, welche im alten Polizeistaate immerhin durch manchfache Schranken und Rücksichten gemildert gewesen

seien, könne im künftigen Repräsentativstaate mithin nicht mehr die Rede sein. *(Döllinger)* Es bleibe daher nur übrig, die volle Unabhängigkeit der Kirche in ihren äusseren und inneren Angelegenheiten zur Geltung zu bringen, die blosse Gewährung jener Selbstständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten sei aber schlechthin unhaltbar und verfehlt. „Der ganze Cultus sei ja nichts Anderes, als eine äussere Darstellung des inneren religiösen Glaubens, in der Religion selber sei Inneres und Aeusseres fortwährend verbunden. Wolle man daher den gehässigen, widerwärtigen Streit zwischen der Staatsgewalt und der Kirche dauernd machen, so müsse man jene Unterscheidung der äusseren und inneren Angelegenheiten der Kirche freilich festhalten, wenn nicht — nicht. Jeder Privatmann, jede Corporation ordne und verwalte ihre Angelegenheiten selbstständig, — und die christliche Kirche allein solle dies Recht nicht haben, weil sie die älteste, tiefgreifendste aller Corporationen, die Mutter aller europäischen Staaten sei?! „Man müsse also den letzten entscheidenden Schritt thun, den grossherzigen Entschluss fassen, mit einem Schlage des Willens alle jene kleinen Bedenklichkeiten niederzuschlagen und ein volles herzhaftes Vertrauen in das grosse Princip der Freiheit haben. Man müsse dem Volke diese Freiheit, wonach es so lange gedurstet, nicht aus Fingerhüten, sondern ex pleno zu trinken geben, denn ohne die Freiheit der Kirche sei die Einheit Deutschlands nicht möglich." *(Lassaulx.)* Wolle man trotzdem die Selbstständigkeit der Kirche nur in ihren inneren Angelegenheiten proclamiren, so möge man es lieber beim Alten lassen. „Wir machen die Grundrechte nicht für die Regierungen und Ministerien Deutschlands, — wir stellen in ihnen gleichsam Dogmen fest, an denen die einzelnen Staatsregierungen und Ministerien nicht mehr rütteln und ändern sollen. Statuiren Sie also nicht in den Grundrechten eine Handhabe für den bösen Willen, statuiren Sie nicht die leidige Unterscheidung, die im Keime wider all Das ankämpft, was Sie hier durch die Grundrechte geben möchten. „Das Volk verlangt nach Brod, geben Sie dem Volke nicht einen Stein." — „Ich fordere die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt, nicht für die katholische Kirche, nicht für meine Kirche, ich fordere sie für die sämmtlichen Genossenschaften Deutschlands, ich fordere sie für mein deutsches Vaterland." *(Blömer.)* Bei dieser Sonderung der Gebiete werde weder der Staat ein wirkliches Recht aufgeben, noch auch die Kirche einen Theil der staatlichen Rechte erwerben. „Es handle sich lediglich darum, dass der Staat das bisherige Präventiv-System verlasse und hier, wie überall, sich auf das Repressivsystem beschränke, das ihm Niemand streitig mache; was darüber hinausliege, das sei eben jene Polizeihoheit, welche man ja aus allen Theilen des Staatswesens verbannen wolle." Durch die allseitig anerkannte Gleichberechtigung aller Religionen sei schon von Rechtswegen das bisherige Verhältniss zwischen Staat und Kirche gelöst und es bleibe nur übrig, „dass man die Religionsgesellschaften, bestehende wie neue, vom Staate unabhängig erkläre, und ihnen überlasse, wie anderen Vereinen, ihre eigenen Angelegenheiten zu

ordnen." „Was jedem Verein gesichert ist, seine eigene Gesetzgebung, seine eigene Leitung und Disciplin, das ist es, was auch die Religionsgesellschaften fordern und was man ihnen nicht ohne offenbarste Ungerechtigkeit vorenthalten kann. Nicht mehr und nicht minder!" *(von Radowitz.)*

In dieser Weise war der Standpunkt Derjenigen, welche die Selbstständigkeit der Kirche „in ihren Angelegenheiten" schlechthin, den äusseren sowohl, als den inneren, forderten, bestimmt genug bezeichnet, nicht minder die Bedeutung der zur Verwirklichung dieses Zweckes gebrauchten Worte, dass die Kirche selbstständig ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten habe; es sollte damit eben dem gemeingewöhnlichen Sinne jener Worte entsprechend grundgesetzlich festgestellt werden, dass die Kirche in allen kirchlichen Angelegenheiten das Recht der autonomischen Gesetzgebung und Verwaltung habe, und nur denjenigen Verpflichtungen und Beschränkungen fernerhin unterworfen sei, welche jeden Privatmann und jede andere freie, nicht staatliche Corporation treffen.

Der Standpunkt der Gegner der kirchlicken Selbstständigkeit ward diesen Forderungen und Gründen gegenüber nicht minder bestimmt ausgesprochen; dieselben begegneten sich dabei freilich nur in der allseitigen Abwehr des geforderten Freiheitsrechts für die Kirche, während sie in allem übrigen weit auseinander gingen. Auf der einen Seite wurde gesagt, wenn man für den Auschussantrag und gegen die Amendements stimme, so wolle man damit der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit noch nicht in den Weg treten; es sei aber gefährlich, durch eine einfache kategorische Grundrechtsbestimmung in die tiefverwachsenen Verhältnisse der Kirchen und des Staates hineinzufahren; es könnte dies Consequenzen mit sich führen, welche man später beklagen möchte. Wolle man ein Princip an die Spitze stellen, so müsse man zugleich ein neues Kirchenstaatsrecht mit allen erforderlichen positiven Bestimmungen in die Grundrechte aufnehmen, was zu weit führen würde. Die hier geforderte Unabhängigkeit der Kirche könne leicht als Souveränetät verstanden werden, die nur dem Staate zukomme. Man sei sogar bereit, die grösste kirchliche Freiheit zu gewähren, wenn Bürgschaft dafür gegeben würde, dass dieselbe in patriotisch-deutschem Sinne ausgeübt werde. „Wenn aber eine Kirchengewalt da ist, die nicht zunächst in deutschem Standpunkt und Interesse, sondern nach monarchischen und hierarchischen, nicht nach geistlichen, sondern nach weltlichen Principien sich leiten lassen wolle, dann sei es bedenklich, diese Kirche mit einem Schlagwort als unabhängig hinzustellen. Werde dann nicht, was unser bisheriges Kirchenstaatsrecht als Schutzwehr gegen die Kirche aufgestellt, ausdrücklich beibehalten werden müssen, oder wolle man wirklich mit einem Striche das ganze jus circa sacra zu Grunde richten, hiermit aber die Freiheit der Bürger selber angreifen? Wolle man in den Grundrechten die Klöster, ja die Jesuiten herbeiführen? Wenn nicht, so müsse man es entweder bei dem Ausschussantrage belassen, oder zugleich ein neues Kirchenstaatsrecht votiren, welches diesen und allen anderen Missbräuchen vorbeuge. Nur der religiösen Ueber-

zeugung der Einzelnen, nicht auch der kirchlichen Gesellschaft als solcher dürfe Unabhängigkeit zuerkannt werden.“ *(Welcker.)* Wenn in zahllosen Petitionen für volle Trennung der Kirche vom Staate Sturm gelaufen werde, so beruhe dies auf falschen Vorspiegelungen und Aufreizungen. Die Gewährung dieser Forderung würde nichts anderes bedeuten, als dass die kirchlichen Obern, die Hierarchen, völlig freie Gewalt haben, das thun zu können, was sie wollen, dass sie schalten und walten über die Gemeinden und ihre unmittelbaren Vorsteher nach Belieben,“ (d. h. nach den Gesetzen des canonischen Rechts!!) „so dass keine Regierungsgewalt ihnen eine Grenze setzen könnte.“ Die Kirche werde alsdann im Staate dominiren. Wenn man etwa die bisherigen Rechte des Staates in kirchlichen Dingen den Gemeinden zurückzugeben beantragen wollte, dann würde man mit Freuden zustimmen können; durch die Amendements würden aber nur die Kirchenobern unabhängig, die Kirchengesellsehaften dagegen nichts weniger als frei gemacht; die Kirchenverwaltung resp. die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, sowie die Ernennung der Pfarrer würden ganz in die Hände der Bischöfe übergehen.“ *(Tafel.)*

Wenn man die Verfassung der Kirche lasse, wie sie ist, und die Kirche vom Staate trenne, auch noch die Schule hinübergebe, dazu ein Wahlgesetz auf breitester demokratischer Grundlage, nebst freiem Associationsrecht, dann habe man die Priesterherrschaft fertig gemacht und dem Christenthum eine Wunde geschlagen, wie sie ihm seit achtzehn Jahrhunderten nicht geschlagen worden sei.“ Die Kirche müsse daher zuerst auf einer Reichssynode ihre ganze Verfassung ändern, bevor sie frei erklärt werden könne. *(v. Beisler.)* — Durch die geforderte Trennung der Kirche vom Staat werde die Gewissensfreiheit nicht gerettet, sondern preisgegeben; im Staate dürfe aber nur Eine Gewalt bestehen, damit der alte Streit ende. „Die Kirche als Kirche müsse fallen, weil dieselbe überall innerhalb des Protestantismus, wie des Katholicismus und des Rabinerthums nur die Gewissen beherrsche; diese Kirche müsse vernichtet, „zertreten“ werden. Die Frage dürfe also nicht lauten, wie die Kirche vom Staate zu trennen, sondern wie dem Staate die Gewalt, die ihm von Gott und Rechtswegen gebühre, wiederzugeben sei; es geschehe dies nur dadurch, „dass die Kirchengewalt als solche untergehe und die Staatsgewalt als eine freie unabhängige dastehe, die dann auch den Einzelnen in seiner wahren Freiheit des Gewissens gegen jede fremde Beeinträchtigung zu schützen im Stande sei.“ *(Jordan.)* Zum Schlusse warnte noch der Berichterstatter des Ausschusses *(Beseler)* eindringlich gegen die Annahme der, die volle Selbstständigkeit der Kirchen aussprechenden Amendements, indem er erklärte, in den Grundrechten sei überhaupt nur das Individuum hinsichtlich seiner religiösen Verhältnisse in's Auge zu fassen, nicht auch das Verhältniss der Kirche zum Staate zu ordnen. „Wolle man das Princip der Unabhängigkeit der Kirche aussprechen, dann ändere man damit in wichtigen Beziehungen das ganze deutsche Staats- und Gemeindeleben.“ Die unmittelbare, unbedingte

Trennung sei allerdings nicht verlangt worden, auch überhaupt nicht möglich, allein auch die geforderte Selbstständigkeit der Kirche sei nach den gegebenen Verhältnissen unzulässig, wenngleich bedeutende Gründe für dieselbe aufgestellt worden seien. Jedenfalls bedürfe es hierzu einer Uebergangsperiode, um die nöthigen Ausgleichungen zugleich eintreten zu lassen.

Am 12. September 1848 endlich wurde diese grosse, am 22. August begonnene Debatte zum Schluss gebracht, indem das deutsche Parlament hocherzig dem von *Künzer* formulirten Amendement seine Zustimmung gab:

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen."

Man war in Berlin mit Aufmerksamkeit und Spannung jener Verhandlung gefolgt, und als deren Resultat bekannt ward, säumte der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht, der Centralcommission der Preussischen Nationalversammlung die Annahme der Bestimmung zu empfehlen, „dass allen Religionsgesellschaften das Recht zustehe, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten." Er beantragte zugleich die Wiederaufnahme der durch die Verfassungscommission beseitigten formellen Garantie für das Kirchengut, indem er die im ersten Regierungsentwurf enthaltene Formel, welche der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche den Besitz und Genuss ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds zugesichert sehen wollte, mit der, wie *Richter* zutreffend bemerkt, „scheinbar wenig wichtigen und doch weittragenden" Aenderung des Wortes „ihrer" in „der für — ihre bestimmten" zur Annahme empfahl.

Die Centralcommission erklärte sich indessen einstimmig zunächst gegen die vom Minister empfohlene Beibehaltung des Wortes „inneren" aus folgenden Gründen:

1. „Nachdem durch den Art. 18. der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse sowohl, als der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft unabhängig erklärt worden ist, würde es widersprechend sein, wenn sich der Staat noch ferner in die äusseren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften mischen wollte.

2. Aus dem im Art. 14. zugestandenen unbedingten Associationsrechte folgt von selbst, dass die sämmtlichen Vereine, also auch die religiösen, von jeglicher Bevormundung des Staates befreit sind.

3. Von jeher war Streit darüber, was zu den inneren und was zu den äusseren Angelegenheiten der Kirche zu rechnen sei, und die durch die Verfassung für die Religionsgesellschaften verkündigte Freiheit könnte daher in nächster Zeit wieder in Gebundenheit umschlagen, wenn die Staatsregierung die ihr eingeräumte Controlle über die äusseren Angelegenheiten auch auf die inneren zu erstrecken den Versuch machen sollte."

Die Zusatzbestimmung, dass die Kirche, wie jede andere Gesellschaft, den Staatsgesetzen unterworfen bleibe, ward als selbstverständlich verworfen. Was sodann die von der Verfassungscommission beseitigte Garantie des Kirchengutes anlangt, so besagt der Bericht des Centralausschusses darüber: „Kaum eine andere Bestimmung des Verfassungsentwurfes hat so grosses Aufsehen erregt, als die von der Verfassungscommission vorgeschlagene Neuerung, und tausende von Protesten sind an die Nationalversammlung eingegangen. Auf vielen Punkten des Landes wurde das Streichen des Vorschlags der Staatsregierung so aufgefasst, als sollte dadurch die Confiscation sämmtlichen Kirchenvermögens angebahnt und den Confessionen Alles entzogen werden, was sie bisher unter irgend einem Titel, selbst dem bündigsten, vom Staate bezogen hätten. Die früheren Säcularisationen, das Beispiel der französischen Revolution, welche sich alles Kirchenvermögens bemeistert hatte, wurden hervorgehoben, und viele Stimmen gaben ihre Besorgnisse kund.“ Eine einmüthige Beschlussfassung ist indessen hinsichtlich dieser Frage in der Centralcommission nicht erreicht worden. Die Minorität hob dagegen hervor, dass der Art. 33. das Eigenthum überhaupt gewährleiste; was aber die den verschiedenen Religionsgesellschaften vom Staate bisher gewährten Leistungen anbelange, so beruheten dieselben wenigstens zum grossen Theile nicht auf Rechtstiteln, vielmehr seien sie nur precarisch und bis zum Widerrufe um dessentwillen zugestanden worden, weil der Staat von der Religion die Förderung seiner Zwecke erwartet habe; da nun aber jetzt die zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften bestandene Verbindung gänzlich gelöst werde, so müsse auch jede Verpflichtung des Staates zur Fortdauer seiner Leistungen in Wegfall kommen, jedenfalls dürfe vor genauer Ermittelung des Sachverhältnisses in den einzelnen Fällen eine allgemeine Rechtsverbindlichkeit des Staates nicht anerkannt, und demselben für immer eine im Betrage so bedeutende Last nicht aufgebürdet werden, und zwar um so weniger, als dadurch der künftigen Volksvertretung das ihr verfassungsmässig zustehende Recht, alljährlich die Staatsausgaben festzustellen, dessfalls gänzlich entzogen werden würde. Das nunmehr vom Minister empfohlene Amendement gehe aber noch weiter, als die ursprüngliche Regierungsvorlage, indem diese die Religionsgesellschaften nur im Besitz und Genuss ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds geschützt habe, während nach der dermaligen Fassung dieser Schutz auf den Besitz und Genuss der für ihre Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erweitert werde. Das Wort ihrer habe ein Eigenthumsrecht vorausgesetzt und daher einen beschränkten Sinn gehabt; die dermaligen Worte „der für ihre — bestimmten“ könnten hingegen zu der Schlussfolge führen, dass ohne Nachweise des Eigenthums der Staat zur Fortentrichtung einer jeden, von ihm bisher bewilligten Leistung verpflichtet sei. Von der Majorität wurde dagegen geltend gemacht, „dass nach der Reformation die evangelisch gewordenen Fürsten das Vermögen der aufgehobenen Abteien, Klöster und Stifter an sich gezogen und

als oberste Bischöfe die vielen, ihrer Mittel zur Deckung der Cultuskosten beraubten Gemeinden durch Zuschüsse und Leistungen bisher unterstützt hätten, ohne dass dafür ein Rechtstitel bestehe, indem man denselben bei der innigen Verbindung für unnöthig gehalten habe; dass darum aber ein Ersatz bei der dermaligen Absonderung beider Anstalten nicht versagt werden könne, indem die Observanz und Verjährung die Stelle des Titels vertrete, und der Staat das Kirchenvermögen unter der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Zusage an sich gezogen habe, den verarmten Kirchengemeinden Zuschüsse zu gewähren; dass, was aber die katholische Kirche anbelange, die Verpflichtungen des Staates auf Staatsverträgen, insbesondere auf der bulla de salute animarum, und rücksichtlich des linken Rheinufers noch speciell auf dem französischen Concordate vom Jahre 1801, in dessen Verpflichtungen Preussen eingetreten sei, beruhten. Ferner wurde bemerkt, dass wenn man es nach dem Vorschlage der Verfassungscommission einer jeden einzelnen Gemeinde überlassen wolle, ihre Ansprüche im Wege Rechtens näher zu begründen, zahllose Prozesse erwachsen und Aufregungen hervorgerufen werden würden, deren Folgen sich gar nicht übersehen liessen, und die jedenfalls dem Staate nur Unheil bringen könnten, weil nach alter Erfahrung religiöse Zerwürfnisse zwischen der Regierung und dem Volke die gefährlichsten seien und gewöhnlich zum Nachtheil der ersteren endeten; dass eine genaue Absonderung dessen, was im Wege des Rechtens bisher geleistet worden sei und was lediglich der fürstlichen Gnade seinen Ursprung verdanke, bei der grossen Anzahl der Fälle und der Dunkelheit der thatsächlichen Verhältnisse platterdings nicht durchzuführen sei, man daher mit einem Zuge dem unübersehbaren Streite ein Ende machen und von der Voraussetzung ausgehen müsse, dass der gegenwärtige Besitzstand massgebend sei und dass alle bisherigen Zuschüsse und Leistungen des Staates, welche einen ständigen Charakter haben, so angesehen würden, als wenn sie auf einem Rechtstitel beruhten."

Der von der Centralcommission demnach angenommene Satz lautete, wie folgt:

Art. 15. „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Dieser Artikel ist nicht zur Berathung der zwischenzeitlich aufgelösten Nationalversammlung gediehen, allein er ist mit dem einzigen Zusatze, dass der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche noch ausdrückliche Erwähnung geschah, wörtlich in die vom Könige octroyirte Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 als Art. 12. aufgenommen worden. Am 15. December desselben Jahres veröffentlichte der Minister der geistlichen Angelegenheiten die „Erläuterungen" betreffend die Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde über Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen, um „die Motive, aus welchen dieselben hervorgegangen sind, öffentlich darzulegen." Auf diese „Erläuterungen" wird nun in dem Urtheil des königlichen

Obertribunals zur Unterstützung des oben citirten Satzes Bezug genommen, dass durch die betreffende Verfassungsbestimmung entweder nur das damals gesetzliche bestehende Maass der kirchlichen Selbstständigkeit garantirt, oder aber die Verheissung einer noch künftig zu vermehrenden Selbstständigkeit gegeben, in keinem Falle aber die Aufhebung irgend eines, jene Selbstständigkeit der Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten beschränkenden Gesetzes, namentlich nicht die des Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 ausgesprochen worden sei. Wäre dies wirklich in jenen „Erläuterungen" gesagt oder auch nur angedeutet, so würde dasselbe nach dem oben Ausgeführten nicht bloss mit dem Wortlaute des Art. 12., sondern auch mit der Absicht seiner Urheber nach dem Zeugniss der Minoritäten, wie der Majoritäten in schneidendem Gegensatze stehen. Weder im deutschen Parlamente, noch in der preussischen Nationalversammlung ist es Jemanden in den Sinn gekommen, dass die von Allen anerkannte tiefgreifende Bedeutung jenes Artikels jemals in dieser Weise verflüchtigt werden könnte oder sollte. Alle Factoren waren bis dahin darüber einverstanden gewesen, dass die Annahme jenes Verfassungssatzes die unmittelbare Aufhebung des ganzen bisherigen jus circa sacra und die sofortige Verwirklichung der gewollten Selbstständigkeit der Kirchen bedeute und herbeiführe.

Allein die „Erläuterungen" stehen jener Auffassung des Cassationsurtheils auch in der That nicht zur Seite, obgleich zugegeben werden mag, dass dieselben auch bei diesem Punkte an einer gewissen Unbestimmtheit des Ausdrucks leiden, über welche in der oben citirten Denkschrift der Bischöfe im Allgemeinen Beschwerde geführt worden ist. In jenen „Erläuterungen" heisst es nämlich wörtlich: „Desshalb hat die Verfassungsurkunde, in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefassten, auch von der Centralabtheilung angenommenen Beschlusse, den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, „verheissen," wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird. Hierbei ist der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, welche der Entwurf der Verfassungs-Commission gänzlich ignorirt, ausdrücklich gedacht worden, um darzuthun, dass diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen. Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Principes wird im geordneten Wege demnächst erfolgen." Man begegnet hier allerdings auch dem ominösen, in der späteren Reactionsperiode so oft wiederholten Worte „verheissen" und der weiteren Erklärung des Ministers, dass die nähere Regulirung der Verhältnisse „im geordneten Wege" erfolgen werde. Allein schon die gleichzeitige Bezugnahme auf die Beschlüsse des Frankfurter Parlaments und der Preussischen Centralcommission würde dennoch die Deutung als zu kühn erscheinen lassen, dass jener Artikel nur eine Verheissung sei, die anderweit vorliegenden bestimmten Erklärungen und namentlich die Handlungen des Ministers liefern vielmehr den

Beweis, dass man es entweder nur mit einem schlecht gewählten Ausdrucke zu thun hat, oder dass das Wort „verheissen“ im Hinblicke auf die vorbehaltene Revision der Verfassungsurkunde als zutreffend erachtet worden ist, wie dies der Minister v. Ladenberg selbst bei den später vorzuführenden Revisionsdebatten erklärt hat. Aber heute noch, d. h. nach vollzogener Revision und Beeidigung der Verfassungsurkunde in jenem Artikel eine blosse Verheissung oder nach einem ohnlängst üblich gewesenen Kunstausdrucke einen „harmlosen Monolog“ sehen, ist schon nach dem bereits Erörterten unzulässig und durch die alsbald in's Auge zu fassenden Revisionsberathungen der Preussischen Kammern vollends zur Unmöglichkeit geworden. Die „Erläuterungen“ selber besagen es aber auch mit klaren Worten, dass sie die im Art. 12. (jetzt 15.) der Verfassungsurkunde gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche nicht als eine blosse Verheissung künftiger Emancipation, sondern als die Verwirklichung jener Emancipation selber ansehen, indem sie hinsichtlich des Schlusssatzes dieses Artikels: „und bleibt im Besitz und Genuss u. s. w.,“ ausführlich darlegen, dass die Sicherstellung dieser kirchlichen Bezüge kein Geschenk des Staates, sondern nur die Erfüllung einer strengen Rechtspflicht sei und „nur durch einen Wort- und Treubruch hätte aufgelöst werden können, dessen Folgen auf ihn selber zurückgefallen sein würden, —“ und dann zum Schlusse unter Hinweisung auf die Folgen einer Unterbrechung jener Leistungen wörtlich sagen: „Unmöglich kann aber das die Absicht des Staates sein, in dem Augenblicke, wo er den Kirchen ein selbstständiges Leben gewährt, den Keim zu ihrem Tode zu legen. Eine solche Scheidung würde auf den Namen einer gerechten keinen Anspruch haben. Auch ist nicht erst nöthig, auf das tiefe Interesse hinzudeuten, welches sich für den Staat an das Bestehen der Religionsgesellschaften knüpft. Der Staat, indem er sich von den Religionsgesellschaften scheidet, kann sich nicht scheiden wollen von der Religion, sondern auch in Zukunft muss er erwarten, dass ihm aus diesem Gebiete des geistigen Lebens ein Gewinn zugehen werde, der sein eigenes Gedeihen wesentlich fördert.“

Es scheint hiermit klar ausgesprochen zu sein, dass in demselben Augenblicke, in welchem die verfassungsmässige Garantie des „Besitzes und Genusses“ den Kirchen durch Art. 12. ausgesprochen worden ist, denselben auch „ein selbstständiges Leben gewährt worden,“ und „der Staat sich von den Religionsgesellschaften geschieden,“ d. h. die bisherige, durch das jus circa sacra vermittelte Verbindung aufgegeben habe. Noch weniger steht die Erklärung der „Erläuterungen,“ dass die nähere Regulirung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Princips im geordneten Wege demnächst erfolgen werde, der Auffassung des Cassationsurtheils zur Seite. Denn unter jenem „geordneten Wege“ war, wie die eigenen Handlungen des Ministers und aller seiner Nachfolger beweisen, im mindesten nicht der Weg der Gesetzgebung verstanden, sondern der der vertragsmässigen, commissarischen oder der einseitigen Auseinandersetzung der staatlichen und

kirchlichen Behörden auf dem einfachen Verwaltungswege gemeint. Wenn es nun aber wirklich, wie oben gezeigt worden ist, Seitens aller Preussischen Cultusminister für zulässig erachtet worden ist, nicht bloss Eine, sondern zahlreiche Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts als durch den hier in Rede stehenden Verfassungsartikel beseitigt zu erklären, dann muss doch nach deren rechtlicher Ueberzeugung die hierzu erforderliche derogatorische Kraft in der Verfassungsurkunde selber liegen, — die letztere kann also in ihren Augen unmöglich eine blosse „Verheissung künftig zu vermehrender Selbstständigkeit“ sein, da andernfalls diese Verheissung nur durch Gesetze, nicht durch ministerielle Regulirungen verwirklicht werden könnte, wie dies vierzehn Jahre hindurch unter der Zustimmung aller Factoren der Gesetzgebung wirklich geschehen ist. Zum Ueberflusse mag hier nur noch auf das Zeugniss von Richter (*Dove* l. c. S. 111.) Bezug genommen werden, welcher sagt: „Nachdem wir so unsere Aufgabe begrenzt haben, werden wir von der Thatsache ausgehen können, dass in dem älteren Rechte der Staat in zweifacher Weise in die kirchlichen Dinge eingriff: zunächst direct und positiv durch Besorgung von Angelegenheiten der Kirche, welche begriffmässig der Verwaltung durch die Obern der Kirche anheimfallen, und dann indirect und negativ durch die aus dem Hoheitsrechte über die Kirchen abgeleiteten Befugnisse des Schutzes und der Aufsicht, sowie der sonstigen Attribute der hohen Kirchenpolizei. Schon die oben angeführte Circularverfügung vom 6. Januar 1849 lässt erkennen, dass in dem Art. 12. (jetzt 15.) der Verfassungsurkunde eine nach beiden Seiten hin unmittelbar wirkende derogatorische Bestimmung gefunden worden ist.“ — — „Die weitere Entwicklung ist daher ganz nach dieser Voraussetzung geleitet worden.“ Ganz dieselbe Rechtsauffassung wird umfassend von *v. Rönne,* Staatsrecht der Preuss. Monarchie Bd. 1. S. 644 ff. entwickelt, die entgegengesetzte aber zum Erstenmale in dem hier in Rede stehenden Urtheile ausgesprochen. Auf einem anderen, hier gleich mit zu erörternden Missverständnisse scheint schon nach diesem Zeugnisse von Richter der fernere Erwägungsgrund des Cassationsurtheils zu beruhen: „dass der Cultusminister sich in einem Circularerlass an die Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849 in Bezug auf den mit dem Art. 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850 übereinstimmenden Art. 12. der provisorischen Verfassung vom 5. December 1848 allerdings dahin ausgesprochen hat, dass hinsichtlich der in diesem Artikel vorgesehenen selbstständigen Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche, fortan das vom Staate und dessen Behörden geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben werde; dass er indess hiermit die eben so ausdrückliche Erklärung verbindet, dass es „bei den in dieser Hinsicht vorauszusehenden Schwierigkeiten vor Allem nothwendig sei, dass die bisherige Geschäfts-Verfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe.“

Denn wenn man den oben wörtlich abgedruckten Circularerlass

vom 6. Januar 1849 vergleicht, dann bezieht sich diese im Urtheil zuletzt erwähnte Erklärung jenes Erlasses schon nach der Satzbildung keineswegs auf die im Urtheil ihnen unmittelbar vorangestellten Worte, dass „fortan das vom Staate und dessen Behörden geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben werde," sondern sie beziehen sich vielmehr lediglich auf die hierauf erst folgenden zwei selbstständigen Sätze: „Dessgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen. Bei den vielfachen Schwierigkeitnn, welche in dieser Hinsicht vorauszusehen sind, da die bischöflichen Behörden durchweg der für diese Geschäfte nöthigen Organe mehr oder minder entbehren, ist es indessen hier vor Allem nothwendig, dass die bisherige Geschäftsverfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe." Ganz gewiss und durch die verschiedenen Ministerialerlasse erwiesen ist es, dass abgesehen von solchen, mit schwierigen und verwickelten Geschäftseinrichtungen verbundenen speciellen Fonds, hinsichtlich welcher der Staat bisheran nicht bloss die aus dem Hoheitsrecht über die Kirchen abgeleiteten Befugnisse geübt, sondern positiv die Angelegenheiten der Kirche besorgt hatte, die selbstständige Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten sofort als bei den Bischöfen beruhend anerkannt worden ist, obgleich in den formellsten Gesetzen das Gegentheil festgestellt war, und obgleich eine andere, als die durch die Verfassungsurkunde soeben herbeigeführte Aufhebung jener Gesetze in keiner Weise stattgehabt hat. Aber auch die im Cassationsurtheile selber citirte Stelle des Ministerialerlasses zeigt mit Bestimmtheit, dass dabei im mindesten nicht an eine der Auseinandersetzung vorherzuschickende Gesetzesreform, sondern eben nur an die praktischen Unzuträglichkeiten einer ohne Rücksicht auf die Geschäftsexigenzen sofort zu bewirkenden Ausantwortung der bis dahin von den Staatsorganen verwalteten kirchlichen Fonds gedacht worden ist. Um diese thatsächliche Auseinandersetzung zu bewirken, hat das Ministerium sich nur an die Bischöfe gewendet und deren Mitwirkung in Anspruch genommen, dagegen niemals seit vierzehn Jahren auch nur die Absicht angedeutet, durch Gesetzesvorlagen die der Verwirklichung des Art. 15. der Verfassungsurkunde massenhaft entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisse oder den Art. 77. des tief unter der Würde eines eigentlichen Gesetzes stehenden Napoleonischen Decrets vom 30. December 1809 hinwegzuräumen. Ja, es ist dies durch den im Cassationsurtheil im Anschluss an das Gesagte citirten Circularerlass vom 15. December 1849 ausdrücklich constatirt, indem derselbe wörtlich sagt: „In Folge des ersten dieser Erlasse sind mir von einigen Seiten Mittheilungen über einzelne der darin berührten Angelegenheiten (Seitens der Bischöfe) zugegangen, auch Reclamationen einiger, bisher in Besitz des Staates befindlichen Fonds erfolgt, welche von mir sofort zur Verhandlung gezogen, theilweise auch bereits zum Abschluss gefördert worden sind. Anch meinerseits sind inzwischen mehrere wichtige, auf einzelne Diöcesen und

Landestheile bezügliche Materien von Amtswegen aufgenommen und einer mit der Verfassung übereinstimmenden Regulirung entgegenführt." Da nun der frühere staatliche Besitz obiger Fonds und die frühere Normirung jener wichtigen Materien, wie gesagt, überall auf gesetzlichen Anordnungen beruht hat, auch eine specielle Abschaffung jener Gesetze, abgesehen von der Verfassungsurkunde, nirgends herbeigeführt worden ist, so ist es von Neuem klar, dass der Minister selbst auch jene Abschaffung in der Bestimmung der betreffenden Verfassungsartikel gefunden hat. Hiermit im vollen Einklange stehen denn auch die im Cassationsurtheil aus diesem Erlasse entnommenen Worte desselben: „dass nicht durch den Ausspruch der Verfassungsurkunde allein **thatsächlich** und ihrem ganzen Umfange nach alle nach der Absicht der Verfassungsurkunde dem kirchlichen Ressort zur selbstständigen Verwaltung anheimfallenden Gegenstände bereits auf das kirchliche Ressort übergegangen seien," — denn zu einem solchen thatsächlichen Uebergange war allerdings noch die freiwillige Uebergabe Seitens der Staatsgewalt, oder aber gerichtlicher Zwang erforderlich, — allein aus diesen Aeusserungen des Ministers und aus dem weiterhin von ihm angeregten Bedenken, „ob und inwiefern durch die veränderte Ressortbestimmung etwa die Aufhebung oder Modification bestehender und nicht ohne Weiteres als beseitigt zu erachtender Specialgesetze als nothwendig anzusehen sei," die Schlussfolgerung ziehen, dass durch die Verfassungsurkunde überhaupt keine, mit ihr im Widerspruch stehenden Specialgesetze aufgehoben seien, ist nach dem ganzen Vorgehen des Ministers und aller seiner Nachfolger unzulässig und wie weiterhin sich noch bestimmter ergeben wird, mit dem Wortlaut und der Absicht der Preussischen Verfassungsurkunde völlig unverträglich. Es mag in Betreff der mit jenen Worten verbundenen wirklichen Willensmeinung des Ministers nur daran erinnert werden, dass er gerade in dem hier in Rede stehenden Erlasse selber die Abwicklung der bestehenden Schwierigkeiten im Allgemeinen durch die von ihm geforderten „commissarischen Verhandlungen" erwartet und nur die allgemeine Eventualität von etwa nöthig werdenden neuen Specialgesetzen hierbei andeutet, die ja auch in vielen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der künftigen zwangsweisen Erhebung von Kirchenbeiträgen, in keiner Weise zu bezweifeln steht, da der Staatsregierung nicht zugemuthet werden kann, unbedingt die ohne ihre Concurrenz beschlossenen Abgaben zu Kirchenzwecken auf dem Verwaltungswege beizutreiben.

Hinsichtlich der Frage aber, ob nach der Ansicht des Ministers durch die Verfassungsurkunde die ihr entgegenstehenden speciellen Gesetze wirklich aufgehoben worden sind, oder nicht, mag hier nur noch daran erinnert werden, dass beispielsweise durch die Circularverfügung desselben Ministers vom 11. März 1849 die Vorschrift des §. 431. des Allgemeinen Landrechts Thl. II. tit. XI. als durch die den Religionsgesellschaften gewährleistete Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten aufgehoben bezeichnet wird, „weil diese ihrem Entstehungsgrunde nach aus dem staatlichen

Aufsichts- und Hoheitsrechte über die Kirchen abzuleitende Einrichtung nicht länger aufrecht zu erhalten sei."

Diese Frage nach der inneren Natur der einzelnen Gesetze ist in der That die einzig und allein noch zur Untersuchung kommende, und zu deren gütlicher Erledigung ist denn auch die Mitwirkung der Staatsgewalt, wenn nicht unerlässlich, doch höchst wünschenswerth. Das Princip selbst aber steht ausser Zweifel fest, dass alle aus dem staatlichen Aufsichts- und Hoheitsrechte über die Kirchen abgeleiteten Gesetze und Einrichtungen eben so gewiss, wie die des §. 431. l. c., durch die Verfassungsurkunde als solche de jure aufgehoben worden sind. Sicherlich ist in dieser Hinsicht, wie nach allen Seiten hin, der Richter „nicht an die Ansicht des Cultusministers gebunden," sondern hat bei der Rechtsprechung „nur das Landesgesetz und die eigene Ueberzeugung von dem Sinne und der Bedeutung des Gesetzes" als massgebend zu betrachten. Allein wenn eine so fundamentale Meinungsverschiedenheit, wie die vorliegende, gegenüber einer vierzehnjährigen Staatspraxis in judicando zur Geltung gebracht werden soll, dann ist es nicht minder gewiss, dass eine um so eingehendere Untersuchung aller in Betracht kommenden Momente, insbesondere die genaue Feststellung der wirklichen, bisherigen Staatspraxis, und ihrer äusseren und inneren Begründung dringend geboten und ein Abgehen von derselben nur auf Grund der erlangten Gewissheit ihrer Unrichtigkeit gerechtfertigt ist.

Durch jene Erwägung des Cassationsurtheils wird die Untersuchung daher wiederum auf die Verhandlungen der Preussischen Landesvertretung über die betreffenden Verfassungsbestimmungen zurückgeführt, indem dieselben mit voller Bestimmtheit zeigen, „in welchem Sinne und in welchem Verständniss" diese und die königliche Staatsregierung, d. h. also der Preussische Gesetzgeber, die Worte des Art. 12. der Verfassungsurkunde verstanden hat, folgeweise dem Preussischen Richter die Pflicht auferlegt, sie zur Anwendung zu bringen. Die Berathung der das Verhältniss des Staates zur Kirche ordnenden Verfassungsbestimmungen erfolgte zunächst in der Ersten Kammer; dieselbe liefert den vollsten Beweis, dass man sich allseitig der fundamentalen und actuellen Bedeutung der betreffenden Bestimmungen, insbesondere des damaligen Art. 12. (jetzt 15.) der Verfassungsurkunde vollkommen bewusst war, und dass auf keiner Seite die Ansicht bestand, dass dieser Artikel nur die harmlose Bedeutung habe, entweder die bereits gesetzlich bestehenden Rechte der Kirchen zu garantiren, oder eine blosse Verheissung der künftig noch zu vermehrenden Selbstständigkeit derselben darzustellen. Der vom Grafen von Itzenplitz erstattete Commissionsbericht weisst vielmehr vor Allem darauf hin, dass „wohl selten in wenigen Zeilen zweier kurzer Artikel so folgeschwere Grundsätze ausgesprochen und anerkannt worden seien, wie dies durch die Art. 11. und 12. der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 geschehen; ihre Tragweite sei gewiss jetzt noch nicht klar zu übersehen, ja kaum annähernd zu berechnen. Dennoch habe die Erörterung über dieselbe nur eine verhältnissmässig begrenzte sein können, da Zusicherungen

und Zugeständnisse, wie sie in diesen Artikeln gegeben seien, (möchten auch die Absichten über deren Heilsamkeit theilweise auseinandergehen,) jedenfalls zu den Ereignissen gehörten, welche einmal geschehen, kaum rückgängig gemacht werden könnten." Ueber den Art. 12. (jetzt 15.) der Verfassungsurkunde, „welcher die Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften ausspricht," wird sodann bemerkt, dass er folgende Bedenken hervorgerufen:

„Es erscheine gefährlich, die Einwirkung namentlich auf die katholische und evangelische Kirche aufzugeben, man werde dadurch ausser Stand gesetzt, Conflicte zwischen den Religionsgesellschaften auszugleichen; die Absonderung derselben von einander werde immer schärfer, und vielleicht feindlich hervortreten; es könne dem Staate Nachtheil bringen, dass die Geistlichen und Religionsgesellschaften sich dem Staate nicht mehr verpflichtet fühlen würden; und es sei dies um so unbilliger, als die vorgenannten Kirchen bedeutende Mittel vom Staate bezögen, erhebliche Wohlthaten Seitens desselben genossen hätten, und auch künftig beanspruchen würden. Diese zu gewähren, ohne dagegen Rechte Seitens des Staates geltend zu machen, erscheine für den Staat unbillig; endlich werde auch die Auseinandersetzung des Staates und der Religionsgesellschaften über diese Zeitlichkeiten zu grossen Weiterungen führen und auf unendliche Schwierigkeiten stossen."

„Die Bedeutung dieser Bedenken hat der Ausschuss nicht verkannt, dagegen ist aber geltend gemacht worden, dass die versuchten Einwirkungen auf die Religionsgesellschaften in den letzten Jahrzehnten häufig nicht zu guten und erfolgreichen Resultaten geführt, und zuweilen den Religionsgesellschaften selbst geschadet; zuweilen das Ansehen der Staatsregierung nicht gehoben; zuweilen auch den Zweck: streitig gewordene Ansprüche der Religionsgesellschaften gegen einander durch Vermittelung des Staates angemessen zu begrenzen und festzustellen, nicht erreicht hätten: dass vielleicht gerade die nun gewährte Selbsständigkeit der Religionsgesellschaften die Punkte hervorheben und wieder zur Anerkennung bringen werde, bei welchen Kirchen und Staat doch einander nicht entbehren können; dass, wenn auch eine besondere Verpflichtung der Geistlichen gegen den Staat vielleicht nicht mehr eintreten werde, darum doch das Verhältniss der Geistlichen als Staatsangehörige, und deren Unterordnung unter die Gesetze und namentlich auch die Strafgesetze des Staates nicht geändert werde: dass die Mittel, welche der Staat den Kirchen gewähre, diesen gebührten (da der Staat zu verschiedenen Zeiten das frühere Gut der Kirchen und Klöster eingezogen habe), dass es daher nur gerecht sei, den Kirchen das weiter zu gewähren, was sie jetzt (nach dem Rechtszustande des Jahres 1848) vom Staate bezogen hätten." Es wurde weiter erwogen, durch die gegenseitige Freiheit werde das Verhältniss zwischen Kirchen und Staat kein feindliches werden. Was insbesondere die Auseinandersetzung des Staats mit den Kirchen betreffe, „so werde diese formell mit der katholischen Kirche minder schwierig sein, da diese die nöthigen Repräsentanten und Organe besitze. Für die evangelische Kirche müssten

diese allerdings erst theilweise geschaffen werden, hierzu werde aber das Nöthige Seitens des Staates nicht verabsäumt, auch die Rechte desselben gebührend gewahrt werden, und über besondere Schwierigkeiten werde nöthigen Falles die Gesetzgebung zu entscheiden haben."

„Bei Erwägung der vorher angeführten Ansichten hat der Ausschuss neben den Gründen, welche für den Inhalt des Art. 12. sprechen, auch den Umstand nicht ausser Acht lassen können, dass die Grundsätze einmal ausgesprochen, auch hier und da schon zur Anwendung gekommen sind, und dass sich daher diese wichtige Angelegenheit schon in einer Lage befindet, bei welcher eine Zurücknahme jener Grundsätze bedenklich erscheinen muss, und es daher nun nur auf eine angemessene Feststellung und Begrenzung und die folgerechte Durchführung der einmal gegebenen Anordnungen ankommen wird."

Bei Berathung dieses Berichtes in der Ersten Kammer wurden zwar neben den Freude- und Dankesbezeugungen der Einen, welche dem Staate und der Kirche zu der endlich verwirklichten Selbstständigkeit der Letzteren Glück wünschten, auch einige Besorgnisse über die Folgen dieser Trennung oder Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche laut, allein die Bestimmungen der Verfassungsurkunde als solchen schienen gleichwohl allseitige Zustimmung finden zu sollen, als plötzlich nach Annahme des von *Bornemann* und *Walter* gestellten Antrages: „Jede Gesellschaft, welche als Religionsgesellschaft auf den Schutz des Staates Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger einzuflössen," — ein Umschlag der Stimmung und eine gewisse Gereiztheit eintrat. Durch den Abgeordneten *von Ammon* wurde demgemäss folgender Antrag gestellt: statt der Worte: „ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig" zu setzen: „ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, die äusseren unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde."

Zur Unterstützung dieses Antrages äusserte der Antragsteller, „gestern sei der Staat der Kirche untergeordnet worden (durch obiges Amendement *Bornemann*), und heute handle es sich darum, die Kirche vollständig zu emancipiren, sie aller Einwirkung des Staates zu entziehen, die wohlthätige Einwirkung des Staates zu vernichten." Dem Staate könne es aber nicht gleichgültig sein, wenn die Kirche, im Gegensatze zu der bisherigen Verfassung über ihre Externa, über ihr Vermögen allein verfüge. Denn „wenn der im Art. 12. enthaltene Satz, dass die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordne und verwalte, so stehen bleibe, wie er steht, dann habe man alle Einwirkung des Staates gestrichen, dann stehe es den Kirchenobern frei, kraft der Totalität der moralischen Person, ganz selbstständig darüber zu disponiren, wie sie wollten, die Kirchengüter zu veräussern und unabhängig von der local- moralischen Person der Einzelgemeinde den Ertrag derselben nach Olmütz oder Rom zu schicken." (Letzteres

freilich nur unter der Voraussetzung, dass entweder die canonischen Gesetze dies gestatten, oder dass die Bischöfe nicht an dieselben gebunden seien, was Beides ein entschiedener Irrthum ist.) — „Alle Staaten hätten sich darum auf die äusseren Angelegenheiten der Kirche eine gewisse Einwirkung vorbehalten.“ Selbst Belgien habe das Fabrikdecret von 1810 (1809) nicht abgeschafft, und man würde der Rheinprovinz einen schlechten Gefallen thun, wenn man die dadurch begründete Einwirkung vernichte; setze man aber die volle Unabhängigkeit der Kirche, auch über die Externa zu verfügen, in die Verfassung, so stehe es der bischöflichen Gewalt frei, das Fabrikdecret, wenn es ihr nicht diene, mit einem Schriftzuge zu vernichten.“ Man werde zwar einwenden, die Gränze zwischen inneren und äusseren Angelegenheiten sei schwer zu finden, allein das sei nicht entscheidend, da der Gesetzgebung die weitere Regelung vorbehalten bleibe, falls das gestellte Amendement angenommen werde. Auch die Fassung des zweiten Satzes des Art. 12. gehe viel zu weit, indem er den Kirchen Alles das gewährleiste, was dermalen für ihre Zwecke bestimmt sei, diese Garantie müsse vielmehr auf dasjenige beschränkt werden, worauf dieselben ein wirkliches Recht hätten. *(v. Ammon.)* Auch andere Redner unterstützten diesen Antrag, indem sie bemerkten, der Art. 12., wie er, in der Verfassung stehe, „spreche entschieden die Trennung des Staates von den Kirchen aus, indem er den Kirchen die volle und unbeschränkte Autonomie zusichere und ihnen zugleich die bisher ihnen zustehenden Mittel überantworte, auch kein Vorbehalt die künftige Stellung des Staates den Kirchen gegenüber bezeichne.“ „Keine Hinweisung auf eine Vereinbarung sichere dem Staate und seiner gesetzgebenden Gewalt das Recht, der Reorganisation der bestehenden Religionsgesellschaften ihre Zustimmung zu ertheilen.“ Das sei aber unzulässig; „jedenfalls dürfte der Staat seine vermittelnde Hand nicht zurückziehen, wo es darauf ankomme, die Externa der Kirche, sowie die Betheiligung der Laien dem Klerus gegenüber zu regeln;“ „darum sei es nothwendig, dass der Art. 12. irgend welche Andeutung erhalte, dass der Staat nicht jedes Recht der Kirche gegenüber aufgebe,“ und dem entspreche am besten der Antrag des Abgeordneten v. Ammon. *(v. Sanden-Tusainen.)* Innerhalb der evangelischen Kirche könne ohnehin die Auseinandersetzung nur vom Staate ausgehen, da diese Kirche jetzt allein vom Staate vertreten werde. „Ganz anders verhalte es sich mit der katholischen Kirche, da dieselbe dem Staate gegenüber von den Bischöfen vertreten werde, welche ihre Rechte dem Staate gegenüber auf das Sorgfältigste wahrnehmen würden. Darum müsse sofort eine evangelische Generalsynode auf Kosten des Staates berufen und dieser „die selbstständige Verwaltung der Kirchenangelegenheiten ebenwohl übergeben werden.“ *(Fischer.)* Die in den „Erläuterungen“ des Cultusministers angekündigte Regulirung der Verhältnisse „im geordneten Wege“ könne nur dann eintreten, wenn man obigen Antrag annehme, denn die Bischöfe hätten ja schon in ihrer Denkschrift erklärt, dass, „die selbstständige Vermögensverwaltung der einzelnen

Kirchen und kirchlichen Institute, mit Ausschliessung der bevormundenden Aufsicht und Einwirkung des Staates nicht erst „verheissen,“ sondern wirklich schon gewährt sei, da unstreitig die neue Verfassung keineswegs nur als blosse „Verheissung“ künftiger Rechte, sondern als die thatsächliche Gewährung bereits wirklicher Befugnisse gelten müsse.“ Darum sei es nothwendig, den diesem vorbeugenden Zusatz-Antrag: „In Anerkennung dieses Grundsatzes werden über die Verwaltung des den Religionsgesellschaften gehörigen Vermögens besondere Gesetze ergehen,“ — oder den Antrag von Ammon anzunehmen. *(Milde.)*

Von der Gegenseite wurde erwiedert, die geäusserten Besorgnisse für den Staat, wie für die Kirche seien unbegründet. Die Kirche, welche durch die staatliche Bevormundung erschlafft sei, werde durch die Freiheit gestärkt werden; die Laien selber würden dafür sorgen, dass ihnen der gebührende Einfluss bleibe, namentlich auch bei der Vermögensverwaltung, hinsichtlich deren jener Einfluss kraft der Kirchengesetze zu allen Zeiten bestanden habe. Das Rheinische Kirchenfabrikdecret von 1809 sei auch gar nicht bedroht, die Denkschrift der Bischöfe sage vielmehr ausdrücklich, dass die Vermögensverwaltung auf diesem Fuss mit ihrer Betheiligung fortgeführt werden sollte. (cf. S. 21. der Denkschrift der Bischöfe: „Dagegen sind die über die Organisation und die Führung der Vermögensverwaltung bestehenden Gesetze nicht als aufgehoben zu betrachten, sondern nur selbst wieder der kirchlichen Ausführung und Aufrechthaltung anheimgegeben.“) Die Garantie des bestehenden Leistungsverhältnisses entspreche nur dem Recht und der Billigkeit und sei ein Minimum gegenüber den vom Staate eingezogenen Kirchengütern, welche in Schlesien allein im Jahre 1811 $11^1/_2$ Millionen Thaler betragen haben. *(Walter.)* Hinsichtlich der Vermögensverwaltung bedürfe die Kirche am wenigsten einer Bevormundung, — „sie habe bekanntlich noch nicht Bankerot gemacht, wohl aber bankerot Gewordenen aufgeholfen und zwar mit Millionen.“ Die Kirche, als die grösste und bedeutsamste aller Corporationen, werde die Freiheit wohl anwenden. *(Richter.)* Durch Furcht von Missbrauch dürfe man sich ihr gegenüber am wenigsten leiten lassen, wenn man der Freiheit der Presse gegenüber nicht einmal Beschränkungen statuire. *(Brüggemann.)* Zum Schlusse empfahl der Referent die Annahme des Antrags des Abgeordneten *v. Ammon*, welche denn auch am 4. October 1849 Seitens der Ersten Kammer erfolgte.

Die ausführlich vorgetragene Motivirung desselben liefert den Beweis, dass mittelst desselben das Verhältniss des Staates zur Kirche genau in der Weise festgestellt werden sollte, wie dasselbe in dem Urtheile des V. Senates des königlichen Obertribunals als das heutige Verfassungsrecht des Landes angenommen worden ist, während allseitige Uebereinstimmung darüber bestand, dass ohne jenes Amendement kraft der ursprünglichen Fassung des Art. 12. (jetzt 15.) der Verfassungsurkunde gerade Dasjenige Rechtens sein würde, was wir oben als dessen wirklichen Inhalt bezeichnet haben.

Der so amendirte Art. 12. der Verfassungsurkunde gelangte nun

aber an die Zweite Kammer, welche ihrerseits das Amendement v. *Ammon* verwarf und den ursprünglichen Art. 12. (jetzt 15.) wieder herstellte.

Der Bericht der Verfassungscommission der Zweiten Kammer sagt, für den eben bezeichneten Beschluss der Ersten Kammer sei geltend gemacht worden, „dass auch die vollständige Religionsfreiheit nicht eine schrankenlose Herrschaft der kirchlichen Behörden über die Externa, wie das Vermögen u. dgl., und eine absolute Machtlosigkeit des Staates in dieser Beziehung bedinge, dass vielmehr eine gewisse Controlle der Staats- und Gemeindebehörden über diese weltlichen Angelegenheiten der Kirche durch deren eigene höheren Interessen, durch die das gesammte äussere Gemeindeleben umfassende Bestimmung des Staates, durch das Beispiel der meisten anderen Staaten und durch die, in den meisten Beziehungen erprobte und mit gleichmässiger Beharrlichkeit stets festgehaltene bisherige Verfassung geboten sei, wesshalb es unmöglich gerathen sein könne, das ganze Recht des Staates in dieser Richtung für Gesetzgebung und alles Weitere jetzt durch einen einzigen Satz, der jeglichem Uebergriffe kirchlicher Behörden Raum und Anlass böte, auf eine nur schwer widerrufliche Weise aufzugeben.“ Der Bericht sagt dann weiter: „Gegen den Antrag schiene aber zu sprechen die an Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit, unter den wirklich eigenen Angelegenheiten der Kirche die äusseren von den inneren zu scheiden, — auf der einen und auf der anderen Seite der Umstand, dass dem Staate jedenfalls die Macht und die Befugniss zustehe, bei denjenigen Angelegenheiten der Kirche, welche desshalb äussere genannt zu werden pflegen, weil sie den Staat und seine Interessen mitberühren, seine Stellung in angemessener Weise zu wahren, wonach denn der angetragene Zusatz nicht sowohl einen reellen Gewinn für richtige Abgränzung der Befugnisse zwischen den kirchlichen und Staatsbehörden, als vielmehr eine nutzlose und wohlzuvermeidende Beunruhigung der Religionsgesellschaften zur Folge haben würde.“ — „Der Mehrheit der Commission schienen die letzteren Gründe überwiegend, und sie erklärt sich daher gegen den Beitritt zu dieser ersten Abänderung der Ersten Kammer.“

Bei Berathung dieses Berichtes im Plenum erklärte zunächst der Minister der geistlichen Angelegenheiten von Ladenberg, dass es ungeachtet der in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Revision die Aufgabe der Regierung gewesen sei, in denjenigen Punkten, bei welchen die Revision schwerlich Veränderungen herbeiführen werde, „mit der Ausführung der Verfassung, ihren **gesetzlichen** Charakter anerkennend, voranzugehen.“ Derselbe führte sodann näher aus, was dessfalls bereits geschehen sei und beseitigte so vor jeder Debatte die durch die Denkschrift der Bischöfe erhobene Beschwerde, dass er die in der Verfassungsurkunde festgestellten Rechte der Kirche nur als eine „Verheissung“ bezeichnet; er interpretirte also selber das von ihm in den Erläuterungen gebrauchte und im Cassationsurtheile angerufene Wort „verheissen“ in der von uns bereits geltend gemachten Bedeutung und erklärte positiv, dass die königliche Staatsregierung den

gesetzlichen," d. h. mit gesetzlicher derogatorischer Wirksamkeit ausgestatteten Charakter der Verfassungsurkunde stets anerkannt habe und anerkenne. Ein Widerspruch oder ein Zweifel ist nach dieser Seite hin auch während der ganzen Debatte nirgend hervorgetreten, und diese Frage dürfte daher hiermit wohl um so mehr als erledigt betrachtet werden können, als das königliche Obertribunal ebenwohl diese derogatorische Kraft der Verfassungsbestimmungen, namentlich des Art. 12., in seinen Erkenntnissen vom 17. September 1852, 18. März 1853 und 12. October 1855 anerkannt und der Rheinische Revisions- und Cassationshof in seinem Erkenntnisse vom 10. Juni 1851 sich mit dem schriftlichen Antrage des Generalprocurators einverstanden erklärt hat, in welchem unter Bezugnahme auf Art. 15. der Verfassungsurkunde gesagt wird: „Hierin liegt ausgesprochen, dass, wo die Kirchengesellschaften bei Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten bisher unter Vormundschaft des Staates standen und nach dessen Anweisungen in ihren eigenen Angelegenheiten verfahren mussten, diese Vormundschaft künftig aufhören, mithin jede Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig regeln solle."

Der Cultusminister äusserte sodann weiter, dass jene Ausführung der betreffenden Verfassungsbestimmungen der evangelischen Kirche gegenüber besondere Schwierigkeiten gefunden habe, weil „die Behörden derselben bisher nicht eigene kirchliche, sondern Staatsbehörden gewesen seien. Es wäre desshalb zunächst darauf angekommen, den Uebergang der betreffenden Rechte an die evangelische Kirche in der Art vorzubereiten, dass das Kirchenregiment in eine legitimirte und geeignete Hand zu legen gewesen. Um nun zunächst „den verantwortlichen Minister ausser Beziehung zu den inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten zu setzen, sei eine besondere Behörde geschaffen worden, zu welcher er in keiner Beziehung mehr stehe." Die fernere Aufgabe sei demnächst die, der evangelischen Kirche eine Verfassung zu geben, welche durch Feststellung des Legitimationspunktes „die Einreihung derselben in ihre Selbstständigkeit und in die ihr verliehenen Rechte" möglich mache. „Leichter sei die Sache zu lösen der katholischen Kirche gegenüber, weil hier bereits vollständig organisirte Behörden bestehen. Er habe daher schon im Januar 1849 den Bischöfen mitgetheilt, „dass die Regierung geneigt sei, einen Theil der Verfassung, soweit dies zulässig sei, sofort zur Ausführung zu bringen, die Emancipation der Kirche sofort eintreten zu lassen," einen anderen Theil habe er „der näheren Erörterung reservirt." (Also nicht einer künftigen Gesetzgebung!) Im März habe er den Bischöfen mitgetheilt, dass man nun dazu übergehen wolle, „die näheren Erörterungen über dasjenige, was ihnen nach der Verfassung zustehe," zu beginnen. Er hätte die sämmtlichen Bischöfe zur Abgabe ihrer Erklärungen eingeladen, „um gleichzeitig allen Bischöfen gegenüber mit dem grossen Werk der Emancipation der katholischen Kirche einen **Abschluss** machen zu können," — man sei aber aus verschiedenen Gründen hierzu nicht gekommen. Der Regierung werde es aber gelingen, in ordnungsmässiger, von Leidenschaften nicht aufge-

regter Vereinigung zum erwünschten Ziele zu gelangen; sie werde Allen gegenüber treu erfüllen, was sie zugesagt habe."

Im Laufe derselben Debatte bemerkte der Cultusminister noch zum Ueberflusse, „wenn ein Minister hier erkläre, was die Regierung zu thun beabsichtige, und wenn eine solche Erklärung in den stenographischen Bericht aufgenommen werde, so glaube er, dass auf solche Weise jeder Akt gegeben worden sei, der nur irgend verlangt werden könne."

Hiermit war die Auffassung der Staatsregierung hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der in Rede stehenden Bestimmungen klar bezeichnet. Dieselben wurden, wie es ohnehin in dem blossen Worte eines „Grundrechtes" deutlich genug ausgesprochen ist, ausdrücklich als wirkliche Gesetze mit derogatischer Kraft gegenüber allen „ihrem Entstehungsgrunde nach aus dem staatlichen Aufsichts- und Hoheitsrechte über die Kirche abzuleitenden Einrichtungen" wiederholt anerkannt, wie dies bereits in dem Rescripte vom 11. März 1849 geschehen war, — es wurde scharf betont, dass durch diese Verfassungsbestimmungen die Selbstständigkeit der Kirchen rechtlich bereits festgestellt, deren thatsächliche Verwirklichung auch beiden Kirchen gegenüber bereits soweit als thunlich herbeigeführt worden sei, und dass die Staatsregierung damit fortfahren werde, ohne dass es zur Beseitigung der in der früheren Gesetzgebung begründeten Hindernisse, zum vollen Abschlusse der Kirchen-Emancipation einer Intervention der Gesetzgebung noch bedürfe. Dieser Standpunkt aber ist bei der nun folgenden, sehr eingehenden fünftägigen Debatte keinem Widerspruche begegnet, mithin anzunehmen, dass sie in vollem Einklange mit der Rechtsüberzeugung der Kammer selbst gestanden hat. Derselbe wird aber auch insofern durch die Verfassungsurkunde direct bestätigt, weil dieselbe bei denjenigen Grundrechten, zu deren praktischer Verwirklichung es noch einer weiteren gesetzlichen Einwirkung bedürfen sollte, den alsbaldigen Erlass des betreffenden Gesetzes überall ausdrücklich verheissen hat, z. B. bei den Artikeln 17. 19. 26. und 34. der Verfassungsurkunde.

Schon bei der allgemeinen Debatte trat der positive Standpunkt der Kammer so klar hervor, dass dadurch jeder Zweifel ausgeschlossen ward. Für das unbeschränkte Princip jener Grundrechte wurde ausgeführt, die bisherige Ueberordnung, wie die frühere Unterordnung des Staates gegenüber der Kirche sei für die Zukunft eine absolute Unmöglichkeit geworden, „der Staat der Gegenwart müsse darauf verzichten, die Kirche fernerhin sei es als Mittel, sei es als Zweck zu behandeln, er müsse sich vielmehr auf sein eigenes Gebiet zurückziehen, um als Rechts- und Sicherheitsanstalt die ihm gebührende Stellung zu behaupten. „Dies habe er in der Verfassungsurkunde richtig erfasst und darum das enge Band gelöst, welches ihn früher an die Kirche geknüpft. Er habe dies gethan, indem er unumwunden das Princip aufgestellt, dass das Christenthum nicht mehr das Fundament des ganzen Staatsorganismus und die Bedingung des Vollbürgerrechts seiner Angehörigen sei." — Hieraus folge denn aber auch mit Nothwendigkeit, „dass das frühere positive Handeln des

Staates dem negativen Platz machen müsse, dass Staat und Kirche nicht mehr direct und positiv für einander zu wirken haben, sondern dass sowohl der Staat, als die Kirche selbstständig an der Lösung der eigenen Aufgabe arbeiten." „Diese Freiheit der Kirche dürfe alsdann aber auch der Staat nicht durch Rückhaltsgedanken verkümmern, er dürfe nicht indirect zurücknehmen, was er eben erst direct gegeben." „Jeder andere Weg führe zu grossen Gefahren für den neuen Staatsbau, weil es viel leichter sei, die conservativsten und besten Elemente des Staates in die Reihen der Feinde zu treiben, als sie zu freiwilligem Verzichten auf die bereits erworbenen Rechte der Kirchenfreiheit zu bewegen." *(Reichensperger.)*

„Die Artikel 11. und 12. der Verfassungsurkunde enthielten drei grosse Grundsätze:

1) Die Unabhängigkeit der politischen Rechte von einem bestimmten religiösen Bekenntnisse.

2) Die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staate und das selfgovernement über die externa und interna in kirchlichen Angelegenheiten.

3) Die Freiheit der religiösen Association. Diese Artikel seien von der katholischen Bevölkerung mit ausserordentlicher und freudiger Sensation aufgenommen worden, weil sie in ihnen die endliche Befriedigung jahrelang gehegter Wünsche erkannte." „Heute vor einem Jahre (9. November 1849) sind die Räthe der Krone, die wir uns gegenüber sehen, in ihr Amt eingetreten. Damals wogte das Land in einer ausserordentlichen Bewegung, es stand einen Augenblick zweifelhaft, wie sich die Geschichte Preussens entwickeln würde. Damals fühlte das Ministerium in sich die tiefe Aufforderung, dass es nicht bloss mit Waffengewalt dem Feinde der bürgerlichen Ordnung entgegentreten könne, sondern sich noch stützen müsse auf höhere, auf geistige Mittel und Mächte. Von allen Zusagen, von allen Rechten und Freiheiten, von allen Verheissungen, welche die Verfassung vom 5. December vorigen Jahres gebracht hat, ist keine so tief in das Volksleben eingedrungen, wie gerade die grosse Zusicherung religiöser und kirchlicher Freiheit. Ich, meine Herren, sehe in dem Beschlusse, den das Ministerium damals gefasst hat, gewissermassen etwas Providentielles. Preussen hat einen Augenblick gehabt und ist gross dadurch geworden, wo es sich hinstellte als exclusiv protestantischer Staat." Seitdem ist Preussen in den Besitz vieler katholischer Landestheile gelangt, in denen sich das katholische Leben zu seiner grössten Innigkeit entfaltet hatte. Seine hierdurch gebotene Politik ist nicht die, irreligiös zu werden, allein es muss aufhören, ein confessioneller Staat zu sein. „Hätte Preussen vor zwanzig Jahren ein wahrhaftiges Repräsentativsystem gehabt, und wären in der Politik der damaligen Regierung gegenüber der katholischen Kirche nicht schwere Missgriffe vorgekommen, so würde es jetzt im Süden Deutschlands den mächtigsten Sympathien begegnet sein." *(Matzerath.)*

Bei dieser Unabhängigkeitserklärung der Kirche handle es sich nicht um ein Hinauswerfen der Kirche aus dem Staate, sondern es handle sich nur um die Lösung aller Bande, welche die freie Ent-

wicklung der Kirche gehemmt hätten. Der evangelischen Kirche fehle es aber an den berechtigten Organen zur Verwirklichung dieser Selbstständigkeit, darum bedürfe es für sie noch eines Zusatzartikels: „Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Art. 12. überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne.“ *(Jubel.)*

Ein Widerspruch gegen diese allgemeinen Principien ist von keiner Seite erhoben worden; die einzigen Bedenken, welche gegen die betreffenden Verfassungsbestimmungen laut wurden, gingen nur dahin, dass sie den Einfluss des Christenthums auf den Staat gefährdeten.

Bei der Specialdebatte über Art. 12. der Verfassungsurkunde erklärte zunächst der Cultusminister von Ladenberg, dass der von der Ersten Kammer beschlossene Zusatz ein materieller von der höchsten Bedeutung und geeignet sei, „die grösste Beunruhigung über die Absichten des Staates hervorzurufen.“ Die Trennung der inneren und äusseren Angelegenheiten der Kirche habe auch an sich ihre grossen Bedenken. Abgesehen davon, ob man überhaupt eine Selbstständigkeit, die einmal im Ganzen gegeben sei (nämlich durch die octroyirte Verfassungsurkunde) wieder trennen und in Unselbstständigkeit umwandeln könne, so sei es äusserst schwer, festzustellen, welche Angelegenheit eine rein innere, welche eine rein äussere sei. In den allermeisten Fällen werde man auf ein gemischtes Verhältniss stossen und so Streit unvermeidlich werden. Es sei aber auch nicht nöthig, die Selbstständigkeit der Kirche zu beschränken, wenn man daran festhalte, dass der Staat und die Gemeinde auch ihre Rechte wahrnehmen, wo ihr Rechtsgebiet berührt werde. Der Staat werde es hieran nicht fehlen lassen und sich wahren, „dass solche Uebergriffe nicht stattfinden.“ „In einem ganz ähnlichen Falle befindet sich die Gemeinde. Da, wo dieselbe verpflichtet ist, im Unvermögensfall der Kirche mit ihren Mitteln beizustehen, kann der Fall eintreten, dass die Kirche ihr Vermögen verschwendet und daher das Gemeindevermögen unnöthigerweise in Anspruch genommen wird. Bei einem solchen Verhältnisse halte ich die Gemeinde für vollständig berechtigt, sich mit der Kirche in diejenigen Beziehungen zu setzen, welche ihr die nothwendige Sicherheit gewähren, und wenn die Kirche nicht diese Sicherheit gewährt, stehen der Gemeinde alle rechtlichen Ansprüche und Mittel offen, um sich vor einer solchen Vergeudung des Kirchenvermögens zum Nachtheil des ihrigen zu schützen;“ darum sei es nicht zulässig und nöthig, den Art. 12. der Verfassungsurkunde zu ändern.

Diese Ausführungen des Ministers haben im weiteren Verlauf der Debatte eine specielle Erörterung nicht gefunden, und so mag denn hier die Zwischenbemerkung Platz greifen, dass dieselben dem durch die Verfassungurkunde begründeten neuen Selbstständigkeitsverhältniss der Kirchen gegenüber dem Staate und den Gemeinden vollkommen entsprechend erscheinen. Es ist nämlich zunächst Seitens des Ministers anerkannt, dass die Kirchen in der That kraft ihrer

vollen Selbstständigkeit ihr Vermögen verschwenden können (uti et abuti), wenngleich die Erfahrung hierfür schwerlich eine dringende Vermuthung begründet, — und es ist von ihm hinzugefügt, dass alsdann unnöthigerweise das Vermögen der Gemeinden in Anspruch genommen werden könnte. Um letzteres zu verhüten, bleibt es sicherlich der Gemeinde unbenommen, sich bei derartigen Vorkommnissen mit der Kirchenverwaltung in Verbindung zu setzen, um sich ihrerseits sicher zu stellen; wenn aber „die Kirche jene Sicherheit nicht gewährt," dann kann und soll nach der Erklärung des Ministers die Gemeinde keineswegs das Recht haben, die Selbstständigkeit der Kirche zu beschränken, d. h. die Verschwendung unmöglich zu machen, wohl aber das Recht, sich dagegen zu vertheidigen, dass die gegen ihren Widerspruch dennoch erfolgte Vergeudung des Kirchenvermögens zum Nachtheil des ihrigen gereiche, d. h. die in Anspruch genommene subsidiarische Verpflichtung zu bestreiten. Es entspricht dieses vollkommen dem in den „Erläuterungen" ausgesprochenen Principe, dass jede positive Einwirkung auf die selbstständig erklärte Kirche wegfallen müsse, jedoch nach der negativen Seite hin das Recht des Staates wie der Gemeinden gewahrt werden müsse. Wäre dem nicht so, — könnten vielmehr die Gemeinden und vermittelst des Oberaufsichtsrechts der Regierungen und Ministerien über dieselben auch die letzteren selber auf Grund der vom Staate auf die Gemeinden nur abgewälzten subsidiarischen Verbindlichkeit die Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer äusseren und inneren Angelegenheiten wieder vollständig zu nichte machen, nachdem der Staat selber, diese grosse Sammtgemeinde der Nation, dieselbe feierlich proclamirt: so würde für die Kirche freilich nur noch die Frage zu beantworten sein, ob sie ihre Selbstständigkeit für jenes subsidiarische Linsengericht aufgeben oder auf letzteres verzichten wolle. Denn dass sie dies wenigstens kraft ihrer verfassungsmässigen Selbstständigkeit thun kann, wird wohl nicht bezweifelt werden; um so mehr aber ist zu bezweifeln, ob jene Eventualität eine wünschenswerthe sei, da der Staat, um mit den Worten der „Erläuterungen" zu reden, „indem er sich von den Religionsgesellschaften scheidet, sich nicht von der Religion scheiden wollen kann, sondern auch in Zukunft erwarten muss, dass ihm aus diesem Gebiete des geistigen Lebens ein Gewinn zugehen werde, der sein eigenes Gedeihen wesentlich fördert."

Im Verlauf der weiteren Debatte wurde sodann noch gegen den Antrag der Ersten Kammer bemerkt, die Hauptquelle alles Haders zwischen Staat und Kirche sei jederzeit die Unmöglichkeit einer bestimmten Unterscheidung der äusseren und der inneren Angelegenheiten der Kirche gewesen, da der Staat, wenigstens der katholischen Kirche gegenüber, niemals das Recht beansprucht habe, auf die inneren Angelegenheiten derselben einzuwirken; es habe sich dabei stets nur um die sogenannten äusseren und gemischten Angelegenheiten gehandelt. Der Beschluss der Ersten Kammer mache nicht einmal den Versuch, jene Unterscheidung zu präcisiren, derselbe sei auch unmöglich, weil die Kirche nicht ein lebloser Körper sei, an welchem man Schale und Kern unterscheiden könne, sondern ein lebendiger

Organismus, bei welchem alle äusseren Beziehungen zugleich nach Innen gekehrt seien, und alle inneren Angelegenheiten eine äussere Manifestation gewinnen. Was das Vermögen der katholischen Kirche am Rheine anlange, so sei dasselbe bekanntlich in der französischen Revolution einer grossen Confiscation unterworfen worden, während die protestantische davon unberührt geblieben, indem man sie für eine reine Privatangelegenheit erklärte, welche die grosse Nation nichts angehe. Der französische Staat habe sich indessen bei jener Confiscation mit den Kosten des katholischen Cultus belastet und späterhin einen Theil jener Last auf die Gemeinden abgewälzt. Darum sei den Gemeinden auch eine gewisse Einwirkung auf die Kirchenverwaltung eingeräumt worden, jedoch bei Weitem nicht in dem Umfange, wie in der Ersten Kammer vorausgesetzt worden sei. Die katholische Kirche habe bei ihrer Wiederaufrichtung im französischen Reiche gewissermassen die Stellung einer Staatskirche innegehabt, und die hieraus abgeleiteten Beziehungen zum Staate und seinen Organen müssten schon dadurch jetzt als beseitigt erkannt werden, dass der neue preussische Verfassungsstaat sich als einen confessionslosen erklärt habe. Die Artikel 11. und 12. der Verfassungsurkunde, „jenes Versöhnungswerk zwischen Staat und Kirche,“ müssten daher in ihrer ursprünglichen Reinheit aufrecht erhalten werden. *(Reichensperger.)*

Nachdem durch die Verfassung die evangelische und die katholische Kirche das Recht erlangt habe, ihre sämmtlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, würde nach dem Vorschlag der Ersten Kammer ein Unterschied gemacht, dessen praktische Durchführung schwer zu bewerkstelligen sei, und der jedenfalls obiges Recht fast gänzlich wieder aufhebe. Ueberdies solle eine Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinden auch der evangelischen Kirche gegenüber stattfinden, welche dieselbe niemals gekannt habe. Statt also das langersehnte Ziel zu erreichen, würde die Kirche eine noch tiefere Stufe der Selbstständigkeit einzunehmen haben, — darum sei der Beschluss der Ersten Kammer abzulehnen. *(v. Beckerath.)*

Für jenen Beschluss hat sich in der Zweiten Kammer keine Stimme erhoben, wohl aber wurde durch anderweite Anträge der Vorbehalt einer staatlichen Einwirkung auf die Vermögensangelegenheiten der Kirchen gefordert und dafür angeführt, dass eine schrankenlose Freiheit der Kirche auf diesem Gebiete unzulässig sei, indem dieselbe vielfach auf die Unterstützung der Gemeinden recurrire; letztere seien also dabei sehr betheiligt, dass gut verwaltet werde; der dessfallsigen Gesetzgebung sei daher durch ein Amendement für die Zukunft freie Hand zu erhalten, welche nach Annahme des Art. 12. der Verfassungsurkunde ausgeschlossen sei. *(v. Fock.)*

Zum Schlusse wurde noch Seitens des Referenten bemerkt, dass es sich hier bethätigen müsse, „ob man die bereits zur Geltung gekommene Verfassung und ihre bereits eingetretenen Erfolge so zu behandeln gedenke, als ob nur ein Verfassungsentwurf vorläge, der noch keine Wirkung gehabt habe; das sei unzulässig, man müsse sich vielmehr die unvermeidlichen Consequenzen der Octroyirung gefallen lassen. Wenn man daher die völlige Unabhängigkeit der Kirche

in ihren Angelegenheiten und die bloss negative Stellung des Staates festzuhalten habe, so würde es in der Folge nur noch darauf ankommen, ob der Rechtskreis des Staates oder der Gemeinden von Einzelnen berührt und verletzt werde.

Hiernach wurde der betreffende Beschluss der Ersten Kammer verworfen, ebenso der gestellte Antrag, dass die Kirche ihre Angelegenheiten „unter gesetzlich geordneter Aufsicht des Staates" zu leiten habe, sowie der Zusatzantrag: „ihre Vermögensangelegenheiten aber unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Staates." Es wurde endlich der ursprüngliche Art. 12. der Verfassungsurkunde hergestellt, und dieser Beschluss bedarf denn wohl nach allem Dem, was vorhergegangen war, sicherlich keines Commentars in Betreff seines Sinnes und seiner Bedeutung.

Der wiederhergestellte Art. 12. der Verfassungsurkunde ging demnach zurück an die Erste Kammer, und deren Commission empfahl nunmehr, denselben ebenso wie die Zweite Kammer unverändert anzunehmen. Bei der Berathung im Plenum wurde indessen die Aufrechthaltung des ersten Beschlusses entschieden befürwortet; es wurde gesagt, der in die Verfassungsurkunde aufgenommene Satz: „die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig," ohne einen weiteren Zusatz, sei einer der gefährlichsten, der in der Verfassung eines Staates stehen könne; er befinde sich auch weder in der belgischen, noch in der nordamerikanischen Verfassung. Wenn es schwer sei, die rechte Grenze der Staatseinwirkung zu fixiren, so sei dies gerade darum der Gesetzgebung vorzubehalten; aus der Annahme des Zusatzes würde dann von selbst folgen, „dass nicht die ganze jetzt bestehende Gesetzgebung über die Verwaltung des Kirchenvermögens auf einmal ausser Kraft gesetzt werde," während nach der Verfassung vom 5. December der Staat kein Recht mehr habe, diese Gesetze aufrecht zu erhalten." *(Hansemann.)*

„Eine so totale Unabhängigkeit der Kirche vom Staate in Beziehung auf die Vermögensangelegenheiten," wurde wiederholt gesagt, finde sich in keiner anderen Verfassung, auch nicht in der belgischen, vielmehr bestehe das französische Kirchenfabrikdecret in Belgien noch in voller Kraft. Denen gegenüber, die sich darüber beklagen, dass der Staat das Band zwischen Staat und Kirche zerrissen habe, und welche zugleich die völlige Unabhängigkeit anstreben, müsse der Vorwurf zurückgegeben werden, dass sie diese totale Unabhängigkeit der Kirche als eine Märzerrungenschaft festhalten." *(v. Ammon.)*

Diesen Ausführungen wurde nur noch die Frage entgegengestellt, welche Gefahr denn darin liegen könne, dass man der Kirche dieselbe Selbstständigkeit gewähre, wie den anderen Corporationen, welchen der Staat ebenwohl die Verwaltung ihres Vermögens ohne jede Oberaufsicht des Staates zugestehe? Werde hierbei das Rechtsgebiet des Staates oder der Gemeinde betreten, so würden diese Rechte schon gewahrt und erbetene Zuschüsse nach Lage der Verhältnisse gewährt oder verweigert werden; die Gemeinden selber würden schon

dahin wirken, dass erforderlichen Falles von den Kirchenobern Bestimmungen getroffen werden, welche eine gewissenhafte Verwaltung des Kirchenvermögens sichern. *(Brüggemann.)* Hiernach wurde der Antrag des Abgeordneten von Ammon abgelehnt und der ursprüngliche Art. 12. (jetzt 15.) der Verfassungsurkunde auch von der Ersten Kammer angenommen.

Wenn man sich nun diese Entstehungsgeschichte des betreffenden Verfassungsgesetzes in ihrer Gesammtheit vergegenwärtigt, — die Feuerprobe, welche es im Deutschen Parlamente, in der Preussischen Nationalversammlung und in den Revisionskammern von 1849 bestanden, — alle Gründe und Warnungen, welche ihm entgegengestellt worden sind, — dann kann es nicht mehr als zulässig erachtet werden, den wirklichen positiven Sinn dieses Grundrechtes zu verkennen und mit dem Cassationsurtheile vom 19. Mai 1863 seine Bedeutung darauf zurückzuführen, dass darin entweder nur „das verfassungsmässige Anerkenntniss desjenigen Maasses der Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten vorliege, die sie bei Publication der Verfassung bereits besass," oder „dass darin auch die verfassungsmässige Verheissung gefunden werden könne, dass die Selbstständigkeit der katholischen Kirche über den durch die Art. 16. und 18. schon erweiterten Umfang ihres Besitzstandes hinaus, künftig noch vermehrt werden solle." Der Art. 15. der Verfassungsurkunde spricht vielmehr für die evangelische und katholische Kirche, sowie für alle Religionsgesellschaften, die volle Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten aller ihrer Angelegenheiten, d. h. in der autonomischen Gesetzgebung und Vollziehung aus, — er ist die Magna Charta der Preussischen Kirchenfreiheit und hat von Rechtswegen alle ihm entgegenstehenden älteren Gesetze aufgehoben, wie dies schon durch ein jedes neuere Gesetz, ganz besonders aber durch jede Bestimmung einer Verfassungsurkunde geschieht, deren Wesen es ist, „die unmittelbare Gewährleisterin aller Rechte und Freiheiten der im Staate lebenden Menschen zu sein" *(v. Rotteck)* und der Gesetzgebung selber feste, nicht zu überschreitende Schranken zu setzen. So hat denn auch die Landesvertretung selber die Kraft der Verfassungsurkunde in zahlreichen Fällen zur Geltung gebracht, — es mag hierbei nur an die Beseitigung der in der älteren Gesetzgebung so klar begründeten Ausschliessung der Juden von der Ausübung ständischer Rechte erinnert werden.

Wenn bisheran hinsichtlich der evangelischen Kirche eine volle Verwirklichung jener verfassungsmässigen Selbstständigkeit noch nicht stattgehabt, ja wenn in Beziehung auf sie bisheran noch nicht Dasselbe geschehen ist, wie in Betreff der katholischen Kirche, so sind die im Nichtvorhandensein berechtigter kirchlicher Organe beruhenden Gründe hierfür bereits mehrfach im Verlaufe unserer Erörterungen angedeutet worden. Allein dass auch in dieser Hinsicht die ganze Bedeutung des Art. 15. der Verfassungsurkunde jederzeit Seitens der Landesvertretung anerkannt und festgehalten worden ist, das ergeben die dessfalls stattgehabten vielfachen Verhandlungen in den Preussi-

schen Kammern, namentlich noch der letzte Bericht des Abgeordnetenhauses vom 16. September 1862 über den Krause-Techow'schen Antrag: „die Königliche Staatsregierung aufzufordern, endlich diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die evangelische Landeskirche ohne Verzug in den vollen Besitz der ihr im Art. 15. der Verfassungsurkunde verbürgten Selbstständigkeit zu setzen."

Grundsätzlich ist es weder Seitens der Regierung, noch auch Seitens der Landesvertretung jemals bezweifelt worden, dass auch der evangelischen Kirche gegenüber alle ihrer Selbstständigkeit entgegenstehenden Vorschriften der allgemeinen, wie der speciellen Gesetzgebung durch die Verfassungsurkunde virtualiter aufgehoben sind, und dass es zur thatsächlichen Verwirklichung ihrer Selbstständigkeit nur noch der Schaffung legitimirter kirchlicher Organe aus der Mitte der Kirche selber bedarf, welche von ihrem Rechte Besitz ergreifen können, — eine Aufgabe, bei welcher die Königliche Staatsregierung eine Intervention der gesetzgebenden Factoren in keiner Weise für erforderlich erachtet hat, deren Lösung ihrerseits vielmehr bisheran lediglich durch Organisationsverordnungen des Landesherrn in seiner Eigenschaft als Landesbischof angebahnt worden ist.

Könnte dagegen die im Urtheile des Königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863 ausgesprochene Doctrin über die rechtliche Bedeutung des Art. 15. der Verfassungsurkunde Zustimmung finden, so würde damit die Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche ein jedes Fundament verlieren, sie würde die Consequenzen derselben in dreifach höherem Maasse empfinden, als dies der katholischen Kirche gegenüber möglich ist.

Allein die Verfassungsurkunde hebt nicht bloss stillschweigend, sondern sogar ausdrücklich die ihren Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze auf, indem sie in Art. 109. ausspricht, dass nur diejenigen Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, welche „der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen." Diese allgemeine Formel, welche zur Beseitigung aller mit dem neuen Grundgesetz unverträglichen Gesetze und Einrichtungen für ausreichend erachtet worden ist, muss um so mehr gegenüber dem ehemaligen jus circa sacra genügen, da dasselbe nicht in einer Codification zusammengestellt ist, welche man direct hätte aboliren können, sondern grossentheils auf blossen Verwaltungsgrundsätzen und auf der Praxis beruht. Die Verfassungsurkunde liefert schliesslich noch einen weiteren durchschlagenden Beweis, wie sehr sie sich des unmittelbaren Effekts der einzelnen Bestimmungen ihrer Grundrechte bewusst ist. An die Bestimmungen derselben über das künftige Rechtsverhältniss der Kirchen- und Religionsgesellschaften reihen sich nämlich unmittelbar in den Artikeln 20. bis 25. diejenigen an, welche das Unterrichtswesen betreffen, und in Art. 26. ist noch bestimmt: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen." Nach Durchberathung dieser Artikel wurde nun vom Abgeordneten *Stiehl* beantragt, folgende transitorische Bestimmung in die Verfassungsurkunde aufzunehmen:

„Bis zum Erlass des im Art. 23. (jetzt 26.) vorgesehenen Ge-

setzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen." Zur Rechtfertigung derselben bemerkte der Antragsteller, „in den soeben berathenen Verfassungsartikeln seien so wesentliche, die bisherigen Bestimmungen verändernde Beschlüsse gefasst worden, dass wenn sie mit der beendigten Revision der Verfassung jetzt zur Geltung kommen, das Bestehende aufhöre, ohne dass, da das Unterrichtsgesetz erst geschaffen werden müsse, etwas Neues da sei; er wolle nur darauf hinweisen, dass kein Schulgeld mehr erhoben werden solle. (Art. 25.: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.") Beschliesse man nun jetzt, dass dieser Artikel Geltung haben soll, ohne dass ein Unterrichtsgesetz da sei, so würden die Schulen aufhören, weil weder die Lehrer besoldet, noch die sonstigen Bedürfnisse befriedigt seien." Der Abgeordnete Reichensperger machte zwar darauf aufmerksam, dass wenn dieser Zusatzartikel angenommen werde, alle Beschlüsse über das Unterrichtswesen suspendirt und von dem Veto der Regierung abhängig gemacht seien, indem das neue Unterrichtsgesetz nur mit deren Zustimmung zu Stande kommen könne, — man werde also durchaus kein verfassungsmässiges Unterrichtssystem aufgestellt haben, — allein der Zusatzantrag wurde dennoch beschlossen und bildet den Art. 112. unserer Verfassungsurkunde. Er steht dort als unumstösslicher Beweis dafür, dass man sich bei Aufrichtung und Beschwörung der Verfassungsurkunde der ganzen effectiven Wirksamkeit ihrer einzelnen, in den Grundrechten verzeichneten Bestimmungen vollkommen bewusst gewesen ist, — bei keiner anderen freilich in dem Maasse, wie gerade bei dem durch das Cassationsurtheil in Frage gestellten Art. 15. der Verfassungsurkunde.

So ist est nun mit dem verfassungsmässigen Rechte der Kirche und Religionsgesellschaften in Preussen, und so mit dem Urtheile des V. Senates des königlichen Obertribunals beschaffen. Durch dies Urtheil ist nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung der katholischen Kirche in einem ihrer Organe eine tiefe Wunde geschlagen, die Gesammtheit derselben aber kraft ihrer organischen Einheit nothwendig in eine Mitleidenschaft hineingezogen worden, deren sie sich freilich erst allmälig mit dem Hervortreten von Consequenzen, wie sie in dem obenangeführten Circulare der königlichen Regierung zu Köln bereits vorliegen, ihrem ganzen Umfange nach bewusst werden wird. Kraft der durch die Verfassungsurkunde begründeten rechtlichen Solidarität aller Kirchen- und Religionsgesellschaften werden aber selbst die anderen Confessionen sich der Rückwirkung eines solchen Stosses nicht dauernd entziehen können, da diesen aus der Verfassungsurkunde unmöglich ein grösseres Recht der Selbstständigkeit, als der bereits in voller Organisation dastehenden katholischen Kirche erwachsen sein kann. Es handelt sich also nach allen Seiten hin um eine ernste, grosse Frage, welche bis in die fundamentalste Tiefe und bis in die höchste Spitze unseres Staatswesens hineingreift und zu um so ernsterer Erwägung mahnt, da kein Freund des Vaterlandes

es wünschen kann, dass zu den vielen, im Innern und nach Aussen aufgethürmten Gefahren auch noch ein Alle umfassender Streit auf kirchlichem Gebiete hinzutrete.

Der hier in Rede stehende Fall ist allerdings endgültig entschieden, der Urtheilsspruch des obersten Gerichtshofes ist formelles Recht für diesen Fall, aber auch nur hierfür geworden und als solches zu respectiren. Allein das Verfassungsgesetz selber und das principielle Recht als solches wird dadurch nicht berührt, — „es lässt jeden Sturm vorüberziehen und steht immer wieder auf alter Stelle, ruhig, kalt und fest, und fordert, was ihm nicht versagt werden kann.“

Die nächste und folgenreichste Frage wird daher die sein, welche Stellung die königliche Staatsregierung selber zu jener Angelegenheit, insbesondere zu der obenbezogenen Verfügung der königlichen Regierung zu Köln einzunehmen gedenkt, durch welche deren Untergebenen anbefohlen wird, fernerhin nicht die seit vierzehn Jahren massgebenden Anordnungen der Centralregierung, sondern die in jenem Urtheil ausgesprochenen Rechts- und Verfassungsanschauungen zur Richtschnur ihrer Amtsthätigkeit zu nehmen. Die aus jenen Vorgängen sich ergebende Versuchung, unter der Autorität des höchsten Gerichtshofes die an die Kirchen und Religionsgesellschaften abgegebenen staatlichen Rechte wieder in Besitz zu nehmen, ist in der That nicht gering anzuschlagen und es wird der ganzen Festigkeit, Weisheit und Rechtsüberzeugung der Staatsregierung bedürfen, ihren bei Begründung des neuen Verfassungsrechts eingenommenen und seit vierzehn Jahren durchgeführten Standpunkt den nach anderer Richtung hin tendirenden Provincialbehörden gegenüber aufrecht zu halten.

Wie aber auch die augenblickliche Entschliessung der Centralregierung ausfallen möge, — welche neue Spannungen und Erschütterungen vielleicht nochmals in das Land geworfen werden können, — der grosse Akt der Gerechtigkeit, welcher im Jahre 1848 nach der Ueberzeugung aller Betheiligten auf dem kirchlichen Gebiete geübt worden ist, kann auf die Dauer nicht mehr ungeschehen gemacht, der damals zu Stande gekommene Friedensschluss kann nicht cassirt und das ganze bisherige Regierungssystem auf jenem Gebiete kann im Staate Preussen nicht als ein verfassungs- und gesetzwidriges wieder rückgängig gemacht werden, wenn er selbst gewillt sein sollte, als entscheidenden Grund das Wort in die Waagschaale zu werfen: Quia nominor Leo! Die verfassungsmässig garantirte Selbstständigkeit der Kirchen ist nicht etwa bloss als ein todter Buchstabe in der Gesetzsammlung niedergelegt, sie ist vielmehr in dem preussischen und deutschen Rechtsbewusstsein ein grosses Axiom, ein wahrhaftes Lebensprincip geworden und wird als ein Grundrecht im vollsten Sinne des Wortes empfunden und gewürdigt. Diese verfassungsmässige Selbstständigkeit der Kirchen im confessionslos erklärten Staate theilt endlich zwar mit allen anderen Rechten und Freiheiten des Landes die gleiche Gewähr der Unverletzlichkeit und Heiligkeit der beschworenen Verfassungsurkunde, allein dies Recht der Kirche, ist ein dreifach

heiliges nach seinem Grunde, seinem Ursprunge und seinem Zwecke; es ist getragen durch die edelsten und stärksten Sympathien des christlichen Volkes [1]).

Ueber die rechtliche Natur der aus dem Vermögen aufgehobener Stifter gebildeten Kirchen-Schul-Fonds und das droit d'épave,

zwei Erkenntnisse des K. Sächsischen Ober-Appellationsgerichts, als Compromiss-Gerichtshofes

in Sachen

Preussens wider Sachsen-Weimar,

mitgetheilt von Dr. Hubert Reissmann.

1. Wenn bei Aufhebung eines Stifts die Stiftskirche als Pfarrkirche erhalten worden ist, so besteht in ihr das Rechtssubject des Stiftsvermögens fort.

2. Die Aufhebung eines Stifts oder Klosters durch den Staat, unter Bestimmung seines Vermögens zu Kirchen- und Schulzwecken ist nicht als eine wirkliche Säcularisation, sondern als eine blosse Veränderung (conversio) der Stiftung anzusehen, durch welche das Vermögen derselben nicht Staatseigenthum wird.

3. Die Bestimmungen des Westphälischen Friedens Art. V. §. 47. und des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 §§. 35—36. sind durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806

---

1) Nachtrag der Redaction. Wir ergänzen die Akten des Rechtsstreites, worüber das Urtheil des königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863 erging, noch durch folgendes in den „Kölnischen Blättern" 1863. Nr. 358. und Beilage Nr. 359. enthaltene Inserat:

„Eine Ehrenrettung! In den Akten des bekannten Prozesses, betreffend das geistliche Beneficium zu Bassenheim, ist ein Irrthum enthalten, welcher nicht nur gegen mich, sondern auch und vorzüglich — gegen unsern hochwürdigsten Herrn Bischof und Hochdesselben Generalvicariat eine schwere Beschuldigung der Simonie involvirt.

Da dieser Irrthum weitere Verbreitung gefunden und namentlich auch bei — höher gestellten Beamten, so finde ich mich verpflichtet zur Wahrung der Ehre meiner geistlichen Obrigkeit diesem argen Irrthume gegenüber zu erklären,

> dass weder vor noch nach meiner Ernennung auf das hiesige Beneficium irgend eine Abgabe mir abverlangt, oder gar als Bedingung meiner Ernennung mir zugemuthet worden ist.

Ich bitte einen Jeden, auf Grund dieser meiner Erklärung, welche ich erforderlichenfalls eidlich zu erhärten bereit bin, gegen jenen Irrthum, wo er sich noch immer sollte geltend machen, die verletzte Wahrheit und Gerechtigkeit in Schutz zu nehmen.

Bettingen, Vicar in Bassenheim."

nicht aufgehoben. Durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, die Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 und die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 ist der frühere Zustand wieder hergestellt.

4. Das droit d'épave findet auf das in dem Territorium eines anderen deutschen Staates belegene Vermögen eines aufgehobenen Stifts oder sonstigen Instituts nach deutschem Staatsrechte keine Anwendung.

5. Die zwischen Preussen und Sachsen-Weimar bestehenden Staatsverträge begründen kein droit d'épave für diese Staaten.

Das Marienstift zu Erfurt wurde durch Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1837 aufgehoben, das Vermögen desselben dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Verwendung für das Kirchen- und Schulwesen im Regierungsbezirk Erfurt überwiesen, die Stiftskirche jedoch als Pfarrkirche beibehalten und derselben aus den Stiftseinkünften ein jährlicher Zuschuss von 1400 Thalern bestimmt. In Folge dessen belegte die Grossherzoglich Sachsen-Weimar'sche Regierung das in ihrem Territorium belegene Vermögen des Stifts mit Beschlag, indem sie behauptete, dass ihr dasselbe vermöge des sogenannten droit d'épave als herrenloses Gut anheimgefallen sei. Die Preussische Staatsregierung widersprach dieser Beschlagnahme, welche auch nach ihrem Antrage durch die nachstehend abgedruckten Erkenntnisse des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts zu Dresden als erwählten Compromiss-Gerichtshofes vom 1. April 1848 und 5. December 1850 wieder aufgehoben wurde.

In diesen Erkenntnissen hat das Compromiss-Gericht, den Rechtsausführungen der Preussischen Staatsregierung im Wesentlichen beitretend, die vorstehenden Rechtsgrundsätze angenommen und überzeugend begründet. Fälle der Aufhebung von Stiftern, Klöstern und anderen geistlichen Corporationen unter Bestimmung ihres Vermögens zu Kirchen- und Schulzwecken sind bekanntlich sowohl zur Zeit der Reformation als in neuerer Zeit häufig vorgekommen. Die gedachten Entscheidungen haben daher sowohl an sich als wegen ihrer Uebereinstimmung mit der von Preussen vertretenen Rechtsansicht namentlich für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Ex-Jesuiten- und sonstigen aus dem Vermögen aufgehobener Klöster und Stifter gebildeten Kirchen- und Schulfonds eine grosse praktische Wichtigkeit.

Durch den Scharfsinn, die Gründlichkeit und Gelehrsamkeit, welche sich darin kund geben, sind dieselben auch in dem Theile ihrer Motivirung, welcher sich auf das besondere Vertragsverhältniss zwischen Preussen und Sachsen-Weimar bezieht, von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse und legen sie von der Gediegenheit der Rechtssprechung des höchsten sächsischen Gerichtshofes ein ehrenvolles Zeugniss ab.

I.

Erkennntniss vom 1. April 1848.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesätze in Compromisssachen der Anwälte der Krone Preussen, Klägers an einem, des Grossher-

zogthums Sachsen-Weimar, Beklagtens am andern Theile, gewisse auf Grossherzoglickem Staatsgebiete gelegene Grundstücke und ausstehende Zinsgefälle des vormaligen Marienstiftes und der Marienkirche zu Erfurt betreffend, erkennt

das Königliche Oberappellationsgericht, als erwählter Compromiss-Gerichtshof, in voller Versammlung,

für Recht:

Dass das Grossherzogthum Sachsen-Weimar das Recht der Krone Preussen auf Einziehung der auf Grossherzoglichem Gebiete ausstehenden, zum Vermögen des aufgehobenen Collegiatstiftes Beatae Mariae Virginis, sowie der fortbestehenden Marienkirche zu Erfurt gehörigen Geld- und Naturalzinsen, und der dort gelegenen Grundstücke des Stifts anzuerkennen, den auf diese Zinsen und Grundstücke gelegten Beschlag wieder aufzuheben, und alle diese Gefälle, imgleichen die Nutzungen, von den Grundstücken von Zeit der Beschlagnahme an, soweit sie zu Grossherzoglich Sachsen-Weimar'schen Cassen eingegangen sind, an die Krone Preussen zurückzuerstatten schuldig. Dagegen hat im Uebrigen Klägers Suchen nicht Statt, und werden die Kosten dieses Rechtsstreits unter den Parteien gegen einander aufgehoben.

Die Bl. 248 ff. und 251 ff. verzeichneten aussergerichtlichen Kosten sind ohne Abgang zu lassen.

Von Rechtswegen

Dresden am 1. April 1848.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht, als erwählter Compromissgerichtshof.

(L. S.) (gez.) *Dr. Langenn*, Präsident.

(gez.) *Plesch*, Secretär.

Einhundert Thaler Taxe.

Status causae.

Zwischen den Staatsregierungen der Krone Preussen und des Grossherzogthums Sachsen-Weimar ist eine Differenz entstanden über gewisse Grundstücke und Zinsgefälle, welche das ehemalige Stift Beatae Mariae Virginis zu Erfurt in Grossherzoglich sächsischem Gebiete besass, und welche die Grossherzogliche Regierung, nach Aufhebung dieses Stifts mit Beschlag belegt hat. Da eine Ausgleichung auf gütlichem Wege nicht zu bewirken war, so haben beiderseitige Regierungen die Sache im Wege des Compromisses zur richterlichen Entscheidung zu bringen beschlossen, übereinstimmend das Königlich sächsische Oberappellationsgericht zum Compromissgericht erwählt und sich dahin vereinigt, dass die Krone Preussen als klagender Theil auftreten, und sodann nach der bei besagtem Oberappellationsgericht geltenden Prozessordnung verfahren werden solle.

Se. Majestät der König von Sachsen haben genehmigt, dass gedachter Gerichtshof dieser compromissarischen Verhandlung und Entscheidung sich unterziehe: es ist, nachdem beide Theile mittelst der fol. 20. und 23. actor. eingereichten Vollmachten die darin be-

nannten Sachwalter bestellt hatten, der 11. März 1846 zum gewöhnlichen Rechtstermine in der Sache anberaumt, hierauf von beiden Theilen mittelst abwechselnder Schriften, welche in den vorgeschriebenen und mehrfach verlängerten Fristen übergeben wurden, verfahren worden, und nunmehr die Entscheidung zu ertheilen:

Den Gegenstand selbst anbelangend, so besteht derselbe:

1. in den fol. 18. unter D. verzeichneten fünfzehn Aeckern, Feld, Wiese und Holz in Vieselbacher Flur und $^{5}/_{16}$ Acker Land zu Hopfgarten, von welchen erste für 90 Thlr. jährlich verpachtet gewesen sind;

2. in den fol. 13 flg. unter I. und II. aufgeführten Geld- und Getreidezinsen an Roggen, Gerste und Hafer, theils Hol-, theils Bringezinsen, aus fünfzig verschiedenen Weimarischen Ortschaften;

3. in den fol. 17. besonders angegebenen Gefällen an Geld, Roggen und Gerste aus Mönchenholzhausen, Töttleben und Nieder-Reissen.

Kläger verlangt Anerkennung des Rechts der Krone Preussen, diese Zinsen und Grundstücke einzuziehen, Wiederaufhebung des Weimar'scher Seits darauf gelegten Beschlags und Zurückzahlung aller dieser Gefälle und Nutzungen von den Grundstücken, so weit sie zu Grossherzoglichen Cassen eingegangen, von Zeit der Beschlagnahme an, sammt Verzugszinsen, Schäden und Prozesskosten.

Zur Begründung führt derselbe im Wesentlichen Folgendes an: Das Collegiatstift Mariae Virginis in Erfurt sei seit alten Zeiten mit der dasigen Domkirche verbunden gewesen und habe an derselben die gottesdienstlichen Verrichtungen nebst der Seelsorge verwaltet. Die Kirche, welche für einen Theil der Stadt Erfurt die Pfarrkirche gewesen sei, und als solche noch fortbestehe, habe ihr eigenes Vermögen gehabt. Nachdem Stadt und Gebiet Erfurt im Jahre 1803 an die Krone Preussen gekommen, durch den Tilsiter Frieden an Frankreich abgetreten, später aber im Jahre 1815 durch die Wiener Congressakte mit allen Rechten, wie zuvor, wieder an die Krone Preussen zurückgefallen sei, so habe des letztverstorbenen Königs Majestät mittelst Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 von seinem Rechte als Landesherr Gebrauch gemacht, das genannte Collegiatstift aufgehoben und die Einkünfte des Stifts dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten überwiesen, mit der Bestimmung, dass ein Theil davon zur besseren Dotirung der Kirche gewidmet, ein anderer dem Bisthum Paderborn gewährt und der Rest zur Bestreitung der Ausgaben der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung im Departement Erfurt verwendet werde. Hierbei habe man zwar das Vermögen der Kirche mit dem des Stifts gleich behandelt. Allein es sei dies nur vorläufig aus dem administrativen Gesichtspunkte und zu leichterer Abwicklung des Geschäfts geschehen. Hinsichtlich der Kirche sei keine Vermögenseinziehung, sondern vielmehr eine Verbesserung der Dotation verfügt worden:

Gleichwohl seien im Jahre 1839 alle für die verschiedenen officia des Stifts und für die Marienkirche in Ortschaften des Grossherzogthums Weimar aussenstehenden Zinsgefälle, sowie die daselbst

gelegenen, dem Stifte zugehörigen Grundstücke von dem Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Fiscus als ein bonum vacans in Besitz und Beschlag genommen und es sei der Krone Preussen, welche sofort dagegen protestirt habe, auf gütlichem Wege nicht gelungen, die Aufhebung der erfolgten Beschlagnahme zu erwirken.

Das Grossherzogthum Weimar gründe sich hierbei auf das sogenannte droit d'épave, d. h. die Befugniss, die in dem eigenen Staatsgebiete befindlichen Vermögenstheile einer in dem anderen Staate gelegenen und dort aufgehobenen Corporation einzuziehen. Allein dieses Recht finde in dem vorliegenden Falle keine Anwendung. Denn:

1. es seien die rechtlichen Bedingungen dazu nicht vorhanden, weil die Marienkirche nicht eingezogen sei und in ihr das Rechtssubject, zu welchem die streitigen Vermögenstheile gehören, noch fortbestehe;

2. gedachtes droit d'épave sei aber auch durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, durch welchen Erfurt an Preussen abgetreten worden sei, ausdrücklich ausgeschlossen. Denn es seien darin §. 35. die Güter aller Stifter, Abteien und Klöster, deren Verwendung nicht förmlich in diesem Recesse festgesetzt worden, der vollen Disposition der respectiven Landesherren überlassen und §. 36. bestimme, dass die namentlich zur Entschädigung angewiesenen, so wie die sonst der Disposition der Landesherren überlassenen Stifter, Abteien und Klöster, wo sie auch immer gelegen, übergehen sollten.

In der Antwort auf die Klage hat Beklagter den Sachverhalt im Wesentlichen, namentlich auch die erwähnte Besitzergreifung, und den Umstand, dass die Marienstiftskirche zugleich Pfarrkirche gewesen und geblieben sei, eingeräumt, dagegen aber geleugnet, dass diese Kirche ein besonderes eigenes Vermögen gehabt und dass dieses in den in der Klage bemerkten Officien bestanden habe.

Dabei entgegnete Beklagter: Dass die Kirche mit dem Stifte nicht identisch sei und mit der Aufhebung des letzteren auch das Rechtssubject aufgehört habe, um dessen Vermögen es sich handle. Die Bestimmung des Deputations-Recesses von 1803 sei durch die Auflösung des deutschen Reichs, die Rheinbundsakte und durch die Souveränität der deutschen Fürsten, mit welcher sich die Ausübung eines Hoheitsrechtes in fremdem Gebiete nicht vertrage, aufgehoben worden. Auch seien in den Jahren 1815, 1824, 1833 und 1834 besondere Verträge zwischen der Königlich Preussischen und Grossherzoglich Weimarischen Regierung abgeschlossen worden, welche eine vollkommene Purification der Gränzen zwischen beiden Staaten zum Gegenstande hätten und alle Einwirkung hoheitlicher Rechte auf das jenseitige Gebiet ausschlössen.

Im weiteren Verfahren suchte Kläger diese Einwendungen theils durch die Beziehung auf die Akte des Wiener Congresses vom Jahre 1815, theils durch den theoretischen Satz, dass ein erbliches Vermögen sich als eine Einheit darstelle, bei deren Succession eine Trennung der Vermögensmassen nach den Landesgrenzen nicht statthaft sei, theils endlich durch eine andere Auslegung der angezogenen

Staatsverträge zu widerlegen. Derselbe erbot sich eventuell zum Beweise der verneinten Punkte, wohingegen Beklagter das Suchen in Ermangelung jeden Forderungsrechtes für unstatthaft achtete oder wenigstens es in dem angebrachten Maasse abzuweisen bat.

Entscheidungsgründe.

A. Die Hauptsache betreffend.

Beleuchtet man den vorliegenden Fall: **I.** nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so ist von den streitenden Theilen die Norm der Entscheidung hauptsächlich in der Frage gesucht worden, ob das Recht des Staatsfiscus, geistliche Corporationen und Stiftungen zu säcularisiren, und deren Vermögen an sich zu nehmen, aus einem Occupationsrechte oder einem Successionsrechte abzuleiten sei?

Das Erstere ist von dem Beklagten, das Letztere von Klägern vertheidigt worden und die Meinungen der Rechtslehrer, welche dem einen oder dem anderen Satze beipflichten, sind in den Akten vielfältig angeführt worden. In beiden Fällen wird die Voraussetzung zu Grunde gelegt, dass durch den Akt der Säcularisation ein herrenloses Gut entstehe, welches von Neuem in Besitz zu nehmen sei und für dessen Besitzergreifung es eines neuen, besonderen Titels bedürfe. Dieser Titel soll entweder sein: Die Besitzergreifung selbst, nach der Regel: res nullius cedit occupanti, indem der Staat, als das Rechtssubject, welches in seinem Gebiete die ausgedehnteste Gewalt hat, zuerst die Hand auf das herrenlose Gut legt, oder die Succession, vermöge welcher der Staat gleichsam als Erbe an die Stelle des vorigen Besitzers tritt. Beide Ansichten liegen nicht so weit auseinander, als es beim ersten Anblicke scheint. Denn in beiden Fällen handelt es sich um Erwerbung eines Vermögens als universitas juris, und in beiden Fällen liegt die innere Rechtfertigung für dsn Staat darin, dass er von seinem höheren Standpunkte aus am meisten in der Lage ist, die an sich genommenen Güter zum allgemeinen Besten wieder zu verwenden. Beide Ansichten scheinen für Beklagten zu sprechen, insofern es sich bei dem aufgehobenen Marienstifte zu Erfurt nicht um Handlungen einer Privatperson, sondern um Ausübung eines Oberaufsichtsrechts handelt, welches dem Staate in seiner Eigenschaft als Staat zusteht und nach allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen nur innerhalb seiner Gebietsgrenzen von ihm ausgeübt werden kann.

Soll nun:

1) die Occupation entscheiden, so hat Beklagter die Thatsache der factischen Besitzergreifung für sich. Inzwischen scheint doch Preussischer Seits durch die Bekanntmachung der Regierung zu Erfurt vom 10. April 1837 Bl. 65. eine frühere Besitzergreifung erfolgt zu sein. Dass nämlich das Marienstift im Besitz der streitigen Grundstücke und Gefälle war, ist unbestritten. Wenn nun die Preussische Regierung sich an der Stelle des eingezogenen Stifts für den Eigenthümer erklärte, dies auch öffentlich bekannt machte, und alle Diejenigen, welche Leistungen an das Stift zu entrichten hatten, auffor-

derte, solche an ihren mit der Vereinnahmung beauftragten Beamten zu zahlen, so trat sie hierdurch wenigstens animo in den Besitz und dies war ausreichend, da die körperliche Detention, so weit sie überhaupt bei Ländereien und Rechten denkbar ist, noch nicht verloren war, durch das aufgehobene Stift nicht streitig gemacht wurde, und auf Weimar nicht überging. Denn gedachte Erklärung ist schon im April 1837 erlassen, während die Beschlagnahme Weimar'scher Seits, wie aus dem Zugeständniss bei Abschnitt 55. 57. und 59. der Einlassung Bl. 54. ⁶/. erhellt, erst im Jahre 1839 erfolgt ist.

vgl. *v. Savigny,* Recht des Besitzes §. 30. 31.

So viel aber:

2) die Erbfolge betrifft, so ist es Rechtens, dass die successio fisci in bona vacantia, so weit es sich um unbewegliche Güter handelt, welche in verschiedenen Staatsgebieten liegen, jedem Staate nur innerhalb seiner Grenzen zukommt.

Dies folgt:

a) aus dem anerkannten Rechtssatze: Dass die gesetzliche Erbfolge in Grundstücken sich nach den Gesetzen des Landes richtet, wo sie liegen, also z. B. Cajus im Staate A. einen anderen Erben hinterlassen kann, als im Staate B.

Sachsenspiegel B. III. Art. 33.

Der König soll auch richten nach des Landes Recht, da es innen liegt, und nicht nach des Mannes Recht.

Voet, comment. ad Pand. Tom. II. Lit. 28. Tit. 2. §. 85. und Lit. 38. Tit. 17. §. 34.

C. G. Biener, Diss. de Germano lege sua vivente Lips. 1805 §. 23. in opusc. acad. pag. 439.

Ulr. Huber, de conflictu legum §. 15. in Prael. ad Pand. P. II. p. 27.

Lauterbach, coll. theor. pract. P. II. Lib. 38. in app. §. 54.

Mevius, decis. P. II. dec. 99.

Carpzov, Lib. VI. resp. 38.

Berger, oecon. juris Lib. II. Tit. 4. th. 46. not. 6. und *Haubold* ad h. l. not. h.

Leyser, spec. 431. med. 1—4.

Wernher, P. VI. obs. 288.

Hommel, rhaps. obs. 175. et 409.

Kori, prakt. Erörter. Thl. III. Abth. 1. p. 19.

F. W. Tittmann, Diss. de competentia legum externarum et domesticarum. (Hal. 1822.) p. 60.

Allg. Preuss. Landrecht. Einl. §. 32.

Wenn also die Gesetze eines Landes den Fiscus zur Nachfolge berufen — unseren Fiscus, wie es in dem Königlich Sächsischen Gesetze, die Allodialerbfolge betreffend, vom 31. Januar 1829 §. 131. ausgedrückt ist — so kann dies nicht auf auswärtige Grundstücke sich erstrecken.

b) Dieser Rechtssatz ist aber auch in der Praxis entschieden anerkannt.

Voet, l. c. L. 38. Tit. 17. §. 29.

Pfuffendorf, T. III. obs. 14. §. 29.
Koch, successio ab intestata §. 125.
Ludolph, Intestaterbfolge §. 188.
Elvers, prakt. Arbeiten II. 2. S. 61.

„Seit Alters ist von der Mehrzahl der Rechtslehrer angenommen und in der Praxis einstimmig anerkannt worden, dass, was zunächst die unbeweglichen Güter betrifft, jeder Fiscus den Theil des vacanten Vermögens sich aneignen dürfe, welcher innerhalb Landes belegen sei.“ Auch stimmt damit das Preussische allgemeine Landrecht überein, wenn es an der Bl. 38. angezogenen Stelle (Th. II. Tit. 16. §. 28.) sagt:

„Besass der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, zukommt, so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen.“ —

Diese Gesetzesstelle spricht nur von Orten und Ortsbehörden; sie beruht aber ganz auf denselben Grundsätzen als wenn Staat gegen Staat in Frage kommt. Dass das Landrecht in letzterer Hinsicht keine ausdrückliche Vorschrift enthält, ist ganz natürlich, weil der Preussische Gesetzgeber nicht den Zweck haben konnte in sein Landrecht internationale Bestimmungen aufzunehmen, welche andere Staaten nicht binden konnten. Und trockene Zinsen, welche auf gewissen Gütern haften, sind theils nach gemeinem, theils auch nach Preussischem und Erfurtischem Rechte dem unbeweglichen Vermögen beizuzählen.

Berger, oec. juris. Lib. II. Tit. I. th. 8.
Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die Preussischen Staaten vom 20. December 1783. Tit. I. §. 49. bei
Paul, allg. Hypotheken-Ordnung, Leipzig 1837. Bd. I. S. 325.
Heinemann, statutarisches Recht für Erfurt. S. 285 f.

Dies ist auch in einem Königlich Preussischen Cabinetsbescheide an das Pupillen-Collegium in Cleve vom 29. September 1764 ausgesprochen (novum corpus constitutionum Marchicarum de anno 1764. pag. 491.), worin hypothecirte Capitalien, im Gegensatze von erblichen Zinsen für res mobiles erklärt werden mit dem ausdrücklichen Hinzufügen:

„Bekanntlich werden folgende Jura den Immobilibus gleich geachtet, als: „emphytheusis etc., *census,* annui reditus et actiones ad tales res competentes.“ Es würde also, insofern es sich wirklich um erblose Güter handelte, der Anspruch Beklagtens begründet sein.

3) Hiernächst könnte auch ein drittes, von den Parteien nicht zur Sprache gebrachtes Rechtsverhältniss, nämlich die im gemeinen Rechte für gewisse Verbrechen festgesetzte Vermögensconfiscation, eine Analogie darbieten. Denn auch in diesem Falle darf nach der Rechtslehrer Meinung der confiscirende Staat nur diejenigen Güter sich zueignen, welche in seinem Territorio liegen.

Mathaeus, de criminibus Lib. 48. Tit. 20. pag. 895.

Stryk, usus modern. Pandect. Lib. 48. Tit. 4. §. 13.

Jedoch ist die von letztgenanntem Schriftsteller citirte Wahlcapitulation Kaiser Joseph's I. nicht zum Beweise dafür anzuführen; denn wenn der Kaiser darin zusichert, dass er Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter deren Botmässigkeit sie gelegen, die Güter nicht einziehen wolle, so ist dies nicht im Gegensatze der Staaten, wo das Strafurtheil gesprochen, sondern im Gegensatze der Ansprüche, welche der Kaiser etwa als Reichsoberhaupt daran machen könnte, zu verstehen, wie die nachfolgenden Worte:

„sondern die Landesobrigkeiten, oder domini territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen wollen,"

zeigen. Auch dieser Fall, wo es sich um die Einziehung des Vermögens eines Lebenden, zur Strafe oder in Folge der Strafe handelt, kommt mit dem vorliegenden nicht ganz überein. Allein es ist überhaupt nach der Natur des vorliegenden Falles nicht durchaus nothwendig, ihn unter einen dieser genannten Gesichtspunkte zu stellen.

Es bleibt auch:

4) noch ein vierter Gesichtspunkt möglich, welcher um so weniger zu übersehen ist, als es sich hier um ein eigenthümliches Verhältniss handelt, welches lediglich auf dem öffentlichen Rechte beruht, und da die Unterstellung solcher Verhältnisse unter Rechtsnormen des Privatrechtes — wie z. B. der Versuch einer Anwendung der l. 7. §. 4. De bonis damnator. auf den vorliegenden Fall (Bl. 131.) — auch hier misslich ist.

Ohne Zweifel hat der Staat, vermöge der ihm zustehenden Oberaufsicht über die Kirche, das Recht, kirchliche Anstalten, welche dem gemeinen Wesen Nachtheil bringen, oder ihren Zweck nicht mehr erfüllen, aufzuheben.

J. H. Boehmer, jus eccles. protest. Tom. III. Lib. 3. Tit. 13. §. 48.
Klüber, Staatsrecht des deutschen Bundes §. 531.

Hierbei kann die Staatsregierung sich auf die blosse suppressio beschränken, und die Theilung des Vermögens oder den Uebergang desselben in Privathände gestatten. Sie kann aber auch in der Art verfügen, dass sie das Vermögen in seiner Einheit erhält, und es zu anderen gemeinnützigen Zwecken verwalten lässt. Sind diese Zwecke weltlicher Art, so ist es eine eigentliche Säcularisation; sind es aber geistliche Zwecke, so ist es nur eine conversio zu nennen. In diesem Falle entsteht kein bonum vacans, sondern es wird bloss an die Stelle der aufgehobenen Corporation ein anderes zu gleichen Zwecken dienendes Subject gesetzt, in welchem dieselbe als fortbestehend zu betrachten ist. Hier muss, wenn es besonders gleichzeitig geschieht, der Akt der Aufhebung des einen Subjects mit dem Akte der Einsetzung des anderen an dessen Stelle als Eines, als das Product einer und derselben Willensäusserung, angesehen werden. Diese Willensäusserung ist untheilbar und kommt dem Staate, in welchem das geistliche Institut bestand, allerdings in diesem ganzen

Umfange zu. Denn der eine Theil desselben wird von dem anderen bedingt, und es ist davon auszugehen, dass dieser Staat die Aufhebung der Körperschaft vielleicht nicht ausgesprochen hätte, wenn er nicht vorausgesetzt hätte, dass man auch den zweiten Theil seiner Verfügung respectiren werde. Dies ist der Fall, welcher vorliegt, und damit übereinstimmend hat die Krone Preussen in der Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 Bl. 2. beides eng mit einander verbunden, indem sie die künftige Art der Verwendung des Vermögens zu frommen Zwecken, wie diese in der Ordre vorgeschrieben ist, mit den Worten: „unter folgenden Bedingungen," als untrennbar von der Aufhebung des Stifts selbst bezeichnet.

Ob auch in dem Falle, wenn ein Staat eine fromme Stiftung sich selbst zueignet und beliebig zu weltlichen Zwecken verwendet, der fremde Staat dies anzuerkennen, und das innerhalb seiner Grenzen gelegene Stiftungsvermögen jenem zu überlassen habe, ist zweifelhafter. Man kann jedoch über die Beantwortung dieser Fragen hinweggehen, da es deren für den concreten Fall nicht bedarf. Nur dies verdient noch eine Erwähnung, dass zuweilen auch darauf etwas ankommen kann, auf welche Weise die auswärts gelegenen Güter und Rechte einer Stiftung mit dem Hauptstamme des Vermögens in Verbindung gekommen sind. Ist dies durch Ankauf oder sonst unter einem lästigen Privatrechtstitel geschehen, so steht nichts im Wege, diese Erwerbung wie jede andere privatrechtliche Erwerbung anzusehen, und die hinzugekommenen Vermögenstheile als untrennbar von dem Vermögen, zu welchem sie gekommen sind, zu betrachten. Beruht aber die Erwerbung auf freiwilliger Widmung, Schenkung oder Vermächtniss zum Bessten der Stiftung, so muss nach bekannten, im Kirchrechte geltenden Grundsätzen, welche auf der Lehre von der donatio sub modo beruhen, die Absicht des Schenkers, des Testirers oder Stifters in Betracht gezogen, und wenn sich aus den Worten der Stiftung oder sonst aus factischen Unterlagen unbestreitbar ergibt, dass derselbe der moralischen Person in ihrer gegenwärtigen veränderten Gestalt diejenigen Vortheile nicht zugewandt haben würde, die er der von ihm speciell bezeichneten, ursprünglichen Stiftung zuwenden wollte, alsdann, auf den Antrag der Betheiligten, eine Trennung der Vermögenstheile ausgesprochen werden. Dafür hat dann der fremde Staat vermöge der innerhalb seiner Grenzen ihm obliegenden Oberaufsicht, Sorge zu tragen. Im vorliegenden Falle hat jedoch weder Kläger noch Beklagter über die Entstehung der streitigen Zinsen und die Art und Weise, wie sie und die Grundstücke Eigenthum des Marienstifts zu Erfurt geworden sind, etwas Thatsächliches angeführt. Und andere Betheiligte haben sich nicht gemeldet. Es konnte daher auf einen Beweis diesfalls nicht erkannt werden, und zwar um so weniger, da wie oben bemerkt, und wie sich unten bei V. noch näher ergeben wird, in dem streitigen Falle keine vollkommene Säcularisation, sondern nur eine *conversio* beneficii geschehen ist und der kirchliche Zweck gesichert bleibt.

So viel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche auch dann

Anwendung finden würden, wenn unter ausserdeutschen Staaten der Fall vorgekommen wäre. Hierzu kommt aber, dass:

II. das deutsche Reich diese Grundsätze ausdrücklich angenommen und bestätigt hat, indem es die Güter aufgehobener Stifter, wo sie auch immer liegen, dem Staate, der die Stiftungen aufhebt, zuspricht, und sonach die Befugniss, Säcularisationen auch mit einer in andere Ländergebiete übergreifenden Wirkung vorzunehmen, anerkennt. Dies ist zuerst im Westphälischen Frieden vom Jahre 1648 ausgesprochen, wenn derselbe im V. Artikel des Osnabrück'schen Friedens-Instruments Folgendes festgesetzt: Reditus etiam nec non decimae, canones, et pensiones Augustanae confessionis statibus, fundationibus jam destructis vel collapsis ex alienis territoriis debitae iis exsolvantur, qui anno 1624 in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab anno 1624 destructa fuerunt aut in futurum concident, earum pensionis etiam in *alienis* territoriis domino destructi monasterii seu loci in quo *id* situm fuit exsolvantur.

Diese Bestimmung, welche nach §. 1. Art. V. auch gegenseitig von den Katholiken gelten muss, ist in einer von

Koch et *F. Schvell,* histoire abrégée des traités de paix Tom. 4. pag. 217.

angezogenen Entscheidung des vormaligen Reichshofraths, in Sachen der Universität zu Mainz gegen die Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg im Jahre 1781 zu Grunde gelegt worden. Ferner ist diese Bestimmung nach der im Jahre 1764 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens zur Anwendung gekommen und nur in Rücksicht derjenigen Güter bezweifelt worden, welche erst nach dem Unterscheidungsjahre 1624 von einem Jesuiten-Collegium erworben worden sind.

G. L. Böhmer, auserlesene Rechtfälle Bd. III. S. 183. 184 u. 185.

Und wenn schon nur gedachter Rechtslehrer, indem er die nach 1624 erworbenen Güter des Jesuitenordens demjenigen Landesherrn zuschreibt, in dessen Gebiete sie liegen, zugleich der Meinung zu sein scheint, dass nach gemeinem Staatsrechte, und abgesehen von dem Westphälischen Frieden, dies überhaupt als Regel anzunehmen sei,

Vergleiche dessen Sohnes *Jo. Trid. Eberh. Boehmer,* Diss. de jure occupandi statuendique de bonis extincti ordinis Jesuitarum. Gotting. 1779. 4. §. 34.

so steht dies doch den oben unter I. über die Säcularisation überhaupt aufgestellten Grundsätzen nicht entgegen, wenn man erwägt, dass der Jesuitenorden durch die Bulle: dominus et redemptor vom Papste unterdrückt wurde, ohne dass zugleich darüber, wem nunmehr die fast in ganz Europa zerstreut liegenden Güter des Ordens zufallen sollten, besondere Bestimmung getroffen wurde, daher diese Güter in der That als bona vacantia und adespota anzusehen waren.

G. L. Böhmer, a. a. O. resp. 185. Bd. III. p. 104.

Auf ähnliche Weise lässt sich auch die Bl. 127 b) angezogene Stelle bei

Gönner, über Staatsrechtsdienstbarkeiten (Erlangen, 1800) S. 89,

verstehen, da dieser nur von verfallenen, eingefallenen und erloschenen Klöstern spricht, dagegen aber den Fall einer förmlichen Säcularisation nicht einer näheren Prüfung unterwirft. Ob übrigens bei Entstehung der mehrgedachten Vorschrift des Westphälischen Friedens bloss Rechtsansichten oder auch politische und religiöse Gründe mitgewirkt haben, ist bei der Frage über ihre rechtliche Wirkung gleichgültig.

Kläger hat sich zwar weder in der Klage noch in den Akten auf den Westphälischen Frieden bezogen. Allein da die Regel gilt: jura nosse debet curia, so konnte diese hier einschlagende Stelle des positiven öffentlichen Rechts nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Dagegen hat Kläger um so entschiedener auf die Bl. 3⁶/. ausgehobene Vorschrift des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 seinen Ausspruch gestützt, welche so lautet:

„§. 35. Alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen katholischer sowohl als augsburgischer Confessionsverwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“

„§. 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie der der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihren neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern nicht oben ausdrücklich Trennungen festgesetzt worden sind.

Vgl. *Ad. Christ. Gaspari,* der Deputationsrecess (Hamburg 1803. 8.) S. 277 f. und S. 279 flg.

Und es ist namentlich aus den Worten des Reichsschlusses im §. 36., „wo sie auch immer gelegen sind,“ vollkommen klar, dass hiernach im Einklange mit dem Geiste des Westphälischen Friedens, die deutschen Landesherren, welche auf Grund des Reichsschlusses Abteien, Klöster und Stifter einziehen würden, das Recht haben sollten, sämmtliche Güter und Einkünfte dieser Stifter, auch wenn sie in anderen deutschen Ländern lägen, an sich zu ziehen. Dieser Punkt hat zwar damals von Seiten Oesterreichs Widerspruch gefunden, welches in einem mit der französischen Republik über gewisse Länderabtretungen abgeschlossenen Vertrage d. d. Paris, den 26. December 1802 Art. 4. sich alle Eigenthums- und andere Rechte, welche dem Kaiser als Landesherrn seiner Erbstaaten und als Reichsoberhaupt zuständen, und welche mit Vollziehung des Entschädigungsplanes vereinbar seien (qui peuvent s'acorder avec l'exécution du plan d'indemnité) vorbehielt.

de Martens, supplément au recueil des principaux traités etc. (Gött. 1807 Tom. III. p. 229.)

Nur mit diesem Vorbehalte verpflichtete sich Oesterreich auf die Ratification des Entschädigungsplanes hinzuwirken, und ihn seinerseits zu bestätigen und eben dieser Vorbehalt ward auch bei Ratification des Deputations-Recesses in dem kaiserlichen Decrete vom 28. April 1803 ausdrücklich wiederholt.

Gaspari a. a. O. S. 340 f.

Der Sinn desselben war, dass Oesterreich zwar zu den Entschädigungen, welche der Recess für die Verluste auf dem an Frankreich abgetretenen linken Rheinufer den betheiligten Landesherrn einräumte, beitragen, und ihrer Vollziehung kein Hinderniss entgegensetzen wolle, dass es aber anderen Bestimmungen, welche damit nicht wesentlich zusammenhängen, und eine Schmälerung der kaiserlichen Hoheitsrechte zur Folge haben könnten, sich nicht unterwerfen wolle. Dass man dabei an das droit d'épave oder das Occupationsrecht an den innerhalb Landes gelegenen Zubehörungen säcularisirter auswärtiger Stifter dachte, ergab sich bald durch die That, indem Oesterreich verschiedene solche Güter, unter anderen die im österreichischen Gebiete gelegene, jedoch Württemberg zur Entschädigung überwiesene Abtei Heiligenkreuzthal dem kaiserlichen Fiscus incamerirte. — Von den betheiligten Reichsständen wurde dagegen bei der noch versammelten ausserordentlichen Reichsdeputation, welche den Recess entworfen hatte, Beschwerde geführt, und in der 18. Sitzung vom 8. April 1803 darüber berathen, wobei der kurböhmische Subdelegat das Verfahren der österreichischen Behörden vertheidigte die Gesandten von Kurbrandenburg und Bayern aber, mit ausdrücklicher Beziehung auf den Westphälischen Frieden, es bestritten, endlich der kursächsische, dessen Regierung dabei ganz unbetheiligt war, zwar aus Gründen der Billigkeit den Vorbehalt Oesterreichs in Schutz nahm, jedoch dabei verkannte, dass durch die deutlichen Worte des §. 36.: „wo sie auch immer gelegen sind," das entgegengestellte Princip aufgestellt worden sei, und dass der Reichsdeputation unstreitig obliege, über die Beobachtung jenes Princips zu halten.

Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. (Regensburg, 1803. 4. Bd. II. S. 961 f.)

Die entstandene Differenz wurde späterhin theilweise durch Vergleich beseitigt.

Koch et *Schvell,* c. l. Tom. VII. p. 150—154.

Hierbei ist zu bemerken, dass die betreffende Stelle des §. 36. schon in dem Entwurfe des Recesses, welchen die Gesandten der vermittelnden Mächte, Frankreich und Russland, am 8. October 1802 übergaben, mit den Worten: „en quelque lieu qu'ils soient situés," enthalten war und dass von keiner Seite eine Erinnerung dagegen im Protokolle anzutreffen ist. Jedenfalls aber kann der kaiserliche Vorbehalt, eben weil er nur das besondere Interesse des österreichischen Staates betraf, nicht von anderen Landesherren, welche sich nichts vorbehielten, für sich angezogen werden. Vielmehr muss der §. 36. des Recesses, sowie dessen übriger Inhalt, für das deutsche Reich

und alle Glieder desselben als verbindlich angesehen werden, da er auf Antrag der Kurfürsten, Fürsten und Stände, in ihrem gemeinsamen Gutachten vom 24. März 1803 bestätigt und bekannt gemacht worden ist.

Es scheint daher auch Beklagter Blatt 132 b. f. nicht zu bestreiten, dass, wenn Preussen in den Jahren 1803—1806 das Marienstift zu Erfurt säcularisirt hätte, es dieses Recht in seinem ganzen Umfange hätte ausüben können.

Geht man nun **III.** zu der Frage über, ob der mehrfach erwähnte Deputationsrecess durch die Aufhebung des deutschen Reichs seine Wirkung verloren habe, so muss dies in Hinsicht des hier fraglichen Gegenstandes verneint werden. Die Akte des Rheinbundes hat zwar in ihrem zweiten Artikel alle deutschen Reichsgesetze bis auf zwei ganz specielle Ausnahmen, welche hier nicht weiter in Frage kommen, ganz ausdrücklich aufgehoben.

„Toute loi de l'empire germanique, qui a pu jusqu'à present concerner et obliger Leurs Majestés et Leurs Altesses Serenissimes les Rois et les Princes et le Comte denommés en l'article précédent, leurs sujets et leurs états ou partie d'iceux, sera a l'avenir relativement a Leurs dites Majestés et Altesses et au dit Comte, nul et de nul effet.

Allein dies konnte die Krone Preussen nicht binden, welche nie dem Rheinbunde beigetreten ist,

Klüber, a. a. O. §. 50.

wenn schon anderseits Frankreich, als Protector des Bundes und wesentlich concurrirender Theil bei Errichtung der Bundesakte die darin ausgesprochenen Grundsätze als die seinigen würde anerkennen müssen. —

Ferner sind seit dem Untergange der französischen Herrschaft die deutschen Staatsrechtslehrer darüber einig geworden, dass die deutschen Reichsgesetze und Reichsverträge durch die veränderte politische Gestalt Deutschlands nur so weit aufgehoben worden seien, als sie auf die speciellen Verhältnisse des ehemaligen deutschen Reichs sich beziehen. Insofern sie aber auf Privatverhältnisse und Vermögensrechte sich beziehen oder sonst auf Rechte, deren Wirksamkeit durch die Fortdauer des deutschen Reiches nicht schlechthin bedingt war, haben sie ihre Gültigkeit behalten.

Klüber, a. a. O.

Zachariä, über den Gerichtsstand der apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Häuser §. 3. und 5. im Archiv für civilistische Praxis Bd. I. S. 99 ff.

Auch kann man die Rechte, welche der Deputationsrecess der Krone Preussen und anderen Entschädigten ertheilt, den wohlerworbenen Rechten beizählen, welche ungeachtet der politischen Veränderungen, wenn sie nur sonst mit denselben vereinbar sind, in Kraft bleiben.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts §. 105.

Unter Souveränetät, wie dieser Begriff der Rheinbundsakte und

späterhin der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815, Art. 1. zum Grunde gelegt ist, versteht man den Inbegriff aller Rechte, welche einem nach Aussen unabhängigen Staate in Hinsicht auf den Staatszweck zustehen.

Klüber, a. a. O. §. 238.

F. W. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Leipzig, 1818. S. 22. Note *.

Dieser Begriff geht aber nicht so weit, dass ein Staat nicht in dem Gebiete des anderen Rechte, welche auf Privatrechten beruhen und geeignet sind, auch von jeder Privatperson erworben zu werden, ausüben könnte. Nicht einmal eine Staatsdienstbarkeit (servitus juris publici) ist in diesem Falle vorhanden. Denn nur solche Rechte, welche in ihrer fortwährenden Ausübung als Hoheitsrechte erscheinen, und diesen Charakter an sich tragen, wie z. B. das Recht der Steuererhebung, des Durchmarsches und dergleichen, beschränken die Souveränetät und fallen in die Klasse der Staats- oder Völkerrechtsdienstbarkeiten. Daher sind Grundeigenthum und Renten, welche ein Staat in dem Gebiete des anderen, unter dessen Oberherrlichkeit besitzt oder bezieht, nur privatrechtlicher Natur und es ist in dieser Hinsicht gleichviel, ob ihr Uebergang auf den gegenwärtigen Berechtigten durch einen Akt der Staatshoheit bewirkt worden ist.

Gönner, a. a. O. §. 9. und 27 f.

Klüber, a. a. O. §. 564.

Häberlein, Handbuch des teutschen Staatsrechts Bd. 3. §. 469. und 471.

Uebrigens enthält zwar der Art. 34. der Rheinbundsakte einen ausdrücklichen Verzicht auf gegenseitige Rechte:

„à tout droit actuel, qu'ils pourraient avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération."

Allein dieser Verzicht ist weder von Frankreich noch von Preussen, sondern bloss von den „rois, grandducs, ducs et princes confédéres" geleistet worden, und betrifft auch nicht eigentlich solche Ansprüche, welche eine fremde Souveränetät nur beschränken, sondern vielmehr Ansprüche auf die Besitzungen selbst, wie das gebrauchte Wort: „*sur* les possessions" und auch der Nachsatz beweiset, welcher die Successionsansprüche ausnimmt.

Die Stelle der Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 Art. 23.:

„Sa Majesté le Roi de Prusse posséderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété, est la ville et le territoire d'Erfort, (in *Klüber*'s Quellen-Sammlung zu den öffentlichen Rechten des deutschen Bundes p. 31. und dessen Akten des Wiener Congresses Bd. 6. S. 32.)

deutet nicht lediglich auf die geographischen Grenzen hin, sondern auf ein vollständiges *jus postlimini* in dem Sinne, dass die erfolgte Entsetzung und Eroberung Erfurts durch feindliche Waffengewalt gegen die Krone Preussen keine Wirkung mehr haben, sondern dieser Gebietstheil mit denselben Rechten, wie sie im Jahre 1806 bestanden, an dieselbe zurückfallen solle.

Fragt es sich nun ferner;

IV. was die zwischen den zwei betheiligten Staaten seit dem Jahre 1815 abgeschlossenen besonderen Staatsverträge auf den jetzigen Standpunkt für einen Einfluss haben, so ist rücksichtlich der einzelnen derselben Folgendes zu bemerken:

1) In dem Vertrage d. d. Wien vom 1. Juni 1815

Königl. Preuss. Gesetz-Sammlung von 1818 im Anhange S. 50. und in *Klüber's* Akten des Wiener Congresses. Bd. 6. S. 152.

auf welchen auch die Wiener Congressakte §. 37. hinweiset, hat die Krone Preussen gewisse Ortschaften, unter welchen sich auch zinspflichtige des Marienstiftes befinden, „en toute souveraineté et propriété" an das Grossherzogthum Sachsen-Weimar abgetreten. Allein dieser Ausdruck: „en toute souveraineté et proprieté," welcher sich auch bei vielen Länderabtretungen gebraucht findet, bedeutet bloss die unbeschränkte Staatshoheit, schliesst aber Gerechtsame nicht aus, welche privatrechtlicher Natur sind.

2) In dem Vertrage d. d. Paris vom 22. Sept. 1815 Art. 7.

Königl. Preuss. Gesetz-Sammlung von 1818 a. a. O. S. 55.

hat Preussen alle die Rechte an Sashsen-Weimar abgetreten, welche Se. Majestät der König

„in der Eigenschaft als Landesherr der Stadt und des Gebiets Erfurt in den Grossherzoglich Sachsen-Weimarschen Landen, so wie dieselben nach Vollziehung dieses Vertrages bestehen werden, ausgeübt oder behauptet haben möchten."

Dieser Vertrag bezieht sich nicht bloss auf die von dem Erfurter Gebiete an Sachsen-Weimar abgetretenen Landestheile, sondern auf das ganze Grossherzogthum, also auch auf die Alt-Weimar'schen Ortschaften, und seint daher eine allgemeine Purification der Stadt und dem Gebiete von Erfurt gegenüber, zum Zweck zu haben. —

Ferner ist aus dem darin gebrauchten Ausdrucke: „abtreten" nichts von Erheblichkeit zu folgern, weil man unverkennbar die Form einer völligen Verzichtleistung aus dem Grunde vermied, um nicht die Meinung zu veranlassen, als wolle man die Rechte dieser Art ganz zum Erlöschen bringen, da man doch, insofern dritte Personen als Verpflichtete concurriren konnten, nur einen Uebergang derselben von einem Staat auf den anderen beabsichtigte. Endlich ist auch das gebrauchte Wort: „als Landesherr," für Klägers Interesse ohne Bedeutung, da der Deputationsrecess von 1803 das Recht über die Einkünfte der aufgehobenen Stifter zu verfügen, ausdrücklich an die Eigenschaft als Landesherr knüpft. Denn es heisst darin: „werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren u. s. w. überlassen." Insofern erscheint der Einwand Bl. 210 flg. unerheblich. Dagegen erscheint dieser Vertrag vom 22. September 1815 aus einem anderen Grunde auf den Fall einer Säcularisation nicht anwendbar, weil er nämlich nur von Hoheitsrechten, welche in fremden Gebieten fortwährend ausgeübt werden, zu verstehen ist. Dahin gehört z. B. das Gebietsrecht, welches im Art. 5. zu Gunsten Weimars von dem seiner Seits in gleichem Maasse geleisteten Verzicht

ausgenommen wurde. Die Säcularisation aber ist kein solches fortdauerndes Hoheitsrecht, wie schon oben bei III. bemerkt worden, sondern sie besteht bloss in Einem Akte der Erwerbung oder Uebertragung, wohingegen die Rechte, welche dadurch erworben oder übertragen werden, zu den privatrechtlichen gehören. Auch lässt sich nicht behaupten, dass das Recht, über die in Weimar'schem Gebiete belegenen Ländereien und Zinsen des Marienstiftes zu verfügen, in die Zahl derjenigen Rechte gehöre, welche im Jahre 1815 von Preussen ausgeübt oder behauptet sind. Denn diese Ländereien und Zinsen befanden sich damals, so wie auch noch viele Jahre nachher, im Besitze des Marienstifts, und von einem Uebergange derselben auf den Preussischen Staat war noch nicht die Rede gewesen.

3) Das Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich Preussischen Staaten und dem Grossherzogthum Sachsen-Weimar vom 25./8. Juni 1824

Königl. Preuss. Gesetzsammlung von 1824 S. 149.

enthält in seinem 27. Artikel die Bestimmung, dass Erbschaftsklagen, da wo die Erbschaft sich befindet, erhoben werden sollen, und zwar dergestalt, dass, wo die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist. Dies ist also ein Fall, wo die Nothwendigkeit einer Theilung der Vermögensmassen nach den Staatsgebieten eintritt, in Ansehung des Gerichtsstandes. Es bedarf aber der Beziehung auf diese Uebereinkunft darum nicht, da in einer den vorliegenden Rechtsfragen weit näher liegenden Beziehung, nämlich in Ansehung der Succession selbst, ein ähnlicher Grundsatz der Theilung der Vermögensmassen schon rechtlich besteht. Dies ist bereits oben unter I. berührt, dabei aber auch gezeigt worden, dass es auf die Entscheidung dieser Sache ohne Einfluss sei.

4) Der Vertrag vom 5. September 1833 spricht für Kläger, insofern nach ihm Zinsen und Dienste, welche auf jenseitigen Grundstücken haften, nicht als besondere Lehen, sondern als Pertinenzien der diesseits gelegenen Hauptlehngüter angesehen werden sollen. Indessen trifft er den jetzigen Fall nicht, wo ein Lehngut nicht in Frage ist, und ist überhaupt von Beklagten nur als historische Unterlage des ein Jahr später zwischen denselben Staaten abgeschlossenen anderweiten Vertrags angezogen worden.

5) Der Vertrag vom 6. December 1834 ist im Grossherzogthum Sachsen-Weimar durch Ministerial-Rescript von demselben Tage im

Grossherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierungsblatte vom Jahre 1834 S. 161.

bekannt gemacht worden. Auch ist sein Bl. 71 b. aufgehobener Inhalt vom Kläger nicht bezweifelt worden. Hiernach sollten zwischen dem Grossherzogthum Sachsen-Weimar und der Krone Preussen über Behandlung der Zinsen und Dienste, welche von den gegenseitigen Unterthanen an ein im anderen Territorium gelegenes Hauptgut zu leisten sind, so wie über andere ähnliche Pertinenzien auswärtiger Güter nähere Bestimmungen getroffen werden, und zwar namentlich

in Beziehung auf Privatrechte, mit Einschluss der lehnherrlichen Rechte und des Successionsrechtes des Fiscus.

Als Regel wurde aufgestellt:

Art. 1. Berechtigungen jeder Art, welche als Pertinenzien eines im Königreich Preussen oder im Grossherzogthum Sachsen-Weimar gelegenen Lehn- oder Allodialgutes in dem anderen Staate ausgeübt werden, sind in diesem letzteren nicht mehr als besondere Lehns- oder Allodialbesitzungen zu betrachten.

Von dieser Regel wurden jedoch ausgenommen mehrere Fälle, von welchen Artikel II. mit folgenden Worten handelt:

Art. 2. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht anwendbar:

a. Auf Grundstücke, welche als Pertinenzien des in dem einen Staate belegenen Hauptgutes in dem anderen Staate besessen werden;

b. etc. etc.

c. auf selbstständige, d. h. zu einem Gute nicht gehörige Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. das einer Familie oder Corporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehreren beiden Gebieten angehörigen Dörfern zu erheben. —

Der Punkt a. passt nicht auf den streitigen Fall, weil die beanspruchten Grundstücke nicht Pertinenzien eines im Preussischen Gebiete gelegenen Hauptgutes sind. Der Punkt unter c. dagegen scheint den vorliegenden Fall zu treffen, indem darin ausdrücklich das Recht einer Corporation, Zinsen in mehreren, beiden Gebieten angehörigen Dörfern zu erheben, als ein solches bezeichnet ist, auf welches die Regel, dass dergleichen Pertinenzien nicht als besondere Besitzungen zu betrachten seien, nicht angewendet werden soll. Daraus scheint nach dem Satze, dass zwei Verneinungen bejahen, die Affirmation zu folgen, dass das einer Corporation zustehende Recht auf dergleichen Zinsen als besondere Besitzung betrachtet werden solle.

Erwägt man nun ferner, dass in dieser Uebereinkunft, die sich speciell auf das Successionsrecht des Fiscus erstrecken soll, die beispielsweise Erwähnung einer Corporation kaum in einem anderen Zusammenhange eingeflossen sein könne, als weil man sich das Aufhören einer Corporation, und den Heimfall ihrer Güter an den Staat dabei dachte, so gewinnt es allerdings das Ansehen, als ob in einem solchen Falle die Theilung der Zinsberechtigungen als besondere Pertinenzien, nach der Grenze des Staatsgebiets bezweckt worden sei.

Allein dagegen kommt in Betracht:

a. a. Dass in den Worten des Vertrags dies nicht bestimmt genug ausgesprochen worden ist. Denn es ist nicht gesagt, dass hinsichtlich der unter c. bemerkten Rechte einer Corporation das Gegentheil von dem vorherbestimmten gelten solle. Es ist bloss gesagt, der im Art. 1. aufgestellte Grundsatz sei auf die nachfolgend unter a. b. und c. erwähnten Fälle nicht anzuwenden. Dabei ist aber kein Grund angegeben, warum er hier nicht angewendet worden, und was an seine Stelle treten solle. Es ist mithin der Reflexion das offene Feld gelassen welche Grundsätze und mit welchen Voraussetzungen hier gelten sollen.

Auch sollen

b. b. diese Bestimmungen dieses Vertrages nicht bloss auf die Successionsrechte des Fiscus, sondern auf alle Privatrechte überhaupt sich beziehen. Es ist daher nicht nothwendig, dass das Beispiel der Corporationen in Hinblick auf die Succession in die Güter einer aufgehobenen Corporation gewählt sei, sondern es kann dies auch auf Veräusserungen und Verpfändungen, auf Förmlichkeiten und auf Auslegung der Verträge, auf Gerichtsstand und andere Verhältnisse sich beziehen. Dieser Vertrag gibt also keine ausreichende Norm zur Entscheidung der streitigen Frage und ist, sofern eine Abweichung von dem in Deutschland geltenden öffentlichen Rechte daraus abgeleitet werden soll, streng zu erklären. Auch ist die Auslegung einer dunkeln Stelle stets gegen den zu richten, welcher ein Recht daraus ableiten will.

Noch bleibt übrig:

V. das Sachverhältniss näher zu prüfen, welches durch die Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 an die Stelle des früheren Verhältnisses getreten ist. Nach dem natürlichen Zusammenhange sind nicht die Kirchen um der Domstifter, sondern diese um der Kirchen willen da. Die Domstifter sind zuerst durch Chrodegang, Bischof von Metz, eingeführt worden, welcher die Geistlichen seiner Kathedralkirche in eine Körperschaft vereinigte, und sie verpflichtete beisammen zu wohnen, und eine auf bestimmten Regeln beruhende gemeinschaftliche Lebensordnung zu befolgen. Daraus entstanden die Domcapitel, indem diese Einrichtung in der übrigen Christenheit Nachahmung fand. Chrodegang lebte unter dem fränkischen Könige Pipin, welcher im Jahre 768 gestorben ist, und soll mit dem Papste Stephan III. im Jahre 752 nach Paris gegangen sein, um die Hülfe Pipin's gegen die Kongobarden anzurufen.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 1. §. 179.
G. L. Boehmer, principia juris canonicii §. 431 nota.
Spittler, Kirchengeschichte Periode III. §. 12. S. 200 flg.
van Espen, de institutione et officio canonicorum cap. V. §. 1. in opuscul. variis P. IV. pag. 198.
Zedler, Universal-Lexicon Band XI. s. v. Godegrandus.

Da nun die Marienkirche zu Erfurt nach Beklagtens Anführen Bl. 32. b. unter Bonifacius, dem Apostel der Deutschen und nachherigem Erzbischofe von Mainz, im Jahre 751 gegründet sein soll, so fällt die Gründung mit der Entstehung der Domstifter ungefähr in ein und dieselbe Zeit, und es ist nicht einmal zu ersehen, ob nicht die Marienkirche als solche früher bestanden habe, ehe das Capitel hinzukam. Eine bischöfliche Gerichtsbarkeit hat das Collegiatstift zu Erfurt wenigstens in den neueren Zeiten nicht gehabt, und Beklagter selbst hat dies nicht behauptet. Soviel ist gewiss, dass es den Weimarischen Unterthanen völlig gleich sein kann, ob die Einkünfte des kirchlichen Instituts von den Domherren verzehrt oder sonst zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, wenn nur das kirchliche Institut fortbesteht, bei welchem sie die Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse finden können. —

Beklagter hat zwar Bl. 144. behauptet, dass hinsichtlich der vom Erfurter Gebiete abgetrennten Theile jetzt Weimar'scher Seits für die entsprechende Seelsorge und kirchliche Anstalten gesorgt werden müsse, und Bl. 243., dass Preussen sich hätte zu den Gegenleistungen erbieten sollen, welche das aufgehobene Stift den domstiftigen Censiten durch cura animarum gewährt habe. Allein dies muss als sich von selbst verstehend betrachtet werden, da Beklagter beim zweiten Punkte der Einlassung Bl. 95. bejahet, dass die Marienkirche als Pfarrkirche noch fortbestehe und nirgends angeführt hat, dass Preussischer Seits etwas geschehen sei, um die kirchliche Verbindung mit den Weimarischen Censiten aufzulösen oder ihnen den Besuch des Gottesdienstes in Erfurt zu erschweren. Ueberdies würde dies nur ein Grund der Beschwerde für die Zinspflichtigen selbst sein, und die Verbindlichkeit dieser ist gar nicht Gegenstand dieses Prozesses, bei welchem sie selbst nicht als Partei aufgetreten sind. Nach dem Vorhergehenden konnte auch nicht auf den Beweis, zu welchem Kläger sich Bl. 110. erbietet, erkannt werden, dass nämlich das officium fabricae des Marienstiftes, der Ueberschuss von erledigten Canonicats-Präbenden, und das officium sacri fontis den Bedürfnissen der Kirche gedient habe. Denn dies ist eines Theils unerheblich, weil daraus noch nicht folgen würde, dass diese Officien einen völlig abgesonderten Theil des Vermögens des Stiftes gebildet haben, auch überdies in der Klage Bl. 6. eingeräumt, dass dieser Theil des Stiftsvermögens nicht von dem übrigen getrennt, sondern mit eingezogen worden sei, anderen Theils aber bedarf es dieses Beweises nicht, weil nach dem Obigen schon die zwei Momente ausreichen:

1. dass die Kirche als das hauptsächliche Rechtssubject, welchem das Stiftungsvermögen diente, mit seinen localen Grenzen und mit seiner wesentlichen Bestimmung geblieben ist, und

2. dass dieses Stiftungsvermögen überhaupt in seinem ganzen Umfange wieder kirchlichen Zwecken und zwar mit besonderer Rücksicht auf Erfurt und Sachsen-Weimar zugewandt worden ist, indem ein Theil der Einkünfte der Marienkirche für die Stadt, ein anderer für das geistliche und Unterrichtswesen im Departement Erfurt, und ein dritter für das Bisthum Paderborn verwendet werden muss, welchem durch die päpstliche Circumscriptionsbulle de salute animarum vom 16. Juni 1821.

E. Münch, Vollständige Sammlung der Concordate Theil II. pag. 250 junct 272.

nicht allein die Stadt Erfurt, sondern auch die katholischen Parochien im Grossherzogthum Sachsen-Weimar einbezirkt worden sind.

Soviel insbesondere das Vermögen der Dechanei betrifft, so hat Beklagter beim neunten Punkte der Einlassung Bl. 46. eingeräumt, dass der Dechant die Revenuen desselben lediglich in seiner Eigenschaft als Ortspfarrer bezogen habe; und der Umstand, dass die Bl. 17. verzeichneten Zinsen der Dechanei gehört haben, ist für eingeräumt zu achten, da Beklagter auf die Ueberschrift der Klagbeilage unter C., welche die Behauptung enthält, der Bl. 44 u. flg. an ihn ergangenen peremptorischen Ladung ungeachtet, sich nicht eingelassen

hat. Daher war Preussen in seinem Rechte, wenn es die für zweckmässig befundene Veränderung in der Verwendung der Einkünfte des Marienstiftes auch auf die in Weimarischem Gebiete ausstehenden Gefälle erstreckte, und, ohne eine Erklärung Seitens Weimars abzuwarten, die Bekanntmachung vom 10. April 1837 Bl. 65. erliess.

VI. Nach allem Diesem erscheint die Klage begründet, und da Beklagter im 55. bis 59. Abschnitte der Kriegsbefestigung Bl. 54 b. flg. die Besitzergreifung der geklagten Gegenstände eingeräumt hat, so bleiblt weiter nichts übrig, als ihn in die Herausgabe derselben also Rückgabe der Grundstücke und Wiederaufhebung des auf die Getreide- und Geldzinsen gelegten Beschlages zu verurtheilen.

Kläger hat zwar unter B. C. und D. Bl. 13 flg. Verzeichnisse dieser Grundstücke und Gefälle der Klage beigefügt. Allein es ist dies nur zur besseren Uebersicht geschehen, wie dies z. B. aus der Schlussbemerkung Bl. 15. b. erhellt

„dass von den aufgeführten Beträgen manche noch der näheren Untersuchung und Berichtigung unterliegen.“

Daher sind auch diese Verzeichnisse dem Klagegesuche selbst Bl. 11 flg. nicht zu Grunde gelegt, und Beklagter hat dieselben zwar Bl. 63 flg. im Wesentlichen nicht bestritten, jedoch auch nicht ausdrücklich anerkannt, sondern gegen deren Richtigkeit im Einzelnen, Mehreres erinnert. In dessen Berücksichtigung hat man Umgang genommen, die Condemnatoria auf diese Verzeichnisse ausdrücklich zu richten, vielmehr die nähere Feststellung der Beträge weiterer Erörterung oder gemeinschaftlicher Ermittlung und Vereinigung der Parteien überlassen.

B. Die Nebenforderungen betreffend.

Das Hauptobject besteht in dieser Rechtssache theils in Grundstücken, theils in dem Rechte von Weimarischen Unterthanen gewisse Zinsen zu erheben.

Ausserdem hat Kläger auch

1) die seither erhobenen Nutzungen und Gefälle;
2) Verzugszinsen;
3) verursachter Schäden Vergütung;
4) Erstattung der Prozesskosten gefordert.

Zu 1. Um diese Forderung richtig zu beurtheilen, ist die Natur der Klage, welche vorliegt, zu prüfen. Diese ist, soweit es sich von Grundstücken handelt, als eine Eigenthums- oder Vindicationsklage zu betrachten. Denn offenbar enthält sie die Behauptung, dass die Krone Preussen durch die Säcularisation, welche sie als Rechtstitel aufstellt, für sich oder in Vertretung der ihrer Oberaufsicht untergebenen frommen Stiftungen, Eigenthümer dieser Ländereien geworden sei. Auch ist die Klage nicht bloss possessorischer Natur, da das Gesuch auf Anerkennung des Rechtes selbst gerichtet ist. Nun ist es bekannten Rechtens, dass der Besitzer dem vindicirenden Eigenthümer die Früchte der Sache zu erstatten habe. Dabei unterscheidet das gemeine Recht zwischen Besitzern guten und bösen

Glaubens, indem die ersteren nur die fructus naturales, und von den übrigen nur die noch vorhandenen (exstantes) herauszugeben brauchen, letztere aber auch die verzehrten und diejenigen, welche hätten gezogen werden können, obwohl sie nicht gezogen worden sind, restituiren müssen.

§. 35. J. de rerum divisione et acq. rer. dom. (II. 1.)
§. 2. J. de officio judicis. (IV. 17.)
l. 4. §. 2. D. finium regundorum. (x. 1.)
l. 25. §. 1. l. 45. D. de usuris et fructibus. (x. x. II. 1.)
l. 48. p. 1. D. de acquirendo rerum dominio. (x. L. I. 1.)
l. 22. C. de rei vindicatione. (III. 32.)

In gegenwärtigem Fall kann zwar in gewisser Hinsicht angenommen werden, dass die Grossherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung im guten Glauben war, als sie obige Grundstücke mit Beschlag belegte. Wenigstens hatte sie manche Gründe sich dazu für wohlbefugt zu halten. Die Rechtsfrage, auf welcher die Entscheidung dieser Sache beruht, ist sehr zweifelhaft und unter den Rechtslehrern bestritten, wie die Citate in dem ausführlichen Verfahren der Parteien und diese Entscheidungsgründe genügend beweisen. Und ist auch der entgegenstehenden Ansicht der Vorzug zu geben gewesen, so ist doch desshalb noch kein offenbarer Rechtsirrthum, oder, wenn dieses wäre, wenigstens keine mala fides anzunehmen.

l. 25. §. 6. D. de hereditatis petitione. (V. 3.)

Scire, ad se non pertinere, utrum is tantummodo videtur, qui factum scit, an et is, qui in jure erravit: putavit enim recte factum testamentum, cum inutile erat: vel cum eum alius praecederet agnatus, sibi potius deferri? *Et non puto hunc esse praedonem, qui dolo caret, quamvis in jure erret.*

O. Westemberg, Divus Marcus Diss. 33. §. 4.

Indessen hat anderer Seits genannte Grossherzogliche Regierung gewusst, dass die fraglichen Grundstücke dem Marienstifte gehörten, und von der Königlich Preussischen Regierung vermöge des Säcularisationsrechtes in Anspruch genommen wurden. Denn eben aus dieser Säcularisation allein konnte sie selbst einen Anspruch darauf ableiten. Es war also in so weit scientia rei alienae vorhanden. Auch liegt kein Grund vor, der klagenden Regierung die Einkünfte, welche ihr nach dieser Entscheidung gebührt hätten, für die Vergangenheit zu entziehen. Bei judiciis universalibus, von welchen die angeführte l. 25. §. 6. handelt, gilt der Grundsatz: dass sogar der redliche Besitzer diejenigen Früchte erstatten muss, durch welche er sich bereichert hat.

l. 20. §. 6. D. eodem.

„eos autem, qui justas causas habuissent quare bona ad se pertinere existimassent, usque eo duntaxat (condemnandos) quo locupletiores ex ea re facti essent."

l. 1. C. eod. (III. 31.)

Auch stände die lex 25. §. 6. citat. im Widerspruche mit l. 7. D. de juris et facti ignorantia (XXII. 6.),

„Juris ignorantia non prodest acquirere volentibus, suum vere petentibus non nocet.“

wenn man nicht annehmen wollte, dass sie sich bloss auf die Erhaltung des Seinen (suum petentibus), also wo es auf Abwendung eines Schadens ankommt, beziehe. — Nun versirt aber beklagte Staatsregierung rücksichtlich der fraglichen Nutzungen in der That nicht in damno vitando, sondern in lucro captando. Der Unterschied zwischen natürlichen und industriellen Früchten, welcher ohne dies mit Rücksicht auf l. 48. D. citat. nicht unbestritten ist, kann auf vorliegenden Fall nicht Anwendung finden, wenn die betreffenden Ländereien, wie nach Bl. 18. zu vermuthen ist, verpachtet waren, und daher die Nutzungen im Gelde bestanden, welches die Grossherzogliche Regierung eingenommen und in ihrem Nutzen verwendet hat. Es sind fructus civiles. Ebenso wenig bedarf es eines Eingehens in die Kategorien der fructus percepti und percipiendi, da Kläger selbst die Nutzungen nur in so weit, als sie zu Sachsen-Weimarischen Cassen wirklich eingegangen sind, fordert, was auch der Billigkeit gemäss erscheint. Dagegen waren dieselben aus obigen Gründen nicht erst von erhobener Klage, sondern schon von Zeit der Beschlagnahme an zuzuerkennen.

Ganz dieselben Grundsätze sind auf die erhobenen Gefälle anzuwenden, welche als die jährliche Nutzung des in Frage stehenden Zinsrechtes zu betrachten sind. Bei diesem Abschnitte kann die Klage allerdings nicht als eigentliche rei vindicatio betrachtet werden, denn diese findet nur bei körperlichen Sachen statt.

l. 1. §. 1. und 3. l. 56. D. de rei vindicatione. (VII. 1.)
l. 49. D. de verbor. significat. (L. 16.)
Glück, Commentar Theil VIII. §. 567. S. 35 f.
Thibaut, Pandecten Bd. II. §, 565.
J. H. Boehmer, doctrina de actionibus. Sect. 2. Cap. 2. §. 7. —

Aber eben so wenig ist es eine persönliche Klage, weil weder ein Vertrag oder Quasivertrag, noch ein damnum injuria datum, noch endlich einer der Fälle vorliegt, wo das Römische Recht eine Condiction stattfinden lässt.

Alle Fälle, welche hier in Frage kommen könnten, setzen nämlich entweder wie z. B. die condictio indebiti, ob causum datorum, sine causa, ob turpem causam, eine wissentlich oder gutwillig erfolgte Leistung, welche jedoch wegen Irrthums oder sonst aus gerechten Ursachen rückgängig gemacht werden soll, oder, wie z. B. die condictio furtiva ein Verbrechen voraus.

vgl. l. 1. 2. 3. 4. D. de condictione sine causa. (XII. 7.)

Gleichwohl ist der streitige Fall zu denjenigen zu rechnen, wo Jemand ohne Recht sich einer fremden Sache anmasst, und es wird daher die Klage in soweit als eine rei vindicatio utilis oder actio in factum subsidiaria zu bezeichnen sein.

l. 23. §. 5. D. de rei vindicat.
Boehmer, l. c. §. 111.

Zu 2. Unter den geklagten Verzugszinsen können nur die Zinsen oder das Aufmass von den erhobenen Geld- oder Getreidezinsen

verstanden werden. Hier ist nun zu wiederholen, dass der hauptsächliche Gegenstand des Streites das Recht, diese Gefälle zu erheben, ist, und dass die seither erhobenen Gefälle nur als die Nutzungen dieses Rechtes in Frage kommen. Auch ist das Klagegesuch zunächst nur auf Anerkennung dieses Rechtes und nur erst als Folge hiervon auf die Zurückzahlung der empfangenen Gefälle gerichtet. So wenig nun von den Zinsen erhobener Nutzungen in den Rechten die Rede sein kann, ebenso wenig können Zinsen von dergleichen Einkünfte, dem Besitzer des Befugnisses gegenüber, gefordert werden. Es ist nämlich hierbei der wesentliche Unterschied nicht zu übersehen, dass die Klage nicht gegen die Zinspflichtigen, sondern gegen einen dritten, welcher das Recht der Erhebung für sich in Anspruch nimmt, gerichtet ist. Wäre das Erstere der Fall, so würden, wie bei jeder Schuld, nach eingetretenem Verzuge Zinsen zu bezahlen sein, weil da die Leistung als die Hauptsache erscheint. Da aber von beiden Fällen der letztere vorliegt, so erscheint dem verklagten Dritten gegenüber das nutzbare Recht als Hauptsache, und die abgetragenen Leistungen nur als Nebensache.

Zu 3. Zwar ist Erstattung der verursachten Schäden mitgefordert. Da jedoch nirgends in der Klage angegeben ist, dass oder auf welche Weise ausser der Entziehung der angegebenen Objecte selbst, Schäden entstanden seien, so fehlt es an jedem Anhalte, um hierauf die Verurtheilung mit zu erstrecken.

Zu 4. Was endlich die Prozesskosten betrifft, so hat das ältere römische Recht den Grundsatz aufgestellt, dass die Erstattung der Kosten als eine poena temere litigantium demjenigen Theile aufzuerlegen sei, welcher dem anderen ohne rechtlichen Grund prozessualische Weiterungen verursacht habe.

l. 79. jur. D. de judiciis. (V. 1.)

l. 1. §. D. de vacatione munerum. (L. 5.) —

Diese Stellen handeln zwar wörtlich nur vom Kläger, sind aber um der Gleichheit des Parteiverhältnisses willen auch auf Beklagten anzuwenden.

Heffter, Institutionen der römischen und deutschen Civil-Prozesse. Buch 1. Tit. 19. S. 271. —

Neuere Constitutionen stellen dagegen die Regel auf, dass der unterliegende Theil die Kosten zu erstatten habe. Dies ist zuerst geschehen von Valentinian und Valens in

l. 1. Cod. Th. de fructibus et litis expensis. (V. 68.)

Addimus etiam, ut impensas sumtusque litis, re ad finem perducta, potioribus praestent.

Ferner in der nicht glossirten Constitution Kaiser Zeno's

l. 5. C. de fruct. et lit. expens. (VII. 51.)

Constitutio praecipit, ut quivis judex sententia sua jubeat victum factos in judicio sumtus restituere;

und von Justinian selbst in

l. 13. §. 6. C. de judiciis. (III. 1.)

Omnes judices sciant, victum in expensarum causa victori esse condemnandum.

Allein ausnahmsweise, wenn die Sache zweifelhaft und verwickelt war, sollte demungeachtet eine Vergleichung der Kosten stattfinden.

l. 5. §. 1. C. cit. (VII. 51.)

Si quis vero conventus bona fide solverit, aut actor lite destiterit, aut etiam judex inveniat, eum non calumniatorem, sed de re dubia litigantem, hic evitabit impensarum condemnationem.

Eben dahin spricht sich

§. 1. in f. J. de poena temere ligitantium. (VI. 16.)

Introductum est, ut *improbus* litigator et damnum et impensas litis inferre ad inversario suo cogatur.

Novella 82. cap. 10.

aus, in welcher obige Zenonianische Verordnung erwähnt und dem Richter vorgeschrieben ist, es im Urthel auszudrücken, wenn sich findet, dass wegen Zweifelhaftigkeit der Sache kein Theil in die Prozesskosten zu verurtheilen sei. In der lateinischen Uebersetzung Hombergs zu Vach lautet diese Vorschrift so:

Si tamen neutram partem propter negotii forte varietatem in expensas condemnandum perspexerit sententia hoc decernat.

Allein hier ist, ebenso wie in dem Texte der Vulgata, das τῆς ὑποθέσεως ποίκιλον nicht genügend mit: „negotii varietas" übersetzt, indem ποίκιλον nicht bloss die Mannigfaltigkeit, sondern auch das Verwickelte und Schwankende einer Sache ausdrückt.

Hiermit stimmt auch das Königlich Sächsische Recht überein. Schon die Constitutionen von 1572 Thl. I. Const. 31. deuten dies mit den Worten an:

„Weil in Expenssachen mancher den Eid zu thun Bedenken hat, und dennoch dieselben *poenae temere re litigantium* sein sollen." etc.

und

die Alte Prozessordnung von 1622 Tit. 36. §. 1. verbis: So wollen wir, dass, so oft befunden wird, dass ein oder das andere Theil seines Vornehmens nicht erhebliche Ursachen gehabt, man dasselbe auf des Gegenparths Bitt- und Begehren, in die Expens verurtheilen soll.

verpflichtet nur den muthwillig prozessirenden Theil in die Kostenerstattung, was durch die erläuternde Prozessordnung vom Jahre 1724 ad Tit. 36. §. 5. nicht aufgehoben ist.

Schweitzer, über Prozesskosten im Archive für civilist. Praxis B. I. S. 65 f.

Nachdem nun viele neuere Lehrer des deutschen gemeinen Prozesses, seit der Ausführung von:

Weber, über die Prozesskosten, deren Vergütung und Compensation. 5. Aufl. Hannover, 1811.

den in l. 13. §. 6. C. cit. enthaltenen Rechtssatz unbedingt vertheidigt hatten, ist die Königlich Sächsische Gesetgebung in dem

Gesetz, die Kostencompensation im Falle der Eidesleistung betreffend, vom 11. Januar 1838 (Gesetzblatt von 1838. Nr. 9, S. 25.)

dieser strengeren Ansicht im Allgemeinen, und besonders für den Fall, dass die Entscheidung der Sache auf einem Eide beruht, zwar beigetreten, hat aber gleichwohl nach billigem richterlichen Ermessen Ausnahmen davon gestattet:

„Es soll vielmehr, ob und inwiefern eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass der Unterliegende dem Obsiegenden die Prozesskosten zu erstatten habe, eintrete, lediglich nach billig richterlichem Ermessen, unter vollständiger Berücksichaller in der einzelnen Rechtssache vorkommenden besonderen Verhältnisse, erwogen und bestimmt werden."

Dieser Prozess-Vorschrift gemäss, welche bei gegenwärtiger Entscheidung Anwendung findet, erachtet man eine solche Ausnahme hier vollkommen dadurch gerechtfertigt, dass die Entscheidung theils auf einer höchst controversen Rechtsfrage, theils auf zweifelhafter Auslegung von Verträgen beruht, wo sich mit allem Grunde die Bestimmung der erwähnten Constitution l. 5. §. 1. C. cit. geltend macht.

Quem judex non inveniat calumniatorem, sed de re dubia litigantem, hic evitabit expensarum condemnationem.

II.

Erkennntniss vom 5. December 1850.

Auf Leuterungsschrift und erfolgte Gesätze in Sachen

des Anwaltes des Grossherzogthums Sachsen-Weimar, Beklagtens und Leuterantens an einem, des der Krone Preussens bestellten Actors, Klägers und Leuteratens am anderen Theile, erkennt

das Königl. Sächsische Ober-Appellations-Gericht
als erwählter Compromiss-Gerichtshof
in voller Versammlung

für Recht:

Dass es der eingewendeten Leuterung ungeachtet bei dem am 19. October 1848 eröffneten Bl. 260. zu lesenden Urthel billig verbleibet, jedoch auch die in der Sache ferner mit aufgelaufenen Unkosten unter den Parteien gegeneinander aufzuheben.

Die Bl. 345 flg. und 380 liquidirten Sachwalter-Gebühren bleiben ohne Abgang.

Von Rechtswegen.

Dresden, den 5. December 1850.

Königl. Sächsisches Ober-Appellations-Gericht
als erwählter Compromiss-Gerichtshof.

(gez.) Dr. *v. Langenn*,

(L. S.) Präsident.

Entscheidungsgründe.

A.

In formeller Beziehung ist Folgendes vorauszuschicken:

1.

Bei dem zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Preussen und des Grossherzogthums Sachsen-Weimar getroffenen Compromisse auf die Entscheidung des Königl. Sächsischen Ober-Appellations-Gerichts in der nach Aufhebung des Stiftes Beatae Mariae Virginis zu Erfurt über gewisse, zu diesem Stifte gehörige, im Grossherzogthum Sachsen-Weimar'schen Gebiete gelegenen Grundstücke und von daselbst befindlichen Grundstücken zu entrichtende Zinsgefälle entstandenen Differenz ist nachträglich, besage der Noten vom 21. und 24. Januar 1845 dahin Vereinbarung erfolgt, dass wider das erste Erkenntniss des Compromiss-Gerichtshofes, dem sich dadurch verletzt fühlenden Theile die Einlegung eines Rechtsmittels vorbehalten bleiben und dass hierauf von dem Ober-Appellationsgerichte ein anderweites Erkenntniss, bei welchem es jedoch sodann unbedingt sein Verbleiben habe, ertheilt werden solle.

Von diesem Vorbehalte hat, nach dem von dem Ober-Appellationsgerichte in dem am 19. October 1848 bekanntgemachten Erkenntnisse (Bl. 260.) dahin gesprochen worden,

> dass das Grossherzogthum Sachsen-Weimar das Recht der Krone Preussen auf Einziehung der auf Grossherzoglichem Gebiete ausstehenden, zum Vermögen des aufgehobenen Collegiatstiftes Beatae Mariae Virginis, sowie der fortbestehenden Marienkirche zu Erfurt gehörigen Geld- und Natural-Zinsen und der dort gelegenen Grundstücke des Stiftes anzuerkennen, den auf diese Zinsen und Grundstücke belegten Beschlag wieder aufzuheben und alle diese Gefälle, ingleichen die Nutzungen von den Grundstücken von der Zeit der Beschlagnahme an, soweit sie zu Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Cassen eingegangen sind, an die Krone Preussen zurückzuerstatten schuldig,

der Beklagte für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar Gebrauch gemacht und wider das gedachte Erkenntniss das Rechtsmittel der Leuterung eingewendet. (Bl. 303.)

Die Formalien dieses Rechtsmittels sind, nach den hier bestehenden Rechtsvorschriften, gehörig beobachtet worden, die Leuterung ist vor Ablauf der zehntägigen Frist von der Urthels-Publication an, zu den Akten gelangt; die Parteien haben den zur Fortstellung des Rechtsmittels anberaumten Termin (Bl. 306.) abgewartet und sodann die beiden Sätze, auf welche sich das Leuterungs-Prosecution-Verfahren beschränkt; noch vor Ablauf der nachgesuchten und erhaltenen Fristverlängerungen zu den Akten gebracht. (Bl. 312 flg. 352 flg.)

2.

Der Beklagte hat in seinem Leuterungssatze (Bl. 313 flg.) zunächst zwei, ebenfalls das formelle betreffende Ausstellungen erhoben

und beziehentlich wieder angeregt, dahin gehend, dass die Klage in der angebrachten Masse abzuweisen sei, weil es darin:

a. an der bei einer rei vindicatio und bei einer rei vindicatio utilis oder actio in factum subsidiaria, als wofür die Klage nach den vorigen Entscheidungsgründen zu betrachten sein solle, erforderlichen, genauen und bestimmten Bezeichnung der Objecte fehle und weil

b. in soweit der Anspruch des Klägers auf das Fortbestehen der Marienkirche, als des Rechtssubjectes, gestützt würde, die Kirche als Klägerin habe auftreten sollen und der Staat zu Verfolgung der Rechte der Kirche nicht legitimirt sei.

Einer umständlicheren Erörterung hierüber bedarf es jedoch nicht, weil diese Ausstellungen, wie der Kläger (Bl. 352 b. flg.) richtig entgegnet, schon in dem Compromisse selbst ihre Beseitigung finden.

Nach dem Compromisse soll

ad a. über das streitige Rechtsverhältniss über die Rechtsfrage, wem nach Aufhebung des Marienstiftes zu Erfurt, auf die dazu gehörigen Objecte im Weimarischen Gebiete ein Anspruch zustehe, und

ad b. zwischen den beiden compromittirenden Regierungen entschieden werden. Auch würden diese Ausstellungen, dafern sie sie sich nicht schon nach dem so eben Bemerkten, als unbeachtlich darstellten, nicht nothwendig zu einer Abweisung des Klagegesuches in angebrachter Masse führen, sondern es würde in Frage gelangen, ob nicht ad a. die Feststellung der Objecte einem Beweise zu überlassen und ad b. bessere Legitimation zu erfordern sei. Hierzu kommt, dass in der That ad a. specielle Verzeichnisse über die streitigen Objecte der Klage unter B. C. und D. (Bl. 13 flg.) beigefügt, auch nach den Erklärungen und Zugeständnissen des Beklagten (Bl. 63 a. b. 74.) als richtig anzuerkennen sind und nur weniger unwesentlicher Berichtigungen bedürfen werden, deren Bewirkung, wie dies bei dem vorigen Erkenntnisse angedeutet worden (Bl. 290 b. 291.) der künftigen Erörterung und Ausgleichung ganz unbedenklich zu überlassen sein wird; demnächst ad b., dass darauf, welche Objecte speciell als zur Marienkirche, und welche als zu den übrigen officiis des Stiftes gehörig zu betrachten seien, so wie darauf, ob der Staat, einem anderen Staate gegenüber, die Rechte einer in seinem Gebiete befindlichen Kirche geltend machen könne, oder dies der Kirche selbst überlassen müsse, um desswillen hier nichts ankommt, weil, wie sich nachher ergeben wird, ein Anspruch dem Grossherzogthum Weimar auf die streitigen Objecte auch aus anderen Gründen, als bloss in Rücksicht auf das Fortbestehen der Marienkirche nicht anzuerkennen, sondern die Krone Preussen zur Disposition über diese Objecte für berechtigt zu halten ist.

B.

Bei der materiellen Rechtfertigung der vorigen Entscheidung ist der Compromiss-Gerichtshof davon ausgegangen,

I.

es liege kein zu Ausübung des fiscalischen Occupations- oder Heimfalls-Rechts, — des sogenannten *droit d'épave* — in Bezug auf die im Weimar'schen Gebiete befindlichen, zu dem Vermögen des Marienstifts zu Erfurt gehörigen Realitäten geeigneter Fall vor, weil

1) das Rechtssubject in der Marienkirche noch fortbestehe, und weil
2) die von der Krone Preussen durch die Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 (Bl. 12.) getroffene Verfügung als eine blosse *conversio beneficii,* nicht als eine wirkliche Säcularisation zu betrachten sei (s. die vorigen Entscheidungsgründe ad a. I. und V. Bl. 271 b. 273. 287 flg.)

ferner,

II.

es trete dem Anspruche der Krone Preussen aber auch noch der Inhalt des westphälischen Friedens vom Jahre 1648 Act. V. §. 47. und des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 §§. 35. 36. zur Seite, indem die hier einschlagenden Bestimmungen in diesen beiden Urkunden, weder durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 noch durch spätere Verträge für aufgehoben gehalten werden könnten. (s. die vorigen Gründe ad A. II. III. IV. Bl. 273 b. flg.)

Nebenbei sind auch andere Gesichtspunkte, insonderheit die

a) der Occupation herrenloser Sachen,
b) der Succession des Fiscus in erblose Verlassenschaften, und
c) der Vermögens-Confiscation

in Betracht gezogen worden (ad A. I. der vorigen Gründe Bl. 265 b. flg.) und es wird bemerkt, dass wenn hier der Gesichtspunkt der Occupation massleitend wäre, der Anspruch der Krone Preussen begründet erscheinen möchte, da sie wenigstens animo eher, als dies von Seiten Weimars geschehen, Besitz ergriffen habe, dass jedoch dann, wenn nach den Principien über die Erbfolge oder Confiscation entschieden werden müsste, der Anspruch des Grossherzogthums Weimar als gerechtfertigt anzusehen sein würde. Von beiden Theilen sind auch hiergegen im Leuterung-Verfahren Einwendungen erhoben worden und insonderheit hat der Kläger ad a. darauf, dass die Krone Preussen nicht bloss animo, sondern auch corpore Besitz ergriffen habe, indem — (was allerdings nach den Confess-Akten in den Einlassungs-Abschnitten 55. 57. Bl. 54 b. 55. nicht wohl bezweifelt werden mag) — die Intraden aus den jetzt streitigen Objecten während der Zeit vom April 1837 bis zum 15. October 1839 Seitens der Königl. Preussischen Regierung eingehoben worden wären, (Bl. 385 c.) verwiesen und ad b. (Bl. 359.) die von ihm im ersten Verfahren (Bl. 100 fg. 220 fg. 233 b.) zu deduciren versuchte Behauptung, dass die successio fisci in bona vacantia nach den Erörterungen neuerer Rechtslehrer und der von den höheren Gerichtshöfen in Preussen mehrfach ausgesprochenen Ansicht als eine successio universalis zu

betrachten sei, mithin auch auf die ausserhalb Landes befindlichen Vermögensobjecte sich erstrecke, wiederholt geltend gemacht.

Es bedarf indessen eines nochmaligen tieferen Eingehens auf die nur gedachten Fragen hier um desswillen nicht, einmal, weil die zwischen Preussen und Weimar bestehenden, weiter unten ausführlicher zu erwähnenden Staatsverträge, namentlich der vom 6. December 1834 hierbei nicht unbeachtet bleiben dürften, und in dieser Beziehung erhebliche Bedenken gegen den Anspruch der Krone Preussen begründen würden, und sodann weil der vorigen Entscheidung darin beizupflichten ist, dass bei der Beurtheilung der Differenz auf die Lehre von der Occupation, Erbfolge oder Vermögens-Confiscation nicht zurückgegangen werden dürfe, dass vielmehr die besonderen Sach- und Rechts-Verhältnisse des Falles die vorige Entscheidung rechtfertigen.

Nicht zweifelhaft kann es sein, dass

ad I. 1.

wenn das berechtigte Subject nicht aufgehört hat, zu existiren, sondern wenn es noch fortbesteht, ein Anlass zur Ausübung des sogenannten droit d'épave Seitens des auswärtigen Staates hinsichtlich der, in seinem Gebiete befindlichen Theile des jenem Rechtssubjecte zustehenden Vermögens gar nicht vorhanden ist. Zweifel können allerdings dann hervortreten, wenn, was freilich bei einer physischen Person nicht vorkommen wird, das Rechtssubject unter einer anderen Form und Benennung, oder, wenn es nur zum Theil fortbestehet, zum Theil aber erloschen ist. Sowie indessen eine blosse Veränderung der äusseren Erscheinung und der Benennung keineswegs als ein Erlöschen des Rechtssubjectes gelten und keinen Grund abgeben kann, die Güter als herrenlose, dem ersten Occupanten zufallende, zu betrachten, so konnte auch bei der theilweisen Aufhebung eines Rechtssubjectes der Eintritt eines Anlasses zur Occupation herrenlosen Gutes nur in so weit angenommen werden, als dem aufgehobenen Theile des Rechtssubjectes besondere Güter oder Rechte zugestanden haben.

Die Parteien sind darüber nicht streitig und namentlich geht es aus der Darstellung des Beklagten über die Geschichte und Vermögensverhältnisse des Marienstiftes (Bl. 32 b. flg. 44 b. flg.) hervor, dass zuerst (im Jahre 752) nur die Domkirche von dem nachherigen Bischof Bonifaz zu Mainz zu Ehren Beatae Mariae Virginis begründet und mit einer Erziehungsanstalt für junge Geistliche verbunden wurde, dass die Einrichtung zu einem Collegiatstifte und die Scheidung des Vermögens in verschiedene Verwaltungs-Branchen erst später erfolgte, dass das Vermögen dieser pia causa nach und nach durch Opfer, Vermächtnisse, Geschenke, milde Stiftungen und Spenden entstanden ist, ohne dass von besonderen fundationsmässigen Bestimmungen über das Eine oder das Andere dieser Vermögensobjecte oder deren ausschliessliche Zueignung an dieses oder jenes officium etwas erwähnt würde, dass vielmehr das gesammte Vermögen stets als ein ungetheiltes Ganze betrachtet von einem und demselben Beamten

verwaltet worden und die spätere Trennung der Einkünfte mit Rücksicht auf die verschiedenen officia nur als eine Verwaltungsmassregel, eine Etatisirung, welche auf den ungetheilten Begriff des Ganzen ohne Einfluss geblieben (Bl. 51 flg. 150 b.) zu betrachten ist, dass der jeweilige Stifts-Dechant zugleich Ober-Pfarrer an der Domkirche war, auch die Revenüen des Dechanei-Vermögens von ihm lediglich in seiner Eigenschaft als Ober-Pfarrer bezogen wurden, und dass diese Kirche die Hauptkirche für die katholischen Glaubensgenossen des Erfurter Landes bildete und für den zumal an gewissen Festen sehr feierlich und glänzend abzuhaltenden Gottesdienst für die hierzu, sowie zu den seit den ältesten Zeiten her bei dieser Kirche fundirten Hochämter und Anniversarien nöthige zahlreiche Geistlichkeit und für den Bau-Etat einen sehr bedeutenden Aufwand erforderte.

Diese Kirche ist in dem Cabinets-Decrete vom 28. Januar 1837 (Bl. 12.) nicht aufgehoben, vielmehr deren Fortbestehen ausdrücklich anerkannt und angeordnet worden.

Darauf, dass sich das Decret dahin ausspricht, es habe die Dom- oder Marienkirche als Pfarrkirche fortzubestehen, ist offenbar ein auf die Entscheidung Einfluss äusserndes Gewicht nicht zu setzen. Es war dieser Beisatz eine natürliche Folge davon, dass das Collegiatstift aufgehoben wurde und die Kirche daher weiterhin nicht mehr als Stiftskirche, sondern nur als Pfarrkirche, was sie bereits bis dahin und zwar vornämlich gewesen war, betrachtet werden konnte. Die fernere Anordnung, es solle die Kirche aus dem Vermögen des Marienstifts einen Zuschuss von jährlich 1400 Thlr. erhalten, zeiget, dass durch die Cabinetsordre von 1837 der Marienkirche die ihr bis dahin zugestandenen Vermögensrechte nicht haben entzogen werden sollen. Im Gegentheile sollte die Kirche ausser demjenigen, was bis dahin speciell von ihr bezogen worden war, von den übrigen Einkünften jährlich noch einen Betrag von 1400 Thlr. erhalten, und ganz richtig bemerkt (Bl. 112. 227.) der Kläger, es stelle sich in dieser Beziehung die in der Cabinetsordre von 1837 enthaltene Ueberweisung des gesammten Vermögens des Stiftes an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nur als eine Verwaltungsmassregel dar, in deren Folge das bis dahin von einem Beamten des Collegiatstiftes mit verwaltete Vermögen der Kirche künftig von einem Staatsbeamten mit verwaltet werden sollte.

Keineswegs hat, wie der Beklagte (Bl. 327 b.) behauptet, die Krone Preussen, indem sie durch die Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 die gesammten Einkünfte des Stifts, einschliesslich der der Kirche, an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten überwies, dadurch den Preussischen Staat als das, auch hinsichtlich der Kirche, an deren Stelle eintretende Rechtssubject erklärt. Nur die Form der Verwaltung und Verwendung der Einkünfte, sowie der Vertretung der Rechte nach Aussen hin, nicht das in der Kirche fortbestehende Rechtssubject ist dadurch geändert worden.

Auch nur in diesem Sinne ist die Wortfassung des in Nr. 14. des Amtsblatts vom Jahre 1837 abgedruckten, von dem Beklagten

abschriftlich (Bl. 65.) zu den Akten gebrachten Decrets der Königl. Preussischen Regierung zu Erfurt vom 18. April 1837 zu nehmen, wenn in dessen Eingange bekannt gemacht wird, es sei die Cabinetsordre zur Ausführung gebracht, das gesammte Vermögen des Stiftes Namens des Staates in Besitz genommen worden und die Verwaltung an die Regierung zu Erfurt übergegangen. So wenig eine Säcularisation durch Aufhebung der Kirche ein Erlöschen des in derselben bestandenen Rechtssubjectes, durch die Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 ausgesprochen ward, ebensowenig ist dies in dem angezogenen, bloss auf die Vollziehung der Cabinetsordre nicht auf deren Extension oder Interpretation gerichteten Decrete der Provincial-Regierung geschehen, indem hierbei vielmehr die Absicht nur dahin ging, die Schuldner der pia causa über die der Cabinetsordre zu Folge getroffenen Einrichtungen und insonderheit darüber in Kenntniss zu setzen, wohin künftig von ihnen mit Effect der Liberation Zahlung zu leisten wäre.

Zwar sind nach dem Anführen in der Klage und den Ueberschriften der Klagbeilagen B. C. und D. (Bl. 13 flg.) die Einkünfte von den im Weimar'schen Gebiete gelegenen Grundstücken und ein Theil der Zinsgefälle bis zum Jahre 1837 zu dem Etat anderer stiftischen Officien, als der die Kirche speciell betreffenden, z. B. des Officii Canonicorum und Vicariorum geschlagen gewesen. Allein daraus würde, dass sich das Recht der Kirche hierauf nicht mit erstrecke und dessfalls die Kirche als das fortbestehende Rechtssubject nicht zu betrachten sei, nur dann gefolgert werden können, wenn anzunehmen wäre, es habe fundationsmässig jedes officium getrennt von dem anderen, sein besonderes eigenes Vermögen besessen, oder es seien gewisse Theile von den hier fraglichen Objecten, bei deren Zuwendung speciell für dieses oder jenes officium gewidmet worden. Darauf hat sich der Beklagte nicht nur nicht bezogen, sondern es wird eine solche Annahme durch seine eigene obenerwähnte Sachdarstellung, wonach das Vermögen ein ungetheiltes Ganze gewesen und geblieben ist, sogar widerlegt und die Behauptung des Klägers (Bl. 10 [b] 13. 99.), dass das Recht der Kirche die sämmtlichen Güter des mit ihr verbundenen Collegiatstiftes afficire, gerechtfertigt.

Demzufolge erscheine die bei der vorigen Entscheidung aufgestellte Ansicht begründet, dass zu Ausübung eines droit d'épave, für das Grossherzogthum Weimar ein Anlass schon darum nicht vorgelegen habe, weil das Rechtssubject nicht erloschen sei, sondern in seinem hauptsächlichsten Theile der Kirche noch fortbestehe.

ad I. 2.

Eben so enthält die Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 übrigens keine solche Verfügung, welche für eine Säcularisation des Marienstifts, wenn man darunter eine, mit der Aufhebung des Marienstifts verbundene Verwandlung des zu den geistlichen Zwecken des Stiftes dienenden Vermögens in weltliches Gut, eine Verweltlichung verstehet, zu halten wäre, sondern nur eine, die Art und Form der Verwendung der Stiftseinkünfte, nicht ihre ursprüng-

liche Bestimmung betreffende Veränderung, oder wie dies in der vorigen Entscheidung bezeichnet wird, eine *conversio beneficii.*

Der Beklagte erhebt (Bl. 315 flg.) gegen den Einfluss dieses Gesichtspunktes auf die Entscheidung der Sache zuvörderst die formelle Ausstellung, dass, weil der Kläger diesen Gesichtspunkt in der Klage nicht geltend gemacht habe, auch bei der Entscheidung darauf nicht Rücksicht zu nehmen gewesen wäre. Allein schon in den Motiven zu dem vorigen Erkenntniss (ad II. Bl. 275 b.), sowie von dem Kläger (Bl. 354 b. unter A. e.) ist ganz richtig bemerkt worden, dass der erkennende Richter hinsichtlich der Rechtsgründe nicht auf das Vorbringen der Parteien beschränkt ist, sondern dass es eben so in seiner Verpflichtung, wie in seiner Berechtigung liegt, bei der Beurtheilung der, von den Parteien bezogenen thatsächlichen Umstände (bei denen er allerdings nichts hinzufügen oder verändern darf) auf alle, nach seiner Ueberzeugung einschlagende Rechtsgründe Rücksicht zu nehmen, gleichviel, ob sie von den Parteien besonders ausgehoben worden seien oder nicht.

Der von dem Beklagten (Bl. 320 b.) erhobene Zweifel gegen die Begründung und praktische Bedeutung einer Unterscheidung der conversio beneficii von der saecularisatio kann höchstens zu der Frage über die Wahl der üblichen Bezeichnung des Geschehenen durch den Ausdruck „conversio“ führen.

Dafern aber auch eine andere Benennung für mehr entsprechend zu befinden wäre, würde immer dadurch in der rechtlichen Beurtheilung nichts geändert werden, wenn nur aus dem Sachverhältnisse sich ergäbe, dass keine zu Ausübung eines fiscalischen Occupations- oder Heimfallsrechts (des droit d'épave) Anlass gebende Verfügung von der Krone Preussen getroffen, keine wirkliche Säcularisation im obengedachten Sinne, sondern nur eine die Form und Art der Verwendung des Stiftsvermögens, nicht die eigentliche Bestimmung betreffende Veränderung vorgenommen worden sei.

Nach dem Einverständnisse der Parteien bezweckte die ursprüngliche Begründung der Marienkirche und der damit verbundenen Erziehungsanstalt für junge Geistliche, Beförderung des Kirchen- und Schulwesens.

Dass dieser Zweck der vorherrschende auch dann geblieben sei, als die Einrichtung eines Collegiatstiftes hinzutrat, kann nicht bestritten werden und ist nicht bestritten worden.

Demselben Zwecke entsprach es, wenn, wie von dem Kläger neuerlich (Bl. 365. 381 flg.) noch näher nachgewiesen wurde, bereits im Jahre 1822, aus den Stiftseinkünften ein bedeutender, gegen 2202 Thlr. jährlich betragender Beitrag an das Bisthum Paderborn, wohin Erfurt und überdies die katholischen Parochien des Grossherzogthums Weimar einbezirkt sind, (Bl. 289 b.) abgeliefert worden ist.

Eine Vergleichung des Inhalts der Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 (Bl. 12.) lehret, dass darin nichts verfügt wird, was darauf hinausliefe, das Vermögen der Stiftung seinem nur gedachten fundationsmässigen Zwecke und seiner eigentlichen Bestimmung zu entziehen und eine Verwendung für weltliche Zwecke herbeizuführen,

Nach der Cabinetsordre sollen auch weiterhin die Einkünfte der Kirche und des damit verbunden gewesenen Collegiatstiftes verwendet werden,

a) zu einem Beitrage an das Bisthum Paderborn, b) für die fortbestehende Kirche, c) zu Pensionen für gewisse Stiftsgeistliche und Beamte und d) der Rest zur Bestreitung von Ausgaben bei der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung im Erfurter Departement.

Die Ueberweisung des Stiftsvermögens an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, mit welcher in der Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 durch die Worte: „unter folgenden Bedingungen" die Anordnung vorgedachter Verwendung zu den ursprünglichen Zwecken der pia causa (Kirchen- und Schulzwecken), sowie Aufhebung der bis dahin bestandenen Einrichtung eines Collegiatstiftes verbunden wurde, war und ist hiernach ein solcher Akt, welcher auch von den Staats- und Kirchenrechtslehrern,

s. z. B. *Boehmer,* jus eccles. prot. lib. III. tit. V. §. 192. j. Lib. III. Tit. XIII. §. 555 seq.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes. 8. 436. 437. oder 531. 532. der vierten Auflage.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 60. Not. G. und §. 223.

Eichhoren, Grundsetze des Kirchenrechts Band II. S. 668 flg. 795. 797.

von der Säcularisation unterschieden und mit anderen Benennungen (Incameration Innovation unio per subpressionem) bezeichnet wird. Selbst die Verfassungsurkunde nicht bloss in Sachsen, als auf deren §. 60. der Kläger (Bl. 360.) verweiset, sondern auch die in den anderen Staaten (z. B. das Bayerische Religions-Edict vom 26. Mai 1818. §. 47—49.)

die Verfassungsurkunde für Hannover vom 6. August 1840. §. 75.

die für Kurhessen vom 5. Januar 1831. §. 138.

die für das Grossherzogthum Hessen vom 17. December 1820. §§. 43. 44.

die für Meiningen vom 25. August 1829. §. 33.

die für Altenburg vom 29. April 1831. §§. 151—161.

die für Braunschweig vom 12. October 1832 §§. 216. 217.

zeigen, dass das Staatsrecht zwischen der eigentlichen Säcularisation der Verweltlichung geistlichen oder Stiftsgutes und den bloss auf Veränderung hinsichtlich der Verwaltung, oder der Art der Verwendung gerichteten Verfügungen einen wesentlichen, von praktischen Consequenzen begleiteten Unterschied setzt.

Dafür, dass, wenn keine eigentliche Säcularisation, sondern eine solche, die Form und Art der Verwendung der Stiftsgüter zu dem im Wesentlichen gleichen Zwecke betreffende Veränderung verfügt worden ist, wie hier, die Vorbedingung zur Ausübung des fiscalischen Occupations- oder Heimfallsrechtes für den auswärtigen Staat vorhanden sei, hat der Beklagte weder auf positive Rechtsvorschriften, noch auf Rechtslehrer-Ansichten sich zu beziehen vermocht. Diejenigen Schriftsteller, welche die Meinung vertheidigen, dass der Staat, in dessen Bereiche sich zu dem Vermögen einer in einem anderen Staate gelegenen und aufgehobenen

Stiftung gehörige Objecte befinden, sich diese Objecte als bona vacantia vermöge des fiscalischen Occupations- oder Heimfallsrechtes aneignen könne und der andere Staat, in dessen Bereiche sich die Stiftung befindet, das ihm zustehende gleiche Recht nicht über seine Grenzen hinaus auszuüben habe.

s. die bei *Klüber*, a. a. O. §. 533. der vierten Auflage angegebenen Schriften,

pflegen lediglich davon, dass eine gänzliche Erlöschung des Rechtssubjectes und Verwandlung des Vermögens in Staatsgut verfügt worden sei, auszugehen und Fälle wie hier vorliegend, speciell dabei nicht mit zu berücksichtigen.

Die Natur der Sache aber enthält unbezweifelt die Begründung dieser Unterscheidung und ihrer Folgen. Hätte die Preussische Staatsregierung, um dies durch den gegenwärtigen Fall zu zeigen, das Marienstift zu Erfurt nebst der Kirche aufgehoben, und das gesammte Vermögen für Staatsvermögen erklärt, so würde sich nach der Ansicht vieler Rechtslehrer allerdings Zweifel dagegen erheben lassen, ob das Hoheitsrecht der Krone Preussen, vermöge dessen sie die durch das von ihr verfügte Erlöschen der Stiftung vacant gewordenen Güter derselben dem Preussischen Fiscus aneignen, als diesem angefallen, oder für ihn occupirt erklären wollte, über die Grenzen hinaus wirksam sei, auf die Objecte im Weimarischen Gebiete erstrecke. Offenbar ganz anders ist das Sachverhältniss und folgbar die rechtliche Beurtheilung desselben, wenn, wie hier, der hauptsächlichste Theil des Rechtssubjectes, die Kirche, fortbestehet und nur die mit der Kirche verbunden gewesene, ihr dienende Einrichtung eines Collegiatstiftes aufgehoben wird, wenn ferner auch übrigens die Bestimmung und die wesentlichen Zwecke, wofür das Vermögen der Stiftung bis dahin verwendet wurde, aufrecht erhalten und auch weiterhin durch die Verwendung der Stiftseinkünfte nur in einer anderen zeitgemässeren Art erzielt werden, wenn sonach die Preussische Staatsregierung zwar ein Hoheitsrecht, doch nur innerhalb des Preussischen Staats, insofern ausübt, als sie das Collegiatstift aufhebt und über die künftige Art der Verwaltung und Verwendung des Stiftsvermögens zu demselben Kirchen- und Schulzwecke, welchen das Stift vornämlich zu verfolgen hatte, solche Verfügungen trifft, vermöge deren diejenigen Privatrechte, welche der Kirche und dem Collegiatstifte in Bezug auf die streitigen Objecte im Weimarischen Gebiete zustanden, künftig nicht unmittelbar durch die Kirche und das Stift, sondern für die fortbestehenden Zwecke der Stiftung durch diejenigen Behörden des Staats ausgeübt werden sollen, denen die Verwaltung und specielle Sorge für die Angelegenheiten der Kirche, Schulen und milden Stiftungen übertragen ist. Es kann daher, wie dies von dem Kläger (Bl. 360 b.) geschieht, recht wohl auch von folgendem Gesichtspunkte die Sache betrachtet werden.

Die Marienkirche nebst dem Collegiatstifte war ein integrirender Theil der Kirche überhaupt. Ist jener bis dahin als selbstständig betrachtete Theil und noch dazu bloss theilweise aufgehoben und

dessen Vermögen mit dem umfassenderen Ganzen vereinigt worden, um durch dessen Veranstaltung zur Erreichung der nämlichen, die Kirche und Schule betreffenden Zwecke verwendet zu werden, so ist hierin offenbar keine wirkliche Säcularisation, kein Fall für das droit d'épave, sondern eine engere Vereinigung des Theiles mit dem Ganzen zu erblicken. Das Verhältniss gleicht dem, welches von den oben allegirten Rechtslehrern als eine unio per subpressionem oder confusionem bezeichnet wird.

Das Marienstift ist aufgehoben und die Verfolgung der ursprünglichen wesentlichen Zwecke desselben, sowie die Verwaltung und Verwendung der dazu fundirten Mittel, mit der unter Obsorge und Leitung der Staatsregierung bestehenden Administration des Kirchen-, Schul- und Stiftungswesens vereiniget worden.

Von dem Beklagten (Bl. 322 flg.) wird endlich noch eingewendet, dass der Gesichtspunkt der conversio beneficii hier nicht Platz greifen könne, sondern die im Jahre 1837 getroffene Verfügung als eine wirkliche Säcularisation betrachtet werden müsse, weil dabei wenigstens indirect eine Erleichterung der Preussischen Staatscasse insofern erlangt werden solle, als durch Ueberweisung von Stiftseinkünften an das Bisthum Paderborn und durch deren Bestimmung zur Verwendung für die geistlichen und Unterrichtsanstalten im Erfurter Kreise die diesfalls vorher aus der Staatscasse bestrittenen und in Folge der dem Staate obliegenden Verpflichtung zur Gewährung der für Kirche und Schule nöthigen Mittel, nicht zu verweigern gewesenen Ausgaben erspart oder doch gemindert wurden, mithin die Verfügung vom 38. Januar 1837 in dieser Beziehung eine Verweltlichung der geistlichen Pfründe enthalte.

Allein, selbst abgesehen davon, dass der Kläger (Bl. 362 c. flg.) unter Bezugnahme auf Nachweise (Bl. 381. 383.) die Richtigkeit dieser Einwendung bestreitet und behauptet, dass bereits früher die Beileistung des Stiftes zu dem Etat des Bisthums Paderborn und zu den Bedürfnissen für die geistlichen und Unterrichtsanstalten des Bezirks verfügt gewesen wäre, wird von demselben auch übrigens ganz richtig entgegnet, dass, wenn etwas zu einem frommen oder milden Zwecke gewidmet werde, diese Zuwendung die Eigenschaft und Natur einer frommen und milden Stiftung behalte, gleichviel, ob dadurch der Staat oder die Ortsgemeinde indirect einen Vortheil erlange oder nicht, und dass in der Regel jede Stiftung zu solchen Zwecken indirect dem Staate oder der Ortsgemeinde einen Vortheil gewähre, sonach die Einwendung des Beklagten dahin führen würde, dass jede Stiftung für fremde und fromme Zwecke zugleich als eine Verfügung für weltliche Zwecke betrachtet werden müsste.

Uebrigens wird es sich aus dem sogleich weiter zu bemerkenden ergeben, dass, wenn der Preussischen Staatscasse durch die Aufhebung des Marienstiftes zu Erfurt ein Vortheil zugegangen ist, derselben auch wirklich ein rechtlich begründeter Anspruch zustand.

ad II.

Sowie nach dem Vorerörterten der Ansicht, dass bei der Aufhebung eines geistlichen Stiftes, dessen Güter sich in verschiedenen Staatsgebieten befinden, jedem der hierbei concurrirenden Staaten, vermöge des zu den Hoheitsrechten zu zählenden droit d'épave, ein Anspruch auf die in seinem Gebiete befindlichen Objecte zustehe, die petitio principii unterlieget, dass durch die Aufhebung des Stifts dessen Güter herrenlos würden, so lässt sich diese Ansicht auch nicht als die im deutschen Staatsrechte anerkannte bezeichnen.

Das Gegentheil ergibt sich vielmehr schon

a) aus der, in den vorigen Entscheidungsgründen unter A. II. (Bl. 273 b.) wörtlich ausgehobenen Stelle des westphälischen Friedens von 1648 Artikel V. §. 47. Unverkennbar haben hier Kaiser und Reich ihre einverstandene Ansicht dahin ausgesprochen, dass durch die Aufhebung oder das Eingehen einer geistlichen Corporation hinsichtlich ihrer Güter und Einkünfte kein herren- oder erbloser Zustand entstehe, sondern dass an die Stelle des in Wegfall gelangenden Rechtssubjectes der dominus monasterii oder loci, in quo id situm fuit, sofort als Rechtsnachfolger eintrete und desshalb sein Anspruch sich auch auf die in einem fremden Gebiete (in alienis territoriis) gelegenen Güter und von daher zu beziehenden Einkünfte erstrecke, — dass der das geistliche Stift aufhebende Staat zwar durch diesen Akt ein Hoheitsrecht doch nur in seinem Gebiete ausübe, ohne dadurch in die Hoheitsrechte des auswärtigen Staates übergreifen, indem für den letzteren zur Ausübung eines fiscalischen Occupations- und Heimfallsrechtes kein Anlass vorhanden sei, der das Stift aufhebende Staat vielmehr die dem Stifte zustehenden Rechte auf die Güter in und die sonstigen Einkünfte aus dem auswärtigen Staate nur als Privatrechte, in der Eigenschaft eines Rechtsnachfolgers, nicht auf Grund eines Hoheitsrechtes im auswärtigen Staate nach wie vor ausübe.

Nach demselben Principe der Untrennbarkeit erfolgen auch die an anderen Stellen des westphälischen Friedens (Artikel X. §. 7. und Artikel XV. §. 2.) geschehenen Zutheilungen der Bisthümer Bremen und Verden an Schweden, sowie der Abtei Hersfeld an Hessen-Cassel (cum omnibus et singulis ad eos pertinentibus, *ubicunque sita sunt* bonis et juribus —, cum omnibus appertinentiis, *sive intra* sive *extra* territorium sitis").

Die Einwendung des Beklagten (Bl. 332 flg.), dass es sich bei der zuerst gedachten Stelle des westphälischen Friedens nur um eine Ausgleichung der verwickelten Besitzstandsverhältnisse zwischen den streitenden Religionsparteien, nicht um die Feststellung einer neuen Rechtsnorm für Kaiser und Reich gehandelt habe, erscheint theils nicht ganz richtig, theils unerheblich.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte und nach dem Inhalte des zu Osnabrück und Münster errichteten Friedens-Instrumentes betraf dasselbe wesentlich auch die Verhältnisse mit ausserdeutschen Mächten und die der deutschen Fürsten unter sich. Indem man die Säcu-

larisation mit als ein Mittel zur Erlangung der hierbei nöthigen sogenannten Genugthuung oder Satisfaction betrachtete, erkannte man zugleich in den oben erwähnten Stellen des Friedens-Instrumentes den darin ausgesprochenen Grundsatz hinsichtlich der in verschiedenen Territorien befindlichen Güter eines und desselben geistlichen Stifts als den staatsrechtlich bestehenden und beizubehaltenden und das Princip der Untrennbarkeit des Stiftsvermögens an. Die Ansicht, dass derjenige Staat, welcher ein in seinem Gebiete gelegenes geistliches Stift aufhebt, auch über die diesem Stifte zustehenden Rechte auf in einem auswärtigen Staate befindliche Vermögens-Objecte, als über Privatrechte zu disponiren und sie auszuüben habe, ohne dadurch den Hoheitsrechten des auswärtigen Staates zu nahe zu treten, hat also in dem westphälischen Frieden eine positive staatsrechtliche Begründung. Der von dem Beklagten (Bl. 333.) berufene, in *Klüber's* öffentl. Rechte §. 438. (§. 533. der vierten Auflage) not. g. erwähnte Vorgang (die von Oesterreich versuchte Incameration von zu geistlichen Stiften in der Schweiz gehörigen Gütern betreffend) liefert offenbar keinen Beleg dafür, dass sich die Praxis für eine andere Auffassung des Artikels V. §. 47. im westphälischen Frieden entschieden habe; wohl aber ist, wie schon in den vorigen Gründen gezeigt ward (Bl. 274.) die beregte Stelle in dem oben erwähnten Sinne mehrfach zur praktischen Anerkennung gelangt. Eine fernerweite positive Begründung der Ansicht des deutschen Staatsrechts, dass die Aufhebung eines geistlichen Stiftes zur Ausübung eines droit d'épave Seitens des auswärtigen Staates keinen Anlass gebe, ist demnächst

b) in dem als Hauptstützpunkt der Klage bezogenen Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 und dessen in den vorigen Entscheidungsgründen (Bl. 275 b. flg.) wörtlich angeführten §§. 35. und 36. enthalten.

In den §§. 2—26. dieser Urkunde werden über hundert Stifter, Abteien und Klöster speciell genannt, welche zur Entschädigung an Landesfürsten etc. überwiesen wurden, worauf im §. 35. hinsichtlich der vorher nicht speciell genannten Stifter etc., dass auch deren sämmtliche Güter der freien und vollen Disposition ihrer Landesherren überlassen würden, bestimmt, mithin das denselben zustehende Recht zur Aufhebung der Stifter und Einziehung ihres Vermögens anerkannt wird. Wenn nun §. 36. die Hinzufügung enthält, dass sowohl die namentlich (in den §§. 2—26.) angewiesenen als die übrigen (§. 35.) zur Disposition überlassenen Stifter

„mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immmer gelegen sind (en quelque lieu qu'ils soient situés")

an ihre neuen Besitzer übergehen, so ist man, wie sich dies nicht bezweifeln lässt, hierbei von derselben Ansicht ausgegangen, welche sich schon aus dem westphälischen Frieden kund gibt, nämlich von der Annahme, dass nach staatsrechtlichen Principien die Aufhebung eines geistlichen Stiftes für den auswärtigen Staat keinen Anlass zur Ausübung des fiscalischen Occupations- oder Heimfallsrechtes herbeiführe, die Güter und Rechte des aufgehobenen Stiftes vielmehr als

ein untrennbares Ganze zu betrachten seien, und dem Staate, in welchem das Stift befindlich, die Ausübung der dem Stifte zustehenden Privatrechte, auch in dem auswärtigen Staate zukomme.

Bei näherer Betrachtung dieses Reichsschlusses vom Jahre 1803 und seiner geschichtlichen Antecedenzien tritt aber auch noch die Ueberzeugung von einem der Krone Preussen hinsichtlich des Dispositions-Befugnisses über alle Vermögensobjecte des Marienstiftes zu Erfurt zur Seite stehenden besonderen Rechtsverhältnisse hervor.

Hierauf hat der Kläger seinen Anspruch hauptsächlich gestützt und das mit um so grösserem Rechte gethan, als gerade hierdurch zugleich die Einwendung des Beklagten, dass das der Krone Preussen in dem Reichsschlusse von 1803 ertheilte Recht in Bezug auf die in Weimar'schem Gebiete befindlichen Stiftsgüter für durch spätere Verträge aufgehoben anzusehen sei, am entschiedensten widerlegt wird. Bekanntlich musste nach den für Deutschland unglücklichen Kämpfen mit Frankreich zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Folge der Friedensverhandlungen zu Campo Formio vom 17. October 1797 und des nachher am 9. Februar 1801 zwischen Deutschland und Frankreich zu Stande gekommenen, von der Reichsversammlung unterm 7. März 1801 genehmigten Friedensschlusses auch Preussen einen nicht unbeträchtlichen Theil seines Länderbesitzes auf dem linken Rheinufer an Frankreich überlassen. Einverstanden war man damit, dass für diese Länderabtretungen Entschädigung gewährt werden müsse, und nach dem Inhalte des 7. Artikels im Lüneviller Frieden übernahm das deutsche Reich vertragsmässig die Verbindlichkeit zur Leistung dieser Entschädigung unter Zugrundelegung der auf dem Rastadter Congresse angenommenen Principien. „il est *convenu,* que l'Empire sera *tenu* de donner aux Princes, qui se trouvent déposedés à la rive gauche du Rhin, un *dedommagement* qui sera pris *dans le sein* du dit Empire etc.“

Zur speciellen Ausführung dieser vertragsmässigen Zusicherung und nach den Worten im Eingange des Hauptschlusses, „zur gänzlichen Beendigung des Reichsfriedengeschäftes“ wurde von der mit Vollmacht der Reichsversammlung vom 3. August 1802 versehenen Reichsdeputation der gedachte Hauptschluss vom 25. Februar 1803 vereinbaret und es erhielt derselbe sodann durch das Reichsgutachten vom 22. März 1803 die Genehmigung der Reichsversammlung, sowie unterm 27. April 1803 das kaiserliche Ratifications-Decret.

Wurde nun in §. 3. dieses Fürsten-Vertrages dem Könige von Preussen zu der im Lüneviller Frieden ihm bereits zugesicherten Entschädigung für die behufs der Zustandebringung des Friedens zwischen Deutschland und Frankreich, durch Länderabtretungen gebrachten Opfer unter anderen auch das Gebiet von Erfurt zugetheilt, wurden ferner im §. 35. alle Stifter, Abteien und Klöster, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen noch nicht förmlich festgesetzt worden war,

„der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als: zur Erleichterung ihrer Finanzen“

überlassen, mit der ausdrücklichen Hinzufügung (§. 36.), dass diese der Disposition der Landesherren überlassenen Stifter

„mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen,“

an ihre neuen Besitzer übergingen, so stellt sich das der Krone Preussen zustehende Recht, über sämmtliche Güter des Marienstifts zu disponiren, sie als ein ungetrenntes Ganze zu betrachten, die Verwendung zu gleichen, oder ähnlichen oder anderen Zwecken, selbst zum Vortheil der Staatscasse anzuordnen, die dem Stifte zustehenden Vermögensrechte, als Privatrechte des Preussischen Fiscus, ebenso ausüben zu lassen, wie solche von dem Stifte ausgeübt worden, oder ausgeübt werden konnten, als ein durch Vertrag *titulo oneroso,* besonders erworbenes, keineswegs als ein solches dar, welches bloss auf der Staatshoheit beruhet. Von selbst folgt hieraus zugleich, dass auch bei der Beantwortung der Frage, ob dieses Recht noch fortbestehe oder für erloschen zu achten sei, weder die staatsrechtlichen Principien über die Rechtmässigkeit, Wirkungen und Folgen einer bloss auf Grund der Staatshoheit gestützten Säcularisation oder sonstigen Verfügung in Betreff geistlicher Stifter und ihrer Güter, noch die durch politische Veränderungen in neuerer Zeit etwa herbeigeführten anderen Ansichten hinsichtlich dieser staatsrechtlichen Principien, noch auch solche Staatsverträge, worin die bei Ausübung von Hoheitsrechten gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festgestellt werden, massleitend sein können, sondern, dass der Gesichtspunkt eines eigenthümlichen, auf einem besonderen lästigen Vertrage beruhenden Rechtsverhältnisses im Auge zu behalten ist, vermöge dessen bereits im Jahre 1803 das Recht das Marienstift zu Erfurt aufzuheben und in dessen Vermögensrechte qua Privatrechte einzutreten, auf den Landesherrn übergegangen war und nach seinem Ermessen, sofort geltend gemacht und ausgeübt, oder auf eine spätere Zeit verschoben werden konnte.

Wenn in der Schrift: das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus von D. J. L. K. *(Klüber)* Erlangen 1804. §. 15. dem auswärtigen Landesherrn, in dessen Gebiete sich Güter einer durch den Reichsschluss von 1803 oder in dessen Folge aufgehobenen geistlichen Stiftung befinden, ein Occupationsrecht um deswillen abgesprochen wird, weil hier keine von dem einzelnen Staate, worin die Stiftung liegt, vermöge seines Hoheitsrechtes getroffene Verfügung anzunehmen sei, und weil (§. 24.) dem auswärtigen Staate der dem Landesherrn über das Stift zur Seite stehende besondere Rechtstitel des Entschädigungs-Principes entgegentrete, so stimmt dies im Wesentlichen mit der vorentwickelten Ansicht überein.

Das durch jenen Fürsten-Vertrag erlangte Recht auf das Entschädigungs-Object kann von den Mitpaciscenten nicht

angefochten oder geschmälert werden, so lange dies Recht nicht speciell auufgegeben oder für aufgehoben erklärt worden ist.

Hierzu kommt übrigens noch ein, ebenfalls von dem Kläger wiederholt bezogenes Moment, wodurch die, dem Verlangen des Beklagten entgegenstehende Eigenthümlichkeit des Rechtsverhältnisses hervortritt. Der der Ueberlassung der Stifter etc. an die Landesherren im §. 35. des Reichsschlusses beigefügte Vorbehalt der festen Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit legt den Berechtigten eine Gegenleistung als Pflicht auf.

Die von dem Beklagten (Bl. 143.) auf die Wortfassung: „welche werden beibehalten werden" („qui seront conservées") gesetzte Einwendung ist, wie der Kläger (Bl. 218 flg.) richtig entgegnet, unerheblich, da der auswärtige Staat auch in den Fall niemals kommen kann, zu erwägen und zu bestimmen, ob mit der Aufhebung des im anderen Staate gelegenen Stiftes die Aufhebung der Domkirche zu verbinden, oder ob sie beizubehalten und wie die bleibende Ausstattung derselben zu bewirken sei, und da, wenn die Domkirche beibehalten wird, dieselbe mit einer festen Dotation versehen werden muss, der dem Landesherrn, welchem das Stift überlassen worden ist, hiezu, sowie zu der Gewährung der Pensionen für die Geistlichen vertragsmässig obliegenden Verbindlichkeit aber das Recht desselben correspondirt, die zur Erfüllung dieser Pflicht nöthigen Mittel zunächst aus dem Vermögen des Stiftes zu entnehmen und dieses Recht unbezweifelt zu denen gehört, welche das ganze Vermögen des Stiftes, mithin auch die im auswärtigen Staate befindlichen Objecte, afficiren. Zu dem Verlangen, dass der das Stift aufhebende Staat sich vor Allem an das in seinem Gebiete befindliche Vermögen des Stiftes halte, oder, dass eine verhältnissmässige Beiziehung der im beiderseitigen Gebiete befindlichen Vermögensobjecte ermittelt werde, würde es eben so an allem rechtlichen Grunde, sowie zu einer Vorschrift über die Ausführung der zuletzt gedachten Modalität an gehöriger Unterlage fehlen, dafern nicht durch eine spätere, ausdrücklich geschehene Vereinbarung, oder sonst hierüber speciell mit Bestimmung getroffen wäre.

Der Beklagte hat auch in der Ausführung seines Rechtsmittels dawider, dass die Krone Preussen durch den Reichsschluss von 1803 einen wohlbegründeten Anspruch auf die sämmtlichen Güter des Marienstifts zu Erfurt, gleichviel, ob sie sich innerhalb oder ausserhalb des Preussischen Staatsgebietes befinden, erlangt habe, nicht weiter gestritten. Nur insistirt derselbe (Bl. 333 b. flg.) wiederholt der Behauptung,

c) dass dieses Recht, in Folge der seitdem eingetretenen Veränderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse, und wegen neuerer Staatsverträge, nicht mehr als bestehend zu betrachten sei.

Auch diese Behauptung ist in den vorigen Entscheidungsgründen unter III. und IV. (Bl. 279 flg.) ausführlich widerlegt worden und es ist dem nur Folgendes hier beizufügen.

1.

Zwar wurde Erfurt der Krone Preussen durch französische Waffenmacht entzogen; der Kaiser Napoleon liess besage Patentes vom 29. October 1806 davon Besitz nehmen und der König von Preussen erklärte seine Genehmigung hierzu, im Tilsiter Frieden vom 9./12. Juli 1807, sowie in einer besonderen Abtretungsakte vom 24. Juli 1807. Allein, nachdem Erfurt schon im Jahre 1813 in Folge der Kriegs-Ereignisse wiederum in den Besitz der Krone Preussen gelangt war, wurde diese factische Herstellung des vorigen Zustandes nicht nur in dem Friedens-Tractate d. d. Paris den 30. Mai 1814 im Allgemeinen, sondern auch noch ganz speciell in der Wiener Congress-Akte vom 9. Juni 1815 anerkannt und zugesichert. Wenn im Artikel 23. erklärt wird, Se. Majestät der König von Preussen habe die Stadt und das Gebiet von Erfurt wieder erlangt und zu besitzen künftig wie früher (étant rentrée en possession-posséderont de nouveau comme auparavant), so bezweifelt der Beklagte (Bl. 335 b.) ohne Grund die bei der vorigen Entscheidung (Bl. 281 b.) ausgesprochene Ansicht, dass hierin ein vollständiges jus postliminii sich kund gebe und die Worte *„comme auparavant"* nicht bloss als Andeutung für die geographische Begrenzung zu nehmen seien.

Ganz unwiderlegbar ergibt sich dies aus den in dem Schlusssatze des 23. Artikels enthaltenen Worten:

„la même disposition s'etend etc. *à tous les autres droits* ou *pretentions* quelconques que S. M. Pruss. a posédés et exercés avant la paix de Tilsit et aux quelles Elle n'a point renoncé par d'autres traités actes ou conventions."

Dieser Congressakte ist, wie von dem Kläger (Bl. 233.) behauptet und von dem Beklagten nicht bestritten wird, das Grossherzogthum Weimar besage Erklärung vom 15. December 1815 beigetreten, woraus folgt, dass aus den Vorgängen vor diesem Tage eine Aufhebung der der Krone Preussen aus dem Reichsschlusse von 1803 in Absicht auf das Marienstift zu Erfurt zustehenden Rechten nur dann abgeleitet werden könnte, wenn solche in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen speciell und ausdrücklich enthalten wäre.

2.

Wäre auch anzunehmen, dass nicht bloss der Rheinbund, sondern zugleich die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 von dem Könige von Preussen im 4. Artikel des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 anerkannt worden und desshalb, sowie in Folge der Theilnahme des Kaisers Napoleon, als Protectors des Rheinbundes, die im 2. Artikel der Rheinbundsakte mit den Worten:

„toute loi de l'Empire germanique sera à l'avenir nulle et de nul effet."

enthaltene Bestimmung auch in Bezug auf das Erfurter Gebiet zu beachten sei, so würde dies doch ganz einflusslos um desswillen bleiben müssen, weil der Reichsschluss von 1803 nach dem, was darüber

oben dargelegt worden ist, zu den mit der ehemaligen Verfassung des deutschen Reichs zusammenhängenden Reichsgesetzen, auf deren Aufhebung sich der Artikel 2. der Rheinbundsakte beschränkt, nicht gehört, vertragsmässige Rechtsverhältnisse aber, welche zwischen den deutschen Fürsten vor 1806 bestanden, zumal solche, wie sie durch den Reichschluss von 1803 begründet wurden, von jener Stelle in der Rheinbundsakte nicht berührt wurden.

Die fortwährende Gültigkeit des Reichsbeschlusses von 1803 und der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse lässt sich um so weniger bezweifeln, als sie wiederholt sogar ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, wie dies z. B. die Artikel 15. 17. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 der die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit betreffende Bundesbeschluss vom 14. Juli 1817

(*v. Meyer,* Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Theil II. Seite 80.)

die schiedrichterliche Entscheidung über die dem Rheinschifffahrts-Octroi auferlegten directen Renten vom 26. März 1816

(*v. Meyer,* Theil I. Seite 258.)

§. 4. der Geschäfts-Ordnung für die Bundestags-Commissionen vom 29. April 1819 in dessen Eingange der „Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputationsschlusses von 1803" gedacht wird, und der die Interpretation des §. 24. des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 betreffende Bundesbeschluss vom 24. März 1824

(*v. Meyer,* II. 242.)

zeigen. Auch in der Verfassungsurkunde für Hannover vom 16. September 1833 §. 68. und der vom 6. August 1840 §. 75. wird bei den Bestimmungen über das Vermögen geistlicher Stiftungen die fortdauernde Gültigkeit des im §. 35. des Reichsschlusses von 1803 begründeten besonderen Rechts ausdrücklich anerkannt.

3.

Von dem Beklagten wird, wie im ersten Verfahren, so bei der Leuterung-Ausführung (Bl. 336 flg.) für die Behauptung, dass die Bestimmungen im §. 36. des Reichsschlusses von 1803 nicht mehr Geltung haben könne, vorzüglich auf die seit dem Jahre 1806 eingetretene volle Souveränetät der deutschen Fürsten und das seitdem herrschende Princip der Gebiets-Purification, als womit jene Bestimmung im Reichsschlusse in Widerspruch treten würde, Bezug genommen.

Vergleicht man die Quellen des deutschen Staats- und Fürstenrechts mit den geschichlichen Ereignissen, so wird man nur der vorigen Entscheidung darin beipflichten müssen (Bl. 280.), dass der Beklagte in seinen Folgerungen aus der Souveränetät offenbar zu weit geht und dass diejenigen Aenderungen, welche die Auflösung des deutschen Reichsverbandes mit sich brachte, auf die vertragsmässigen Rechte und Verbindlichkeiten der Fürsten gegeneinander nicht den geringsten Einfluss äussern.

Die Abhängigkeit von Kaiser und Reich hatte aufgehört, und eben diese Unabhängigkeit bei Ausübung der Regierungsrechte wird durch die Ausdrücke:

„la toute souveraineté et propriété" oder

„la souveraineté entière et absolue"

sowohl in der Rheinbundsakte als in den späteren Urkunden bezeichnet. Dies ergibt sich besonders aus der Note Bachers im Namen Napoleons an die deutsche Reichsversammlung vom 1. August 1806 und der Note Napoleons, als Protectors des Rheinbundes, an den Fürsten-Primas vom 11. September 1806,

(*Meyer,* Staatsakten I. 101 flg. 121 flg.)

in welcher letzteren Napoleon als Stifter und Protector des Rheinbundes erklärt:

„Nous n'entendons en rien Nous arroger la portion de souveraineté qu'exerçait l'Empereur d'Allemagne *comme suzerain.* Les affaires intérieures de chaque état ne Nous regardent pas. Les princes de la confédération du Rhin sont *des souverains,* qui n'ont point de suzerain etc. Nous voulons user de la supériorité de notre puissance, non pour restreindre leurs droits de souveraineté, mais pour leur en *garantir* la plenitude."

Auf gleiche Weise wird im 6. Artikel des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 (les etats de l'Allemagne seront *independans*) im 2. Artikel der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und im 1. Artikel der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, das Wesen der seit der Auflösung des deutschen Reichs eingetretenen vollen Souveränetät in diese Unabhängigkeit gesetzt und in demselben Sinne sind die Ausdrücke: „en toute souveraineté et propriété" da gebraucht, wo, wie im Artikel 37. der Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 Landabtretungen vereinbart worden sind.

Diese Souveränetät bleibt ganz ganz unberührt in dem hier vorliegenden Falle, wo die Krone Preussen keineswegs ein Hoheitsrecht im Weimar'schen Gebiete in Anspruch nimmt, sondern in Folge der Ausübung eines Hoheitsrechtes im Preussischen Gebiete und auf Grund besonderen Vertrages über die als Privatrechte zu betrachtenden Vermögensrechte des Marienstifts auch insoweit, als sich die Objecte im Weimar'schen Gebiete befinden, disponirt.

Gleiche Bewandniss hat es mit der Berufung auf das Princip der Gebiets-Purification; auch diesem läuft es nicht zuwider, wenn Privatrechte eines Stifts von dem Staate, als Rechts-Nachfolger desselben, im anderen Staate ausgeübt werden.

Die Berufung des Beklagten auf im neueren Staatsrechte angenommene Ansichten über die volle Souveränetät und das Princip der Gebiets-Purification gegen das Fortbestehen der auf besonderen Verträgen beruhenden Rechte könnte die Frage, ob bei der Entscheidung der Sache jenen allgemeinen Ansichten das Uebergewicht über dieses durch Vertrag begründete Rechtsverhältniss zuzugestehen sei, nur dann veranlassen, wenn wirklich die Ausübung dieser Rechte mit jenen Ansichten in einen directen Widerstreit träte, was aber nach dem Bemerkten durchaus nicht der Fall ist, und nach der ganz rich-

tigen Einwendung des Klägers, um so weniger angenommen werden kann, als das Grossherzogthum Weimar bis zu der erst in neuerer Zeit gegen Vergütung vereinbarter Ablösung fort und fort, im Preussischen Gebiete sogar ein wirkliches Hoheitsrecht, das Geleitsrecht ausgeübt hat. Obwohl in dem Vertrage d. d. Paris den 22. September 1815 ein dahin gerichteter specieller Vorbehalt enthalten ist, so ist dies doch hier um desswillen nicht von Einfluss, weil bereits früher von 1806—1815 die Ausübung dieses Hoheitsrechtes im auswärtigen Staate, ohne Bezugnahme auf solchen Vorbehalt erfolgte und weil eben die Vereinigung zu diesem Vorbehalte, sowie die demgemäss fortgesetzte Ausübung des Rechts den Beweis liefert, dass man die Ausübung eines sogar zu den eigentlichen Hoheitsrechten zu zählenden Rechtes im fremden Staate mit den seit 1806 angenommenen Ansichten über die volle Souveränetät und das Princip der Gebiets-Purification ganz wohl vereinbar gefunden hat.

4.

Darauf, dass viele der jetzt zu Weimar gehörigen Ortschaften, in welchen sich die streitigen Objecte des Stiftsvermögens befinden, im Jahre 1803 noch nicht zu Weimar gehörten, sondern erst im Jahre 1815 von Preussen an Weimar abgetreten wurden, hat der Beklagte (Bl. 60.) die Einwendung stützen zu können gemeint, dass desshalb der Reichsschluss von 1803 hier nicht anwendbar sei. Allein auch diese Einwendung erscheint unerheblich. Bloss darauf, ob die jetzt streitigen Grundstücke und Zinsberechtigungen im Jahre 1803 zu dem Vermögen des in Erfurt befindlichen Marienstiftes gehörten, — (und dies wird nicht bestritten) nicht darauf, wo, in welchem Staatsgebiete sich diese einen Theil des Stiftsvermögens ausmachende Realitäten damals befanden, kommt es an, eben weil nach dem Reichsschlusse von 1803, dem Könige von Preussen das Stift nebst seinen sämmtlichen Gütern, Rechten und Einkünften, wo sie auch immer gelegen, überlassen wurde. Dadurch allein, dass Preussen die Landeshoheit über einige Orte, worin sich Theile des Stiftsvermögens befinden, an Weimar abtrat und dass somit die Landeshoheit über diese Orte auf Weimar überging, gab die Krone Preussen noch keineswegs diejenigen Rechte auf, welche ihr als Landesherrschaft über Erfurt und das dasige Marienstift zustanden. Nur darum kann es sich fragen, ob der diese Länderei-Abtretung betreffende Vertrag eine solche Rechtsabtretung oder Verzichtleistung der Krone Preussen enthalte. Dies wird von dem Beklagten

5.

unter wiederholter Bezugnahme auf den zwischen Preussen und Weimar unterm 22. September 1815 zu Paris abgeschlossenen Vertrag behauptet, und allerdings kann der Inhalt dieses Vertrages auf den ersten Anblick gegen das Fortbestehen des der Krone Preussen im Reichsschlusse von 1803 gewährten Anspruches einige Zweifel erregen. Es schwinden dieselben jedoch, sobald man den Hergang der Sache näher betrachtet. Bei dem in Gemässheit des Artikels 32. des ersten

Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 gehaltenen Congresse zu Wien ward der Bestimmung, dass Preussen die Stadt und das Gebiet von Erfurt ganz so und mit allen Rechten, wie Preussen es früher besessen hatte *(comme auparavant)* wieder zu erhalten hätte, die fernere Vereinbarung hinzugefügt, dass Preussen an Weimar einen District mit 50,000 Seelen, dabei namentlich auch einige vorher zu Erfurt gehörige Orte abzutreten habe, und dass die nähere Bestimmung der an Weimar abzutretenden Ländereien in einem Separat-Vertrage zu treffen sei.

(s. die Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 Eingang, auch Artikel 23. und 37 flg.)

Schon vorläug war zwischen Preussen und Weimar zu Wien am 1. Juni 1815

(s. Preuss. Gesetz-Sammlung von 1818, Anhang Seite 50.)

ein hierauf sich beziehendes Uebereinkommen getroffen worden, welches jedoch sodann in dem in Gemässheit der Congressakte §. 38. zu Paris am 22. September 1815 zwischen Preussen und Weimar abgeschlossenen Separat-Vertrage,

(Preuss. Ges.-Sammlung a. a. O. S. 55.)

theils modificirt theils specieller ausgeführt wurde.

Nach dem 38. Artikel der Congressakte sollte dieser Vertrag bloss die nach dem 37. Artikel von Preussen an Weimar zu überlassenden Districte und Ortschaften näher bestimmen,

(les districts et territoires seront déterminés par une convention particulière)

und diese Districte und Ortschaften sollte Se. Königl. Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar „en toute souveraineté et propriété" besitzen. Lediglich die aus der Souveränetät und Landesherrlichkeit über diese Orte fliessenden Rechte, nicht also auch in der Krone Preussen in Bezug auf Erfurt stehenden landesherrlichen und sonstigen Rechte, am wenigsten solche, auf welche als Privatrechte **in** den (nicht **über** die) abgetretenen Ortschaften auf Grund besonderen Vertrages dem Preussischen Staate ein Anspruch zustand, waren in dieser Ahtretung begriffen.

Preussen sollte vielmehr die Stadt und das Gebiet von Erfurt, zwar mit Ausnahme der Landeshoheit über die abgetretenen Ortschaften, doch übrigens mit allen Rechten und Ansprüchen wie vor dem Jahre 1806 besitzen (comme auparavant avec *tous les droits* et prétentions quelconque S. M. Prussienne a possédés et exercés avant la paix de Tilsit). Weiter geht und mehr besagt auch der zunächst auf die specielleren Territorial-Bestimmungen abzweckende Separat-Vertrag vom 22. September 1815 nicht, wenn der Abtretungs-Erklärung im 1. Artikel beigefügt ist:

„Se. Majestät der König von Preussen leisten Verzicht auf die vorstehend benannten abzutretenden **Districte** und **Ortschaften**, welche künftig von Sr. Königl. Hoheit, dem Grossherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach mit aller Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- und anderen **davon** abhängenden Rechten werden besessen werden."

Das der Krone Preussen aus dem Reichsschlusse von 1803 zustehende Recht, das Marienstift zu Erfurt aufzuheben und über dessen sämmtliche Güter zu disponiren, ist eben kein in der Landeshoheit und Oberherrlichkeit über die an Weimar abgetretenen Ortschaften liegendes oder davon abhängendes. Diese Verzichts-Erklärung in Artikel 1. des Separat-Vertrages ist veranlasst durch den Artikel 37. der Conferenz-Akte, nach welchen der Grossherzog zu Sachsen-Weimar die abzutretenden Ortschaften en tout souveraineté et propriété besitzen sollte, woraus folgte, dass Preussen kein Landeshoheits- und Oberherrlichkeits- oder davon abhängendes Recht in diesen abgetretenen Ortschaften weiterhin in Anspruch zu nehmen hatte.

Wenn ferner, nachdem im 5. Artikel des Vertrags vom 22. September 1815 vom Grossherzogthum Weimar alle in Preussen verbleibenden Theile von Erfurt bisher ausgeübten oder behaupteten Rechte, mit alleiniger Ausnahme des dem Grossherzogthum Weimar in der Stadt und dem Gebiete von Erfurt zustehenden bis auf besondere Ablösung vorbehaltenen Geleitsrechts, an Preussen abgetreten worden, zu dessen Erweiterung von der Krone Preussen im 7. Artikel erklärt wird, an Weimar gleichfalls

> „alle Rechte abzutreten, welche der König von Preussen in der Eigenschaft als Landesherr der Stadt und des Gebietes von Erfurt in den Grossherzoglich Weimar-Eisenach'schen Landen, sowie dieselben nach Vollziehung dieses Vertrages bestehen würden, bisher ausgeübt oder behauptet werden möchte,"

so geht zwar aus diesen correspondirenden Artikeln 5. und 7. hervor, dass man sich bei dem Vertrage vom 22. September 1815 nicht bloss auf den in der Congressakte Artikel 38. angedeuteten Zweck desselben (de détermines les districts et territoires) hat beschränken, sondern zugleich über die gegenseitigen landeshoheitlichen Verhältnisse zwischen Weimar und Erfurt überhaupt Bestimmung treffen wollen. Allein nicht verkennen lässt es sich, dass man hierbei eben weiter nichts, als was das Wesen der vollen Souveränetät und das Princip der Gebiets-Purification mit sich brachte, nur unter Hinzufügung einer einzigen Ausnahme (des Gebiets-Vorbehaltes für Weimar) festzusetzen beabsichtigt und festgesetzt hat.

Ebenfalls bloss auf wirkliche Hoheitsrechte beziehen sich die Artikel 5. und 7. des Vertrages und sie entsprechen dem Purifications-Principe, wobei zugleich in Anschlag kam, dass das Gebietsrecht zu den Hoheitsrechten gehört und desshalb ein besonderer Vorbehalt für nöthig gehalten ward. Keineswegs ist in dem Vertrage ausgesprochen, oder daraus zu folgern, dass man angenommen habe, es werde, wenn der Staat eine in seinem Gebiete befindliche geistliche Stiftung einzieht und über das Vermögen derselben in der Art verfügt, dass andere Institute, oder die Staatscasse als Rechtsnachfolger an die Stelle des Stiftes traten und dessen das Vermögen betreffende Privatrechte ausüben, dadurch in Bezug auf die im auswärtigen Staate befindlichen Güter des Stiftes ein Hoheitsrecht

im auswärtigen Staate geltend gemacht und in dessen droit d'épave eingegriffen. Am wenigsten lässt sich annehmen, dass die Krone Preussen, welche nach der Congressakte Artikel 37 flg. nur verbunden war, Districte und Ortschaften mit 50,000 Seelen, en toute souveraineté et propriété, an das Grossherzogthum Weimar abzutreten, durch den zu specieller Ausführung dieser Bestimmung dienenden Separat-Vertrag mehr, als wozu es verbunden, habe leisten und gleichsam als Zugabe, die durch einen älteren Vertrag zur Entschädigung erlangten Rechte in Bezug auf das Vermögen des Marienstiftes zu Erfurt ganz oder theilweise aufgeben oder an Weimar abtreten wollen. Die Rechte des Stiftes auf die Grundstücke in und auf die Zinsgefälle aus den an Weimar abgetreten Ortschaften waren und blieben Privatrechte, gleichviel, ob sie auf eine pia causa, einen Privatmann oder den Staat übergingen. Zu den von dem Könige von Preussen, in der Eigenschaft als Landesherr von Erfurt, in den Grossherzoglich Sachsen-Weimar'schen Landen bis dahin ausgeübten oder behaupteten Hoheitsrechten, auf welche der Artikel 7. des Vertrages vom 22. September 1815 geht, kann offenbar das Recht der Krone Preussen eine Stiftung in Erfurt aufzuheben und über deren Vermögen zu disponiren, nicht gezählt werden. Es ist dies ein im Preussischen, nicht im Weimar'schen Gebiete auszuübendes Hoheitsrecht, von welchem Preussen im Artikel 7. des gedachten Vertrages an Weimar nichts abgetreten hat, dieser Artikel wäre nur von dem Beklagten mit Erfolg für sich anzuziehen, wenn anzunehmen wäre, dass die Vermögensrechte des Stiftes mit dem Akte der Aufhebung desselben als ein herrenloses Gut oder eine erblose Verlassenschaft zu betrachten seien und ein Fall für das droit d'épave eintrete. Dass dies aber nicht angenommen werden dürfe, ist bereits oben gezeigt worden.

Hätte die Krone Preussen, als Landesherrschaft von Erfurt, in der Zeit von 1803 bis 1806 das Marienstift aufgehoben und über dessen Vermögen auf Grund des Reichsschlusses, sowie dies durch die Cabinetsordre vom 28. Januar 1807 geschehen ist, Verfügung getroffen, so würden die dem Stifte gehörigen Vermögensrechte, deren Objecte sich in jetzt Weimar'schen Ortschaften befinden, als Privatrechte vor dem Erfurter Fiscus im Jahre 1815 ausgeübt worden sein und es würde gewiss darüber nicht der geringste Zweifel obgewaltet haben, dass die fernere Ausübung dieser auf den Fiscus übergegangenen Privatrechte von den Artikeln 1. und 7. des Pariser Vertrages vom 22. September 1815 ganz unberührt geblieben sei. Dadurch, dass die Krone Preussen das ihr im Reichsschlusse von 1803 zur Entschädigung gewährte Recht bis zum Jahre 1837 nicht ausübte, hat sie sich daran nichts vergeben. Eines ausdrücklichen Vorbehaltes dieses der Krone Preussen zustehenden Rechtes in dem Vertrage vom 22. September 1815, würde es nur dann bedurft haben, wenn dies Recht an sich den von der Souveränetät über die an Weimar abgetretenen Ortschaften abhängenden Hoheitsrechten beizuzählen wäre, was es aber nicht ist. Noch ist hierbei, obwohl von den Parteien die Rechtsausführung darauf nicht ausdrücklich mitgerichtet worden

ist, doch in Folge der dem Richter zustehenden Berechtigung und obliegenden Verpflichtung zu Beachtung alles Dessen, was auf die rechtliche Beurtheilung der Sache Einfluss äussern kann, die Prüfung auf die zwischen den Königreichen Preussen und Sachsen, unter Beitritt des Grossherzogthums Sachsen-Weimar unterm 28. August 1819 abgeschlossene Hauptconvention zu richten gewesen, da solche zur Erläuterung und specielleren Ausführung der Verträge von 1815 bestimmt ist, auch in dem später zu beleuchtenden Vertrage vom 23. November / 6. December 1834 mitbezogen wird. Allein auch in dieser Hauptconvention, sowie in der mit solcher publicirten, die Auseinandersetzung hinsichtlich der Stiftungen betreffenden Convention vom 27. Juli 1817 findet sich nichts, was für des Beklagten Meinung spräche, dass durch den Vertrag vom 22. September 1815, das der Krone Preussen aus dem Reichsschlusse von 1803 in Absicht auf das im Weimarischen Gebiete befindliche Vermögen des Marienstifts zu Erfurt zustehende Recht als erloschen zu betrachten sei. Die Convention vom 27. Juli 1817 enthält im §. 1. die gegenseitige Zusage, bei Ausübung der landeshoheitlichen Gerechtsame soviel als möglich die Aufrechthaltung der Stiftungen und die Vollziehung des Willens der Fundatoren im Auge zu behalten, wobei es als sich von selbst verstehend betrachtet wird, dass keine der beiden Regierungen hinsichtlich der in ihrem Gebiete befindlichen Stiftungen der anderen Regierung einen Einfluss bei Ausübung des aus der Landeshoheit fliessenden Oberaufsichtsrechts gestalten könne, ferner in den §§. 5. u. 10., dass jede Regierung rücksichtlich des in ihrem Lande befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens einer Stiftung des anderen Landestheiles keine anderen Rechte ausüben werde, als welche überhaupt einer Landesherrschaft in Ansehung des in ihrem Gebiete befindlichen Eigenthums seiner Unterthanen zustehe, und dass, da jede Stiftung in dem Besitze des ihr zugehörigen Vermögens in dem anderen Landestheile ungestört zu verbleiben habe, eine besondere Ueberweisung der Schuldner nicht nöthig sei — und im §. 12. sub I., dass solche Stiftungen, welche an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz hätten, dass an diesem Orte der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung gehe, z. B. Kirchen, Schulen etc. der Landeshoheit des Ortes folgten, wo sie ihren Sitz haben.

In der Hauptconvention vom 28. August 1819 Art. 2. Nr. 2. und 3. wird ausgesprochen, dass vermöge der Abtretung der Districte, mit aller Souveränetät die Ausübung einiger Hoheitrechte in dem anderen Gebiete überhaupt gänzlich hinwegfalle und dies daher auch von dem Rechte auf die Grundsteuern und Ritter-Pferdsgelder gelte, und Art. 2. Nr. 12 flg., auch Art. 22. Nr. 2. versichern, das Fortbestehen der Privat-Berechtigungen auf Leistungen aus dem anderen Gebiete.

Ueber die Ansprüche auf das Vermögen geistlicher Stiftungen nach deren Aufhebung ist auch in diesen Verträgen speciell nichts

erwähnt und die so eben ausgehobenen Stellen zeigen, dass man an dem bis dahin diesfalls bestandenen Rechtsverhältnisse nichts ändern wollte und nichts geändert habe, sondern nur davon ausgegangen sei, die Einrichtungen so zu treffen, wie sie dem Wesen der vollen Souveränetät über die abgetretenen und resp. belassenen Districte entsprachen.

Hierbei ist nur noch darauf besonders hinzudeuten,

α. dass man auch in diesen Staatsverträgen den Begriff der aus der vollen Souveränetät fliessenden landeshoheitlichen Gerechtsame keineswegs in einer solchen Extension genommen hat, dass darunter nothwendig auch die auf den Fiscus übergegangenen oder von ihm zu erwerbenden Privatrechte einer Stiftung subsumirt werden müssten, ingleichen

β) dass durch die Abtretung gewisser Ortschaften, in denen eine Stiftung Grundstücke besitzt, oder aus denen sie Zinsen zu erhalten hat, bloss die Landeshoheit über diese Orte nicht auch ein Theil der Landeshoheit über die im anderen Gebiete verbliebene Stiftung als mit übergegangen, sondern als bei dem Landesherrn, in dessen Gebiete sich der Sitz der Stiftung befindet, verblieben angesehen wird.

6.

Die Bestimmung im Art. 27. des unterm 25./8. Juni 1824 zwischen Preussen und Weimar getroffenen Abkommens über den Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen könnte auf die Beurtheilung der gegenwärtigen Differenz einen Einfluss nur dann äussern, wenn lediglich die Principien über die Succession in eine erblose Verlassenschaft der Entscheidung unterzulegen wären.

7.

Bevor auf eine nähere Erörterung über den den Verträgen vom 5. September 1833 und 6. December 1834 bei der gegenwärtigen Entscheidung einzuräumenden Einfluss übergegangen wird, ist in formeller Hinsicht Folgendes zu bemerken:

„Der Beklagte äussert (Bl. 341 b. 342.), es werde, dafern nach der Meinung des Compromiss-Gerichtshofes gegen die unbedingte Anwendbarkeit des Vertrages von 1834 auf den vorliegenden Fall Zweifel einträten, denselben durch Beibringung der zwischen beiden Staaten gewechselten Noten und Schriften vollständig begegnet werden können.

Dabei hat der Beklagte sich darüber nicht ausgesprochen, ob vor der Entscheidung über seine Leuterung brevi manu eine Veranlassung an die Parteien, alle auf den Vertrag von 1834 sich beziehende Schriften einzureichen, ergehen, oder ob mittels Interlocutes ihm die Beibringung dieser Schriften nachgelassen werden solle.

Eine solche allgemeine und unbestimmte Aeusserung kann schon an sich nicht geeignet erscheinen, eine richterliche Verfügung zu veranlassen. Hierzu kommt, dass der Beklagte (Bl. 138 b.) in dem Dupliksatze bereits sich auf die den Verträgen vom 5. September 1833

und 6. December 1834 vorausgegangenen Verhandlungen bezogen, auch zu dem Ende, als Duplikbeilagen W. u. V. (Bl. 160 flg. 155 flg.) zwei Preussische Ministerial-Noten vom 23. März 1833 und 26. Juni 1834 abschriftlich zu den Akten überreicht hat, deren Richtigkeit der Kläger (s. Bl. 208 b. flg.) gar nicht bestreitet und dass der Beklagte, wenn ausser diesen Schriften noch andere für seine Sache sprechende vorhanden wären, sie beizubringen oder näher zu bezeichnen gehabt hätte, und dies gewiss auch gethan haben würde.

Vormännlich aber hat jene Aeusserung des Beklagten um desswillen unbeachtet bleiben müssen, weil darüber, ob und wie die beiden Verträge von 1833 und 1834 auf den vorliegenden Fall anwendbar seien, bei der gegenwärtigen Entscheidung kein solcher Zweifel obgewaltet hat, welcher eine interlocutorische Verfügung zu veranlassen oder zu rechtfertigen vermocht hätte. Beide Verträge gehören zusammen und der Anlass dazu, wie der Zweck derselben, ergeben sich aus ihrem Inhalte und den Schriften (Bl. 160 flg. 155 flg.) über die ihnen vorausgegangenen Verhandlungen.

Bei den zwischen Sachsen, Preussen und Weimar im Jahre 1815 stattgefundenen Länderabtretungen war man, dem Wesen der Souveränetät gemäss, darüber einig, dass die Lehnherrlichkeit nicht über die Grenzen hinaus geltend gemacht werden könne, daher z. B. ein zu einem in Preussen befindlichen Lehngute gehöriges im Weimar'schen Gebiete gelegenes Beigut als ein unter Weimar'sche Lehnherrlichkeit gehöriges Lehen zu betrachten und daher, im Falle der Apertur, von Weimar in Anspruch zu nehmen sei. Zweifel entstanden indessen darüber, ob dasselbe zu gelten habe, wenn das in dem einen Staate gelegene Lehngut in dem anderen Staat bloss das Recht gewisse, aus daselbst gelegenen Grundstücken in das Hauptgut zu leistende Zinsen und Dienste besitzt. Dieses Recht auf Zinsen und Dienste wie ein besonderes Lehn zu behandeln, trug man Bedenken theils in Rücksicht auf die in den Staatsverträgen enthaltene Vereinbarung, die das Eigenthum und das Privatinteresse betreffenden Verhältnisse nach den liberalsten Grundsätzen reguliren zu lassen, theils in Berücksichtigung der auf die Leistung in das Hauptgut beschränkten Verbindlichkeit der Verpflichteten und des von dem Hauptgute nicht zu trennenden Rechtes auf die Leistung. Man vereinigte sich daher in dem zwischen Preussen und Weimar unterm 5. September 1833 abgeschlossenen, in der Einlassungs-Beilage B. (Bl. 71 b.) wörtlich angeführten Vertrage dahin, solche in ein Lehengut zu leistende Zinsen und Dienste, nicht als besondere Lehen desjenigen Staates, worin sich die verpflichteten Grundstücke befinden, sondern als Theile des im anderen Staate gelegenen berechtigten Gutes zu betrachten. Zwischen Sachsen und Preussen bedurfte es hierüber keines besonderen Vertrages, weil diesfalls ohnehin Einverständniss zwischen den Behörden obwaltete. Dahingegen hatte Sachsen in Anregung gebracht, diesem Satze eine grössere Ausdehnung zu geben, namentlich auch auf die zu Allodialgütern zu leistenden Zinsen und Dienste. Hierauf ging Preussen nicht nur ein, was den Vertrag vom 12. Mai 1834

(Sächs. Ges.-Samml. von 1834 S. 122 flg.)

zur Folge hatte, sondern es brachte auch eine gleiche Uebereinkunft mit Weimar in Vorschlag,

(s. die der Duplik unter V. beiliegende Note vom 26. Juni 1834 Bl. 155 flg.)

welche auch sodann unterm $\frac{\text{23. November}}{\text{26. December}}$ 1834 zu Stande kam.

(s. Bl. 72 flg. 114. im Grossh. Sachsen-Weimar'schen Regierungsblatte von 1834 S. 161.)

Schon dieser geschichtliche Hergang zeigt, dass bei beiden Verträgen von 1833 und 1834 die Absicht keineswegs dahin ging, die aus der Landeshoheit fliessenden Gerechtsame zu erweitern, oder sonst an dem, was diesfalls in Gemässheit der Verträge von 1815 bestand, im Wesentlichen etwas zu verändern. Geschichte und Inhalt dieser Verträge zeigen ferner, dass man dabei über ein solches Rechtsverhältniss, wie es in Absicht auf das Marienstift zu Erfurt auf Grund des Reichsdeputationsschlusses von 1803 bestand, überhaupt „nicht" noch weniger aber über dieses Rechtsverhältniss speciell Bestimmung treffen wollte. Weder in den Verträgen, noch in den Vorverhandlungen findet sich irgend eine Hindeutung auf die bei der Aufhebung einer Stiftung hinsichtlich des Vermögens derselben eintretenden Folgen und darauf, dass man solchen Falls die Annahme eines harmlosen Gutes oder einer erblosen Verlassenschaft zur Geltung zu bringen beabsichtigt habe. Nicht der entfernteste Grund lässt sich absehen, wesshalb Preussen auf die Ansprüche aus dem Reichsschlusse von 1803 hätte verzichten sollen, und wesshalb man, dafern die Absicht dahin gegangen wäre, dies nicht bei den Vorverhandlungen zur Sprache gebracht und in dem Vertrage von 1834 auf eine geeignete Weise erwähnt hätte, zumal wenn man erwägt, dass, wie die Akten zeigen, die Preussischen Ministerien sich gerade zu jener Zeit mit dem schon früher zur Sprache gekommenen Vorhaben zur Aufhebung des Marienstifts beschäftigten, und dass eben von Preussen die Anregung zu den Verträgen von 1833 und 1834 ausging.

Zwar ergibt sich, wie bereits oben im Eingange des Abschnittes B. dieser Entscheidungsgründe dem Kläger einzuhalten gewesen ist, aus dem Art. 1. u. 2. des Vertrages von 1834 eine entschiedene Widerlegung des vom Kläger wiederholt (Bl. 359. verbunden mit Bl. 100 flg. 220 flg. 233 [b.]) erhobenen Verlangens, eine ihm beifällige Entscheidung schon auf die Ansicht zu stützen, dass überhaupt die successio fisci eine universalis sei. Denn wenn man in dem Art. 1. sich dahin,

> Berechtigungen jeder Art, welche als Pertinenzien eines in dem einen Staate gelegenen Lehen- oder Allodialgutes in dem anderen Staate auszuüben sind, in Beziehung auf Privatrechte, mit Einschluss der lehnsherrlichen Rechte und des Successionsrechtes des Fiscus, nicht als besondere Lehns- oder Allodialbesitzungen zu betrachten,

vereinbart, im Art. 2. jedoch hinzugefügt wird, es sei dieser Grundsatz nicht anwendbar:

a) auf Grundstücke etc.

b) auf selbstständige, d. h. zu einem Gute nicht gehörige Rechte, z. B. auf das einer Familie oder Corporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht Zinsen in mehreren, beiden Gebieten angehörigen Dörfern zu erheben,

so lässt es sich, zumal mit Berücksichtigung der vorausgegangenen Verhandlungen nicht bezweifeln, dass man hiermit habe sagen wollen, das Successionsrecht des Fiscus gehe bei den unter a. und b. zuletzt gedachten Objecten nicht über die Grenzen hinaus, es habe vielmehr eintretenden Falles derjenige Staat das Successionsrecht auszuüben, in dessen Gebiete sich die Grundstücke befinden.

Auch möchte sich der Kläger (Bl. 209.) auf die in der von dem Beklagten zu den Akten gebrachten Ministerial-Zuschrift vom 26. Juni 1834 (Bl. 159.) enthaltene Erklärung, dass dem Uebereinkommen keine mitwirkende Kraft auf die nach den ehemaligen Grundsätzen bereits abgemachten Angelegenheiten dieser Art beizulegen sei, kaum mit Erfolg zu berufen haben, da es mindestens nicht unerheblichen Zweifeln unterliegt, die von der Krone Preussen, zwar auf Grund des Reichsdeputationsschlusses von 1803 doch erst durch die Cabinetsordre vom 28. Januar 1837 getroffene Disposition über das Vermögen des Marienstifts als eine im Jahre 1834 bereits abgemachte Angelegenheit dieser Art anzusehen.

Gleichwohl sprechen die Verträge von 1833 und 1834, selbst wenn man, ohne auf die Geschichte ihrer Entstehung und auf die vorausgegangenen Verhandlungen ein besonderes Gewicht zu setzen, bloss bei dem Inhalte stehen bleibt, nicht nur nicht für, sondern sogar gegen den Beklagten.

Unverkennbar zeigt der Inhalt des Vertrages von 1834, insonderheit der mit den Worten: „die Hoheitsrechte der beiderseitigen Staaten werden durch diesen Vertrag nicht geschmälert“ beginnende Art. 3., dass man dabei bloss die Aufrechterhaltung der vollen Souveränetät des paciscirenden Landesherren und das Purificationsprincip im Auge hatte, davon jedoch, aus den schon oben angedeuteten Rücksichten in Art. 1. eine Ausnahme zu machen sich bewogen fand. Obwohl diese Ausnahmsbestimmung im Art. 1. sich auf die zu einer geistlichen Stiftung gehörigen Grundstücke und Zinsberechtigungen allerdings nicht extendiren lässt, so würde doch die im Art. 2. sub a. und c. beibehaltene Regel hier nur dann entscheidenden Einfluss haben, wenn in dem Vertrage ausgesprochen wäre, es stehe der Fall, wenn eine geistliche Stiftung aufgehoben und über deren Vermögen von dem Staate, gleichviel, ob zu fortwährender Verwendung für idie ursprünglichen Zwecke der Stiftung, oder zu anderen Zwecken disponirt werde, dem Falle des erblosen Todes einer einzelner physischen Person, oder des gänzlichen Absterbens oder Erlöschens einer Familie oder Corporation gleich, und es sei das Vermögen der aufgehobenen Stiftung als eine erblose Verlassenschaft zu betrachten, in welche der Fiscus desjenigen Staatsgebietes succedire, worin die der Stiftung gehörigen oder zur Zinsleistung verpflichteten Grundstücke sich befinden. Dies ist aber in dem Vertrage weder ausdrücklich ausgesprochen, noch im entferntesten angedeutet.

Unberührt von den Verträgen blieben daher die bis zu deren Eingehung, nach dem, was hierüber oben entwickelt worden ist, bestandenen, durch den westphälischen Frieden von 1648 und den Reichsschluss von 1803 begründeten und anerkannten Principien des deutschen Staatsrechtes, nach welchem bei Aufhebung eines Stiftes die Untrennbarkett des Vermögens gilt und derjenige Staat, in dessen Gebiete sich der Sitz der Stiftung befindet, durch die Aufhebung des Stiftes und die Disposition über dessen Vermögen ein ihm allein zustehendes Hoheitsrecht über die Stiftung, doch nur innerhalb seines Gebietes, ausübt und als Rechtsnachfolger in die dem Stifte auch ausserhalb Landes gehörigen Privatrechte eintritt, ohne dadurch in die Hoheitsrechte des anderen Staates einzugreifen.

Die Verträge von 1833 und 1834 stehen dem Beklagten aber auch sogar insofern entgegen, als sie zeigen, dass man es mit der vollen Souveränetät und dem Purificationsprincipe nicht für unverträglich gehalten habe, wenn ein Staat in Folge der Lehnsherrlichkeit oder des fiscalischen Heimfallsrechtes Berechtigungen in dem anderen Staate ausübt. Die Ausübung derjenigen Vermögensrechte, welche durch den auf der Lehnsherrlichkeit beruhenden Anfall eines Lehnsgutes und durch die auf der Landeshoheit beruhende Succession des Fiscus und erblose Nachlässe an den Staat gelangt sind, stellte man im Art. 1. der Ausübung von Privatrechten gleich und war darin einverstanden, dass in der Ausübung solcher auf den einen Staat übergegangen Vermögensrechte in dem anderen Staate keine Extension des Hoheitsrechtes über die Grenzen hinaus zu erblicken sei. Dies erhellet nur um so mehr aus dem im Art. 3. ausgesprochenen Vorbehalte der H o h e i t s r e c h t e und dem, was zu weiterer Ausführung dieses Vorbehaltes daselbst beigefügt wird. Lässt es sich nicht bestreiten, dass das Recht des Staates von Oberaufsicht wegen eine Stiftung aufzuheben und über deren Vermögen zu disponiren ein Hoheitsrecht ist, so ward durch den Art. 3. des Vertrages von 1834 sogar ausdrücklich der Krone Preussen dieses Recht in Bezug auf das Marienstift zu Erfurt, eben weil dasselbe im Preussischen Staatsgebiete seinen Sitz hatte, mithin dem Grossherzogthum Weimar auch nicht ein Antheil an dem Hoheitsrechte über dieses Stift zustand, vorbehalten und d i e Frage, welche Wirkungen und Folgen durch die Ausübung dieses Hoheitsrechtes hinsichtlich der in einem anderen Staate befindlichen Vermögensobjecte einzutreten haben, war bereits früher dahin beantwortet, dass dem Landesherrn über das Stift auch die Disposition über die sämmtlichen Stiftsgüter, wo sie sich auch befinden mögen, zusteht.

Das der Krone Preussen aus dem Vertrage der Reichsstände vom 25. Februar 1803 zur Entschädigung eingeräumte Recht würde durch den Vertrag von 1834 nur dann für aufgehoben betrachtet werden können, wenn der Vertrag eine ausdrückliche Verzichtserklärung auf dieses Recht oder sonst eine solche Fassung enthielte, aus welcher zweifellos die einverstandene Absicht beider Paciscenten dies Recht speciell oder überhaupt alle aus früherer Zeit sich herschreibende vertragsmässigen Rechtsverhältnisse zur Erlöschung zu bringen,

gefolgert werden müsste. Es würde aber auch, dafern eine Aufhebung des, durch den Reichsschluss von 1803 begründeten Rechtsverhältnisses durch den Vertrag von 1834 hätte herbeigeführt werden sollen, nicht nur dies bestimmt aussprechen, sondern auch zugleich auf die im §. 35. des Reichsschlusses mit dem Rechte der Krone Preussen verbundene Verpflichtung derselben zur Dotation der Kirche und Pensionirung der Geistlichen Rücksicht zu nehmen gewesen, und dies, hätte man jene Absicht gehabt, wohl gewiss auch nicht unterblieben sei.

Der Beklagte sucht zwar unter V. (Bl. 342 a. b.) die bereits früher (Bl. 144.) erhobene Behauptung, dass der Preussische Staat zu alleiniger Sorge für die Dotation der Kirche und die Pensionirung der Geistlichen verbunden sei, wiederholt durch das Anführen, dass die Aufhebung des Stifts dem Grossherzogthum Weimar hinsichtlich der cura animarum für seine katholischen Unterthanen Nachtheile zuführe und durch die Berufung auf eine gewisse Billigkeit zu begründen. Allein selbst abgesehen von der Allgemeinheit auch des neueren Vorbringens, ist solches, wie diesfalls schon in den vorigen Entscheidungsgründen (Bl. 288 b. flg.) und jetzt anderweit von dem Kläger (Bl. 378 b. flg.) bemerkt wird, bei der Entscheidung über den Anspruch auf die im Weimarischen Gebiete befindlichen Vermögensobjecte des Marienstifts ohne Einfluss. Eine andere, hier nicht zu beantwortende Frage ist es, welche Veranstaltungen von der fortbestehenden Kirche im Interesse der mit der cura animarum an das Marienstift gewiesenen katholischen Einwohner im Grossherzogthum Weimar zu treffen sein werden.

War, dem Obstehenden zu Folge, das vorige Erkenntniss, insoweit darin der, von der Krone Preussen erhobene Anspruch auf die streitigen Grundstücke und Zinsgefälle für begründet erachtet wird, zu bestätigen, so bedarf es

C.

hinsichtlich desjenigen Theiles, welcher die Herausgabe der zu den Grossherzoglich Sachsen-Weimar'schen Cassen seit der verfügten Beschlagnahme gezogenen Nutzungen und Gefälle betrifft, und gegen welchen die vierte und fünfte Leuterungsbeschwerde (Bl. 301 b. flg.) gerichtet sind, keiner umständlicheren Erörterung, da der Beklagte bei der Leuterungs-Fortstellung (Bl. 342 b. flg.) auf die Widerlegung der in dieser Hinsicht dem vorigen Erkenntnisse beigegebenen Gründe nicht speciell eingegangen ist, sich vielmehr bescheidet, dass es, dafern die Verurtheilung in die Anerkennung des Rechts der Krone Preussen zu bestätigen sei, auch bei diesem, als Folge davon zu betrachtenden Theile der vorigen Entscheidung zu bewenden haben werde.

Endlich

D.

den Kostenpunkt anlangend, wird bei der Ausführlichkeit des diesen Gegenstand betreffenden Abschnittes der vorigen Gründe (Bl. 296 flg.) die Bemerkung genügen, dass man auch bei der gegenwärtigen ander-

weiten Erwägung, wie sich dies aus dem Vorstehenden ergibt, nicht verkennen mochte, es sei die Sache als eine res dubia zu betrachten, und es habe sich der Beklagte wohl veranlasst finden können, von dem durch das Compromiss ihm bewilligten Rechte auf die zweite Instanz Gebrauch zu machen.

Bildet die Unkenntniss des Bräutigams von der vorehelichen Schwangerschaft der Braut durch einen Anderen ein Ehehinderniss?

Ein Rechtsfall, mitgetheilt von Dr. Bernhard von Berg.

In der Ehestreitsache der Bauersleute Strandmeyer von N. N. wegen Nichtwissens des Bräutigams von der Schwangerschaft der Braut durch einen Dritten erkannte das Metropolitangericht zu X. als Ehegericht zweiter Instanz auf die Berufung des k. Advocaten Nestelhuber vom 30. December v. J. Namens des Thaddäus Strandmeyer, Bauern v. N. N., wider das die Abweisung seiner Nullitäts-Klage verfügende Decret des bischöflichen Consistoriums Z. vom 14. November v. J., auf erstatteten Vortrag und collegiale Berathung zu Recht:

I. es sei der erstrichterliche Ausspruch in allen seinen Theilen zu bestätigen und habe

II. Appellant die Kosten der zweiten Instanz ebenfalls zu tragen.

Gründe:

Der Appellant hat seine oberrichterlich andurch abgewiesene Beschwerdeführung 1) durch Hinweisung auf die kirchliche Gesetzgebung und deren angeblich richtigeres Verständniss, theils 2) durch die Natur der Sache, beziehungsweise durch die des ehelichen Vertrages, — welcher durch Unwissenheit des Bräutigams über Schwangerschaft der Braut wesentlich irritirt werde, — zu rechtfertigen unternommen.

Die versuchten Gesetzes-Allegationen sind jedoch völlig unwirksam, ja zum Theil den Alleganten widerlegend. Abgesehen davon, dass sie sämmtlich schon durch ihre Ueberschriften „de despons. impub.“ und „de sponsalib.“ ihre nur entfernte Beziehung zu der streitigen Materie verrathen, so besagt die primo loco angezogene Stelle (c. 7. X. de desp. imp. 4, 2.), dass ein mannbares Weib an ihr zum Verlöbniss mit dem Impubes gegebenes Wort gebunden bleibt, ungeachtet seiner (wegen Impubertät) vorübergehenden Unfähigkeit zum Consens „de praesenti,“ resp. zur Consumirung der Ehe; womit der Appellant die Schwangerschaft der Braut, (gleichfalls eine vorübergehende Unfähigkeit zur Consumirung der Ehe?) vergleichen möchte.

Das Citat c. c. 14. u. 15. de spons. X. 4, 1. (ebenso c. 11. de despons. impub. X. 4, 2.) erklärt die Nichtigkeit des *„metu“* geleisteten Consensus. Wenn nun gleich diese Stellen für eine den Verträgen überhaupt analoge Beurtheilung des Ehecontracts sprechen, so folgt hieraus doch höchstens im Allgemeinen, dass auch dem Irrthum ein die Wirksamkeit des Consenses berührender Einfluss zukomme; keineswegs aber, dass die Annahme eines solchen Irrthums nicht an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden sei. Gerade vermöge jener Analogisirung des Ehevertrags mit anderen bürgerlichen Verträgen, ist vielmehr bemerklich zu machen, dass während für den *„Metus“* eine **allgemeine** Norm („qui posset in virum constantem cadere“) vom Gesetzgeber vorgesehen ist, in Ansehung des „Irrthums“ dagegen nicht allein das Eherecht, sondern auch das bürgerliche Gesetz in manchen Fällen (z. B. bei gewissen Käufen etc.) eine **Specialisirung** der wesentlichen und nicht wesentlichen Eigenschaften des Vertragsobjects für nothwendig erkannt hat, wonach die Wirkung des Irrthums auf den Consens des Irrenden oder Getäuschten beurtheilt werden soll. Dass nun aber zu den canonisch anerkannten, wesentlichen Mängeln am Objecte des ehelichen Consenses die praegnantia der Braut gehöre, hat Appellant selbst, angesichts der Gesetze, nicht zu behaupten gewagt. — §. 5. Q. 1. Caussa XXIX. „Similiter qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere.“

Zur Abweisung des Versuches, nicht bloss, wie der Kläger einräumen möchte, das Schweigen, sondern vielmehr die Ungunst der Gesetze gegen ihn, durch das Ansehen der Wissenschaft unschädlich zu machen, genügt es, auf die Motive der ersten Instanz Bezug zu nehmen, in welchen die Uebereinstimmung ihres Bescheides mit den gewichtigsten, und zum Theil vom k. Advocaten fälschlich für seine Meinung angerufenen Autoren vollständig nachgewiesen worden ist [1]).

Wenn endlich der Appellant, im Bewusstsein, dass der Buchstabe des Gesetzes seinen Ansprüchen keinen, und die Doctrin denselben nur sehr zweifelhaften Vorschub gewährt, — vermeinte, aus der Natur der Ehe, insbesondere aus einer Parallele zwischen leiblicher und geistig-sittlicher Leistungsunfähigkeit quoad bona matrimonii Waffen für die Bestreitung der rubricirten Ehe hernehmen zu können, so hat er auch hier durch oberflächlichen Anschein sich irre führen lassen.

Ein Blick in die Gesetze zeigt, dass nur bleibende körperliche Unfähigkeit zur Cohabitation, den Ehecontract vernichtet. Es kann also, selbst wenn eine Aehnlichkeit zwischen der sittlichen Schwäche, welche die praegnantia antecedens verschuldet hat, gegenüber den geistigen Ehezwecken, dem „bonum fidei“ einerseits und der Impotenz, gegenüber dem „bonum prolis“ andererseits zuge-

1) s. B. *Phillips,* Lehrbuch des Kirchenrechts. (2. Abth. §. 281. N. II. und in den Noten gegen Walter.)

standen werden wollte, dennoch jener Vergleich nur zum Nachtheil des Appellanten ausfallen. Vom Standpunkt des Glaubens und der christlichen Moral nämlich, ist die Busse und Besserung des vor der Ehe fehlenden Theiles zu hoffen, ja, gerade durch die Ehe zu erwarten: also keine entfernte Parallele des vorübergehenden sittlichen Fehlers mit der als vernichtendes Impediment allein anerkannten *Impotentia* **perpetua** statthaft. Zeuge dessen sind die Gesetze (c. 5. u. c. 7. Q. I. C. XXXI.), welche die Wittwe, ja selbst die adultera zum conjugium cum moecho nicht für unfähig erklärt haben. —

Sollte aber auch einem theoretischen Zweifel über die in dieser Frage dem Geist und Worlaut der Canones entsprechendere Ansicht Raum gegeben werden wollen, so ist doch solcher für die Praxis der geistlichen Gerichte jedenfalls durch Präjudicien der höchsten apostolischen Tribunale längst ausgeschlossen. Auch dieses entscheidende Motiv hat der erste Richter geltend zu machen nicht verabsäumt. Der Nachweis hiefür findet sich unter A. in Dr. *J. Kutschker*'s Eherecht Bd. 4. §. 230. Laut Decret der S. Congr. Conc. Trid. Interpr. vom 24. Februar 1770 ist die praegnantia der Braut nur dann ein ehetrennendes Hinderniss, wenn der Bräutigam seinen Consens an die Bedingung der Virginität förmlich und ausdrücklich geknüpft hat.

Die Entscheidung im Kostenpunkt folgt aus derjenigen in der Hauptsache.

Affinitas nata in infidelitate als Ehehinderniss

von Dr. Hugo Lämmer, Subregens und Consultor zu Braunsberg.

1. Es steht fest, dass die Ungläubigen an die Gesetze der Kirche nicht gebunden sind, weil sie eben zu derselben in keinem Verhältniss der Unterwürfigkeit stehen, und dass sie desshalb giltiger Weise eine Ehe contrahiren können in all den Graden der Consanguinität und Affinität, in welchen nicht durch das natürliche oder göttliche Gesetz, sondern bloss durch die lex ecclesiastica ein Matrimonium irritirt wird. Darum müssen beide Gatten, wenn sie mittels der heiligen Taufe in die Kirche aufgenommen sind, in demselben ehelichen Band vereinigt bleiben. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, dass zwei bis zum vierten Grad blutsverwandte Ungläubige zwar vor dem Empfang der Taufe valide ein Matrimonium eingehen können, wenn nur die lex canonica entgegensteht, dass sie aber in denselben Graden nicht giltig contrahiren können, nachdem sie Christen geworden; denn die Consanguinität als vinculum naturale dauert, mag immerhin dessen Genesis in die Epoche der infidelitas zurückreichen, nach der Taufe fort; die als Ungläubige blutsverwandt waren, bleiben es auch nach der Bekehrung. Nun aber können die bis zum vierten Grad blutsverwandten Christen nicht giltig sich ehelich verbinden; also können die zwei bekehrten Infideles,

die vor der Taufe zur Contrahirung eines matrimonium validum befugt waren, eben dasselbe nach der Bekehrung nicht schliessen.

2. Gilt das Gleiche auch bezüglich der Schwägerschaft, so zwar dass die affinitas nata in infidelitate eine Ehe ungiltig macht, wenn sie nach der Bekehrung eingegangen, während sie darum, dass ihr die Ehe dirimirendes Merkmal einzig im kirchlichen Recht wurzelt, das vor der Taufe contrahirte Matrimonium nicht irritirt? Die Lösung dieser Frage hängt von der Bestimmung ab, ob das vinculum ein naturale, ein durch die Natur selber begründetes, oder eine Satzung der Kirche, wie etwa die cognatio spiritualis sei; denn wenn die Affinität ein natürliches Band gleich dem der Consanguinität ist, so dauert diess, Ein Mal in der infidelitas geschlossen, in seinen Wirkungen nach der Taufe fort, und es würde consequenter Weise das Matrimonium null und nichtig machen, welches der Bekehrte mit einer verschwägerten Person schliessen wollte, in derselben Weise wie es die Ehe mit einer Blutsverwandten irritirt. Würde dagegen die Affinität als ein vinculum anzusehen sein, welches die Kirche stabilirt hat, und das man sich im Stand der infidelitas nicht zuzieht, so könnte es der Validität des Matrimoniums nach der Taufe nicht im Wege stehen.

3. Es ist sententia communissima der Gelehrten, auch jener die eine in etwelchem Affinitätsgrad geschlossene Ehe nicht für ungiltig kraft des natürlichen Rechts halten, dass die aus ehelicher Copula entsprungene Schwägerschaft ein vinculum naturale sei, der Blutsverwandtschaft analog. So der h. *Thomas von Aquin* (in 4. Dist. 41. quaest. unica art. 1. in corp.), *Durand.* (ibid. quaest. 1. num. 7. 8.), *S. Antonin.* (5. Part. tit. 1. Cap. 11. fin.), *Veracrux* (part. 1. spec. art. 47. cocl. 1.), *Petrus Ledesma* (de matrim. quaest. 55. art. 1. diffic. 1. ad 2.), *Sanchez* (Lib. 7. de matrim. Disp. 65. num. 4.), *Victoria* (in summa ubi de matrim. n. 296.), *Vega* (tom. 2. c. 24. cas. 172.). Der Grund dieser Ansicht liegt darin, dass wie die Blutsverwandtschaft als Fundament einer natürlichen Freundschaft und Verbindung für ein vinculum naturale zu gelten hat, so auch die aus der ehelichen Copula hervorgegangene Schwägerschaft ein natürliches Band ist, weil eben Fundament einer natürlichen Freundschaft zwischen einem der Gatten und den Blutsverwandten des andern.

4. *Sanchez* äussert sich a. a. O. darüber also: „Quin ob id consanguinitas est quid naturalis, quia naturalis cujusdam amicitiae et conjunctionis fundamentum est. Quod idem invenitur in affinitate orta ex copula conjugali, teste enim Aristotele Ethic. c. 12. duplex est naturalis amicitiae causa, altera quae per carnis propagationem descendit, altera quae per carnis unitatem, et conjunctionem ad eandem generationem, qualis in copula conjugali reperitur.“ Und in der That, da es eine natürliche Sache und nicht eine menschliche Erfindung ist, dass die Eheleute durch Consummirung der Copula in gewissem Betracht ein und dasselbe Fleisch werden, wie aus natürlichem Instinct und zu Folge göttlicher Inspiration Adam diess in den Worten: „erunt duo in carne una“ (Genes. 2, 24.) ausdrückte, so ist die Freundschaft, die zwischen den Gatten und ihren Blutsverwandten entsteht, eine ganz naturgemässe Sache. Darum darf es nicht Wunder nehmen, wenn

eine solche Proximität und Freundschaft bei allen Völkern, selbst sehr barbarischen, stets anerkannt worden ist.

5. Aus diesem Princip, dass die affinitas ex copula conjugali als ein natürliches, auch den Ungläubigen gemeinsames Band gilt, welches durch die Taufe nicht aufgehoben wird, resultirt die rechtmässige Consequenz, dass der Ungläubige, der die Ehe in der infidelitas consummirt hat, nach der Bekehrung sich mit einer Blutsverwandten seiner ersten Frau bis zum vierten Grad nicht valide verbinden kann. Denn der Bekehrte, weil Unterthan der Kirche geworden, ist an das Gesetz gebunden, welches die Ehe mit den affines bis zum vierten Grad irritirt; er gehört aber wahrhaft in die Kategorie der affines; mag er immerhin diess vinculum in der Zeitepoche seiner infidelitas sich zugezogen haben; also wird er mit den Blutsverwandten seiner ersten Frau sich nicht giltig verehelichen können. Bezüglich dieser Doctrin kann kein Zweifel erhoben werden, da sie die Bestätigung des Papstes Innocenz III. in der Decretale *Deus qui Ecclesiam suam,* final. de Divortiis erlangt hat. Indem der Papst dem Bischof von Lievland ein Reponsum ertheilt hinsichtlich der Ehen, die von Einigen aus jenem kurz vorher durch den h. Meinhard zum Christenthum bekehrten Volk geschlossen worden, gestattet er zwar in den mit verschwägerten Personen in infidelitate contrahirten Ehen zu verbleiben, fügt aber betreffs der nach der Bekehrung etwa einzugehenden Verbindungen die Declaration hinzu: „ne tales sibi de caetero, postquam ad fidem venerint, copulent, prohibentes.“ Es kam gerade der casus der affinitas nata in infidelitate in Betracht, und Innocenz erwiedert, dieselbe sei nach dem canonischen Recht ein Hinderniss für das Matrimonium, welches die Bekehrten nach der Taufe schliessen wollten.

6. Anlangend die Schwägerschaft, die in unerlaubter Copula ihre Quelle hat, so herrscht darüber Divergenz, ob dieselbe ein vinculum naturale sei oder nicht sei, oder aber ob sie aus dem positiven Recht hervorgehe. Bedeutende Theologen und Canonisten behaupten, sie stamme aus dem jus positivum und nicht aus dem natürlichen Recht. Wäre, so sagen sie, die Affinität ein vinculum naturale, so würden die Blutsverwandten des Mannes eine natürliche Hinneigung zu Gefühlen der Freundschaft gegen die ausserehelich in fleischlichem Umgang erkannte Weibsperson fühlen; aber die Erfahrung beweist, dass das gerade Gegentheil eintritt, und in Wahrheit fühlt sich der Sohn nicht hingezogen zur Reverenz gegen die vom eigenen Vater ehebrecherisch erkannte Frau, er hat vielmehr einen Horror vor derselben; darum geschah es, dass während zur Bezeichnung der natürlichen aus der ehelichen Copula entsprungenen Freundschaft Eigennamen eingeführt wurden, kein Name in Gebrauch kam, um die ex copula fornicaria Verschwägerten anzudeuten; und desshalb ward von den römischen Gesetzen die aus unerlaubter Copula erwachsene Affinität nicht anerkannt. Diess erhellt aus der lex *Non facile 4. §. sed quoniam 3. 8. §. sciendum, Digest. de gradibus et affinit.* (XXXVIII. 10.) Diese Ansicht ist vertheidigt von *Navarrus* (lib. 4. Consil. Tit. de sponsal. cons. 7. tit. de consanguinit. Consil. 12.), *Ledesma* (quaest. 57. art. 3. paulo alias post princ.), *Victoria* (summa ubi de matrim. n. 296.), *Henriquez* (lib.

12. cap. 1. n. 2.), *Thomas Sanchez* (de matrim. lib 7. disput. 65. n. 9.), *Gonzalez* (in cap. 1. de consanguinit. et affinit. n. 8.) u. A. Aus jenen Principien deduciren die Vertheidiger dieser Sentenz, „posse matrimonium consistere inter eum qui tempore infidelitatis extra matrimonium copulam habuit cum Titia, et ejus consanguineam post baptismum“ (Gonzalez a. a. O.). Die ratio hiefür ist nach *Sanchez* diese, dass da durch die vollzogene copula die Affinität in der infidelitas nicht entstanden, sie sicher nicht durch das Mittel der Taufe entstehen kann; existirt aber keine affinitas, so unterliegt folglich die Validität des Matrimoniums keiner Beanstandung.

7. Eine andere Classe von Theologen lehrt, die aus unerlaubter Copula herdatirende Schwägerschaft sei ein vinculum naturale. Die Ursache, um derentwillen aus der ehelichen Copula in naturgemässer Weise die Affinität hervorgeht, ist zweifelsohne keine andere, als weil durch das Medium der Copula die Gatten „efficiuntur una caro unusque sanguis;“ dasselbe geschieht aber bei der unerlaubten Copula, indem der h. Paulus (1. Corinth. 6., 15.) sagt: „qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur, erunt duo in carne una;“ daher entspringt auch aus der sündigen copula naturgemäss das vinculum affinitatis. Eben desshalb wird Amos II., 7. die fleischliche Versündigung von Vater und Sohn mit dem gleichen Weib als ein ungeheuerliches Verbrechen gebrandmarkt. Ueberdiess anerkannten auch die Heiden selbst die aus unerlaubter Copula erwachsene Affinität, wie aus der lex 4. *Cod. de nuptiis* (V. 4.) deutlich erhellt, in welcher der Kaiser Alexander dem Sohn die Verehelichung mit der Concubine des Vaters untersagt, weil sich diess zu wenig mit religiös-sittlichen Grundsätzen vereinigen lasse. Wenn also die unerlaubte Copula ein natürliches Band der Verschwägerung im Gefolge hat, gleich demjenigen, das seine Genesis der copula conjugalis verdankt, so wird der Ungläubige nach der Bekehrung sich mit Blutsverwandten der von ihm fleischlich erkannten Person, bis zum zweiten Grade hin nicht verehelichen können.

Diese zweite Ansicht, die in *Covarruvius* (part. 2. de sponsal. cap. 6. §. 7. n. 2.), *Vinnus* (§. 9. de nuptiis), *Veracrux* u. A. Vertheidiger gefunden, ist nach meinem Dafürhalten probabler, als die Seitens der obenerwähnten ersten Kategorie von Theologen und Canonisten geltend gemachte.

Somit übt die affinitas nata in infidelitate, mag sie in ehelicher oder unerlaubter Copula wurzeln, bis zum vierten und bezüglich zweiten Grade hin in Ansehung der Verehelichung nach der Bekehrung die Wirkungen eines impedimentum dirimens aus, und es wird allweg in solchen Fällen die Validität eines Matrimoniums von der Nachsuchung und Erlangung der päpstlichen Dispens über das fragliche Ehehinderniss abhängig sein.

Die neueren österreichischen Ministerialverordnungen über das Eheaufgebot und die Dispens von demselben.

Von dem kirchlichen Aufgebot der Ehe wurde bereits im I. Bande des Archivs S. 129 ff. 257 ff. in einer eingehenden Abhandlung von Prof. Frh. v. Moy, besonders auch mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse gehandelt. Daran schlossen sich Bemerkungen über das Domicilium in Rücksicht auf Verkündigung der Ehe und Trauung von (†) Domcapitular Prof. Hofmann zu Brixen im Bd. II. S. 546 ff., ferner von demselben über den Ort des Eheaufgebots im Bd. IV. S. 391 ff. Auf die betreffenden §. 70 ff. des kirchlichen und §. 35 ff. des bürgerlichen Ehegesetzes für die Katholiken brauchen wir nicht erst hinzuweisen. Mehrere einschlägige Erlasse des Bischofs von Budweis sind im Archiv Bd. VII. S. 88 f., 100 ff., 105 f., 107 f. abgedruckt, ebenso im Bd. V. S. 306 f. eine

Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. December 1859, giltig für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, betreffend die Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine bei Ehen der Katholiken (aus dem Reichsgesetzblatt Stück LXIII. Nr. 222. vom 24. December 1859). Ueber das Aufgebot bei gemischten Ehen haben wir die jetzige österreichische Gesetzgebung und mehrere neuere Ministerialerlasse im Archiv Bd. X. S. 120 ff. mitgetheilt. Im Nachfolgenden eine Reihe weiterer neuerer Ministerial-Verordnungen über Eheaufgebot und Dispens von demselben:

1. Ministerialerlass vom 15. Mai 1858, Z. 586/C.U.M.,

an die Vicepräsidenten der Statthaltereiabtheilungen von Ofen, Pressburg, Oedenburg, Kaschau, Grosswardein und an den Gouverneur der Wojwodschaft Serbien und des Temeser Banates,

womit erinnert wird, dass die Eheverkündigung, in wieferne dieselbe durch das bürgerliche Gesetz in Anspruch genommen wird, an Wochentagen, wenn auf dieselben nicht ein gebotener Feiertag fällt, nicht gestattet sei.

Aus Anlass eines besonderen Falles ist es hervorgekommen, dass hie und da eine der drei vorgeschriebenen Eheverkündigungen auch an einem Wochentage vorgenommen und dieser Vorgang als gesetzlich zulässig angesehen werde. Zur Beseitigung dieser wie es scheint in einer irrigen Deutung der vorbestandenen gesetzlichen Bestimmungen wurzelnden Gepflogenheit bedarf es nur der Hinweisung auf §. 15. des mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 kundgemachten Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, dann auf §. 71. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Aus dem Wortlaute dieser beiden Gesetzesstellen ist es klar, dass die Verkündigung der beabsichtigten Ehe, in wieferne dieselbe durch das bürgerliche Gesetz in Anspruch genommen wird, nur an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden dürfe, folglich an Wochentagen, wenn

auf dieselben nicht ein gebotener Festtag fällt, auch dann nicht gestattet sei, wenn sie aufgehobene Feiertage wären.

Hievon wollen Eure . . . . . die katholischen Herren Bischöfe und die kirchlichen Vorstände der nicht-katholischen christlichen Religionsgenossen des unterstehenden Verwaltungsgebietes, mit Ausnahme der nicht-unirten Griechen, zur weiteren Verständigung der Seelsorger in die Kenntniss setzen.

2. Ministerialerlass vom 4. Juni 1859, Z. 8240,

an sämmtliche Länderchefs (vgl. unten S. 156. den Erlass vom 22. October 1859),

betreffend den Vorgang bei Erwirkung und Ertheilung der Eheverkündigungs-Dispensen im Falle des §. 40. des Ehegesetzes für Katholiken vom Jahre 1856.

Nach §. 40. des mit dem Allerhöchsten Patente vom 8. October 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185.) kundgemachten Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, ist die Nachsicht von allen drei durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verkündigungen gegen Ablegung des im §. 39. desselben Gesetzes erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, dass sie bereits mit einander verehelicht seien.

Bei der Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift hat sich die Frage ergeben, ob in dem darin bezeichneten Falle die Nachsicht in der im §. 87. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugestandenen Weise bei der Landesstelle von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden könne.

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai 1859 bin ich in der Lage erklären zu können, dass, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, dass sie bereits miteinander verehelicht seien, die Nachsicht von allen drei durch das bezogene Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich erheischten Verkündigungen von dem Seelsorger durch den Bischof, jedoch unter Namhaftmachung der Ehewerber, bei dem Landeschef nachgesucht werden könne, welcher dieselben ohne Intervention der bei der politischen Landesstelle bestehenden Hilfsämter gegen dem zu gewähren hat, dass die Ehewerber vor ihrem Seelsorger eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei.

Indem ich Eure . . . . hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden derartigen Fällen in die Kenntniss setze, erübriget mir nur beizufügen, dass von dem Inhalte meiner voranstehenden Erklärung die katholischen Bischöfe des Verwaltungsgebietes verständiget werden wollen.

Anmerkung. Von dem Inhalte dieses Ministerialerlasses ist gleichzeitig das Armee-Ober-Commando mit dem Ersuchen um Veranlassung dessen in die Kenntniss gesetzt worden, dass die Bestimmungen desselben in vorkommenden derartigen Fällen auch in dem Bereiche des Wirkungskreises der erwähnten Centralstelle zur Erfüllung kommen.

3. Circularerlass des Armee-Ober-Commando vom 2. Juli 1859, Abthlg. 6., Nr. 5629,

betreffend die Erwirkung von Aufgebotsdispensen für putative Eheleute.

(Wurde beim Cultusministerium sub Z. 10,320. vom Jahre 1859 zur Kenntniss genommen.)

Dem Armee-Ober-Commando ist von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht mittelst Zuschrift vom 4. Juni 1859, Nr. $^{8240}/_{235}$, die den §. 40. des mit dem Allerhöchsten Patente vom 8. October 1856 kundgemachten Gesetzes über die Ehen der Katholiken erläuternde Bestimmung der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. Mai 1859 mitgetheilt worden, dahin lautend: dass, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, dass sie bereits mit einander verehelicht seien, die Nachsicht von allen drei durch das bezogene Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich erheischten Verkündigungen von dem Seelsorger durch den Bischof, jedoch unter Namhaftmachung der Ehewerber, bei dem Landeschef angesucht werden könne, welche dieselbe ohne Intervention der bei der politischen Landesstelle bestehenden Hilfsämter gegen dem zu gewähren hat, dass die Ehewerber vor ihrem Seelsorger endlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei.

Das genannte Ministerium hat die diessfalls erforderliche Verständigung der katholischen Bischöfe im Wege der politischen Länderchefs eingeleitet.

Fälle der obbezeichneten Beschaffenheit können zwar bei Personen der, der militärgeistlichen Jurisdiction angehörigen milita vaga nicht leicht vorkommen, da über den ledigen oder verheiratheten Stand der einzelnen Individuen die genaueste Evidenz besteht und auch die Hintanhaltung unerlaubten Zusammenlebens strengstens gehandhabt wird; sollten sich selbe jedoch wider Vermuthen gleichwohl ergeben, so werden derlei Dispensgesuche von dem betreffenden Militärseelsorger unter Beobachtung der Allerhöchst normirten Namhaftmachung der Parteien an die Person des Apostolischen Feldvicars zu leiten sein, welch letzterer sodann die bürgerliche Dispens von allen drei Aufgeboten bei dem Chef des Armee-Ober-Commando unmittelbar erwirken wird.

Hiervon wird das . . . zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der im eigenen Bereiche befindlichen Militärgeistlichkeit in Kenntniss gesetzt.

4. Ministerialerlass vom 22. October 1859, Z. 11,048, an den Fürstbischof von Breslau,

womit die Ministerialverordnung vom 4. Juni 1859, Z. 8240, betreffend die Eheverkündigungsdispensen im Falle des §. 40. des Ehegesetzes vom Jahre 1856 erläutert wird.

Die in der schätzbaren Zuschrift vom 12. Juli 1859 gegen die Ausführung der Bestimmung der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. Mai 1859 ausgesprochenen Bedenken scheinen sich in einem Missverständnisse zu gründen. Die Vorschrift des §. 40. des Gesetzes

über die Ehen der Katholiken in Oesterreich bezieht sich auf Personen, welche, ohne in gehöriger Form getraut zu sein, allgemein für Eheleute gehalten werden. Wenn solche Personen ihre unerlaubte Verbindung zur gesetzmässigen Ehe umgestalten wollen, so kann dies nur durch die Abgabe der Einwilligung in der durch §. 38. der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs bezeichneten Form und nach vorangegangenem Aufgebote oder nach erwirkter Dispens von demselben geschehen. Die gänzliche Nachsicht von dem Aufgebote ist in der durch die bezogene Allerhöchste Entschliessnng festgestellten Weise zu erwirken. Es lässt sich nicht absehen, wie dieser Vorgang bei Ehewerbern, die für ihr bisheriges Zusammenleben die vorhergegangene gesetzliche Form der Eheschliessung nicht geltend machen können, zur Verletzung des Beichtsigilles führen, oder durch denselben der dem Bischofe zukommenden Stellung zu nahe getreten werden könnte, indem solche Personen, wenn sie die Ehe zu schliessen beabsichtigen, jedenfalls dieses Vorhaben ausser der Beicht eröffnen müssen und dem Bischofe aus der Vermittlung der Aufgebotsdispens für dieselben keinerlei Verlegenheit erwächst.

Anders gestaltet sich die Sache bei den von Eurer . . . . gemeinten sogenannten putativen Ehen, welche in gehöriger Form, somit nach vorangegangenem Aufgebote geschlossen, aber wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig sind, wesshalb sie zu ihrem giltigen Bestande der Convalidation bedürfen, für deren Vornahme die Vorschriften der §§. 89. 90. 91. 92. und 93. der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs massgebend sind. Nachdem aber §. 91. der genannten Anweisung die ausdrückliche Bestimmung enthält, dass in solchen Fällen das Aufgebot nicht zu wiederholen sei, so kann behufs der Vornahme der Eheconvalidation die Bestimmung der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. Mai 1859 gar nicht zur Anwendung kommen, somit die von Eurer . . . . aus diesem Anlasse befürchtete Gefahr der Verletzung des Beichtsigilles nicht eintreten.

Uebrigens unterliegt es nicht dem mindesten Anstande, dass in den Fällen der ersten Art die Nachsicht von allen drei durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebenen Aufgeboten von dem Bischof oder dessen Stellvertreter bei dem Landeschef nachgesucht werde; den Seelsorgern der Parteien wollte dies nicht eingeräumt werden, weil eine derartige Angelegenheit einfacher und kürzer durch den Bischof oder seinen Stellvertreter sich abwickeln lässt und durch die Intervention des Bischofs oder seines Stellvertreters die durch die Allerhöchste Entschliessung vom 19. Mai 1859 erzielte möglichste Geheimhaltung mehr gesichert erscheint.

5. Ministerialerlass vom 29. Jänner 1858, Z. 1222, an den Bischof von Csanád,

betreffend die Leistung des im Falle der Gewährung der Dispens von allen drei Aufgeboten vorgeschriebenen Manifestationseides.

Aus dem Vergleiche des §. 85. der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthume Oesterreich mit §. 39. des bürger-

lichen Ehegesetzes ergibt es sich, dass jene Ehewerber, welchen das Aufgebot von dem hiezu competenten Organe der Kirchengewalt und von der betreffenden politischen Behörde gänzlich nachgesehen worden ist, von dem zur Trauung berechtigten Seelsorger, wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten, eidlich zu betheuern haben, dass ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei. Der Wortlaut des §. 40. des bürgerlichen Ehegesetzes stellt es ferner ausser Zweifel, dass auch dann, wenn zwei Personen, von denen allgemein vermuthet wird, dass sie bereits mit einander verehelicht waren, auf Grund des §. 84. der Anweisung für die geistlichen Gerichte von dem Bischofe und auf Grund des §. 39. des bürgerlichen Ehegesetzes von der Landesstelle, oder in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde die Nachsicht von allen drei Verkündigungen erlangt haben, der vorerwähnte Eid gleichfalls vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger, wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten, zu leisten ist.

Sonach sind in diesem Falle der Nachsicht von allen drei Verkündigungen die Ehewerber nur zur einmaligen Leistung des in Rede stehenden Eides zu verhalten und hat diesen Eid der zur Trauung berechtigte Seelsorger, nachdem ihm die kirchliche und politische Aufgebotsdispens zugekommen ist, abzunehmen, wobei es wünschenswerth erscheint, dass dieser Seelsorger über die diessfällige Eidesleistung einen schriftlichen Akt aufnehme und derselben nach geschehener Vormerkung im Trauungsbuche bei den Trauungsakten reponirt werde.

Indem sich hiemit die Eingabe Eurer .... vom 15. Jänner 1858, Z. 113, erlediget, kann die gewünschte weitere Verfügung erst dann erfolgen, wenn die in anderer Weise vorgehenden politischen Behörden näher bezeichnet sein werden.

6. Ministerialerlass vom 17. März 1857, Z. 395/C.U.M. an die Statthalterei in Siebenbürgen,

betreffend die Gewährung der Aufgebotsdispensen in der geschlossenen Zeit.

In Erledigung des Berichtes vom 6. März 1857, Z. 4720, wird bemerkt, durch den §. 39. des mit dem Allerhöchsten Patente vom 8. October 1856 kundgemachten Gesetzes über die Ehen der Katholiken sind die Landesstellen berechtiget, aus sehr wichtigen Gründen das Aufgebot der Ehe, in soweit dasselbe von dem in Rede stehenden Gesetze gefordert wird, gänzlich nachzusehen. Bei der Ausübung dieses Rechtes sind die Landesstellen nur an Gründe, und nicht an eine bestimmte Zeit gebunden. Tritt daher der Fall ein, dass der Bischof die Eingehung einer Ehe in der sogenannten geschlossenen Zeit aus sehr wichtigen Gründen gestattet, so kommt es darauf an, ob diese Gründe auch der Landesstelle für so wichtig erscheinen, dass sie dadurch sich bestimmt finden würde, ohne Rücksicht auf die geschlossene Zeit das Aufgebot gänzlich nachzusehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in einem solchen Falle von der Statthalterei die Nachsicht von allen drei Aufgeboten ertheilt werden kann und soll.

Es versteht sich von selbst, dass die Verlobten auch in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet wären, den im §. 39. des Ehegesetzes vorgeschriebenen Manifestationseid abzulegen.

7. Ministerialerlass vom 20. Juni 1857, Z. 876/C.U.M.,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die kirchlichen Eheverkündigungsdispensen der zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen.

Im Nachhange zu meiner Eröffnung vom 9. Juni 1857, Z. 692/C.U.M., betreffend die Anwendung des mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 veröffentlichten Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich auf die k. k. Armee, finde ich noch auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche in den Circularverordnungen des k. k. Armee-Ober-Commando vom 28. Februar und 30. Mai 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt 1857, XXV. Stück), über die kirchlichen Eheverkündigungsdispensen der zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen, enthalten sind.

Zur Gewährung der kirchlichen Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung der Ehe solcher Personen hat das apostolische Feldvicariat:

1. die Feldsuperioren in allen Fällen ermächtiget, wo in ihrem Feldsuperioratsbezirke solche Dispensen nachgesucht werden. Ausgenommen ist das Wiener Feldsuperiorat, welches dieser besonderen Ermächtigung nicht bedarf, da das apostolische Feldvicariat in Wien seinen Sitz hat, sonach die Parteien durch die unmittelbare Erledigung solcher Dispensgesuche von Seite des erwähnten Feldvicariates keinen Zeitverlust erleiden.

2. Eine gleiche Ermächtigung zur Ertheilung der kirchlichen Dispens von dem zweiten und dritten Aufgebote der Ehe haben von dem apostolischen Feldvicariate erhalten:

a) in Oberösterreich der provisorische Garnisonscaplan zu Salzburg und der Untererziehungshauscaplan zu Enns;

b) in Tirol der Garnisonsspitalscaplan in Innsbruck und der Garnisonscaplan in Kufstein;

c) in Steiermark der Garnisonsspitalscaplan in Gratz;

d) in Böhmen der Garnisonscaplan in Josephstadt und der Garnisonsspitalscaplan in Theresienstadt;

e) in den deutschen Bundesfestungen der Garnisonscaplan in Mainz und der jeweilige Regimentscaplan des in Rastatt dislocirten Infanterieregiments;

f) in Mähren der Garnisonscaplan in Kloster - Hradisch nächst Olmütz;

g) in Galizien der Garnisonsspitalscaplan in Krakau und der Garnisonsspitalscaplan in Czernowitz;

h) in Ungarn der erste Invalidenhaus-Seelsorger in Tyrnau, der Caplan des Militärgestütes in Mezöhegyes, der Garnisonscaplan in Comorn, der jeweilige Caplan des in Grosswardein dislocirten Regiments und der Obererziehungshaus-Caplan in Kaschau;

i) in Italien und Illyrien der Garnisonsspitalscaplan in Mailand, der Spitalscaplan in Cremona, der Garnisonscaplan in Padua, der Garnisonscaplan in Vicenza, der Garnisonscaplan in Palmanuova, der Garnisonsspitalscaplan in Venedig, der Garnisonscaplan in Piacenza, der Garnisonscaplan in Ferrara, der Garnisonscaplan in Laibach und der Garnisonsspitalscaplan in Triest für Militärpersonen der Landarmee;

k) in Siebenbürgen der Garnisonscaplan in Carlsburg;

l) in Kroatien, Slawonien, Dalmatien und dem Banate der Garnisonscaplan in Brood, der Garnisonscaplan in Zara, der Garnisonscaplan in Spalato, der Garnisonscaplan in Ragusa, der Garnisonscaplan in Cattaro, der Garnisonsspitalscaplan in Peterwardein und der Garnisonscaplan in Temesvár;

m) für die k. k. Kriegsmarine der Marinesuperior in Triest, der exponirte Marinecaplan in Venedig.

3. Der Wirkungskreis der Feldsuperioren in Betreff der Gewährung der Eheverkündigungsdispensen ist auf die Hauptstädte, wo sie ihren Sitz haben, und auf die Entscheidungen über abweisliche Erledigungen solcher Dispensgesuche von Seite der ausser dem Sitze des Feldsuperiorates dispensirenden Militärgeistlichen beschränkt, daher etwaige Recurse über derlei abweisliche Erledigungen bei den Feldsuperioraten, in Wien bei dem apostolischen Feldvicariate, welches sich das Dispensationsrecht vorbehalten hat, einzubringen sind. Ausser den Hauptstädten, wo die Feldsuperioren ihren Sitz haben, haben die Militärpersonen ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zuständigkeit die kirchliche Dispens von dem Eheaufgebote bei jenem der zur Ertheilung derselben ermächtigten Seelsorger anzusuchen, welcher in dem Generalate, wo der Dispenswerber wohnt, angestellt und dem Wohnorte des letzteren der nächste ist.

4. Wenn eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, und die Trauung am Krankenbette vorgenommen werden soll, ist nebst den sub 1. und 2. genannten Militärgeistlichen jeder zur Trauung befugte Feldcaplan zur kirchlichen Dispensertheilung von allen drei Aufgeboten ermächtiget. In solchen Fällen der gänzlichen Nachsicht vom Aufgebote ist ferner allzeit der Manifestationseid nach Vorschrift des §. 39. des bürgerlichen Ehegesetzes und des §. 85. der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen von beiden Brautpersonen abzunehmen, und die von denselben dem Seelsorger und der anwesenden Militärperson gefertigte Eidesformel den Traungsakten beizulegen.

5. In jedem Falle der Gewährung der kirchlichen Nachsicht von den Eheverkündigungen ist sich von dem dispensirenden Militärgeistlichen in der hierüber verabfolgten Urkunde auf die von dem apostolischen Feldvicariate unter dem 19. Mai 1857, Nr. 140. erlangte Ermächtigung zu beziehen.

Hievon sind die Ordinariate zur Verständigung der Seelsorgsgeistlichkeit in die Kenntniss zu setzen.

8. Verordnungen der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 10. Juli 1857,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militärgränze,

betreffend die Competenz der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalbehörden zur Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote nach §. 38. des Ehegesetzes.

(Wurde beim Cultusministerium sub Z. 8504, vom Jahre 1857, dem Erlasse dieser unter Nr. 128. in das Reichs-Gesetz-Blatt eingeschalteten Verordnung beigestimmt.)

Ueber eine specielle Anfrage finden sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, zu bestimmen, dass in Orten, für welche die Communalbehörde an der Stelle eines Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes mit der politischen Geschäftsführung betraut ist, die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, in Gemässheit des §. 38. des, mit dem Allerhöchsten Patente vom 8. October 1856, Nr. 185. des Reichs-Gesetz-Blattes, erlassenen Ehegesetzes der Communalbehörde zustehe.

9. Cultus-Ministerialnote vom 16. October 1857, Z. 1439/C.U.M.,

an das Ministerium des Innern,

betreffend die Competenz der Innsbrucker Communalbehörde zur Ertheilung der Dispens von der zweiten und dritten Verkündigung der Ehe.

In der verehrlichen Note vom 16. März 1857, Z. 167/M.I., hat das löbliche . . . . dargethan, dass es in der Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers gelegen war, in dem §. 38. des bürgerlichen Ehegesetzes vom Jahre 1856 die dem Dispenswerber nächste politische Stelle als jene anzudeuten, welcher in Zukunft das Recht, die zweite und dritte der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungen zu erlassen, zusteht. Als solche politische Stellen bezeichnete das löbliche . . . . nebst dem Bezirksamte die im politischen Organismus mit diesem auf gleicher Linie stehenden Communalbehörden, welche in einigen Städten mit der politischen Amtshandlung betraut, somit die politischen Bezirksämter dieser Städte sind. Es wurde für diese Deutung des bezogenen §. 38. des bürgerlichen Ehegesetzes insbesondere der Umstand geltend gemacht, dass es in den erwähnten Städten gerade die Communalbehörde sei, die sich in der Lage befindet, zu ermessen, ob ein Anstand gegen die Dispensertheilung obwalte oder nicht.

Aus diesen Erwägungen ward gefolgert, dass es in Orten, deren Communalbehörde für sie die Stelle des Bezirksamtes vertritt, auch dieser Behörde zustehe, gemäss §. 38. des Ehegesetzes von dem zweiten und dritten Aufgebote zu dispensiren, welcher Folgerung hieramts unter dem 26. März 1857, Z. 5299, vorzüglich in Anbetracht dessen zugestimmt worden ist, dass die Schwierigkeiten, welche sonst bezüglich jener Orte sich ergeben würden, in welchen eine mit der Competenz des Bezirksamtes für den Ort selbst versehene Communalbehörde und ein landesfürstliches Bezirksamt neben einander

bestehen, während daselbst weder eine Landesstelle, noch eine Kreisbehörde ihren Sitz hat, in anderer Weise mit Consequenz nicht beseitiget werden könnten.

Durch die erzielte Einigung der Ansichten über diese Angelegenheit ist die im XXVIII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes, sub Nr. 128. vorfindige Verordnung zu Stande gekommen, in welcher jene Folgerung ihren Ausdruck gefunden hat.

Dies vorausgesetzt, ist man ausser Stande, die in der verehrlichen Note vom 12. October 1857, Z. 8720/M.I., dargelegte Ueberzeugung zu theilen, zufolge deren in Innsbruck, weil sich daselbst eine Kreisbehörde befindet, diese und nicht die dortige die Stelle des Bezirksamtes vertretende Communalbehörde die im §. 38. des Ehegesetzes normirte Berechtigung zur Erlassung des zweiten und dritten Aufgebotes üben soll. Die Ministerialverordnung vom 6. Mai 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt, XLII. Stück, Nr. 117.) erklärt, dass die Landeshauptstadt Innsbruck der Statthalterei unmittelbar unterordnet sei. Somit hat die in Innsbruck bestehende Kreisbehörde für diese Stadt keine Competenz zu politischen Amtshandlungen hinsichtlich ihrer Bewohner. Die politischen Angelegenheiten derselben werden in erster Instanz vor der Statthalterei verhandelt. Eine solche Angelegenheit ist aber offenbar die Gewährung einer bürgerlichen Aufgebotsdispens; sie könnte der Innsbrucker Kreisbehörde nur dann zustehen, wenn es zulässig wäre, dass eine Behörde für einen Ort Amtshandlungen vornehme, für welchen sie zu keiner politischen Amtirung berechtiget ist, weil dieser Ort nicht in ihrem Amtsgebiete gelegen ist. Zu diesem gehört hinsichtlich der erwähnten Kreisbehörde nach dem Wortlaute der bezogenen Ministerialverordnung wohl die Umgebung von Innsbruck, nicht aber die unmittelbar der Statthalterei untergeordnete Landeshauptstadt Innsbruck.

Es wolle demnach dem löblichen . . . . gefällig sein, die rückfolgende Anfrage der k. k. Statthalterei für Tirol dahin zu erledigen, dass bei dem Umstande, als das Stadtgebiet von Innsbruck und die mit der politischen Amtsverwaltung betraute Communalbehörde derselben der dort befindlichen Kreisbehörde nicht untersteht, die Gewährung von Dispensen vom Aufgebote für die Bewohner von Innsbruck in den Fällen des §. 38. des Ehegesetzes nach Massgabe der Ministerialverordnung vom 10. Juli 1857 der die Stelle des Bezirksamtes vertretenden Communalbehörde zustehen, in welcher Richtung hieramts die gleichen Anfragen, betreffend die Städte Gratz und Pressburg, in Folge der jenseitigen verehrlichen Note vom 20. April 1857, Z. 3079/M.I., erledigt worden sind.

Anmerkung. Das Ministerium des Innern hat in seiner beim Cult-Minist. sub Z. 1548/C.U.M., vom Jahre 1857, zur Kenntniss genommenen Note vom 31. October 1857, Z. 9946, den voranstehenden Ansichten seine Zustimmung ertheilt, indem der Umstand, dass die Communalbehörden der Provincialhauptstädte nicht den Kreisbehörden, sondern unmittelbar der Landesstelle unterstehen, zu der Annahme berechtiget, dass in Beziehung auf die Ehedispensen dieselben den Wirkungskreis besitzen, welcher durch §. 38. des Ehegesetzes den Kreisbehörden übertragen wurde, wogegen es hinsichtlich der Communalbehörden derjenigen Städte, welche, obwohl sie mit der politischen Amtsführung betraut sind, dennoch

den Kreisbehörden unterstehen, bei der Regel zu verbleiben hat, dass, wenn ein Kreisamt daselbst seinen Sitz hat, die Ertheilung der Ehedispens diesem zusteht.

10. Ministerialerlass vom 4. April 1860, Z. 4112,

an die Statthalterei in Böhmen,

betreffend die Competenz der Behörden zur Ertheilung von Aufgebotsdispensen.

Die Vorschriften der §§. 70. 71. und 72. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann der §§. 15. und 16. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich bezwecken die Verkündigung der beabsichtigten Eheschliessung an jenen Orten, von deren Bewohnern man in der Regel annehmen kann, dass sie die Verhältnisse der Brautpersonen oder wenigstens einer derselben genauer kennen und somit in der Lage sind, durch die Anzeige des der Eheschliessung etwa im Wege stehenden Hindernisses ungiltigen oder unerlaubten ehelichen Verbindungen vorzubeugen. Ferner kann die Nachsicht eines oder mehrerer der durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geforderten Eheaufgebote von den dazu ermächtigten politischen Behörden nur dann gewährt werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände sich überzeugt halten, dass den Bewohnern der erwähnten Orte kein gesetzliches Hinderniss der Eheschliessung bekannt sei. Diese Ueberzeugung kann man aber mit Grund nur bei den politischen Behörden voraussetzen, in deren Verwaltungsbezirke die Orte gelegen sind, an denen nach gesetzlicher Vorschrift die Eheverkündigung stattzufinden hat.

Hiernach könnte durch die mit dem jenseitigen Berichte vom 11. März 1860, Z. 10,101, beantragte Anordnung, zufolge deren allzeit nur Eine politische Behörde, und zwar jene, in deren Verwaltungsbezirke die Ehe geschlossen werden soll, die von den Brautleuten angesuchte Aufgebotsdispens zu ertheilen hätte, die Absicht des Gesetzgebers in vielen Fällen vereitelt werden, weil es, zumal wenn die Trauung nicht von dem eigenen Pfarrer beider Ehewerber oder Eines von beiden, sondern von einem anderen durch den Pfarrer oder Bischof hiezu ermächtigten Priester vorgenommen wird, sich oft ereignen dürfte, dass der erwähnten politischen Behörde die früheren Verhältnisse der Ehewerber oder eines derselben unbekannt sind, sie somit keinen Grund für die Ueberzeugung hat, dass die Bewohner der durch das Gesetz für die Vornahme des Aufgebotes bezeichneten Orte ausser Stande sein werden, ein Hinderniss der einzugehenden Ehe anzuzeigen.

Was ferner den Fall anbelangt, in welchem ein Ehewerber der militärgeistlichen Jurisdiction untersteht, so erscheint es ganz unzulässig, dass die etwa benöthigte Aufgebotsdispens bloss von der politischen Behörde des dem Civilstande angehörigen anderen Theiles gewährt werde.

Bei dieser Sachlage kann man im Sinne der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Anforderung nicht abgehen, dass Ehewerber, welche von einem oder zwei Aufgeboten dispensirt sein wollen, diese Nachsicht bei den zur Gewährung derselben competenten

politischen Behörden ansuchen, in deren Verwaltungsbezirke die gesetzlich festgestellten Orte der Eheverkündigung gelegen sind, wobei zu beachten kommt, dass diese Behörden, wenn es sich um die Eheschliessung katholischer Personen handelt, die in Rede stehende Nachsicht nur gegen Vorweisung der Aufgebotsdispens der kirchlichen Behörden jener Orte ertheilen sollen, an denen die Eheverkündigung nach Massgabe der Vorschriften der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen stattzufinden hat.

Die Gründe, welche die k. k. . . . . . für den Antrag auf eine Abänderung dieses gesetzlichen Vorganges geltend macht, würden nur in Fällen berücksichtigungswerth erscheinen, in denen das Gesetz die Nachsicht aller drei Aufgebote für zulässig erklärt. Es ist aber kaum anzunehmen, dass in solchen Fällen die Ehewerber in verschiedenen, von einander entlegenen Orten domiciliren, und es fehlt daher an einem ausreichenden Anlasse, eine jenen Antrag berücksichtigende legislative Massregel einzuleiten, zumal auch die k. k. . . . . . derartige Fälle nicht bezeichnet, in denen wegen Befolgung der bestehenden Vorschriften eine dringend nothwendige Eheschliessung vereitelt worden wäre.

11. Ueber einen Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 20. Januar 1862

betreffend die bürgerliche Dispens vom Aufgebot, wenn die Brautleute verschiedenen politischen Amtssprengeln angehören,

erhalten wir Kenntniss durch den folgenden

Erlass des fürsterzbischöflichen Consistoriums zu Prag
(im Prager Ord.-Bl. 1862. Nr. 9. S. 69.)
über den amtlichen Vorgang bei Aufgebotsdispensen.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, dass die Seelsorger nicht einig sind, ob, wenn die Brautleute unter verschiedene kirchliche und politische Amtssprengel gehören, die Nachsicht von einem oder zwei Aufgeboten nur bei einer der verschiedenen kirchlichen und politischen Behörden oder bei allen diesen verschiedenen Behörden einzuholen sei, so unterlässt man nicht, dem hochwürdigen Curatklerus die diesfalls nothwendigen Weisungen zu ertheilen.

Was die kirchliche Aufgebotsdispens anbelangt, so genügt in dem Falle, wo Braut und Bräutigam verschiedenen Vicariatsbezirken angehören, die von einem Vicariatsamte kraft der erhaltenen besonderen Vollmacht ertheilte Dispens. Dieselbe ist aber mit Rücksicht auf die in Böhmen nach einer legitimen Gepflogenheit geltende Regel: „Nuptiae, ubi sponsa“ immer bei dem Vicar, in dessen Bezirk die Braut gehört, einzuholen. Dies gilt auch einem zwischen den hochwürdigsten Ordinariaten der böhmischen Kirchenprovinz getroffenen Uebereinkommen zufolge für den Fall, wo die Ehewerber zwei verschiedenen Diöcesen Böhmens angehören.

Dem hierseits gestellten Antrage, es möchte auch von Seite der h. k. k. Regierung im Falle der Zuständigkeit der Brautleute zu verschiedenen politischen Amtssprengeln, die von einer competenten poli-

tischen Behörde ertheilte Nachsicht von einem oder zwei der durch das bürgerliche Gesetz angeordneten Aufgebote für genügend erklärt werden, hat das h. k. k. Staatsministerium laut des Erlasses vom 20. Jänner 1862 Z. 853—20. C. U. keine gewährende Folge zu geben befunden.

Literatur.

1. **Das Eherecht der orientalischen Kirche. Von Dr. Jos. Zhishman. Zweite Lieferung. Wien, 1863. Wilh. Braumüller. S. 195—384.**

Der zweite Theil von Zhishman's orientalischem Eherecht (s. Archiv X. S. 322 ff.), der mit der vorliegenden zweiten Lieferung beginnt, behandelt die Erfordernisse und Hindernisse der Ehe. Bei der Besprechung dieses Theiles werden wir uns ganz an die vom Verfasser befolgte Ordnung halten können.

A. Requisite der Ehe. Drei Eheerfordernisse hat der Verfasser aufgezählt: 1) das entsprechende Alter (das zurückgelegte vierzehnte Jahr für das männliche, das zwölfte für das weibliche Geschlecht); 2) das Vorhandensein des zur Setzung des ehelichen Consenses nöthigen normalen Zustandes der Geisteskräfte; 3) die Fähigkeit zur Leistung des debitum conjugale. Hier wird dasjenige erörtert, was bei den lateinischen Canonisten in der Lehre vom impedimentum impotentiae ausgeführt zu werden pflegt und hier stossen wir zugleich auf einen bedeutenden Unterschied zwischen dem römischen und byzantinischen Eherechte. Während die eigentlichen Kastraten beiderseits von der Ehe ausgeschlossen werden, ist bei den Byzantinern bezüglich der sonst impotenten Personen die Möglichkeit einer Ehe anerkannt und lediglich dem Gewissen der Contrahenten überlassen, ob sie eine Ehe eingehen wollen, in der die Leistung der ehelichen Pflicht nicht zu erwarten ist, wobei die kirchliche Autorität sich auf eine blosse Warnung beschränkt. Es unterscheidet das byzantinische Eherecht weder die immerwährende und zeitliche, noch die heilbare und die unheilbare Impotenz und nimmt keine Rücksicht darauf, ob die Beiwohnung mit jeder Person des anderen Geschlechts oder wegen besonderer Umstände nur mit einer gewissen Person unmöglich ist. Es stimmt auch darin mit dem römischen Recht überein, dass es die Ehe noch in jenem Greisenalter gestattet, in welchem füglich die Zeugungsfähigkeit sich nicht leicht voraussetzen lässt. Ergibt sich bei einem oder dem anderen Ehegatten eine Impotenz, so bleibt die Ehe aufrecht, wenn es beide Theile wollen, und es steht nicht einmal deren Eltern das Recht zu, diese freiwillige Gemeinschaft zu stören. Aber trotz dieser Bestimmungen wird doch wieder festgehalten, dass der fähige Theil, falls er auf das ihm zustehende Recht der Leistung der Ehepflicht nicht verzichten will, auf Grundlage der Impotenz des anderen Theils die Auflösung der Ehe verlangen kann. (S. 210. 211.) Man sieht, dass es hier an einer consequenten Durchbildung des Eherechtes fehlt. Die Form der Eheschliessung ist, obschon bei den Byzantinern die kirchliche Einsegnung und Bekränzung (Stephanosis) durchaus gefordert wird (Z. I. S. 158 ff.) nicht unter den Erfordernissen der Ehe aufgezählt.

B. Hindernisse der Ehe. Dieselben werden bei den Orientalen in zwei Hauptclassen getheilt: a) in solche, die im Begriffe der Verwandtschaft (συγγένεια) liegen, b) in solche, die ausserhalb dieses Begriffes stehen.

Was zunächst a) die erstere Classe betrifft, so gehören hieher: 1) die eigentliche Verwandtschaft, die wieder in die natürliche, bürgerliche und geistliche zerfällt; 2) die nachgebildete Verwandtschaft, welche in der Affinität besteht, sowohl in der wirklichen als in der nachgebildeten Schwägerschaft. Die natürliche oder Blutsverwandtschaft, bei deren Berechnung auch in der Seitenlinie, wie auch sonst, die Griechen an der Computation des römischen Rechtes festhalten, ist in der geraden Linie in infinitum verboten, in der Querlinie bis zum siebenten Grade. Bei den Lateinern entspricht der vierte Grad dem siebenten und achten der Griechen; die Ehe im vierten Grade ist bei jenen überhaupt verboten, während letztere sie im achten Grade zulassen. Da die Decrete von Innocenz IV. und Benedict XIV. sich nur auf die unirten Griechen der Insel Cypern und in Italien beziehen, so ist, wie Zhishman S. 254. bemerkt, zu bezweifeln, »ob sie auf den ganzen Orient und die sonst in anderen Staaten lebenden Griechen, soweit sie der lateinischen Kirche (richtiger: der römisch-katholischen Kirche) angehören, ihre Anwendung finden.« Auch wir halten dafür, dass sie nicht für die übrigen unirten Orientalen gelten (Archiv IX. S. 165.). Dieser Abschnitt über die Blutsverwandtschaft ist reich an rechtsgeschichtlichen Erörterungen. In der Stelle bei Tacitus Ann. XII. 6. (vgl. S. 234.) sind auch unseres Erachtens unter sobrinae die consobrinae zu verstehen. Nicht minder reichhaltig sind die Erörterungen über die cognatio legalis und spiritualis. Bezüglich der ersteren ist besonders zu bemerken, dass nur da, wo die bürgerliche Gesetzgebung des betreffenden Landes die Adrogation und Adoption anerkennt, das fragliche Ehehinderniss für das canonische Recht eintritt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Civilgesetzgebung dem römisch-byzantinischen Rechte ganz oder nur zum Theile folgt. Die cognatio spiritualis entsteht einerseits aus der Taufe, andererseits aus der kirchlichen Adoption. Dort, wo die Adoption zugleich in kirchlicher Form vollzogen wird, gelten für das dadurch entstehende Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft die nämlichen Bestimmungen und zwar in gleichem Umfange wie für das durch die Hebung aus der Taufe bewirkte Ehehinderniss (S. 284.); die bei den Griechen sehr ausgebildete geistliche Adoptivbruderschaft (vgl. Goar EuchＯlog. gr. p. 898 seq. 901 seq.) dagegen bildet kein Ehehinderniss (S. 288. 289.). Die eigentliche Schwägerschaft wird bei den Griechen unterschieden 1) in die ἀγχιστεία ἐκ διγεναίας, welche aus der Verbindung von zwei Familien entsteht und nur eine einzige Ehe voraussetzt, 2) in die τριγένεια, welche durch zwei verschiedene Ehen zwischen drei Familienkreisen begründet wird. Der Grund der Affinität ist nicht die copula carnalis, sondern die giltige Ehe an sich und das Ehehinderniss erstreckt sich auch hier bis zum siebenten Grade, bei der Digenie, bei der Trigenie aber, wie Zhishman will (S. 357. 358.), nur auf die Ehen des ersten Grades, die des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes und die der Stiefmutter mit dem Manne ihrer Stieftochter, obschon Matthäus Blastares und mit ihm andere Schriftsteller, ja sogar das Pedalion und der Patriarch Gregor VI. von Constantinopel letzteres Hinderniss bis auf den dritten Grad ausgedehnt haben. Zhishman's Ansicht ist wissenschaftlich genommen wohl die richtige; ob sie aber den angeführten Autoritäten gegenüber zur Geltung kommen kann, bleibt sehr in Frage. Einige wollten auch die affinitas ex tribus generibus nur unter die impedimenta impedientia gestellt wissen (*Papp-Syilágyi,* Enchir. p. 459.). Neben dieser wirklichen Affinität steht die nachgebildete oder Quasi-Affinität, welche durch ein ausserhalb der Ehe liegendes, jedoch mit ihr analoges Moment vermittelt wird. Diese Mo-

mente sind: 1) das kirchliche und bürgerliche Verlöbniss, analog dem impedimentum justitiae publicae honestatis ex sponsalibus; 2) aussereheliche Geschlechtsverbindungen, analog der affinitas ex copula illicita; 3) die bürgerliche Adoption, die affinitas legalis begründend (die affinitas spiritualis kommt nicht vor); 4) die gesetzliche Ehetrennung, wonach der eine getrennte Ehegatte sich nicht mit den in einer neuen Ehe erzeugten Kindern des anderen Ehegatten vermählen kann

Die zweite Classe von Ehehindernissen umfasst jene, die ausserhalb des Begriffes der Verwandtschaft liegen. Da von ihnen nur noch die gesetzlich bestehende Ehe (impedimentum ligaminis) hier zur Erörterung kommt (S. 373—384), so glauben wir die Besprechung derselben, um den Zusammenhang nicht zu stören, auf unser nächstes Referat über die folgenden Lieferungen des Werkes versparen zu sollen.

2. **Ritus Orientalium, Coptorum, Syrorum et Armenorum in administrandis sacramentis ex Assemanis, Renaudotio, Trombellio aliisque fontibus authenticis collectos, prolegomenis notisque criticis et exegeticis instructos, concurrentibus nonnullis theologis ac linguarum orientalium peritis, edidit H. Denzinger, phil. et SS. Theol. Dr. et in Univ. Wirceb. Theol. dogm. Prof. P. O. tom. I. Wirceburgi typis et sumptibus Stahelianis 1863. pagg. XIV et 500.**

Das obengenannte Werk meines Collegen, des Hrn. Prof. Dr. Denzinger, das ich bereits im Würzburger »Chilianeum« (Bd. III. H. 9. S. 373 ff.) besprochen, bietet für das orientalische Kirchenrecht so viel Interessantes dar, dass es mir geboten scheint, auch hier nach dieser Seite hin kurz darüber zu referiren.

Die Ausdrücke Orientales und Orientalis Ecclesia werden von den lateinischen Gelehrten bald in einem weiteren bald in einem engeren Sinne gebraucht. Im weiteren Sinne sind Orientalen Alle, die nicht zum lateinischen Ritus gehören, so dass auch die Griechen hier einbegriffen sind, während im engeren Sinne die nicht dem griechischen Ritus angehörigen Christen des Morgenlandes so bezeichnet werden, namentlich die zum alexandrinischen Patriarchate gehörigen Kopten und Aethiopier, dann die den alten Kirchen von Jerusalem und Antiochien unterstehenden Syrer, wozu die syrischen Jakobiten und die mit Rom unirten Maroniten gerechnet werden, dann die chaldäischen und malabarischen Nestorianer nebst den unirten Chaldäern, Angehörige der Metropolie von Seleucien-Ctesiphon, die sich des ostaramäischen Dialektes bedienten, sowie endlich die Armenier. In letzterem Sinne, im Gegensatze zu den Graeci werden die Orientales in vielen päpstlichen Bullen erwähnt; so gibt es eine besondere professio fidei pro Orientalibus, verschieden von dem Formular Gregor's XIII. pro Graecis (Archiv VII., 178.). In diesem letzteren Sinne braucht auch der Herausgeber des vorliegenden Werkes den Namen »Orientalen« und für diese will er in analoger Weise wie die griechischen Euchologien alle Gebete und Gebräuche zusammenstellen, die bei der Spendung der Sacramente üblich sind.

Die dem Werke selbst vorangeschickten Abhandlungen über die einzelnen Sacramente und meine Ausführungen im Archiv VIII. S. 161—193. können sich wechselseitig nach verschiedenen Richtungen hin ergänzen und erläutern, zumal da sie grösstentheils aus verschiedenen Quellen geschöpft sind und über dieselben Fragen bald mehr bald weniger ausführlich berichten. Viele Rechtsbestimmungen, die bei den monophysitischen und nestorianischen Orientalen gelten, haben auch bei den unirten ihre Kraft; Corruptelen der alten Disciplin kommen oft bei beiden

in gleicher Weise vor; und bei der Erörterung der Verhältnisse der jetzigen Unirten müssen wir unzählige Mal zurückgehen auf die getrennten Genossenschaften, aus denen jene in den Schooss der allgemeinen Kirche wieder zurückgekommen sind. Das Kirchenrecht der unirten Orientalen kann daher nie ganz von dem der schismatischen und häretischen, der nicht unirten abstrahiren. Zwar hat Dr. Denzinger, um seine Arbeit nicht allzusehr auszudehnen, in der Regel von allen disciplinären Fragen, soweit sie nicht unmittelbar die Administration der Sacramente berühren, Umgang nehmen zu sollen geglaubt; aber es konnte nicht fehlen, dass er eben dabei auch Materien in mehr oder weniger grosser Ausführlichkeit behandelt, die dem orientalischen Kirchenrechte zugehörig sind. Dahin gehört besonders das, was (p. 143 seq.) unter den Rubriken de tempore ordinationis, dann de ordinatione per saltum gesagt wird; sodann der grösste Theil der sehr reichhaltigen Abhandlung de matrimonio (p. 150 seq.). Mit Ausnahme der Armenier haben diese Orientalen bezüglich der Verwandtschaftsgrade die Computation des römischen Rechtes. Die Ehegesetzgebung blieb bei ihnen in vielen Punkten auf der Stufe stehen, auf der sie zur Zeit der Trennung dieser Parteien von der allgemeinen Kirche, zur Zeit des Ursprungs des Nestorianismus und Monophysitismus, stand, obschon sie auch nach der Trennung noch manche kaiserliche Gesetze in ihre Kirchenbücher und Canonensammlungen aufgenommen haben. So fehlt bei den Nestorianern das Hinderniss der geistlichen Verwandtschaft und die Ehe von Consobrinen ist nach dem Gesetze des Arcadius von 405 bei ihnen gestattet. Aber ausserdem haben viele Missbräuche bei denselben Eingang gefunden, wie die Polygamie bei den Aethiopiern, die öftere Verheirathung der Priester bis zur siebenten, ja achten Ehe bei den Nestorianern.

Beachtenswerth sind ausserdem die hier aus dem Nachlasse des gelehrten E. Renaudot, der unserem Herausgeber zu Gebote stand, zuerst gedruckten vier Sammlungen von Pönitentialcanones, deren Verfasser fast durchaus unbekannt sind und deren Alter nur annäherungsweise bestimmt werden kann, zumal da Renaudot nur bei der dritten den Codex angibt, aus dem er sie entnommen. Die erste Sammlung von 67 Busscanones mit der Aufschrift: »Canones der heiligen Väter und Apostel für die, welche ihre begangenen Sünden bei den Priestern Gottes beichten« ist sicher nicht vor dem neunten Jahrhundert entstanden. Die zweite Collection von einigen 130 sehr kurzen Canones gehört den Syrern an und ist, der Strenge der Disciplin nach zu schliessen, wohl älter als Gregor Barhebräus (13. Jahrh.), dessen Canonensammlung *Mai* (Vett. Scr. Nova coll. X. II.) veröffentlicht hat. Auch die dritte Sammlung von 29 Canones, jünger als die zweite, gehört den syrischen Jakobiten zu; während die vierte, 70 Canones enthaltend, dem Metropoliten Dionys Barsalibi von Amida (Ende des 12. Jahrh.) beigelegt wird. Die dritte und vierte Sammlung schreiben zweimalige Beicht im Jahre vor, während die zweite can. 98. eine dreimalige verlangt. Nach can. 46. der zweiten Sammlung sollen jährlich dreimal die Gesetze und Canones in der Kirche verlesen werden. Die meisten der festgesetzten Busswerke bestehen in strengem Fasten (z. B. I. c. 1—3. 5. 7—16. 23. 25. 26. 32—45. 47—53. 59. 63. II. 1—13. 15—35. 40. IV. 67. 69.); öfter wird auch die Wallfahrt nach Jerusalem gefordert (I. 27. II. 14.). Ueber das Fasten (vgl. Archiv VIII., 196.) kommen viele Canones vor (II. 47. 90. 91. 117. 118. III. 21.) ebenso über das Verbot des Verkehrs mit Juden, Heiden, Apostaten, Häretikern und Excommunicirten (I. 28. 55. 61. II. 68—71. 101. 120. IV. 8. 9.). Die Liturgie soll nicht für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften dargebracht (IV. 59.) und bei der Taufe keine

Pathen eines (vom Geschlechte des Täuflings) verschiedenen Geschlechts (Frauen bei Knaben und Männer bei Mädchen) zugelassen werden (II. 48.).

Von dem Einflusse, den diese Arbeit auf die in Aussicht gestellte Revision der orientalischen Kirchenbücher durch die römischen Behörden haben kann, denen sie wenigstens manche Erleichterung gewähren könnte, ist hier nicht ausführlicher zu reden; es genügt, einfach darauf hingewiesen zu haben.

3. **Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. Ein Entwurf zur Vereinigung beider Kirchen. Von Hermann Joseph Schmitt, Pfarrer an der Liebfrauenkirche zu Aschaffenburg und bischöfl. geistl. Rathe. Zweite, ganz umgearbeitete, um die Hälfte vermehrte Auflage. Würzburg, Stahel'sche Buchhandlung. 1863. XX und 542 S.**

Diese bereits 1824 in weit kürzerer Gestalt gedruckte, nun in zweiter Auflage veröffentlichte Schrift, die durchaus einen irenischen Zweck verfolgt, glaube ich desshalb hier zur Anzeige bringen zu sollen, weil sie einerseits die Uebereinstimmung sowie die Differenzpunkte zwischen der morgenländisch-griechischen und der lateinischen Kirche, andererseits die Geschichte des Schisma im byzantinischen Patriarchate und in Russland mit grosser Vollständigkeit behandelt, die Bekanntschaft mit beidem aber eine unerlässliche Grundbedingung zum Verständnisse des orientalischen Kirchenrechtes ist. Ohne in der Ausführung aller Theile auf gleiche Genauigkeit und auf Berücksichtigung aller wisschschaftlichen Anforderungen Anspruch machen zu können, gibt sie doch dem nicht theologisch gebildeten Leser das Wissenswürdigste in dogmatischer und historischer Beziehung, wie er es selten zusammengestellt findet. Wenn es S. 138. heisst, das Concil von Florenz habe das Aufgeben der griechischen Praxis bezüglich der Ehescheidung wegen Ehebruchs nicht zur conditio sine qua non der Union gemacht, so hätte doch auch bemerkt werden dürfen, dass die professio fidei pro orientalibus zur strengeren Praxis obligirt und die Wiederverheirathung in einem solchen Falle verbietet. Bei dem was S. 529. über den sechsten nicänischen Canon und andere Canones gesagt wird, hätten die Untersuchungen von *Maassen* (Der Primat des Bischofs von Rom. Bonn, 1853.) und *Hefele* (Concil.-Gesch. I. S. 372 ff.) berücksichtigt werden sollen. In Bezug auf die wesentlichen und ausserwesentlichen Rechte des Papstes (S. 210.) hätte der Verfasser aus den neueren Canonisten eine richtigere Anschauung gewinnen können (z. B. *Schulte*, System S. 187 ff.). Neben manchen ungenauen und unrichtigen Citaten (S. 30. 34. N. 3.; 72. N. 1.; 105. N. 2.; 121. N. 2. 3.) finden sich sowohl in den Jahrzahlen als in den griechischen Wörtern (z. B. S. 112. Note δυσίας für θυσίας, διακονοίαν für διακονίαν, εἰακούων für εἰςακούων; S. 230. θια statt διὰ) einige störende Druckfehler. S. 370. Note steht Homocanon statt Nomocanon; S. 295. N. 1. Dr. Koch statt Dr. Loch u. A. m. Auch wäre zu S. 170. N. 3. zu bemerken, dass Herr de Maistre nicht neapolitanischer, sondern sardinischer Gesandter in St. Petersburg war. Prof. Dr. *Hergenröther*.

Wir machen auch aufmerksam auf

4. **Die Zukunft der griechisch-unirten Kirche von P. Gagarin, S. J. (Aus dem „Katholiken" besonders abgedruckt.) Mainz. Kirchheim, 1862. 24 S. 8.**

Eine deutsche Bearbeitung einer interessanten Abhandlung aus der von

den französischen Jesuiten herausgegebenen alle zwei Monate (Paris, bei Douniol) erscheinenden Zeitschrift: „*Etudes religieuses, historiques et litteraires.*“

5. **Beiträge zur Geschichte der Union der Ruthenen in Nord-Ungarn und der Immunität des Klerus derselben von Jos. Fiedler. Wien, 1862. 46 S. 8. (30 kr. ö. W.)**

Diese Abhandlung ist ein Separatabdruck aus den Sitzungsberichten der philos. histor. Classe der k. k. Akademie der Wissenschaften Bd. 38. S. 287 ff. Sie schildert unter Beigabe einschlägiger Documente die wechselnde Lostrennung und Wiedervereinigung der Ruthenen Nordungarns mit der römisch-katholischen Kirche bis zu der durch Clemens XIV. erfolgten Bestätigung des 1767 als vicarius apostolicus bestellten und 1768 consecrirten Johann Bradacs als ersten canonisirten Bischofs des Stuhles von Munkacs, welcher Ort schon seit der Stiftung des dortigen Basilianenklosters St. Nicolaus (1360) der Hauptsitz der ruthenischen Hierarchie in Ungarn gewesen war. Der päpstliche Stuhl wollte nämlich nach der Erörterung Benedict's XIV. (de synodo dioec. lib. II. c. 12.), wie Prof. Hergenröther in der Kath. Litztg. 1862. Nr. 44. hervorhebt, den unirten Griechen bloss Weihbischöfe und Generalvicare unter Abhängigkeit vom lateinischen Ordinarius zugestehen, woraus das S. 21. geschilderte Verfahren des Erlauer Bischofs Grafen Barkoczy erst völlig erklärlich wird, wobei freilich dahin gestellt bleiben muss, ob dem griechisch-unirten Klerus nicht auch ungerechte Lasten aufgebürdet wurden. Der kaiserliche Hof nahm, besonders 1692 und 1720 die unirten Ruthenen gegen die noch üblichen Bedrückungen energisch in Schutz.

6. **Die Union der in Ungarn zwischen der Donau und der Drau wohnenden Bekenner des griechisch-orientalischen Glaubens, von Jos. Fiedler. Wien, k. k. Staatsdruckerei. In Commission bei Carl Gerold's Sohn. 1862. 16 S. gr. 8.**

Ein Aufsatz desselben Verfassers, der aus den Sitzungsberichten der philos. histor. Classe der k. k. Akademie der Wissenschaften Bd. 38. S. 284 ff. besonders abgedruckt ist. Es werden darin sechs Urkunden vom Jahre 1690 erläutert, welche den Versuch des k. k. Commissärs Tullus Miglio Frh. v. Prumberg betreffen, unter Beihülfe der Jesuiten von Fünfkirchen und durch den 1690 für die Union gewonnenen Abt Reich die in Südungarn zwischen der Donau und der Drau wohnenden nicht unirten Griechen zur Einheit mit der römischen Kirche zurückzuführen. Die von dem Klerus und den Deputirten verschiedener Orte im Namen des griechischen Volkes am 18. Januar 1690 in der Jesuitenkirche in Fünfkirchen feierlich vollzogene Union war aber ohne nachhaltigen Erfolg, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil die den unirten versprochene Cameral-Protection alsbald durch die grossen Freiheiten überwogen wurde, die Kaiser Leopold I. durch Patent vom 6. April 1690 den christlichen Völkern in der Türkei in Aussicht stellte, wenn sie die Waffen gegen den Erbfeind ergreifen, sich unter seine Herrschaft begeben und mit seinem Heere vereinigen würden, und die er auch dem in seine Staaten eingewanderten raizischen Volke mit der Privilegiumsurkunde vom 21. August 1690 in der Weise verlieh, dass sie sämmtlichen nichtunirten Griechen in Ungarn und dessen Nebenländern zu Gute kamen (vgl. S. 7.). Dem Abte Job Reich wurde übrigens wegen seiner Bemühungen um die Union der Bischofstitel verliehen (S. 6 f.). In Ungarn werden nämlich von dem apostolischen Könige Titularbischöfe bestellt, welche nicht zu Bischöfen consecrirt zu

werden, sondern Presbyter zu sein pflegen (vgl. *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 162. a. E. S. 427.). Beiläufig erwähnen wir, dass nach einer alten Gewohnheit die Könige von Ungarn bei Nomination von Bischöfen ausser anderen völlig unverfänglichen Ausdrücken auch das Wort: »conferre« gebrauchten. Da dieser Ausdruck aber strenge genommen mit den kirchlichen Grundsätzen nicht im Einklang steht (»cum stricte interpretata genuinis juris canonici principiis haud consentiat«), so hat Se. Majestät bei Abschluss der Concordatsverhandlungen versprochen, dass künftig die Bezeichnung »conferre« in dem Nominations-Instrumente unterbleibe.

7. **Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant, ex probatissimis libris emendatiora edidit, diversitatem lectionis enotavit, annotationibus instruxit Dr. Cornelius Will. Praecedunt prolegomena de controversiarum inter Graecos et Latinos agitatarum ratione, origine et usque ad XI. saeculum progressu. Lipsiae et Marpurgi sumtibus N. G. Elwerti. MDCCCLXI.**

Dieses ausgezeichnete Werk (vgl. darüber auch den »Katholik« 1861. Juniheft S. 745—754.) gibt in den Prolegomena, welche sechs Bogen füllen, an der Hand der Quellen einen gedrängten aber doch vollständigen Ueberblick über die vielfachen Kämpfe zwischen Rom und Constantinopel, von den frühesten Zeiten bis zum gänzlichen Bruch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, und enthält so ein durch den Faden der Geschichte zusammengehaltenes Verzeichniss aller Trennungsmomente zwischen der abend- und morgenländischen Kirche. Im Weiteren erhalten wir eine vollständige Sammlung aller der Akten und Briefe, welche auf die gänzliche Trennung der orientalischen von der occidentalischen Kirche in der Mitte des eilften Jahrhunderts Bezug haben. Auch ist darin zum ersten Male im Original der von Prof. Hergenröther auf der Münchener Bibliothek in einer Handschrift aufgefundene wichtige Brief des Erzbischofs Leo von Achrida an den Bischof Johann von Trani abgedruckt, welcher seither nur in der Uebersetzung des Cardinals Humbert bekannt war, und für dessen Absender man nach Humbert seither den Patriarchen Michael Cerularius hielt, während dieser, wie der Herausgeber nachweist, nur der intellectuelle Urheber des Briefes war. Zahlreiche Noten, welche dem Texte beigegeben sind, enthalten den gesammten kritischen Apparat älterer Ausgaben, der noch durch viele neu hinzugekommene sachliche Bemerkungen und durch eine sorgfältige Texteskritik vermehrt ist. Ausführliche Nominal- und Real-Indices erleichtern den Gebrauch des Ganzen. (M. s. auch Kath. Litztg. 1861. Nr. 28.)

Einen bemerkenswerthen Artikel enthielt auch der Katholik 1863. März S. 366—379. über

8. **Die Kämpfe zwischen Rom und Konstantinopel** [im neunten Jahrhundert] **über den kirchlichen Supremat in der Bulgarei, zusammengestellt nach Hefele's Conciliengeschichte Bd. 4. (von Dr. C. Will.).**

Man verbinde mit den vorstehenden Werken auch die:

9. **Acta et Diplomata graeca medii aevi sacra et profana collecta ediderunt Franciscus Miklosich et Josephus Müller. Vol. I. Acta Patriarchatus Constantinopolitani MCCCXV—MCCCCII. Tomus prior. Vindobonae 1860. Carol. Gerold. X et 607 p. 8. maj.**

Es ist dieses der erste Band der unter Unterstützung der k. k. Akademie der Wissenschaften im Druck erscheinenden Akten des Patriarchates von Constantinopel, soweit dieselben sich in europäischen Archiven, besonders auf der k. k. Hofbibliothek zu Wien befinden, darunter namentlich Constantinopolitaner Synodal-Protokolle, und sämmtliche vom Jahre 1315—1402 vom Patriarchate ausgegangenen officiellen Aktenstücke und das Diplomatar des Klosters der h. Maria auf dem Berge Lembos bei Smyrna. Dieser erste Band enthält 334 mit diplomatischer Treue wiedergegebene Aktenstücke, welche über den Zustand der orientalischen Kirche seit ihrer Trennung, über ihren grossen inneren Verfall, vielseitige Kunde geben. In einem zweiten Bande sollen Prolegomena zur Erläuterung und die Indices folgen. Vgl. Kath. Litztg. 1861. Nr. 26.

10. **Christian Missions, their Agents, their Method and their Results. By T. W. M. Marshall. London. Burns and Lambert (Brussels Goemaere). 1862. 3 vols. à 540 p. 8. (6 Thlr. 20 Sgr.)**

11. **Die christlichen Missionen. Ihre Sendboten, ihre Methode und ihre Erfolge. Von T. W. M. Marshall. Mit Autorisation des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. 3 Bände, je 3 Bl. und 599, 648, 543 Seiten 8. Mainz, Franz Kirchheim 1862. 1863. (Preis des Ganzen 3 Thlr.)**

Dieses Epoche machende Werk zerfällt in 10 Capitel: 1. Die protestantischen Bibelgesellschaften, 2. China, 3. Indien, 4. Ceylon, 5. Antipoden, 6. Oceanien, 7. Afrika, 8. Levante, 9. Amerika, 10. Summarische Uebersicht. Es schildert die Missionen der Katholiken und Protestanten in allen jenen Ländern in vergleichender sorgfältiger Darstellung. Seine Polemik ist bei aller Wärme durchaus ruhig und edel. Der Verfasser liefert fast ausschliesslich aus protestantischen Zeugnissen den Beweis, wie die protestantischen Missionen in der Art ihres Wirkens und Erfolges gegenüber denen der Katholiken in einem kläglichen Lichte dastehen. Vergebens suchen protestantische Zeitschriften (vgl. z. B. *Messmer's* Neue evang. Kirchenztg. 1863. Nr. 27. 29. 49.) den üblen Eindruck der von Marshall aus allen möglichen Quellen, Büchern und Zeitschriften mit critischem Takte gesammelten Thatsachen durch Beschönigung und Bestreitung einzelner Angaben zu beseitigen. Der Lit. Handweiser 1862. Nr. 5. machte auf die Bedeutung des Werkes näher aufmerksam und erklärte auch 1863. Nr. 14. die vorliegende vom Verfasser autorisirte Mainzer Uebersetzung für besser und genauer als die in Regensburg bei Manz etwas später begonnene Uebersetzung von Reiching. Man vgl. auch die Empfehlungen im »Katholik« 1863. März. S. 350 ff. Prager Ordin. Bl. 1863. Nr. 7. und neuestens im Salzburger Kirchenblatt[1]) 1864. Nr. 1. Es sind hier aber auch einige Berichtigungen gemacht, die wir ebenfalls mittheilen: In dem Citate aus Migne 3. Bd. p. 184. muss es statt 6000 Klöster und 600 Bischofssitze heissen: 60 Klöster und 16 Bischofssitze; ferner in Betreff Californiens ist dem Verfasser die Thatsache entgangen, dass die amerikanische Regierung im Jahre 1859 den katholischen Bischöfen, so weit es noch möglich war, die Güter und Ländereien der alten Indianermissionen zurückgegeben hat, welche die mexikanische Regierung eingezogen hatte, und dass im Bisthum Monterey allein noch beiläufig 20,000 katholische

---

1) Das Salzburger Kirchenblatt herausgegeben von Prof. Dr. Gassner empfehlen wir bei dieser Gelegenheit als ein sehr reichhaltiges, besonders ausführlich die kirchlichen Vorgänge in Oesterreich berücksichtigendes vortreffliches Wochenblatt.

Indianer vorhanden sind. Auch bezüglich der Behandlung der Indianer überhaupt beurtheilt Marshall (wie so viele Andere!) die amerikanische Regierung zu hart, und ist offenbar mit den Verhältnissen zu wenig vertraut, so dass ihm z. B. das organisirte Indianergebiet (etwa nochmal so gross als ganz Bayern und von beinahe 300,000 halbcivilisirten Eingebornen bewohnt) ganz unbekannt ist. Ebenso scheint er nicht zu wissen, dass der von ihm so oft angezogene George Bancroft, der »grösste Geschichtsforscher der Vereinigten Staaten,« seit mehreren Jahren der katholischen Kirche angehört, dessgleichen der p. 232. erwähnte Lieutenant (jetzt General) Whipple. So sehr es also zu wünschen und zu hoffen ist, dass das Werk noch recht viele Auflagen erlebe, ebenso berechtigt ist der Wunsch, dass dieselben keine »unveränderten,« sondern »sorgfältig ergänzte und verbesserte« sein mögen. — Neue Mittheilungen über die kirchlichen Zustände in Nordamerika enthält auch der Katholik 1863. II. S. 247 ff.

12. **Troisième Anniversaire Séculaire du Concile de Trente. Appel aux Catholiques par F.-G. Buss, professeur de droit canon et de droit public à l'université de Fribourg. (Extrait de la Revue catholique d'Alsace. Strassbourg. Le Roux. 1863. 76 pagg. 8.**

Die Protestanten Deutschlands feierten im Jahre 1817 eine dreihundertjährige Reformations-Jubelfeier; sie feierten nach einander das Jubiläum der Uebergabe der Augsburger Confession, des Augsburger Religionsfriedens, des Todestags Melanchthon's u. s. w. Im Ganzen ist freilich von den in neuesten Tagen gefeierten, zum Ueberdruss sich häufenden Jubiläen nicht viel zu halten: sie sind gewöhnlich nur sich selbst ausgestellte Armuthszeugnisse, Urkunden der eigenen Impotenz. Aber für die Feier des dreihundertjährigen Jubiläums des Concils von Trient von Seiten der Katholiken sprechen doch viele wichtige Gründe. Hofrath Ritter von Buss, der unermüdliche Vorkämpfer für katholisch-kirchliche Bestrebungen hatte zu diesem Zwecke schon vor anderthalb Jahren an massgebender Stelle eine darauf bezügliche kurze Denkschrift übergeben, später zu diesem Zwecke Artikel über die Kirche in den Tyroler Stimmen, sodann auch in den Freiburger kath. Kirchbl. vier weitere Artikel, endlich auch die vorliegende Abhandlung in der *Revue catholique d'Alsace* und in besonderen Abdrücken veröffentlicht. Es fand allerdings eine Erinnerungsfeier an das Tridentinum zu Trident in der letzten Juniwoche 1863 statt: 32 Kirchenfürsten waren anwesend, Cardinal Reisach vertrat die Stelle des heiligen Vaters und die verschiedenen Völker hatten ihre Repräsentanten gesandt. (Vgl. die Schilderung im Katholik 1863. II. S. 253 ff.) Der Cardinal-Erzbischof Othmar von Rauscher zu Wien ordnete durch einen höchst geistreichen und bedeutungsvollen Hirtenbrief vom 4. November 1863 (abgedruckt im Wiener Diöcesanblatt 1863. Nr. 32. Katholik 1863. Novemberheft S. 514 ff.) eine Jubiläumsfeier für den 8. December an. Dasselbe geschah von Seiten des Capitularvicars Renoth von St. Pölten und des Fürstbischofs von Förster zu Breslau. Buss gibt in seinem Werke einen Ueberblick über die reformatorische Thätigkeit des Concils und damit des vielen Guten, was wir demselben verdanken. Wir würden gern einen Auszug aus seiner Schrift mittheilen, aber der Raum erlaubt es uns nicht. Die katholische Kirche hat übrigens ein höheres Alter als das Tridentinum, sie leitet ihren Ursprung und ihre Legitimität unmittelbar bis auf Christus und die Aposteln hinab. Wenn auch das Tridentinum mit seinen vielen heilsamen inneren Reformen, die es für die Kirche herbeiführte, diese neu kräftigte und für den Abfall der Protestanten entschädigte, so hat es

doch immerhin für den Katholiken nicht die Bedeutung wie für den Protestantismus seine Reformationsfeste, in denen er seine ganze Existenz feiert. Die beste und nachhaltigste Feier des Tridentinums für die Katholiken möge aller Orten mehr und mehr darin bestehen, dass wir den Geist des Tridentinum hegen und pflegen und immer mehr praktisch verwirklichen und aufrecht erhalten.

13. **Wahrheit und nichts als die Wahrheit! Zur Abwehr gegen die Lichtstrahlen zur Beleuchtung der christlichen Kirche von W. Molitor, Domcapitular zu Speyer. Speyer, 1863. Bregenzer. 32 S. 12.**

14. **Derselbe. Die Wahrheit der Geschichte vertheidigt gegen wiederholte anonyme Angriffe. Speyer, 1864. Bregenzer. 76 S. 8.**

Zwei in populärer aber edelster, ebenso ruhiger wie begeisterter Darstellung geschriebene besonders für das grosse gebildete Publikum sehr zu empfehlende, ihrem Inhalte nach von gründlichster Gelehrsamkeit zeugende Schriften, in denen gegenüber einer in der Pfalz protestantischer Seits vorgekommenen wiederholten Provocation die Vorwürfe der Fälschung des kirchlichen Rechtes und andere Märchen und Schmähungen, die gegen die katholische Kirche, Päpste und Bischöfe erhoben werden, als völlig unbegründete und böswillige Erfindungen zurückgewiesen werden. *Vering.*

15. **Die Römische Indexcongregation und ihr Wirken. Historisch-kritische Betrachtungen zur Aufklärung des gebildeten Publikums. München, 1863. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung. 45 S. 8.**

Dieses anonyme Pamphlet wurde zur Zeit der katholischen Gelehrtenversammlung Ende Septembers 1863 in München verbreitet. Dasselbe enthält die auffallendsten und boshaftesten Unwahrheiten und Entstellungen. Ein Paar Beispiele mögen genügen, dieses zu beweisen. Indem der Verfasser gegen die Lehre, dass die päpstlichen Entscheidungen ex cathedra als unfehlbar zu achten seien, zu Felde zieht, sagt er: »Zur Beleuchtung der Unhaltbarkeit des Unfehlbarkeitssatzes lassen wir aus der grossen Fülle päpstlicher Irrthümer einige minder bekannte folgen, die der Papst meist als sog. doctor ecclesiae begangen hat,« und dann führt er u. A. Folgendes an: Gregor II. erklärt 714: »Derjenige Mann, dem seine Frau wegen Krankheit die eheliche Pflicht nicht leisten kann, darf eine andere heirathen.« Die ganze Kirche, behauptet er, verwirft diesen Satz. Das ist nicht wahr. Die ganze Kirche erkennt diesen Satz an in dem Sinne, in dem er verstanden werden muss. Der Sinn ist nämlich der, dass die Unfähigkeit zur ehelichen Beiwohnung ein trennendes Ehehinderniss bildet. Dass der Ausspruch des Papstes in keinem anderen Sinne zu nehmen sei, davon kann sich Jeder durch die Vergleichung des c. 18. c. 32. qu. 7. mit c. 1. c. 33. q. 1. überzeugen und das ist überdies vor dreissig Jahren bereits in *Moy's* Geschichte des christlichen Eherechts S. 309. umständlich nachgewiesen worden. Der Verfasser thut aber so, als ob gegen die Richtigkeit seiner Angabe auch nicht der leiseste Zweifel möglich wäre. Er führt weiter an: »Gregor III. entscheidet in (sic) einer Anfrage von gallischen Bischöfen, also gewiss ex cathedra: eine Taufe, die von einem Heiden ertheilt worden ist, ist ungiltig; die Kirche zu allen Zeiten hat anders entschieden.« Diese Behauptung bezieht sich ohne Zweifel auf c. 52. Dist. IV. de consecr., welches aus einem Schreiben Gregor's III. nicht an gallische Bischöfe, sondern an den heiligen Bonifacius entnommen ist und wo der Papst sagt: Quos a paganis baptizatos esse asseruisti, si ita habetur, ut denuo baptizes

in nomine trinitatis, mandamus. Aus der Stelle geht offenbar hervor, dass die Entscheidung des Papstes sich nicht auf den Umstand bezog, ob die Taufe von Heiden, sondern darauf, ob sie im Namen der heiligen Dreifaltigkeit ertheilt worden, und in der Beziehung musste der Verfasser wissen, dass auch heut zu Tage, obwohl die Taufen der Häretiker unzweifelhaft als giltig anerkannt sind, doch die abermalige Taufe der zur Kirche Zurückkehrenden wenigstens sub conditione angeordnet ist, wenn es zweifelhaft bleibt, ob sie im Namen der heiligen Dreieinigkeit getauft worden wären.

Ferner heisst es in der Broschüre: »Innocenz I. und Gelasius I. behaupten in Decretalen, d. h. ex cathedra: den kleinen Kindern ist zur Seligkeit auch die Communion nothwendig. Das Concil hat über diesen Satz das Anathem gesprochen.« Der Verfasser sagt aber nicht, wo jene Decretalen der beiden genannten Päpste zu finden seien, noch auch welches Concil dieselben verdammt habe. Im gesammten Corpus juris canonici, wo die Decretalen dieser Päpste gesammelt sind, kommt von dem angeführten Satze auch nicht eine Sylbe vor. Dasselbe gilt von einer angeblich schnurrigen Entscheidung des grossen Papstes Innocenz III. über die Geltung des 2. Buches Mosis. Dann kommt ein Gefasel über Bonifaz VIII. Bulle Unam sanctam, woraus zu folgern wäre, dass entweder die Regierung des Staates das Gewissen nichts angehe, oder in Sachen des Gewissens der Katholik nicht dem Oberhaupte der Kirche untergeordnet sei. Mit Recht bezeichnet also der Verfasser die angeblichen Irrthümer der Päpste, welche er vorführt, als minder bekannte. Uebrigens wirft er politische Verfügungen der Päpste mit dogmatischen Entscheidungen bunt durch einander. Mit welcher Redlichkeit er aber auch nach dieser Seite zu Werke geht, davon nur ein Beispiel. S. 12. sagt er: »Am meisten tritt das tendenziöse Verfahren der Indexcongregation hinsichtlich der juristischen und historischen Werke zu Tage. Es ist eine constante Beobachtung, dass all' die Werke, welche die Trennung der beiden Gewalten oder den Satz vertheidigt haben, dass die weltliche Macht in weltlichen Sachen nicht der römischen Curie untergeordnet sei, von der Indexcongregation verboten wurden; eben so alle historischen Schriften, wenn sie irgendwie bedeutend waren und zur Kenntniss der Congregation gelangten, in welchen die Misse- und Unthaten mancher Päpste einfach referirt wurden. . . . . Wir lassen nun, fährt er S. 12. fort, von diesen historischen und juristischen Werken, die nur desshalb verurtheilt wurden, weil sie nicht mit der in Rom beliebten Rechts- und Geschichts-Auffassung übereinstimmen, einige der bekanntesten folgen.« Nun werden *Dante,* de Monarchia etc. angeführt und dann heisst es: »Einen der merkwürdigsten Fälle der Art bieten die Schriften des Melchior Goldast dar, die am 4. März 1709 alle in Bausch und Bogen verboten wurden. Unter diesen Schriften befindet sich eine grossartige, drei Bände (gross Octav) starke Sammlung von Abhandlungen der bewährtesten kirchlichen Schriftsteller, die sich für die Trennung der beiden Gewalten ausgesprochen haben. Goldast reihte die einzelnen Traktate einfach aneinander, ohne von dem Seinigen ein Wort beizufügen; nur der Titel des Werkes ist von ihm; der lautet z. B. vom 2. Bande: M. Goldast Monarchiae S. Romani imperii sive tractatuum, de jurisdictione imperiali, regia et pontificia seu sacerdotali deque potestate imperatoris sive regis ac papae, *cum distinctione utriusque regiminis politici ac ecclesiastici,* tomus II.« etc. Nun sind aber unter diesen Schriften der »bewährtesten« kirchlichen Schriftsteller die eines Wilh. Occam, Marsilius Ficinus, Marsilius von Padua, kurz der berüchtigsten sog. Spiritualisten aus den Zeiten Kaiser Ludwig des Bayern begriffen, deren Lehre

von der Trennung beider Gewalten von der Art war, dass, auf sie gestützt, Kaiser Ludwig sich herausnehmen konnte, statt des Papstes von dem trennenden Ehehinderniss der nahen Verwandtschaft zu dispensiren, um die Vermählung seines Sohnes mit Margaretha Maultasch von Tyrol zu ermöglichen. Weiterer Anführungen, um den Geist und den Werth dieser Schrift zu bezeichnen, wird es wohl nicht bedürfen. Uebrigens weiss die ganze Welt, dass die Lehre von der Unterscheidung der geistlichen und der weltlichen Gewalt lediglich der katholischen Kirche zu verdanken ist, vor der sie nicht gekannt war und ausser welcher sie nicht geübt wird. Was aber die Trennung der beiden Gewalten anbelangt, die hier mit deren Unterscheidung stets verwechselt wird, so sieht jedes Kind ein, dass eine Gesellschaft, die unter zwei getrennten Gewalten steht, nichts anderes ist als jenes Reich, von welchem Christus sagt: Omne regnum divisum contra se desolabitur. (Matth. XII. 25. Luc. III. 25.) *Moy.*

16. **Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten in München vom 28. September bis 1. October 1863. Regensburg. Manz, 1863. 143 S. 8. (12 Slbgr.)**

Döllinger stellte hier den Antrag, die deutschen Theologen, besonders die Moraltheologen und die Canonisten möchten sich eingehend mit den socialen und mit den nationalöconomischen Fragen beschäftigen, insbesondere mit dem Genossenschaftswesen, den Mässigkeitsvereinen, der Uebervölkerung und ihren Folgen, der Auswanderung, der Verbesserung der Wohnungen, den Vorschussvereinen, der Armenpflege, dem Zinswesen, dem Gefängnisswesen u. s. w. Döllinger hob in einer interessanten Rede namentlich hervor, wie gerade die Nationalöconomie in ihrer jetzigen wissenschaftlich so fortgeschrittenen Gestalt geeignet sei, für die Apologetik des Christenthums und der Kirche erwünschten Stoff und wirksame Waffen zur Bekämpfung solcher Gegner, welche die socialen dem Christenthum verdankten Fortschritte läugnen oder herabsetzen wollten, darzubieten. Hier müsse man es sich zur Aufgabe machen, nachzuweisen, wie die Kirche in ihren Institutionen und ihrer richtig verstandenen Lehre den Keim der bedeutendsten socialen und volkswirthschaftlichen Fortschritte in sich trage, und jedenfalls mit allen wirklichen Verbesserungen sich zu befreunden oder sie in ihren Organismus mit aufzunehmen fähig sei. Moufang aus Mainz, Schulte aus Prag, Friedrich aus München, Heinrich aus Mainz, Jörg aus Neuburg, Herb aus München, Brunner aus Wien, Ernst von Eichstätt, sowie der unterzeichnete Redacteur des Archivs äusserten sich sämmtlich dahin, dass die eingehendere Beschäftigung mit den socialen und nationalöconomischen Fragen katholischer Seits eine dringende Pflicht sei. Wir boten auch zugleich das Archiv zum weiteren Meinungsaustausch für diese Fragen an. Wir erhielten auch bereits einen hierher gehörigen Artikel. Da aber der darin gemachte Vorschlag sich als unpraktisch erweist, wie uns von verschiedenen sehr competenten Beurtheilern bestätigt wurde, so registriren wir im Folgenden bloss kurz die Idee des Herrn Verfassers: Die jetzige Art des Ausleihens der kirchlichen Capitalien gegen hypothekarische Sicherheit sei irrational, (N. B. an sich ist dieses keineswegs der Fall, wenngleich auch dieses, wie alle menschlichen Institute des Missbrauchs fähig ist und auch wirklich öfters missbraucht wird) indem dabei nur auf die Sicherheit der Capitalien gesehen werde, sollte auch der Schuldner dabei ruinirt werden; das Kirchenvermögen solle aber doch möglichst zugleich auch zur Unterstützung der Armen dienen; beide Zwecke, die Sicherheit des Kirchenvermögens

und die Unterstützung der Armen liessen sich vereinen und zugleich liesse sich für die Kirche ein grösserer socialer Einfluss wieder gewinnen, wenn man die kirchlichen Capitalien den Genossenschaften zuwende, welche durch ihre Solidarität, das Einstehen Aller für Einen, und Jedes für Alle, ebenso grosse Sicherheit darböten, wie Hypotheken. Das Problem, das hier also zu lösen wäre, würde darin bestehen, Genossenschaften von Arbeitern und Handwerkern und auch Wohlhabenderen zu gründen, welche, von social-demokratischen und communistischen Bewegungen fern, eben sowohl durch ihre äussere Organisation, wie durch ihren inneren Geist der Kirche und als deren Organen vorzugsweise dem Klerus eine pecuniäre Betheiligung, eine Mitwirkung und Leitung ähnlich etwa wie bei den katholischen Gesellenvereinen ermöglichten. Wer sich über die bisherigen in Deutschland nach dem Vorbilde der schon bestandenen Knappschaftscassen namentlich von Schulze-Delitzsch seit 1849 (zuerst in Delitzsch) in's Leben gerufenen auf dem Princip der Selbsthülfe beruhenden Arbeiter-Vorschuss- und Credit-Vereine belehren will, den verweisen wir insbesondere auf folgende Schriften:

17. **Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung von Schulze-Delitzsch. Dritte völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig. Ernst Keil,** 1862. **VIII und** 259 **S. 8. nebst einer Tabelle.**

18. **Ueber Genossenschaftswesen. Was ist der Arbeiterstand in der heutigen Gesellschaft? Und was kann er werden? von Eduard Pfeiffer. Leipzig. Georg Wigand, 1863. IV und 247 S. 8. (1 fl. 21 kr. rhein.)**

Diese letztere Schrift bietet ein besonders reichhaltiges Material, sowohl in Bezug auf Vergangenheit wie Gegenwart, und sowohl über das Genossenschaftswesen in England und Frankreich, wie in Deutschland und namentlich auch über das Verhältniss der genossenschaftlichen Bewegung zu den politischen Bestrebungen, wie z. B. über die Theorie Lasalle's, der verlangt, dass der Staat den Arbeiter-Associationen das nöthige Capital, resp. den nöthigen Credit schaffen solle, während die Associationen dennoch von keiner Seite beeinflusst werden sollen, weder bei ihrer Bildung, noch bei ihrer Entwickelung. Schulze-Delitzsch gründet dagegen seine Volksbanken lediglich auf die Selbsthilfe der Arbeiter, auf die Verbindung der Arbeiter zu einer Gesammtheit, nicht auf Staatshilfe und Privatmildthätigkeit. Die Errichtung solcher Creditvereine auch unter der ländlichen Bevölkerung befürwortet neuestens die Schrift:

19. **Sociale Fragen. I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner von V. A. Huber. Nordhausen. Förstemann, 1863. 36 S. 8.**

Wir möchten alle drei Schriften, besonders die auch durch billigen Preis, wie durch fassliche und sorgfältige Darstellung ausgezeichnete Schrift von Pfeiffer Denjenigen empfehlen, die sich einen raschen Ueberblick über das neuere sog. Genossenschaftswesen verschaffen wollen. Man verbinde damit die in Nr. 28. und 40. der Kath. Litztg. v. J. 1863 besprochenen weiteren socialen Schriften *Huber's, v. Hohenbruck's,* und für die Armenpflege von Seiten der Pfarrer: *Winkler,* Das Armenwesen des Cantons Luzern. 1849. (Vgl. desselben Kirchenrecht p. 141f. not. 6.) Für die Volkswirthschaft überhaupt vom katholischen Standpunkte aus wurde schon auf der Münchener Gelehrten-Versammlung mehrseitig auf das demnächst auch von Domvicar Weizenhofer zu Eichstädt in autorisirter deutscher Uebersetzung erscheinende, bereits vom Literarischen

Handweiser 1863. Nr. 11. S. 21 f. verdienter Maassen warm empfohlene, auch von Roscher in Gelzer's Protest. Monatsblättern 1863. Januar S. 49—68., wenn auch ungern als ausgezeichnet anerkannte Werk von Perin (nicht Behrens, wie es in den Münchener Verhandlungen S. 83. heisst) hingewiesen:

20. **De la richesse dans les sociétés chrétiennes par Charles Perin, professeur de droit public et d'économie politique à l'université catholique de Louvain. Paris, Jacq. Lecoffre, Guillaumain. 1861. Tom. I. VIII et 652 pagg.; Tome II. 640 pagg. (15 fres.)**

Auch verweisen wir auf das Werk:

21. **De l'action du clergé dans les sociétés modernes, par M. Rubichon; nouvelle édition annotée et augmentée d'une seconde partie qui traite des monastères, des confréries, des établissements de charité et des corporations d'arts et metiers en Angleterre, en France et specialement à Rome; par M. L. Mounier, ancien capitaine de génie. 2 vol. in 18°. (6 fres.)**

Wir theilten bereits im Archiv X. S. 422—446. einen Auszug aus dem gewandten und eingehenden Promemoria des Obergerichtsadvocaten Simons zu Luxemburg für den hochw. Bischof apostolischen Vicar Adames zu Luxemburg gegen die von dem Zeitungsredacteur und Advocaten Metz daselbst angestellte Klage auf Vermögensentschädigung wegen kirchlichen Verbots der äusserst kirchenfeindlichen Zeitung »Courrier« mit. Inzwischen ist uns auch der französische Text dieser gediegenen Abhandlung zugegangen:

22. **Mémoire pour Monseigneur Nicolas Adames, Evêque d'Halicarnasse, Vicaire Apostolique à Luxembourg, Défendeur, contre M. Jules Metz, Rédacteur responsable et Propriétaire du „Courrier du Grand-Duché de Luxembourg," Demandeur. Luxembourg. Imprimerie et librairie de Pierre Bruck. 1863. 27 pagg. 4. maj.**

In derselben Buchhandlung erschien zugleich das ganze »Promemoria« in deutscher Uebersetzung. Wir bedauern, dass es uns der Raum nicht erlaubt, auch noch die Playdoyers der beiderseitigen Advokaten (André für den Kläger, Simons für den Beklagten) in jenem Prozesse in der Sitzung des Luxemburger Civilgerichts vom 14. Juli 1863 mitzutheilen. Dieselben erschienen bei demselben Verleger (ohne besonderes Titelblatt) mit der Aufschrift:

23. **Tribunal d'arrondissement de Luxembourg. Audience civile du 14. Juillet 1863. Présidence de M. Toutsch. Affaire de Monsieur Jules Metz, rédacteur de „Courrier" du Grand-Duché de Luxembourg, contre Monseigneur Adames. (26 pagg. 4 maj.)**

Wir theilten bereits das den Kläger abweisende Urtheil des Civilgerichts von Luxemburg vom 28. Juli 1863 im Archiv S. 446. mit. Dieselbe Frage, ob ein Bischof, wegen kirchlichen Verbotes irreligiöser Zeitschriften auf Vermögens-Entschädigung hafte, tauchte neuestens auch wieder auf, als der venetianische Episcopat (11 Bischöfe) mit dem Patriarchen von Venedig an der Spitze durch ein (zugleich in lateinischer und italienischer Sprache verkündetes) Collektiv-Pastoralhirtenschreiben vom 23. September 1863, wie verlautet, mit gutem Erfolge, allen Diöcesanen das Lesen und Behalten der drei Journale von Roveredo, von Verona und von Friaul als völlig religions- und kirchenfeindlich, bei Vermeidung

zu verhängender Kirchenstrafen verboten. Nach einer Einleitung über die Pflicht der Bischöfe gegen die schlechte Presse einzuschreiten, lautet der dispositive Theil und der Schluss des in verschiedenen Zeitungen, namentlich auch in der Augsb. Allg. Ztg. polemisch besprochenen Collektivhirtenschreibens also: »Et quoniam quaedam Diaria, quae doctrinas sanctis Catholicae nostrae Religionis principiis omnino oppositas continent, etiam in hisce Nostris Provinciis, et in aliqua ex finitimis Imperii Austriaci in vulgus aduntur, et idcirco facilius evulgantur, et communis leguntur, ut sunt: *Il Messagiere di Rovereto, Il Giornale di Verona, La Rivista Friulana*, non ad formam, sed ad substantiam attendentes, erron enim ubicumque dignoscatur insectandus et perimendus est, haec speciatim diaria sub qualibet forma vel titulo evulgentur, auctoritate Nostra improbamus, interdicimus et damnamus; ita ut omnes qui jurisdictioni Nostrae subjiciuntur, nequeant sine mortali peccato, et sub poenis a jure statutis legere ac retinere. — Nos interim pro istorum errantium auctorum, quos tamen paterno prosequimur amore, quique, irrito quamvis conatu, tamquam vera religionis principia propugnantes videri student, emendatione assiduas coram Deo preces fundemus, atque ut ipsi quemadmodum decet vere resipiscant, fideles omnes etiam atque etiam cohortamur, ut Patrem misericordiarum Nobiscum exorent.«

24. **Clerikus, Friedr. Die Standeswahl. Ein Volksbüchlein für christliche Jünglinge und Jungfrauen und für Eltern, welche erwachsene Kinder haben. Mainz. Kirchheim 1863. VIII und 191 S. kl. 8.**

Ein Volksbüchlein im wahren Sinne des Wortes, nach Form und Inhalt unübertrefflich, zunächst als Wegweiser für die aus der Christenlehre entlassene Jugend bestimmt, aber auch für Erwachsene aller Stände, der gebildeten wie der weniger gebildeten, zu einem klaren und raschen Ueberblicken des Wesens des Priesterstandes, des Ordenstandes und des Ehestandes, der Ehehindernisse u. s. w. sehr geeignet. Der Verfasser schliesst sich an die körnige Sprache der Kirche, ihrer heiligen Schriften, ihrer Väter und ihrer Heiligen an, ist seines Stoffes nach allen Seiten hin vollkommen mächtig und weiss auch eine Sprache zu reden, die Verstand und Gemüth seiner Leser in gleichem Masse anzieht. Nur die Erzählung auf S. 142 f. scheint uns zum Theil an affektirte französische Quiselei zu streifen, und die S. 8. über eine allerdings nachtheilige Folge der Untheilbarkeit der Bauerngüter gemachte Bemerkung, richtet sich, wie man zugleich auch nicht ausser Acht lassen darf, wenigstens in den nördlichen Gegenden, wo der Boden weniger ergiebig ist als im Süden, leider fast nur gegen ein nothwendiges und zwar das kleinere Uebel, weil die Dauerhaftigkeit und Festigkeit des Bauernstandes nur durch eine gewisse Untheilbarkeit des Hofes erreicht werden kann, indem durch die Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes in mehrere Generationen alle verarmen und statt der Bauern zuletzt nur mehr Pächter eines hypothekarischen Gläubigers oder lauter Taglöhner eines fremden Herrn übrig bleiben.

25. **H. J. Schmitz und J. R. Schmitz, Pfarrer in der Erzdiöcese Köln. Der dreifache Segen der Ehe. Grundlage zum Brautexamen. Eine Conferenzabhandlung des Dekanates Crefeld. Köln und Neuss. L. Schwann'sche Verlagshandlung. 1868. 90 S. 8.**

Ein Vortrag über ein Pastoral-Conferenz-Thema, welcher auf der Crefelder Dekanatsconferenz gehalten wurde, erscheint hier auf den Wunsch der Conferenz-Mitglieder in erweiterter Gestalt. Das triplex bonum matrimonii: bonum

fidei, prolis, sacramenti, ist darin näher ausgeführt, um dadurch den Pfarrern Anhaltspunkte beim Brautexamen und auch gebildeten Laien Belehrung über die verschiedenen religiösen Seiten und Zwecke der Ehe zu gewähren. Das Büchlein spricht, wie laut der Vorrede schon das erzbischöfliche General-Vikariat zu Köln sich äusserte, »wahre und tiefe Gedanken« aus, und es ist, wie wir hinzufügen, wenn auch nicht in schwungvollem, glänzenden Stil, so doch in kerniger ungeschminkter und immerhin ganz lesbarer Form geschrieben. Für seinen Zweck ist es recht vielen Nutzen zu stiften geeignet[1]).

Wir verweisen bei dieser Gelegenheit übrigens auch wiederholt auf das äusserst vollständige, nur zu umfassende: »Brautexamen« von Pfarrer Schluhn, welches der *„instructio practica de sponsalib. et matr."* von Bangén, Fascic. IV. Monasterii 1861. p. 123—208. beigefügt ist. Es ist in Form einer Predigt gehalten.

Ein passendes Thema für Predigten würde von Zeit zu Zeit auch abgeben ein zuerst im »Katholik« 1863. I. Halbjahr. S. 143 f., sodann auch im Separatabdruck erschienener bündiger und inhaltsreicher guter Aufsatz über:

26. **Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten. Beleuchtung der Gründe dieses Verbotes von Christoph Moufang, Domkapitular und Regens. Mainz. Kirchheim,** 1863. 20 **S.** 8. ($2^1/_2$ **Sgr.**)

Einen ganzen Cyclus von Belehrungen über das Wesen der Ehe, die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe, die gemischten Ehen, die Pflichten der Ehegatten und die Erziehung der Kinder insbesondere bietet:

27. **Der heilige Ehestand mit besonderer Rücksicht auf Erziehung und gemischte Ehen. Zehn Predigten, von Toussaint Janssen, Pfarrer in Wildenrath. Mainz. Kirchheim,** 1862. **gr.** 8. (24 **Sgr.**).

Wir erhielten auch ein Recensionsexemplar vom:

28. **St. Hedwigsblatt. Monatsschrift mit Altem und Neuem aus dem Schatze der Kanzelberedtsamkeit. Herausgegeben von C. Brunn, Caplan zu Naumburg a. Q. Vierter Jahrgang. Berlin. Jansen.** 1863. (**Für** 12 **Monatshefte: 2 Thlr.**)

Die Zeitschrift enthält: »I. Sonn-, Festtags-, Fasten- und Gelegenheitspredigten etc.; II. Grab- und Kopulations-Reden; III. Paterfamilias.« Kirchenrechtlichen

1) Von derselben Verlagshandlung ging uns gleichzeitig in dritter Auflage ein von denselben hochw. Herren Pfarrern verfasstes: „Katholisches Andachtsbuch" (668 S. gr. 8.) zur Recension zu. Wir fanden aber darin keinerlei Unterweisungen, die etwa in's kirchenrechtliche Gebiet einschlügen. Wir können daher nur beiläufig bemerken, dass dieses Andachtsbuch zwar einen reichen gediegenen Inhalt bietet, dass aber auf die Form, wie dies leider in unseren Gebetbüchern regelmässig geschieht, viel zu wenig Sorgfalt verwendet ist. Namentlich finden sich auch hier, wie in den meisten derartigen Werken die schönen lateinischen Hymnen und Lieder der Kirche meistens nur in trivialer, um nicht zu sagen knittelversartiger, Weise übersetzt. Viele Uebertragungen in vollendet schöner Form hätten sich doch aus dem eben in zweiter Auflage bei Herder in Freiburg i. Br. 1863. in zwei Bänden erschienenen Werke: „Die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhunderte von J. F. H. Schlosser" entnehmen lassen. Ferner aus *Bone's* Cantate, *Simrock's* Lauda Sion, u. A. Vgl. Allg. Litztg. 1864. Nr. 3. S. 21. Der Druck des vorliegenden Andachtsbuches ist übrigens zu klein und eng, ja er geht bisweilen, besonders S. 546—563., fast in das Reich der unsichtbaren Geister über.

Inhalts sind darin: 1) eine Predigt über den Kirchenbann — Höllenbann. Nach Fr. Höger, 1718; bearbeitet von Krones (Juniheft, S. 454.—59.); sie enthält eine ziemliche Anzahl von Legenden und Anekdoten, aber ohne zugleich über das Wesen des Kirchenbannes (vgl. Kober, der Kirchenbann; Archiv V, 68 ff., 167 ff., IX, 1 ff.) eine genügende Belehrung in populärer Form zu geben; 2) eine Predigt vom Zehnten. Nach Pacificus a Cruce, 1719, bearbeitet von Krones (Augustheft, S. 580.—82.); hier zeigt sich eine noch geringere Beherrschung des Stoffes und seiner historischen Entwickelung, obschon auch hierüber eine kurze fassliche Darstellung statt blosser Bibel- und anderer Texte und blosser Zuthaten von Geschichtchen gewiss ein sehr geeignetes Thema für eine Predigt abgeben würde. Damit wäre unsere Recensionsthätigkeit eigentlich beendigt. Da aber von unseren Lesern eine grosse Zahl dem Kreise der Seelsorger angehört, so wollen wir denselben auch nicht vorenthalten, wie mehrere geistliche Freunde, denen wir den vorliegenden Jahrgang des St. Hedwigsblattes zur näheren Prüfung übergaben, darüber urtheilen. Ihr Urtheil lautet dahin — und wir müssen es nach Prüfung ihrer Gründe bestätigen — das Blatt bietet sehr viel Unnützes, wenig Gutes und Zweckmässiges. Gut, ja das Beste sind einige alte Predigten aus dem 17. Jahrhundert, besonders Fastenbetrachtungen von Schönhardt (S. 132 ff.), des Himmels Erstürmung von Lohner, S. 370 ff., die Wiedervergeltung nach Rascher (S. 777 ff.), die in neuer Bearbeitung, jedoch noch immerhin in veralteter, nicht direkt für die jetzige Zeit durchweg brauchbarer Form mitgetheilt sind. Auch einige Predigten von schlesischen meistens anonymen Verfassern (S. 64 ff., 115 ff., 121 ff., 426 ff., 504 ff., 698 ff.) verdienen Anerkennung. Andere Arbeiten, z. B. von Bestlin aus Württemberg und namentlich von Strütt aus Baden würden gut sein, wenn die Redaction bei dem Ersten manches Einförmige und Gedehnte, bei dem Letzteren öfters eine gewisse sprudelnde Ungebundenheit, die ihn bisweilen zu sehr ungewählten Ausdrücken (vgl. z. B. S. 317.) und zu phantastischen Ausschweifungen (besonders in seinen Gedichten) verleitet, verbessert, eingeschränkt, gemildert und gestrichen hätte. Viele ungeeignete Schnurren neben einzelnen praktisch guten Notizen enthielt die der ersten Hälfte des Jahrgangs beigefügte Beilage: »Paterfamilias« (die von dem Berliner Polizeipräsidium durch die Forderung einer Caution von 2500 Thalern, wie für ein politisches Blatt, unterdrückt wurde). Besonders ungeeignet müssen aber manche der zur Ergötzung und Abwechslung eingestreuten Gedichte, z. B. die burschikose »Neujahrsdepesche« (Januarheft S. 1.) und andere, besonders auch verschiedene von Strütt erscheinen. Seine Darstellung der »classischen« Lyrik u. s. w. (S. 605 f. 625 ff.) leistet doch in der poetischen Beschreibung der sinnlichen Liebe viel zu viel, so dass die religiös-frommen Gedanken am Schlusse fast nur gezwungen hinterdrein laufen. Jedenfalls passen solche Gedichte nicht in eine homiletische Zeitschrift. Wenn wir nun von der Redaction des St. Hedwigsblattes überhaupt eine viel strengere Kritik des Stoffes und ihr eine noch weit grössere Auswahl von Mitarbeitern wünschen, damit sie desto mehr im Stande sei, Mittelmässiges oder gar noch mehr als Mittelmässiges völlig zurückzuweisen, so wollen wir doch nicht verschweigen, dass man uns anderweitig versichert, diese homiletische Zeitschrift sei noch keineswegs die schlechteste in ihrer Art, es gebe andere, wo das Material mit einer noch grösseren Vernachlässigung aller Regeln der heiligen Kunst zurechtgeknetet werde. (Vgl. *Baudri's* Organ für christliche Kunst. 1863. Nr. 21. S. 252.).

29. **Schneider, Jos. P. S. J. Manuale sacerdotum in quo ii quibus cura animarum commissa est ad manum habent tum quae in privata devotione, tum quae in missae celebratione, sacramentorum administratione et quorundam aliorum sui muneris officiorum executione usui esse possunt. Editio altera emendata et aucta. Superioribus approbantibus. Coloniae, 1863. Bachem. XXII et 731 pagg. 18. (1¹/₃ Thlr.)**

Wir haben uns über die Vortrefflichkeit dieses Werkes schon gleich bei Erscheinen der ersten Auflage ausgesprochen. (Archiv VIII., 159.) Es bietet in einem bequemen Taschenformat dem Seelsorger neben einem reichhaltigen schönen Gebetbuche so zu sagen Alles, was er an Kenntnissen bei der Ausübung seines Berufes nöthig hat, die ganze Pastoral und Liturgik, mit einem Anhang von 36 Formularen für Dispens- und andere Bittgesuche. Wir glauben, dass uns jeder Geistliche dankbar sein wird, der sich auf unser Anrathen dieses Werk anschafft. In der 2. Auflage sind namentlich mehrere Decreta S. C. Rit. aufgenommen, und Zusätze aus dem Wiener und Kölner Provincialconcil von 1858 und 1860, manche Kapitel, z. B. »de reservatione casuum,« »de matrimonio,« und insbesondere »Quomodo petendae sunt dispensationes« erweitert, und andere Stücke ganz neu beigefügt worden, z. B. »monita pro confessariis,« »modus agendi cum iis qui restituere debent,« »ordo recipiendi processionaliter Episcopum,« de s. Sacramento Confirmationis conferendo«, »de altarium exsecratione et nova consecratione,« »indulgentiae, quas S. D. N. Pius P. P. IX. benedicendo coronas, rosaria, cruces etc. impertitur« und mehrere neue Formulare, endlich ein sehr dankenswerthes vollständiges alphabetisches Sachregister. Beiläufig möchten wir bemerken, dass die kurze Angabe der Länder, wo die Tridentinische Vorschrift über die Form der Eheschliessung publicirt oder nicht publicirt sei, in dieser so allgemein gehaltenen Art in Deutschland für die Praxis nicht ausreichend und auch zum Theil nicht ganz genau ist. Es liesse sich hierüber aber nur durch Mittheilungen und Erhebungen von Seiten der einzelnen Ordinariate in den gemischten und protestantischen Gegenden Deutschlands ein genaues Detail herbeischaffen (vgl. auch Archiv VIII., 470 f.) und es würden Notizen darüber für das Archiv gewiss allseitig willkommen sein.

30. **Die kirchliche Leinwandstickerei. Zwanzig Musterblätter im gothischen Style mit erläuterndem Texte. gr. 4. Erstes Heft. 20 S. und 20 Bl. Köln und Neuss. Schwann, 1863. In einer Papier-Mappe. (1 Thlr.)**

Ein Werk, das in keiner gebildeten katholischen Familie den frommen Damen des Hauses und in keinem Pfarrhause als Muster für die Anfertigung kirchlicher Paramente fehlen sollte. Die hier zur Nachbildung vorgelegten zwanzig Tafeln gehören durchgehends dem gothischen Style an. Der Herausgeber wurde durch seine Stellung zu einem Kloster zur Beschaffung und Anordnung dieser Muster veranlasst. In einer Einleitung gibt derselbe eine Belehrung über die Art der Anfertigung der kirchlichen Gewänder und über die kirchlichen Erfordernisse der einzelnen Gewandstücke. Er wünscht dieselben »nach dem Style des Mittelalters würdig und kunstgerecht in mässiger Weise mit Gold-, Seiden- und Leinenfäden geziert.« Die modernen Spitzen von Filet-Arbeit hält er für wenig oder gar nicht den Anforderungen entsprechend, welche der praktische Zweck und die künstlerische Anschauung zu stellen berechtigt sind. Die zwanzig

Tafeln bieten eine reiche Auswahl von schönen Mustern für die Verzierung von Humeralien, Alben, Rochetten, Corporalien, Pallen, Kelchtüchern, Altar-, Lavabo- und Communiontüchern und für die Bedeckung des Credenztisches. Nur einige Muster leiden an einer gewissen Steifheit. Der billige Preis möge zur weiten Verbreitung der Sammlung beitragen. Zwar schien oder scheint vielleicht noch das Schwert des Damokles über der gothischen Paramentik zu schweben, indem bereits mehrere bischöfliche Ordinariate in Deutschland, wie das zu Rottenburg (vgl. Erlass vom 24. November 1863 im Kath. Kirchenblatt für die Diöcese Rottenburg 1863. Nr. 50.), und das zu Limburg a. d. L. (vgl. Mainzer Abendblatt 1863. Nr. 303.) bis auf Weiteres die Anschaffung neuer gothischer Paramente untersagt und bestimmt haben, es solle vorerst und bis zur weiteren Entscheidung des heiligen Stuhles bei Anschaffungen neuer Paramente nur auf den hergebrachten römischen Styl das Absehen genommen werden. Den Grund bildet ein Decretum der S. Congr. Rituum vom 22. August 1863. Dasselbe führt in Kürze aus, dass der Gebrauch der gothisch geformten Messgewänder, welche hauptsächlich im 13., 14. und 15. Jahrhundert in Uebung gewesen seien, seit dem 16. Jahrhundert, nämlich so ziemlich seit der Zeit des Trienter Concils, von der römischen und den anderen Kirchen des lateinischen Ritus unter stillschweigender Zustimmung des heiligen Stuhles verlassen worden sei, und dass sich so ein Brauch begründet habe, dessen Abänderung ohne zuvor eingeholte Ermächtigung des heiligen Stuhles nicht gestattet sein könne, wie denn auch schon mehrmals die Päpste solches in ihren Constitutionen ausgesprochen und daran erinnert hätten, dass derartige der giltigen kirchlichen Sitte entgegenlaufende Neuerungen oft geeignet seien, Störungen herbeizuführen und in den Gemüthern der Gläubigen Befremden zu erregen. Eine materielle Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der sog. gothischen Messgewänder war in dem Decrete nicht gegeben, wenngleich die Entscheidung der Congregation einem Verbote der gothischen Gewänder beim Gottesdienste im Principe sehr nahe kam. Die letzte Instanz bildet aber, wie es in einer Correspondenz der »Köln. Bl.« aus Rom vom 15. December 1863 in Nr. 368. heisst, in Fragen von solcher Wichtigkeit das Wort des Papstes selbst. Mit einem merkwürdigen Takte, den man bei so wichtigen Entscheidungen in der Person des heiligen Vaters öfter zu bewundern die Gelegenheit hat, gab Seine Heiligkeit dem Beschlusse Seine Sanction nicht, sondern verordnete eine neue Untersuchung dieser Frage, so wie das Einholen des Gutachtens verschiedener, namentlich deutscher Bischöfe, deren Interesse für gothische Paramentik bekannt war. Das Resultat dieser neuen Untersuchungen ist nun ein bereits an die Bischöfe der verschiedenen Länder (Deutschland, Frankreich, Belgien, England) abgegangenes päpstliche Breve, zufolge dessen die Ordinarien, in deren Diöcesen bereits gothische Paramente im Gebrauche sind, oder sie noch eingeführt werden sollen, die Gründe, welche die Zulässigkeit resp. Einführung derselben empfehlen, der Congregatio Rituum auseinandersetzen und deren Genehmigung hierzu einholen sollen. Wir dürfen also gemäss dieser Entscheidung hoffen, dass mit der zu gewährenden Erlaubniss der Congregation der Riten und jener der Ordinarien die gothische Kunst in dem genannten Gebiete fortbestehen und fortblühen wird, und dass die fleissigen Hände der deutschen Frauen den gothischen Domen und Kirchen noch manchen herrlichen Schmuck liefern werden.

Der Herausgeber der vorliegenden gothischen Paramenten-Muster stellt übrigens auch eine zweite Sammlung in Aussicht, die auch romanische Ornamente enthalten soll. Der Literarische Handweiser 1863. Nr. 15. macht

noch auf eine andere etwas theuere aber ebenfalls empfehlenswerthe Paramenten-Muster-Sammlung aufmerksam:

31. **Musterblätter nebst Anleitung zur Anfertigung des für den katholischen Gottesdienst vorgeschriebenen und gebräuchlichen Weisszeugs in echt kirchlichem Style. (Vom Diöcesan-Conservator Zehe.) Cyklus I—III. 50 S. 8. und 33 Tafeln gr. 4. Münster, Cazin (jetzt Aschendorff). Ohne Jahr. (In Umschlag $2^1/_{10}$ Thlr.)**

Es sind dieses 171 kleinere und grössere Zeichnungen, unter welchen manche schöne Muster, darunter, namentlich im III. Cyklus auch manche für Filet-Arbeiten, für durchbrochene oder Ausschnittstickerei, Plattstichstickerei und für farbige Steppstickerei.

32. **Die Jesuiten in Mainz und die Beschwerde des Gemeinderaths bei den hohen Ständen gegen deren Aufenthalt in der Pfarrwohnung zu St. Christoph. Ansprache an seine Diöcesanen von Wilhelm Emmanuel Frhrn. von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz, Franz Kirchheim. 1864. 48 S. 8. ($2^1/_2$ Slbgr.)**

Im folgenden Hefte des Archivs bringen wir einen Bericht über die von dem Mainzer Gemeinderath gegen die Verwaltung der Pfarrei zu St. Christoph in Mainz beim Grossh. Ministerium zu Darmstadt erhobene und von diesem zurückgewiesene Beschwerde. Der Gemeinderath entzog auch den Zuschuss aus der Communalcasse zu dem Einkommen jener Pfarrei. Der Mainzer Gemeinderath beschwerte sich sodann bei den Landständen. Hiergegen richtet sich die vorliegende Schrift des Bischofs, zu deren Empfehlung wir glauben nichts zu sagen zu brauchen und auf deren Inhalt wir zurückkommen. Mit apostolischem Feuer und doch zugleich apostolischer Milde wird der Gemeinderath durch diese Rede über sein Treiben moralisch förmlich vernichtet. *Vering.*

Miscelle.

Ueber die Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten unter kirchlichen Instituten in Betreff des Umfangs ihres Dotationsvermögens.

Wir erhielten bereits Anfang October 1862 eine längere Einsendung über einen Rechtsstreit zwischen den früher unirten Gemeinden Bornheim und Kirchberg (Kreis Jülich, Regierungsbezirk Aachen) in Betreff der zum Dotationsvermögen gehörenden Ländereien. Es lässt sich ein vollständiges Gutachten ohne Einsicht der betreffenden Urkunden nicht ertheilen. Nur so viel glauben wir sagen zu können, dass die Entscheidung des Rechtsstreites, so wie sie vor Erlass der Verfassungsurkunde den Verwaltungsbehörden zustand, nunmehr der bischöflichen Behörde zusteht; dass aber um desswillen für die dermalige Entscheidung die frühere Entscheidung des Präfecten vom Jahre 1807 uns massgebend zu sein scheint, und dass durch die Handlungen des früheren Pfarrers F. vom Jahre 1815 die Rechte der Pfarrei Bornheim selbst nicht alterirt werden konnten, und aus diesen letzteren auch kein Titel zur Verjährung hergeleitet werden konnte. Wäre noch res integra, so dürfte das cap. 4. sess 21. de reform. Conc. Trident. zur Anwendung kommen können. Mehr als die im Jahre 1807 der Pfarrei Bornheim zugewiesenen 26 Morgen Land scheint dieselbe nicht beanspruchen zu können. [Wie wir hören ist übrigens in der vorliegenden Frage die Entscheidung des erzbischöfl. Generalvicariats zu Köln schon bald nach der an uns gestellten Anfrage erfolgt.] *A.*

Für die Redaction verantwortlich: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Das kurhessische Gesetz vom 28. October 1863 die Gerichtsverfassung betreffend und das katholische Eherecht.

Von Dr. August Mannhardt.

Die verabschiedete kurhessische Ständekammer erklärte (mit 23 gegen 22 Stimmen), die Obergerichte sollten die ausschliesslich zuständigen Gerichtshöfe in Ehescheidungssachen der Katholiken sein, und die Regierung hat diesem mit einer Majorität von einer Stimme gefassten Beschlusse sofort durch ihre Zustimmung Gesetzeskraft verliehen. Das Gesetz vom 28. October 1863, die Gerichtsverfassung betreffend, bestimmt nämlich im §. 13.: „Ausnahmsweise bilden die Obergerichte in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit die erste Instanz für . . . 6) Ehescheidungssachen und zwar mit ausschliesslicher Zuständigkeit auch für die streitigen Ehesachen der Katholiken."

Wir können unmöglich glauben, dass diese Gesetzesbestimmung in Kurhessen eine unabänderliche sei. Nicht alle, welche zu ihr mitgewirkt, haben ihre ganze Tragweite, und ihren tiefen Eingriff in die alten und wohlerworbenen und ganz unverzichtbaren Rechte der katholischen Kirche und endlich ihre bis an Undurchführbarkeit gränzende Unzweckmässigkeit gehörig erkannt, sondern viele sind bei Beschliessung derselben den Einflüssen eines bösen, nichts für heilig achtenden revolutionären Zeitgeistes unbewusst gefolgt. Von diesen nehmen wir mit Recht an, dass sie nach erlangter besserer Einsicht sich beeilen werden, wieder ungeschehen zu machen, was sie aus Unkenntniss gefehlt haben. Ein gleiches Vertrauen setzen wir auch in die gutgesinnte Regierung. So geben wir uns bezüglich der neuen Ständekammer mit Grund der Hoffnung hin, dass sie nach reiflicher Erwägung wieder gut machen wird, worin ihre Vorgängerin gefehlt hat.

Im Folgenden wollen wir das genannte Gesetz von vier allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachten: A. dem des katholischen Glaubens und Gewissens, dem es widerspricht, B. dem der völkerrechtlichen Verträge und der Verfassungsurkunde, die es bricht, C. dem der Parität, die es unberücksichtigt lässt, und D. dem der Zweckmässigkeit, der es in seinen Folgen und Wirkungen nicht entspricht.

A. Betrachtung des Gesetzes vom Gesichtspunkte des katholischen Glaubens und Gewissens.

Wenn wir, um die Verwerflichkeit des in Frage stehenden Gesetzes zu zeigen, an Glaubens- und Gewissensfreiheit appelliren, so appelliren wir an etwas, das, richtig verstanden, unbestritten und unbestreitbar zu den geheiligten Menschenrechten gehört. Der Mensch hat das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht, als wenn Niemand ihm Gesetze des Glaubens und des Handelns vorzuschreiben berechtigt wäre, eine Glaubens- und Gewissensfreiheit, deren Ziel und Ende Rebellion gegen alle menschliche und göttliche Auctorität ist — sondern, insofern als keine Macht die Befugniss hat, in das Heiligthum der Glaubens- und Sittenregel zu greifen, die Jemand als von Gott vorgeschrieben erkennt. Doch, so offenbar der Satz in seiner allgemeinen abstracten Fassung ist, eben so viele Schwierigkeiten bietet er in seiner praktischen Anwendung. Der Staat kann unmöglich Alles, was irgend ein Individuum als die von ihm erkannte göttliche Glaubens- und Sittenregel vorgeben möchte, als solche achten, ohne damit alle Ordnung zu untergraben und für jede Art von Verbrechen einen Freibrief zu geben; er muss sich vielmehr darauf beschränken, die den im Staate anerkannten Confessionen eigenthümliche öffentliche Glaubens- und Sittenregel zu achten, und demgemäss seine Gesetzgebung einrichten. Die bürgerliche Gesetzgebung darf den Mitgliedern der im Staate anerkannten Confessionen Nichts zumuthen, was ihrer confessionellen Glaubens- und Sittenlehre widerspricht.

Das gilt auch namentlich, und aus ganz besonderem Grunde, wie wir näher zeigen wollen, von den Katholiken. Wir Katholiken haben damit, dass wir an einer in Glaubens- und Sittenlehren unfehlbaren Kirche festhalten, in ihrer Lehre eine Regel, über die Keiner, und wäre es auch nur in einem einzigen Punkte, sich hinwegsetzen darf. Wir sagen: wäre es auch nur in einem einzigen Punkte. Denn ist die Kirche in den genannten Lehren unfehlbar, so muss auch das, was sie als von Gott geoffenbart vorlegt, wirklich von ihm geoffenbart sein, und ein Katholik, der es in irgend einem Punkte läugnet, läugnet damit zugleich auch entweder die Wahrhaftigkeit Gottes, oder den ersten Grundsatz des katholischen Glaubens, die Unfehlbarkeit der Kirche, und hört somit auf, ein Katholik zu sein.

Es kann uns für unsere Frage wenig daran liegen, ob Akatholiken diese unsere Glaubenspflicht gereimt oder ungereimt finden; ob sie die Unfehlbarkeit der Kirche, auf welcher sie beruht, für begründet oder für unbegründet halten. Denn wir fordern hier nicht von ihnen, dass sie mit uns glauben; wir wollen nur, dass sie, um beurtheilen zu können, was unsere Glaubenspflicht verlange, dieselbe zuvor

kennen, und da genügt es, sie als eine Thatsache zu constatiren. Die Thatsache aber, dass ein Katholik, welcher der erklärten Lehre seiner Kirche auch nur in einem Punkte widerspricht, damit, nach katholischem Glauben, nicht blos schwer sich versündige, sondern auch katholisch zu sein aufhöre, müssen wir für unseren Zweck um so mehr betonen, als dieselbe unter Andersgläubigen nicht allgemein bekannt ist, und als die Unbekanntschaft mit derselben eine nie versiegende Quelle von Ungerechtigkeiten wird.

Fast täglich findet man, dass Protestanten in ihrem Urtheile über Katholiken eine doppelte Classe derselben unterscheiden: strenge Katholiken, die an allen Lehren der Kirche festhalten, und laxe, welche es darin nicht so genau nehmen; eine Weise zu unterscheiden, die bis in die höchsten Regionen geht. Die strengen stellt man als eine Art von Ungeheuer dar, und hat allerlei Schimpfnamen für sie in Bereitschaft; mit denjenigen, die man als laxe betrachtet, liebäugelt man. Es ist das eine so gewöhnliche Erscheinung, dass unsere Tagesliteratur uns täglich Belege für unsere Behauptung bietet. Was man mit solcher Unterscheidung: der Beschimpfung der Einen und dem Lobe der Anderen zu erreichen sucht, das erreicht man schlecht. Wir wissen längst, was die Titel bedeuten; wir betrachten die Schimpfnamen als Ehrentitel und fürchten uns nur vor dem Lobe. Doch worauf beruht diese Unterscheidung? Kann man unter den Katholiken in Wahrheit solche Classen unterscheiden? Unter den Katholiken gibt es wohl eine minder oder mehr vollständige Erkenntniss der Kirchenlehre und (obgleich keine Verläugnung) ein minder oder mehr offenes, beherztes und freimüthiges Bekenntniss derselben; es gibt aber keine Halbheit im Glauben an die von der Kirche entschiedenen Wahrheiten. Wer das, was die Kirche zu glauben lehrt, nicht aus Unwissenheit, sondern bewusster Weise läugnet, hört eben dadurch auf, katholisch zu sein. Diejenigen, welche von den Protestanten für nur halbkatholisch gehalten werden, als wenn sie von der katholischen Lehre nur das, was ihnen gefällt, annehmen, die denken entweder, obgleich sie sich weniger aussprechen, eben so katholisch wie die Anderen, und so ist es jetzt fast immer, wenn sie zu dieser Classe auch Geistliche zählen, oder sie sind gar nicht katholisch und werden nur in so fern so genannt, als sie von der katholischen Kirchengemeinschaft noch nicht förmlich ausgeschlossen und zu einem andern Bekenntnisse noch nicht förmlich übergetreten sind; denn die katholische Kirche gestattet in dem Glauben und im Bekenntnisse ihrer Lehre keine Halbheit. Wenn die Protestanten die Glaubenspflicht, welche die katholische Kirche ihren Gläubigen auflegt, recht erkännten,

so würden sie auch, zwischen ganzen und halben Katholiken unterscheidend, über die Einen und die Anderen ein ganz anderes Urtheil fällen. Statt die, welche sich um die Lehre der Kirche nicht kümmern, als dem Protestantismus näher stehende mit besonderem Wohlwollen zu umarmen, würden sie dieselben nur noch als gewissenlose Menschen betrachten, die, wie heute ihre Kirche, so morgen ihre Freunde zu verrathen im Stande sind. Denn wenn auch die gedachten Namenkatholiken ganz auf protestantischem Boden ständen, so besteht doch zwischen ihnen und guten Protestanten der nicht zu übersehende himmelweite Unterschied, dass der gute Protestant Gewissen hat, der Namenkatholik aber, der sich um seine Pflicht gegen die Kirche nicht kümmert, nicht.

Ist aber der Katholik alles Das zu glauben strenge verpflichtet, was ihm seine Kirche zu glauben vorschreibt, so erhellt auch, dass auch der Staat namentlich dem Katholiken Nichts zumuthen dürfe, was seinem confessionellen Glauben widerspricht. Denn ein Eingriff in den Glauben ist ein um so grösserer Eingriff in das Gewissen, je mehr der Glaube unabhängig von dem Einzelnen als ein göttliches Gesetz erscheint, und das ist er bei den Katholiken ganz, während andere Confessionen darin dem Willen des Einzelnen einen grossen Spielraum lassen. Dem Katholiken zumuthen, was gegen seinen Glauben ist, das ist absolut nichts anderes, als ihm das zumuthen, was er nicht blos für Sünde hält, sondern auch dafür halten muss.

Aber, sagt mir vielleicht Jemand: was einmal Gesetz ist, das ist auch Recht, und es kann daher keine Collision zwischen den Gesetzen des Staates und dem Gewissen geben. Wie viel Unsinn steckt doch in unserer unsinnschwangeren Zeit in den Köpfen! Was Gesetz ist, das ist Recht. Wie so? dass es als eine Norm und Vorschrift auf dem Papiere steht? Das ist nicht die Frage. Die Frage ist, ob es auch im Gewissen und vor Gott Recht sei, und wer dieses behauptet, denkt sich entweder die Sache so, dass es unabhängig von dem Willen des Staates gar kein Recht, kein Gesetz, vor dem man sich beugen müsste, gebe, und damit hebt man nicht bloss das ewige unabänderliche Naturgesetz, sondern auch sogar den Unterschied zwischen Gutem und Bösem auf, und kündigt seinem Staate das Recht zu befehlen und beugt sich blos vor seiner Gewalt; oder man denkt sich die Sache so, dass der Staat der höchste Gesetzgeber sei, der von seinem Himmelsthrone alles andere göttliche wie menschliche Recht abschaffen könne, und dann ist man ein completer Atheist, oder betet den Staat als seinen Gott an. — Das ist der monströse Unsinn, den man ausspricht, wenn man das Recht als sittliche Regel

mit dem gesetzlichen Buchstaben confundirt. Es gibt daher unabhängig vom Staate ein Recht, gegen welches der Staat nichts vermag. Ein solches haben wir in dem natürlich göttlichen (im Naturrechte), wir haben es aber auch in dem positiv göttlichen, ja sogar in dem kirchlichen als dem Ausflusse des letzteren, mag der geschöpfliche Staatswille es anerkennen, oder dagegen rebelliren, und so kann der Staat die auf positiv göttlichem Rechte beruhende Glaubenspflicht weder aufheben, noch abändern. — Dieses vorausgeschickt, wollen wir jetzt sehen, wie die Gesetzbestimmung vom 28. October zum katholischen Glauben und daher zum katholischen Gewissen sich verhalte.

Als Organ, durch welches die katholische Kirche den Glauben entscheidet, stehen die allgemeinen vom Papste bestätigten Kirchenversammlungen oben an. Eine solche ist auch die Kirchenversammlung zu Trient. Wenn daher die Kirchenversammlung zu Trient etwas zu glauben vorschreibt, dem das mehrerwähnte Gesetz widerspricht, so wird der Widerspruch des letzteren mit dem Glauben und Gewissen der Katholiken augenfällig sein. Sehen wir, was dieselbe über unseren Gegenstand sagt. (Ein Ausführliches hierüber findet man im Archiv VII. S. 6 ff.)

Der heilige Kirchenrath von Trient hat in seiner 24. Sitzung zwölf Canones über die Ehe erlassen, von denen der vierte und zwölfte von besonderer Wichtigkeit für uns sind. Der vierte lautet: „Wenn Jemand sagt, die Kirche habe keine trennenden Ehehindernisse anordnen können, oder, sie habe in deren Anordnung geirret, so sei er ausgeschlossen (anathema).“ Im ersten Theile dieses Canons wird der Kirche ausdrücklich das Recht vindicirt, trennende Ehehindernisse anzuordnen und folglich Gesetze, welche das eheliche Band betreffen, zu erlassen, und damit wird ihr, da die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden unzertrennlich ist, auch jene in allen die Gültigkeit der Ehe und die sittlichen Folgen derselben betreffenden Ehesachen einschliesslich zugesprochen. Dieselbe richterliche Gewalt betreffend, sagt dann der zwölfte Canon: „Wenn Jemand sagt, die Ehesachen (causas matrimoniales) gehören nicht vor das Gericht der Kirche (judices ecclesiasticos), so sei er ausgeschlossen.“

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier beiläufig bemerkt, was wir unter Gesetzen bezüglich der Ehe und dessgleichen unter Ehesachen verstehen. Mit ersteren meinen wir nicht solche Gesetze, welche die bürgerlichen Folgen der Ehe, nämlich Vermögensverhältnisse etc., zum Gegenstande haben, sondern solche, welche die Ehe an sich, das eheliche Band, namentlich die Gültigkeit und Ungültigkeit desselben, betreffen, und eben so verstehen wir unter Ehesachen

keine Prozesse um Vermögensverhältnisse, Successionsrechte etc., sondern ausschliesslich Prozesse über das Bestehen des ehelichen Bandes oder über sittliche mit der Ehe zusammenhängende Verbindlichkeiten, als Eheversprechen und ganz besonders Trennung von Tisch und Bett. Was die bürgerlichen Folgen der Ehe betrifft, so übt darin der Staat, ohne Einsprache der Kirche, überall, und auch namentlich in Kurhessen, seine Gerichtsbarkeit aus, und die Kirche besitzt somit in den mit der Ehe zusammenhängenden bürgerlichen Dingen durchaus nichts, das der Staat von ihr reclamiren könnte.

Dieses ein für alle Mal vorausgeschickt, haben wir, was die angeführten Canones betrifft, insbesondere zwei Fragen zu lösen: a) ob diese Canones Glaubensentscheidungen seien, und b) ob sie das Recht, in Betreff der Ehe Gesetze zu geben und in Ehesachen zu richten, der Kirche ausschliesslich, oder nur in Gemeinschaft mit einer anderen Gewalt, vindiciren: Fragen, von denen die über das Verhältniss der Gesetzbestimmung vom 28. October 1863 zum katholischen Glauben und Gewissen ganz abhängt. Betrachten wir beide Fragen einzeln.

a. Die genannten Canones sind Glaubensentscheidungen.

Dass die angeführten Canones keine Disciplinarvorschriften, sondern Glaubensentscheidungen enthalten, dafür bürgen uns: 1. die Fassung, in der sie vorliegen; 2. ihr Inhalt; 3. die ausdrücklichen Worte des heiligen Kirchenraths; 4. spätere kirchliche Erklärungen. Es bürgt dafür 1. die Fassung. Denn die Canones verbieten nicht Etwas zu thun, sondern zu sagen, folglich zu lehren; wenn sie aber zu lehren verbieten, so sind sie in der Lehre entscheidend, und dann muss es schon eine Glaubenslehre gelten, weil die Kirche, zumal unter Strafe des Bannes, keine Vernunftlehre entscheidet. Es bürgt dafür 2. ihr Inhalt. Denn es handelt sich in den Canones nicht um Uebung und Gebrauch, sondern um ein Recht: ob die Kirche befugt gewesen sei, Ehehindernisse anzuordnen, und annoch befugt sei, in Ehesachen zu erkennen; das ist aber eine Frage über die der Kirche von Christus verliehene Gewalt, welche den Glauben betrifft. Es bürgen dafür 3. die eigenen Worte des heiligen Kirchenraths. Der heilige Kirchenrath leitet die zwölf Canones über die Ehe mit einem Kapitel: „Lehre über das Sacrament der Ehe“ betitelt ein, und erzählt am Schlusse desselben, dass die Ueberlieferung der Kirche bezüglich dieses Sacramentes schriftlich und mündlich angegriffen sei, und dass er, um die „Irrlehren und Irrthümer“ (haereses et errores) auszurotten, gegen die Irrlehrer und ihre

Irrthümer (haereticos et eorum errores) die nachfolgenden Canones decretire. Aber sind darnach der vierte und zwölfte Canon gegen Irrlehrer und ihre Irrthümer erlassen, so betreffen sie den Glauben, nicht aber die Disciplin. Es bürgen dafür 4. spätere kirchliche Erklärungen. Was den zwölften Canon betrifft, so nennt Pius VI. ihn in seinem Schreiben an den Bischof von Motúla vom Jahre 1788 einen dogmatischen Beschluss (dogmatica sanctio), und dasselbe liess Pius VII. unterm 10. August 1819 den protestantischen Fürsten Deutschlands auf ihre Declaration erwiedern. In Betreff des vierten Canons haben wir eine höchst feierliche Erklärung von Pius VI. in seiner dogmatischen Constitution „Auctorem fidei," in welcher die entgegengesetzte Lehre der Aftersynode zu Pistoja ausdrücklich für ketzerisch (haeretica) erklärt wird, eine Erklärung, die voraussetzt, dass der vierte Canon eine Glaubensentscheidung sei. So ist es denn unbestreitbar, dass die genannten zwei Canones wirklich Glaubensentscheidungen seien. Sind sie aber Glaubensentscheidungen, so zeigt sich zunächst, mit welchem Grunde die Politiker das Recht der Kirche in Ehe und Ehesachen als ein vom Staate übertragenes betrachten. Eine Gewalt, welche die Kirche vom Staate hat, gebührt ihr nicht aus göttlicher, sondern aus menschlicher Anordnung, und kann daher nicht zum geoffenbarten Glauben gehören, daher auch nicht Gegenstand einer Glaubensentscheidung sein. Was daher die angeführten Canones der Kirche vindiciren, das vindiciren sie ihr als ein ursprüngliches höchst eigenes Recht, und wer Etwas davon in dem Sinne läugnet, der wird des Abfalls vom katholischen Glauben schuldig.

b. Die genannten Canones schreiben das Recht, in Betreff der Ehe Gesetze zu geben und in Ehesachen zu richten, der Kirche ausschliesslich zu.

Dass die genannten Canones das Recht, in Betreff der Ehe Gesetze zu geben und in Ehesachen richterlich zu entscheiden, der Kirche ausschliesslich beilegen, ist eben so ausgemacht. In der Auslegung eines Gesetzes sind besonders fünf Punkte zu beachten: 1. die Worte, in denen es abgefasst ist; 2. die Absicht des Gesetzgebers; 3. der Grund, auf dem es beruht; 4. authentische Erklärungen desselben und 5. der constante kirchliche Gebrauch. Wenden wir diese Regeln auf die vorstehenden Glaubensgesetze des heiligen Kirchenraths von Trient an, und wir werden sehen, welche Auslegung sie fordern.

1. Es fordern die obengenannte Auslegung die Worte der Canones. — Wenn es die Absicht des heiligen Kirchenraths

von Trient gewesen wäre, der Kirche, nicht ausschliesslich, sondern nur nebst dem Staate eine gesetzgebende Gewalt bezüglich der Ehe und eine richterliche in Ehesachen zu vindiciren, so hätte er den Wortausdruck der Canones ganz anders formuliren müssen. Er hätte sagen müssen, dass **auch** die Kirche trennende Ehehindernisse anordnen könne, und dass die Ehesachen **auch** vor das Gericht der Kirche gehören; und doch kommt das Wörtchen auch, das hier von so grosser Bedeutung ist, in keinem dieser Canones vor. Beide begnügen sich die bezügliche Gewalt so der Kirche zu vindiciren, dass sie der Theilnahme des Staats an derselben in keiner Weise gedenken. Wie kann man daher annehmen, dass hier der Kirche Etwas in Gemeinschaft mit dem Staate zuerkannt werde?

Man wende hiegegen nicht ein, dass das Recht der Kirche ein gleiches Recht des Staates nicht ausschliesse. Es ist das eine in sich ungereimte Einwendung. Wohl schliesst das Recht des Einen nicht jedes Recht des Andern aus. So lässt mein Recht auf mein Eigenthum das des Anderen auf das Seinige bestehen, und in gleicher Weise ist die gesetzgebende Gewalt der Kirche in kirchlichen Dingen mit der des Staates in bürgerlichen ganz verträglich. Aber ist es denn denkbar, dass zwei über dieselbe Sache und in derselben Beziehung ein volles Recht haben? Hebt da nicht das Recht des Einen das des Anderen auf? In dem Falle sind wir auch hier. Die Gültigkeit des Ehevertrages kann nicht zugleich vom Willen der Kirche und von dem des Staates abhangen, und eben so können „die Ehesachen" nicht zugleich vor die staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit gehören. Wenn es daher die Absicht des heiligen Kirchenraths gewesen wäre, der Kirche nur ein Mitrecht zu vindiciren, so hätte er ihrer Jurisdiction nicht die Ehe schlechthin, noch die Ehesachen schlechthin, sondern mit einer die Beziehung ausdrückenden Einschränkung vindiciren oder doch durch das Wörtchen auch die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung andeuten müssen.

Noch klarer spricht dafür 2. die Absicht der Gesetzgeber. — Die Kirche hatte von ihrem Ursprunge an ihre Gerichtsbarkeit in Ehe und Ehesachen über die Gläubigen geübt. Diese Gerichtsbarkeit war mit dem Aufhören des Heidenthums eine ganz ausschliessliche geworden, so dass der Staat, als keine Heiden mehr da waren, allen Ansprüchen auf dieselbe entsagt hatte. Der Grund, aus dem die Gerichtsbarkeit über die Ehe mit der Ausbreitung des Christenthums vom Staate auf die Kirche überging, lag im sacramentalischen Charakter der Ehe. Mit der Reformation machte sich wieder eine andere Anschauung geltend. Die Reformatoren schafften zwar

nicht alle kirchlichen Ceremonien bei Eingehung der Ehe ab, aber sie läugneten doch ihren sacramentalischen Charakter, und einige aus ihnen erklärten sie schlechthin für ein „bürgerlich Ding." Aus der Lehre, dass die Ehe ein bürgerliches Ding sei, ergab sich als Schluss, dass nicht die Kirche, sondern nur der Staat eine Gewalt über Ehe und Ehesachen habe. So standen sich zur Zeit des heiligen Kirchenraths von Trient zwei Meinungen gegenüber: die alte, welche festhielt, dass die Kirche Gewalt in Ehe und Ehesachen habe, und die neue, welche lehrte, dass eine solche Gewalt dem Staate zukomme, und die dem heiligen Kirchenrathe zur Entscheidung vorliegende Frage war daher nicht, ob nebst dem Staate auch die Kirche eine solche Gewalt habe, sondern ob der Staat oder die Kirche dieselbe ausschliesslich besitze. Und was wollte dann der heilige Kirchenrath entscheiden, wenn er die genannte Gewalt der Kirche zusprach? Leget einem Gerichtshofe die Frage vor, ob eine Sache A. oder B. gehöre. Wenn dieser sie dem A. zuspricht, so wird die ganze Welt schliessen, nicht, dass A. bloss ein Miteigenthum daran habe, sondern dass sie ihm ausschliesslich gehöre; denn nichts Anderes kann unter den vorausgesetzten Umständen die Absicht des Gerichtshofes sein; in der Entscheidung des heiligen Kirchenraths von Trient haben wir aber offenbar denselben Fall.

Es spricht dafür 3. der Gesetzesgrund. — Nichts ist um die Tragweite eines Gesetzes zu ermessen von grösserer Wichtigkeit, als der Grund, auf dem es beruht. Trifft dieser für das Gesetz in seinem weitesten Sinne zu, so ist das Gesetz in diesem zu nehmen, und das Umgekehrte gilt, wenn derselbe es in seinem weitesten Sinne nicht rechtfertigen würde. Wenn wir aber fragen, was den heiligen Kirchenrath von Trient bewogen habe, das Recht der Gesetzgebung und die Richtergewalt in Ehe und Ehesachen der Kirche zu vindiciren, so ist die Anwort keine andere, als dass die Ehe ein Sacrament sei. Aus diesem und keinem anderen Grunde hatte die Kirche von jeher Ehe und Ehesachen in den Kreis ihrer Gerichtsbarkeit gezogen, und wurden ihr dieselben zur Zeit des heiligen Kirchenraths von den Katholiken vindicirt. Was aber noch das Wichtigste ist, die betreffenden Canones selbst setzen einen solchen Grund voraus. Es handelt sich in den Canones, wie oben gezeigt ist, um eine Glaubenslehre, und es muss demnach das bezügliche Recht der Kirche göttlichen Ursprunges sein. Doch wie das, wenn die Ehe ein bürgerliches Ding ist? Die dem heiligen Petrus und den Aposteln überhaupt verliehene Vollmacht erstreckt sich, so ausgedehnt sie auch ist, auf bürgerliche Dinge nicht. Es ist daher unbestreitbar die sacramen-

talische Würde der Ehe, auf welche sich der heilige Kirchenrath mit dem ganzen Alterthume stützte, als er der Kirche im vierten und zwölften Canon ihre Gewalt in Ehe und Ehesachen vindicirte, und dann muss das Recht der Kirche ein ausschliessliches sein, eben weil ihr die Verwaltung der Sacramente ganz und ausschliesslich anvertraut ist: ein ausschliessliches in der Gesetzgebung, weil es dem Staate nicht zustehen kann, über die Sacramente Gesetze zu geben; ein ausschliessliches im Richteramte, weil das Recht zu richten dem der Gesetzgebung folgt.

Aber, wendet man mir ein, die Ehe ist nicht blos ein Sacrament, sondern auch ein Vertrag, und als solcher gehört sie der Gerichtsbarkeit des Staates an, dessen Sache es ist, die Gültigkeit der Verträge durch Gesetze zu reguliren und nach ihnen über alle auf die Verträge bezüglichen Streitigkeiten zu richten [1]). Man will also

---

1) Die Ehe ist überhaupt kein eigentlicher Vertrag, kein Vertrag im gewöhnlichen juristischen Sinne des Wortes. Hiernach ist nämlich ein Vertrag ein acceptirtes Versprechen über eine obligatorische Leistung. Bei der Eheschliessung findet nun zwar auch wesentlich ein acceptirtes Versprechen und insofern etwas einem Vertrage Aehnliches Statt; denn das höchste Band, welches zwischen vernünftigen Wesen geschlossen werden kann, ist dasjenige, welches sie durch ihren eigenen persönlichen Willen schliessen. Aber der Gegenstand der Willenseinigung ist bei der Eheschliessung ein anderer, als bei einem Vertrage im gewöhnlichen juristischen Sinne. Denn 1) die Ehe ist in ihrem Wesentlichen ein von der Natur festbestimmtes Gebiet von Rechten und Pflichten, welche der Privatverfügung und dem subjectiven Willen entzogen sind; es hängt daher bei der Ehe, nicht wie bei einem Vertrage von der Willkür der Parteien ab, erst durch ihren Willen die näheren Bestimmungen zu treffen und die Rechte und Verbindlichkeiten festzustellen. 2) Bei der Eheschliessung haben die Parteien nicht wie beim Abschlusse eines Vertrages die Absicht, durch Erfüllung ihrer Pflichten das eingegangene Verhältniss wieder aufzulösen. 3) Keiner der Ehegatten will gegenüber dem anderen Ehegatten ein solches selbstständiges besonderes Recht für sich haben, wie die Personen, die in einem Vertragsverhältniss zu einander treten. 4) Die Ehe ist gar nicht eine auf einen einzelnen Zweck gerichtete obligatio, es geht das Wesen der Ehe gar nicht auf eine Einzelnheit, sondern auf die Totalität der Lebensgemeinschaft, worin alle Einzelnheiten einbegriffen sind. 5) Die Ehe ist nicht, wie eine obligatio, etwas scharf begrenztes Juristisches, sondern vorherrschend sittlicher Art, das Juristische bei der Ehe ist nicht die Hauptsache und das eheliche Verhältniss selbst ist schon getrübt, wenn solches vor dem Richter zur Sprache kommen muss. Die eheliche Liebe und Treue u. s. w. sind nicht eigentlich, wie die Gegenstände wirklicher Obligationen in Gelde abzuschätzen. 6) Die Ehe ist nach katholischen Glaubenssätzen ein Sacrament und also wiederum eine Sache, die schon desshalb von den Katholiken nicht als ein Vertrag und als eine Obligation in der gewöhnlichen juristischen Bedeutung des Wortes betrachtet werden kann. Der Willensakt der beiden zur Ehe schreitenden Personen ist aber die Grundlage für das ganze eheliche Verhältniss, für das Sacrament der Ehe, und es beruht gerade in der gegenseitigen Erklärung des Eheconsenses — oder wenn man es so nennen will: in dem Ehevertrage — das Sacrament selbst, und der Vertrag und das Sacrament sind also in keiner Weise zu trennen oder unterscheiden. (Vgl. auch Pii IX. Allocut. d. 27. Sept. ann. 1852 bei *Phillips,* Lehrb. d. Kirchenrechts §. 269. Note 7. und das Breve Pius IX. vom 22. August 1851 gegen die bei *Nuytz,* Jur. eccles. Inst. vor-

in der Ehe zwischen Sacrament und Vertrag unterscheiden, und das Sacrament der Kirche, den Vertrag aber dem Staate geben. Unter diesem Vertrage versteht man hier nicht einen Vertrag über Vermögensverhältnisse, Kindererziehung etc., sondern den, worin die Eheleute sich einander zur Ehe nehmen. Denselben betreffend, fasst man die Sache so auf, als wenn die Ehe zuerst ein reiner bürgerlicher Vertrag wäre und darnach, etwa durch den Segen des Priesters, ein Sacrament würde. Wir geben allerdings zu, dass die Ehe, wie ein Sacrament, so auch ein Vertrag sei; aber dennoch läugnen wir, dass sie als Vertrag der Gerichtsbarkeit des Staates unterliege. Denn in der Ehe sind der Vertrag und Sacrament nicht zwei sachlich verschiedene Dinge; es kann unter Christen keinen gültigen Ehevertrag geben, der nicht zugleich Sacrament wäre. Der Ehevertrag ist nicht blos die Unterlage und nothwendige Bedingung, sondern das Sacrament selbst. So lange daher feststeht, dass Christus dem Staate keine Gewalt auf das Sacrament gegeben hat, kann der Staat kein Recht haben, den Ehevertrag durch Gesetze zu ordnen, sondern Christus hat ihm denselben eben dadurch, dass er ihn zum Sacramente machte, entrückt.

Von der Zeit der Glaubenstrennung an ist freilich auch eine andere Ansicht aufgetaucht, welche die priesterliche Einsegnung als zum Empfange des Sacraments nothwendig betrachtet. Der erste, der für sie auftrat, war Melchior Canus, ein spanischer Dominicaner (nachher Bischof, † 1560); er hat darin, wie es zu gehen pflegt, wegen der Berühmtheit seines Namens viele Nachbeter gehabt. Was den Spanier zu dieser Ansicht verleitete, war die Meinung, unter ihrer Voraussetzung den sacramentalischen Charakter der Ehe besser gegen die Reformatoren vertheidigen zu können. Ein solcher Grund konnte nun zwar wichtig scheinen, er kann aber Angesichts der entgegengesetz-

---

kommende Proposition: „Matrimonii sacramentum non esse, nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse.“ *Schulte,* Handbuch des Eherechts S. 27. 59 ff. Derselbe, Lehrbuch des Kirchenr. §. 125. S. 340 ff. *Kutschker,* Eherecht I. S. 28 ff. *Heuser,* Diss. theolog. canon. de potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium matrimoniis soli Ecclesiae propria. Lovanii 1853 p. 33.) Will daher die Staatsgewalt die Gesetzgebung und Jurisdiction über den Ehevertrag — wenn wir ihn so nennen wollen — und über dessen Wirksamkeit, also die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Eingehung der Ehe, deren Gültigkeit und Ungültigkeit sich beilegen, so will sie damit für die Katholiken die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Ehesacrament selbst, über dessen Gültigkeit und Ungültigkeit in Anspruch nehmen und tritt damit der Freiheit der katholischen Gewissen, den Dogmen der katholischen Kirche geradezu mit äusserer Gewalt entgegen, und sucht also die Katholiken in ihren Glaubenssachen mit äusserem Zwange nichtkatholischen, protestantischen Grundsätzen zu unterwerfen. Vgl. unsere Ausführungen im Archiv VII. S. 35 ff. (Die Redaction.)

ten Ueberlieferung nicht bestehen. In Folge dessen konnte denn auch die Meinung nie die Sympathie der Kirche erlangen. Diese hat, so oft sie in dem Falle war, entweder die überlieferte oder die neue Ansicht des Canus zu Grunde zu legen, sich stets der überlieferten angeschlossen, und das indirecte Verwerfungsurtheil, das sie damit über die neue Ansicht aussprach, ist in neuerer Zeit immer entschiedener und feierlicher geworden. [Sehr ausführlich und gründlich behandelt diese Frage *Phillips,* Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 271. S. 948 ff.] Auch in der theologischen Welt hat die genannte Ansicht aus denselben Gründen nie grossen Anhang gewonnen, und augenblicklich gibt es keinen Theologen von Ansehen mehr, der ihr folgte. Es thun das nur noch Politiker, welche (mit welchem Glück, haben wir gesehen) auf sie die Jurisdiction des Staates in Ehe und Ehesachen gründen. Bei dieser Ansicht bleibt jedoch der Ehevertrag noch Materie des Sacraments, und damit ist er der Jurisdiction des Staates wiederum entrückt.

Aber, entgegnet mir vielleicht Jemand, so lange die Ehe ein Vertrag ist [oder wenigstens durch ein gegenseitiges Versprechen begründet wird], hat auch der Staat mit seiner Gewalt über die Verträge eine Gewalt über die Ehe.

Die Verträge haben ihre verbindende Kraft eigentlich nicht erst vom Staate erhalten, sondern schon aus dem Naturrechte oder, was dasselbe ist, aus dem natürlichen Sittengesetze, welches ein Versprechen zu halten gebietet, und darum gab es auch Verträge mit verbindender Kraft, ehe es Staaten gab. Der Staat hat auch nicht insofern eine Gewalt über die Verträge, als hänge ihre verbindende Kraft von seiner Willkür ab, sondern nur in so fern, als es ihm zusteht, ihre Abschliessung durch Gesetze zu regeln. Wir sagen: in so fern, als. Denn das Recht des Staates, die Verträge durch Gesetze zu ordnen, kann sich nur auf die Verträge ausdehnen, welche bürgerliche Dinge zum Gegenstande haben; auf Verträge aber, welche Sacrament sind oder, wie z. B. Eheverlöbnisse, auf das Sacrament sich beziehen, kann es sich nicht erstrecken, eben weil der Staat über ihren Gegenstand keine Gewalt hat. Diese letzteren gehören nach der Natur ihres Gegenstandes, nicht der bürgerlichen, sondern der kirchlichen Gewalt an. Einen bürgerlichen d. h. durch bürgerliche Gesetze zu regelnden Ehevertrag zur Materie des Sacraments oder zum Sacramente machen wäre daher nichts Anderes, als das der kirchlichen Gewalt zustehende Recht an die bürgerliche Gewalt zu übertragen oder beide Gewalten zu verwirren. Also die Ehe, welche Christus zum Sacramente erhoben hat, ist der naturrechtliche Ehevertrag, und dieser ist wegen seines sacramentalen Charakters,

wie der bürgerlichen Gewalt ganz enthoben, so der kirchlichen Jurisdiction unterworfen.

[Wir können es uns nicht versagen hier die kurze und bündige einschlägige Erörterung aus *Schulte's* Lehrbuch des Kirchenrechts §. 125. S. 340 f. beizufügen: „Weil die Kirche keine unsacramentale Ehe unter Christen kennt, so nimmt sie für sich in Anspruch das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Sie hat dies aber selbstredend nur für ihr Gebiet gefordert. Aus den kirchlichen Aussprüchen ergibt sich für das Verhältniss der Kirche zum Staate in diesem Punkte folgende principielle Lösung vom kirchlichen Standpunkte aus: 1) Niemals hat die Kirche ausgesprochen, dass nur sie Gesetze in Betreff der Ehe geben und allein in Ehesachen richten könne. Wohl aber hat sie 2) erklärt: die Kirche könne selbstständig trennende Ehehindernisse aufstellen; die Staatsgewalt könne kirchlicherseits aufgestellte oder anerkannte Ehehindernisse nicht aufheben, könne der Kirche ihr Recht nicht schmälern; die Kirche habe Jurisdiction in Ehesachen. Nimmt man nun aber hinzu, dass 3) jede Ehe dogmatisch für unauflöslich gilt, welche dem Rechte der Kirche entspricht: so muss jenes Verhältniss vom kirchlichen Rechtsstandpunkte aus mit logischer Nothwendigkeit in folgenden Sätzen formulirt werden: a) der Staat kann kein kirchliches Ehehinderniss aufheben; b) der Staat kann keine Ehe für ungültig erklären, die nach den Grundsätzen der Kirche gültig ist; c) die Kirche allein kann darüber entscheiden, ob eine Ehe gültig oder ungültig ist. Somit nimmt allerdings die Kirche das ausschliessliche Recht in Anspruch, trennende Ehehindernisse aufzustellen, von solchen zu dispensiren und über die Gültigkeit der Ehen zu erkennen."]

Damit stimmt auch 4. die authentische Auslegung der Kirche überein. — Bezüglich dieses Punktes mag es genügen, hier blos auf die Erklärung zu verweisen, welche Pius VI. in seinem Schreiben (s. oben S. 191.) an den Bischof von Motula gibt. „Es ist ein Dogma des Glaubens," schreibt er, „dass die Ehe, welche vor der Ankunft Christi nur ein unauflöslicher Vertrag war, nach Christi Ankunft als eines aus den sieben Sacramenten des neuen Bundes von Christo eingesetzt sei. . . Daher kommt es, dass nur die Kirche, welcher die ganze Verwaltung der Sacramente anvertraut ist, auch das ganze Recht und die ganze Gewalt hat, die Form dieses zur höheren sacramentalischen Würde erhobenen Vertrages zu bestimmen und folglich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zu entscheiden." In diesen Worten Pius VI. haben

wir eine Auslegung der Tridentischen Ehegesetze, welche auch den Grund, auf dem sie beruhen, und eine vollendete Bestätigung dessen enthalten, was wir, diesen Grund anlangend, so eben entwickelt haben. [Vgl. auch im Archiv VII., 115. Note 1. die gleichlautende Erklärung von Pius IX.]

Dazu kommt noch 5. die kirchliche Praxis. Man sagt von der Gewohnheit, sie sei die beste Auslegerin der Gesetze. Was aber die Uebung der in Frage stehenden Canones betrifft, so hat die Kirche, wie vor dem heiligen Kirchenrathe zu Trient, so auch nach demselben, bis zur Zeit Joseph's II., eine durchaus ausschliessliche Gewalt in Ehe und Ehesachen ganz unbestritten und darin unangetastet ausgeübt. Woher aber diese Erscheinung? Hat es in den vielen Jahrhunderten keinen Fürsten gegeben, der seine Rechte zu wahren und zu reclamiren Muth gehabt hätte? Die Gesinnungen der Fürsten gegen die Kirche haben oft gewechselt, das Eherecht aber ist bei all diesem Wechsel dasselbe geblieben. Woher das? Was für ein Glaube zur Zeit des heiligen Kirchenraths von Trient in katholischen Ländern bestand, geht insbesondere auch noch daraus hervor, dass der König von Frankreich den heiligen Kirchenrath durch seine Gesandten ersuchte, die von Minderjährigen ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossenen Ehen für ungültig zu erklären, und dass der heilige Kirchenrath dieses zu thun sich weigerte. Welche Anerkennung des ausschliesslichen Rechtes der Kirche von Seiten des Staates und welches Bewusstsein des eigenen ausschliesslichen Rechtes von Seiten der Kirche liegt in dieser Thatsache? Und was that der König von Frankreich auf die Weigerung des heiligen Kirchenrathes? Erliess er vielleicht selbst ein Ehegesetz, durch das Ehen Minderjähriger für ungültig erklärt würden? That das Einer seiner nächsten Nachfolger? Die französischen Gesetze, welche die Ehen Minderjähriger untersagen, sind jüngeren Datums.

Seit Joseph II. auch im Ehewesen in die kirchliche Jurisdiction eingriff, ist das früher allgemein anerkannte und unangetastete ausschliessliche Recht der Kirche in nicht wenigen Staaten bestritten und angetastet. Die Politik ging dahin, dem Staate neben der Kirche ein Recht in Ehe und Ehesachen zu vindiciren, und zu dem Ende entstanden in vielen Ländern weltliche Ehegesetze und Ehegerichte. Was hat aber die Kirche gegenüber dem allem gethan? Hat sie geschwiegen und durch ihr Stillschweigen zu erkennen gegeben, dass die dogmatischen Canones des heiligen Kirchenrathes von Trient von der weltlichen Gewalt richtig verstanden seien? Nein, sie hat gegen diese Ehegesetze und Ehegerichte als gegen einen Eingriff in die kirchlichen Dogmen protestirt, und diesen Protest hat sie so oft

wiederholt, als ein Eingriff stattfand. Dabei hat sie auch nicht aufgehört zu klagen und die Fürsten bei Allem, was heilig ist, zu beschwören, dass sie ihr gerecht werden möchten. Verschiedene Staaten haben es auch zu verschiedenen Zeiten versucht, sich auf dem Wege des Vertrages irgend ein Recht der Einmischung in Ehe und Ehesachen zu erwerben; doch, so sehr die Kirche auch in anderen Punkten bis an die äussersten Grenzen des Erlaubten gegangen ist, auf die Zumuthung, dem Staate ein Recht in Ehe und Ehesachen zu gestatten, hat sie abermals und abermals mit einem „Non possumus" geantwortet. Und welche Erklärung der fraglichen Canones liegt in allen diesen Protesten, Bitten, in allen diesen „Non possumus?"

Wie unbestreitbar das ausschliessliche Recht der Kirche in Ehe und Ehesachen sei, das haben auch die Feinde desselben mit den Gründen constatirt, auf welche gestützt sie die betreffenden Canones mit dem Anspruche des Staates in Einklang zu bringen versucht haben. Zu diesen gehört nicht blos die schon widerlegte Behauptung, dass die Canones nur Disciplinarvorschriften seien; es gehört dahin auch, dass sie sich nicht entblödet haben zu sagen, dass in diesen Canones mit dem Namen Kirche die Fürsten gemeint seien, als könnten da, wo von der Gewalt der Kirche die Rede ist, Andere, als die Vorsteher der Kirche damit bezeichnet werden.

So steht denn unbezweifelbar fest, was wir in Betreff der angeführten Canones zu beweisen uns vorgesetzt haben: 1. dass dieselben Glaubensentscheidungen sind, und 2. dass sie das Recht über Ehe und Ehesachen ausschliesslich der Kirche vindiciren.

Um zu ermessen, wie sehr die kurhessische Gesetzbestimmung vom 28. October in den Glauben und das Gewissen der Katholiken eingreife, wird jetzt noch erübrigen, dass wir dasjenige, was die genannten Canones und das genannte Gesetz vorschreiben, einander gegenüber stellen. — Die dem Glaubensgesetze inhärirende Verpflichtung ist eine doppelte: die der inneren Beipflichtung und die des äusseren Bekenntnisses. Was letztere betrifft, so haben wir mit allen Moralisten eine zweifache zu unterscheiden: eine positive und eine negative. Die erstere, welche nicht für immer, sondern nur unter gewissen Umständen verpflichtet, gebietet, dass wir unseren Glauben äusserlich bekennen. Diese Pflicht tritt namentlich da ein, wo man dazu von der Obrigkeit aufgefordert wird, und wo das Nichtbekennen als eine Verläugnung des Glaubens anzusehen wäre. Die zweite, negative Verpflichtung, welche immer und für immer verpflichtet, verbietet, den Glauben jemals, sei es in Worten, sei es auch durch die That, zu verläugnen, und damit untersagt sie Alles, was an sich oder in Folge

der Umstände eine Verläugnung des Glaubens einschliesst. Dieses vorausgeschickt, kann es nicht schwer sein, den Widerspruch des fraglichen Gesetzes mit den angeführten Canones zu erkennen.

Wir wollen uns hier auf die negative Pflicht des äusseren Bekenntnisses beschränken. Indem die Canones des heiligen Kirchenraths das Recht über Ehe und Ehesachen der Kirche ausschliesslich vindiciren, sprechen sie es nicht blos dem Staate ab, sondern untersagen auch Alles und Jedes, seien es Worte oder Thaten, womit es entweder an sich oder in Anbetracht der Umstände, der Kirche abgesprochen oder dem Staate zugesprochen würde. Dem Glauben, welchen der heilige Kirchenrath von Trient definirt, widerspricht daher ausser der ausdrücklichen Läugnung dieses Glaubens: 1. jeder Akt, womit Jemand, in der Gesetzgebung oder in einem Gerichtshofe, die der Kirche ausschliesslich zustehende Gewalt in Ehe und Ehesachen dem Staate vindicirt; 2. jeder Akt, mit dem Jemand, sei es Anrufung oder Folgeleistung, den Staat als in Ehesachen zu entscheiden berechtigt anerkennt; 3. jede Art Mitwirkung zu diesen Akten. Und dann ist doch wohl augenfällig, dass das Gesetz vom 28. October, indem es die Obergerichte für die allein zuständige Behörde erster Instanz in Ehescheidungssachen der Katholiken erklärt, dem katholischen Glauben und Gewissen widerstreite. Zunächst sitzen nicht blos Protestanten, sondern auch Katholiken in den Obergerichten, und an den glaubenswidrigen Akten der Obergerichte Theil zu nehmen, wird daher auch ihnen zugemuthet. Was dann die übrigen Katholiken betrifft, so wird ihnen das Ansinnen gestellt, mit Umgehung der nach ihrem Glauben allein zuständigen Behörde eine andere als competent anzurufen oder ihr Folge zu geben und damit factisch ihren Glauben äusserlich zu verläugnen. Dass die Katholiken, welche in die vom Staate gelegte Falle gerathen, nur dem äusseren Drange folgen, vermehrt nur die Sünde des Staates, hebt aber die der ihm folgenden Katholiken eben so wenig auf, als man die unter Androhung des Halsgerichtes zum Abfalle verleiteten Christen in der heidnischen Christenverfolgung freisprechen kann; denn so lange der Staat das göttliche Gesetz, dem er unterworfen ist, nicht aufheben kann, bleibt auch die Sünde, zu der er treibt, eine wahre Sünde, und das Gesetz greift tief in das katholische Gewissen ein.

B. Das kurhessische Gesetz über die Jurisdiction in Ehesachen vom Gesichtspunkte der völkerrechtlichen Verträge und der Verfassungsurkunde.

Das Gesetz vom 28. October widerspricht auch nicht minder

den völkerrechtlichen Verträgen und der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831. Freilich ist die Weltlage eine solche, dass wir an Vertragsbruch gewöhnt sind. Doch wehe dem Staate, dem Verträge nicht mehr heilig sind! Derselbe untergräbt das öffentliche Vertrauen und legt damit den Grund zu seinem eigenen Verderben.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche nach den Satzungen der Canones war zur Zeit des Westphälischen Friedens eine so allgemein anerkannte Sache, dass man es beim Abschlusse dieses Friedens gar nicht für nothwendig erachtete, darüber ausdrücklich Etwas in das Friedensinstrument aufzunehmen. Indirect jedoch finden wir sie im I. P. O. Art. V. §. XVI. 48. durch ihre Beschränkung auf die Katholiken (nach dem bekannten Spruche „Exceptio firmat regulam") anerkannt. Es wird l. c. bestimmt, dass diese Gerichtsbarkeit mit Allem, was sie einschliesse (cum omnibus suis speciebus), bis zur Ausgleichung der Religionsspaltung gegen die der Augsburgischen Confession angehörigen Fürsten und ihre Unterthanen (die damals derselben Confession angehörten) ausser Wirksamkeit sein sollte. Ihre Anerkennung gehört ferner zum Geiste dieses Friedens. Denn wenn man im Interesse der Gewissensfreiheit oder, um die protestantischen Fürsten und ihre Völker gegen die Wiederaufdringung der katholischen Religion von Seiten des Kaisers sicher zu stellen, die vorerwähnte Bestimmung in das Friedensinstrument aufnahm, so fordert derselbe Grund, dass unter veränderten Umständen auch die Gewissensfreiheit der Katholiken unantastbar sein müsse, und dass folglich die freie Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit der Kirche über die Angehörigen der katholischen Kirche von protestantischen Fürsten und ihren der Augsburgischen Confession angehörigen Unterthanen nicht zu beschränken sei. Einer solchen Beschränkung baut dasselbe Friedensinstrument auch mit einer anderen Bestimmung vor. Es setzt (Art. V. §. XIX. 51.), um den confessionellen Frieden zu erhalten, fest, dass (auf den Reichstagen) in Religionssachen Nichts nach Stimmenmehrheit zu beschliessen sei. In solchen Dingen sollen die Stände nach ihrer Confession in zwei Theile auseinandergehen und durch freundschaftliche Ausgleichung (amicabilis compositio) ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit (non attenta votorum pluralitate) den Streit schlichten. Hätte es sich demnach in der Frage, was künftig in den katholischen Ehesachen gelten soll, um eine Sache gehandelt, welche vor die Kammer gehörte, so würde die im Westphälischen vorgesehene Weise, dieselbe zu lösen, die gewesen sein, sie auf dem Wege gütlicher Vereinbarung abzumachen, und dann hätte nicht ein Gesetz zu Stande kommen können, gegen welches der hochwürdigste Herr Bischof von Fulda mit seinem

gesammten Domcapitel als gegen einen Eingriff in den Glauben der Katholiken protestirt, und gegen welches alle katholischen Abgeordneten gestimmt haben. Oft haben die Katholiken Deutschlands darauf hingewiesen, dass in unseren Kammern der letzten Bestimmung des Westphälischen Friedens Rechnung zu tragen sei, aber stets umsonst. Ist das Friedensinstrument, dem der Protestantismus Deutschlands seine ganze rechtliche Stellung verdankt, unseren Majoritäten nur noch ein altes Blatt Papier, um das man sich nicht weiter zu kümmern hat, als es gerade convenirt? Dem sei, wie ihm wolle; so viel ist mindestens klar, dass der Westphälische Friede im kurhessischen Gesetze vom 28. October, mögen wir es nach seinem Inhalte oder nach der Weise seiner Erlassung betrachten, so ausser Acht gelassen ist, dass man es, ohne seinen Urhebern Unrecht zu thun, als einen Bruch des confessionellen Friedens betrachten könnte. Man ist so sehr darauf bedacht, den confessionellen Frieden zu erhalten, dass man ihn immer im Munde führt. Was thut man aber zu dem Ende? Gerade das Gegentheil von dem, was man thun sollte. Man will den Gegensatz im Glauben aufheben; zu dem Ende verfolgt man ihn gesetzlich und polizeilich. Das kann zu nichts Anderem führen, als gerade zur Störung desselben Friedens. Im Westphälischen Frieden ist zur Erhaltung des confessionellen Friedens ein anderer Weg vorgesehen, der Weg der Duldung. Wir sollen den Protestanten und diese sollen uns gestatten, ganz protestantisch oder katholisch zu denken, zu lehren und zu handeln. Diese Duldung vermissen wir, die Hand auf's Herz gelegt, gerade da, wo man immer vom confessionellen Frieden spricht, aber leider nur um Unduldsamkeit und Bruch desselben zu verhüllen. Sapienti sat.

Ein anderes völkerrechtliches Instrument, das in unserer Frage eine grosse Wichtigkeit beansprucht, ist der Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803. Mit diesem Vertrage kamen die Länder der geistlichen und kleinen Fürsten als Entschädigung für die an Frankreich abgetretenen Gebiete fast ausschliesslich an protestantische Fürsten. Damit vollendete sich das unselige Verhältniss fortwährender Reibung, das wir in unseren gemischten Staaten, so oft das Confessionelle in Betracht kommt, namentlich aber in den Kammern zu beklagen haben. Um demselben eine Schranke zu setzen, bestimmte jedoch der genannte Vertrag §. 63. in Betreff der an andere Gebieter übergehenden Länder: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein." Mit dieser Garantie kam das Fürstenthum Fulda zuerst an den Prinzen von Oranien und 1816 ein grosser Theil desselben unter

dem Namen „Grossherzogthum Fulda" an Kurhessen. Bei Gelegenheit dieses letzten Ueberganges erliess der damals regierende Kurfürst, eingedenk der übernommenen Verpflichtung, folgende Proclamation an die Bewohner des erworbenen Landes: „Eure Religion, Eure kirchlichen und Schul-Anstalten, rein christliche Denkungs- und Handlungsart auch unter Euch zu schützen und zu pflegen, die unpartheiischeste Gerechtigkeit auch unter Euch obwalten zu lassen, wird mein ernstlichestes Bestreben sein." Kurhessen hat demnach mit dem Erwerbe des Fürstenthums Fulda und der ehemals Mainzischen Theile die heilige Pflicht übernommen, die bis dahin bestandene Religionsübung gegen Kränkung aller Art zu schützen. Und wie steht es dann mit der Bestimmung vom 28. October? Ist ein Gesetz, das den Glauben und das Gewissen nicht mehr respectirt, von Kränkung aller Art freizusprechen? Man urtheile! Leider gibt es keinen Gerichtshof, an den man wegen Bruches öffentlicher Verträge appelliren kann, und darum beschliessen die Majoritäten, was sie wollen; ich möchte aber doch einmal sehen, ob der Bundestag den Reichsdeputationshauptschluss schützen würde oder nicht. Mit diesem Rechtsmittel sei es übrigens, wie es will, es kann jedenfalls nicht zum Frieden und zur Wohlfahrt des Landes gereichen, dass man die Verträge nicht hält.

Zu den völkerrechtlichen Verträgen, welche die vorerwähnte Bestimmung unbeachtet lässt, gehört endlich ein Vertrag mit dem heiligen Stuhle. In der Bulla „Ad dominici gregis custodiam" lesen wir Art. VI., dass „der Bischof mit vollem Rechte nach den bestehenden canonischen Satzungen die bischöfliche Jurisdiction in der Diöcese ausüben soll." Wo bleibt aber die volle Ausübung der bischöflichen Jurisdiction nach den bestehenden canonischen Satzungen, wenn das dem Bischofe nach diesen Satzungen zustehende Recht über die Ehesachen ohne Weiteres ganz annullirt wird, und wenn die Satzungen selbst mit einem Federstriche cassirt werden? Die kurhessische Kammer kann zur Rechtfertigung dieses eclatanten Vertragbruches nicht einwenden, dass der Vertrag mit dem heiligen Stuhle noch ihrer Zustimmung bedurft habe. Der genannte Vertrag ist ohne Vorbehalt und von der Existenz einer Kammer in Kurhessen abgeschlossen. Und wie ist dann die Verletzung zu rechtfertigen? Wo Verträge so wenig gelten, da kann man auch alle Gerichte einstellen.

Die Verfassungsurkunde vom Jahr 1831, zu der wir uns jetzt wenden, bestimmt im §. 132.: „Alle im Staate anerkannten Kirchen geniessen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmässigen Be-

schlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen." — Zu den schon vor Existenz dieser Urkunde in Kurhessen anerkannten Kirchen gehört ohne Zweifel die katholische. Die katholischen Landestheile Kurhessens sind Theile der ehemals Mainzischen und Fuldischen Fürstbisthümer, mit vollständiger Garantirung ihrer Religion „gegen Kränkung aller Art" an Kurhessen übergeben, und haben in dieser Garantie alle Anerkennung, der sie bedürfen. So hat denn die katholische Kirche Kurhessens auch alle Rechte, welche die Verfassungsurkunde „allen im Staate anerkannten Kirchen" §. 132. garantirt; und zu ihnen gehört, sofern dieselben in Betracht kommen: 1. Freiheit des Glaubens nach ihren (der Kirche) verfassungsmässigen Beschlüssen, also auch nach den Beschlüssen des heiligen Kirchenraths von Trient, 2. Schutz, 3. Gleichheit dieses Schutzes mit dem der anderen Kirchen. Ueber die Gleichheit dieses Schutzes (Parität) werden wir unter C. besonders handeln. Was den Schutz selbst betrifft, so ist sein Object grade das, was der Staat in Anerkennung der Kirche als solcher anerkennt, und darin erkennt er die Kirche als eine im Staate berechtigte moralische Person an. Eine so anerkannte moralische Person hat dann als solche alle persönlichen Rechte: das der Existenz, der ruhigen Entfaltung ihres eigenthümlichen Berufes, des Erwerbes von Eigenthum und endlich des Schutzes aller dieser Rechte, so dass das Recht des Schutzes, welches die Verfassungsurkunde den im Staate anerkannten Kirchen ausdrücklich garantirt, eigentlich schon ein Ausfluss der staatlichen Anerkennung ist und alle übrigen anerkannten Rechte zum Gegenstande hat.

Die katholische Kirche hat darnach, um ihre verfassungsmässigen Rechte im Einzelnen aufzuzählen, folgende vom Staate garantirten Rechte:

1. das Recht der Existenz nach ihrer ganzen Eigenthümlichkeit d. h. mit ihrem ganzen wirklichen verfassungsmässigen Glauben, ihrem ganzen Cult, ihrer ganzen kirchlichen Verfassung;

2. das Recht der Entfaltung ihres eigenthümlichen Berufes d. h. der Erfüllung aller Obliegenheiten ihrer göttlichen Sendung in der Lehre, in Spendung der Sacramente, in der Disciplin etc.;

3. das Recht des Vermögens, Erwerbs und Besitzes. Für alle diese Rechte hat sie, als vom Staate anerkannt, auf dessen Schutz Anspruch, und der Staat garantirt ihr diesen Schutz zum Ueberflusse auch noch ausdrücklich — das ist die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Kurhessen nach der Verfassungsurkunde.

Was anerkennt aber der Staat, wenn er die katholische Kirche mit ihrer ganzen Eigenthümlichkeit, mit ihrem ganzen Glauben,

ihrer ganzen Verfassung anerkennt? Etwa ein Gedankending, aus dem er machen könnte, was er will, z. B. eine Kirche nach dem Geiste eines Ronge und seiner Gesellen, oder nach einem Schneidemühler Plane? Er erkennt die katholische Kirche an, nicht, wie er sie wünscht, sondern, wie sie ist; er erkennt sie nicht theilweise an, sondern ganz, mit ihrem ganzen bestimmten Glauben, ihrer ganzen bestimmten Verfassung, und überdies mit den Rechten, welche sie unter den Fürstbischöfen von Mainz und Fulda besessen hat, und in allem dem verheisst er ihr seinen Schutz. Wiederum wenn er sie mit dem Rechte anerkennt, ihren eigenthümlichen Beruf in der Lehre, im Cult, in Spendung der Sacramente, in der Kirchendisciplin etc. zu entfalten, so erkennt er auch hiemit wieder kein Gedankending an, keinen Beruf, den er ihr geben möchte, sondern den, welchen sie sich von jeher vindicirt hat, mit dem sie von den früheren Fürsten an Kurhessen gekommen ist, und diesen erkennt er nicht theilweise an, als wenn er denselben nach Belieben beschränken könnte, sondern ganz, wie er ihn vorgefunden hat, und in demselben Sinne verspricht er ihn zu schützen. Einen solchen Sinn hat die Anerkennung der katholischen Kirche in Kurhessen um so mehr, als diese Kirche die ihr zu Theil gewordene Anerkennung nicht als einen Act der Gnade betrachten kann, und als nur eine solche Anerkennung den Verpflichtungen entspricht, welche der Staat mit Annexirung der ehmals Fuldaischen und Mainzischen Landestheile übernommen hat.

Dabei handelt es sich auch nicht um innere unsichtbare Dinge, als verspräche der Staat blos, den Glauben und Cult im innersten Verschlusse des Herzens und die Verfassung im Innersten des Glaubens zu achten und zu schützen, und als werde eine ähnliche Entwicklung des kirchlichen Berufes garantirt. Die katholische Kirche ist nicht ein unsichtbares Ding. Sie hat einen Glauben mit sichtbarem äussern Bekenntnisse, einen sichtbaren äussern Cult, eine sichtbare in die Erscheinung tretende Verfassung, und in gleich sichtbarer Weise entfaltet sie ihren Beruf. Wenn der Staat sie anerkennt, so erkennt er sie daher als ein sichtbares Wesen an und verheisst ihr als solchem seinen Schutz. Für die unsichtbaren Akte bedarf die Kirche der staatlichen Anerkennung nicht. Von Sinnen müsste auch ein Gesetzgeber sein, welcher, um ein wichtiges Gesetz zu machen, die innersten, keiner Gewalt erreichbaren Gedanken frei geben und anerkennen wollte. Den Glauben im innersten Verschluss des Herzens anzuerkennen, haben selbst die heidnischen Christenverfolger sich nicht geweigert, wenn sie ihn bei Todesstrafe zu verläugnen geboten. Und was heisst es denn, wenn ein Staats-

grundgesetz den Glauben etc. als dem Staate unantastbar garantirt? Es kann das Keiner, ohne sich den Gesetzgeber als närrisch zu denken, von den blos innern Akten verstehen; jeder muss es auf die äussern Akte des Glaubens etc. beziehen, als werde damit nicht weniger gesagt, als dass jeder seinen Glauben äusserlich bekennen und ganz nach ihm leben könne. Von den ehemals Mainzischen und Fuldischen Landestheilen gilt das auch noch um so mehr, als in ihnen im Normaljahre ihrer Rechte dem Staate gegenüber, im Jahre 1803, die katholische Kirche eine solche Anerkennung besass, dass sie sogar Staatsreligion war.

Ist aber das der allein vernünftige Sinn der Verfassungsurkunde vom Jahr 1831, welch' ein Widerspruch besteht dann zwischen ihr und dem Gesetze vom 28. October? Um den Widerspruch Jedem augenfällig zu machen, wollen wir den Sinn der Verfassungsurkunde, so weit er hieher gehört, und den des Gesetzes aus seiner abstracten Fassung in eine mehr concrete übertragen und einander gegenüber stellen:

Die Verfassungsurkunde. 1. Da die katholische Kirche mit ihrem ganzen Glauben, mit ihrer ganzen Verfassung und mit dem Rechte, den ihr eigenthümlichen Beruf ganz und frei wie unter den Fürstbischöfen äusserlich zu entfalten, vom Staate anerkannt ist, so geniesst sie auch in diesem ganzen Umfange den Schutz des Staates. 2. Die Katholiken können daher nicht blos alles innerlich glauben, was sie nach den ihrer Kirchenverfassung entsprechenden Glaubensentscheidungen ihrer Kirche, z. B. nach den Entscheidungen des heiligen Kirchenraths von Trient, zu glauben haben, sondern können diesen Glauben auch öffentlich bekennen und, ohne dass Jemand sie darin stören dürfte, äusserlich ganz nach ihm leben. 3. Mit Anerkennung der katholischen Kirchenverfassung und des ihr entsprechenden Berufes in Festsetzung und Handhabung der kirchlichen Disciplin bezüglich der katholischen Unterthanen werden auch die katholischen Kirchenobern als eine ausschliesslich zuständige Behörde der Katholiken in allen Sachen der rein kirchlichen Disciplin und die kanonischen Satzungen dieser Kirche als die in ihnen allein massgebende Norm anerkannt. Diese Kirchenobern sind daher die ausschliesslich competente Behörde in Betreff der Ehe Gesetze zu geben und in Ehesachen, namentlich aber auch in Ehescheidungssachen, zu richten. 4. Allen diesen Rechten wird der Schutz des Staates versprochen. — Wir halten uns fast überzeugt, dass kein Jurist im Kurfürstenthum Hessen, das oben Bewiesene vorausgesetzt, einen andern vernünftigen Sinn in Betreff der berührten Punkte aus

der Verfassungsurkunde herausbringen kann. Aber hören wir jetzt das Gesetz.

Das Gesetz vom 28. October 1863. 1. Die Anerkennung der katholischen Kirche und der ihr zugesicherte Schutz sind zu beschränken. 2. Das Handeln nach dem Glauben hängt von dem Ermessen des Staates ab. Die Glaubensentscheidungen des Kirchenrathes von Trient im vierten und zwölften Canon über die Ehe sind, was das Handeln betrifft, ausser Kraft, oder werden mindestens nicht mehr als eine für Katholiken bindende Norm vom Staate anerkannt. 3. Die katholischen Kirchenobern bilden nicht in allen Dingen, welche nach katholischem Glauben rein kirchlicher Disciplin sind, die ausschliesslich zuständige Behörde; vielmehr sollen künftig die Ehescheidungssachen der Katholiken ausschliesslich zur Competenz der Obergerichte gehören. Die Garantie der katholischen Kirchenverfassung erleidet hiernach ihre Beschränkung. Entgegenstehende Bestimmungen des kanonischen Rechtes in Betreff des ehelichen Bandes und der Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen, werden als Ausfluss kirchlicher Anmassung aufgehoben. 4. Nach diesen und anderen Bestimmungen, die wir uns gnädigst zu geben vorbehalten, ist der Schutz zu bemessen, welchen der Staat der katholischen Kirche garantirt. Dass die Gesetzbestimmung vom 28. October, wäre nach ihr die Verfassungsurkunde zu machen, derartige Paragraphen liefern würde, das sind wir gegen Jedermann zu vertheidigen erbötig.

Zu diesen Punkten augenfälligen Widerspruches zwischen der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 und dem Gesetze vom 28. October 1863 kommt noch ein fernerer, aus der in der Verfassung garantirten, aber im Gesetze verletzten Parität. Ueber die Parität haben wir umständlicher zu handeln, und wir übergehen sie hier um so mehr, als das Gesagte den Widerspruch zwischen Verfassung und Gesetz offenbar genug macht. Bei diesem Widerspruch zwischen Verfassung und Gesetz, können wir nicht umhin, verwundert zu fragen, ob denn auch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 etwas sei, das man nach Belieben beachten und unbeachtet lassen könne? Was hilft uns die Verfassung, wenn Jeder sie nur insofern halten will, als sie ihm passt? Wohin geht das hinaus?

C. Betrachtung des Gesetzes vom Gesichtspunkte der Parität.

Wenn auch die Verfassungsurkunde in ihren Vorkehrungen für den etwaigen Uebertritt des Kurfürsten zu einer anderen Confession, die protestantische Religion noch als Staatsreligion zu betrachten

scheint, so erklärt sie doch, dass alle im Staate anerkannten Kirchen sich gleichen Schutzes erfreuen sollen. „Alle im Staate anerkannten Kirchen geniessen gleichen Schutz desselben." Verfassungsurkunde §. 132. Mit dieser Gleichheit des Schutzes ist Kurhessen für einen paritätischen Staat erklärt. Denn was, von besonderen privatrechtlichen Verbindlichkeiten abgesehen, die Kirche als moralische Person im Staate von diesem zu fordern berechtigt ist, und was der Staat für sie thut, das lässt sich Alles auf Schutz zurückführen; die verschiedenen im Staate anerkannten Kirchen können sich daher nicht gleichen Schutzes erfreuen, ohne dass der Staat sich gegen alle gleichmässig verhalte oder paritätisch sei.

Um zu ermessen, wie das Gesetz vom 28. October zu der Parität des Staates stimme, haben wir vor Allem zu betrachten, was denn die Parität erfordere. Die dem Staate obliegende Parität oder gleiche Behandlung der verschiedenen Confessionen ist ihrem innersten Wesen nach eine Parität des Schutzes; denn er soll alle Kirchen gleichmässig schützen. Verfassungsurkunde §. 132. Besteht sie aber in der Gleichheit des Schutzes, so hat sie in den Rechten der Confessionen und Confessionsangehörigen ihr Object, und fordert nicht weniger, als dass die Rechte und Interessen der einen Confession, wie die Rechte und Interessen der anderen, in allem, was der Staat thut: in der Gesetzgebung, in Ausübung der Gesetze und in der Verwaltung, Anerkennung und Berücksichtigung von Seiten des Staates selbst und Schutz gegen Andere finden. Das ist der wahre aus der Schutzpflicht des Staates und aus der gleichen Berechtigung der verschiedenen Confessionen angehörigen Staatsbürger auf den Schutz des Staates resultirende Begriff von Parität.

Ist aber der Staat dadurch paritätisch, dass er die Rechte und Interessen der einen Confession nicht minder, als die der andern, wahrt, so ergibt sich für unsern Zweck, dass der Staat, um in seiner Gesetzgebung paritätisch zu sein, kein Gesetz geben darf, welches, indem es die Rechte und Interessen der einen Confession achtet, die der andern verletzt; denn ein so handelnder Staat würde nicht blos seinen Beruf als paritätischer Staat, die Rechte und Interessen aller Confessionen gleichmässig zu schützen, ganz verkennen, sondern würde auch überdies, was noch viel ärger ist, selbst Unterdrücker der verletzten Confessionen werden. Und was ist dann von dem Grundsatze zu halten, der sich in der Presse (als Mittel zum Zwecke) so sehr geltend macht, dass ein Staat dadurch paritätisch sei, dass er alle Confessionen mit einer Schnur messe? Ein so paritätischer Staat kann nicht blos höchst unparitätisch, sondern auch zugleich höchst

ungerecht werden, so dass eine Confession in den Fall kommen könnte, den Schutz des Staates gegen die Unterdrückung desselben Staates anrufen zu müssen.

Um in der Gesetzgebung paritätisch zu sein, muss ein paritätischer Staat, so oft das Confessionelle in Betracht kommt und die Interessen der Confessionen verschieden sind, alle verschiedenen Confessionen so berücksichtigen, dass er, um alle zu schützen, sich allen anbequemt. Das ist nun freilich nicht in Gesetzen möglich, welche für alle Confessionen ohne Unterschied gelten sollen. Solche Gesetze müssen nothwendig entweder alle Confessionen oder, was praktisch immer zutrifft, die Confession verletzen, welcher die Minderheit angehört. Was würde man wohl von einem Arzte sagen, der allen seinen Patienten, um sie paritätisch zu behandeln, ohne Rücksicht auf die Natur der Krankheit und auf die körperliche Constitution, dieselben Pulver, Pillen oder Mixturen mit derselben Diät verschreiben wollte? Dasselbe sage man von einer Kammer, welche ihre Paritätsliebe damit bekunden will, dass sie auf die confessionelle Verschiedenheit gar keine Rücksicht nimmt.

Aber, muss man denn nicht Ausnahmegesetze machen? — Gut, wenn man es müsste. Gesetze müssen sich den Verhältnissen anschliessen. Welch' ein Unglück würde auch für den Staat darin liegen, dass es für eine Confession, aus Rücksicht auf ihre Verhältnisse, ein Ausnahmegesetz gäbe? Würde damit vielleicht den anderen Confessionen Unrecht geschehen? Wie das? Doch um Ausnahmegesetze handelt es sich nicht. Wenn der Staat in seiner Gesetzgebung in den wenigen Fällen, in welchen das Confessionelle in Betracht kommt, auf alle Confessionen Rücksicht nimmt, so hat er, wie wir die Sache nennen, nicht Ausnahmegesetze, sondern für jede Confession verschiedene Gesetze zu geben, gleichwie ein geschickter Arzt jeden seiner Patienten auf besondere Weise behandelt. Das zu Gunsten einer Minderheit aus Rücksicht auf ihre confessionellen Verhältnisse zu erlassende Gesetz ein Ausnahmegesetz zu nennen und aus dem Grund, dass es ein Ausnahmegesetz sei, es zu verweigern, ist in Wirklichkeit nichts Anderes, als nicht blos die Confession der Mehrheit in deren Stimmenmehrheit als Staatsreligion zu erklären, sondern auch, die der Minderheit nicht einmal zu dulden.

Wie macht es nun aber die kurhessische Kammer? Sie verordnet für alle ihre wirklichen oder vermeintlichen Patienten, Katholiken und Protestanten, ohne Rücksicht auf ihre individuellen Zustände dieselbe Medicin in dem Gesetze vom 28. October. Dasselbe ist den protestantischen Zuständen, wie bei der protestantischen Mehrheit in

der Kammer zu erwarten steht, ganz angepasst, den katholischen widerspricht es aber in Folge seines Widerspruches mit dem katholischen Glauben so, dass wir Katholiken es als ein Gift betrachten müssen; und doch muthet der Arzt, unbekümmert um unsere Proteste, uns zu, das Gift zu nehmen. Soll das kurhessische Parität sein, so sage man doch lieber, dass Kurhessen kein paritätischer Staat sei, und streiche das Gleichberechtigtsein der verschiedenen im Staate anerkannten Confessionen aus §. 132. der Verfassungsurkunde; denn es ist weniger verletzend für uns, wenn man uns offen sagt, dass wir nicht einmal auf volle Duldung, geschweige denn auf Rechtsgleichheit, Anspruch haben, als wenn man uns die schönsten Verheissungen macht, aber das Gegentheil thut.

Wenn in einem Lande, wo die Katholiken die Mehrheit bilden, so etwas in Betreff der Protestanten geschähe, was würde man dann wohl sagen? Welch' ein Zetergeschrei durch alle Gauen Deutschlands würde entstehen! Alle öffentlichen Blätter, die katholischen nicht ausgenommen — und sie thäten Recht — würden die Sache verdammen, und die protestantischen würden nicht aufhören, es als eclatanten Beweis katholischer Intoleranz ihren Lesern zum Besten zu geben. Wir erinnern uns noch recht gut, was vor einiger Zeit geschah. König Ludwig von Bayern hatte gewisse militärische Honeurs bezüglich des heiligen Altarssacraments vorgeschrieben und zu diesen auch die protestantischen Soldaten verpflichtet. Es war nicht die Absicht des Monarchen, solche Honeurs als Ausdruck des Glaubens zu verlangen, und er erklärte zu dem Ende ausdrücklich, dass er sie nur als eine militärische Form vorschreibe. Das hätte für ein weniger ängstliches Gewissen genügen können. Obgleich die kurhessische Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 verschiedene Punkte enthält, welche zu beschwören dem katholischen Gewissen widerstreitet, so haben doch die Katholiken Kurhessens keinen Anstand genommen, dieselbe auf die ihnen gegebene Erklärung zu beschwören, dass von den betreffenden Punkten nie ein das Gewissen gravirender Gebrauch werde gemacht werden. Die obenerwähnte Erklärung des Königs von Bayern genügte den protestantischen Gewissen nicht. Das Geschrei, das gegen ihn durch alle Blätter ging, wollte nicht eher ein Ende nehmen, als bis er seine Verordnung, so weit dieselbe protestantische Soldaten verpflichtete, ganz zurücknahm. Und welch' ein Unterschied zwischen der militärischen Ordre in Bayern und dem kurhessischen Gesetze! Oder sollen die Obergerichte nur in einer Art gerichtlichen Manövers in Ehesachen entscheiden? Sollen die Katholiken nur pro forma an dieselben sich wenden? Nein, es handelt sich hier nicht um Form

und Manöver; es handelt sich um etwas, das rechtliche Folgen haben soll; es handelt sich, wie wir oben unter A. gezeigt haben, um eine thatsächliche Verläugnung des katholischen Glaubens. Das hat auch sicherm Vernehmen nach der Hochwürdigste Herr Bischof mit seinem gesammten Domcapitel, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des heiligen Kirchenraths von Trient, dem kurfürstlichen Staatsministerium erklärt; das hat aber weder die Kammer abgehalten, das Gesetz mit 23 gegen 22 Stimmen zu beschliessen, noch auch die Regierung, es im Drange dieser Umstände zu bestätigen. Wie ganz anders handelte der katholische König von Bayern!

Man wende uns nicht ein, dass kein Katholik in den Obergerichten zu sitzen oder eine Ehescheidungssache vor die Obergerichte zu bringen, gezwungen werde. Denn, was wollte man daraus beweisen? Etwa, dass kein Katholik unter Androhung des Halsgerichts dem Staatsgötzen zu opfern aufgefordert werde, als sei es, um das Unparitätische des Gesetzes zu zeigen, nicht überflüssig genug, dass er entweder zu dem Opfer sich verstehen, oder bürgerlichen Nachtheilen sich aussetzen muss? Um bürgerliche Nachtheile des Glaubens wegen handelt es sich aber doch. Die Katholiken Kurhessens sind ebenso gut, wie die Protestanten, berechtigt, mit gutem Gewissen Staatsämter zu bekleiden und in den Obergerichten zu sitzen. Wo bleibt das Recht? Sie sind ebenso gut berechtigt, einen vor ihrem Gewissen competenten Gerichtshof in Ehesachen, den das Gesetz anerkennt und schützt, zu heben. Wo bleibt dieser? Und wie vielen Quälereien wird das Gesetz die armen Katholiken noch aussetzen, wenn diese den ihrem Gewissen widersprechenden Gerichtshof anzuerkennen sich weigern?

Aber, sagt mir vielleicht Jemand, Kurhessen ist weder der einzige, noch auch der erste Staat, in welchem die Ehescheidungssachen vor die Civilgerichte gezogen werden. Schöner Vertheidigungsgrund! Wenn man einen solchen Grund im Criminalgerichte wollte gelten lassen, so könnte man keine Verbrechen mehr bestrafen. Und doch steht er bei Leuten, deren Grundsatz es ist, sich von andern vordenken zu lassen und mit dem Strome zu schwimmen, oben an! So darf ein Gesetzgeber es nicht machen. Wohl ist es in der Gesetzgebung weise, andere Staaten zu beachten; aber dann muss man ihre Gesetze nicht blos in ihrem Entstehen, sondern auch weiter betrachten. Denn, was von einem Gesetze zu halten sei, das zeigt sich mehr in seiner Anwendung etc., als bei seinem Entstehen. Was nun aber die Gesetzgebung der Staaten in Betreff der Ehe betrifft, so sind zwar die zwei grössten Staaten Deutschlands in ihr vorangegan-

gen, und ihnen sind nach und nach andere gefolgt. Doch, wie haben die Katholiken diese Gesetzgebung aufgenommen? Wir haben es oben gesagt. Wie steht es jetzt mit derselben? Oesterreich hat seinen Fehler längst erkannt und ist auf dem betretenen Wege umgekehrt, und was Preussen betrifft, so verfolgt es zwar noch die einmal eingeschlagene Richtung, aber jeder preussische Landtag zeigt, dass es am Vorabende der Umkehr steht. Die Katholiken Preussens fordern immer entschiedener, dass die katholischen Ehesachen ihren competenten Richtern zurückgegeben werden, und die Protestanten haben dagegen, von einigen leidenschaftlichen Katholikenfeinden abgesehen, keine andere Einrede mehr, als dass zuvor gewisse Punkte in der Verfassung abzuändern seien. Und zeigt das nicht genug, dass man es in Preussen als Verletzung der Parität betrachtet, den Katholiken ein protestantisches Eherecht aufzuzwingen? Doch, was sage ich aufzuzwingen! So weit ist die preussische Gesetzgebung nicht gegangen. Sie hat die Civilgerichte nicht für ausschliesslich competent erklärt. Hätte die kurhessische Kammer die Geschichte der österreichischen und preussischen Gesetzgebung in Ehesachen bis zum heutigen Tage ansehen wollen, so würde sie, weit entfernt, in ihr einen Antrieb zu dem Gesetze zu finden, sein Verdammungsurtheil in ihr gelesen haben. Wie sollte überdies ein constitutioneller Staat sich auf das berufen können, was vor achtzig Jahren von einem absoluten geschehen ist? Zu der Zeit, als Oesterreich und Preussen auf die fatale Bahn geriethen, fehlte es endlich nicht an Theologen aus der Schule des Febronius, die, um dem Absolutismus zu schmeicheln, das Geschehene gut hiessen, was Vieles erklärt und entschuldigt. Wenn aber die kurhessische Kammer in die Nothwendigkeit käme, sich auf eine theologische Auctorität zu berufen, auf welche Theologen könnte sie sich stützen? So gibt es denn nichts, was das unparitätische Verfahren der kurhessischen Kammer rechtfertigen könnte.

D. Betrachtung des Gesetzes vom Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit.

Ein Gesetz, das sich vom Standpunkte des katholischen Glaubens, der Verträge, der Verfassung und der Parität nicht rechtfertigen lässt, muss wohl, so sollte man denken, auf ganz gewichtigen Zweckmässigkeitsgründen beruhen. Wir theilen nicht den Grundsatz, dass etwas, das in sich unerlaubt ist, aus Rücksichten der Zweckmässigkeit erlaubt werden könne. In diesem Princip, das in unserer modernen Gesetzgebung eine wichtige Rolle spielt, liegt der verdammenswerthe, den Jesuiten fälschlich zugeschriebene Satz, dass der Zweck

die Mittel heilige. Dinge, die an sich gleichgiltig sind, können wohl durch ihren Zweck oder, besser gesagt, durch die Absicht, mit der sie geschehen, gut und heilig werden; was aber als der ewigen Ordnung widerstreitend, unerlaubt ist, das wird durch keine Rücksicht der Zweckmässigkeit je erlaubt. Angenommen daher, dass das besprochene Gesetz vom Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit als gut und heilsam erschiene, so würden wir es doch desshalb verdammen müssen, weil es ungerecht ist den Willen Gottes nicht zu achten, Verträge zu brechen etc. Indess ist die genannte Gesetzbestimmung auch auf keinem soliden Zweckmässigkeitsgrunde basirt, sondern widerspricht vielmehr allem, was die Rücksichten der Zweckmässigkeit gebieten.

Was eine falsche Politik in der Presse, um dem Staate ein Recht auf die Ehe zu vindiciren, vom Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit besonders geltend macht, kommt auf den Satz zurück, dass der Staat, bei seinem gegenwärtigen Verhältnisse zur Kirche, auch seine eigene Gesetzgebung in Ehesachen haben müsse. Doch wie bei seinem gegenwärtigen Verhältnisse zur Kirche? Aus einem doppelten Grunde: einmal, weil die Kirche jetzt vom Staate frei sei, und dann, weil der nicht mehr confessionelle Staat sich von allem Confessionellen, also auch von der kirchlichen Gesetzgebung in der Ehe, emancipiren müsse. Schöne Zweckmässigkeitsgründe, deren Erwägung zeigen wird, wie man Luftschlösser bauet!

Was sollen wir in Betreff des ersten Grundes zunächst von der vorausgesetzten Kirchenfreiheit halten, die man nur dann so laut proclamirt, wenn es sich darum handelt, die Kirche ihrer Rechte zu entkleiden? Doch, nehmen wir einmal an, dass die Kirche sich im Vollgenusse der von ihr angestrebten Freiheit befinde, und sehen wir, was daraus folge. Da müssen wir nun aber wieder dieselbe Begriffsverwirrung wahrnehmen, welche wir so oft gefunden haben. Man nimmt Freiheit und Trennung der Kirche vom Staate nicht blos als synonyme, sondern auch als ganz identische Begriffe; und doch sind dieselben nicht nur in sich, sondern auch nach dem Rechtsverhältnisse, das sie involviren, ganz verschieden. Sind Staat und Kirche, wie in den vereinten Staaten, getrennt, so stehen sie in keinerlei Beziehung zu einander. Der Staat kennt und anerkennt (wenn es sich praktisch so machen liesse) keine Kirche, und eben so verhält sich (wenn es praktisch so ginge) die Kirche zum Staate. Anders steht die Sache bei der blossen Freiheit der Kirche. Der Begriff von Freiheit schliesst den der Dienstbarkeit, Knechtschaft, Sklaverei aus, lässt sich aber mit dem der Vereinigung recht wohl reimen, und es kann daher

zwischen dem Staate und einer freien Kirche das innigste Band der Vereinigung recht wohl bestehen. Das zwischen einer freien Kirche und dem Staate bestehende Verhältniss ist das wechselseitigen Wohlwollens, mit dem beide, ohne sich dienstbar zu sein, wechselseitig nicht bloss in ihren Sphären einander anerkennen, sondern auch für einander sorgen, ein Verhältniss, das zwischen einer freien Kirche und dem Staate um so inniger ist, je weniger die Kirche, deren Leben sich nicht mit Dienstbarkeit verträgt, bei solchem Verhältnisse im Staate einen blossen Zwingvogt erblickt. Das ist auch das natürliche Verhältniss zwischen der weltlichen und geistlichen Macht. Staat und Kirche bedürfen einander. Die Kirche kann, ihrer Aufgabe getreu, nicht zum Staate sagen: ich kümmere mich nicht um dich, kann ohne dich fertig werden; denn, wenn der Staat nicht Ruhe und Ordnung hält, so wird die Stimme der Kirche inmitten der Anarchie bald verstummen. In gleicher Weise kann der Staat nicht zur Kirche sagen: ich habe meine Gesetze, Polizei, Gerichte, Soldaten, und kümmere mich nicht um dich; denn, wenn keine Religion mehr besteht, so reichen alle Gesetze, Polizei, Gerichte und Soldaten nicht aus. Ueberdies müsste die Kirche als die Hüterin der sittlichen Ordnung sich selbst verläugnen, wenn sie aufhören wollte, die staatliche Ordnung anzuerkennen und Gehorsam gegen die Obrigkeit zu predigen. So können denn Kirche und Staat sich unmöglich trennen; es besteht zwischen beiden ein unauflösliches Band; sie müssen sich in ihren Sphären wechselseitig anerkennen und schützen. Das ist auch wirklich das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in ganz Deutschland, wo überall, wie die Kirche den Staat, so auch der Staat die Kirche anerkennt. Wenn aber das, wie folgt dann, dass der Staat die Gesetzgebung einer von ihm freien Kirche in Ehesachen nicht mehr anerkennen könne und daher seine eigene Gesetzgebung in Ehesachen haben müsse? Ist die Kirche vom Staate frei, so wird sich nur fragen, wem das Recht der Gesetzgebung über die Ehe zustehe, der Kirche oder dem Staate, und stellt sich heraus, dass es der Kirche gebühre, so wird der Staat, welcher die Kirche anzuerkennen nicht aufhört, dasselbe um so mehr achten und schützen, je freier die Kirche ist; wem aber dieses Recht zustehe, haben wir oben gezeigt.

Aber gesetzt auch, dass Freiheit der Kirche vom Staate mit Trennung von ihm identisch wäre, würde dann schon folgen, was unsere Politiker daraus herleiten? Auch das nicht. Denn, wenn der Staat die Kirche nicht direct anerkennt, so muss er sie doch indirect in ihren Mitgliedern anerkennen, so lange er noch in ihrem Gewissen die Menschenrechte ehrt. So fällt denn der erste Grund,

auf den die philosophischen Politiker in der Presse die Zweckmässigkeit der staatlichen Ehegesetze gründen, als in sich nichtig zusammen, und das Gebäude, das sie darauf bauen, schwebt in den Lüften.

Nicht anders verhält es sich mit dem zweiten Grunde unserer Philosophen. Das auf ihn gebaute Argument ist, zur Ehrer ihrer Logik gesagt, ein ganz ordinärer Trugschluss. Man argumentirt so: „der Staat ist nicht mehr confessionell, also muss er sich von allem Confessionellen und folglich von der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der Ehe emancipiren," und die Schüler zu den Füssen der Weisheit staunen, ein Zeichen der Zeit, über die wundervolle Consequenz! Doch sachte! Ein alter Spruch sagt: qui bene distinguit, bene docet. Wie verhält es sich nun aber mit dem Vordersatz? Er kann von den Staatsangehörigen, aber auch von der Gesetzgebung verstanden werden, wird jedoch, weil der Staat, der sich emancipiren soll, der gesetzgebende ist, von der Gesetzgebung genommen, und dann sagt er entweder: der Staat ist nicht confessionell, d. h., vor den Gesetzen sind alle Confessionen gleich, der Staat gewährt allen gleichen Schutz (Paritätischer Staat. Siehe Verfassungsurkunde vom Jahre 1831. §. 132.); oder er sagt: der Staat ist nicht confessionell, d. h. die Gesetze des Staates respectiren keine Confession, setzen sich von ihrem rein philosophischen Standpunkte über alles Confessionelle hinweg. (Neuheidnischer Staat mit dem Unglauben als Staatsreligion.) Es hiesse die Geduld der Leser missbrauchen, ihnen noch vorzudemonstriren, in welchem Sinne die Prämisse wahr sei; es ist offenbar der erste Sinn, den auch die kurhessische Verfassungsurkunde aufgenommen hat. Was thun nun aber unsere politischen Philosophen. Sie wollen ihr Gebäude auf Unsinn bauen. Daher nehmen sie die Prämisse im zweiten Sinn, in welchem sie Unsinn ist, und kein Wunder dann, dass auch Unsinn folgt. Nur Schade, dass die Welt nicht sieht, wie damit das Neuheidenthum als Staatsreligion erklärt wird. Doch genug hierüber! Denn solchen Unsinn zu adoptiren, kann doch Niemand einer Kammer zutrauen.

Aber, sagen die Vertreter der öffentlichen Meinung (in der Presse), es gibt doch auch Staatsbürger, die keiner bestimmten Confession angehören. Diesen gegenüber hat der Staat die Pflicht, ihnen zu legaler Ehe zu verhelfen, und dann muss er seine eigene Gesetzgebung in Ehesachen haben.

Allerdings ist der Staat, wenn er den Unglauben als eine im Staate berechtigte Confession anerkennt, es sich schuldig, denselben zu beschützen. Bis zu solcher Anerkennung ist es jedoch bis dahin noch nicht gekommen, und dann kann auch nicht von einer Staats-

pflicht, den Ungläubigen zu gesetzlicher Ehe zu verhelfen, die Rede sein. Wir haben indess für unsere Frage Nichts dagegen, wenn der Staat den erklärten Unglauben als besondere Confession anerkennt; wir protestiren nur dagegen, dass er ihn, auf Kosten der übrigen schon anerkannten Confessionen, zur Staatsreligion mache. Soll aber der Unglaube nur gleichberechtigt sein, so werden die Rücksichten der Parität erfordern, nicht, dass der Staat allen Confessionen den Unglauben aufzwinge, sondern, dass er, wie die übrigen Confessionen, so auch den Unglauben berücksichtige, und er wird, wie oben gezeigt ist, für Neuheiden, Protestanten und Katholiken besondere Ehegesetze geben müssen. Damit könnten auch die Neuheiden zufrieden sein. Das sind sie nun leider nicht. Sie wollen weder als Christen leben, noch auch als Unchristen erscheinen, sondern brüsten sich sogar mit christlichem Namen, und so sind sie auf den Einfall gekommen, dass künftig alle Christenmenschen nach neuheidnischem Evangelium ihre eheliche Verbindung eingehen sollen. Das ist das wahre Ziel der Bewegung; alles Uebrige ist Vorwand. O tempora, o mores!

Haben wir so die Zweckmässigkeitsgründe, aus denen der Staat seine eigene Gesetzgebung in Ehesachen haben soll, untersucht und ihre volle Richtigkeit erkannt, so kann uns jetzt nur erübrigen, auch noch flüchtig die Gründe, welche von jeder Aenderung abrathen, vorzuführen.

Zunächst gilt es als eine weise Regierungsmaxime in der gesetzlichen Ordnung, zumal, wenn dieselbe tief in's Leben greift und mit den Anschauungen des Volkes tief verwachsen ist, nie ohne Noth Aenderungen zu machen. Um die Weisheit dieses Grundsatzes einzusehen, braucht man ihn nur zu hören. Denn jede solche Aenderung ist mit zu vielen Uebelständen, oft sogar mit gewaltigen Convulsionen, verbunden, als dass sie sich ohne die wichtigsten Gründe rechtfertigen liesse. Was greift nun aber wohl tiefer in's Leben und ist mit den Anschauungen des Volkes tiefer verwachsen, als die bestehende gesetzliche Ordnung in Ehesachen bei den Katholiken? Was es heisse, in dieser und anderen Religionssachen dem Volke Aenderungen aufzudringen, zeigt auch die Geschichte an Kaiser Joseph II., der in seiner kurzen Regierung die Erfahrung machen musste, dass er mit seinen Reformen den Staat an den Rand des Verderbens gebracht hatte. Aber wo ist wohl ein Grund zu Tage gekommen, der in den Ehesachen der Katholiken Kurhessens eine Aenderung forderte? Sind vielleicht gegen das „bischöfliche Consistorium“ Klagen erhoben, als würden in demselben die Ehestreitigkeiten nicht nach Recht und Billigkeit entschieden? Es kommen in dem genannten Consistorium über-

haupt wenige Eheklagen vor, und diese werden meistens auf dem Wege der Güte beigelegt. Eine geistliche Behörde gebraucht höhere Beweggründe und besitzt kraft ihrer Stellung grössern Einfluss auf den Willen der Katholiken, als eine weltliche je gebrauchen und besitzen kann. War demnach ein Grund vorhanden, im katholischen Ehewesen eine Aenderung zu treffen?

Man wende uns nicht ein, dass ein bischöfliches Consistorium nach kanonischem Rechte entscheide und dem kanonischen Rechtsverfahren folge. Denn es wäre in der That schlimm, wenn es in Sachen kirchlicher Gerichtsbarkeit nach anderen, als nach kirchlichen Gesetzen, entschiede und ein anderes Rechtsverfahren einhielte. Dass die kirchlichen Normen in einigen Punkten von den bürgerlichen abweichen müssen, davon liegt der Grund in der Verschiedenheit des Gegenstandes und namentlich in dem höhern Zwecke, den die kirchliche Gesetzgebung erstrebt, und es wäre wahrlich nicht als eine Verbesserung zu betrachten, wenn man das bürgerliche Rechtsverfahren als völlig passend für kirchliche Dinge anwenden wollte.

Eine Aenderung im Ehewesen kann auch den Katholiken, selbst von ihrem Glauben abgesehen, gar nicht erwünscht sein. Zunächst bestehen die Prozesskosten beim Consistorium zu Fulda als erster Instanz blos in den Schreibgebühren, und beim erzbischöflichen Gerichte zu Freiburg sind auch diese noch frei; bei den Obergerichten dürften sie aber nicht so niedrig anzuschlagen sein. Das mag vom philosophischen Standpunkte Nichts sein; doch das Fuldaer Volk hat sich zu diesem Höhepunkte noch nicht erhoben, und es wird sich auch nicht dazu erheben lassen. Dann ist auch die Ehe ein viel zu zartes Ding, als dass Jemand alles, was es in ihr gibt, der Oeffentlichkeit übergeben möchte, der es jedoch mit Ueberweisung der Ehestreitigkeiten an die Obergerichte mehr oder minder verfällt. Ist demnach das neue Gesetz geeignet, einem gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen und das Volk dadurch mit der Regierung zu versöhnen, oder ein fühlbares Bedürfniss zu schaffen und die Leidenschaften des Volkes gegen die Regierung aufzuregen?

Ueberdies kann eine Regierung mit Nichts das Volk ärger demoralisiren und ihre eigene Autorität mit Nichts tiefer untergraben, als damit, dass sie dasselbe zur Nichtachtung der kirchlichen Vorschriften verleitet oder treibt. Denn, wer über die Autorität der Kirche, der Trägerin der sittlichen Ordnung, sich hinwegsetzt, der setzt sich auch über die sittliche Ordnung selbst hinweg; wer die Kirche nicht hört, der hört viel weniger den Staat. Das Gesetz vom 28. October,

das, wie gezeigt ist, zur Missachtung der kirchlichen Autorität die Hand bietet und treibt, muss auch noch um so mehr demoralisirend wirken, als es nach katholischem Glauben eine Legalisirung der Unsittlichkeit ist. Ein katholisches Volk kann eine mit Verachtung der Gesetze der Kirche abgeschlossene oder getrennte Ehe nicht als rechtmässig abgeschlossen oder getrennt betrachten, und der Staat spricht daher in den Augen des Volkes mit der Bestimmung vom 28. October aller Sittlichkeit Hohn. Konnte es daher im wohlverstandenen Interesse des Staates liegen, das Gesetz vom 28. October zu erlassen? Alles dieses hat die verabschiedete Kammer offenbar nicht bedacht. Oder ist das Alles, mit der Einheit des Gesetzes verglichen, Nichts? Es wäre gut, wenn wir in confessionellen Dingen Ein Gesetz haben könnten, das ist aber, so lange die confessionelle Verschiedenheit besteht, unmöglich.

Dazu kommt dann noch der unselige, aber unausbleibliche Conflict zwischen Kirche und Staat, den das Gesetz vom 28. October heraufbeschwört. Auch anderswo hat man in der Gesetzgebung in das kirchliche Gebiet übergegriffen, und ist dieses nicht ohne Conflict abgegangen. Der Conflict musste sich aber weniger fühlbar machen, als der Staat sich anderswo wohl hütete, die kirchliche Autorität direct anzutasten, oder doch wie Oesterreich, ihr nachgab. Kurhessen ist bis an die äussersten Grenzen gegangen. Es hat der Kirche alle Competenz in Ehescheidungssachen abgesprochen, und wenn es hierbei bleibt, so muss die Annullirung der kirchlichen Ehegesetze auf dem Fusse folgen. Kann und darf aber die Kirche eine Ehe als rechtmässig betrachten, welche mit Verachtung ihrer Gesetze abgeschlossen ist? Kann und darf sie eine andere als geschieden ansehen, deren Lösung oder Trennung den Kirchengesetzen zuwider ist? Kann und darf sie sich ihres Richteramtes in Ehesachen enthalten? Es handelt sich hier nicht um ein Wollen, es handelt sich um Können und Dürfen. Die Kirche kann und darf sich nicht einer Gewalt entäussern, die sie als eine von Gott ihr aufgelegte heilige Pflicht übt, und nimmer kann und darf sie als Recht betrachten, was der Glaube ihr als Unrecht bezeichnet. Wer ist die Ursache dieses Conflictes? Die Kirche? Das wird allerdings die ungläubige Presse sagen, und als Beweis werden alle die unsinnigen Tiraden, welche wir auf ihren wahren Werth reducirt haben, wiederkehren, aber jeder Vernünftige wird die Kammer beschuldigen, dass sie ohne Grund dazu getrieben.

Und wie tief muss dieser Conflict greifen? Wie tief z. B., wenn der Staat mit Polizeigewalt Personen zusammen treibt, welche die

Kirche mit ihrer Excommunicationsgewalt trennt? Wenn der Staat Kinder als legitim betrachtet, welche die Kirche für illegitim hält? Wenn dann der Staat am Ende, um sich consequent zu bleiben, gegen den Bischof und die Priester etc. als Ruhestörer verfährt? Wir führen hier nur einige Fälle an, in welchen der Conflict hervortreten muss, ohne das ganze Reich der Conflicte durchgehen zu wollen. Ein solcher Conflict ist für den Staat auch noch um so misslicher, als er seinem Gesetze in keinem Punkte Nachdruck verleihen kann, ohne sich in den Augen des Volkes öffentlich an den Pranger zu stellen. Hat das der gesetzgebende Körper Kurhessens wohl bedacht? Oder glaubt er vielleicht, dass ein Conflict zum Heile führe? So viel ist gewiss, dass, wo immer Conflicte entstanden sind, der Staat ihrer eher müde geworden ist, als die Kirche, und dass Niemand sich darüber gefreut hat, als die, welche, um im Trüben zu fischen, Unordnung schaffen. Es ist undenkbar, dass die verabschiedete Kammer, alle diese Folgen erkennend und unbekümmert um sie, die Bestimmung vom 28. October getroffen habe.

So erscheint denn das Gesetz vom 28. October, mögen wir es vom Standpunkte des Glaubens und Gewissens, oder von dem der öffentlichen Verträge und der Verfassungsurkunde, oder von dem der Parität, oder endlich von dem der Zweckmässigkeit betrachten, als gleich verwerflich. Vom Standpunkte des Glaubens und Gewissens ist es ein schnöder Eingriff in die heiligsten Güter der Katholiken, denen es nach ihrem Glauben zu leben nicht gestattet; vom Standpunkte der Verträge und der Verfassung ist es ein offener Bruch, wie der Verfassung, so der feierlichsten Verträge, auf denen die gegenwärtige Ordnung in Deutschland und in Kurhessen selbst beruht; vom Standpunkte der Parität bequemt es sich so dem Protestantismus an, dass es diesen den Katholiken octroyirt; vom Standpunkte der Zweckmässigkeit beruht es auf gar keinem Zweckmässigkeitsgrunde, man wolle denn das Neuheidenthum für die Staatsreligion erklären, widerspricht allen Rücksichten der Zweckmässigkeit und ist unheilvoll in seinen Folgen. Wir haben diese Punkte offen vorgelegt, und es beseelt uns die Hoffnung, dass sie bei Denjenigen Berücksichtigung finden werden, von denen die Heilung der uns geschlagenen Wunde abhängt. Die neue Kammer wird sich besinnen, ob sie in die von der verabschiedeten ihr überlassene Erbschaft eintreten will oder nicht, in die nämlich, die Gesetze zu votiren, welche die Bestimmung vom 28. October nothwendig macht. Da werden sich bisher nie gesehene Schwierigkeiten zeigen. Wir hoffen, dass sie dieselben gehörig erwägen wird. Möge sie namentlich auch die Verhältnisse, wie die-

selben sind, nicht aus dem Auge verlieren, und sie wird mit uns erkennen, dass das Gesetz undurchführbar ist.

Praktische Eherechtsfälle.

Mitgetheilt von Dr. J. Friedrich Schulte, ord. Prof. der Rechte, fürsterzbischöfl. Consistorial- und Ehegerichtsrathe in Prag.

Mehrere hochwürdigste Bischöfe haben mich aufgefordert, einzelne interessante Eheprozesse ausführlich zu veröffentlichen, um dadurch insbesondere den Anfängern in der Praxis einen Leitfaden zu geben. Um diesem Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen, habe ich aus der grossen Zahl der beim Prager Ehegerichte verhandelten und rechtskräftig entschiedenen Prozesse eine kleinere Anzahl bearbeitet, welche theils durch die Schwierigkeit des Beweises und andere prozessualische Fragen, theils durch den Gegenstand selbst von besonderem Interesse sind. Soweit dabei das eigentlich prozessualische Verfahren kennen zu lernen besonderen Werth hat, soll dasselbe skizzirt werden. Es sind die Namen der Personen und, wo dies wünschenswerth erschien, auch der Orte u. s. w. verändert. Die Veröffentlichung im „Archiv“ sichert die grösste Publicität[1]).

Zunächst sollen Nullitätsprozesse, hierauf Scheidungs-, sodann Sponsalienprozesse, endlich einige mit Eheprozessen in Verbindung stehende anderweitige praktische Fälle erörtert werden.

I. Ehenichtigkeitsprozesse.

1. Nichtigkeit wegen des Ehehindernisses der Heimlichkeit (defectus praesentiae parochi proprii).

a. Amtlicher Nullitätsprozess.

Im Folgenden soll das nur unwesentlich veränderte Schlussreferat mitgetheilt werden, woraus sich Alles ergibt.

1. Es wurde dem Prager fürsterzbischöflichen Ehegerichte von einem k. k. Gerichtshofe angezeigt, dass in einem dort verhandelten Scheidungsprozesse zwischen Karl und Franziska X. die Nichtigkeit

---

1) Der Redaction wurden auch von einem hochw. Ordinariate aus einer anderen Gegend die Akten einer Anzahl vortrefflich behandelter Eherechtsfälle zur Bearbeitung für das Archiv übergeben. Wir werden demnächst unter Veränderung der Namen und Orte in abgekürzter Form diese Prozesse in ihrem ganzen Verlaufe mitzutheilen beginnen, damit der Leser aus der Uebersicht aller der einzelnen Akte, Eingaben und Verhandlungen in ihrer Aufeinanderfolge den ganzen Gang des Prozesses vom Anfang bis zu Ende sich veranschaulichen könne.

ihrer unterm 8. Juli 1853 in der Pfarrkirche ad S. Matth. zu P. geschlossenen Ehe angeregt worden, weil die Trauung nicht vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden vorgenommen worden sei. Da der zweite angeregte Nichtigkeitsgrund nach dem canonischen Rechte entfiel, wurde am 17. September 1857 beschlossen: die nöthigen vorläufigen Erhebungen anzustellen, um die Sachlage zu ermitteln. Es wurde durch Einforderung der Documente festgestellt: 1) dass die Ehe am 8. Juli 1853 in der Pfarrkirche ad S. Matth. in P. in forma Trident. nach erfolgtem Aufgebote daselbst, auf Grund der dem Karl X. ertheilten politischen Heirathsbewilligung, des beigebrachten Beichtscheines, den die Frau, obwohl Protestantin, für sich und den Karl von einem Kaplan durch das Vorgeben, sie hätte mit ihrem Bräutigam bei ihm gebeichtet, erschlichen hatte, und des von dem Ferd. Fisch, Besitzer des zur Pfarre S. Matth. in P. gehörigen Hauses Num. 315. dahin ausgestellten Scheines: „dass die beiden X. seit November 1852 bei ihm gewohnt hätten,“ geschlossen worden; — 2) dass bereits am 15. November 1852 ein Kind von der Franz. Y. verehelichten X. geboren war, dass die beiden sich damals bereits als verehelicht angegeben und desshalb das Kind als ehelich in der Taufmatrik, jedoch mit einem Zweifel, verzeichnet wurde; — 3) dass der Taufschein der Frau gefälscht war, da das Wort „evangelisch“ oder „lutherisch“ ausradirt und katholisch hineingeschrieben war; — 4) dass der Pfarradministrator im Brautprüfungsprotokoll vermerkt hatte: dieselbe wurde in der katholischen Lehre vollkommen bewandert befunden.“ Da nun die uneidliche Aussage des Zeugen Kaspar Nagel, Administrators des Hauses 323, Pfarre S. Sebastian in P. dahin ging: die vorgeblichen Eheleute X. hätten etwa vier Wochen vor der Geburt des Kindes anfangend durch etwa ein Jahr in dem Hause 323. gewohnt; da die Ehefrau Elisabeth, Schwester des Karl X., aussagte: bei ihr, die zu der im besagten Scheine angegebenen Zeit im Hause 315. gewohnt hat, hätten die Eheleute X. weder vom November 1852 bis 8. Juli 1853, noch überhaupt auf längere Zeit, als im Herbste 1852 etwa acht Tage gewohnt; da ferner der Besitzer des Hauses 315. Ferd. Fisch selbst angab, dass die beiden X. nicht bei ihm lange Zeit gewohnt und sich nur bei dem Schwager des Karl X., Klaus und dessen Frau Elisabeth, Schwester des Karl X. aufgehalten: so fand das Ehegericht Gründe genug, um ex officio die förmliche Einleitung des Verfahrens auf Nichtigkeit dieser Ehe durch Verfügung des Beweisverfahrens zu beschliessen.

2. Durch die eidliche Zeugenaussage der Eheleute Klaus

und Elisabeth, Schwagers bez. Schwester des X., wurde nun zunächst festgestellt: dass Franz. Y. oder Karl X. während des Zeitraumes, welcher kurz vor der Geburt ihres Kindes fiel, also vor dem 15. November 1852 anhebt und bis zum Juli 1853 läuft, als dem Tage der Eheschliessung, in dem Hause 315., Pfarre S. Matth. in P. nicht gewohnt haben. Es ist sodann festgestellt, dass dieselben während des ganzen angegebenen Zeitraumes in dem Hause Num. 323. gewohnt haben. Solches folgt direct aus den folgenden Zeugnissen. Kaspar Nagel, Administrator dieses Hauses zur besagten Zeit, hat eidlich bekundet: dass die Eheleute X. ungefähr ein Jahr bei ihm gewohnt hätten, und zwar angefangen einige Zeit vor der Geburt des Knaben Emil, dessen Taufpathe er sei, — dass die Genannten sich für Eheleute ausgegeben, und er (Zeuge) erst später in Erfahrung gebracht habe, dieselben seien während ihres Aufenthaltes in dem genannten von ihm administrirten Hause in einer Kirche in der Nähe der Schwester des Mannes getraut worden. Elisabeth hat bekundet, dass Karl und Franz. X. kurz vor der Geburt des Kindes in das genannte Haus Num. 323. gezogen seien, dass die Franziska X. ihr ein Jahr oder ein halbes nach der Geburt des Knaben, während sie (Zeugin) noch mit ihrem Manne in 323. wohnte, gesagt habe: sie seien in S. Matth. in P. getraut worden. Weiter hat der eidlich einvernommene Zeuge Johann Nagel, Bruder des Kaspar bekundet: dass die Eheleute Karl und Franz. X. mindestens ein halbes Jahr, ihm scheine jedoch länger, im Hause 323. gewohnt, dass einige Wochen nach dem Einzuge derselben der Knabe Emil, dessen Taufpathe sein Bruder Kaspar sei, geboren wurde, dass die beiden beim Einzuge sich für Eheleute ausgegeben hätten. Die Zeugin Maria Nagel, Mutter der beiden Zeugen Nagel, welche eidlich abgehört wurde und die bereits erwähnten Kaspar und Johann Nagel haben einhellig bekundet; dass die beiden Eheleute Karl und Franz. X. nur ein einziges Mal in ihrem Hause Num. 323., Pfarre S. Sebastian in P. gewohnt, dass dieselben während dieses Zeitraumes nie die Wohnung aufgegeben und dann von Neuem wieder eingenommen, sondern fortdauernd innegehabt hätten; dass ihnen nicht bekannt sei, dass die Eheleute auch nur einen kurzen Zeitraum hindurch ihre Wohnung verlassen hätten, obwohl der Zeuge Johann Nagel in dem an das der Eheleute X. anstossenden Zimmer schlief und der Zeuge Kaspar sowohl als die Zeugin Maria Nagel auf derselben Hausflur wohnten und die drei als Eigenthümer des Hauses von den Vorgängen in demselben natürlich unterrichtet waren. Die vorschriftsmässig vereidigte Zeugin

Elise Huth hat die Frau Franziska X. in ihrer Wohnung Num. 323. besucht, erinnert sich allerdings nicht mehr, ob dies vor oder nach der Trauung gewesen. Es hat aber der Gatte dieser Zeugin, Johann Huth, der als gebetener Zeuge der Trauung beiwohnte, eidlich ausgesagt: er habe von seiner Frau gehört, sie habe die Eheleute X. nach deren Trauung in ihrer Wohnung Num. 323. besucht. Von der Trauung ist diese Zeugin einige Tage nachher durch ihren Mann in Kenntniss gesetzt worden. Da nun Johann Huth der Trauung als Zeuge beigewohnt, nach Angabe seiner Gattin ein besseres Gedächtniss hat, auch nach der Natur der Sache den Zeitpunkt der Trauung fester gegenwärtig halten musste: so kann an dem durch ihn bekundeten Factum schwerlich ein Zweifel herrschen. Die uneidliche Aussage des Ferdinand Fisch stimmt mit dem festgestellten Resultate insofern vollkommen, als derselbe angibt: den Schein nur ausgestellt zu haben, weil die beiden X. doch zuweilen zu den Eheleuten Klaus und Elisabeth gekommen und dort geblieben seien, was Letzteres als falsch erwiesen ist. Dass dessen eidliche Einvernehmung unstatthaft sei, hat das Ehegericht gegen den Antrag des Defensors bereits am 7. Januar 1858 entschieden aus Gründen, welche auch die neuerdings von Seiten des Defensors gemachten Bemerkungen widerlegen. Uebrigens genügt ein blosses Ein- und Ausgehen in einem Hause in der Stadt ebensowenig als ein Tagelöhner etwa desshalb ein Domicil oder Quasidomicil in einem anderen Orte hätte, weil er vielleicht selbst täglich dorthin zur Arbeit ginge. Dass Klaus sich im Allgemeinen um Nichts kümmert, wie der Defensor hervorhebt, kommt nicht in Betracht, weil es ihm unmöglich entgehen könnte, wenn in seiner, eines Tischlergesellen Wohnung, die aus einem Raume bestand, eine zweite Familie wohnte, weil er und seine Frau hätten wissen müssen, dass die Eheleute X. im selben Hause, mit ihm eine Wohnung gehabt hätten. Auch ist Letzteres nie und von Niemanden auch nur einmal angeführt worden. Dass der ausgestellte Schein ohne alle und jede Kraft und eine Fälschung ist, beweist ausser dem eigenen freilich keinen Beweis bildenden Geständnisse der Eheleute X., dem Eingeständnisse des Fisch, den bereits angeführten Beweisen für die Wohnung der Eheleute X. in Num. 323. auch wohl noch der Umstand, dass die Franziska Y. selben erwiesenermassen geschrieben, dass dieser Schein blos eine Fortsetzung des erschwindelten Beichtzettels, des gefälschten Taufscheines der Frau ist, dass der Inhalt als absolut falsch erwiesen ist, sogar absichtlich so gestellt zu sein scheint, um dem Fisch vorzuspiegeln, er könne dies bestätigen, weil sie vielleicht dort einige Tage sich aufgehalten habe. Die obigen Beweise

für das Domicil der Eheleute Karl und Franz X. in 323., Pfarre S. Sebastian, zur Zeit ihrer Trauung können auch nicht wankend gemacht werden durch die Aussage des damaligen Administrators von S. Matth. in P. Dieser hat zwar bekundet: er habe den Kirchendiener abgesandt, sich zu erkundigen, ob Karl X. und Franziska Y. im Hause 315. wohnten, jener habe ihm die Auskunft gebracht, „sie wohnten dort, seien aber Package.“ Auf diese Erkundigung ist nicht das mindeste Gewicht zu legen. Denn der eidlich vernommene Kirchendiener von S. Matth. in P., welcher abgeschickt sein soll, weiss nicht das Mindeste davon, welches, mag es auch $4^1/_2$ Jahr her sein, bei der Art und Weise wie er daran erinnert wurde und der solchen Leuten gewöhnlichen Fertigkeit, endlich bei der guten Auffassungsgabe des Zeugen höchst auffällig wäre. Hierzu kommt, dass die an Widersprüchen leidende Aussage des ehemaligen Administrators mehr auf Schlüssen wie auf Thatsachen beruhet. Derselbe argumentirt: es müsse das Brautprüfungsprotokoll einige Zeit vor der Trauung gefertigt sein. Er gibt aber hierauf sofort seine Gründe an, wesshalb er auf dem persönlichen Erscheinen des X. nicht bestanden, die gänzlich unstichhaltig sind, weil die vorgebliche Nothwendigkeit, dass Karl X. der Militärbehörde das Religionszeugniss habe einliefern müssen, ihn nie von seiner Pflicht befreien konnte. Sodann widerspricht das directe Zeugniss des Joh. Huth: „erst bei der Trauung zum ersten Male den Karl X. gesehen zu haben,“ auf's Bestimmteste der Behauptung, das Brautprüfungsprotokoll müsse von den Zeugen früher gefertigt sein. Dazu kommt, dass der Zeuge Joh. Huth die Wohnung des X. nicht gewusst, somit auch nicht im Brautprüfungsprotokoll bekunden konnte. Endlich hat der Administrator keinen Anstand genommen, ohne jenen erst am 6. Juli ausgefertigten Schein die Verkündigungen vorzunehmen. Hieraus geht zur Genüge hervor, dass im vorliegenden Falle kein Brautprüfungsprotokoll zur rechten Zeit aufgenommen ist, der Administrator vielmehr unmittelbar bei der Trauung dasselbe von den Zeugen hat unterschreiben lassen. Es entbehrt dasselbe somit jeder Glaubwürdigkeit. Wenn schon durch die dargelegten Thatsachen als erwiesen anzunehmen ist:

> dass Karl und Franziska X. vom October oder November 1852 bis einige Zeit nach ihrer Trauung in 323. Pfarre S. Sebastian gewohnt haben,

so ist das umsomehr der Fall, wenn man hinzunimmt die amtliche Auskunft der k. k. Polizeidirection sowie die klar zu Tage liegenden

Beweggründe, wesshalb die Beiden nicht in ihrer Pfarre S. Sebastian sondern in S. Matth. sich trauen liessen.

Karl X. und Franziska Y haben sich bereits bei ihrem Einzuge in das Haus 323. als Eheleute angegeben, wie durch drei beeidete Zeugen erwiesen ist, haben bei der Taufe des Kindes dieses wiederholt und als zu Neuhaus getraut behauptet, wie das Zeugniss des Pfarrers ad S. Sebastian beweist. Der Zweck bestand offenbar: das Kind als eheliches in die Taufmatrik eintragen zu lassen und jeder Unannehmlichkeit zu entgehen, welche ihre wilde Ehe mit sich bringen konnte. Als ihnen nun bedeutet wurde, dass ohne Vorlegung des Trauscheines die Ehelichkeit nicht würde eingetragen werden, haben sich dieselben nach eigenem vor dem Civilgerichte abgelegtem, der Untersuchung wegen Nullität der Ehe vorhergehendem Geständnisse, vorgenommen, um nicht als Lügner dazustehen, ihre Trauung in einer anderen Pfarre zu bewerkstelligen. Hierzu erhielten sie erst am 2. Juli 1853 die Bewilligung. Auf Grund derselben meldeten sie sich zur Trauung in der Pfarre S. Matth. in P. Zu dem Ende ist der Taufschein der akatholischen Braut gefälscht worden, indem dieselbe als katholisch angegeben ist. Es muss aber direct das Wort evangelisch in katholisch verändert, nicht, wie der Karl X. behauptet, blos das *a* vor katholisch ausradirt sein, weil es unmöglich ist, dass der akatholische („evangelische") Pfarrer von W., einer Stadt der preussischen Rheinprovinz, einen in Preussen verpönten Ausdruck gebraucht haben sollte. Es ist weiter der Beichtzettel durch Betrug erschlichen, da keiner von Beiden gebeichtet hat. Endlich ist ein falscher Schein über das vorgebliche Domicil der beiden in der Pfarre S. Matth. beigebracht. Ganz dasselbe Resultat ergeben die amtlichen Angaben der k. k. Polizeidirection. Zwar hat sich die Franziska Y. am 15. April 1853 als im Hause 315. beim Klaus wohnhaft angemeldet. Die Unrichtigkeit dieser Anmeldung ist jedoch zur Genüge bereits erwiesen. Karl X. ist mit seiner Gattin zuerst in Num. 323. gemeldet. Die angebliche Diurnistensgattin Franziska X. hat als wohnhaft in Num. 323. unterm 12. April 1853 beim k. k. Polizeicommissariate ihres Bezirkes eine Diebstahlsklage gemacht gegen eine Magd, aber drei Tage nachher sich als ledig beim Klaus wohnend in einem anderen Polizeibezirke angemeldet. Da nun über die Identität gar kein Zweifel herrschen kann, da auch der Name der Franziska von einer anderen Hand eingetragen zu sein scheint, da die Franziska Y. schon vor dem 15. April 1853 in Num. 323. gewohnt hat und auch conscribirt war, da feststeht, dass beide stets den ganzen Zeitraum hindurch zusammen lebten, welchen sie

überhaupt in 323. gewohnt haben, da die Franziska Y. ihre Meldungen stets persönlich gemacht hat: so muss als erwiesen angenommen werden, dass die Angaben der Franziska Y. absichtlich gemacht sind, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass der Pfarrer von S. Matth. die Trauung verweigern, und um erforderlichenfalls auf Grund erschlichener Bescheinigungen anscheinend das Domicil in der Pfarre S. Matth. erweisen zu können. Dies unterliegt um so weniger einem Zweifel, wenn man die übrigen Thatsachen hinzunimmt. Zur Zeugenschaft sind den Brautleuten gänzlich fernstehende Personen aufgefordert, der eine Zeuge Huth hat ihre Wohnung nicht erfahren, ist weder vor der Trauung in derselben gewesen, noch nach der Trauung dahin gebeten worden, sondern unter einer Entschuldigung haben die neuen Eheleute die Zeugen entfernt; der Zeuge Huth, welcher in einem ganzen entgegengesetzten Theile der Stadt von dem, in dem die Pfarrkirche S. Matth. liegt, wohnte, ist, obgleich das Haus in welchem Beide damals zu wohnen vorgaben, ganz nahe bei der Kirche ad S. Matth. liegt, von den beiden Eheleuten im Wagen abgeholt und auf dieselbe Art wieder zurückgebracht worden, während doch sonderbar bleibt und unerklärlich, dass ein zur Trauung angekleidetes Brautpaar einen Weg von mindestens 25—30 Minuten macht, um einen Zeugen abzuholen, statt demselben einfach einen Wagen zu senden. Anders aber stellt sich die Sache, sobald man das wirkliche Domicil im Auge hat. Von dort aus konnten Karl X. und Franziska Y. ohne Umweg im Vorbeifahren den Zeugen mitnehmen und bei der Rückfahrt zu ihrer Wohnung absetzen. Den Eheleuten Klaus und Elisabeth, obwohl sie die nächsten Verwandten waren und doch wussten, wie ihre Aussage ergibt, dass Beide nicht verheirathet waren, wurde die Trauung nicht angezeigt. Hätten nicht Beide alle diese Vorkehrungen getroffen, so konnte es nicht verborgen bleiben, dass ihr Domicil innerhalb der Pfarre S. Matth. nicht bestand.

Wenn somit erwiesen ist, dass dort, wo bei der Trauung angegeben wurde, Karl X. und Franziska Y. nicht wohnten, dass Beide im Hause 323., so lange sie dort wohnten, beständig zusammenwohnten, dass die Frau in demselben noch als Ehegattin des Karl X. conscribirt eingetragen ist, früher als ledig, dass — weil sie am 15. April als ledig bei Klaus sich meldete — diese Nachtragung nur in Folge Vorlegung des Trauscheines, wie das notorisch überhaupt geschieht, geschehen sein kann; dass dieselben vom Ende October 1852 angefangen durch fast ein Jahr in Nr. 323. gewohnt haben, dass die Frau Huth nach der Trauung selbe dort besucht hat, fast gewiss ist, wenn weiter notorisch feststeht, dass alle Häuser, in denen Beide

nach dem 15. April 1853 — wo zuletzt Franziska Y. als Y. gemeldet ist — und nachdem sie zuerst als Eheleute in 323. gemeldet waren, conscribirt sind, zu andern Pfarren gehören: so unterliegt die Incompetenz des Pfarrers von S. Matth. in P. keinem Zweifel mehr. Aber selbst der Aufenthalt durch einige Tage oder Nächte hätte kein Domicil bewirkt. Nicht einmal die Beschäftigung des Karl X. fand statt innerhalb dieser Pfarrei, indem derselbe zu jener Zeit nicht einmal in der Stadt Prag angestellt war. Der Herr Defensor legt darauf Gewicht, dass die Absicht der Kirche doch nur im Beweise der Ehe bestehe und es so hart sei propter defectum parochi eine in derselben Stadt geschlossene Ehe zu trennen. Aber selbst dies an sich so richtige Argument entfällt hier. Die Pfarre S. Sebastian liegt auf dem linken, die Pfarre S. Matth. auf dem rechten Ufer der Moldau, aber nicht einmal gegenüber, so dass von Ineinandergreifen der Grenzen keine Rede ist, ein Verkehr zwischen den Einwohnern weniger stattfindet, die Einwohner der einen denen der andern ziemlich fremd stehen, zumal die Umzüge von dem einen Ufer auf das andere nicht eben häufig sind, ein Aufgebot in der einen für Leute aus der andern somit gänzlich zwecklos wäre, wie im vorliegenden Falle auch die falsche Angabe über die Religion u. s. f. beweisen.

An der Glaubwürdigkeit der Zeugen, auf welche sich der obige Beweis stützt, haben weder die Gatten vor der Einvernehmung gezweifelt, noch der Defensor. Die nachträglich von der Franziska Y. gemachte Einwendung gegen die Elisabeth ist unerheblich, weil es 1) auf die Zeit des Aufenthaltes im Herbste 1852 nicht ankommt und auch kein Widerspruch vorliegt, 2) die Meinung, als habe die Elisabeth gesagt: die Y. sei aus Königgrätz gekommen, auf einem Irrthum beruht. Königgrätz und Neuhaus haben beide das Wort Hradec zur Bildung des Compositum; dies allein ist im Leben gebräuchlich; das hat der Uebersetzer in Wien als Königgrätz aufgefasst.

Die von dem hochw. Herrn Defensor gemachten Einwendungen finden in Obigem bereits ihre Widerlegung. Wenn gleichwohl derselbe nur als höchst wahrscheinlich, nicht aber als bewiesen erachtet, dass die vorgeblichen Eheleute X. zur Zeit der Trauung in N. C. 323. gewohnt haben: so ist das nur in sofern wahr, als durch Zeugen nicht kann direct festgestellt werden: Karl X. und Franziska Y. hatten am 8. Juli 1853 ihren Wohnsitz in dem Hause 323. Aber dass dieses aus den bewiesenen Thatsachen logisch folge, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Dass aber blosse Folgerungen aus erwie-

senen Thatsachen gerade so gut bewiesen sind, weil sie nicht bewiesen zu werden brauchen, als jene Thatsachen, liegt auf der Hand. Erwiesen ist nun:

1) die Franziska Y. und Karl X. haben in 315. nicht gewohnt seit October 1852;
2) die erste Meldung und Conscription in N.-C. 323. ist erfolgt, als die beiden noch unverheirathet waren;
3) nachdem die Meldung in 323. erfolgt ist, hat sich Franziska Y. als ledig noch am 15. April 1853 beim Klaus wohnend in N. C. 315. gemeldet, was als falsch durch zwei Zeugen nach §. 165. Instr. erbracht ist;
4) in derselben Wohnung 323. sind Beide als Gatten gemeldet;
5) in Num. 323. sind dieselben unverheirathet eingezogen, haben darin nur einen Zeitraum gewohnt;
6) alle Wohnungen, in denen die beiden Ehegatten sonst je gewohnt und polizeilich conscribirt waren, liegen nicht in der Pfarrei S. Matth. in P.

Diese Beweise zusammengehalten mit dem bereits Dargelegten müssen mit Nothwendigkeit den Schluss ergeben, dass die Eheleute X. zur Zeit ihrer Trauung in der Pfarre St. Sebastian gewohnt haben.

In formeller Beziehung entspricht das eingehaltene Verfahren durchaus den in der Bulle „Dei miseratione“ und der Instructio aufgestellten Bestimmungen, ist auch von dem Herrn Defensor in keinem Punkte beanstandet worden.

Da somit die am 8. Juli 1853 in der Pfarre S. Matth. in P. geschlossene Ehe nach cap. 1. de ref. matr. Conc. Trid. Sess. XXIV. u. Instr. §§. 38 ff. als null und nichtig erscheint, auch die Convalidation vergebens versucht würde, ja selbst nicht einmal wünschenswerth erscheint, so trägt Referent darauf an, beiliegenden Urtheils-Entwurf zu genehmigen und Sr. Eminenz gemäss Instr. §. 178. vorerst zur hohen Gutheissung vorzulegen.

Dass eine Convalidation nicht besonders wünschenswerth erscheint — [abgesehen davon, dass der unterzeichnete Referent und der Defensor sogar Alles aufboten, um dieselbe herbeizuführen, auch zur Erleichterung Se. Eminenz um die ertheilte Delegation zur Assistenz ersuchten] — geht daraus hervor, dass die vor dem Civilgerichte gepflogenen Akten, die Aussagen des Ehemannes, der beschäftigungslose Aufenthalt der gänzlich unvermögenden Franziska Y. in Wien, ihre glänzende Kleidung und ihr Aussehen die Gewissheit erzeugen, dieselbe treibe mit ihrem Körper Gewerbe, — dass der

Mann nur von diesem profitiren will, indem er offen in der Tagsatzung erklärte: „er wolle seiner Frau Alles gestatten, sie könne leben, wie sie wolle, nur möge sie mit ihm wohnen.“ Es würde somit unter der Form einer Ehe ein gemeines und schändliches Gewerbe begünstigt, so dass unter den obwaltenden Umständen die Trennung resp. Annullation als das geringere Uebel erscheint.

Die officiellen Beweise darüber, dass die in der Verhandlung vorkommenden Häuser zu den respectiven Pfarreien gehören, liegen bei. Dass das Haus Num. 323. zu S. Sebastian gehört, ergibt der Taufschein fol. 11. act. direct; der Trauschein fol. 14. act. beweist die Angehörigkeit dss Hauses 315. zur Pfarre S. Matth. in P.

Die Zeugnisse über die Zeugen liegen bei.

3. Auf dieses Referat wurde mit 4 Stimmen gegen eine die Nullitätserklärung beschlossen und folgender Urtheilsentwurf von dem Ordinarius genehmigt und publicirt.

„Wir Friedrich Cardinal Schwarzenberg
durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Fürst-Erzbischof von Prag etc. etc.

haben durch unser Ehegericht I. Instanz in Sachen der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung wegen Nichtigkeit der von denselben am 8. Juli 1853 zu Prag abgeschlossenen Ehe contra den Karl X., wohnhaft zu Prag und die Franziska X., geb. Y., wohnhaft zu Wien, in der Sitzung vom 10. Juli 1858, bei welcher zugegen waren die gefertigten Präses und Räthe, den Akten gemäss für Recht erkannt:

dass die von dem katholischen Karl X., gebürtig zu K., mit der akatholischen Franziska Y., gebürtig zu W. in der preussischen Rheinprovinz, am 8. Juli 1853 laut Ausweis der Matrik lib. II. pag. 24. in der Pfarrkirche ad S. Matth. in Prag unter Beobachtung der Formvorschriften des heiligen Concils von Trient abgeschlossene Ehe aus dem Grunde gemäss cap. 1. de ref. matr. Conc. Trid. Sess. XXIV. und §§. 38 ff. der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs für null und nichtig zu erklären sei und demgemäss hiermit für eine ungültige nichtige Verbindung erklärt werde, weil bei der Trauung keiner der beiden Brauttheile innerhalb der obgenannten Pfarre ein wahres, eigentliches- oder ein uneigentliches Domicil gehabt, auch keine Delegation zur Assistenz Seitens des competenten Pfarrers von S. Sebastian zu Prag, innerhalb dessen Pfarrsprengels beide Theile zur Zeit der Eheschliessung ihren Wohnsitz hatten, stattgefunden hat. Die Kosten sind gemäss der provisorischen Tagordnung niederzuschlagen.

Gründe:

Das k. k. Landesgericht zu Prag zeigte mit Note vom 29. August 1857 an, dass in einem Scheidungsprozesse der Eheleute Karl und Franziska X. die Nichtigkeit der von denselben am 8. Juli 1853 abgeschlossenen Ehe aus dem Grunde angeregt worden sei, weil der Karl X. die ihm als Patentalinvaliden nöthige Heirathsbewilligung erschlichen habe, sodann weil die Trauung auf Grund falscher Documente und falscher Vorspiegelungen in der Pfarre S. Matth. in P. erfolgt sei, obwohl beide zur Zeit der Trauung in der Pfarre S. Sebastian ihr Domicil hatten, und auch bereits über ein halbes Jahr gehabt hatten. Da das erste Ehehinderniss, soweit die Gültigkeit der Ehe in Frage steht, nicht in Betracht kommt, für das zweite aber sowohl in den mitübersandten Akten als auch in den Aussagen der pro informatione vernommenen Zeugen Anhaltspunkte genug sich ergaben, wurde die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet, diese genau nach den Vorschriften der Bulle Benedicts XIV. „Dei miseratione“ und den §§. 140—177. der Anw. für die geistl. Ger. Oest. geführt, der Urtheils-Entwurf, wie selben das Ehegericht in seiner Sitzung vom 17. Juni 1858 festgestellt, gemäss §. 178. derselben Anweisung Sr. Eminenz dem hochw. Kardinal und Fürsterzbischof von Prag zur Bestätigung vorgelegt und unterm 12. Juli d. J. von derselben bestätigt.

Durch Abforderung der betreffenden amtlichen Urkunden und Berichte des Pfarrers von S. Matth. in P. ist festgestellt:

1) die Trauung hat stattgefunden am 8. Juli 1853 in der Pfarrkirche S. Matth. zu Prag nach vorherigem alleinigem Aufgebote in dieser Kirche,

2) zum Behufe der Trauung ist dem Pfarradministrator übergeben worden: a) die ordnungsmässige militärische Heirathsbewilligung, b) ein erschlichener Beichtzettel, indem der Karl X. nach eigenem Geständniss nicht gebeichtet hat, ebensowenig nach eigenem Geständnisse die akatholische Franziska, c) ein Taufschein der Franziska Y., in welchem die Religion derselben als katholisch bezeichnet war, obwohl dieselbe zufolge eigener auch bereits im früheren Prozesse gemachter Angabe protestantisch ist, der Taufschein ist der Franziska Y. vom Administrator retradirt worden; d) eine Bescheinigung des Besitzers des Hauses Num. 315. der Pfarre S. Matth. in P., Ferdinand Fisch, also lautend: „Zur Beglaubigung, dass der Herr Karl X. und Fräulein Y. seit November 1852 bei mir im Logis sich befinden. Prag, den 6. Juli 1853. Hausbesitzer Ferdinand Fisch, Num. 315.;“ welchen Schein die Franziska Y. geschrieben, der Fer-

dinand Fisch unterschrieben hat. Dass aber diese Angabe falsch war, die Trauung in der Kirche S. Matth. somit ungesetzlich und nichtig, ergeben die folgenden Thatsachen. Es wurde durch das Zeugniss des Kaspar Nagel, welcher Administrator des Hauses 323. bis zur Zeit der Trauung 8. Juli 1853 und nachher war, ferner durch das von dessen Bruder Johann Nagel, welche nebst ihrer Mutter der Zeugin Maria Nagel im genannten Hause auf derselben Flur mit den X., ja der Johann Nagel im anstossenden Zimmer wohnten, festgestellt: dass die Genannten einige Zeit vor der laut amtlichen Taufscheines am 15. November 1852 erfolgten Geburt des Knaben Emil, bei welchem Kaspar Nagel Pathenstelle vertreten hat, in das Haus 323. gezogen, sich für Eheleute ausgegeben, daselbst durch einen einzigen Zeitraum ununterbrochen gewohnt hatten, den Kaspar Nagel auf ungefähr ein Jahr, Johann Nagel auf ein halbes mindestens, ihm scheine jedoch länger, angibt. Durch das Zeugniss der Eheleute Elisabeth, Schwester des Karl X. und ihres Ehemannes Klaus, Tischlergesellen, welche in Num. 315. im Jahre 1852 und 1853 wohnten und angeblich Beide bei sich beherbergten, ist weiter festgestellt: dass Karl X. und Franziska Y. in dem Hause 315. vom November 1852 bis nach der Trauung am 8. Juli 1853 weder ein eigentliches noch uneigentliches Domicil gehabt, noch in demselben sich auch nur eine kurze Zeit aufgehalten haben, dass ihnen von der vorhabenden Trauung nichts gesagt worden ist. Wohl aber hat die Elisabeth bekundet, dass die Franziska ihr einmal als sie 323. wohnte, mitgetheilt hätte, dass sie kurz vorher in S. Matth. getraut seien; desgleichen hat Kaspar Nagel bekundet, dass er später gehört habe, die Genannten seien während ihres Aufenthaltes in dem von ihm administrirten Hause 323. in einer Kirche in der Nähe seiner Schwester getraut worden. Auch der Zeuge Johann Huth, Gatte der Elise Huth, hat bekundet: seine Frau habe ihm gesagt, sie hätte die Eheleute X. nach ihrer Trauung in Num. 323. besucht. Auf Letzteres hat sich freilich die Zeugin Elise Huth nicht besinnen können, indess selbst gemeint, dass die Aussage ihres Mannes wegen seines bessern Gedächtnisses genauer sein müsse. Durch die amtliche Auskunft der k. k. Polizeidirection zu Prag ist ferner festgestellt: Franziska Y. ist bereits als ledig in Num. 323. bis zum 15. April 1853 conscribirt; am 15. April 1853 hat sie sich als ledig und beim Klaus wohnhaft in Num. 315. eintragen lassen, ist dann aber als verheirathet in Num. 323. conscribirt mit ihrem Gatten Karl X. Es muss somit der Trauschein auf der Polizei vorgezeigt worden sein; die Angaben in Betreff der Franziska Y. hat dieselbe

persönlich gemacht; da sie aber nach Ausweis des Conscriptions-Index als Ehefrau in Num. 323. wohnhaft eingetragen ist, dort wohnhaft auch früher als ledig bemerkt ist, da ferner Karl X. mit seiner Gattin dort eingetragen ist, aber feststeht, dass beide im ledigen Stande dort eingezogen sind: so folgt daraus gleichfalls, dass die Trauung stattgefunden, so lange beide in Num. 323. wohnten. Es kommt hierbei nicht einmal der Umstand als nothwendig in Betracht, dass im Index bei der Vormerkung des Karl X. in Num. 323. der Name seiner Frau von einer andern Hand, somit erst nach erfolgter Vorlegung des Trauscheines, eingetragen zu sein scheint. Dass Karl X. und Franziska Y. alle Angaben in Betreff des vorgeblichen Domicils in Num. 315. nur fingirt haben, um ihre Trauung daselbst zu ermöglichen, in der That aber in Num. 323. gewohnt haben, beweisen noch zur Evidenz die folgenden Umstände. Dieselben haben sich für Ehegatten beim Einzuge in das Haus 323. ausgegeben, dieselbe Angabe, als seien sie zu Neuhaus getraut, dem Pfarrer von S. Sebastian bei der Geburt des Kindes gemacht; die Franziska Y. hat am 11. oder 12. April 1853 beim Bezirks-Commissariate des betreffenden Bezirkes als angebliche Diurnistensgattin Franziska X. gegen ihre Magd eine Diebstahlsanzeige gemacht. Weil ihnen aber bei der Geburt des Kindes erklärt ist, die Ehelichkeit bleibe bis zur Vorlegung des Trauscheines in der Matrik als zweifelhaft, haben dieselben, um letztere zu sichern, sich zur Eheschliessung, um aber mit den eigenen Aussagen nicht in Widerspruch zu kommen, sich zur Bewerkstelligung der Trauung in S. Matth. entschlossen. Zu dem Ende sind alle angeführten Vorkehrungen getroffen, um die Angabe des Domicils in Num. 315. bei dem Klaus zu beweisen. Solches wird noch mehr dadurch festgestellt, dass der zur Trauung gebetene Zeuge Johann Huth nebst dem am 11. November 1856 zu Prag verstorbenen Trauungszeugen Joseph den Brautleuten ganz fern standen, Johann Huth den Karl X. nie vorher gesehen hatte, von ihrer Wohnung nichts gewusst, dieselbe auch nicht erfahren hat, von der Franziska Y., welche bei der Frau desselben Arbeit gesucht, einige Tage vor der Trauung zur Zeugenschaft aufgefordert, am Tage der Trauung von seiner Wohnung im Wagen von beiden angeblich damals in Num. 315. ganz nahe bei der Trauungskirche wohnhaften Brautleuten abgeholt ist, nach der Trauung unter dem Vorwande, der Mann habe keine Zeit, auch wieder in dieselbe zurückgebracht ist, während der andere Zeuge allein kam und ging; dass den Eheleuten Klaus und Elisabeth nichts von der Trauung gesagt ist.

Mit dieser Angabe stimmen vollkommen die eigenen von Karl X.

sowohl als Franziska Y. in dem früheren Scheidungsprozesse wie in dem jetzigen abgelegten Geständnisse, dass sie vom October 1852 bis nach der Trauung Num. 323. zusammengewohnt haben. Zwar bilden diese nach §. 148. der Anweisung keinen Beweis, sind jedoch frei von jeder Collusion, weil Karl X. die Nullität nicht will, auch in dem früheren Prozesse sich der Scheidung widersetzt hat. Alle gegenannten Zeugen sind katholisch und vorschriftsmässig vor ihrer Aussage vereidigt worden, und entsprechen vollkommen dem §. 165. der Anweisung. Der uneidlich einvernommene Ferdinand Fisch hat selbst ausgesagt, er habe jenen Schein nur ausgestellt, weil er nichts darin gefunden habe und weil sich die beiden bisweilen bei den Eheleuten Klaus und Elisabeth aufgehalten hätten, sie seien aber bei ihm nicht conscribirt gewesen. Da jedoch durch die übereinstimmende Aussage der Eheleute Klaus und Elisabeth das Gegentheil festgestellt ist, auch der Ferdinand Fisch betheiligt erscheint, musste von einer Beeidigung Abstand genommen werden. Auch kam es hierauf um so weniger an, als ein blosser Aufenthalt, selbst wenn er einige Tage gedauert hätte, noch kein Domicil begründete. Dass aber Karl X. und Franziska Y. in der Pfarre S. Matth. auch kein uneigentliches Domicil hatten, ist überdies noch dadurch festgestellt, dass Karl X. die ganze fragliche Zeit über nicht einmal in Prag beschäftigt war, die Franziska Y. niemals innerhalb der Pfarre S. Matth. in Arbeit stand.

Da nach Obigem bewiesen ist, dass Karl X. und Franziska Y. geraume Zeit vor und zur Zeit der am 8. Juli 1853 erfolgten Trauung in dem Hause Num. 323. gewohnt haben; da dies Haus auf der andern Seite der Moldau liegt, in einer der Pfarre S. Matth. gerade entgegengesetzten Richtung; da somit eine bedeutende Entfernung zwischen dem Domicile und der Trauungskirche vorliegt; so würde der vom Gesetze — selbst abgesehen von seiner absoluten positiven Norm — bei Vorschrift der Eheschliessung vor dem eigenen Pfarrer gewollte Zweck vollständig vereitelt werden, wollte man annehmen, der Beweis der Ehe sei hergestellt durch Abschluss in derselben grossen Stadt.

Somit musste, wie geschehen, auf Nichtigkeit der Ehe erkannt werden.“

4. Gegen dieses Urtheil legte der Defensor pflichtschuldigst die Berufung ein, nach deren Annahme sofort am 21. Juli 1858 die sämmtlichen Akten an die II. Instanz (durch Delegation Sr. Heiligkeit das fürsterzbischöfliche Ehegericht zu Olmütz) abgingen. Diese befahl zunächst eidliche Einvernahme des Hauseigenthümers von Num. 315., dann zweier Ehegatten, welche in Num. 323. zugleich mit den Par-

teien gewohnt hatten. Der Ferdinand Fisch sagte nun — im Widerspruche mit der eidlichen Aussage der Elisabeth und des Klaus — aus: „die Eheleute X. hätten bei ihm gewohnt, wie lange wisse er nicht, es könne einige Tage, auch einige Wochen gewesen sein, ob zur Zeit, wo er den Zettel unterschrieben, könne er nicht genau sagen, seine Frau habe ihm gesagt: die Y. bittet Dich, den Zettel zu unterschreiben, weil die Hausfrau, wo sie wohnen, nicht weiss, dass sie mit dem X. verheirathet ist. Der Grund, wesshalb ich den Schein ausstellte, ist, weil mich die Leute betrogen haben, weil ich glaubte, ich könne das, da sie bei mir gewohnt haben." Er gab noch an, sie hätten bei Elisabeth und Klaus gewohnt, er habe aber nicht gesehen, dass sie ihre Möbel dort gehabt; er könne nicht sagen, dass die X. zur Zeit ihrer Trauung nicht bei ihm gewohnt hätten; der Kirchendiener habe nicht bei ihm nachgefragt, ob sie bei ihm wohnten. Die beiden Eheleute V., welche, ohne die X. näher zu kennen, in Num. 323. gewohnt, wussten nichts bestimmt auszusagen. Die eidlich einvernommene Ehefrau des Ferdinand Fisch machte eine unbestimmte im theilweisen Widerspruche mit erwiesenen Thatsachen stehende Aussage, gab dann noch an, die Y. habe, „als sie in der Hoffnung gewesen," etwa vier Wochen bei der Elisabeth gewohnt, übrigens habe sie die Y. nicht verstanden, indem jene nur deutsch, sie nur böhmisch rede und nur einzelne Worte verstanden habe.

5. Die II. Instanz erkannte nun unterm 8. Januar 1859 also:

„das Olmützer geistliche Gericht II. Instanz hat kraft der ihm über Delegation Sr. Heiligkeit Pius IX., von dem hochw. Herrn Fürsterzbischof Friedrich übertragenen Amtsgewalt .... das Urtheil des fürsterzbischöflichen Prager Diöcesangerichtes vom 10. Juli 1858, Zahl 485. [folgt der tenor] aufgehoben und die am 8. Juli 1853 in der Pfarrkirche ad S. Matth. zwischen dem katholischen Karl X. und der akatholischen Franziska Y. in forma Tridentina geschlossene Ehe auf Grund des §. 147. der Anw. für die geistl. Ger. Oesterr. als eine giltige erklärt.

Gründe:

Es ist zwar vollständig bewiesen, dass Karl X. und Franziska Y. in Num. 323., und zwar nur einen einzigen Zeitraum und ununterbrochen gewohnt haben, dass diese Wohnzeit von der am 15. November 1852 stattgefundenen Entbindung der Y. von dem am 20. desselben Monats in S. Sebast. getauften Knaben Anton, begonnen und eine Zeit fortgesetzt worden sei, ferner dass die obgenannten am

8. Juli 1853 in der Pfarrkirche S. Matth. in forma Trid. ehelich getraut worden sind; — jedoch ist nicht erwiesen, dass dieselben diese Ehe geschlossen haben, als sie noch in Num. 323. in P. wohnten, denn es ist nicht constatirt, dass dieselben ihr Domicil daselbst bis zum 8. Juli 1853 fortgesetzt hatten.

Auch ist nicht erwiesen, dass diese Eheleute zur Zeit ihrer Trauung in Num. 315. mithin im Pfarrkirchenbezirke zu S. Matth. nicht gewohnt haben, weil der über das Zeugniss vom 6. Juli 1852 einvernommene Eigenthümer des Hauses Num. 315. und dessen Gattin nicht mit Gewissheit angeben können, ob die X.'schen Eheleute zur Zeit ihrer Trauung in ihrem Hause gewohnt oder nicht gewohnt haben.

Nachdem also der vollständige Beweis für das Domicil der X.'schen Eheleute zur Zeit ihrer Trauung nicht hergestellt erscheint, mithin auch das Hinderniss der Giltigkeit des §. 38. der Anweisung nicht vollständig bewiesen ist, so musste nach §. 147. ders. Anw. auf Giltigkeit dieser Ehe erkannt werden."

6. Gegen dieses Urtheil legte Franziska Y. die Berufung an die dritte Instanz rechtzeitig ein, welche auch angenommen wurde. Aus Auftrag der dritten Instanz wurden nun einige bereits eidlich vernommene Zeugen nochmals über bestimmte Fragen vernommen, zu denen die Aeusserung der Appellantin Anlass bot. Es stellte sich demnach durch die Aussage der obgenannten Zeugen Nagel heraus, dass am Tage vorher, als deren Schwester bez. Tochter, die Anfangs August 1853 starb, beerdigt wurde, die Eheleute X. aus dem Hause Num. 323. fortgezogen waren. Im Uebrigen bestärkten die Zeugen das Bisherige. Endlich wurde von der ersten Instanz auf Verlangen dargelegt, dass man den damaligen Pfarradministrator von S. Matth. nicht eidlich einvernahm, a) weil, auch wenn er den Auftrag gab, nur dies, nicht dass derselbe ausgeführt sei, hätte festgestellt werden können, b) um den Widerspruch zwischen Eiden zu vermeiden, c) weil der Administrator nicht ganz ordnungsgemäss verfahren hatte.

Die dritte Instanz erkannte unterm 7. Januar 1861:

„da es unzweifelhaft gewiss ist, dass Karl X., katholischer Religion, und Franziska Y. A. C. am 8. Juli 1853 in der Pfarrkirche ad S. Matth. ehelich getraut worden sind, da es aber bisher nicht gelungen ist, über den behaupteten Umstand, dass weder Karl X. noch Franziska Y. zur Zeit ihrer Trauung in der obengenannten Trauungspfarre eine nach kirchlichen Gesetzen erforderliche Wohnung hatten, den vollständigen Beweis herzustellen; so wird die Giltigkeit

der Ehe zwischen Karl X. und Franziska Y. ausgesprochen und somit das Urtheil der zweiten Instanz bestätiget und die dagegen erhobene Berufungsklage abgewiesen.“ —

Bemerkt sei nur noch, dass in Prag gesetzlich und usuell nur folgende Termine für den Wohnungswechsel bestehen: Galli (vom 16. October bis 1. November), Lichtmess (2. bis 16. Februar), Georgi (24. April bis 8. Mai), Jacobi (26. Juli bis 8. August). Ich halte das erste Erkenntniss auch jetzt noch theoretisch für gerechtfertigt. Der ganze Rechtsfall dürfte aber den Beweis liefern für die Umsicht und Gewissenhaftigkeit, womit die betheiligten Gerichte verfahren haben.

b. Klage auf Nichtigkeit einer zwischen einem Katholiken ritus latini mit einer Katholikin ritus graeci geschlossenen Ehe propter defectum praesentiae parochi proprii scil. ritus graeci.

Akten des Prager Ehegerichts III. instant. delegatae de 1861. An. S. Nr. 4.

Für Galizien und andere Länder, in denen sich zahlreiche Orte finden, wo sowohl ein katholischer Pfarrer ritus latini als ritus graeci existirt, ist es eine Lebensfrage: ob, wenn beide Brautleute ein verschiedenes Domicil haben, die Ehe giltig eingegangen werden könne vor dem parochus cath. ritus latini, obwohl nur der katholische ritus graeci in dessen Pfarrei wohnte? und umgekehrt. Durch ein allgemeines Gesetz ist die Frage nicht entschieden. Ein interessanter Fall, der beim Prager Ehegerichte in dritter Instanz ventilirt und vom Einsender als Referent behandelt wurde, gibt darüber Aufschluss. Das am 28. November 1861 Z. 1031. einstimmig von Räthen und Präses genehmigte, von Sr. Eminenz dem Kardinal-Fürsterzbischof approbirte Urtheil lautet wörtlich, wie folgt. Es wird, weil es lateinisch erflossen ist, um so mehr im Urtexte hergesetzt, als die Frage auch für Gegenden Interesse hat, wo Viele der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Judicium.

Nos *Fridericus,* Dei misericordia et S. Sedis gratia S. Rom. Eccl. presb. Cardinalis Schwarzenberg, Princeps Archiepiscopus Pragensis etc. etc.

per tribunal nostrum matrimoniale vi Brevis de d. 22. Sept. 1857 pro dijudicandis in III. instantia causis a tribunali Metropolitano Leopoliensi decisis delegatum,

implorante domina A. contra dominum S. matrimonii inter ipsos initi nullitatem ad num. actor. An. S. 4. de 1861

in Sessione diei 28. Nov. 1861, cui interfuerunt praesente defensore matrimonii Praeses et Consiliarii subscripti, visis et pleniter examinatis utriusque prioris instantiae actis, servata forma legitima, sequentem tulimus sententiam:

„Sententia reverendissimi judicii metropolitani Leopoliensis ritus latini diei 18. Aprilis 1861 prolata, cujus est tenor sequens:

„„Judicium Matrimoniale Metropolitanum Leopoliense r. l. in Sessione celebrata die 18. Aprilis 1861 sub Praesidio.... assidentibus.... notarium agente... atque in praesentia Defensoris Matr..... sententiam a Reverendissimo Judicio Matr. Tarnoviensi die 18. Martii 1860 Nr. 29. probatam, medio cujus matrimonium inter Dominum S. et A. die 18. Augusti 1853 in ecclesia parochiali ritus latini M. per parochum M. rit. lat. benedictum pro rite et valide contracto declaratum extitit, reformavit pronuntiando: *matrimonium isthoc pro nullo et irrito reputandum esse,* id vero sequentibus e

Motivis.

1. Arbitraria ritus graeco-catholici cum latino permutatio menti S. Sedis Apostolicae semper contraria erat; et licet hoc sub obtutu in nostris regnis definitiva per Pontificem Benedictum XIV. in Bulla „Allatae sunt“ sub 26. Julii 1755 promissa lex hucusque non emanavit, adest tamen per C. R. Regimen clero utriusque ritus tanquam norma jam sub 4. Januarii 1777 et 25. Jan. 1818 per C. R. Cancellariam aulicam commendata Bulla Papae Benedicti XIV. „Et si pastoralis“ de dato 26. Maji 1742, quae ad validitatem transitus a graeco-catholico ad latinum ritum licentiam proprii Episcopi requirit. Scimus quidem hanc Bullam pro Italo-Graecis datam, et ad Galiciae Regnum a C. R. Regimine Roma non consulta extensam esse. Ast de hac regiminis dispositione jam pluries sacra Sedes informata eandem non improbavit: deficientibus ergo aliis haec Bulla normam praebente patet: A. ad deserendum ritum graeco-catholicum licentiam proprii parochi nec petiisse, nec talem obtinuisse; non obstante ergo educatione in latino ritu obtenta, non cessavit pertinere ad ritum graeco-catholicum, eratque subjecta parocho r. g. c. non vero latino M., et hic prior non vero posterior huic matrimonio cum Domino S. contracto assistere debuisset.

2. Licet quidem uxori graecae juxta Bullam „Et si pastoralis“ transire ad ritum latinum mariti; ast A. dum pro

benedictione matrimonii cum Domino S. coram facie ecclesiae comparuit, non erat uxor sed sponsa; nequaquam ergo jam pro pertinente ad ritum latinum censeri, et parochus lat. ritus M. ex hoc respectu nequaquam pro parocho proprio reputari potuit.

3. Quum porro in nostris oris nunquam et nullibi praxis viguerit, ut matrimonium inter virum latinum et mulierem graecam exclusive per latinum parochum benedici deberet; — quin imo quum axioma: quod benedictio matrimonii sequatur sponsam, etiam in mixti ritus matrimoniis observetur, hinc etiam ex hoc capite parochus M. r. l. pro proprio reputari nequit.""

irritatur et matrimonium die 18. Augusti 1853 in ecclesia parochiali rit. lat. M. coram parocho latino ejusdem loci in forma per S. Conc. Trident. statuta inter dominam A., catholicam, actricem, et dominum S., cath., reum, initum *validum verumque* matrimonium declaratur et secundum §§. 38. et 39. Instr. pro jud. eccl. imp. Austr. quoad causas matrim. pronuntiatur, simul declarando, contra hanc sententiam, ex §. 180. Instr. cit. appellationem interponi non posse, condemnando denique actricem secundum normam taxarum provisorium in hujus instantiae expensas.

Rationes.

Juris eccles. est principium, quodcunque matrimonium esse validum, cui impedimentum non obstet dirimens, tale vero impedimentum sine lege expressa opponi non posse. Matrimonium, de quo agitur, accusatur ex ratione vis ac metus — bannorum irregularium — clandestinitatis. Quum ex actis constet, qualis ad matrimonium dirimendum desideretur, vim ac metum illatum non fuisse, quum judex utriusque prioris instantiae judicaverit, ex hac causa matrimonium impugnari non posse, quum denique appellatio partis ad judicem III. instantiae interposita non sit, patet, hancce causam praetensae nullitatis nullius esse momenti. Item secunda causa virtute caret, quia constat, neque ullum banni nuptialis defectum neque ipsam ejus omissionem efficere posse, ut matrimonium evadat irritum (Instr. cit. §§. 56. 65.).

Superest *clandestinitatis impedimentum,* propter quod judex a quo, reformando primi judicis sententiam, matrimonium litigiosum nullum et irritum declaravit. Rationes hujus sententiae neque in genere, nullo casus controversi habito respectu, neque in specie,

quum casus de quo agitur singularem consideraveris naturam, justae ac legitimae haberi possunt, quibus nullitatis judicium fundetur.

Decretum de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. in cap. 1. (Instr. cit. §. 38 seqq.) ad validitatem matrimonii statuit, ut consensus declaretur coram parocho et duobus vel tribus testibus. Parochus personae alicujus dici nequit, nisi cujus jurisdictioni subest; ergo, si uterque sponsus proprium ac diversum habet domicilium, uterque parochus est competens. Parochus proprius ex jure communi et Instructione citata est, in cujus parochia aut uterque aut alteruter domicilium vel quasi habet domicilium. Tam jus commune quam Instructio citata in provincia Leopoliensi ritus et latini et graeci vim legis obtinent.

Matrimonium accusatum initum est in forma Tridentina coram parocho M. rit. lat. in ecclesia parochiali r. l. M. Jam constat, dominam A. sponsam tempore, quo matrimonium initum est, verum et proprium habuisse domicilium intra fines parochiae rit. lat. M., in hac parochia. Exstat vero duplex hujus territorii M. parochia, ritus scilicet graeci cath. et latini. Unde dubitari potest, utrum parochus proprius sit parochus rit. lat. an graeci? Fines utriusque parochiae, quantum spectat ad locum, de quo agitur, sunt iidem; jurisdictio igitur et competentia parochorum non ex territorio singulari et separato, sed in eodem territorio ex eo pendet, utrum parochiani ritui latino vel graeco sint adscripti.

Ex authenticis documentis probatum est, sponsam a parentibus *ritui graeco* deditis in loco parochiae rit. gr. cath. M. incorporato esse natam, secundum ritum graecum baptizatam et confirmatam, indeque primo catholicam rit. gr. cath. evasisse. Porro evidenter constat, eandem a tenerrima aetate, a tertio nempe vel quarto aetatis anno, in domum domini X. esse traductam, ibi tanquam filiam X. educatam, in ejus domo et cum ejus familia semper habitasse, omni vitae tempore usque ad matrimonium tum in loco domicilii M. quum foras professam eam esse ritum latinum, omnes caeremonias sacras observasse secundum ritum latinum, in specie eam parochum vel presbyteros lat. rit. adiisse, ut sibi sacramenta poenitentiae et eucharistiae administrarentur, s. missae in ecclesiis latinis interfuisse, neque unquam denique ullius aut spiritualis aut religiosi actus in ecclesiis ritus graeci eam fuisse participem. Immo fatetur, quamvis haec confessio contra eam probet ipsiusque argumenta refellat indeque ex Instr. cit. §. 149. praesumtionem pro matrimonii afferat validitate, se ignorasse, ipsam esse ritus graeci. Constat denique, S. esse ritus latini catho-

licum, hunc omnesque domini X. domesticos, immo dicti loci incolas A. pro latina existimasse.

Evidentissime insuper est probatum, consensui matrimoniali declarando parochum rit. gr. neque ipsum interfuisse neque ullam assistendi delegationem parocho rit. lat. dedisse. Simul certum est, dominum S. in loco M. illo tempore neque verum neque quasi domicilium habuisse. Tandem constat, bannum nuptialem esse factum in sola ecclesia parochiali M. rit. lat. et in ecclesia parochiali Y., ubi sponsus domicilium habebat.

Quamvis dubitari nequeat, quin parochus catholicorum rit. gr. cath. proprius in provincia Leopoliensi et in specie M. sit parochus ritus graeci, nequaquam tamen hocce matrimonium propter clandestinitatis impedimentum est nullum. Argumenta nullitatis judex a quo profert sequentia: 1) arbitraria ritus gr. cum latino permutatio sine licentia scil. Episcopi facta est reprobata et illegitima, ut probat const. Benedicti XIV. P. M. d. d. 26. Maji 1742 „Etsi pastoralis;" hic vero actus illegitimus non sufficit ad fundandam jurisdictionem; 2) etsi haec constitutio pontificia pro Italo-Graecis data ad Galiciae regnum a solo Gubernio caesareo-regio, decretis nempe 4. Jan. 1777 et 25. Jan. 1818, S. Sede non consulta, est extensa, tamen de hac Gubernii dispositione S. Sedes jam pluries informata eandem non improbavit, ergo haec bulla, deficientibus aliis regulis, normam praebet. — Haec ratio statim evertitur. Nam lex ipsa civilis [id quod exempli gratia constat ex §§. 45. 48. 55. legis austr. matr. de 8. Octob. 1856, caes. reg. literis patent. ejusdem diei art. V. VI. VIII.] agnoscit, matrimonii inter catholicos contracti validitatem a sola legis ecclesiasticae dispositione dependere. Decreta vero illa aulica leges ecclesiasticas esse quis est qui contendat? Unde si, — ut judex a quo ipse rectissime affirmat et defensor matrimonii in secunda instantia optime demonstravit, — neque constitutio allata *„Etsi pastoralis"* in regno Galiciae obtineat, quippe quae *pro Italo-Graecis sub Episcopis latinis degentibus* sit emanata, neque ulla alia pro Galiciae regno lata sit lex ecclesiastica — talis sanctio non in const. *„Allatae sunt"* d. d. 26. Jul. 1755, uti opinatur judex a quo, sed in aliis quibusdam litteris promissa est, sed nunquam emanata, — profecto ex eo, quod decreta aulica Summo Pontifici ignota ac nihilominus ab eo reprobata non fuerint, tanto minus sequitur, ut lex civilis vim ecclesiasticae obtinuerit, quanto certius est, legi civili in re mere spirituali nunquam ex sensu ecclesiae vim inesse, atque constat, legem, qua impedimentum dirimens fundari possit, non provincialem vel particularem sed generalem vel universalem esse debere. Patet igitur, tran-

situm a ritu graeco ad latinum esse dijudicandum secundum jus commune, deficiente vero expressa juris communis dispositione, ex analogia vel rei natura. Ritus latinus est ritus ecclesiae Romanae, matris ac capitis aliarum omnium, indeque praestantissimus. Quamobrem et quum unitas ritualis per se ab ecclesia desideretur, exceptis iis locis, ubi particularis eaque causa gravissima obstat, transitus ab alio ritu ad latinum *ex jure communi* omni tempore liber est censendus. Quod principium Benedictus XIV. P. M. in constit. cit. *„Etsi pastoralis"* §. II. n. XIII. pronuntiat, quamvis ob peculiares rationes tam ibi quam in const. *„Allatae sunt"* §. 21. transitum ab uno ad alium ritum certis limitibus coerceat. In Galicia Catholici rit. gr. subjecti sunt propriis Episcopis rit. gr., ita ut revera incertum sit, cujusnam Episcopi licentia sit requirenda. Nam illuc hic transitus involvit transitum, uti recte argumentatur matrimonii defensor, ab una dioecesi ad aliam. Quare quum ad hunc finem laicus nulla ex jure communi indigeat Episcopi dimissione sive licentia, excepto ordinationis casu, neque permissione Episcopi, in cujus dioecesim transit, efficitur, ut transitus a ritu graeco ad latinum forma quaedam sit mutandi in Galicia dioecesim et transferendi domicilium ab una ad aliam. Cum dioecesi quoque permutatur parochus.

Jam in casu, de quo agitur, tot tantique adsunt actus, quibus ille transitus et domicilii quoad parochiam permutatio, si adultus eos posuisset, concludi posset, ut de voluntate ambigi nequeat. Tanto vero magis justa statuenda est permutatio, ubi transitus in tam tenera aetate factus est, ut persona conditionis contrariae nullomodo sibi sit conscia. Itaque, etiam si affirmaveris, transitum in genere sine Episcopi licentia in Galicia fieri non debere, atque judicis utriusque instantiae verba non respicias, quorum unus contendit alter negat, mutationes arbitrarias in Galicia esse solitas, in nostro casu efficax et legitima ritus permutatio esset statuenda. *Optima enim fide* sponsam, se esse catholicam ritus latini, putasse, indeque parochum latinum *relative ad ipsam* fuisse *putativum,* quippe qui et ipse, ut et ipse affirmat, eam suam parochianam optimo jure existimaret, certum est. Extra vero dubium ponunt variae. S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpretum resolutiones, matrimonium contractum coram parocho, quem contrahentes bona fide suum habere poterant, esse validum, uti ex. gr. videndum est in una diei 9. Sept. 1684 relata apud *Bened.* XIV. Instit. LXXXVIII.

Consideratis iis, quae deducta sunt, et attenta juris regula: „praesumtionem stare pro valore matrimonii, impedimentum plene

probari debere" (Instr. §. 147.) fieri nequit, quin quisquam evidenter constare de nullitate matrimonii enunciet.

Quodsi jam ex hac causa pro validitate ferenda fuisset sententia, aliae rationes validitatem aperte probant.

Nulla lex matrimonium contractum a persona ritus gr. c. coram parocho rit. lat. in ecclesia parochiae, in qua i. e. *intra cujus fines haec persona verum habet domicilium,* nullum declarat, quamvis parochus r. g. neque astiterit neque delegaverit. Immo constitutio cit. „*Etsi pastoralis*" in §. VIII. n. XI. statuit: „Matrimonium inter maritum latinum, et graecam mulierem, latine coram parocho latino contrahatur: inter maritum vero graecum, et mulierem latinam, potest contrahi vel graece coram parocho graeco, duobus vel tribus testibus praestantibus, vel latine coram latino, ubicunque maritus graecus voluerit." Quaenam ex S. Sedis sensu ineundi matrimonii hujus generis mixti forma sit, ex hac bulla satis apparet. Etsi in Galicia non obtinet haec tamen dispositio optime adhiberi potest, quum tantum agat de catholicis ritus diversi quoad parochorum jurisdictionem. Praecipitur porro ibidem num. XII.: „Ejus autem loci ac ritus parochus debet assistere, ubi et quo ritu matrimonium contrahitur." In nostro casu huic legis praescripto ad verbum est satisfactum. Contractum est coram parocho latino, adstitit parochus loci, ubi contrahebatur, astitit parochus ritus, quo contrahendum erat et contractum est. Quod si quis diceret, in sanctione §. VIII. n. XII. implicite contineri praescriptum: quod contrahendum sit coram parocho ejus ritus, cui addictus sit ille, in cujus domicilio contrahitur, quippe quum parochus alterius ritus in eadem parochia constitutus neutrius sit proprius, dispositio numeri XI. objecto careret et interpretatione violenta novum statueretur dirimens impedimentum. Nam certo certius domicilio contrahentium diverso existente valide contrahitur coram alterutrius domicilii parocho. Si igitur sponsus latinus cum sponsa graeca latine contrahere debeat, interpretatione refutata pro vera habita, valide in alio loco contrahi non posset quam in domicilio sponsi aut coram duobus parochis. Hoc et illud nusquam praescribitur. Ex hac igitur bulla recte contrahit sponsus latinus cum sponsa graeca latine in loco, ubi habitat sola sponsa. Dato porro, hanc bullam quoad transitum a ritu graeco ad latinum in provincia Leopoliensi obtinere, quis est, qui neget, etiam ejus paragraphum VIII., ubi ex professo „de sacramento matrimonii" agitur, ibi valere? Sin autem non obtinet, profecto ex aliis causis, quam ea, quae allata est, hujus matrimonii nullitas probanda esset.

Decreti de ref. matr. Conc. Trid. caput primum, uti ex verbis

apparet, intendit, ut arceantur matrimonia clandestina et polygamiae inde facillime oriundae. Ad quam intentionem efficiendam forma non solum publica, sed talis est praescripta, ut matrimonium contrahendum et contractum iis omnibus notum fiat, cum quibus partes conversantur, qui eorum conditionem haud ignorant, qui plenam ejus afferre possunt probationem. Haec omnia in nostro casu optime concurrunt. Contractum est in loco, ubi sponsa a prima aetate domicilium habuit, ubi, praesertim quum tanquam filia in domo baronis populo sane notissimi educaretur, certe omnes incolae eam cognoverunt, ubi matrimonii ineundi fama certissime ad omnium tam parentum quam et parochi graeci aures pervenerat; contractum est coram parocho in ecclesia, a quo et ubi semper ei sacramenta administrata erant, quem parochum et ipsa sponsa optima fide suum esse existimabat omnisque populus talem habebat; contractum est, nemine contradicente, publice. Quum res ita se habeat, quis est, qui existimet, ecclesiam propter solam ritus differentiam inter sua ipsius membra matrimonium in facie ecclesiae, praeviis denuntiationibus, in parochia contractum, in qua sponsae verum erat domicilium, *quadrante igitur ad verbum et Concilii Tridentini et Instructionis §. 39. dispositione,* nullum atque irritum unquam posse declarare?

Quod tanto minus cogitari potest, si consideraveris, parochum declarando consensui assistentem *nullum exercere actum ritualem.* Nam *benedictionem* ad validitatem matrimonii non requiri nemo ignorat.

Quae quum ita sint, secundae instantiae sententia irritanda et matrimonii validitas fuit declaranda.

Quantum spectat ad taxas, dispositio eam ob causam justa est, quod lis a parte mota est, appellatio ad III. instantiam ex lege erat interponenda itaque per actionem effecta.

Pragae die 28. Novembris 1861.

Judicium Matrimoniale III. instantiae delegatum.

c. Gültigkeit einer zwischen einem Katholiken und einer Protestantin in Leipzig vor dem protestantischen Seelsorger abgeschlossenen Ehe.

G. J. A., Katholik, bat ein böhmisches Consistorium um die Erklärung, ob seine mit A., einer Protestantin, in Leipzig blos vor dem protestantischen Prediger abgeschlossene Ehe gültig sei. Das bischöfliche Ehegericht, welchem die Sache zur Amtshandlung abgetreten wurde, hielt eine prozessuale Behandlung nicht für nothwendig und wandte sich an das Apostolische Vicariat für das Königreich Sachsen um Aufklärung. Letzteres äusserte sich de dato 9. Januar 1860 dahin, dass das Concilium Tridentinum in Leipzig

nicht publicirt, demnach die fragliche Ehe als gültig zu erachten sei. Gestützt hierauf wurde dieselbe Erklärung vom Ehegerichte dem Bittsteller ertheilt. Gegen diese Erklärung richtete derselbe eine Beschwerde an den Metropoliten, Se. Eminenz den Cardinal-Fürst-Erzbischof von Prag, der selbige seinem Ehegerichte überwies. Darauf wurde folgender Bescheid ertheilt:

„In Gemässheit der hierortigen Zuschrift vom 9. Februar l. J. und auf Ihre neueste an Se. Eminenz unterm 21. Februar l. J. gerichtete Eingabe wird Ihnen bedeutet, dass, da Sie eine Klage auf Nichtigkeit Ihrer Ehe bei dem competenten bischöflichen Ehegerichte zu X. nicht angestellt, sondern lediglich eine Erklärung über den Rechtsbestand Ihrer Ehe gewünscht haben, einem Recurse gegen die Erklärung dieses Ehegerichts überhaupt nicht stattgegeben werden könnte, selbst wenn Sie nicht gegen §. 102. Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs durch directe Einbringung Ihres Recurses beim Richter zweiter Instanz verstossen hätten, dass man aber auch Seitens des gefertigten Metropolitan-Ehegerichts nicht in der Lage ist, eine andere Erklärung als die abzugeben: dass man Ihre Ehe für gültig halte. Glauben Sie gleichwohl deren Nichtigkeit darthun zu können, so steht Ihnen frei, eine förmliche Klage einzubringen, über welche sodann im Wege Rechtens entschieden werden wird. Prag 8. März 1860.

Ann. S. 1. Z. 152. de 1860.

d. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Parteien, weil sie glaubten leichter die Ehe zu bewerkstelligen, durch falsche Angaben und Belege die Trauung vor einem nicht competenten Pfarrer bewirkten. Nachdem dieselben angezeigt wurden, liess man, da die sonstige Fähigkeit zur Eheschliessung fest stand, den Secretär des Ehegerichts, einen Priester, von dem hochw. Ordinarius zur Assistenzleistung delegiren, und brachte die Renovatio consensus vor diesem in Gegenwart des fungirenden Commissärs und des Defensor matrimonii als Zeugen zu Stande. Vor dem Resultate setzte man die betreffenden Pfarrer mit dem Auftrage in die Kenntniss, die Zuschrift im Pfarrarchive aufzubewahren, in der Trauungsmatrik darauf hinzuweisen, bei Ausstellung von Trauscheinen jedoch auf diese ad cautelam geschehene Renovatio consensus keine ausdrückliche Beziehung eintreten zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Interpellatio conjugis infidelis und die päpstliche Dispens von derselben

von Dr. Hugo Lämmer, Subregens und Consultor zu Braunsberg.

1. Die Unauflösbarkeit des vinculum matrimonii consummati ist von Gott selber durch den Mund Adams im irdischen Paradies promulgirt und nachgehends von Jesus Christus durch folgende Worte (Matth. XIX., 4 sq.) bestätigt worden: „Non legistis, quia qui fecit hominem ab initio, masculum et foeminam fecit eos? et dixit: propter hoc dimittet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una, itaque jam non sunt duo, sed una caro; quod ergo Deus conjunxit, homo non separet . . dico autem vobis, quia quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur.“ Vgl. die Erklärung Alexanders III. (cap. ex publico de convers. conjug.): „sane quod Dominus in Evangelio dicit non licere viro, nisi ob causam fornicationis uxorem suam dimittere, intelligendum est secundum interpretationem sacri eloquii de his, quorum matrimonium carnali copula est consummatum, sine qua consummari non potest.“

Der einzige in den heiligen Schriften registrirte Fall, in welchem nach dem Willen des Gesetzgebers selbst ein solches Band gelöst wird, ist jener, von welchem der Weltapostel im ersten Corintherbrief VII., 12 sq. spricht: „Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum; sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem; et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem; alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt. Quod si infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi.“ Die Knechtschaft, die nach dem h. Paulus für den bekehrten Theil aufhört, ist keine andere als das vinculum matrimoniale, wie andererseits das Gesetz, welches die Frau bei Lebzeiten des Mannes immer gebunden hält, eben dasselbe eheliche Band ist; in diesem Sinne hat die Kirche allweg jene apostolischen Worte verstanden.

2. Ein so singuläres Privileg, die in der infidelitas bereits giltig contrahirte Ehe quoad vinculum aufzulösen, ward von Jesus Christus dem bekehrten Gatten nicht absolut, sondern conditionell gewährt, wenn nämlich die Bedingung sich verificirt, dass der im Unglauben hartnäckige Ehegatte *discedat*, entweder physisch oder moralisch. Physisch: wenn er das fernere Zusammenleben nicht will; moralisch: wenn er sich dieser cohabitatio mit dem bekehrten Theil nicht weigert, so jedoch, dass damit eine injuria creatoris verknüpft ist, oder aber dass in jener Nicht-Weigerung zugleich die Absicht liegt, die pars conversa zur Sünde zu verleiten. Denn unter solchen Umständen würde der bekehrte Gatte der Knechtschaft unterworfen bleiben, und durch das vinculum conjugale gebunden müsste er, von der Ehehälfte separirt, zwangsweise ein Leben der Continenz führen; und diess wäre für die Verbreitung des Glaubens ein grosses Hinder-

niss. Einzig zu dem Behuf, ein solches Impediment zu beseitigen und so die Propagation des Christenthums zu begünstigen, hat Jesus Christus in diesen Fällen das Privileg der Eheauflösung gewähren wollen, so zwar, dass wenn die Bedingung, dass der bekehrte Gatte der Knechtschaft unterworfen bliebe, sich nicht verificirt, das Vorrecht betreffs Lösung des matrimonialen Bandes nicht Statt hat: wie Innocenz III. im *cap. VII. de divortiis* es klar andeutet: „Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, alter vero nullo modo vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare voluerit, qui relinquitur, si voluerit ad alia vota transibit. Et in hoc casu intelligimus quod ait Apostolus, si infidelis discedit, discedat; frater enim et soror non est servituti subjectus in hujusmodi; et Canonem etiam in quo dicitur: contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum qui relinquitur." Indem der Papst sich der Worte *et in hoc casu intelligimus quod ait Apostolus* bedient, erklärt er, dass der einzige Fall, in welchem von Anwendung des Paulinischen Privilegs die Rede sein kann, nur dann eintritt, wenn die von ihm in derselben Decretale erörterte Bedingung sich verificirt, dass für den bekehrten Theil ein legitimes Zusammenleben mit dem Ungläubigen unmöglich ist.

3. Hat demnach Jesus Christus das fragliche Vorrecht unter dieser ausdrücklichen Sinequanonbedingung gegeben, so ergibt sich daraus nothwendiger Weise die Consequenz, dass der bekehrte Theil nicht früher zu einer anderen Ehe schreiten darf, als bis er erkannt, der ungläubige Theil wolle sich nicht bekehren oder in legitimer Weise zusammenleben. Allein wie könnte der Wille des infidelis in klarer und sicherer Weise erkannt werden, wenn er nicht zu diesem Endziel admonirt und interpellirt worden? Es ist darum die Interpellation durch das göttliche Gesetz zwar nicht ausdrücklich gewollt und vorgeschrieben, aber implicite in der dem Privileg beigesetzten Bedingung begriffen; und die Nothwendigkeit derselben ist so gewichtig, dass wenn sie ohne rechtmässige Ursache unterlassen worden wäre, das vom bekehrten Gatten geschlossene matrimonium nicht bloss unerlaubt, sondern auch ungiltig sein würde. Also urtheilen die hervorragendsten Theologen, *Sanchez, Vasquez, Pontius* und der Cardinal *de Laurea.* Und in Wahrheit, machen wir die Supposition, dass der bekehrte Gatte, ohne zuvor irgend eine Willenserklärung des ungläubigen Theils erhalten zu haben, indem er die Interpellation leichtsinnig unterlassen, eine neue Ehe geschlossen hätte, und dass nach einiger Zeit der ungläubige Gatte sich zur Taufe meldete und die Wiedervereinigung mit dem anderen nachsuchte, so würde derselbe hiezu vollkommen berechtigt sein; denn ist die Bedingung nicht erfüllt, an welche das göttliche Privileg geknüpft bleibt, so darf man nicht behaupten, dass das erste Band gelöst und dass der Ungläubige seines Rechtes verlustig sei, das er im Akt der Eheschliessung sich erworben und das ihm in seiner Integrität verbleibt, so lange er nicht verweigert sich zu bekehren oder in legitimer Weise zusammenzuleben.

4. Nachdem wir die Nothwendigkeit der Interpellation begrün-

det, gilt es zu untersuchen, ob von ihr in einzelnen Fällen Umgang genommen werden kann. Ausgezeichnete Theologen halten dafür, dass der bekehrte Gatte ohne etwelches Bedenken sich wiederverheirathen kann,

a) wenn man moralische Gewissheit von der Hartnäckigkeit des ungläubigen Theils hat, weil ja der Endzweck der Interpellation darauf gerichtet ist, den Willen des infidelis kennen zu lernen, ob er nämlich sich bekehren oder in legitimer Art zusammenleben will oder nicht. Ist also sonst moralische Gewissheit über seine Obstination vorhanden, so darf die Interpellation unterbleiben. „Hoc tamen moderandum (nämlich die necessitas interpellationis), nisi aliunde moraliter constet obstinatio infidelis; tunc enim monitio non desideratur, quod ea monitio solum petatur, ut de infidelis pertinacia constet: non ergo ea opus est, quoties aliunde habetur certitudo moralis." *Sanchez,* de matrim. lib. 7. Disput. 74. n. 13.

b) wenn der Ungläubige selbst factisch zur Genüge seine Verstocktheit bewiesen; so darf die Interpellation unterbleiben, wenn der Ungläubige nach der Bekehrung seiner Gattin mit einer anderen Ungläubigen eine Ehe geschlossen hat; denn ist gleich diess matrimonium invalide contrahirt, so reicht doch ein solcher Akt hin, um darzuthun, dass jener infidelis nicht den Willen hat sich zu bekehren oder mit dem Bekehrten zusammenzuleben.

c) Dasselbe trifft zu, wenn nach der Bekehrung der Ungläubige geflohen ist oder sich verborgen hat, so zwar dass man ihn nicht auffinden kann. „Cum per infidelis fugam, vel latitationem satis constare dicatur, nolle se convertere ex doctrina *D. Thomae* 1. 2. quaest. 97. art. 2." *Clericati,* de matrim. Decis. XI. n. 29. Also in diesen Fällen hat der Bekehrte das Recht, mit Beiseitlassung der Interpellation zu einer anderen Ehe zu schreiten.

5. Grosse Meinungsverschiedenheit herrscht unter den Theologen bezüglich des Falls, in welchem der Ungläubige weder thatsächlich noch mit Worten seinen gegnerischen Willen kund gethan hat, und wenn die Interpellation entweder desshalb unmöglich erscheint, weil man den Aufenthaltsort des Ungläubigen absolut nicht kennt, oder wenn sie wegen der bedeutenden Distanz der Orte ungemein schwierig ist. Viele sagen, dass unter solchen Umständen dem Bekehrten die Wiederverheirathung freistehe: z. B. *Sanchez* lib. 7. Disp. 74. num. 14. *Coninck* de jurament. disput. 26. concl. 2. n. 62. Die Theologen von Salamanca (Tract. IX. cap. 4. punct. 2. n. 48.) bemerken: „Et nisi adeo distet, ut commode nequeat admoneri: quia ut res modo se habeat, moraliter certum est, nolle converti, et suos relinquere, ut ad fidelem conjugem perveniat. Et hinc fit Indos, aut Mahumetanos, aut Japonios apud nos conversos posse ad novas nuptias transire absque admonitione conjugum in suis regionibus commorantium." Der eben citirten Stelle fügen sie bei, dass wohl bei obwaltendem Dubium über die Obstination des ungläubigen Theils der Bekehrte sich nicht anderweit ehelich verbinden kann, dass er aber, falls ihm die verkehrte Gesinnung des infidelis hinsichtlich der Bekehrung oder Cohabitation probabel ist, zu einer anderen Ehe schrei-

ten darf, ohne die Declaration der Kirche abzuwarten. „Si autem fidelis dubius est de voluntate conjugis, non potest cum alio nubere, usque dum sibi probabiliter constet illum nolle converti, et modo dicto cum eo habitare. Non autem requiritur Ecclesiae declaratio ad hoc, sed sufficit prudentum judicium."

6. Verschieden hievon ist die Sentenz anderer Theologen, welche behaupten, dass im casus der Unmöglichkeit der Interpellation vom Bekehrten kein neues Matrimonium geschlossen werden kann, er habe denn zuvor Seitens des Apostolischen Stuhls die Dispens von der Interpellation erlangt. So *Pontius* (de matrim. lib. 7. cap. 48. n. 22.), *Vericelli* (de apostolicis missionibus Quaest. 177. n. 9. 11.), *Pignatelli* (Consult. Tom. IV. Cons. 189. n. 7.), *Nicolius* (Lucubr. jur. lib. 1. Tit. 10. de nuptiis n. 43.), und Andere. Diese Ansicht hat einmal um der Gründe willen, auf denen sie beruht, und sodann wegen der Autorität des heiligen Stuhles, der sie stets in praxi festgehalten, nicht blos als sententia probabilior, sondern als die richtige, wahrheitsgemässe zu gelten. Wir haben gesehen, dass das von Jesus Christus zugestandene Privileg der Lösung des vinculum conjugale zu Folge der Bekehrung des einen der Gatten an die Bedingung der Hartnäckigkeit des ungläubigen Theiles gebunden ist und dass daher die divina lex den Bekehrten zur Interpellation verpflichtet. Ist nun der Bekehrte durch das göttliche Gesetz zu interpelliren gehalten, so gebührt einzig dem Papst, der die Vollmacht zur Interpretation des jus divinum besitzt, nicht im eigentlichen Sinn die Dispensation — denn der inferior dispensirt nicht über ein Gesetz des superior —, aber die Declaration, dass, da unter jenen Umständen sich in keiner Weise die Willensmeinung des ungläubigen Gatten erforschen lässt, und da ein grosser Zeitraum verstrichen, ohne dass letzterer den gläubig gewordenen Theil aufgesucht, hiermit ein genügendes Anzeichen seiner Verstocktheit gegeben sei, und dass darum der Bekehrte durch ein neues Matrimonium das Band des früheren lösen könne. „Quodsi" — sagt Pontius a. a. O. — „reperiri non possit (conjux), vel ob difficultatem viae vel itineris, cum in remotissimis versetur regionibus, ut evenit in his, qui ex Ethiopia captivi vel servi afferuntur, vel ignoratur, ubi sit alter conjux, adhuc nubere non potest, quidquid dicat Thomas Sanchez, et alii, nisi dispensatio Pontificis accedat, qua suppleatur ea admonitio a jure praescripta. Qualem dispensationem concessam a Pio V. credendum est, cum statuit matrimonia Indorum novae Hispaniae, qui ad fidem conversi cum fidelibus contraxerant, eo quod ubi conjuges infideles essent ignorarent, valida esse. Dispensavit certe ac supplevit monitionem jure praescriptam. Similiter etiam dispensationem concessit Gregorius XIII. suis literis *Quoniam saepe contingit.* Et quidem si juxta Sanctium ea monitio necessaria non esset, ad quid dispensarunt Pontifices? Nec vero ex ea dispensatione colligitur dissolvisse Pontificem matrimonium consummatum infidelium, sed cum Pontifex possit jus divinum interpretari, et ex divino privilegio dissolvatur matrimonium in favorem fidei, cum infidelis non vult cohabitare cum fideli, declarat Pontifex eum casum verificari, quando tanto tempore fidelis non requiritur ab

infideli, et tanta terrarum spatia impediunt, atque adeo jam tunc posse uti divina concessione, et ad secundas transire nuptias."

7. Von den theologisch-canonistischen Meinungen gehen wir nunmehr zu den Doctrinen über, welche die Cathedra St. Peters als die magistra veritatis praktisch befolgt wissen will. Der heilige Stuhl fordert, dass in allen Fällen, in welchen die Interpellation im Bereich der Möglichkeit liegt, der bekehrte Ehegatte zu keiner neuen Ehe schreite, ohne zuvor jener Obligation nachgekommen zu sein, mag immerhin deren Vergeblichkeit (sofern der Ungläubige factisch seine Hartnäckigkeit schon bekundet hat) oder auch Gefährlichkeit für den bekehrten Gatten vorausgesehen werden. Eine Vorschrift der Art gibt ausdrücklich die Synodus Sutchuensis. Diese Synode, obwohl eine particuläre, hat wegen der Approbation Seitens des heiligen Stuhles auf hohe Autorität Anspruch. Seit dem Jahre 1803 begannen in der Sacra Congregatio de Propaganda Fide die Studien behufs Revision jener Synode. Durch die Verfolgungen in der Zeit des ersten Napoleon unterbrochen, wurden sie seit der Restauration fortgesetzt, und schliesslich ward die Synodus Sutchuensis nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung mit Verbesserungen und Zusätzen von der heiligen Congregation approbirt und dann auch auf ganz China und die angrenzenden Reiche ausgedehnt (gedr. Rom 1832). Die bezüglichen Worte der Synode lauten: „Extra hos casus (der necessitas urgentissima, in welchen Fällen wegen der Absenz des ungläubigen Gatten die Interpellation nicht exequirbar ist) omnino fieri debet interpellatio, etiamsi inutilis aut periculosa videatur, si fidelis velit ad alias nuptias transire, nec ab ea dispensari potest, sive timeatur, ne infidelis interpellatus sicut prima vice uxorem vendidit, eandem recuperatam iterum vendat; sive praesumatur cum fundamento vel ex dissensionibus conjugum ex praecedenti cohabitatione, vel ex alia quavis circumstantia partem infidelem nolle redire. Quodsi periculum adsit, ne facta interpellatione exinde oriatur molestia, seu persecutio contra christianos, hujusmodi casus deferatur ad Vicarium Apostolicum, ut S. Sedes consulatur, prout olim responsum est in Congregatione S. O. a. 1769."

Aus diesen Worten der Synode ergibt sich deutlich das Praescript des Apostolischen Stuhles, dass immer und in allen Fällen die Interpellation geschehen müsse, ausgenommen wenn sie moralisch unmöglich oder äusserst schwierig erscheint, sowie dass von Vollziehung dieses Akts die offenbare und erkannte Willensverkehrtheit und Hartnäckigkeit des ungläubigen Ehetheils nicht eximiren könne. Nach dem Urtheil des heiligen Stuhles trägt diese divina lex den Charakter einer so schweren Verpflichtung, dass davon nicht einmal die den bekehrten Theil bedrohende Gefahr, ein Opfer der Treulosigkeit des Ungläubigen zu werden, entschuldigen darf, sofern letzterer nach geschehener Interpellation erklärt, sich wiedervereinigen oder friedlich zusammenleben zu wollen, um dann die Frau zu verkaufen, wie er es ein anderes Mal gethan. Und selbst in den Fällen, in welchen durch die interpellatio partis infidelis die christlichen Gemeinden der Gefahr ausgesetzt würden, Seitens der Ungläubigen blutigen Verfolgungen zu unterliegen, haben die Missionarien nicht die Dispen-

sationsfacultät, sondern die Pflicht den Recurs zur magistra veritatis zu nehmen, um die geeigneten Instructionen zu erhalten.

8. Die Synodus Sutchuensis verordnet, dass wenn der ungläubige Gatte wegen seiner Absenz in legitimer Weise nicht interpellirt werden kann, die päpstliche Dispens von der Interpellation nachzusuchen sei. Diese pflegt in folgenden im Breve Gregors XIII. *Quoniam saepe* (ein Breve, das als Norm für alle derartigen Dispensconcessionen dient) enthaltenen Fällen gewährt zu werden: „vel quia interdum ad hostiles et barbaras provincias ne nunciis quidem accessus pateat, vel quia ignorant prorsus in quas regiones fuerint transacti, vel quia longitudo magnam affert difficultatem.“ Ausschliesslich in diesen Fällen, in welchen die Interpellation unausführbar ist, erklärt der Papst in der Fülle seiner Autorität als Dollmetsch des göttlichen Rechts, dass der bekehrte Gatte, auch ohne den Ungläubigen interpellirt zu haben, aus dem obenerwähnten Grund sich vom ehelichen Band lösen und wiederverheirathen darf. Uebrigens lässt die citirte Synodus Sutchuensis an die Missionarien, welche vom heiligen Stuhl die Dispensationsfacultät erhalten, die Mahnung ergehen, von derselben auch für die im Gregorianischen Breve begriffenen casus nur äusserst selten und in Umständen der dringlichsten Nothwendigkeit Gebrauch zu machen: „ut non dispensetur nisi . . et praeterea rarissime et in casu urgentissimae necessitatis.“

9. Endlich ist es ausdrücklicher Wille der Päpste, dass vor Concession der Dispens alle möglichen Cautelen angewendet werden, um dem ungläubigen Theil jedwede scheinbare Berechtigung zur Reclamation seines Gatten zu benehmen, als ob das erste Matrimonium noch nicht aufgelöst wäre, weil eben die dem göttlichen Privileg annexe Bedingung der Interpellation nicht beobachtet worden. Darum haben so Gregor XIII. in dem angeführten Breve, wie seine Nachfolger bestimmt, dass der Gewährung der Dispens die Einleitung eines zum Mindesten extrajudiciellen Prozesses vorangehe, durch welchen zu constatiren sei, dass der abwesende Gatte nicht interpellirt werden konnte, oder dass er trotz der Interpellation in dem anberaumten Termin keine Antwort gegeben: „dummodo constet etiam summarie, et extrajudicialiter conjugem absentem moneri legitime non posse, aut monitum intra tempus eadem monitione praefixum, suam voluntatem non significasse.“ Zu diesen Worten Papst Gregors XIII. gibt die Synodus Sutchuensis folgenden Commentar: „praeterea adhuc diligenter observent Missionarii, quod in unoquoque illorum casuum, in quibus necessarium judicabunt dispensare ab interpellatione, non sufficiat, ut omnino sint persuasi de impossibilitate, aut difficultate illam exequendi, sed oportebit ut faciant processum summarium, et scriptum, quo pro omni tempore futuro haec necessitas appareat, vel ex eo quod interpellatus non respondet: aut quia ignoratur ubi sit: aut quia dedit argumentum reipsa aperti sui dissensus, aut quia tandem in tanta est distantia, ut interpellatio ad illum pervenire nequeat, aut saltem est multum difficilis; iste enim praevius processus summarius nascitur ex litera et spiritu Brevis Gregoriani.“

10. Unter dem 16. Januar 1745 ertheilte Benedict XIV. der

apostolischen Nuntiatur von Venedig für die Prioren und Gubernatoren des dortigen Katechumenen-Hospizes, nachdem er deren Instanzen der S. Congreg. S. Officii zur allseitigen Prüfung überwiesen, durch das Breve *In Suprema* (Benedicti XIV. Bullarium I., 483. ed. Rom.) die Vollmacht, von der Interpellation in den im Gregorianischen Breve enthaltenen Fällen zu dispensiren: „. . ut cum quibuscunque utriusque sexus Neophytis, vel Infidelibus, vel Judaeis, vel Turcis, aliisque personis cujuscunque sectae hujusmodi in dicto Loco Pio pro tempore existentibus, seu in illum prius receptis et admissis, ac postmodum inde egressis, vere ad Fidem conversis, qui ante baptismum matrimonia, ut praefertur, contraxerint, ut eorum quilibet, etiam superstite conjuge infideli, Judaeo et Turca, etiam ejus consensu vel requisito et non exspectato, vel minime requisito; dummodo etiam Tibi constet summarie et extrajudicialiter, conjugem absentem moneri legitime non posse, aut monitum, intra tempus in monitione praefixum suam voluntatem significare neglexisse; matrimonium cum quovis Fideli, et Catholico, praemissis prius proclamationibus, seu denuntiationibus a Concilio Tridentino praescriptis, in facie Ecclesiae rite contrahere, ac carnali copula consummare, et in matrimonio sic contracto, quoad vixerint, remanere libere et licite possint, auctoritate nostra Apostolica dispenses et indulgeas . .“ Jedoch wollte der Papst dies sein Breve von einer Instruction der heiligen Inquisition begleitet wissen, in welcher angegeben werden sollte, wann die ertheilte Dispensationsfacultät in Anwendung kommen dürfte und wann schlechthin die Admonition an die pars infidelis ergehen müsste. Dann heisst es in §. 6.: „Che se fosse incerto il luogo della dimora, perchè l'infedele dopo la conversione si fosse allontanato dalla solita sua abitazione, o perchè il coniuge essendo vagabondo non avesse domicilio fisso, non per questo dovrà omettersi l'interpellazione necessaria, ma dovrà questa eseguirsi in tutti quei luoghi, nei quali secondo la condizione del fugitivo, o vagabondo potrà congetturarsi, che possa essersi rifugiato. Cosi a cagione di esempio per un ebreo, o una ebrea fuggita da una città d'Italia, questa interpellazione potrà eseguirsi in Roma, in Venezia, in Bologna, in Ferrara, in Firenze, in Ancona, in Livorno, in Pesaro, o pure in altre città; nelle quali potrà supporsi la permanenza del vagabondo, o fuggitivo, come appunto fu da questa Suprema praticato l'anno 1705 rispetto ad un ebreo che era fuggito dalla città di Pisa in cui erasi convertita alla fede la sua consorte.“

Also auch in den Fällen, in welchen der Aufenthaltsort des ungläubigen Theiles unbekannt und die persönliche Interpellation nicht exequirbar ist, in denen man aber präsumiren kann, dass ebenderselbe in irgend einer Provinz sich aufhalte, darf die Dispens nicht sofort ertheilt werden, sondern es muss die Interpellation per affixionem an den öffentlichen Orten der Städte des Landes, für welches die Praesumtion eines möglichen Aufenthaltes der pars infidelis spricht, oder durch die öffentlichen Blätter geschehen.

Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv X., 1—45., 185—214.)

IV. Die Benedictinische Convention von 1753.

Nach dem Abschlusse des Concordates von 1737 erfüllte der päpstliche Stuhl genau die von ihm gemachten Zusagen. Am 14. November 1737 wurde neben den anderen hieher gehörigen Circularschreiben das Breve über die Ausdehnung der Constitution In supremo justitiae solio bezüglich des Asylrechts auf Spanien gemäss Art. 2. erlassen, das einzige Document von den vielen durch jene Vereinbarung veranlassten, das im Bullarium [1]) Platz gefunden hat; von demselben Tage ist auch das Circularschreiben an die spanischen Bischöfe Pro singulari fide datirt, welches die Convention noch besonders bekräftigt und erläutert [2]). Auch an den König wurde ein specielles Breve erlassen [3]), desgleichen auch mehrere an die Erzbischöfe, wovon eines ihnen (nach Art. 11.) die Klostervisitation auftrug, nebst einer hiefür besonders expedirten Instruction [4]). Ebenso ergingen die entsprechenden Weisungen an den neuen Madrider Nuntius Erzbischof Silvius von Nicäa. Ja um den katholischen König ganz zufrieden zu stellen, wurde am 1. December 1737 der zwei Jahre zuvor zum Administrator in temporalibus für Toledo ernannte Infant Ludwig auch zum Administrator in spiritualibus befördert, wobei aber als Coadministrator Erzbischof Bernhard von Larissa in part. bestellt ward [5]).

Aber der spanische Hof war sehr unzufrieden mit dem Concordate [6]). Zwar hatte man dasselbe ratificirt und dem neuen Nuntius eine sehr ehrenvolle Aufnahme bereitet [7]); aber man liess das Aktenstück nur als einfaches Decret circuliren, ohne es mit der feierlichen Form einer pragmatischen Sanction zu publiciren; das Pase des königlichen Rathes soll ihm verweigert worden sein. Man klagte den königlichen Bevollmächtigten Cardinal Aquaviva an, dass er viel zu wenig Eifer und Energie entwickelt und viel zu wenig durchzusetzen vermocht; man fand, dass nur 22 Artikel entscheidend seien, die wichtigste Frage — die über das königliche Patronat — unerledigt geblieben, die Anträge bezüglich der Belastung der Geistlichen nicht vollständig, ja nur zum geringen Theile angenommen worden seien; man sah in vielen Dingen die bisherige missliebige Praxis be-

---

1) Breve Alias Nos. Bull. Rom. t. XV. ed. Luxemb. p. 157—159. Const. 214.

2) Im spanischen Texte in der Coleccion p. 115—134. Es entsprechen in dem Breve die §§. 3. 4. dem Art. 1. des Concordats, die §§. 6—11. den Art. 2—4., die §§. 12—15. dem Art. 5., die §§. 16—20. den Art. 5—8., die §§. 21—30. den Art. 9—12., die §§. 31—39. den Art. 13—17., die §§. 40—44. den Art. 18—23.

3) Breve Pro singulari §. 18.

4) Das. §. 28.

5) Nota ad Rigant. Reg. XXIV. Cancell. §. 2. n. 35. t. II. p. 373.

6) Coleccion p. 37.

7) Supplem. ad Natal. Alex. l. c.

stätigt, Vieles erschien als „gegen die Gesetze, Concilien und Gewohnheiten der Monarchie verstossend [1].“ Ja 18 Jahre später sprach der Bibliothekar Don Gregor Mayans y Siscar geradezu aus, das Concordat von 1737 werde von Vielen als nichtig betrachtet [2]. Allein das bestreiten doch auch entschiedene Regalisten, die sich nicht blos auf die ausdrückliche Erwähnung desselben im Concordate von 1753 berufen, sondern auch namentlich hervorheben, dass viele jener Stipulationen in die bürgerliche Gesetzgebung übergegangen und von dem Könige zur strengen Beobachtung eingeschärft worden sind [3]; so insbesondere Art. 2—4. über das Asylrecht durch Verordnung vom 7. December 1737 [4]; so die Artikel 5. [5] und 6., bei welchem letzteren das entsprechende Gesetz die Worte des das Concordat erläuternden Breve adoptirt [6]; dessgleichen auch die Artikel 8. [7], 9. 10. 11. [8] 17. [9]. Wenn auch das in Art. 7. enthaltene Indult, wie behauptet wird [10], ohne Wirkung blieb, wenigstens in der Hauptsache, so wurde das reichlich durch anderweitige Indulte ersetzt; späterhin (1740) gewährte Clemens XII. dem Könige noch zwei Millionen Realen von Gütern der in seinen Staaten gelegenen Kirchen [11]. Auch die von Philipp V. seit 1707 verfügte Vereinigung der Administration des Ordens von Montesa mit dem Rathe der Ritterorden und die in die Verwaltung derselben eingeführte, dem Hofe sehr vortheilhafte Centralisation erlangte am 22. Mai 1739 die päpstliche Bestätigung [12]. Der so oft vorgeschützte Eifer für die Reinheit der kirchlichen Disciplin zeigte sich meistens nur da, wo diese Strenge der Regierung von besonderem Nutzen war und trotz der von Innocenz XIII. und Benedict XIII. erlassenen Verbote blieb der Gebrauch, dass die Bischöfe einem Geistlichen mehrere Beneficien verliehen, obschon eines zur Sustentation hinreichte, wenn sie nur nicht in Ansehung der Cura oder der Residenzpflicht incompatibel waren, fortbestehen [13].

Inzwischen entstanden über eilf Artikel des neuen Concordates Misshelligkeiten und Zweifel. Nach mehr als drei Jahren, 1740 kam man überein, dass über die Frage des königlichen Patronats zu Rom und über die anderen Differenzpunkte in Madrid verhandelt werde; aber die Jahre vergingen in Zwistigkeiten und mehr oder weniger

1) Coleccion p. 37. 38. 39. 135.

2) Observaciones legales, historicas y criticas sobre el Concordato de 1753. Observ. II. VIII.

3) Coleccion p. 136.

4) Ley 4. tit. 4. L. I. Novis. Recop.

5) Leyes 1—4. tit. 12. L. I. ib.

6) Ley 5. tit. 12. ib.

7) Leyes 14—16. tit. 5. ib.

8) Leyes 10. 11. tit. 10. ib. (1741 und 1745).

9) Ley 5. tit. 13. ib. (1745).

10) *Mayans*, Observac. n. VIII.

11) *Moroni*, l. c. p. 148.

12) Clem. XII. Const. Nuper pro parte Bull. t. XV. p. 288. 289.

13) Rigant. in Reg. I. Canc. §. 8. n. 72—74. t. I. p. 181. 182.

heftigem Notenwechsel, während von beiden Seiten auch mit wissenschaftlichen Deductionen gekämpft ward. Am 31. August 1741 ward verfügt, dass die Beneficien, über die man in Streit war, bis zum Abschluss einer definitiven Vereinbarung erledigt bleiben sollten und Rom gab so das in Art. 23. des Concordates Erlangte auf [1]). Der neue Papst Benedict XIV. erwies sich dem Madrider Hofe äusserst willfährig und gab am 19. September 1741 auf dessen Andringen dem erst 15 Jahre alten Infanten Ludwig, bereits Cardinaldiacon von S. Maria de Scala und Administrator von Toledo, noch die Administration der Metropole von Sevilla, und zwar in temporalibus ihm allein, in spiritualibus zugleich mit Don Gabriel de Torres y Navarra, Archidiacon von Sevilla und Erzbischof von Mitylene, so dass dem Prinzen (dem Könige) die Einkünfte der beiden grössten Erzbisthümer zugesprochen waren [2]). Die Unterhandlungen wurden mit grossem Eifer betrieben. Im November 1741 erhielt Cardinal Belluga den Auftrag, gemeinsam mit Cardinal Aquaviva zu verhandeln. Der Fiscal des Rathes von Castilien Don Gabriel de Olmeda verfasste auf königlichen Befehl eine gelehrte Abhandlung zu Gunsten des königlichen Patronats, die am 20. November den beiden Cardinälen in Rom zugefertigt ward, um als Leitfaden bei der Negociation zu dienen. Am 10. Mai 1742 meldete der Cardinal Aquaviva die guten Gesinnungen und die Geneigtheit des Papstes, den Patronatsstreit in einer den Wünschen des Königs entsprechenden Weise zu erledigen; aber schon am 21. Juni ward der Regierung von einer Conferenz Belluga's mit dem Cardinal-Staatssecretär Aldobrandi Nachricht gegeben, worin Letzterer eine Reihe von Verbesserungen in dem Schriftstück Olmeda's beantragte. Die Sache kam nicht vorwärts. Da die spanische Regierung auf die gewünschten Verbesserungen nicht einging, liess der Papst den zwei Cardinälen ein gegen die Deduction Olmeda's gerichtetes Schriftstück mit dem Titel „Dimostrazione“ übergeben, wogegen Olmeda ein neues Manifest schrieb, das man in Rom dem Staatssecretariate vorzulegen befahl. Das vom päpstlichen Stuhle vorgeschlagene Auskunftsmittel, der König solle zwei Personen für die in den acht Monaten der Reservation erledigten geistlichen Stellen, die streitig waren, in Vorschlag bringen und dann der Papst providiren, nahm der spanische Hof nicht an. Die Cardinäle Aquaviva und Belluga mühten sich vergeblich ab und starben über den Verhandlungen; auch in Madrid gingen diese nicht vorwärts [3]). So blieben die Controverspunkte unerledigt bis zum Tode Philipps V. (9. Julius 1746).

Unter Ferdinand VI. dauerte dieser Zwist fort. Benedict XIV. bestätigte dem neuen König am 10. September 1746 die von Gregor XIII., Innocenz XII. und Clemens XI. Philipp II. und dessen Nachfolgern eingeräumten Facultäten in Streitigkeiten geistlicher Per-

1) Coleccion p. 39. 40.
2) Rigant. Nota in Reg. XXIV. §. 2. t. II. p. 373.
3) Coleccion p. 40. 41.

sonen und Genossenschaften [1]) und betheuerte seine Bereitwilligkeit zu einer billigen Ausgleichung, während der König durch Decret vom 3. October 1748 sich zu weiteren Massregeln entschloss. Er liess dem Nuntius eröffnen, dass die königliche Kammer noch ein Jahr lang alle ihre Massnahmen einstellen und inzwischen eine freundschaftliche Composition Statt finden soll; komme diese bis zum Ablauf des Jahres nicht zu Stande, so erübrige ihm nichts, als sich lediglich an die Patente von Philipp II. und Philipp III. vom 6. Januar 1558 und 7. April 1603 [2]) zu halten und seine Rechte in Ausübung zu bringen [3]). Es kam aber die Vereinbarung, so nachgiebig sich der Papst erwies, der am 13. Juli 1749 dem königlichen Aerar mehrere kirchliche Revenuen zugewiesen [4]), auch diesesmal nicht zu Stande; ja im Jahre 1750 verliess der spanische Gesandte Cardinal Joachim Portocarrero Rom sowohl wegen dieses Zwistes, als noch weit mehr wegen des Kampfes mit den Sbirren, der in Folge der übergrossen Freiheiten des Nationalspitals von St. Jacob entstanden war [5]).

Inzwischen wurde diese neue Differenz bald ausgeglichen und Benedict XIV. sowie der spanische Minister Marquis de la Ensenada beschlossen direct ohne weiteren Notenwechsel und ohne Streitschriften zu verhandeln, zumal da man wahrgenommen, dass dabei die Zwistigkeiten, weit entfernt geschlichtet zu werden, vielmehr sich zu vervielfältigen drohten. In ähnlicher Weise hatte Benedict bereits 1741 den Streit mit dem Könige von Sardinien erledigt. Besonders war für die Vereinbarung der Auditor der römischen Rota für Castilien Don Manuel Ventura Figueroa sehr thätig; vom Madrider Hofe autorisirt, unterhandelte er direct mit dem Papste und dem Cardinal-Staatssecretär Valenti, ohne Beiziehung der übrigen Cardinäle, deren Widerstand der spanische Hof vor Allem fürchtete [6]).

So kam endlich am 11. Januar 1753 das neue Concordat [7]), eine Fortsetzung und Ergänzung des 1737 geschlossenen, zu Stande und ward im Quirinalpalaste von dem Cardinal Valenti als päpstlichem, und von Figueroa als spanischem Bevollmächtigten [8]) unterzeichnet. Der Eingang hebt das Verlangen der beiden hohen Contrahenten hervor, ein möglichst inniges Einvernehmen unter sich zu pflegen und alle Differenzen zu beseitigen, erwähnt die nach der Uebereinkunft von 1737 gepflogenen Unterhandlungen und gibt von

---

1) Pius VII. Const. 577. Bull. Rom. Cont. t. XIII. p. 537 seq.

2) L. 11. 13. tit. 17. L. I. Nov. R.

3) Coleccion p. 154. 155.

4) Pius VII. Const. 701. Bull. Rom. Cont. t. XIV. p. 247 seq.

5) *Moroni*, l. c. p. 149.

6) Coleccion p. 41—43.

7) Dasselbe erschien im spanischen Texte sogleich zu Madrid, ward daselbst 1764 bei A. Perez de Soto wieder abgedruckt, welchen Text *Münch* in seiner Sammlung der Concordate Thl. I. S. 443 ff. benützt hat, ebenso sammt den Beilagen in der öfter citirten Coleccion p. 172—194. — *Moroni*, V. Concordato t. XVI. p. 38. erwähnt es nur ganz kurz.

8) Die Vollmacht des Königs vom 17. October 1752 und die des Papstes vom 9. Januar 1753 stehen bei *Münch* I. S. 462. 465.

Seite des apostolischen Stuhles die Verheissung, dass die gewünschte Reform des Säcular- und Regularclerus in das Werk gesetzt werden solle, sobald die Punkte, in denen eine Abhülfe nöthig erscheine, specialisirt vorgelegt seien, wobei der heilige Vater selbst, der schon vor seiner Erhebung zum obersten Pontificate viel für die kirchlichen Angelegenheiten Spaniens gearbeitet, trotz der Menge anderer Geschäfte und seines vorgerückten Alters alle persönliche Mühewaltung übernehmen wolle. Sodann wird constatirt, dass über die königlichen Nominationsrechte zu den Bisthümern und Consistorialpfründen, die in den Büchern der apostolischen Kammer taxirt waren, sowie zu den hohen und niederen Beneficien von Granada und Indien nie ein Streit bestand, und erklärt, dass diese königlichen Rechte ungeschmälert fortbestehen sollen. Dagegen habe Streit bestanden über die übrigen Pfründen, indem einerseits die Krone auch hier ein Patronatrecht geltend machte, andererseits der apostolische Stuhl für sich die Collatur in den päpstlichen und für die Ordinarien [1]) die in den sie treffenden Monaten in Anspruch nahm. Nun ward diese wichtigste aller Streitfragen, über die seit 40 Jahren fünf Päpste und zwei spanische Könige unterhandelt, ganz in der Weise entschieden, wie es die letzteren gewünscht [2]). Das bisher stets angefochtene Universalpatronat der katholischen Monarchen ward im vollsten Umfange anerkannt, dem Papste blieben nur 52 geistliche Stellen reservirt, meist Archidiaconate, Cantorate, Scholasticate, Thesaurariate an den Capiteln, nicht die ersten Dignitäten (in Spanien und Portugal war das die Decanatswürde [3])), diese 52 namentlich aufgeführten Beneficien sollten dazu dienen, die durch Rechtschaffenheit, untadelhaften Wandel oder durch ausgezeichnete Gelehrsamkeit und besondere Verdienste hervorragenden Geistlichen zu belohnen und zu versorgen; ihre Verleihung sollte ausschliesslich dem heiligen Stuhle zustehen, in welchem Monat und auf welche Weise dieselben auch erledigt werden möchten [4]). Ueber diese 52 Beneficien, die 29 verschiedenen Sprengeln angehörten [5]), sollten stets in Rom die Bullen ausgefertigt werden mit Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Datarie und die apostolische Canzlei. Viel bedeutender waren die Vortheile des spanischen Hofes; der König erhielt das Recht, 12,000 bisher streitige Pfründen zu vergeben [6]).

---

1) *Münch* S. 447. übersetzt die Worte: y asi respectivamente por la de los Ordinarios en sus meses unrichtig: „sowie ebenfalls respective für die Collatur der Pfarren in ihren Monaten.“

2) Coleccion p. 43. 44.

3) Rigant. in Reg. IV. Cancell. §. 1. n. 20. 21.

4) Bei *Münch* S. 448. Z. 9. ist mit Beifügung der ausgelassenen Worte zu corrigiren: en cualquier *mes y en cualquier* modo que vaquen und die Uebersetzung ebenso nach den oben im Texte stehenden Worten zu ändern.

5) Die Aufzählung bei *Münch* S. 449—451. hat in der Uebersetzung viele Schwächen. Das Thesaurariat wird z. B. mit „Schatzkammer“ gegeben, während das der Name einer Würde ist, statt Scholastikat steht stets die Scholasteria. S. 449. Z. 5. ist vor ahora noch y beizusetzen.

6) Coleccion p. 237.

Dieser allgemeinen Stipulation wurden in acht Paragraphen weitere Bestimmungen über die Besetzung vacanter Beneficien angereiht. Die Bischöfe behielten ihre früheren vier Monate März, Juni, September und December, in denen sie die früher von ihnen vergebenen Pfründen besetzen sollten (§. 1.) und zwar mittelst des tridentinischen Concurses, der bisher üblich gewesen war (§. 2.) [1]. Die geistlichen Patrone behielten in den bischöflichen Monaten ihr Vorschlagsrecht, die alternativa mensium aber sollte nicht mehr gestattet werden. Die Rechte der Laienpatrone wurden, wo die Stifter sich die Präsentation vorbehalten, vollkommen anerkannt. Der Concurs sollte namentlich bei Seelsorgspfründen ebenso in den reservirten wie in den anderen Monaten abgehalten und dem Ordinarius die Wahl zwischen drei von den Synodal-Examinatoren approbirten, vom Patron vorgeschlagenen Geistlichen gelassen sein (§. 3.); bezüglich der Nachsuchung von Bestätigungsbullen für die vom Patron in nicht reservirten Monaten Präsentirten sollte Alles beim Alten bleiben (§. 4.). Die päpstlichen acht Monate aber wurden dem Könige ganz überlassen und ebenso die bischöflichen bei Erledigung der betreffenden Stühle und bei besonderen Rechtsgründen, vorbehaltlich der Ertheilung der canonischen Institution durch den Bischof; alle höheren Würden nach den bischöflichen [2], Canonicate bei Cathedral- und Collegiatkirchen, Abteien, Personate, Säcular- und Regularbeneficien mit und ohne Cura sollten hierin einbegriffen sein, wo nicht die Fundatoren sich und ihren Nachfolgern das Präsentationsrecht vorbehalten haben und hierbei der König gerade so verfahren können wie bei der Besetzung der anderen Kirchenämter, bezüglich welcher das königliche Patronat bereits anerkannt war (§. 5.). Diesem Universal-Patronate des Königs sollte in keiner Weise präjudicirt, keinem Cardinal, Bischofe oder Nuntius mehr ein Indult verliehen werden, in den vormals päpstlichen Monaten geistliche Stellen zu verleihen, wofern nicht der König oder seine Nachfolger ihre Zustimmung dazu ertheilen würden. So waren die viel geschmähten Indulte und Reservate vollkommen beseitigt [3]. Ausserdem haben die spanischen Canonisten und nach ihnen die Gesetze das königliche Patronat für alle Fälle festzustellen und daraus die weitest gehenden Folgerungen herzuleiten versucht. Sie sprechen aus: 1) Wenn in Zukunft eine Abrogation oder Derogation des k. Patronats eintrete, solle die abrogatorische oder derogatorische Bulle zurückgehalten werden [4]. 2) Der König sei nicht an die vier Monate des Laienpatrons gebunden, nur dürfe er die Kirchenämter nicht allzulange unbesetzt lassen [5]. 3) Durch

1) In diesem §. 2. bei *Münch* S. 452. Z. 7. 8. ist zu lesen: se confieran y *se* expidan.

2) Bei *Münch* S. 453. (letzte Zeile) ist zu ergänzen: á las dignidades *mayores post Pontificalem y otras en cathedrales y dignidades* principales.

3) *Berardi,* Comment. in jus. eccles. univers. t. II. Dissert. V. P. I. c. 4. Coleccion p. 242.

4) L. 13. tit. 17. L. I. Nov. R.

5) *Garcias,* de benefic. part. 10. cap. 2. 34. *Salgad.* de Reg. Protect. P. III. c. 10. n. 43. u. a. bei Rigant. in Reg. Cancell. XLII. n. 42. t. III. p. 266.

Nichtgebrauch gehe das k. Patronat nicht verloren. 4) Ueber Streitigkeiten, die sein Patronat betreffen, habe der König ausschliesslich in possessorio und in petitorio zu erkennen [1]). So sehr man aber in Madrid über die päpstlichen Concessionen erfreut war, so suchten doch die Höflinge dieselben zu verkleinern und sie mehr als scheinbare denn als wirkliche Vergünstigungen darzustellen. Zu §. 5. machte Mayans [2]) die Bemerkung: „Es waren die Fälle streitig geblieben, in denen man über Fundation, Aedification, Dotation oder Eroberung zweifelhaft war oder keine Nachricht hatte. In diesen Fällen ist es wahrscheinlicher, dass der König der Fundator oder "Conquistador" war, als dass der Papst es gewesen. Ebenso ist es wahrscheinlicher, dass königliche Vasallen, als dass die Päpste die Stifter gewesen sind [3]). Wenn das der Papst nicht beweisen kann, so muss an seine Stelle entweder der Bischof oder der Landesfürst als Vater Aller treten."

Damit ferner die bischöfliche Autorität ungeschmälert erhalten werde, sollen einerseits die Ordinarien den vom Könige Providirten die canonische Institution ertheilen können, ohne dass dabei die Ausfertigung einer päpstlichen Bulle erforderlich wäre, ausser wo es sich um Bestätigung von Wahlen oder um Dispensationen oder Gnaden handelt, welche die Bischöfe zu ertheilen nicht befugt sind (§. 6.), andererseits auch im Besitze ihrer Jurisdiction bleiben, indem dem Könige aus seinen Nominations- u. Patronatsrechten keinerlei geistliche Gerichtsbarkeit über die Kirchen und kirchlichen Personen erwächst, sowie auch die vom Papste zu den 52 Beneficien Promovirten ihren Ordinarien [4]) unterstehen, unbeschadet der höchsten Autorität des obersten Primats in der Gesammtkirche (§. 7.). So waren gleich den Indulten der Cardinäle und anderer Prälaten auch die Exemtionen zum grossen Theile beseitigt. Ebenso wurden aber auch die Spolien abgeschafft, dessgleichen die oft gerügten Bankzettel (cedulae bancariae), gegen welche schon die Cortes von 1632 reclamirt haben sollen. Die spanischen Hofcanonisten stellen bezüglich der letzteren die Sache so dar: Als die Verleihung spanischer Beneficien an Ausländer verboten war, sei der Gebrauch aufgekommen, zu Gunsten derselben Pensionen auf bestimmte Pfründen des Landes zu legen,

---

1) *Mayans,* Observ. XXVII—XXIX. Coleccion p. 241. 242.

2) *Mayans,* Observ. XXVII. Coleccion p. 240.

3) Der Autor, der, wo es ihm zweckmässig scheint, das auch in Spanien recipirte canonische Recht gänzlich ignorirt, geht meist von falschen Voraussetzungen aus, gleich als ob der Papst seine Ansprüche auf die Titel der Fundation u. s. f. zu stützen versucht hätte oder je dazu genöthigt gewesen wäre.

4) p. 456. bei *Münch:* á sus respectivos ordinarios in der Uebersetzung: „ihren respectiven Diöcesen," wofür zu setzen ist: ihren betreffenden Diöcesanbischöfen. Die Bulle Quam semper (*Münch* S. 479.) sagt: Hoc tamen . . expresse declaratum volumus, quod per cessionem et subrogationem praemissorum jurium nominandi, praesentandi et patronatus favore praefati F. Regis et pro tempore existentium catholicorum Regum per Nos factam, nulla ipsius jurisdictio ecclesiastica super Ecclesiis in hujusmodi juribus comprehensis aut super personas, quae ad easdem ecclesias et beneficia . . nominabuntur et praesentabuntur, concessa et acquisita censeri debebit.

und als man diese nicht mehr zugelassen, habe die römische Datarie einen Spanier, der fähig war, im Lande eine kirchliche Pension zu beziehen, und der testa ferrea genannt wurde, als Fiduciar dieser Pension aufgestellt, der dieselbe nur dem Namen nach erhielt, während der eigentliche Genuss einer in Rom bestimmten Person vorbehalten gewesen sei, die nach vorgängiger Negociation mit einem Banquier in Form eines Bankzettels mit einem entsprechenden Abzug dieselbe erhalten habe [1]). Wir wissen nun aus römischen Canonisten, dass die Datarie ein uraltes Recht auf solche Pensionen geltend machte und sich gegen die Entziehung ihrer Einkünfte nach und nach möglichst zu schützen suchte. Rigantius sagt uns [2]), dass der grössere Theil des Einkommens der Beamten der Datarie eben in den Cedulae pensionis hispanicae bestand, die jährlich am Weihnachsfeste vertheilt wurden und zu ihrem Gehalte gehörten [3]); er bemerkt ferner [4]), die 27. Canzleiregel habe keine Anwendung bezüglich der pensiones confidentiariae, quae super beneficiis regnorum Hispaniae ex longaeva consuetudine reservari solent in capite Hispano, sed ad commodum Itali, da über dieselben keine apostolischen Schreiben expedirt würden und beruft sich dabei auf Garcias [5]). Auch unsere Convention hebt hervor, dass diese Bankzettel vorzugsweise zu Besoldungen und Honorarien für die im Dienste der allgemeinen Kirche thätigen päpstlichen Beamten verwendet wurden und deren Wegfall das päpstliche Aerar mit neuen Schulden beschwere, wenn kein Ersatz für dieselben gefunden werde. Mochte aber auch die Datarie in gutem Rechte sein, so war die Abschaffung einer mindestens leicht missdeutbaren Manipulationen ausgesetzten Einnahmsquelle immerhin wünschenswerth, zumal bei der öfter an den Tag gelegten Abneigung des spanischen Hofes, der dann auch durch ein königliches Decret noch nachdrücklich das Verbot dieser Bankzettel einschärfte [6]).

Einige vom päpstlichen Stuhle in den Cathedralkirchen von Valencia und Mondonedo vorgenommene Provisionen waren vom Madrider Hofe angefochten worden; jetzt gab dieser seine Zustimmung, so dass die von dem Papste Eingesetzten in den Besitz ihrer Pfründen eintreten konnten [7]). Ausserdem wurde constatirt, dass der Streit wegen der Spolien sich nicht auf das Recht der apostolischen Kammer und des Nuntius auf die Spolien vom Nachlasse der Prälaten und

---

1) Coleccion p. 247. In der Bestätigungsbulle Benedict's (bei *Münch* S. 469.) wird die consuetudo a longo tempore vigens angeführt, ut in beneficiorum collationibus et provisionibus, quae per S. Sedem fierent, quaedam pensiones annuae super eorumdem beneficiorum fructibus et proventibus reservarentur et pro earum certiori solutione *publicorum Argentariorum cautiones* seu Cedulae Bancariae a provisis Beneficiatis exigerentur.

2) Rigant. in Reg. LXVII. n. 25. t. III. p. 166. ed. Romae 1747.

3) ib. n. 31—42. p. 167.

4) Rigant. in Reg. XXVII. n. 18. t. III. p. 38.

5) *Garcias* de benef. P. I. c. 5. n. 257.

6) Ley 14. tit. 22. L. I. Novis. R. Coleccion p. 246.

7) Concord. bei *Münch* S. 457. Bened. XIV. Constit. Quam semper daselbst S. 475.

die Intercalarfrüchte vacanter Kirchen, sondern auf den modus und usus derselben bezog[1]), gleichwohl aber wurde dieses anerkannte Recht von Seite des päpstlichen Stuhles aufgegeben und die Verträge, die darüber zwischen der apostolischen Kammer und den Bischöfen, Capiteln und Diöcesen abgeschlossen waren, für aufgehoben erklärt; die Einkünfte erledigter Kirchen sollten fortan ausschliesslich in der von den Canonen vorgeschriebenen Weise verwendet werden und der König ermächtigt sein, die Verwalter und Einnehmer derselben, jedoch nur aus geistlichen Personen, zu ernennen. Damit war eine weitere Quelle von Collisionen gänzlich aus dem Wege geräumt.

Um aber den päpstlichen Stuhl einigermassen für die schweren materiellen Verluste zu entschädigen, die in Folge dieser Convention ihm erwuchsen, wurde Folgendes bestimmt. I. Unter dem Titel einer Compensation für die dem Könige überlassenen[2]) Verleihungsrechte entrichtet Ferdinand VI. ein für allemal ein Capital von 310,000 römischen Thalern für die Datarie und Canzlei, das zu drei Procent jährlich 9300 Scudi abwirft. II. Zum Ersatz für die beseitigten Pensionen und Bankzettel und zu Gunsten der römischen Beamten der Curia erlegt derselbe 600,000 Scudi, die zu drei Procent jährlich 18,000 Scudi eintragen. III. Zum Ersatz für die abgeschafften Spolien zahlt der König 233,333 Scudi[3]), die in dreiprocentigen Zinsen jährlich 7000 Scudi ergeben. Endlich IV. als Entschädigung für die Bezüge aus den Intercalarfrüchten weiset der Hof von Madrid dem Nuntius für seinen und seiner Beamten Unterhalt die Summe von 5000 Scudi jährlich auf den Ertrag der Kreuzesbulle an. Anderweitige Ansprüche sollen ferner nicht mehr erhoben werden. Damit wurden denn die vieljährigen Klagen über enorme Geldabflüsse nach Rom für immer beseitigt, die, so ungerecht und übertrieben sie auch waren, vielfach Glauben gefunden hatten. Der Senator und Academiker Don José del Castillo y Ayensa bemerkt darüber[4]): „Ist es nicht eine Schande für Spanier, zwei Jahrhunderte lang gegen die römische Curie wegen einer unbedeutenden Summe Geldes, die aus Spanien nach Rom für damals unabweisliche Ausgaben des päpstlichen Stuhles gelangte, Krieg geführt zu haben? Sollen wir beistimmen und applaudiren, trotzdem dass diese Reclamationen ihren Anfang durch den bekannten Grafen und Herzog von Olivares genommen haben, der so viele Millionen zur Zerstörung des Reiches verausgabt, sowie durch Regierungen, die ohne Nutzen unermessliche Schätze vergeudeten? Und sollen wir immer noch, auch seit dem Concordate

1) Const. cit.: propter nonnulla incidentia in *exercitio et usu* illius juris, quo Camera Apostolica sine ulla contradictione fruebatur, exigendi videl. et colligendi ac respective administrandi et erogandi per Nuntium Ap. aliosque ministros . . ecclesiasticorum praesulum, aliorumque decedentium spolia et ecclesiarum vacantium fructus, redditus et proventus.

2) Bei *Münch* S. 457 Z. 5. steht: derechos *cedidos* (abgetretene Rechte), in der Coleccion p. 168. aber derechos *concedidos* (verliehene Rechte).

3) Bei *Münch* S. 460. ist in der letzten Zeile der Uebersetzung vor „röm. Scudi's“ noch die Zahl 333 einzuschalten.

4) *Castillo,* Historia critica vol. I. p. 280. 281 nota.

von 1753, ohne Scham gegen den angeblichen Missbrauch declamiren, als wenn er jetzt noch fortbestände? Der Goldstrom, der alle Jahre nach Rom floss, zur Zeit des prunkvollen Herzogs von Olivares, sowie damals als der berühmte und noch niemals hinreichend gewürdigte Macanáz in seinem bekannten Memorial die elenden Declamationen wiederholte, beschränkte sich auf die geringe Summe von 39,300 schweren Unzen (pesos fuertes) mit Einschluss der dem Nuntius zugewiesenen Beträge. So hoch berechnete der Marquis de la Ensenada, dieser grosse Staatsmann unter der Regierung Ferdinands VI., den „Goldstrom,“ der nach Rom floss, und um diese Summe abzulösen, gab man dem päpstlichen Schatze ein für allemal 1,140,333 pesos fuertes als Capital, das der dreiprocentigen Rente von 34,000 Pesos entsprach und reservirte 5000 Scudi aus den Fonds der Cruzada für den Nuntius in Madrid. Mit dieser Stipulation von 1753 waren für immer alle Differenzen mit Rom bezüglich der materiellen Interessen abgeschnitten. Hier kann Jedermann sehen, wie wenig Grund ehemals und wie gar keiner in der Gegenwart für diese Art von Declamationen gegen die „Uebergriffe der römischen Curie“ vorhanden war und ist; damit wird man es verhüten, dass die Betrüger die leichtgläubige Menge ferner hintergehen. Ich will noch einen Umstand bei der Ausführung dieser Uebereinkunft hervorheben, den man bei uns für sehr auffallend halten wird und der den ganz besonderen Charakter der päpstlichen Regierung an den Tag legt. Diese führte die von Spanien erhaltene Indemnisationssumme nicht ihrem Aerar zu, sondern verwendete sie gewissenhaft zu Gunsten eben der Kreise und Behörden, die der Entschädigung bedurften. Die Datarie z. B. kaufte mit der ihr zugetheilten Quote den Palast Madama [1]. Schwerlich wird man eine Regierung finden, die mehr die Rechte und das Eigenthum ihrer Untergebenen achtet.“

Spanische Schriftsteller behaupten, dass dem Concordate von 1753 noch ein geheimer Artikel beigefügt worden sei, worin Benedict XIV. die fortdauernde Anwendung des Pase Regio oder Exequatur genehmigt habe, das in der Convention von 1737 eine schwere Verletzung erfahren zu haben schien [2]. Anderweitig wurde das nicht ohne Grund bestritten oder doch bezweifelt. Ein Beweis dafür ist nicht erbracht worden und die Annahme geheimer Zusatzartikel scheint dem sonstigen Verfahren des römischen Stuhles bei derartigen Vereinbarungen keineswegs conform. So nachgiebig auch Benedict XIV. gegen die europäischen Höfe, und den spanischen insbesondere, sich zeigte, so war er doch kaum zu einem Zugeständnisse bereit, das so sehr den Erklärungen seiner Vorgänger zuwiderlief und die Proteste seines unmittelbaren Nachfolgers, Clemens XIII. gegen die Einschärfung des Placet unter der folgenden Regierung sprechen wohl eher gegen als für diese Voraussetzung. Möglich scheint es auch, dass man das Stillschweigen der benedictinischen Convention über diesen Punkt, zumal nachdem Ferdinand VI. im Jahre 1747 neuerdings die

1) Vgl. *Moroni* t. LXVIII. p. 152.

2) *Selvagio*, Institut. canon. L. I. tit. 5. §. 14. — Coleccion p. 251.

Prüfung aller päpstlichen Erlasse durch den königlichen Rath angeordnet hatte [1]), zuerst als consensus tacitus gedeutet und nachher diese Deutung zur Annahme eines geheimen Additionalartikels erweitert hat, oder dass sich die Anerkennung des Placet auf einige specielle Fälle bezog und doch später als eine allgemeine angesehen wurde. Am wahrscheinlichsten aber dünkt mir, dass Benedict eine einfache Einsichtnahme (semplice visura) ohne Beisetzung eines Zeichens oder Decrets bei päpstlichen Erlassen mit Ausnahme der dogmatischen, der Ablass- und Jubiläumsbullen sowie der Rescripte der Pönitentiarie und der Schreiben der Congregationen an die Ordinarien und andere Personen behufs der Einholung von Informationen in Spanien zugestanden oder richtiger tolerirt hat, ganz so wie es von demselben Papste für Sardinien [2]) geschehen ist.

Das Concordat ward in Spanien mit Freuden aufgenommen und vom König Ferdinand VI. schon am 31. Januar genehmigt [3]). Dagegen waren in Rom sehr Viele mit demselben unzufrieden und tadelten den Prodatar Millo, den Staatssecretär Valenti, ja den Papst selbst wegen vieler dem römischen Stuhle ihres Erachtens nachtheiligen Stipulationen. Von Seite der römischen Bevölkerung war man ungehalten, weil von da an weniger spanische Geistliche nach Rom kamen, viele Agenten, Procuratoren, Spediteure u. s. f. an Einnahmen verloren [4]) und mehrere Spanier sogleich die Stadt verlassen mussten [5]). Auch der Nuntius in Madrid, Erzbischof Heinrich von Nazianz, sah das Concordat mit nicht sehr günstigen Augen an; sein bei diesem Anlass an die spanischen Bischöfe erlassenes Circular ward vom Hofe der Zweideutigkeit und Confusion beschuldigt und sofort dagegen in Rom durch den Bevollmächtigten Figueroa Beschwerde erhoben [6]). Benedict XIV., der seinerseits am 20. Februar die Uebereinkunft ratificirt [7]) und, nachdem der König die stipulirten Entschädigungssummen hatte auszahlen lassen, am 5. Juni sie noch durch die Bulle Quam semper a Deo [8]) bestätigt und erläutert, erliess desshalb am

1) Ley 6. tit. 3. L. II. Novis. Rec.

2) Das Document Nr. IV. im Anhange zu der päpstlichen Staatsschrift vom Januar 1855 (Acta Pii IX. Romae 1858 vol. II. p. 64. 65.) sagt darüber: Fu tollerata la semplice visura, senza porre alcun segno o fare alcun Decreto, in ordine all' esecuzione sopra dette Bolle e Brevi. . . Dalla semplice visura poi resteranno eccettuate le Bolle Dommatiche in materia di Fede, le Bolle e Brevi regolativi del ben vivere e de' santi costumi, le Bolle de' Giubilei e d'Indulgenze, i Brevi della Sacra Penitenzieria e le lettere delle Sacre Congregazioni di Roma, che si scrivono agli Ordinarii o ad altre persone per informazioni. So Benedicts XIV. Instruction vom 6. Januar 1742 über die Ausführung des Concordates von Benedict XIII. mit dem Könige von Sardinien §. 3.

3) Die Urkunde bei *Münch* a. a. O. S. 464. 465.

4) *Moroni*, l. c. p. 151.

5) *Schröckh*, Kirchengesch. seit der Reformation VI. S. 448.

6) Coleccion p. 44.

7) Bei *Münch* S. 466—468.

8) Lateinischer Text bei *Münch* S. 468—483., spanischer Text in der Coleccion p. 172—194. Bei *Münch* S. 472. Zeile 9. ist statt quibusdam zu corrigiren: quibusvis (span. cualesquiera).

10. December 1753 ein besonderes Breve [1]) an den König, worin er das Verfahren des Nuntius missbilligte, die Zurücknahme des von diesem erlassenen Circulars sowie die strenge Heilighaltung des Stipulirten zusicherte und auch auf die nach dem Concordate noch berechtigten Forderungen der Datarie verzichtete. Der Nuntius musste sein Kreisschreiben durch ein neues ersetzen, das dem Hofe genehm war. Es wurde dieses Breve von den Spaniern als eine Ergänzung, ja als ein wesentlicher Bestandtheil der Benedictinischen Convention betrachtet [2]) und die einzelnen Artikel derselben wurden noch durch königliche Gesetze besonders promulgirt [3]).

Diese Uebereinkunft von 1753 wurde bis herab in die neueste Zeit in Kraft erhalten. Nur einige minder bedeutende Veränderungen fanden bezüglich der dem Papste reservirten Pfründen Statt. An die Stelle des Presbyterats von S. Cruz de Ecija wurde 1757 eines der drei einfachen Residentialbeneficien von S. Maria de Alcalá la Real, wovon ein anderes schon in dem Concordat reservirt war, subrogirt und der freien und beständigen Collation des heiligen Stuhles zugewiesen. Ferner ward durch Breve Pius VI. vom 24. August 1787, welches den Orden der Regularcanoniker des heiligen Abtes Antonius in der spanischen Monarchie aufhob, die Commende von S. Antonio Vienense, die durch das Concordat dem Papste reservirt war, sowie die von Olite säcularisirt [4]). Rom hatte von da an nur ganz geringe Einkünfte aus Spanien, während das Kirchengut mehr als je den Staatszwecken dienstbar war. Namentlich nahm der königliche Hof die bei den Päpsten so sehr gerügten Annaten für sich allenthalben in Anspruch. Durch Breven vom 6. April und 10 Mai 1754 erhielt die spanische Krone Halbannaten von allen ihrem Verleihungsrecht unterstehenden Pfründen. Diese Prästation stieg 1801 auf eine ganze Annate und ward unter Ferdinand VII. sogar auf den dreifachen Betrag gesteigert [5]).

(Fortsetzung folgt.)

Die Jesuiten in Mainz als Verwalter der St. Christophs-Pfarrei, und die bürgerliche Stellung der Orden vom Standpunkt der Freiheit der Gewissen und der Vereine.

Von Dr. Karl Schönhold.

Im Spätherbste 1858 ordnete der hochw. Herr Bischof von Mainz die Administration der dortigen Pfarrei St. Christoph in der Weise, dass er die Verwaltung selbst dem Pfarrer von St. Quintin,

1) Lateinischer Text bei *Münch*, S. 483—487, spanischer Text Coleccion p. 194—199. Bei *Münch* S. 484. Zeile 7. ist vor Archiepiscopus zu setzen: Henricus.

2) Coleccion p. 44.

3) Art. 1. in L. 2. tit. 18. L. I. Novísima, Art. 2. in L. 3. tit. 19. L. 2. tit. 18. und tit. 26. ib. Art. 3. in tit. 20. L. I. Zu Art. 4. vgl. Nota 3. et 4. tit. 18. L. I., zu Art. 5 ff. L. 2. tit. 18. ib.

4) Coleccion p. 163.

5) Lib. I. Novís. tit. 24. — Coleccion p. 244.

die Besorgung des Gottesdienstes, der Predigt und des Beichtstuhles in der Pfarrkirche aber mehreren Vätern aus der Gesellschaft Jesu übertrug und ihnen zur Wohnung das Haus des Pfarrers und Sacristans von St. Christoph und als Beitrag zu ihrem Unterhalte einen Theil des Pfarreinkommens (600 fl.) anwies. Dieser Zustand bestand unangefochten, bis bei der Berathung des Gemeindevoranschlages für das Jahr 1862 der Gemeinderath den Beschluss fasste, den bisher stets aus der Communalcasse gezahlten Zuschuss von 250 fl. zur Erhöhung des Einkommens der Pfarrei St. Christoph so lange nicht zu leisten, als die jetzige Art der Verwaltung derselben fortdauere.

Das bischöfliche Ordinariat von Mainz sprach sich nun über die rechtliche Natur dieses Zuschusses dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern gegenüber in einem Berichte vom 19. März 1863 aus, welchen wir, soweit er sich auf den bemerkten Gegenstand bezieht, im Folgenden mittheilen, weil diese Frage unseres Wissens noch keine eingehendere öffentliche Besprechung gefunden hat, und dieselbe doch für die linksrheinischen Theile Deutschlands ein nicht unwesentliches praktisches Interesse darbietet.

In dem angeführten, ausführlichen Berichte heisst es nun also:

„Wir sind mit der Gegenseite darin einverstanden, dass, obgleich die über den Vollzug des Arrêté vom 18. Germinal XI. (8. April 1803), insbesondere des Art. 3. desselben, zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden gepflogenen Verhandlungen fehlen, dennoch die rechtliche Natur der aus der Stadtcasse bewilligten fraglichen jährlichen Gehaltszulage von 250 fl. an die sog. Succursalpfarreien von Mainz mit Sicherheit aus den Verordnungen der damaligen französischen Regierung, welche jene Leistung veranlassten, festgestellt werden könne. Ebenso stimmen wir darin überein, dass für die Gemeinden kein gesetzlicher Zwang bestand, die gedachte Zulage zu dem Einkommen ihrer Seelsorgsgeistlichen (curés, vicaires et desservans, Art. 3. des oben erwähnten Arrêté) aus Gemeindemitteln auszuwerfen. Dagegen müssen wir die Richtigkeit der Folgerung bestreiten, welche man aus jenem Umstande zieht, wenn gesagt wird, „dass der Gemeinderath von Mainz damals mehr gethan hätte, als das Gesetz ihm zumuthete, ist nicht anzunehmen und darum auch nicht wahrscheinlich, dass er bei Bewilligung der Zulage die Gemeinde hätte verpflichten wollen, die Summe für immer und unter allen Umständen fortzuleisten. Es ist dies um so weniger wahrscheinlich, als er eine Belastung, welche von vornherein abgelehnt werden konnte, nicht sogleich in einer für immer bindenden Weise zu übernehmen gemeint sein mochte.“ Das Gesetz sagt nämlich in Art. 67. a linea 2. der loi vom 18. Germinal X. (8. April 1802) blos: les conseils généraux des grandes communes pourront . . . . leur (den Seelsorgsgeistlichen) accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent“ und spricht demnach zunächst nicht aus, ob diese so bewilligte Zulage als eine immer und unter allen Umständen zu leistende anzusehen sei, oder nicht. Die Gegenseite neigt sich der Meinung hin, dass gerade desshalb, weil die betreffende Leistung freiwillig übernommen wurde, dieselbe auch später von dem übernehmen-

den Theile wieder zurückgezogen werden könne. Allein dies ist eine unrichtige Folgerung. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann eine Verbindlichkeit ohne jeglichen Zwang, durch freien Willen des Betreffenden begründet werden, ist dies aber einmal rechtsgiltig geschehen, so kann die Verpflichtung ganz wohl in Giltigkeit bleiben und keineswegs jeder Zeit nach Belieben von dem Verpflichteten aufgehoben werden. Dies tritt ja ein bei Schenkungen, Aussetzung von Pensionen, Gehalten u. s. w. Im vorliegenden Falle legte das Gesetz den Gemeinden keinen Zwang auf, ihren Geistlichen eine Gehaltszulage zu bestimmen, sondern es gestattete Solches. Die Frage ist nun, ob diese Bewilligung einseitig und zu jeder Zeit von dem Gemeinderathe widerrufen werden könne, oder ob dieselbe eine bleibende, feste und ständige sei. Aus allgemeinen Principien kann man diese Frage, wie man versuchte, nach dem oben Gesagten nicht beantworten, sondern lediglich aus den positiven Bestimmungen des Gesetzgebers selbst und aus der darnach gebildeten Praxis und Rechtsanschauung von diesem Verhältnisse. Gerade hieraus lässt sich aber nach unserer Ansicht darthun, dass die fragliche Zulage als eine ständige und feste zu betrachten ist."

„Der angeführte Artikel 67. der loi vom 18. Germinal X. ertheilt von Seiten der Regierung den Gemeinderäthen die Befugniss, den Geistlichen eine Vermehrung des aus der Staatscasse zu leistenden und in den Art. 64. 65. und 66. näher bestimmten Gehaltes zu bewilligen unter der Bedingung: si les circonstances l'exigent. Unter diesem Ausdrucke können nicht die Verhältnisse, in denen sich die Civilgemeinde befinde, verstanden werden, als ob gesagt sein sollte, wenn dieselbe überflüssige Mittel besitze, oder wenn sie mit dem Geistlichen zufrieden sei, oder wenn und insolange sie überhaupt den guten Willen habe, eine solche Zulage zu gewähren. Denn in diesen Fällen könnte nicht das Wort „exigent" gebraucht sein, weil mit demselben ein Bedürfniss bezeichnet wird, welches eine Vermehrung verlangt, resp. nothwendig erscheinen lässt. Hätte das Gesetz jene Bewilligung von den Mitteln, oder dem guten Willen der Gemeinden abhängig machen wollen, so hätte es sich ganz anders ausdrücken und etwa sagen müssen: si les circonstances le permettent, oder: si les conseils généraux le veulent. Vielmehr sagt das Gesetz gemäss seiner Fassung: wenn selbst die Gemeinden über reiche Mittel verfügten und ihrem Pfarrer gerne Etwas zuwenden würden, so dürfen sie es nicht; sie können dies nur für den Fall, dass die Umstände es fordern (les circonstances l'exigent). Nun fragt es sich, was dies für Umstände, für Verhältnisse sind!

„Soll das Gesetz unter „circonstances" die persönlichen Verhältnisse des Seelsorgspriesters verstehen und sagen wollen: Die Gemeinden dürften demselben etwa wegen seiner Kränklichkeit oder seines hohen Alters u. s. w. eine Zulage bewilligen, da diese Umstände eine Vermehrung seines Staatsgehaltes, weil er sonst nicht zu existiren vermöchte, erheischten? Eine solche beschränkende Auslegung der Worte: si les circonstances l'exigent ist aber im Gesetze selbst weder direct, noch indirect ausgesprochen, und es darf also auch,

weil das Gesetz keine Unterscheidung statuirt, keine angenommen werden. Hätte dasselbe auf die persönlichen Verhältnisse der Geistlichen Rücksicht nehmen wollen, so würde es den ganz allgemeinen Ausdruck: circonstances nicht angewendet, oder ihn durch einen Beisatz genauer bestimmt haben. Auch spricht es gegen die Natur der Sache, dass ein Gesetz zwar, für alle grösseren Gemeinden erlassen worden sei, aber sich blos auf Verhältnisse beziehe, welche nur in den wenigsten derselben sich in Wirklichkeit vorfänden; denn Alter und Kränklichkeit der Geistlichen grösserer Gemeinden bilden doch immer nur eine Ausnahme."

„Die Bedingung, an welche das Gesetz die Gehaltszulage von Seiten der Gemeinden knüpft, kann daher keine andere sein, als die folgende. Da, wo die Pfarrer wegen der Geringfügigkeit ihres Einkommens überhaupt und insbesondere wegen der höheren Theurung und der gesteigerten Ansprüche namentlich in grösseren Gemeinden nicht zu existiren vermögen, wo also im eigentlichen Sinne des Wortes die Umstände es verlangen, soll ihnen eine Aufbesserung verwilligt werden können. Dass dieses die Bedeutung jener Bedingung: si les circonstances l'exigent sei, ergibt sich aus dem Zusammenhange. In den Art. 64. 65. und 66. wird das aus der Staatscasse fliessende Einkommen der Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer geregelt und nachher in Art. 67. von der Regierung, welche einsah, dass mit jenem Einkommen viele der Geistlichen nicht leben könnten, den Gemeinden gestattet, durch eine Zulage die Existenz eines Pfarrers und also auch einer Pfarrei zu ermöglichen. Hieraus geht unbestreitbar hervor: 1) dass das Gesetz durchaus nicht, wie der Gemeinderath von Mainz jetzt die Sache darzustellen versucht, mit jener Zulage eine blos persönliche Gratification des Pfarrers beabsichtigte, sondern dass dasselbe eine Vermehrung der Dotation, des Pfarreinkommens, als solchen, bezweckte, und 2) dass das Gesetz die Leistung jener Gehaltsaufbesserung von der Nothwendigkeit der Umstände, d. h. von der Geringfügigkeit des Einkommens und damit der Unmöglichkeit, zu existiren, abhängig macht, folglich auch die besagte Zulage so lange fortgeleistet haben will, als jene Umstände, nämlich die geringe Dotation, fortdauern und damit die Gehaltserhöhung nöthig machen."

„Dass die Auslegung des erwähnten Gesetzes dahin, dass die gedachte Zulage eine feste und ständige, ein Theil der eigentlichen Pfarrdotation auf so lange sei, als die vom Gesetze vorausgesetzte Bedingung, nämlich die Insufficienz des anderweitigen Einkommens, vorhanden ist, richtig steht, ergibt sich aus den weiteren, über diesen Gegenstand erflossenen Verordnungen."

„In dem Arrêté vom 18. Germinal XI. (8. April 1803) heisst es mit Berufung auf die loi vom 18. Germinal X. in Art. 1. alinea 1: Ils (les conseils de departement) détermineront pour les vicaires généraux et chanoines un traitement etc. In dem Gesetze vom 18. Germinal X. war nämlich den Bischöfen die Ernennung von Generalvicaren und die Errichtung von Cathedralcapiteln zugegeben, aber keine Besoldung für dieselben aus Staatsmitteln ausgesetzt worden. Diese sollte nun durch die Departementsräthe beschafft werden,

aber doch gewiss nicht als ein persönlicher Gehalt, der einseitig nach dem blossen Gutdünken derselben wieder zurückgenommen werden konnte, so dass die ganze Existenz jener Institutionen vom blossen Willen der Departementsräthe abgehangen hätte, während die gedachten Einrichtungen ihrer Natur nach bleibende und ständige sind! Im Art. 3. des erwähnten Arrêté vom 18. Germinal XI. wird weiter gesagt: Les conseils municipaux en exécution de l'article 67. de la loi du 18. Germinal an X. délibéreront 1. sur les augmentations de traitement à accorder . . . . aux curés, vicaires et desservans . . . . 3. sur les frais d'achat et entretien de tous les objets nécessaires au service du culte dans les églises paroissiales et succursales. Jene Gehaltsvermehrung wird also auf gleiche Linie gestellt mit den Ausgaben für Ankauf und Unterhaltung der zum Gottesdienste nöthigen Gegenstände. Wie demnach diese Leistungen bleibende und ständige sind, so ist es auch jene durch eine freiwillige Uebernahme begründete Zulage, und so wenig die Gemeinde sich der Ausgaben für den Gottesdienst einseitig und nach Gutdünken entziehen und damit also die ganze Ausübung der Religion in Frage stellen kann, ebensowenig vermag die Commune einseitig und nach Belieben jene Gehaltsaufbesserung zu widerrufen und dadurch die Existenz der Pfarrei, welche sie auch nicht einseitig hervorgerufen, zu gefährden."

„Dieses aus dem erwähnten Arrêté folgende Ergebniss führt zu einer weiteren, die Richtigkeit unserer Ansicht von der Natur des fraglichen Verhältnisses noch mehr bestärkenden Betrachtung."

„Das Gesetz vom 18. Germinal X. und somit auch das blos zum Vollzuge desselben erlassene Arrêté vom 18. Germinal XI. haben die Aufgabe, den katholischen Cult überhaupt und im Besonderen als einen öffentlichen in's Leben einzuführen und zu reglen, desshalb nennt sich jenes Gesetz selbst loi relative à l'organisation des cultes und verbreitet sich über die Errichtung von Erz- und Bisthümern, Pfarreien u. s. w. Mit Rücksicht auf letztere ordnet es auch das Einkommen derselben, bestimmt den vom Staate zu leistenden Betrag und rief zugleich auch den von den Gemeinden zu bewilligenden Zuschuss in's Leben. Dieser letztere hängt also mit der Organisation der Pfarrei als solcher zusammen, keineswegs mit der Person des Pfarrers; die Zulage bildet einen Theil der bei der Errichtung oder Erhaltung der Pfarrei und mit Rücksicht hierauf festgestellten Dotation; er hängt also von der Pfarrei ab, steht und fällt mit ihr, weil ohne ihn eine solche wegen Mangels an Einkommen gar nicht erigirt, oder nicht erhalten worden wäre.

Der Staat hatte nämlich die Verpflichtung, für die Sustentation der Geistlichen zu sorgen, bei der Einziehung der Kirchengüter ausdrücklich übernommen; jetzt sollte er diese Verbindlichkeit erfüllen, aber er suchte dieselbe auf das geringste Mass herabzudrücken, indem er zum Lebensunterhalte nicht ausreichende Gehalte festsetzte. Allein er rechnete auf die religiöse Gesinnung der Bevölkerung, welche bei der Wiedererrichtung der Pfarreien auch wieder eine Pfarrei, eine regelmässige Seelsorge haben wollte und zur Erreichung dieses Zweckes

von ihrer Seite bereitwillig ein Opfer brachte. So gab denn der Staat seinen geringen Gehalt mit der Weisung, dass an solchen Orten, wo die Pfarrer sonst nicht zu leben im Stande wären, die Gemeinden einen Seelsorger, also eine Pfarrei erhalten könnten, wenn sie sich dazu verständen, die Existenz eines Geistlichen durch einen Zuschuss zu ermöglichen. Der Staat wollte demnach durch diese Massregel für sich sparen und auf der andern Seite doch die Errichtung von Pfarreien befördern."

„Dass dieses der richtige Sachverhalt sei, wird sich aus dem Folgenden ergeben. In Gemässheit eines Decretes vom 11. Prairial XII. (31. März 1804) wurde eine neue Circumscription der Succursalpfarreien durch die Bischöfe im Einvernehmen mit den Präfecten in Frankreich angeordnet und in dem zur Ausführung der eben gedachten Verfügung erlassenen weiteren Decrete vom 5. Nivose XIII. (26. December 1804) in Art. 3. a linea 1. bestimmt, dass die Praefecten „régleront . . . . les augmentations, que les communes de ces succursales seront dans le cas de faire au traitement de leurs desservans." Der Ausdruck „seront dans le cas" wird offenbar durch das: si les circonstances l'exigent der loi vom 18. Germinal X. erklärt und sagt also, dass da, wo die Gemeinden wegen Unzulänglichkeit des Pfarreinkommens desshalb im Falle sind, eine Zulage zu bewilligen, damit sie bei der neuen Circumscription der Pfarreien, ähnlich wie bei der ersten Organisation der Culte überhaupt in Folge der loi vom 18. Germinal X., entweder ihre Pfarreien behalten, oder neue erhalten, die Präfecten diese Zuschüsse regeln und wie es am Schlusse des erwähnten Art. 3. des Decretes vom 5. Nivose XIII. heisst, ihre Beschlüsse an den Minister des Innern und der Culte einsenden sollen. Wie demnach die von der staatlichen und kirchlichen Behörde geschehene Einrichtung der Pfarreien eine definitive war, so war auch die eine nothwendige, vorausgehende Bedingung zu dieser Errichtung enthaltende Bewilligung einer Gehaltszulage eine definitive, welche, nachdem sich der Gemeinderath einmal zu ihr verstanden hatte, von der höheren Behörde festgestellt und genehmigt und die nothwendige Voraussetzung wurde, auf welche hin in der betreffenden Gemeinde alsdann die Pfarrei wirklich errichtet wurde [1]."

„Diese Auffassung wird dann aufs Vollkommenste bestätigt durch ein Circular des bischöflichen Secretariates zu Mainz vom 1. September 1806, worin es heisst: „Ueber ein Kurzes wird ein anderes Circularschreiben erfolgen, wodurch jede Pfarrei, die das Gehalt des Cantonspfarrers nicht wenigstens auf 1200 und jenes des

---

1) Das bisher Gesagte wird auch durch Verfügung des Ministers des Innern vom 27. August 1807 bekräftigt, in welcher bemerkt wird: "Le logement et le jardin des ministres des cultes; ou l'indemnité, qui en tient lieu, *l'augmentation du traitement à leur accorder* et généralement tous les frais du culte, qui sont de nature à se renouveller à chaque année, sont rangés en nombre des *dépenses ordinaires*. Siehe *Merlin*, répertoire, mot: maire, sect. 15. §. 2. Hiernach sind die Gehaltsaufbesserungen, wenn sie einmal von den Gemeinden bewilligt wurden. auf gleiche Linie mit den für die letzteren durch das Gesetz begründeten Verbindlichkeiten gegen den Cultus gestellt und als ständige, feste, bleibende (dépenses ordinaires) erklärt.

Succursalpfarrers nicht auf 800 Franken wird erhoben haben, ihres Pfarrers wird beraubt und unter die Filialkirchen wird versetzt werden," sowie durch ein Ausschreiben des Bischofes von Mainz (Joseph Ludwig Colmar) vom 25. Januar 1809, worin gesagt wird: „Die Regierung selbst sieht ein, dass der Gehalt von 500 Franken für Succursalpfarrer und jener von 1000 Franken für Kantonsorte nicht hinreiche, einen Seelsorger standesmässig zu ernähren, so dass sein Ansehen, sein Amt und die Religion selbst darunter leiden, wesswegen sie auch öfters von Zulagen spricht, die von Seiten der Gemeinden geleistet werden sollen und dieselben allerdings billigt. Z. B. der 3. Artikel des K. K. Decrets vom 5. Nivose 13. Jahres drückt sich förmlich hierüber aus, indem es da heisst: Der Bischof und der Präfect werden ebenfalls die Zulage berichtigen, welche die Gemeinden im Falle sein werden, dem Gehalte ihrer Seelsorger hinzuzufügen." Am Schlusse des gedachten Ausschreibens wird verordnet, dass eingeschickt werde: „das Verzeichniss jener Gemeinden, die etwas auswerfen könnten und sollten, und es nicht thun, noch thun wollen. Diese letzteren, ausserdem dass ihr böser Wille der Regierung wird bekannt gemacht werden, haben sich nebst diesem, besonders bei dem immer heranwachsenden Priestermangel, zu gewärtigen, dass ihre Seelsorger versetzt und ihre Pfarreien werden offen gelassen."

Wir glauben demnach genügend dargethan zu haben:

1) dass der betreffende Gemeindezuschuss mit der Errichtung und Existenz der Pfarrei selbst auf's Engste zusammenhängt,
2) dass derselbe durchaus nicht eine persönliche, dem jeweiligen Pfarrer bewilligte Vergünstigung, sondern ein Theil des eigentlichen Pfarreinkommens, eine Quote der Dotation, und als solche eine Unterlage der Pfarrei selbst ist,
3) dass somit diese Zulage die Natur einer ein für allemal übernommenen, festen und ständigen Leistung hat, und
4) nur alsdann cessirt, wenn entweder die Pfarrei selbst rechtlich zu existiren aufhört, oder eine anderweitige Aufbesserung ihrer Dotation in der Art eintritt, dass die vom Gesetze vorausgesetzten Umstände, welche jene Aufbesserung verlangten, die Insufficienz des Einkommens nämlich, nicht mehr vorhanden sind.

Beides ist nun bezüglich der Pfarrei St. Christoph in Mainz notorisch nicht der Fall. Dieselbe besteht noch und ihre Existenz ist bei der seit dem Jahre 1802 mehr als verdoppelten Bevölkerung entschieden nothwendig; ihre Dotation reicht aber — ohne den Zuschuss der Gemeinde — jetzt gegenüber der weit grösseren Theuerung aller Bedürfnisse und den gesteigerten Anforderungen der vermehrten Pfarrgemeinde ungleich weniger hin, als früher.

Es erübrigt uns nun noch nachzuweisen, dass die bisher geübte Praxis und Rechtsanschauung von dem fraglichen Verhältnisse mit der von uns aus der Gesetzgebung festgestellten Ansicht über die rechtliche Natur jener Zulage aus der Gemeindecasse übereinstimme.

Und in der That hat man von Anfang an bis jetzt diesen Zu-

schuss als einen ständigen und festen, als einen Theil des Pfarreinkommens, und durchaus nicht als eine an die Person des Pfarrers geknüpfte, rein persönliche Leistung angesehen und behandelt. Denn bei dem Eintritte neuer Pfarrer in St. Christoph wurde nicht auch jene Gehaltsvermehrung auf's Neue wieder verwilligt, was hätte geschehen müssen und sicher auch geschehen wäre, wenn dieselbe jemals früher als eine blos persönliche, jeder Zeit widerrufliche betrachtet worden wäre. Ebenso wurde der Zuschuss während aller Vacanzen ohne allen Anstand geleistet, gerade aus dem Grunde, weil er einen Theil der Pfarrdotation bildet und mit dem Bestande der Pfarrei selbst zusammenhängt."

Auf diesen Bericht des bischöflichen Ordinariates zu Mainz theilte nun Grossherzogliches Ministerium des Innern demselben unter dem 11. August 1863 mit, dass es folgendermassen verfügt habe:

„Ueber die Frage, ob der in Rede stehende Zuschuss zu dem Gehalte der St. Christophs-Pfarrei aus der Mainzer Stadtcasse forthin zu leisten sei, haben wir das Grossherzogliche Ministerium der Justiz um Eröffnung seiner Ansicht ersucht, und es hat sich dieses in Uebereinstimmung mit dem Grossherzoglichen General-Staatsprocurator zu Mainz dahin ausgesprochen, dass es die Verweigerung der Gehaltsauszahlung Seitens des Gemeinderathes zu Mainz für rechtlich nicht begründet halte. Wir sind mit dieser Ansicht einverstanden und beauftragen Sie, den Stadtvorstand hiernach zu bedeuten. Sollte auf der Weigerung demungeachtet beharrt werden, so würde die Sache auf dem Rechtswege auszutragen sein."

Nachdem der Mainzer Gemeinderath [1]) vom Ministerium mit seiner Beschwerde abgewiesen war, wandte derselbe sich mit einer neuen Beschwerde an die Hessischen Landstände, behauptete, „dass die dermalen in der St. Christophskirche bestehenden Verhältnisse nicht gesetzlich seien," die privatrechtlichen Interessen der Stadtgemeinde verletzten, und auch „eine Kränkung des öffentlichen Rechtsbewusstseins, welches doch ein Hauptsäule staatlicher Ordnung bilden soll," enthielten. Diese Rechtskränkung geschehe vor den Augen der Regierung und der Wächter des Gesetzes. Demgemäss stellte der Gemeinderath den Antrag an die Landstände: bei Grossherzoglicher Staatsregierung die Aufhebung des thatsächlich in Rheinhessen wieder erstandenen Ordens der Jesuiten, die anzuordnende Räumung der Pfarrgebäude zu St. Christoph und die Untersagung der Ausübung kirchlicher Functionen durch eine Aggregation von Jesuiten zu St. Christoph zu befürworten und zu beantragen.

Gegen diese Beschwerde trat nunmehr der hochw. Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler in einer Ansprache

1) Wer sich über das politische und antireligiöse Treiben in Mainz belehren will, lese die in 3. Auflage erschienene classisch im wahren Sinne des Wortes geschriebene Broschüre:

Mainz im Jahre 1863. Ein Bild öffentlichen Lebens. In Briefen scizzirt von E. P. Aachen. Kaatzer, 1863. (8 Sgr.)

Der XI. Brief darin handelt speciell von den Jesuiten in St. Christoph.

an seine Diöcesanen auf [1]), worin er klar und fasslich für Jedermann mit Kraft und Würde unter eingehender Darlegung der betreffenden Rechtsgrundsätze die gegen ihn gerichteten Angriffe beleuchtet. Wenn wirklich eine klare Missachtung und Umgehung des Gesetzes vorliege, so sei dieses Alles von ihm geschehen. Er habe alle diese Einrichtungen als Bischof getroffen, und geglaubt dadurch nicht nur von einem Rechte Gebrauch zu machen, sondern auch eine Pflicht der Fürsorge für seine Diöcesanen zu erfüllen. Der Bischof führt nun näher aus: 1) dass er als Bischof das Recht habe, die Pfarrei St. Christoph auch auf längere Zeit verwalten zu lassen, wenn dieses wichtige Gründe und das Interesse der Seelsorge verlangten; 2) dass der Gemeinderath nicht das Recht habe, selbst bei einem etwaigen Missbrauche der kirchlichen Befugnisse des Bischofs in Betreff der Anordnung einer Pfarrverwaltung Beschwerde zu erheben und dass die Stände nicht das Recht haben über die Begründung einer solchen Beschwerde ein Urtheil zu fällen, sondern dass in dieser Beziehung nur die kirchlichen Behörden die Vorgesetzten des Bischofs seien; auch stehe weder dem Gemeinderath, noch den Ständen ein gesetzliches Mittel zu Gebote, einer solchen Einmischung in kirchliche Dinge Nachdruck zu geben. Sehr ausführlich begründet der hochw. Bischof sodann 3) den Satz, dass er nach den bestehenden Gesetzen das Recht habe, während der Dauer der Pfarrverwaltung Priester aus der Gesellschaft Jesu mit geistlichen Functionen an der St. Christophskirche zu beauftragen. Die französische Gesetzgebung über die rechtliche Stellung der vom Staate nicht autorisirten religiösen Genossenschaften wird in ihrer ganzen geschichtlichen Entwickelung dargelegt (im Anhange S. 32—48. ist auch Berryer's Rede in der französischen Deputirtenkammer vom 5. Mai 1845 über diesen Gegenstand abgedruckt) und aus den Ausführungen der berühmtesten französischen Juristen sowie auch einer speciellen Antwort des alten berühmten Advocaten Berryer (vgl. S. 14.) in Betreff der vorliegenden Frage nachgewiesen, dass nur die unbegreiflichste Rechtsunkenntniss den Mainzer Gemeinderath dahin bringen konnte, sich auf das französische Gesetz zu berufen, um den Vätern der Gesellschaft Jesu den Aufenthalt in Mainz zu untersagen, während diese in Frankreich selbst mehrere Ordenshäuser, Pensionate und Unterrichtsanstalten besitzen, welchen christliche Familien in Masse ihre Kinder anvertrauen, indem die im Jahre 1828 und 1845 gemachten Versuche, den Jesuiten in Frankreich das Recht, höhere Lehranstalten zu eröffnen, streitig zu machen, jedesmal an dem Versuche, die hierzu genügenden Gründe im bestehenden Gesetze aufzufinden, gescheitert sind. Als öffentliche vom Staate anerkannte Corporation besteht der Jesuitenorden allerdings in Frankreich und auch in Rheinhessen nicht. Aber kein französisches oder hessisches Gesetz hindert die Jesuiten, ihrer mehrere gemeinsam in einem Hause zu wohnen, sich gemeinsamen religiösen

1) Die Jesuiten in Mainz und die Beschwerde des Gemeinderathes bei den hohen Ständen gegen deren Aufenthalt in der Pfarrwohnung zu St. Christoph. Mainz, Franz Kirchheim, 1864. 48 S. 8. ($2^1/_2$ Sgr.)

Uebungen zu unterwerfen und auch die geistlichen Functionen auszuüben, welche ihnen der Diöcesanbischof anweist. Zu dem Antrage, die Räumung der Pfarrgebäude zu St. Christoph zu veranlassen, hat weder der Gemeinderath noch die Ständeversammlung eine Befugniss. Der Antrag, den Jesuiten, insoweit sie in einer geistlichen Genossenschaft zusammenleben, die Functionen zu verbieten, ist ein unrechtmässiger Eingriff in die Gewissensfreiheit, in die persönliche Freiheit, in das Recht des Bischofs, und steht im Widerspruch mit allen in Rheinhessen bestehenden Gesetzen bis hinauf zur Verfassungsurkunde. Der hochw. Bischof legt auch 4) dar, dass und wie er mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse besonders bei dem Unzureichen der pecuniären Mittel durch die Berufung von Jesuiten zur Seelsorge in Mainz die wahren Interessen der katholischen Bevölkerung der Stadt und Diöcese Mainz gefördert habe, und spricht sich auch kurz über das auf systematischer Verläumdung beruhende Vorurtheil und die Abneigung gegen die Jesuiten[1]) aus, worin auch

1) Wer sich über den Jesuitenorden näher belehren will, den verweisen wir mit dem hochw. Bischofe 1) auf die Geschichte der Gesellschaft Jesu von ihrer Stiftung bis auf unsere Tage von *Dauvignak*. Deutsch von *Ludwig Clarus*. Regensburg. Manz, 1863. 2 Bände; 2) auf die dort Bd. 2. S. 243. besprochene (vgl. *Ketteler*, die Jesuiten in Mainz S. 18. Note 1.) Widerlegung des bekannten Werkes von Theiner durch Pater *Ravignan*, Gesch. Clemens XIII. und XIV.; 3) desselben *Ravignan's* Schrift von dem Bestande und der Verfassung der Jesuiten (in deutscher Uebersetzung, München bei Lentner 1844); ferner 4) da die antichristliche Verschwörung gegen die Jesuiten in anderen Ländern sogar schon dahin geführt hat, dass man z. B. gegen Anfang December 1863 in der zu Karlsruhe erscheinenden Badischen Landeszeitung wörtlich las: „Schlagt sie todt, die Hunde, die Jesuiten und ihre Affiliirten!“, so verweisen wir auch auf die in dem nachfolgenden Artikel des Freiburger kathol. Kirchenblatts 1863. Nr. 52. angeführten Schriften. Das genannte Blatt meldete gegen Ende December aus Heidelberg: In unserer gelehrten Stadt, dem Sitze einer berühmten Universität, lagen auf den Lesesälen des Museums, für welches eine hauptsächlich aus Professoren bestehende Commission die Lectüre auswählt, lange Zeit hindurch „Die geheimen Instructionen der Jesuiten“ in 2 Ausgaben auf (einer von 1848, die bei Scheitlin u. Zollikofer in St. Gallen und einer von 1863, die bei Chr. Ernst Kollmann zu Leipzig erschien), und wurden vor einiger Zeit auch in der „Religiösen Reform“ des Frachtfuhrmanns Friedr. Ducat zu Frankfurt a. M. veröffentlicht. Ueber diese sog. monita secreta societatis Jesu bemerkt Pater Roh in einem Schreiben an einen kath. Studirenden der Heidelberger Universität auf eine dessfalls gestellte Anfrage, dieselben seien sehr wahrscheinlich von einem aus dem Orden verstossenen polnischen Jesuiten verfasst, aber gleich bei ihrem ersten Erscheinen in Krakau im Jahre 1612 vom damaligen Generalvicariate jener Diöcese für ein lügnerisches Libell und eine schändliche Unterstellung erklärt und verboten. In gleicher Weise seien sie von Rom aus durch Decret vom 16. März 1621 auf den Index librorum prohibitorum gesetzt. Unter Anderem habe der gelehrte Pater Gretser in einem eigenen Werke die Unächtheit der angeblichen geheimen Instructionen nachgewiesen. Trotzdem sei das Pamphlet unzählige Mal aufgelegt worden, und zwar gewöhnlich mit der Angabe, es sei gerade jetzt das Manuscript aufgefunden worden, bald in der Jesuitenbibliothek zu Paderborn, bald in der zu Erfurt, bald in der von Galen'schen Bibliothek zu Münster etc. In neuerer Zeit hätten Dr. Binterim, Pfarrer Nelessen zu Aachen und Dr. Giefers, Gymnasiallehrer zu Paderborn, bei jeweiliger erster Auffindung der monita eigene Schriften dagegen verfasst. Man möge auch in Brockhaus' Conversations-

die besprochene Massregel des Mainzer Gemeinderathes ihre Wurzel hat. Wir unterlassen es, einen Auszug aus der ausgezeichneten Schrift zu geben, weil wir wünschen, dass unsere Leser dieselbe selbst zur Hand nehmen und ganz durchlesen mögen.

Wir geben jedoch im Folgenden noch einige nachträgliche Ergänzungen zu der Schrift des hochw. Herrn Bischofs von Mainz.

Von besonderer Wichtigkeit für den behandelten Gegenstand ist das von dem ehemaligen Staatsminister De Vatimesnil verfasste Rechtsgutachten [1]) vom 3. Juni 1845, dessen Text dem hochw. Herrn Bischof nicht zu Gebote stand. Folgende drei Punkte werden darin freimüthig ausgesprochen und klar bewiesen:

1. Kein in Kraft bestehendes Gesetz verbietet das Zusammenleben der nicht-autorisirten religiösen Genossenschaften angehörigen Personen.

2. Falls auch Gesetze beständen, die das Zusammenleben der an eine Ordensregel gebundenen Personen verböten, so hätte die Autorität nicht das Recht, zu dessen Auflösung auf administrativem Wege zu schreiten.

3. Eine Auflösung auf administrativem Wege wäre in der Anwendung eine unausführbare Massregel und ein Resultat unmöglich.

Neun der angesehensten französischen Juristen haben dieses Rechtsgutachten unterzeichnet. Daran schliessen sich die Beitrittserklärungen von 304 Rechtsanwalten am Cassationshofe zu Paris und an 35 anderen französischen Gerichtshöfen, die theils Vatimesnil's Ausführungen einfach adoptiren, theils ihre Beistimmung eingehend motiviren. Rossi, der damalige Gesandte, hatte unterdessen den Auftrag erhalten, die Angelegenheit in Rom zur Entscheidung zu bringen, und dies war der Grund, wie am Schlusse des ausgedehnten Aktenstückes bemerkt wird, dass nicht von noch zahlreicheren Gerichtshöfen Beitrittserklärungen eingeholt wurden.

Das Gutachten und die motivirten Erklärungen stimmen mit der Darlegung in der bischöflichen Ansprache überein. Ein Punkt jedoch wird in derselben (S. 15.) nur flüchtig berührt, auf den die französischen Juristen, beinahe ohne Ausnahme, das grösste Gewicht legen.

Lexikon die zwei Artikel „Jesuiten" lesen; der zweite, katholische, sei die schlagendste Widerlegung des ersten. In diesem fänden sich gegen Ende, wo lauter Feinde des Ordens als Quellen angegeben wurden, folgende Worte: „Nellessen hat die Unächtheit dieser Monita behauptet; allein es ist nur die Aechtheit derselben noch nicht nachgewiesen." 7. Orig.-Aufl. Bd. 5. pag. 732. Also, fügt Pater Roh hinzu, obwohl die Monita noch nicht als in der Wahrheit begründet nachgewiesen sind, werden doch die schändlichsten Anklagen gegen viele Tausende von Männern zum hundertsten und tausendsten Male erhoben, und dem urtheilsunfähigen Publicum als ausgemachte Wahrheit dargestellt. Soweit aus dem Briefe des Pater Roh. . . Selbst Protestanten, denen man keine Vorliebe für die Jesuiten zuschreiben kann, gestehen die Unächtheit der monita privata, und der durch Ueberarbeitung dieser entstandenen monita secreta, d. h. der geheimen Instructionen zu (vgl. z. B. Prof. *Richard Dove* in *Bluntschli's* Staatswörterbuch Bd. VII. S. 419.); endlich 5) verweisen wir in Betreff der bürgerlichen Freiheit der religiösen Orden und Genossenschaften überhaupt auf die vortrefflichen Ausführungen bei *Heinrich,* Die Reaction des sog. Fortschritts S. 140 ff.

1) Consultation sur les mesures annoncées contre les associations religieuses. Paris chez Poussielgue-Rusard. 1845.

Es ist dies Art. 291. des Code pénal von 1810. Dieser Artikel lautet: „Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die zum Zwecke hat, sich alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Gegenständen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung und unter den Bedingungen bilden, welche die Behörde der Gesellschaft vorzuschreiben für gut findet. — Unter der in diesem Artikel festgesetzten Zahl von Personen sind diejenigen nicht einbegriffen, die in dem Hause wohnen, in welchem die Gesellschaft zusammenkommt.“ Nach dem Gutachten bildet dieser mit den drei folgenden, die Strafbestimmungen enthaltenden Artikeln das Vereinsgesetz, un code complet des associations. Das Gesetz handelt also 1. von allen Vereinen und ausdrücklich von solchen, die sich mit religiösen Dingen befassen. 2. Nach diesem Gesetze können sowohl autorisirte als nicht-autorisirte religiöse Genossenschaften zu Recht bestehen. 3. Die nicht-autorisirten bestehen zu Recht, so lange sie nicht mehr als zwanzig Mitglieder zählen. 4. Aber auch jene religiösen Genossenschaften, die mehr als zwanzig Mitglieder zählen, bedürfen zu ihrem gesetzmässigen Bestande keiner Genehmigung, weil solche Vereinsgenossen stets in demselben Hause wohnen, in dem sie ihre Zusammenkünfte halten. 5. Das Alles steht aber im Widerspruch mit dem kaiserlichen Decret vom 3. Messidor XII., welches verordnet: Seront pareillement dissoutes toutes autres agrégations ou associations formées sous prétexte de religion et non autorisées. 6. Dieses Decret, auf welches sich die Gegner der religiösen Genossenschaften beinahe ausschliesslich stützen, ist also, abgesehen davon, dass es Executivmassregeln anordnet, die mit den gegenwärtigen Einrichtungen unvereinbar sind, und zu deren Ausführung Organe anruft, die gar nicht mehr bestehen, nicht erst durch die beiden Chartes von 1814 und 1830, an deren Stelle übrigens unsere Verfassungsurkunden mit ihrer Gewissensfreiheit treten, sondern schon sechs Jahre, nachdem es erlassen war, nämlich durch den Code pénal von 1810 vollständig aufgehoben. Das ist die schlagende Ausführung Vatimesnil's (S. 9 ff.), die durch die motivirten Beitrittserklärungen (S. 36 ff. 44. 50. 75. 89. u. a. a. O.) noch mehr begründet wird und den Gegnern jeden Rechtsgrund entzieht.

Diesen Punkt wollten wir besonders hervorheben. Uebrigens werden die in der bischöflichen Schrift aufgestellten Rechtsgrundsätze über die Stellung der religiösen Genossenschaften nach und nach immer mehr das allgemeine Programm der Katholiken Deutschlands werden, wo ja allenthalben die Staatsverfassungen volle Gewissensfreiheit und freies Vereinsrecht garantiren. Auf diesen zwei Freiheiten basirt aber auch die Freiheit der religiösen Genossenschaften. Dieser Standpunkt ist besonders in Preussen zum Bewusstsein und zur Anerkennung gekommen. „Seit Emanation der Verfassungsurkunde ist die freie Bildung geistlicher Genossenschaften gestattet.“ So erklärt z. B. der Minister des Innern v. Jagow in einem Schreiben vom 16. April 1862 an die königliche Regierung von Minden in Betreff der politischen Wahlfähigkeit der Jesuiten in Paderborn. Zugleich unterscheidet

er — was manchen Juristen in Mitteldeutschland noch gar nicht klar geworden ist — genau zwischen den „vom Staate aufgenommenen Klöstern und Orden“ und den „lediglich auf dem Boden der Vereinsrechte stehenden Gesellschaften,“ bei deren Gelübden es sich „dem Staate gegenüber immer nur um eine blosse Gewissenspflicht handelt,“ und welche, „da der Staat in diesen Gesellschaften blosse Vereine erblickt, und auf ihre Vereinsregel nur in soweit, als diese den Strafgesetzen zuwiderlaufen möchte, Rücksicht nimmt, lediglich denselben Bestimmungen unterliegen, welche für alle sonstigen Vereinsgenossen gelten.“ Der erwähnte

Erlass des preussischen Ministeriums des Innern vom 16. April 1862

lautet vollständig, wie folgt:

»Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 8. d. Mts. unter Rückanschluss der Original-Anlagen desselben, dass ich mich der in dem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten vom 3. d. Mts. ausgesprochenen Ansicht anschliessen muss, dass die Mitglieder der Jesuiten-Corporation wegen dieser ihrer Mitgliedschaft nicht für unfähig zu erachten sind, das jedem selbstständigen Preussen zustehende politische Wahlrecht auszuüben.

Mag es auch richtig sein, dass das Gelübde des Gehorsams und der Armuth die Angehörigen des Jesuitenordens verhindert, nach ihrer freien Wahl über ihre Person oder ihr Eigenthum zu verfügen, bez. Eigenthum zu besitzen, so handelt es sich doch dem Staate gegenüber bei diesen Gelübden immer nur um eine blosse Gewissenspflicht, die vor dem bürgerlichen Gesetze und vor der weltlichen Obrigkeit als bindende Verpflichtung nicht anerkannt wird, und desshalb im weltlichen Verkehre diejenige Selbstständigkeit nicht aufheben kann, welche nach der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849, bez. dem Staatsministerialbeschluss vom 19. December 1848 die nothwendige Vorbedingung des Wahlrechtes bildet. — Denn die hier vorausgesetzte politische Selbstständigkeit ist ein dem Rechtsgebiete angehörender Begriff, und es können ebendesshalb auch nur solche Beschränkungen der Selbstständigkeit in Betracht kommen, welche ebenfalls rechtlicher Natur sind. Auf Abhängigkeitsverhältnisse dagegen, die blos factisch in die freie Selbstbestimmung des Einzelnen eingreifen, ohne dass der hiedurch begründeten Beschränkung der persönlichen Freiheit die Anerkennung des Gesetzes zur Seite stünde, darf hiebei um so weniger Rücksicht genommen werden, als es in der That an jedem sicheren Kriterium fehlen würde, wenn man die Selbstständigkeit des Wählers nicht nach den Vorschriften des Gesetzes, sondern nach der grösseren oder geringeren Abhängigkeit bemessen wollte, in welcher er zu anderen Personen steht.

Der Grundsatz des allgemeinen Landrechts (§. 1199 ff. Th. II. Tit. 11.), dass nach abgelegtem Klostergelübde Mönche in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden und unfähig sind, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen, findet, wie aus §. 939. ibid. hervorgeht, nur auf solche Mönche Anwendung, die einem vom Staate aufgenommenen Kloster oder Orden angehören. Dieses ist bei den Jesuiten bekanntlich nicht der Fall. — Allerdings ist seit Emanation der Verfassungsurkunde die freie Bildung geistlicher Gesellschaften gestattet, ohne andere Beschränkung, als welche sich aus dem Vereinsgesetze ergeben. Hieraus folgt aber keineswegs, dass auf die Angehörigen solcher, lediglich auf dem Boden der Vereinsrechte stehender Gesellschaften die landrechtlichen Grundsätze über die Mitglieder der vom Staate aufgenommenen Klöster anwendbar wären, vielmehr unterliegen sie, da der Staat in diesen Gesellschaften blos Vereine erblickt, und auf ihre Vereinsregel nur in soweit, als diese den Strafgesetzen zuwiderlaufen möchte, Rücksicht nimmt, lediglich denselben Bestimmungen, welche für alle sonstigen Vereinsgenossen gelten.

Bisher ist auch in der gerichtlichen und administrativen Praxis stets davon ausgegangen worden, dass die einzelnen Jesuiten im bürgerlichen Verkehre

für völlig dispositionsfähig zu erachten, und insbesondere rechtlich befähigt seien, Grundeigenthum auf ihren Namen zu erwerben und zu besitzen. Gerade über diese letztere Frage sind im Jahre 1857 die Gutachten der betheiligten Justizbehörden eingefordert worden, und dieselben haben sich fast einstimmig dahin ausgesprochen, dass die Dispositionsfähigkeit der einzelnen Jesuiten vor dem weltlichen Forum durch die Ablegung der Ordensgelübde nicht alterirt werde. Hienach muss ich die Beschwerde vom 31. v. Mts. über die angeordnete Ausschliessung der Jesuiten zu Paderborn von den Urwahlen für begründet erachten, und veranlasse die Königliche Regierung desshalb zur schleunigen Abänderung Ihrer hierauf bezüglichen Verfügung.

Was die Zulassung der Laienbrüder des Franziskanerklosters zu Paderborn zu den Urwahlen anbetrifft, so ist wegen der Ausschliessung derselben von den Wahlen eine Beschwerde bisher nicht erhoben worden, und es fehlt dessbalb an einer Veranlassung, auch rücksichtlich ihrer eine Entscheidung zu treffen. Es scheint indessen bezüglich dieser Franziskaner die Sache doch in sofern anders zu liegen, als das dortige Franziskanerkloster bereits vor Erlass der Verfassung unangefochten bestanden hat, und in der Allerhöchsten Ordre vom 27. November 1843 eine staatliche Aufnahme im Sinne des §. 939. II. 11. A. L. R. gefunden werden kann.

Es würde dessbalb mit Rücksicht hierauf die Annahme nicht ungerechtfertigt erscheinen, dass auf die Angehörigen dieses Klosters die Vorschriften der §§. 1199. 1200 ibid. Anwendung finden können.«

Berlin, den 16. April 1862.

Der Minister des Innern: (gez.) *von Jagow.*

An die Königliche Regierung zu Minden.

Die Rangstufen der Canonici und der Wechsel der Canonicatspfründen in dem Capitel zu Laibach.

I. Der unter ähnlicher Ueberschrift im Archiv 1863. Bd. X. S. 256 ff. enthaltene Artikel hat eine Entgegnung hervorgerufen, der wir im Interesse der Unparteilichkeit die Aufnahme nicht versagen dürfen. Wir fügen übrigens noch eine kurze Schlussbemerkung von Prof. Dr. Schulte hinzu. Schon der frühere Artikel bezog sich, wie wir auf den Wunsch des geehrten Herrn Einsenders der Entgegnung ausdrücklich bemerken, grösstentheils auf einen Vorgang im Laibacher Domcapitel im Jahre 1858. Wir theilten in Bezug darauf namentlich die Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schulte und des Herrn Prof. Dr. Freiherrn von Moy mit. Der Verfasser der nachfolgenden Erörterungen erklärt, es liege diesen Gutachten offenbar eine mangelhafte Kenntniss der am Laibacher Domcapitel bestehenden Verhältnisse zu Grunde, und er glaube, dass eine genaue Darstellung derselben schon die Rechtfertigung des im strittigen Präcedenzfalle beobachteten thatsächlichen Verfahrens enthalten werde. Ob dieses wirklich der Fall ist, darüber mögen unsere Leser unter Vergleichung des früheren Artikels im Bd. X. S. 256 ff. selbst urtheilen.

II. Die erwähnte Entgegnung lautet also:

1. Das Domcapitel von Laibach wurde zugleich mit dem Bisthume von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1461 und zwar derart ge-

stiftet, dass an demselben zwei Dignitäten und zehn einfache Domherren, im Ganzen zwölf Domcapitularen und vier Vicarien bestehen sollten. Die Dotirung des Domcapitels geschah vorzüglich dadurch, dass ihm einige Pfarrpfründen landesfürstlichen Patronates incorporirt wurden. Das Erträgniss dieser Pfarren, welches meistens in Zehnten und Urbarialgerechtsamen etc. bestand, ward den Domcapitularen und Vicarien pro communi distributione überwiesen, also eine mensa capitularis communis errichtet, an welcher zwölf Domcapitularen und vier Vicarien participiren sollten. Der Domprobstei wurde auch die Pfarrpfründe Radmannsdorf incorporirt, so dass der Domprobst ausser seinem Antheil an der mensa capitularis communis noch das Einkommen der ebengenannten Pfarrpfründe zu erhalten hat. Ebenso wurde dem jeweiligen canonicus ad baculum ausser seinem Antheil an der mensa capitularis communis der Genuss des Beneficiums St. Peter in Payschet zugewiesen.

Indessen muss es sich bald nach Activirung des Domcapitels gezeigt haben, dass das pro communi distributione bestimmte Einkommen nicht hinreicht, um einem Domprobste, einem Domdechanten und zehn Domherren einen standesmässigen Unterhalt zu gewähren. Daher erscheinen, so weit die Urkunden zurückreichen, immer nur sechs Domcapitularen landesfürstlicher Stiftung an dem hiesigen Domcapitel präbendirt, nämlich ein Domprobst, ein Domdechant und vier einfache Domherren.

Die obenerwähnte Dotation, d. i. die zur gemeinschaftlichen Vertheilung bestimmte Capitelmasse war diesemnach unter sechs Domcapitularen zu vertheilen. Die allgemeinen canonischen Bestimmungen und die Observanzen anderer Capitel waren bei der Vertheilung massgebend. Ein Theil der Capitelmasse ward bestimmt zur Bildung von sechs abgesonderten Canonicatspräbenden oder Canonicatsportionen, ein anderer Theil wurde zur Vertheilung unter die im Chore Anwesenden (Chorpräsenzgelder) und zur Bestreitung gemeinschaftlicher Lasten in der Communcasse zurückbehalten.

Den Ertrag der einzelnen Präbende bildete entweder blos der Zehnt in einem bestimmten Districte und Naturalbezüge an Getraide, an Wein u. s. w. oder ausser dem Zehnt und den besagten Naturalbezügen noch die von einer incorporirten Pfarre einzuzahlende Mensalpension. Diese Präbenden waren hinsichtlich des jährlichen Erträgnisses nicht gleich; nach einer Fassion vom Jahre 1797, welche eben vor mir liegt, beläuft sich die Differenz zwischen der ersten und sechsten Präbende auf 117 fl. Zu jeder Präbende gehörte auch ein eigenes Wohnhaus.

Was die Verwaltung anbelangt, so wurde die Communcasse von einem gemeinschaftlichen Capitels-Oeconomen verwaltet; die Zehnten hingegen, die Getraide- und anderen Naturalleistungen und die Mensalpensionen, welche den Bestandtheil einer Präbende bildeten, wurden in der Regel von den Leistungspflichtigen unmittelbar an den betreffenden Präbendar abgeführt.

Dieser Zustand dauerte mit unwesentlichen Modificationen bis zum Jahre 1825 fort. In diesem Jahre trat rücksichtlich der Verwaltung die Aenderung ein, dass die ganze Capitelmasse unter eine gemeinschaftliche Verwaltung gestellt wurde und die einzelnen sechs Präbendaren daraus zu gleichen Theilen ihre Canonicatsportionen erhielten.

Welche Präbende ein Domherr erhielt, bestimmte vor dem Jahre 1825, wo die Präbenden ungleich dotirt waren, die Option. Nach dem Jahre 1825 bezog sich, bei Gleichheit der Präbenden, die Option blos auf das Canonicatshaus. Rücksichtlich der Option galten die canonischen Bestimmungen: Canonicus in sacris praebendam et domum optare potest. — Canonici antiquiores possunt, si velint, meliores praebendas, cum vacant, suis relictis optare. — Canonicus antiquior si differat optare intra legitimum tempus, poterit junior sequens optare praebendam, quam ille optare debebat. Kam z. B. die dritte Präbende in Erledigung, so hatte der im Senium zunächst Stehende das Recht, seine Präbende mit der erledigten zu vertauschen. Wollte dieser seine bisherige Präbende aus was immer für einem Grunde nicht verlassen, weil ihm an einigen Gulden mehr oder weniger nicht gelegen war, oder weil er es lästig fand mit neuen Zehntholden sich zu befassen, oder weil ihm lieber der Bezug eines Mensalbeitrages als eine grössere Anzahl von Zehntholden war: so kam die Reihe der Wahl an den im Senium Nachfolgenden, und der zuletzt Eingetretene übernahm jedesmal die Präbende und das Canonicatshaus, welche ihm die in der Anciennetät Vorgehenden übrig liessen. Hier trat also der Fall ein, dass ein Domherr die Präbende änderte, nicht aber das Canonicat (canonicus mutavit praebendam, non vero canonicatum). Die Option bezog sich, seit die Distinction zwischen absoluter und relativer Incompatibilität unpraktisch geworden ist [?], überhaupt nur auf die Präbende, d. i. auf das mit der Domherrnwürde verbundene standesmässige Einkommen; auf die Würde selbst, auf den Rang des Domherrn, auf dessen Platz im Chore und im Capitel hatte sie keinen Einfluss; dieses alles war per prioritatem nominationis und installationis bestimmt. Bei der Aenderung der Präbende durch Option genügt ohne weiteres „die formlose Einweisung durch Probst

u. s. f. in die neue Präbende, wozu er (der Optirende) cum insign. can. erscheint.“ Die Nomination und Präsentation beziehen sich aber nicht blos auf die Präbende in dem oben angegebenen Sinne, sondern auch auf die Würde selbst und sowohl die eine als die andere hat die förmliche Investirung und Installirung durch den dazu berufenen Ordinarius zur Folge. Es ist offenbar nicht richtig, was Dr. Schulte behauptet und Dr. v. Moy bestätiget, dass es ganz gleich ist, ob die Veränderung einer Präbende durch Option oder durch Präsentation eintrete [1]).

2. Gäbe es am Laibacher Domcapitel keine anderen als die bisher besprochenen Präbenden landesfürstlicher Stiftung, so hätte der Fall nicht eintreten können, dass ein Domherr wegen Veränderung der Präbende von dem viertletzten auf das letzte Stallum hätte zurückweichen müssen. Es gibt aber da seit dem Beginne des achtzehnten Jahrhunderts eine Reihe von Präbenden, in deren Genuss auch ein bereits installirter Domherr nicht *per optionem,* sondern nur dadurch eintreten kann, dass er ein neues Canonicat *per impetrationem* (mittelst Ansuchen) erwirbt. Canonicatspräbenden hatten nämlich an der hiesigen Cathedrale die nachstehenden Privaten errichtet: 1) Franz Adam Kirchberg Herr zu Thurn-Littay mit Stiftbrief d. d. 2. März 1704; 2) Lorenz Wallwitz und Andreas Clementschitsch mit Stiftbrief d. d. 22. April 1704; 3) Franz Josef Graf Lamberg mit Stiftbrief d. d. 24. April 1708; 4) Peter Anton Codelli Freiherr von Fahnenfeld mit Stiftbrief d. d. 13. Februar 1718; 5) Johann Andreas von Flachenfeld mit Stiftbrief d. d. 26. März 1722; 6) Josef Anton Schiffer v. Schifferstein infulirter Probst de Aden etc. mit Stiftbrief d. d. 18. Februar 1731.

Graf Lamberg gibt in seinem Stiftbriefe an, dass er ein Canonicat gründet in suffragium noviter fabricatae cathedralis ecclesiae Labacensis — ob paucitatem ministrorum Dei, quibus cathedralis illa ecclesia destituta videtur, praesertim vero ob exiguum canonicorum numerum. Aehnliche Gründe mögen ausser der Sorge für ihr und

1) Es ist offenbar gleich in der Voraussetzung, von der in den Gutachten ausgegangen wurde, dass in dem Capitel zu Laibach mit Ausnahme der Würden des Probstes und des Decans, keine Rangordnung der Pfründner, d. h. der Canonicate, sondern nur eine Rangordnung der Personen nach deren Senium stattfinde. Ob diese Voraussetzung richtig war oder nicht, das ist das punctum saliens, worauf die Untersuchung zu richten ist. Die Auflassung einer Präbende durch die Erwerbung einer anderen, hat nicht nothwendig die Auflassung des bisherigen Canonicats zur Folge. Praebenda non est de substantia canonicatus. Fagnani in c. *Dilectus* de praebendis, nr. 8. Man kann ja auch Mitglied eines Capitels sein, und als solches installirt werden, ohne sofort eine Präbende zu erhalten, blos cum jure expectativae auf die erste zur Erledigung kommende Präbende. *(Moy.)*

der ihrigen Seelenheil auch die anderen Stifter zur Errichtung neuer Canonicate bewogen haben. Das Flachenfeld'sche und das Wallwitz'sche Canonicat wurden später in Ein Canonicat vereiniget, weil jedes für sich kein standesgemässes Einkommen abwarf, so dass gegenwärtig fünf Domcapitularstellen privater Stiftung am hiesigen Domstifte bestehen.

Jeder Stifter bestimmt in seinem Stiftbriefe den Patron, welcher das Präsentationsrecht ausüben soll, aus den Mitgliedern seiner Familie, und ordnet an, dass zum Genusse der bezüglichen Canonicatspräbende zunächst seine Anverwandten berufen sein sollen. Das Lamberg'sche Canonicat, welches nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftbriefes stets Canonicatus Lambergianae familiae heissen soll, kann von einem gräflichen Familienmitgliede auch nebst einem anderen Canonicate an einer Metropolitan- oder Cathedralkirche genossen und dasselbe von der Residenzpflicht entbunden werden, solange diese Cumulation dauert. Nach Festsetzung des Einkommens und der Obliegenheiten des Capitelpräbendars spricht jeder Stifter auch die Bitte aus, dass sein Stiftling den gleichen Rang mit den Domherren landesfürstlicher Stiftung habe. Im Graf Lamberg'schen Stiftbriefe geschieht dies mit folgenden Worten: Rogo . . . Ordinarium et . . . Capitulum, ut hunc nostrum Canonicum Lambergianae fundationis ad omnia privilegia, praerogativas, gratias atque jura, ad stallum in Choro, ad vocem in Capitulo, ad habitum et insignia canonicalia, et *ad senioratus ordinem* admittant et ceteris Canonicis quoad omnia parem et aequalem habeant. Zudem wird in eben diesem Graf Lamberg'schen Stiftbriefe auch angeordnet, ut idem (Lambergianus Canonicus) Missarum ordinem pro augustissimis Fundatoribus juxta Caesareae Fundationis litteras, omniaque officia et munia in saepefata Ecclesia cathedrali, prout ceteri canonici, tam Caesareae fundationis quam alii, qui noviter sunt fundati, per turnum peragere et subire teneatur *in recognitionem* concessivum privilegiorum.

3. Aus der eben dargelegten Natur der hiesigen Privat-Canonicatsstiftungen ist leicht zu erkennen, dass eine Privat-Canonicalpräbende nicht per *optionem,* sondern nur per *impetrationem* erworben werden könne. Wer es auch immer sei, so muss er sich wegen der Ueberkommung bittlich an den betreffenden Patron wenden, von diesem die Präsentation und vom Ordinarius die canonische Institution erwirken.

Als Referent in's Capitel eintrat, waren sowohl das Graf Lamberg'sche als auch das Flachenfeld-Wallwitz'sche Canonicat besetzt, und jeder der beiden Domherren hatte das Stallum inne, welches ihm juxta

prioritatem installationis unter sämmtlichen Domherren gebührte. Im Jahre 1857 wurde das Graf Lamberg'sche Canonicat durch den Tod erlediget und die neuerliche Besetzung in der Art, wie bei anderen Beneficien eingeleitet. Es wurde die Competenz ausgeschrieben, damit diejenigen, welche nach dem Stiftbriefe einen Anspruch darauf zu haben meinen, ihre Bittgesuche einreichen können. Als Competent hatte sich nebst anderen Priestern auch der Flachenfeld-Wallwitz'sche Domherr gemeldet.

Die überreichten Bittgesuche wurden sofort vom fürstbischöflichen Ordinariate an den Senior der gräflich Lamberg'schen Familie als Patron mit der Einladung übersendet, einen der Competenten für das erledigte Canonicat familiae Lambergianae zu präsentiren. Mit der Präsentationsurkunde d. d. Gratz 19. Januar 1858 wurde der Flachenfeld-Wallwitz'sche Domherr mit dem Bedeuten präsentirt, „dass er bei dem hochwürdigsten Fürstbischofe die Aufnahme als gräflich Lamberg'scher Domherr, sowie die Investitur erwirken möge."

Das fürstbischöfliche Ordinariat hat den Präsentirten mit Decret vom 23. Jänner 1858 als wirklichen Graf Lamberg'schen Domherrn an der Laibacher Kathedralkirche bestätiget (institutio collativa) und ihn aufgefordert, den Tag anzudeuten, an welchem er auf das ihm verliehene Canonicat investirt (institutio corporalis) zu werden wünsche. Zugleich wurde ihm bemerkt, dass er erst nach Erlangung der kanonischen Investitur auf das besagte Canonicat sich wegen Uebernahme der Temporalien desselben an den Patronatsstellvertreter sich zu wenden habe. Unterm 26. Jänner 1858 wurde ihm bedeutet, „dass er durch die über sein Ansuchen erhaltene (impetrata) und vom Ordinariate bestätigte Präsentation zum Graf Lamberg'schen Canonicate aufgehört hatte [?] Flachfeld-Wallwitz'scher Domherr zu sein, und er könne nicht als solcher, sondern nur als angehender Graf Lamberg'scher Canonicus zur Investitur auf das Canonicat, ohne welche er nach den Kirchenvorschriften und insbesondere laut §. 27. des Concordates die Verwaltung der zeitlichen zum Graf Lamberg'schen Canonicate gehörigen Güter nicht übernehmen könne, erscheinen; wesshalb er im nämlichen Anzuge zu erscheinen habe, in welchem er zur Investitur auf das bisher genossene Flachenfeld-Wallwitz'sche Canonicat erschienen war." Auch wurde ihm gesagt, „dass er durch die Installation auf das Graf Lamberg'sche Canonicat den Platz, den er bisher im Chore hatte und sonst in Vereinigung mit den übrigen Capitularen einnahm, verliere, und den Platz des jüngsten Canonicus einzunehmen haben werde." Diese letzte Anordnung wird motivirt mit der Berufung auf eine Entscheidung der Sacra Rituum Congregatio ad

21. März 1609: Canonicus vero, qui canonicatum dimisit, et alium in eadem ecclesia *impetravit,* locum ultimi canonicatus obtenti obtinere debet, nec potest obtinere locum canonicatus dimissi. — Die Installation wurde auf den 28. Jänner 1858 festgesetzt und das Domcapitel dabei zu erscheinen angewiesen.

Am festgesetzten Tage erschienen die Domherren mit dem bisherigen Flachenfeld-Wallwitz'schen Canonicus in der Sakristei der Domkirche, der letztere um aus den Händen des Ordinarius die Investitur auf das Graf Lamberg'sche Canonicat zu erhalten, die ersteren, um dieser Function im Chore zu assistiren. Die Thatsache, dass der bisherige Flachenfeld-Wallwitz'sche Domherr zum Altare geht, um in den ruhigen Besitz des Graf Lamberg'schen Canonicats versetzt zu werden, berechtiget die übrigen Domherren zum Schlusse, dass derselbe auf das Flachenfeld-Wallwitz'sche Canonicat resignirt habe, da er eine Handlung vornimmt, welche mit der Beibehaltung desselben unvereinbarlich ist. (Stillschweigende Resignation.) Ipso hoc facto halten sie das Flachenfeld-Wallwitz'sche Canonicat für erlediget und sich selbst für berechtiget, das Stallum, welches dessen bisherige Inhaber secundum ordinem installationis angenommen hatte, zu besetzen resp. vorzurücken.

Der Investitursakt wird auf folgende Weise vorgenommen:

Der auf der obersten Stufe des Altars in seinem Faldistorium sitzende Bischof fragt den Candidaten:

Quid petis?

Investiendus: Installari.

Episcopus: Habesne praesentationem?

Investiendus: Habeo.

Eam porrigit Episcopo, hic vero Notario dicens: Legatur.

Qua lecta ait Episcopus: Priusquam ad actum installationis procedomus, consuetam fidei formam et jusjurandum emitte.

Investiendus utrumque emittit, quo facto ait Episcopus: Praemissis itaque, quae praemittenda erant, ad praesentationem nunc praelectam Nos N. N. episcopus Labacensis auctoritate nostra ordinaria Te admodum Reverendum Dominum N. N. in Ecclesiae hujus cathedralis Canonicum per Rocheti et Mozetae choralis immissionem, nec non Crucis canonicalis appensionem *(circumdat illi Rochetum, Mozetam et Crucem)* canonice instituimus sicque institutum et investitum per Bireti impositionem confirmamus, dantes et conferentes Tibi realem simul et actualem dicti Canonicatus possessionem cum juris

canonici plenitudine nec non fructuum et emolumentorum omnium perceptione.

Durch den auf solche Art vorgenommenen Akt ist der frühere Flachenfeld-Wallwitz'sche Domherr in die pacifica possessio des Graf Lamberg'schen Canonicates getreten, hat rücksichtlich desselben nicht blos ein jus ad rem, sondern ein jus in re erhalten, mit einem Worte: er ist wirklicher Canonicus Lambergianae familiae geworden und hat Anspruch auf den Genuss aller Rechte und Prärogationen der übrigen Domherren, insbesondere den Anspruch auf ein Stallum in Choro et senioratus ordinem. Das Decretum Visitationis apostolicae pro reformatione capituli canonicorum ecclesiae cathedralis Labacensis de 1621 sub 5. besagt ausdrücklich: Ad tollenda dissidia et lites inter canonicos de praecedentia, majoritate et officiis severe et inviolabiliter observandus est ordo, secundum quem juxta prioritatem installationis ubique teneant locum; und nach Vollziehung des Investirungsaktes sagt der Ordinarius zum Investirten: Pro complemento hujus actus stallum tibi in Choro competenter assignamus, ex quo officiis ecclesiasticis bene praesis. Id quod cedat ad tuam perennem felicitatem, ad Dei ter optimi maximi gloriam, Ecclesiae sanctae et praeprimis hujus cathedralis ejusque capituli majus decus et incrementum in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen. *Dein Ceremonarius deducit Investitum ad Stallum et reverso Investito (qui Canonicis in Choro dat osculum pacis) ad Episcopum dicitur Hymnus: Te Deum laudamus.* Welches Stallum wird nun der Graf Lamberg'sche Domherr zu occupiren haben? Dasjenige, welches ihm juxta prioritatem installationis gebührt. Er ist aber der letztinstallirte, desshalb das letzte. Nicht das Stallum des frühern Flachenfeld-Wallwitz'schen Domherrn; denn dadurch dass er das Flachenfeld-Wallwitz'sche Canonicat aufgegeben hat, ist er auch aller Rechte verlustig geworden, welche ihm die Installation auf das eben genannte Canonicat ertheilt hatte, also auch des Rechtes auf das Stallum, welches er kraft jener Installation inne hatte. Man sagt: Omnes canonici loco sedent et procedunt, quo in capitulum venerunt aut acceperunt possessionem canonicatus. Ganz recht. Aber man beachte wohl, dass es nicht heisst: eo loco sedent et procedunt, quo in Capitulum venerunt *et* acceperunt possessionem canonicatus, sondern: eo loco sedent et procedunt, quo in Capitulum venerunt **aut** acceperunt possessionem canonicatus. Es hängt also der Sitz im Chore von der Zeit ab, wo Jemand zuerst ins Kapitel eintritt, oder von der Besitzergreifung eines Canonicates, wenn diese auch nicht mit dem ersten Eintritte ins Capitel zusammenfällt. Doch selbst für den Fall, dass

statt **aut** die Conjunction *et* stünde, würde die Stelle nichts anderes heissen als: Der Graf Lamberg'sche Domherr eo loco sedet, quo in capitulum venit et accepit possessionem canonicatus sc. sui, Lambergiani. Das Nämliche gilt von jedem andern Domherrn, mag er nun ein Canonicat landesfürstlicher oder privater Stifter besitzen. — Mit einem Worte: Sobald der oben beschriebene Besetzungsvorgang richtig war — und die Richtigkeit wird nicht in Abrede gestellt werden können — so konnte er nur mit der förmlichen Installation sich erfüllen, und musste in Folge dessen der Graf Lamberg'sche Canonicus Herr S. als der letztinstallirte erscheinen und das letzte Stallum einnehmen. Ein ganz gleicher Fall ist am hiesigen Domcapitel im Jahre 1786 vorgekommen. Nach dem Tode des Graf Lamberg'schen Domherrn Karl Grafen von Welsersheim präsentirte der Senior der Graf Lamberg'schen Familie als Patron auf das erledigte Graf Lamberg'sche Ganonicat den Wallwitz'schen Domherrn Johann Nep. Freiherrn von Tauffrer. Die Präsentation wurde vom Ordinariate genehmiget und Baron Tauffrer am 29. October 1786 auf das Graf Lamberg'sche Canonicat nach vorläufig abgelegtem gewöhnlichem Juramente durch Uebergabe und Anziehen der Mozetta, des Ringes, des Canonicatskreuzes und durch Aufsetzung des Birets ganz so installirt, als ob er früher kein Canonicat gehabt hätte. Während Baron Tauffrer als Wallwitz'scher Domherr bereits den drittletzten Platz im Capitel hatte, nahm er als neuinstallirter Graf Lamberg'scher Domherr den letzten ein, wie aus den capitlischen Protokollen jedesmal auf Verlangen leicht nachgewiesen werden kann. [Man vgl. zu dieser für die Rechtsfrage nichts entscheidenden Thatsache auch die ergänzende Notiz im Archiv X., 258.]

4. Dr. v. Moy sagt (Archiv 1863, 5. Heft, pag. 265.): „Bei der Optation, mit welcher Schulte sehr richtig [1]) den vorliegenden Fall verglichen hat, muss man unterscheiden, ob die Präbenden mit bestimmten Canonicaten verbunden sind oder nicht. Wo sie verbunden sind, vertauscht man mit der Präbende auch das Canonicat und da gilt die von Monacelli angeführte Regel, dass derjenige, der mit einer anderen Präbende auch das Canonicat erhalten hat, wie ein neuer Canonicus angesehen wird. Ubicumque, sagt Gibert (corp. jur. eam per reg. natur. ord. digestas et Colon. Allobrog. 1735, T. II. Tract. de Eccles. p. 165.), optio extenditur ad canonicatum sicut et ad praebendam, ita ut optans acquirat novum canonicatum, quemad-

1) Es wurde bereits oben bemerkt, dass diese Vergleichung nicht richtig ist. (Anm. des Verf.)

modum et novam praebendam ibidem etc. Das ist es nun gerade, was Monacelli mit den Worten andeutet: Canonicus, qui mutavit praebendam *et* alterum canonicatum per impetrationem obtinuit etc. Mithin ist offenbar hier von einem Verhältnisse die Rede, welches in L. (i. e. Laibach) nicht Statt hat und mithin ist auch die fragliche Stelle auf den Fall des Cajus in L. (i. e. des Graf Lamberg'schen Canonicus Herrn S. in Laibach) nicht anwendbar."

Aus der bisherigen Darstellung wird Dr. v. Moy ersehen haben, dass die Verhältnisse im Domcapitel von Laibach gerade so sind, wie die Regel bei Monacelli sie voraussehet. Da kommen Canonicate vor, wo eine mutatio *praebendae,* und zwar durch Option möglich ist ohne Aenderung des Canonicats; so bei den sechs Domcapitularstellen landesfürstlicher Stiftung. Es gibt aber eben da auch Praebenden, in deren Genuss man nur eintreten kann, wenn man das bezügliche Canonicat per *impetrationem* erwirbt, d. h. über Ansuchen von dem Patrone die Präsentation und vom Ordinarius die Institution (institutio collativa und corporalis) erwirkt. Bei richtiger Kenntniss des Sachverhaltes hätte das Urtheil v. Moy's in dem ihm zur Begutachtung vorgelegten Falle ganz gewiss nicht so gelautet wie a. a. O.: „Mithin hätte Cajus in L. nicht angehalten werden dürfen, wie ein neu angehender Domherr die Investitur der Graf N.'schen Präbende zu empfangen und seinen alten Platz gegen einen unteren zu vertauschen." Der berühmte Rechtsgelehrte hätte vielmehr gefunden, dass von den hochwürdigsten Laibacher Fürstbischöfen die Regel bei Monacelli ebenso richtig verstanden als angewendet wurde, dass insbesondere die, vom gegenwärtigen Fürstbischofe in seinem dem Lamberg'schen Domherrn ertheilten Bescheide, angeführten Entscheidungen der S. Congregatio Rituum (Archiv 1863. 5. Heft, p. 262.) auf ähnliche Verhältnisse, wie die Laibacher, sich beziehen und in diesen ihr Verständniss finden. So z. B. die Entscheidung ddo. 21. März 1609: Canonicus vero, qui canonicatum dimisit et alium in eadem ecclesia *impetravit,* locum ultimi canonicatus obtenti obtinere debet, nec potest obtinere locum canonicatus dimissi.

5. Dr. Schulte bringt in seinem Gutachten (Archiv 1863. 5. Heft, p. 260.) die Unterscheidung zwischen Stalla canonicatuum fixa et non fixa ins Mittel. In jedem Capitel gibt es Stalla fixa et non fixa. Stalla fixa sind jene der Dignitäten, des Domprobstes, des Domdechantes u. s. w. Die Stalla der Domherren sind in der Regel non fixa; mir wenigstens ist kein Capitel bekannt, wo es Stalla fixa der Domherren gäbe. Für die Domherren gilt eben die von Dr. Schulte erwähnte Regel: Omnes canonici loco sedent et procedunt, quo in

capitulum venerunt **aut** acceperunt possessionem canonicatus. Es ist daher sehr gewagt, die Unterscheidung in Stalla fixa et non fixa canonicatuum, welche jedenfalls nur eine ganz seltene Ausnahme von der Regel sein kann, in die mehreren von den Laibacher Fürstbischöfen producirten Entscheidungen der S. Congregatio Rituum hineinzutragen, wie die Herren Dr. Schulte und Dr. v. Moy thun. Während die Erklärung dieser Entscheidungen der S. C. R. unter Beiziehung jener Unterscheidung auf den ersten Anblick sehr gezwungen erscheint, ergibt sich die Deutung ganz einfach ohne Rücksicht auf dieselbe. Canonicus, qui mutavit praebendam et alterum canonicatum per impetrationem obtinuit, dicitur novus canonicus, noviter receptus et debetur ei locus in choro secundi canonicatus, heisst nichts anderes als: Dem also mutirenden Domherrn gebührt nicht der Platz des aufgegebenen, sondern des zweiten, neu erhaltenen Canonicates, welcher nicht nothwendig das letzte Stallum ist. Wenn z. B. zwei Domherren an einem Tage, einer nach dem anderen investirt werden, von denen der eine neu ins Capitel eintritt (noviter in capitulum venit), der andere ein neues Canonicat in Besitz nimmt (accepit possessionem novi canonicatus), so wird der letztere, wenn der Investitursakt an ihm früher vorgenommen wird, ins vorletzte Stallum zu sitzen kommen. Die Worte: Canonicus, qui in canonicatum dimisit, et alium in eadem Ecclesia per *impetrationem* obtinuit, locum ultimi canonicatus obtenti obtinere debet, können auch nichts anderes bedeuten als: er hat den Platz des zuletzt erhaltenen Canonicates einzunehmen, welcher es auch immer sei. Ich mache nur aufmerksam auf das Statut: Canonicus sacerdos praefertur in Choro et in aliis functionibus ecclesiasticis canonico non presbytero licet prius recepto non obstante contraria consuetudine. Monacelli Ed. Rom. 1703. Tit. II. Tom. IV. p. 39. Man kann sich ja den möglichen Fall denken, dass ein Domherr im nämlichen Capitel mehrmals mutirt; gerade in Laibach könnte das sehr leicht eintreten.

6. Nachdem mit Rücksicht auf die am Laibacher Domcapitel bestehenden Verhältnisse und die denselben entsprechenden Entscheidungen der S. Congregatio Rituum nicht zweifelhaft sein kann, dass der frühere Flachenfeld-Wallwitz'sche Domherr nach seiner Investirung auf das Graf Lamberg'sche Canonicat kein anderes als das letzte Stallum einnehmen konnte, bliebe jetzt noch die Frage zu erörtern: In welchem Anzuge hatte der fragliche Canonicus zur Investitur auf das letztere Canonicat zu erscheinen? Vom hochwürdigsten Fürstbischofe wurde er angewiesen, im nämlichen Anzuge zu erscheinen, in welchem er zur Installation auf das erste Canonicat erschienen war.

Diese Verfügung des Fürstbischofes wird gerechtfertigt erscheinen, wenn gezeigt wird, dass Herr S. in dem Augenblicke, wo er vor dem Altare erschien, um aus den Händen seines Ordinarius die Investitur (institutio corporalis) zu erhalten, nicht mehr als Inhaber des Flachenfeld-Wallwitz'schen Canonicats oder als Inhaber des Flachenfeld-Wallwitz'schen Beneficiums, mit welcher die Würde und Prärogative eines Domherrn verbunden ist, angesehen werden konnte. War er in jenem Augenblicke nicht mehr Inhaber des besagten Canonicatsbeneficiums, so hat er auch dem Gremium der Domherren nicht angehört und kein Recht gehabt, die Domherrn-Insignien zu tragen.

Nun behaupte ich: Herr S. war in dem Momente, wo er zur Installation auf das Lamberg'sche Canonicat vor dem Ordinarius erschien, nicht mehr Inhaber des Flachenfeld-Wallwitz'schen Canonicatsbeneficiums; er hat es resignirt.

Was ist die Resignation eines Beneficiums? Barbosa [1]) sagt, sie sei legitima beneficii dimissio a Superiore admissa. Die Resignation ist zweifach, ausdrücklich oder stillschweigend. Eine stillschweigende ist jene, welche durch Handlungen geschieht, deren Vornahme oder Wirkungen mit der Beibehaltung des Kirchenamtes unvereinbarlich ist [2]). Barbosa, nachdem er gezeigt hat, dass die pacifica possessio beneficii secundi incompatibilis cum priore nicht unter jene Handlungen gehört, aus deren Vornahme auf Resignation oder Renuntiation geschlossen wird [3]), definirt die stillschweigende Resignation der Renuntiation so: Tacita renunciatio et illa, quae non ex verbis, sed ex facto ad renunciandum accommodato a jure inducitur. Nun abgesehen von der Thatsache, dass Herr S. die vom Patron ausgehende Präsentation auf das Lamberg'sche Canonicat und die vom Ordinarius gewährte Institutio collativa acceptirt hat, ist gewiss dessen Erscheinen vor dem Bischofe behufs der Institutio corporalis (Investitur, Installation) eine solche Handlung, welche von ihm nicht vorgenommen werden konnte, ohne dass er das Flachenfeld-Wallwitz'sche Canonicatsbeneficium aufgegeben hätte. In seiner Intention ist die Renuntiation eine vollbrachte Thatsache; sein Erscheinen zur Installation ist ein Ausdruck derselben. Wollte er nämlich das Flachenfeld-Wallwitz'sche Beneficium noch festhalten, so würde er eine unerlaubte Handlung

1) Juris ecclesiastici universi libri tres. Lugduni 1670. L. III. de Renunc. et Permut. Benef. cap. 15.

2) *Permaneder,* Kirchenrecht. 3. Ausg. 1853. S. 463.

3) Ille, qui posterius beneficium acceptat (scil. nondum dimisso priore), non intendit prius beneficium renuntiare, sed *perdere* potius et pati *privationis* poenam a lege inflictam.

attentiren, nämlich eine Cumulation der Beneficien, eine durch die Kirchengesetze verbotene Doppeltbepfründung. Also in dem Augenblicke, wo Herr S. zur Installation an den Stufen des Altars erschien, ist die Resignation als vollzogen zu denken; er ist nicht mehr Inhaber des Flachenfeld-Wallwitz'schen Canonicatsbeneficiums, darum auch kein Mitglied des Domcapitels mehr und kann die Canonicatsinsignien nicht tragen. Auch der investirende Bischof konnte den Investitursakt nur unter der Voraussetzung vornehmen, dass Herr S. auf das frühere Canonicat resignirt hat, da er zu einer unerlaubten Handlung nicht concurriren kann. Er durfte den zu Investirenden nur als einen Resignirten vor sich sehen; und der Umstand, dass derselbe ohne die Insignien, zu deren Tragung ihn der Besitz des Flachenfeld-Wallwitz'schen Canonicatsbeneficiums berechtigte, an den Stufen des Altars erscheint, ist für den Bischof ein Beweis, dass er diesen Besitz aufgegeben hat [N. B. aufgeben will], und somit das Verbot der Cumulation den Beneficien der Installation nicht mehr im Wege steht.

Aehnlich wird bei der Investirung auf Pfarrbeneficien vorgegangen. Wenn ein gewesener Pfarrer eine neue Pfarrpfründe erhält, sei es unmittelbar durch die bischöfliche collatio institutiva (bei einer Pfarre episcopalis collationis) oder auf vorausgegangene Präsentation (bei einer Patronatspfarre), so erscheint er bei der Institutio corporalis oder Investitur ohne das Jurisdictionszeichen der früheren Pfarre, die er aufgegeben oder resignirt hat, nämlich ohne Stola, und erhält diese neuerdings aus den Händen des Ordinarius als Symbol der Jurisdiction in der neuen Pfarre. Wenn ein Domcapitular seine Domherrnstelle mit einem Pfarrbeneficium vertauscht, wie solches in einer benachbarten Diöcese wiederholt vorgekommen ist, so erscheint er zur Investirung auf dasselbe ohne die Insignien des Canonicats, das er aufgegeben hat, und darf diese überhaupt nicht mehr tragen, es sei denn, dass er zum Ehrendomherrn ernannt wird.

7. Hiermit ist aber die Frage über den Zeitpunkt, in welchem ein Canonicat oder überhaupt ein Beneficium erlediget, vacant wird, noch nicht gelöst. Nur so viel wurde nach dem Vorgange Barbosa's behauptet und aus der Natur der Sache dargethan, dass ein Beneficium nicht erst durch die possessio pacifica des neu erhaltenen vacant wird. Vacant ist es freilich durch die possessio pacifica *ipso jure;* es ist für den früheren Besitzer verloren, wenn er auch den Willen hätte, es fortzubehalten. Es ist aber durch den Willen des früheren Besitzers schon vor der Investitur dieses letzteren auf das neue Beneficium vacant geworden, es war schon vorher vacant *ipso facto* scil. tacitae renuntiationis.

Wann aber, in welchem Zeitpunkte ist es vacant geworden? — In der Laibacher Diöcese und wohl auch anderwärts besteht folgende Praxis. Sobald die Collatio institutiva mittelst Zustellung des Verleihungsdecretes erfolgt ist und kein Zweifel an der Acceptation obwaltet, so wird diese Handlung der Acceptation für eine renuntiatio tacita des bisher vom Decretirten besessenen Beneficiums angesehen, dieses als erledigt, vacant erklärt und zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Dass man berechtiget ist, die Acceptation des Verleihungsdecretes für eine stillschweigende Resignation des bisherigen Beneficiums anzusehen, brauche ich wohl nicht des weitern zu beweisen. Indem man in Folge derselben dieses für vacant erklärt, befindet man sich in guter Harmonie mit den canonischen Principien. Barbosa sagt a. a. O.: Per puram et simplicem (i. e. non conditionatam) renuntiationem a quocunque legitimo Superiore acceptatam amittit renuntians jus omne, quod in tali beneficio habet, et tanquam vacans a quolibet impetrari et conferri potest. Wenn auch durch die Acceptation der Collatio institutiva das früher besessene Beneficium noch nicht vacant wird *ipso jure* (lex beneficiarium nondum privat beneficio), so wird es vacant *ipso facto* renunciationis sic manifestatae; durch die possessio pacifica wird es vacant ipso jure (lex beneficiarium vel reluctantem privat beneficio priore).

Die Wirkungen der Resignation für den Beneficiaten weiter bestimmend sagt Barbosa a. a. O.: Est vulgare, quod sic resignans regulariter omnem *proprietatem et titulum* amittit. Auf eine ganz richtige Auffassung dieser Grundsätze gründete sich daher das Benehmen eines Domherrn in einer benachbarten Diöcese, welcher die Domherrnstelle mit einer Pfarrpfründe vertauschte. Nach Einhändigung des Verleihungsdecretes auf die Pfarrpfründe erschien er, sich als ausgetreten aus dem Domcapitel betrachtend, ohne das gewöhnliche Abzeichen der Domherrnwürde am Tische seines Bischofes, welcher freilich einen solchen Anblick seines Lieblings, den er mit schwerem Herzen von seiner Seite scheiden sah, nicht ertragen konnte. Ebenso erscheint auch durchaus gerechtfertiget die dem Herrn S— als neu ernannten Graf Lamberg'schen Domherrn gegebene Weisung, dass er durch die über sein Ansuchen erhaltene und vom Ordinariate bestätigte Präsentation aufgehört habe Flachenfeld-Wallwitz'scher Domherr zu sein und nur als angehender Graf Lamberg'scher Canonicus zur Investitur erscheinen könne und ebendesshalb ohne Canonical-Insignien.

8. Uebrigens sagt Barbosa a. a. O. weiter: In rigore juris verius puto beneficiarium per renuntiationem non amittere possessio-

nem (i. e. den Besitz der Temporalien, den Fruchtgenuss). Dieser strengeren Rechtsansicht entspricht auch die Praxis in unserer Diöcese, indem jeder Beneficiat in der Regel den Fruchtgenuss des früheren Beneficiums so lange behält, bis er durch den Investitursakt, welcher ihn auch mit den Insignien der neuen Würde bekleidet und ebendaher den Namen hat, in den Genuss des neuen Beneficiums eingewiesen und in dessen possessio pacifica eingeführt wird. So kam es auch, dass Herr S— beim Canonicatswechsel keinen Augenblick ohne Einkünfte war, bis zum letzten Tage vor der Installation den Fruchtgenuss des Flachenfeld-Wallwitz'schen, vom Installationstage an den Fruchtgenuss des Graf Lamberg'schen Canonicates hatte.

9. Schliesslich wird ad Archiv 5. Heft de 1863 S. 257. n. 2. lit. 6. noch bemerkt, dass Herr S— als neu installirter Flachenfeld-Wallwitz'scher wirklich durch das vorgeschriebene juramentum dem Domcapitel ingremirt und diese Ingremirung nach dessen Installation auf das Graf Lamberg'sche Canonicat unterlassen wurde. Nun das war eben eine Unterlassung, welche dadurch gut gemacht werden kann, dass die Ineidnahme nachgetragen wird.

Soweit der geehrte Berichterstatter aus Laibach. Im Nachfolgenden

III. die auf Grund des Vorstehenden verfasste Schlussentgegnung von Herrn Professor Dr. Schulte:

Auf diese Deduction habe ich Folgendes zu erwidern. 1) Es versteht sich, dass ein Gutachten sich *in facto* auf die unterbreiteten Thatsachen zu stützen hat. Ist aus diesen richtig gefolgert, so hat der Verfasser des Gutachtens die angebliche Irrigkeit der Thatsachen nicht zu vertreten. 2) Ich wusste, als ich dem hochw. Herrn Canonicus S— aus Laibach auf dessen Bitte aus reiner Gefälligkeit ein Gutachten gab, nicht um welches Capitel es sich handle, da mir Herr S— dies nicht schrieb, noch auch angab, die Sache berühre ihn. Der mir damals nicht bekannte Katalog von Laibach weist ausser dem Cathedral- noch ein Curat-Capitel nach. 3) Das, worauf es allein ankommt, ist meines Erachtens auch in obiger Deduction nicht erwiesen. Dies aber, was den Ausschlag gibt, ist: a) der Nachweis, dass die canonici primae fundationis als solche denen späterer Erection vorgehen. Es scheint sogar aus dem Obigen völlige Gleichstellung sich zu ergeben; b) dass ein canonicus, der ein anderes Canonicat annimmt, das bisherige nach obiger Darstellung erst in dem Momente verliert, wo er das neue durch die Besitzergreifung in der Kirche erwirbt, gleichwohl bereits vorher aufgehört habe, Canonicus zu sein, und nun als jüngster eintreten müsse;

c) dass der Schluss obiger Deduction einen Beweisgrund für die Unrichtigkeit derselben damit entkräften will, dass man dem Canonicus S— nachträglich das juramentum abnehme, ist selbstredend kein Beweis. Uebrigens wäre es fast komisch, diesen Eid jetzt nach fünf oder sechs Jahren abzunehmen, nachdem triennalis possessio vorliegt.

IV. Inzwischen ist uns auch von einer dritten geschätzten Seite aus Laibach ein längerer Brief zugegangen, worin hervorgehoben wird, dass die Thatsachen, so wie sie dem früheren Gutachten von Moy und Schulte zu Grunde liegen, richtig seien, und auch die Meinung dieser Autoren weiter vertheidigt wird. Im Archiv schliessen wir aber mit Vorstehendem die Akten.

Die äussere Lage der niederen Geistlichkeit und die bischöfliche Strafgewalt in Oesterreich.

In der schon früher (im Archiv Bd. VII. S. 60. Note) von uns erwähnten Schrift: Kirchliche Zustände in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordats. Leipzig. Engelmann 1859. 114. S. 8. (54 kr. rh.) werden die mancherlei Missstände und Nothstände der Kirche in Oesterreich mit Freimüthigkeit aufgedeckt und zugleich eingehend nachgewiesen, dass durch das Concordat zur Beseitigung derselben nicht nur kein Hemmniss, sondern in Wirklichkeit vielmehr eine neue sichere Grundlage für die Verbesserung und Hebung der inneren und äusseren kirchlichen und religiösen Zustände herbeigeführt ist. Der Verfasser dieser ganz vortrefflich geschriebenen Broschüre handelt im 8. Abschnitt über die äussere Lage der niederen Geistlichkeit, und zwar zuerst von dem unzureichenden Einkommen einer grossen Zahl von Geistlichen in Oesterreich (S. 94—103.) und den Mitteln der Aufbesserung derselben, und sodann von der Behauptung, dass die niedere katholische Geistlichkeit durch das Concordat aller Rechte bar und schutzlos dem Absolutismus der Bischöfe Preis gegeben sei (S. 103—107). Wir wollen im Folgenden zuerst über den letzten, darauf über den ersten dieser beiden Punkte einige Bemerkungen aus jener Schrift mittheilen und daran über die Dotation der Seelsorgepfründen eine Reihe weiterer Darlegungen anknüpfen.

I. „Sie sagen: das Concordat spricht nur von Rechten und Befugnissen der Bischöfe; und ausser dem 21. Artikel, der vom Testirungsrechte sämmtlicher Geistlichen handelt, geschieht nirgends der Rechte des niedern Klerus eine Erwähnung. Diess gab der Presse Veranlassung zu der Klage: die untergeordnete Geistlichkeit erscheine im Concordate als rechtlos.

Werden Sie den Schluss: „das Concordat enthält nichts von den Rechten des niedern Clerus; darum hat derselbe auch gegenüber den Bischöfen keinerlei Rechte“ — werden Sie diesen Schluss als bündig gelten lassen? Sicher nicht; denn Sie wissen, dass überhaupt Concordate nur die Rechte feststellen, welche in einem Staate den Trägern der Kirchengewalt zukommen sollen. Desshalb musste das österreichische Concordat freilich die Rechte formuliren, welche Papst und Bischöfe in Ausübung ihrer kirchlichen Gewalt in

Oesterreich haben sollen; es konnte aber mit Stillschweigen die Befugnisse der niedern Geistlichkeit übergehen, weil diese an der eigentlichen Kirchengewalt keinen Theil hat.

Aber — das österreichische Concordat hat ausdrücklich auch der Rechte erwähnt, deren der untergeordnete Clerus in Oesterreich geniessen soll. Diese Befugnisse sind sehr deutlich in dem 34. Artikel ausgesprochen: „Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.“

Sie sind zu intelligent und gesinnungsvoll, als dass Sie sich nach Erwägung dieser Concordatsbestimmung der Ueberzeugung verschliessen sollten: die kirchlichen Personen der Geistlichen wie der Laien sind in Oesterreich keineswegs rechtlos; sondern alle ihnen nach der Lehre der Kirche und der geltenden kirchlichen Ordnung zustehenden Rechte werden von den Bischöfen bei Leitung und Verwaltung ihrer Sprengel anerkannt und geachtet werden.

Also hat das Concordat, weit entfernt von dem Frevel, den niedern Clerus der ihm nach dem gemeinen Rechte der Kirche zustehenden Rechte zu berauben und der Willkür der Bischöfe preisgegeben, diese Rechte desselben feierlich gewahrt und den Bischöfen die Achtung derselben zur Pflicht gemacht.

Demnach hat das Concordat dem Absolutismus der österreichischen Bischöfe gegenüber ihrer Geistlichkeit ein gründliches und erfreuliches Ende gemacht.

Unbeschränkt und willkürlich konnte sich die Gewalt der Bischöfe in Oetterreich nur unter der Herrschaft des alten Staatskirchenrechtes über ihren Clerus äussern; und aus dieser Zeit stammt die Meinung von dem Absolutismus der österreichischen Bischöfe als der „dominantes in clero.“ Das Concordat aber hat der Gewalt, wie alle von derselben handelnden Artikel zeigen, sehr bestimmte Schranken in den Kirchengesetzen und der in Kraft stehenden Kirchendisciplin gesetzt — im Allgemeinen und insbesondere wenn es gilt, diese Gewalt an der Geistlichkeit zu bethätigen [1]).

1) An einer anderen Stelle (S. 22—25.) der erwähnten Schrift wird über Art. 11. und 16. des Concordates in Betreff der bischöflichen Strafgerichtsbarkeit unter Anderem Folgendes bemerkt: »Alle Disciplin im geistlichen Stande müsste sich auflösen, oder es könnte vielmehr von einer solchen gar nicht die Rede sein, wenn die Bischöfe der Befugniss baar wären, pflichtvergessene Geistliche mit kirchlichen Strafen zu belegen.

Aber wie, wenn ein Geistlicher sich der vom Bischofe über ihn verhängten Strafe nicht unterwerfen wollte, wie kann der Bischof, dem äussere weltliche Gewalt nicht gegeben ist, sein Strafrecht geltend machen?

Diesen Fall hat der 16. Artikel des Concordates vorgesehen und bestimmt: »Seine Majestät der Kaiser wird nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen.«

Jeder Geistliche hat kraft der empfangenen Weihe eben so besondere Rechte, wie vermöge des kirchlichen Amtes, das er be-

---

Diese Bestimmung des Concordates in ihrer nackten Fassung ist ganz geeignet, lebhafte und gerechte Bedenken gegen sie zu erwecken. Ist denn jedes bischöfliche Strafurtheil gegen einen Geistlichen ohne Weiteres als ein gerechtes anzuerkennen, und ist es nicht möglich, dass auch ein Bischof eine ganz willkürliche ungerechte Strafe wider einen Geistlichen verhänge? Wenn nun der weltliche Arm kraft Gesetzes den Bischöfen bereit steht, sind da nicht die Geistlichen in Oesterreich der grössten Gefahr ausgesetzt, der Willkür und Gewalt preisgegeben zu werden?

Wahrlich, es wäre schlimm, wenn die Staatsgewalt Oesterreichs ohne Weiteres sich herbeilassen müsste, die bischöflichen Strafurtheile gegen Geistliche zu vollstrecken. Aber — die kaiserliche Regierung ist sich ihrer Würde und Pflicht allzusehr bewusst, als dass sie sich zur blinden Vollstreckerin bischöflicher Strafurtheile gegen Geistliche machen könnte.

Hören Sie zur Bestätigung dessen die officielle Erklärung, welche der kaiserliche Bevollmächtige in seiner öfter erwähnten Note vom 18. August 1855 hierüber gegeben hat: »Seine Majestät erwartet, dass, wenn die Bischöfe auf Grundlage des 16. Artikels des Concordates den Beistand des weltlichen Armes in Anspruch nehmen, sie keinen Anstand nehmen werden, entsprechende Aufklärungen, falls sie verlangt werden, zu ertheilen, worauf Seine Majestät Sich des Rathes einer aus Bischöfen oder anderen Geistlichen unter dem Vorsitze eines Bischofs zusammengesetzten Commission bedienen wird.« — Und damit Sie in dieser Angelegenheit ganz klar sehen und vollkommen beruhigt werden, wollen Sie noch die Weisung erwägen, welche der Minister für Cultus und Unterricht in seinem Schreiben an sämmtliche Länderchefs vom 25. Jänner 1856 erlassen hat: »Ob Ursache vorhanden sei, von den Bischöfen, welche in die Lage kommen, den Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch zu nehmen, entsprechende Aufklärungen zu verlangen, kann nicht wohl der Beurtheilung der untersten administrativen Behörden anheim gestellt werden. Es hat demnach die bereits im Allgemeinen gemachte Andeutung, dass das nöthige Einvernehmen unmittelbar zwischen den Länderchefs und den Bischöfen gepflogen werden solle, insbesondere auf diese Angelegenheit Anwendung zu finden. Sollten Euer . . . es in einem solchen Falle für nothwendig erachten, dass auf nähere Aufklärungen gedrungen und die Gewährung des Beistandes der weltlichen Macht von deren Ertheilung abhängig gemacht werde, so wird hiervon die Anzeige an mich zu erstatten sein, damit weiter nach den Allerhöchsten Befehlen vorgegangen werden könne.«

Wird bei solcher Lage der Dinge irgend ein Bischof in Oesterreich wagen, zur Vollstreckung eines willkürlichen Strafurtheils gegen einen Geistlichen den weltlichen Arm anzurufen? Sollte er dies wagen, so wird die Staatsgewalt ihm den Beistand ihrer Macht eben so gewiss versagen, als er andererseits der kaiserlichen Regierung und der öffentlichen Meinung gegenüber für immer unwiederbringlich aller Reputation verlustig gehen würde.

Wenn auch diese Bestimmung des Concordates über Vollstreckung bischöflicher Urtheile wider pflichtvergessene Geistliche durch den weltlichen Arm die Art dieser Strafurtheile nicht namhaft macht, so ist dieselbe doch in der Vollstreckbarkeit derselben durch den weltlichen Arm deutlich bezeichnet. Die hier in Rede stehenden Urtheile betreffen allein die Suspension oder Absetzung der Geistlichen von ihren Kirchenämtern, und den Verlust der mit denselben verbundenen Einkünfte. Da ein solches Strafurtheil die zeitliche und irdische Existenz der Geistlichen so tief berührt, hat die österreichische Staatsregierung mit allem Rechte ihre Mitwirkung zur Durchführung des Erkenntnisses an die Bedingung geknüpft, dass sie sich von der Gerechtigkeit des gefällten Urtheils früher überzeugt habe.

Diese Rücksicht auf das durch kirchliche Strafurtheile bedrohte zeitliche Interesse war der kaiserlichen Regierung allerdings in Betreff der katholischen Geistlichkeit geboten, nicht aber also in Betreff der Laien, auf welche sich die weitere Bestimmung des 11. Artikels des Concordates bezieht: »Die Bischöfe sol-

kleidet. Sie müssen jedem Bischofe wie jedem Geistlichen selbst heilig sein. Auch nur Einen Bischof Oesterreichs der Gesinnung beschuldigen zu wollen, er achte diese Rechte seiner Geistlichen nicht, erachte ich als eine schwere Unbill.

Aber weil die Träger der Kirchengewalt nur Menschen sind und bleiben, kann es leider trotz ihrer besten Gesinnung geschehen, dass auch unter der Herrschaft des Concordates in Oesserreich die Rechtsansprüche einzelner Geistlichen nicht anerkannt und ihre Befugnisse verletzt werden.

Auch in einem solchen Falle sind die Geistlichen nicht schutzlos der Willkür ihrer geistlichen Obern preisgegeben; sie haben unbeschadet der ihrem Ordinarius schuldigen obedientia et reverentia gleich jedem anderen Gliede der Kirche das Recht, bei dem höheren kirchlichen Richter ihre Ansprüche geltend zu machen und Beschwerde über die Verletzung ihres Rechtes zu erheben.

Es kann nicht befremden, wenn in Oesterreich solche Rechtsstörungen auf dem kirchlichen Gebiete vorfallen. Die neue durch das Concordat hier begründete Rechtsordnung ist noch so jung, dass sie bei den noch immer währenden Reminiscenzen und Traditionen des alten österreichischen Kirchenregiments weder überall vollkommen gekannt noch geläufig gehandhabt wird.

Darin liegt aber für die gesammte Geistlichkeit Oesterreichs die starke durch ihr eigenes Interesse gebotene Aufforderung, sich mit dem neuen durch das Concordat begründeten Rechte vollkommen vertraut zu machen, für Wahrung dieses Rechtes männiglich gegen Jedermann

---

len durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.«

Welche sind die kirchlichen Strafen für katholische Laien, die in unserer Zeit noch Geltung haben? Versagung der Sacramente, der geistlichen Segnungen und Gebete, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft.

Jeder Verständige erkennt, dass diese Kirchenstrafen rein geistliche Strafen sind, die, wie die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, §. 3. erklärt, »auf die bürgerlichen Rechte keine Rückwirkung üben;« Ihrer erleuchteten Einsicht aber wird es nicht entgehen, dass diese geistlichen Zuchtmittel, deren sich die Kirche heutzutage allein bedienen kann, den Charakter von Strafen gerade für jene Katholiken nicht haben, gegen welche sie allein angewendet werden. Oder ist es in den Augen eines Katholiken, der als solcher blos noch in den Kirchenbüchern und Regierungslisten figurirt, eine Strafe, wenn demselben die Sacramente versagt werden, an deren Kraft er längst nicht mehr glaubt und nach denen er nicht begehrt? Oder fühlt Jener sich gestraft, dem die Kirche Gebet, Segnung, Begräbniss verweigert, dem diese geistlichen Handlungen nichtige lächerliche Gebräuche sind? Oder wird Jemand mit Recht sich über das Urtheil beklagen können, kraft dessen der Bischof ihn, der sich längst in Wort und That von der Kirche losgesagt hat, der Gemeinschaft derselben verlustig erklärt?

Die kaiserliche Regierung konnte sich daher in keiner Weise berufen und berechtigt fühlen, die Kirchengewalt in der Aeusserung ihres Strafrechtes gegen Laien anders zu beschränken als durch die Bedingung: dass die Kirchenstrafen auf die bürgerlichen Rechte keine Rückwirkung üben.«

einzustehen, und jedes Ansinnen, von diesem Rechte Umgang zu nehmen, entschieden zurückzuweisen."

II. Wir wenden uns zu dem andern Punkte und zwar demjenigen, der die Lage vieler Geistlichen in Oesterreich zu einer wirklich beklagenswerthen macht und der ein grosses Hemmniss für einen geistigen Aufschwung bildet. Es ist dieses, wie es in der angeführten Schrift (S. 94 ff.) heisst, „die materielle Noth und die dürftige zeitliche Lage, in welcher sich ein grosser Theil der niedern Geistlichkeit befindet.

Der Geistlichkeit, welche zu den höheren Ständen der Gesellschaft zählt, muss eine standesgemässe äussere Existenz gesichert sein, welche ihr nebst den Mitteln zur Deckung der gemeinen Lebensbedürfnisse auch die Mittel zur standesgemässen geistigen Fortbildung und zur Bethätigung christlicher Liebe und Barmherzigkeit bietet.

Ein grosser Theil des niedern Klerus in Oesterreich befindet sich aber in einer so drückenden äussern Lage, dass er nur die gemeinsten Bedürfnisse des physischen Lebens zur Noth gedeckt sieht.

Urtheilen Sie selbst, ob in unsern Tagen ein Einkommen von zwei-, drei- und vierhundert Gulden hinreicht, dass ein Glied der gebildeten Stände dabei anständig existiren kann.

Was vor fünfzig und mehr Jahren zur nothdürftigen Existenz der katholischen Seelsorgsgeistlichkeit in Oesterreich als genügendes jährliches Einkommen festgesetzt wurde, auf diess ist sie heute noch zur Deckung aller ihrer Bedürfnisse angewiesen.

Der Hilfsgeistliche in der Seelsorge, der aus öffentlichen Fonden unterhalten wird, wie auch jeder Geistliche, der aus Geistes- oder Leibesschwäche kirchliche Dienste zu leisten nicht mehr im Stande ist, bezieht jährlich zweihundert Gulden. Wenn dem Ersten von diesem baaren jährlichen Bezuge nach Deckung der Kost, Beheizung und Beleuchtung noch einige Gulden auf Bekleidung übrig bleiben, dankt er es blos der Discretion des Pfarrers, dem er an der Seite steht. — Jene Hilfsgeistlichen aber, welche von besser bepfründeten Pfarrern selbst unterhalten werden müssen, erhalten von diesen nebst Kost und Beheizung jährlich im Baaren fünfzig, sechzig, achtzig, und wenn es hoch kommt, hundert Gulden.

Das Einkommen der selbstständigen Seelsorger, welches zu ihrem standesgemässen Lebensunterhalte hinreichen soll, wird in der Regel für Landpfarrer auf alten Pfarreien mit 300, für neue Landpfarrer mit 400 Gulden bemessen, und nur in Oesterreich und Tirol ist es um hundert Gulden höher. — Die Pfarrer, welche dieses ihnen bemessene Einkommen nicht aus der Dotation ihrer Pfründe entweder ganz oder zum Theil beziehen, erhalten dasselbe oder die Ergänzung des mangelnden Theils aus dem Religionsfonde.

Erwägen Sie nun, ob ein Pfarrer, der als solcher nothwendig einen Haushalt führen und Dienstpersonen unterhalten muss, mit diesem jährlichen Einkommen existiren kann! Wenn Sie aber ferner den fortwährend steigenden Preis aller Lebensbedürfnisee und die schon so lange dauernde Entwerthung des österreichischen Papiergeldes bei der

Schätzung des genannten Einkommens der Seelsorger in Anschlag bringen, so wird es Ihnen einleuchten, dass dieselben mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben.

Besser ist die Lage jener selbstständigen Seelsorger, deren Lebensunterhalt in dem Erträgnisse von Grund und Boden und in stiftungsmässigen Naturalbezügen besteht. Solcher Seelsorgspfründen gibt es in allen Provinzen des Reichs nicht wenige und einzelne derselben sind so reichlich dotirt, dass das Erträgniss derselben sich auf mehrere Tausend Gulden beläuft; aber das Einkommen dieser Seelsorger ist durch die Staatsregierung bedeutend geschmälert worden, indem sie bei Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1848, welches blos die Ablösung der aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse stammenden Naturalabgaben decretirte, auch jene in natura zu leistenden Verbindlichkeiten als ablösbar behandelte, welche auf einer religiösen Stiftung beruhten. Andrerseits ist bei dem geschmälerten Einkommen dieser Seelsorger ihre Steuerlast seit 1848 in dem Verhältnisse von fünf zu fünfzehn gewachsen.

Nicht minder ärmlich und drückend ist die zeitliche Lage jener Geistlichen, welche in kirchlichen Lehrämtern stehen. Catecheten an Haupt- und Realschulen haben einen Gehalt von 400 bis 600 Gulden; Religionslehrer an Gymnasien beziehen jährlich 500 Gulden; Professoren der Theologie an den bischöflichen Lehranstalten haben ohne Unterschied ihrer Dienstjahre einen Jahresgehalt von 800, an Universitäten von 800—1200, und an der Wiener Universität von 1200—1600 Gulden. Sie werden nicht verkennen, dass solche auch mit den höheren geistlichen Lehrämtern verbundene Gehalte gar wenig Mittel für die Zwecke der Bildung und des wissenschaftlichen Fortschrittes bieten.

Da der geistliche Stand in der katholischen Kirche überhaupt schwere Forderungen an seine Glieder stellt, so wird alle Welt es erklärlich finden, dass in Oesterreich, wo der grösste Theil der niedern Geistlichkeit eines standesgemässen Einkommens entbehrt, die Lust und Neigung zum Eintritte in diesen Stand seit längerer Zeit in auffallender Weise abgenommen hat. Seit dem Jahre 1848 vorzüglich wenden sich kaum halb so viele Studirende wie früher der Theologie zu, und es ist in Folge dessen in allen Diöcesen der deutschen und slawischen Provinzen des Kaiserreichs ein fühlbarer Mangel an Geistlichen eingetreten, so dass die geringe Zahl Derer, welche die Weihen empfangen, die entstandenen Lücken nicht auszufüllen vermag, und daher die religiöse Bildung des Volkes und der Jugend immer mehr in Verfall kommt.

Weder die Staats- noch Kirchenregierung verkennt die dringende Nothwendigkeit, dem zeitlichen Nothstande der katholischen Geistlichkeit zu begegnen und für eine Vermehrung ihres Einkommens zu sorgen. Das Concordat konnte unmöglich eine Verbesserung der zeitlichen Lage der Pfarrgeistlichkeit ausser Acht lassen und der 26. Artikel desselben stellt dieselbe in Aussicht."

Ehe wir nun auf die seither von den österreichischen Bischöfen und von der Regierung bereits gethanen Schritte zur Verbesserung

des Einkommens der Seelsorger näher eingehen, wollen wir auch die Vorschläge des Verfassers der „Kirchlichen Zustände in Oesterreich" zur Beherzigung empfehlen, welche derselbe (S. 99—103.) im Hinblicke darauf macht, dass die vom Concordate ausdrücklich als vorzügliche Quellen für die bessere Ausstattung der Seelsorgestellen in Aussicht genommenen Quellen nach der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse noch in langer Zeit nicht vollständig ausreichen würden. Er sagt (a. a. O.): „Das Concordat bezeichnet als diese Quellen die Patrone, den Religionsfond und den Staatsschatz; aber eine dieser Quellen dürfte unergiebiger als die andere erscheinen.

Denn wenn der 26. Artikel des Concordates bestimmt, dass die Vermehrung der ungenügend ausgestatteten Patronatspfarren den betreffenden Patronen zur Last falle, so deutet er selbst in seinem weitern Wortlaute nicht undeutlich an, dass die Kräfte der Patrone dieser Last nicht gewachsen sein dürften. Und so ist es in der That. Die meisten Kirchenpatrone in Oesterreich haben als Besitzer von Domainen, an denen ihr Patronatsrecht haftet, durch die Grundentlastung einen bedeutenden Theil ihres Einkommens verloren. In Folge dessen sind sie kaum im Stande, ihren alten Verbindlichkeiten als Patrone zu genügen, viel weniger noch, die neue Last zu tragen, die Congrua ihrer Patronatspfarrer zu erhöhen. Wird ihnen die Alternative gestellt: entweder dieser neuen Last sich zu unterziehen oder auf ihr Patronatsrecht zu verzichten, so ist kein Zweifel, dass die meisten Patrone sich für das Letztere entscheiden werden.

In Ermanglung der Patrone soll der Religionsfond, und beim Unvermögen dessen der Staatsschatz für Vermehrung der ungenügend dotirten Pfarreien sorgen — nach Bestimmung des 31. Artikels des Concordates: „Die Einkünfte des Religionsfondes werden für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zu Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar grössere Unterstützung gewähren." — Aber, wie das gewaltige Deficit des österreichischen Staatsschatzes aller Welt bekannt ist, ein so offenbares Geheimniss ist es, dass das Vermögen des vom Staate verwalteten Religionsfondes nur auf dem Papiere existirt, und in den meisten Provinzen, mit Ausnahme von Böhmen, Oesterreich, Mähren und Schlesien, nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse hinreicht.

Da die Zeitverhältnisse eine Erhöhung der pfarrlichen Congrua von Seite der Patrone, wie des Religionsfondes und Staatsschatzes noch lange nicht gestatten dürften, so fragen Sie: woher soll also der zeitlichen Noth des niedern Klerus in Oesterreich gesteuert werden?

Es kann der Geistlichkeit keine andere Aussicht eröffnet werden als: Hilf dir selbst, dann wird dir geholfen sein.

Den genügenden Lebensunterhalt ihres Klerus hat die katholische Kirche niemals aus einer andern Quelle gewonnen als aus dem

gläubigen frommen Sinne ihrer vermögenden Glieder. Wie es dort der katholischen Geistlichkeit an standesgemässem Einkommen nie gefehlt hat, wo dieser Sinn lebendig war, so geräth überall und in dem Masse der Klerus in zeitliche Noth, wo und wie Glaube und Frömmigkeit in dem Gemüthe der reichen und wohlhabenden Katholiken erstirbt.

Bei Gründung der Pfarreien genügte die von den frommen Stiftern geleistete Dotation vollkommen zum standesgemässen Lebensunterhalte der Seelsorger; wenn sie dazu gegenwärtig nicht mehr hinreicht, so liegt der Grund dessen eben so sehr, wie in der Unbill der Zeiten, in dem Mangel opferwilliger Frömmigkeit solcher Kirchenglieder, die im Stande wären, das an der Stiftung in Abgang Gekommene durch eine neue Stiftung zu ergänzen. Die nothdürftige äussere Lage der Seelsorgsgeistlichkeit in Oesterreich ist nichts als ein natürliches Symptom der dort herrschenden Armuth und des Mangels an wahrer lebendiger Religiosität unter den Bekennern des katholischen Glaubens; und dieses Symptom wird nicht eher schwinden, als das Grundübel, aus dem es entsprungen, geheilt ist.

Pflanzet und wecket Glauben und Frömmigkeit in den Herzen der euch Anvertrauten, muss man der katholischen Geistlichkeit in Oesterreich zurufen, und ihr werdet die Früchte eurer Bemühungen hienieden schon ernten! Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles Andere wird euch damit von selbst zugeschossen werden!

Sie werden sagen, das sei ein langer Weg, auf welchen ich die mit Noth ringende Geistlichkeit Oesterreichs verweise; aber fürwahr, ich kenne einen sicherern Weg nicht, und er führt zum erwünschten Ziele von dem Augenblicke, in welchem er mit Ernst und Eifer betreten wird.

Hilf dir selbst, dann wird dir geholfen sein! Diess Wort wird sich an der katholischen Geistlichkeit Oeserreichs auch dann bewähren, wenn die eines reichen Einkommens sich erfreuenden Geistlichen ihrer armen nothleidenden Standesgenossen in werkthätiger Liebe gedenken.

Der kirchlichen Würdenträger, welche ein reiches Einkommen haben, gibt es in allen Provinzen des Kaiserreiches, besonders aber in bedeutender Zahl in Ungarn, Oesterreich, Mähren und Böhmen; und auch der Seelsorgspfründen zählt man, vorzüglich wieder in den genannten Kronländern, viele reich dotirte.

Die katholische Kirche ist nicht gemeint, ihren Prälaten und Seelsorgern die Mittel zu einem luxuriösen und schwelgerischen Leben bieten zu wollen; sie garantirt allen ihren Dienern des Zeitlichen nur so Viel, als sie zur standesgemässen Existenz bedürfen. Desshalb überlässt sie aber auch jenen Theil des Pfründeneinkommens, der nach Entdeckung des standesgemässen Lebensunterhaltes übrig bleibt, keineswegs der willkürlichen Verwendung der Geistlichen, sondern ihr Gesetz gebietet, dass sie diess Einkommen zu kirchlichen oder mildthätigen Zwecken verwenden, sowohl bei Lebzeiten, als kraft letztwilliger Verfügung.

In dieser gesetzlichen Bestimmung erkennen Sie ohne Zweifel eine reichhaltige Quelle zur Verbesserung des kargen Einkommens, welches so vielen Gliedern der niedern katholischen Geistlichkeit in Oesterreich zugemessen ist.

Wie häufig könnten jene Pfarreien, welche blos die ungenügende Congrua von 300 oder 400 Gulden haben, besser ausgestattet werden, wenn die reichen Prälaten und Seelsorger gewissenhaft mit ihrem überflüssigen Vermögen gebahrten!

Ich kann nicht unterlassen, an dieser Stelle zweier Männer zu gedenken, die als hell leuchtende Vorbilder einer preiswürdigen Verwendung ihres Einkommens unter den Prälaten Oesterreichs in neuerer Zeit dastehen. Die Eine dieser zwei Zierden des Prälatenstandes ist der letztverstorbene Fürsterzbischof von Wien, Vincenz Eduard Milde, die Andere der im Jahre 1857 abgeschiedene Propst und Staatsrath Jüstel in Wien.

Der Erzbischof Milde ernannte zum Universalerben seiner ganzen bedeutenden reinen Verlassenschaft die armen, ohne ihre Schuld in Noth sich befindenden Priester des Säcularklerus und die armen Schullehrer der Wiener Erzdiöcese, unter welche die Interessen oder Erträgnisse der fruchtbringend gemachten und sichergestellten Verlassenschaft jährlich in Beträgen nicht unter 100 und nicht über 300 Gulden Metallmünze nach dem Conventionsfusse vertheilt werden; Staatsrath Jüstel aber setzte als Universalerben seiner auch nicht unbedeutenden Verlassenschaft die Leitmeritzer Diöcese ein.

Mögen die reichen Prälaten und Seelsorger Oesterreichs in gewissenhafter Verwendung ihres kirchlichen Einkommens diesen Vorbildern nacheifern! — um so mehr, als das Concordat sie dazu in Stand setzt und verpflichtet; denn der 21. Artikel desselben bestimmt: „In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beachten sind.“

Bleibt diese Concordatsbestimmung nicht blos auf dem Papiere stehen, so wird das Einkommen reicher Prälaturen und Pfarreien eine reiche Quelle zur Linderung des Nothstandes werden, in welchem ein grosser Theil der niedern Geistlichkeit in Oesterreich sich befindet.“

Wir wenden uns nunmehr zu dem, was bisher von Seiten der österreichischen Bischöfe und der Staatsregierung zur Besserstellung der Seelsorgegeistlichen geschehen ist. Ueber die betreffenden wiederholten Schritte und Verhandlungen der böhmischen Bischöfe verweisen wir auf den tit. VIII. cap. 3. des Prager Provincial-Concils vom Jahr 1860, dessen Inhalt nebst weiteren Mittheilungen in einem weiter unten folgenden Artikel über das Provincial-Concil angegeben ist. Ueber die gemeinsamen Anträge der österreichischen Bischöfe an die Regierung gab zuerst das

Wiener Diöcesan-Blatt 1863, Nr. 8. und darnach auch das Salzburger Kirchenblatt von Prof. Dr. Gassner 1863, Nr. 13. nähere Nachricht. Schon auf der Versammlung der Erzbischöfe und Bischöfe von Oesterreich zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, wie auch von Galizien und Dalmatien zu Ende April 1849 wurde die bessere Versorgung der Geistlichkeit berathen, und demgemäss sprachen sich die Bischöfe in einer Zuschrift vom 13. Juni 1849 an das k. k. Ministerium des Innern in folgender Weise über diese Angelegenheit aus:

„Da das bisherige Ausmass für die Congrua der Seelsorger den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und den gesteigerten Anforderungen, welche an den geistlichen Stand gemacht werden, durchaus nicht mehr entspricht, erklären die versammelten Bischöfe es als dringendes Bedürfniss, dass die dermalige Congrua der Pfarrer von jährlichen 300 fl., der Provisoren von monatlichen 20—25 fl., der Capläne und Cooperatoren von jährlichen 200 fl. auf angemessenere, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Beträge erhöht werde.

Die versammelten Bischöfe wünschen dringend, dass die griechisch-katholischen Seelsorger im Betreff ihrer Congrua den Seelsorgern des lateinischen Ritus gleichgestellt werden. Wie die Verschiedenheit des Ritus keine Verschiedenheit im Glauben und in der kirchlichen Gemeinschaft begründet, so möge auch der Unterschied in der Dotation verschwinden.

Die versammelten Bischöfe fühlen das innigste Mitleid mit dem Schicksale der hochbejahrten und kranken Seelsorger, welche bei einem geringen Einkommen und den gesteigerten Lebensbedürfnissen, welche die körperlichen Gebrechen mit sich bringen, in Noth und vielfacher Entbehrung leben. Sie wünschen sehnlich, dass die Bezüge derjenigen, welche einen Ruhegehalt anzusuchen genöthigt sind, vermehrt, dass sie für jeden nicht selbstständigen Seelsorger auf 200 fl., für jeden selbstständigen auf 300 fl. angesetzt werden, und dass bei gänzlicher Untauglichkeit eine entsprechende Erhöhung gewährt werde. Sie wünschen sehnlich, dass alle Seelsorger, welche mehr als 40 Jahre lang treu und eifrig im Weinberge des Herrn gearbeitet haben, und zur Führung ihres Amtes nicht mehr fähig sind, auf ihr Ansuchen einen Ruhegehalt von 400 fl. C. M. erhalten.

Wer dem Altare dient, hat das Recht vom Altare zu leben, und es entspricht wie der Billigkeit, so auch der Würde des Priesterstandes, dass kein Seelsorger mit Entbehrungen zu kämpfen habe. Da jedoch durch das Gesetz vom 7. September 1848 eben die besseren Pfarreien, die auch ihre Capläne oder Cooperatoren zu erhalten hatten, in ihrem Einkommen grösstentheils so verkümmert wurden, dass sie dieselben nicht mehr erhalten können, und oft sogar ihre eigene Subsistenz gefährdet ist; so stellt sich die dringende Nothwendigkeit heraus, solchen Pfarrern wenigstens einstweilen angemessene Unterstützungen angedeihen zu lassen, wie einige der hier versammelten Bischöfe sie für mehrere Pfarrer vom hohen Ministerium bereits erwirkt zu haben mit freudigem Danke erkennen, und nach erfolgter

Entschädigung der Pfarrer für die durch obiges Gesetz verlornen Bezüge wird sich bestimmen lassen, wie das Loos der Hilfspriester dort, wo sie allzu gering vom Pfarrer besoldet sind, möglichst verbessert werden könne.

Die durch das Gesetz vom 7. September 1848 einseitig ausgesprochene Aufhebung der geistlichen Zehente und anderer kirchlicher Einkünfte, durch die das Kirchengut hart getroffen wurde, und für welche das Entschädigungsgesetz vom 4. März l. J. selbst bei dessen glücklicher Durchführung keineswegs eine völlige Schadloshaltung gewährt, muss von den hier versammelten Bischöfen mit Hinblick auf den Kirchenrath von Trient (sess. 25. c. 12.) tief bedauert, und hiermit feierlich ausgesprochen werden, dass die Anerkennung dieser Umwandlung dem päpstlichen Stuhle vorbehalten werden müsse.

Vermöge §. 6. des Ablösungsgesetzes vom 4. März 1849 sind Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu andern Gemeindezwecken entrichtet werden, durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen. Die hier versammelten Bischöfe finden sich jedoch zu der Bitte an das hohe Ministerium veranlasst, dass es im Betreff der oberwähnten Naturalleistungen den dazu Verpflichteten freigestellt werde, dass diese Ablösung nicht nach den für die Zehentablösung festgesetzten Bestimmungen zu beurtheilen. und zu behandeln sei, sondern dem Berechtigten die volle Entschädigung gewähren müsse.

Die versammelten Bischöfe hegen auch die zuversichtliche Erwartung, dass es auch nach Durchführung der Grundentlastung den Gläubigen unbenommen bleiben werde, zu dem Unterhalte ihrer Seelsorger durch freiwillige Naturalgaben und Leistungen beizutragen, und die Seelsorger daher kein Hinderniss finden werden, dort, wo es bisher üblich war, freiwillige Gaben an Naturalien bei den Gemeinden einzusammeln.

Die Einrechnung sämmtlicher Stiftmessenbezüge in die Congrua des Seelsorgers steht im Widerspruche mit der Natur einer Stiftung, durch die demselben jedenfalls wohl eine Verbindlichkeit, jedoch mit einem Vortheile zugewendet, keineswegs aber ein Nachtheil zugefügt werden wollte.“

Durch die Vereinbarung, welche Se. Majestät im Jahre 1855 mit dem heiligen Stuhle schloss, wurde festgesetzt, dass für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in gleicher Weise wie für die des lateinischen gesorgt werden sollte. Ueberdiess gab der Bevollmächtigte Seiner Majestät die Zusicherung, dass die Congrua der Geistlichen des lombardisch-venetianisehen Königreiches auf die in den deutschen Ländern übliche Summe erhöht werden würde. Eines wie das Andere war eine gebieterische Forderung der Billigkeit. Nach der Disciplin der griechischen Kirche ist zwar dem Priester keineswegs gestattet, sich zu verehelichen; es werden aber Verheirathete zur Priesterweihe zugelassen und es ist denselben erlaubt, mit ihren Gattinnen in ehelicher Ge-

meinschaft zu leben. Daher haben fast alle griechisch-katholischen Pfarrer für Frau und Kinder, nicht selten für zahlreiche Kinder zu sorgen. Was aber die Pfarrer der lombardischen und venetianischen Kirchensprengel betrifft, so betrug bei Abschluss des Concordates ihre Congrua nür 460 Zwanziger, also 153 fl. C. M. Es war diess die Summe, welche während der französischen Herrschaft Kaiser Napoleon der Geistlichkeit des Königreiches Italien versprochen, aber niemals ausbezahlt hatte. Indessen erwuchs hieraus dem öffentlichen Schatze eine bedeutende Vermehrung der Ausgaben, und wiewohl die Anträge der bischöflichen Versammlung durch die Vorstellungen und Bitten vieler einzelner Bischöfe stets in Erinnerung gehalten wurden, so konnte die Regierung sich doch nicht entschliessen, über den Zeitpunkt, in welchem eine weitere Erhöhung der Congrua eintreten würde, eine bestimmte Verpflichtung zu übernehmen; in dem 26. Artikel des Concordates wurde daher nur versprochen: die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach Massgabe der Zeit und des Ortes genügende Congrua hätten, würde sobald als möglich vermehrt werden.

Im April 1856 versammelten sich zu Wien die Erzbischöfe und Bischöfe des gesammten Kaiserthums, um über die Ausführung des Concordates zu berathen, und sie ergriffen diese Gelegenheit, um der Regierung Sr. Majestät die Sorge für den anständigen Unterhalt der Geistlichkeit dringend an's Herz zu legen. In ihrer Zuschrift vom 16. Junius 1856 wurde gesagt:

„Die Bischöfe der im Jahre 1849 gehaltenen Versammlung haben die ungenügenden Einkünfte vieler Seelsorger der Beachtung des hohen Ministeriums anempfohlen und hervorgehoben, wie wenig die als Congrua angesetzte Summe von 300 und 200 fl. für den anständigen Unterhalt des Pfarrers und Hilfspriesters genügen könne. Seit dieser Zeit sind 7 Jahre verflossen, während welcher die Preise aller Lebensbedürfnisse sich fortwährend steigerten. Die versammelten Bischöfe fühlen sich also noch dringender aufgefordert, der Regierung Sr. Majestät das Schicksal der Pfarrgeistlichkeit an's Herz zu legen. Der Seelsorger dient zunächst Gott, in dessen Reich er die unsterblichen Seelen hinaufleiten soll; er dient aber auch der menschlichen, er dient der bürgerlichen Gesellschaft. Der Seelsorger ist ein Bote des Glaubens und der Gnade; er ist aber auch ein Vermittler der Gesittung und der bürgerlichen Ordnung. Kein Gebirgsthal ist so rauh und fern, keine Haide ist so weit und öde, dass dorthin nicht die Stimme eines Priesters dringe, um die Pflichten gegen Gott und den von Gott gesetzten Herrscher zu lehren. Ueberdiess hat der Pfarrer zahlreiche Schreibgeschäfte zu verrichten, welche für den geordneten Gang der Staatsverwaltung unentbehrlich sind. Der Seelsorger nimmt daher in keiner Hinsicht die Berücksichtigung des Staates als ein Unberechtigter in Anspruch, desswegen ist es im Concordate ausgesprochen, dass die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, sobald als möglich werde vermehrt werden. In einigen Ländern des Kaiserthumes finden sich kirchliche Hilfsmittel, durch deren zweckmässige Benützung für die Pfarrgeistlichkeit schon jetzt oder doch in

einer nahen Zukunft ausreichend gesorgt werden kann. Wo diess nicht der Fall ist, vertrauen die Bischöfe auf die Grossmuth Sr. Majestät. Am meisten sind derselben jene Pfarrer würdig, welche ohne irgend eine Beihilfe durch Naturalbezüge auf einen Baarbetrag von nur 300 fl. beschränkt sind; denn dass bei dem gegenwärtigen Verhältnisse zwischen dem Gelde und den Lebensbedürfnissen diese Summe nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen einer Haushaltung genügen könne, liegt offen am Tage. Für solche Priester müssen die versammelten Bischöfe zunächst um eine Unterstützung bitten, deren unabweisliche Nothwendigkeit keinem Zweifel unterliegen kann.

Allein auch durch ein Baareinkommen von 400 fl. ist der Pfarrer gegenwärtig vor Nahrungssorgen noch nicht gesichert, und dass er an die Anschaffung von Büchern denke, ist vollends unmöglich. Die Ablösung jener Naturalgaben, deren sogar das Gesetz vom 7. September 1848 schonte, hat die Verlegenheiten der Seelsorger vermehrt und den Gemeinden einen nur scheinbaren Vortheil gebracht. Wenn der Landmann einen kleinen Theil dessen, was die Erde durch Gottes Segen ihm gebracht hat, auf Gottes Altar für den Diener des Altares niederlegt, so ist diess nicht nur christlich, sondern es ist auch der einfachste naturgemässeste Weg zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, für den Unterhalt des Seelsorgers beizutragen. Einige Garben mehr oder weniger machen in der Scheune keinen fühlbaren Unterschied; eine sehr kleine Geldsumme kann dem Landmanne, vorzüglich, wenn er von den Hauptwegen des Verkehrs entfernt ist, empfindlich fallen. Wo Naturalgaben noch bestehen, sind sie durch die bestehende Gesetzgebung geschützt. Es ist aber auch sehr zu wünschen, dass keine Gelegenheit versäumt werde, um für den Seelsorger durch Grund und Boden oder durch Leistungen an Lebensmitteln zu sorgen. Bis die Congrua nicht eine bedeutende Erhöhung erhalten hat, mögen Leistungen an Lebensbedürfnissen, zu welchen die Gemeinden sich freiwillig verpflichten, bei den Zuschüssen des Religionsfondes nicht in Anrechnung gebracht werden.

Bevor eine solche Erhöhung erfolgt ist, soll überhaupt der Ertrag von künftig erfolgenden Schenkungen dem Seelsorger nicht eingerechnet werden. Der Religionsfond wird dadurch keinen Nachtheil erfahren: denn die Schenkungen, welche in Folge einer solchen Massregel zu hoffen sind, würden ohne dieselbe gar nicht erfolgt sein. Nur wenige finden sich berufen, zur Erleichterung des Religionsfondes ein Opfer zu bringen. Am wenigsten aber darf dem Seelsorger bei dem dermaligen Ausmasse der Congrua die Möglichkeit beschränkt werden, durch die Messstipendien eine fromme Beisteuer zu erhalten. Derjenige also, welchem der Religionsfond nur 300 fl. oder wie dem Hilfspriester sogar nur 200 fl. sichert, werde nicht verpflichtet, zur Erfüllung der auf dem Religionsfonde haftenden Messenverbindlichkeiten beizutragen. Aus demselben Grunde mögen jene Messenstiftungen, welche nach Verschiedenheit der Länder bei Festsetzung der Congrua noch in Anschlag kommen, nur in so weit eingerechnet

werden, als sie das von dem Bischofe der Diöcese festgesetzte Stipendium übersteigen.

Die Lage der Provisoren erledigter Pfarren verdient vorzüglich in jenen Ländern Berücksichtigung, wo der Religionsfond die Intercalar-Einkünfte bezog und kraft des Concordates auch künftig beziehen wird; denn man setzt voraus, dass dort, wo der Religionsfond auf die Intercalar-Einkünfte weder Ansprüche hat noch haben wird, dem Bischofe keine bisher unbekannte Beschränkung auferlegt werden, sondern demselben freistehen werde, den Verwesern erledigter Pfründen nach dem Kirchengesetze und mit billiger Erwägung aller Umstände den anständigen Unterhalt und die verdiente Belohnung anzuweisen. Der Provisor hat für die Uebersiedelung und seine zeitweilige, wenn auch noch so einfache Einrichtung Kosten zu tragen, und obgleich seine Bezüge etwas erhöht worden sind, so bleibt er ohne freiwillige Unterstützung von Seite der Pfarrgemeinde doch immer noch in einer drückenden Lage. Es gelte daher von ihm dasselbe, wie von einem auf die nothdürftige Congrua beschränkten Pfarrer; er werde nicht gehindert, den Beitrag zu seinem Unterhalte, welcher in Form eines Messstipendiums gegeben wird, zu empfangen, und sei desswegen künftighin nicht verpflichtet, die bei der Pfarre vorhandenen Stiftmessen anders als gegen das von dem Bischofe festgesetzte Stipendium zu entrichten.

In Betreff der kranken und hochbejahrten Seelsorger, welche keine zur Erhaltung eines Provisors hinreichende Pfründe besitzen, wiederholen die versammelten Bischöfe die Bitten, welche schon die im Jahre 1849 gehaltene Versammlung der Regierung Sr. Majestät vorgelegt hat. Das Geringste, was geschehen kann, ist, dass in allen Theilen des Reiches der Ruhegehalt für jeden nicht selbstständigen Seelsorger auf 200, für jeden selbstständigen auf 300 fl. angesetzt, und bei gänzlicher Untauglichkeit zu geistlichen Verrichtungen eine entsprechende Erhöhung gewährt werde. Sie wiederholen ferner und empfehlen lebhaft den Antrag, dass alle Seelsorger welche mehr als 40 Jahre lang treu und eifrig im Weinberge des Herrn gearbeitet haben und zur Führung ihres Amtes nicht mehr fähig sind, auf ihr Ansuchen einen Ruhegehalt von 400 fl. erhalten sollen. Wo die kirchlichen Hilfsmittel des Landes es möglich machen, werde für die dienstunfähigen Seelsorger auch reichlicher gesorgt.“

Durch allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 wurde der die Pfarrprovisoren betreffende Antrag huldvoll berücksichtigt und grössere Gewährungen würden nachgefolgt sein, wenn nicht die Ereignisse des Jahres 1859 dazwischen getreten wären. Die Zukunft hat sich nun freundlicher gestaltet und es ist zu hoffen, dass eine Frage, welcher die Bischöfe seit 14 Jahren ihre Bemühungen widmen, die erwünschte Lösung endlich finden werde.

In der Sitzung des Herrenhauses vom 18. Januar 1864 wurde über eine vom Cardinalerzbischof v. Rauscher von Wien überreichte Petition verhandelt, worin der hochw. Klerus der Brünner Diöcese die Bitte vortrug, dass bei der Besteuerung der Nothstand, in dem er sich befinde, berücksichtigt werde. Als Redner für die

gerechten Ansprüche der Seelsorgegeistlichkeit traten nach einander drei Kirchenfürsten auf: Se. Eminenz der Herr Cardinal Ritter von Rauscher, der hochw. Herr Fürsterzbischof von Tarnoczy von Salzburg, und der hochw. und durchlauchtigste Herr Cardinal Fürsterzbischof Fürst Schwarzenberg von Prag. Alle drei Reden sind wörtlich mitgetheilt im Oesterr. Volksfreund 1864. Nr. 15., die des Fürsterzbischofs von Salzburg auch im Salzburger Kirchenblatt 1864. Nr. 3.

Se. Eminenz Cardinal Rauscher bemerkten u. A.: „. . . Die verstärkte Finanzcommission hat den Antrag gestellt, die von mir überreichte Petition der Pfarrgeistlichkeit des Kirchensprengels Brünn der kaiserlichen Regierung zu übergeben, und dieselbe Ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu empfehlen. Ich spreche aber auch die Hoffnung aus, die Regierung Sr. Majestät werde die wohlbegründeten Wünsche der Pfarrgeistlichkeit von Brünn den Seelsorgern aller österreichischen Diöcesen gegenüber in Erwägung ziehen. Eine Gewährung kann jedenfalls erst nach Verhandlungen eintreten, welche die Gelegenheit, ja die Aufforderung bieten werden, auf die Sache näher einzugehen; allein schon jetzt glaube ich mich verpflichtet, Eines hervorzuheben.

Je geringer die für die Geistlichkeit festgesetzte Congrua und je billiger der Wunsch nach Erhöhung derselben ist, destoweniger soll sie durch Steuern und Gebühren verkürzt werden. Es handelt sich dabei um eine Frage der Gerechtigkeit. Der Staat kann von einer Summe, von welcher er selbst anerkennt, dass sie für den Unterhalt des Seelsorgers durchaus nothwendig sei, keinen Beitrag zu den öffentlichen Lasten heischen.

Ueberdies wäre es billig und entspräche dem Grundsatze, welcher für die Erhebung der Einkommensteuer festgesetzt ist, wenn alle Priester, deren Pfründe-Einkommen 600 fl. nicht überschreitet, von der hierauf entfallenden Einkommensteuer vollkommen losgezählt würden, da die zur Pfründe gehörigen Werthpapiere vinculirt sind, so liesse eine solche Befreiung sich ohne bedeutende Schwierigkeit durchführen."

Se. Excellenz der Fürsterzbischof Tarnoczy von Salzburg: „. . . Die Petition geht von einem der gesegnetsten und fruchtbarsten Kronländer Oesterreichs aus und ist dessenungeachtet, ich bin davon vollkommen überzeugt, nur allzu begründet und gerechtfertigt.

Es wird nun aber dasselbe in der gleichen Beziehung gewiss nicht minder von jenen Diöcesen Geltung haben, wo die spärliche Bodenproduction eine damit im Verhältniss stehende Aermlichkeit der Bewohner bedingt, in welche der Seelsorger begreiflicherweise mit verflochten ist.

Es sind dies die Diöcesen im Hochgebirge, wie in Salzburg, die Diöcesen in Tyrol, in Kärnthen und Steiermark, allerdings herrliche Gegenden und gewiss von vielen verehrten Mitgliedern dieses hohen Hauses hinlänglich gekannt und geschätzt.

Aber die blosse Augenweide macht bekanntlich den Magen nicht satt und der Seelsorger tief im Gebirge, den seine Berufspflicht in die

entlegensten Gebirgsschluchten und bis zu den letzten Wohnungen an den steilen Bergabhängen hinauf mit den Tröstungen der Religion sei es Tag oder Nacht, wandern heisst, hat für seine ohne Vergleich angestrengteren seelsorglichen Mühen und physischen Beschwerden jetzt im Allgemeinen ein so kärgliches Einkommen, dass er ohne die empfindlichsten Entbehrungen damit nimmermehr sein Auslangen finden kann.

Ich sage jetzt; denn ist auch das Einkommen der Seelsorgegeistlichkeit in jenen Gegenden von jeher ein verhältnissmässig nur sehr spärliches gewesen, so sind es doch vornehmlich neu hinzugetretene Umstände, welche die ökonomische Lage des Seelsorgeklerus im Vergleiche mit ehedem wesentlich verschlimmert haben.

In Folge der durchgeführten Grundentlastung haben für den Klerus bekanntlich die Naturalbezüge, welche ihn sein spärliches Einkommen minder empfinden liessen, aufgehört; er ist dafür jetzt fast nur auf sogenannte trockene Gefälle gesetzt, welche in Folge des continuirlich sinkenden Geldwerthes gleichfalls einer fortwährenden Entwerthung entgegengehen; abgesehen davon, dass, wie bereits bemerkt worden ist, ausser dem Gebührenäquivalent, das den Seelsorger trifft, auch die Grundentlastungsobligationen, welche ihm für den Entgang der Naturalbezüge eine Entschädigung sein sollen, in ihren Coupons noch einer weiteren 7prozentigen Besteuerung unterliegen.

Dazu kommt noch eine früher nie gekannte Vertheuerung aller Lebensmittel. Ehedem nur ein Vorrecht der grösseren Städte, ist nachgerade die Theuerung auch auf das Land gedrungen, bis in die tiefsten Thäler hinein, und lässt den exponirten Seelsorger die unverhältnissmässige Beschränktheit und Kargheit seines Einkommens doppelt hart empfinden.

Endlich erlaube ich mir noch auf einen Umstand hinzuweisen, der schon einmal in einer anderen Beziehung in diesem hohen Hause zur Sprache gekommen ist, nämlich auf das Vagabundenwesen, welches nachgerade auch einen immer unleidlicher werdenden Druck auf die ökonomische Lage des Seelsorgeklerus ausübt. Das Handwerk der Vagabunden ist bekanntlich der Bettel, mit welchem vor allem das Haus des Geistlichen heimgesucht wird, der doch Niemanden unbetheilt von seiner Thüre weisen kann. Aber selbst die geringste Beschenkung des Einzelnen erwächst bei der Unzahl der tagtäglich vor die Thüre des Geistlichen sich drängenden Bettelvagabunden das ganze Jahr hindurch zu einer enormen, alle anderen Auflagen weit überbietenden Besteuerung des kargen Einkommens des Seelsorgers, das ja ohnehin durch die Ortsarmen schon hinlänglich und oft über Gebühr in Anspruch genommen wird.

Mögen diese kurzen aber der wirklichen Sachlage entnommenen Andeutungen genügen, um eine hohe Regierung und dieses hohe Haus zu bestimmen, bei vorkommenden Anlässen — wie wir eben heute in Folge der Petion einen solchen Anlass haben — dem pflichtgetreuen, aber so unverhältnissmässig gering dotirten Seelsorgeklerus jede thunliche Berücksichtigung zu schenken.

Der Cardinal Fürst Schwarzenberg sagte u. A.: „... Die

gute alte Zeit ist vorüber, in der mir noch im September des Jahres 1848 ein Bauer in Tirol sagte: Ich freue mich, wenn der Pfarrer viel Zehente hat, denn mir bleibt dann auch viel; führt der Pfarrer von meinem Felde einen vollen Zehentwagen nach Hause, so führe ich neun Wagen nach Hause, mir bleibt mehr. (Rufe: sehr gut!) Nun, die gute Zeit ist vorüber. Ich verkenne auch nicht, dass gerade die Einbringung des Zehenten, das ganze Zehentrecht den Seelsorger oft in eine schwierige, unangenehme Lage gegenüber seiner Gemeinde brachte.

Ich verkenne auch nicht die nationalökonomische Rücksicht, dass der Zehentsold doch auch in der Ameliorirung seiner Felder durch die Zehentpflicht etwas gehemmt war, dass, einen aliquoten Theil des Bruttoertrages abzugeben, eine sehr schwere Last sei, und dass sich nicht leicht Jemand entschliesst, sein Feld zu melioriren, wenn er weiss, dass er den Bruttoertrag der Meliorirung mit anderen theilen muss. Ich bin also weit davon, auf die Zehentwiedereinführung zurückzukommen oder dessen Wiedereinführung zu befürworten: Die Ablösung ist geschehen, sie ist selbst vom heiligen Stuhle genehmigt worden. Traurig ist es aber, dass der Seelsorger alles das, was ihm vom Zehent übrig blieb, ich möchte sagen, dreifach versteuern muss. Ich sage, dreifach versteuern muss! (abgesehen davon, dass er schon ein Drittel bei der Ablösung verliert; doch das ist eine allgemeine Massregel!)

Zu dem einen Drittheil, welches der Staat auf sich genommen hat, muss er beisteuern: also einmal! Für den Ersatz selbst, den er durch Grundentlastungs-Obligationen von diesen bekommt, muss er die Einkommensteuer zahlen, die nicht unbedeutend ist: also zweimal! — Er muss aber auch, wenn er einen noch so geringen Betrag der Dotation hat, das Veränderungs-Gebühren-Aequivalent oder das Aequivalent der Erbsteuer bezahlen; auch diesen Ersatz für den Zehent muss er versteuern: also dreimal! — Aus drei verschiedenen Rücksichten muss er dasselbe Object versteuern: also dreimal! — Ich sage nicht, dass diess ungerecht ist, aber drückend ist es, besonders für denjenigen, der wenig einzunehmen hat. Der reiche Pfründner wird das leicht entbehren, er wird auch diese mehrfache Besteuerung gerne zahlen. Ich zahle sie auch, ich zahle viel und zahle es gern; aber, wenn derjenige, der nicht 600, der nicht 400, nicht 300 und kaum 200 Gulden hat, so vielfach besteuert ist, dann ist seine Lage ärmlich; wie kann man dann von ihm verlangen, dass er in seinem Sammeln von Bildungsmitteln nicht zurückbleibe? wie kann man von ihm verlangen, dass er in der Wissenschaft auf der Höhe der Zeit stehe? — Das sind Rücksichten, von denen wie ich hoffe, die Commission durchdrungen war, und welche auch die Regierung nicht verkennen wird.

Abgesehen von der Zehentablösung, sind auch Stiftungen der neueren Zeit durch die Besteuerung bedeutend geschmälert worden.

Ich weiss einen Fall, dass ein Caplan gestiftet wurde, und der wohlwollende Stifter wollte ihm durch Hinterlegung von Staatspapieren eine jährliche Rente von 315 fl. zuweisen. Von diesen 315 fl. muss

er von jedem Hundert 7 fl. Einkommensteuer zahlen, das macht dreimal 7 = 21 fl. Es wird ihm noch überdiess, wie ich vorhin erwähnte, von diesen 315 fl. 15 Prozent Erbsteuer-Aequivalent abgezogen, das macht 4 fl. 50 kr.

Er hat also von 315 fl. 25 fl. 50 kr. Steuer zu zahlen. Das ist beiläufig $^{1}/_{12}$ von seinem ganzen Einkommen. Wenn nun ein auf 300 fl. oder 200 fl. gestellter Seelsorgergehilfe so besteuert ist, dann kann man sich leider nicht wundern, wenn er nach veränderlichen zufälligen Einnahmequellen hascht, und dadurch leicht sein Ansehen, seine Würde verletzt. Und wie kann man von ihm verlangen, dass er seiner ganzen Gemeinde mit Opferwilligkeit, mit Erfüllung der Nächstenliebe eifrig vorangehe?

Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, ohne eine Ungleichheit der Besteuerung beantragen zu wollen, empfehle ich nur den Antrag der Commission dem hohen Hause und empfehle ihn der gütigen Berücksichtigung des Ministeriums, damit doch wenigstens jener Gedanke festgehalten werde, den Se. Eminenz mein Hochw. Mitbruder aufgestellt hat." (Bravo! im Centrum.)

Es erhob sich im Herrenhause keine Stimme gegen die Reden der drei Kirchenfürsten. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und somit die Petition des Klerus der Brünner Diöcese der besonderen Berücksichtigung der Finanzcommission empfohlen.

Wir wenden uns nunmehr zu den neueren, besonders den seit Abschluss des Concordates in Betreff der Congrua, Besteuerung der Seelsorger und Administratoren, der kirchlichen Zehnten u. s. w. für die verschiedenen Theile des Reiches in grosser Zahl ergangenen, meistens bisher nicht in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Ministerialerlassen. Von diesen in einem folgenden Artikel [1]).

---

1) In Bayern ist eben eine allgemeine Aufbesserung der Congrua der Seelsorger erfolgt, jedoch nach den Anträgen des grossdeutschen Vereins-Präsidenten Frh. von Lerchenfeld mit einer eigenthümlichen Art von Parität. Am 26. September 1868 bewilligte die bayerische Kammer der Abgeordneten einen Staatsaufwand für katholischen und protestantischen Cultus und zwar jährlich den Betrag von 96,690 fl. zur Erhöhung der Bezüge der katholischen Pfarrer auf 700 fl. und per Jahr den Betrag von 120,637 fl. zur Erhöhung der Bezüge der protestantischen Pfarrer auf 800 fl., bis zu welchem Betrage die Steuer- sowie die Bauconcurrenz-Beiträge nicht in Anspruch genommen werden.

Durch diesen Beschluss haben die Vertreter des Landes den durch die erzbischöfl. und bischöflichen Ordinariate Bayerns angeregten Vorlagen des hohen Cultusministeriums vom 19. August 1863, durch welche die Durchführung der gleichmässigen Erhöhung der Bezüge für alle Pfarreien beider Confessionen bis auf 800 fl. intendirt war, nicht Rechnung getragen, sondern jene Gnadenspenden leider ungleich vertheilt. Und doch sind nach der Verfassungsbestimmung (Rel.-Edict Absch. II. 1. C.) den drei christlichen Glaubens-Confessionen als öffentlich anerkannten Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte zugesichert; und doch hat ferner der Staat aus der Säcularisation der katholischen Kirchengüter ganz specielle Verpflichtungen zur anständigen Besoldung des katholischen Klerus, während die protestantische Kirche derartige besondere Rechtsansprüche nicht aufzuweisen vermag und dessenungeachtet bevorzugt wird.

Im Betracht alles dessen wäre es nicht allein ein Akt der Billigkeit gewesen,

Das Prager Provincialconcil vom 9. bis 23. September 1860 [1].

Wir gaben im vorigen Jahrgange des Archivs eine ausführliche Mittheilung über den Inhalt des Graner Provincialconcils vom Jahre 1858 und des Kölner vom Jahre 1860, sowie auch seiner Zeit im 4. Band unserer Zeitschrift über das Wiener Provincialconcil vom Jahre 1858 des Näheren berichtet wurde. Wir können uns bei der folgenden Uebersicht des Prager Provincialconcils vom Jahre 1860 kürzer fassen, weil sehr Vieles bei allen derartigen Versammlungen im Wesentlichen stets in derselben Weise wiederkehrt [2].

Kurz nach dem Concil von Trient hatte man in Prag die letzte Provincialsynode gefeiert [3]; nach Ablauf von beinahe 300 Jahren

sondern es hätte auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprochen, wenn bezüglich der Pfarr-Besoldung wenigstens der Grundsatz der Parität angenommen und festgehalten worden wäre, um so mehr, als in Bayern die katholische Bevölkerung die überwiegende ist. Die Gehalte werden überall auch nach Rang und Stand bemessen, der höhere Rang und Stand erhält höhere Besoldung: erhält der katholische Geistliche im katholischen Bayern weniger Besoldung als der protestantische, so ist er im Range niedriger gestellt. . . Oder soll durch die von der bayerischen Kammer beschlossene Besoldung der Cölibat der katholischen Geistlichen bestraft werden? Ist dies der Fall, so müssen auch die unverheiratheten Staatsbeamten consequenter Weise einer ähnlichen Strafe verfallen. Möge jener Beschluss, der übrigens der königlichen Genehmigung noch bedarf, nur interimistischer Natur und nur von ganz kurzer Dauer sein! Die Klagen der betheiligten Pfarrer über geschehene Verletzung der Parität werden nicht eher verstummen, als bis die auffallende Ungleichheit in Zumessung der Bezüge für die katholischen und protestantischen Pfarrer gehoben und der verfassungsmässige Rechtszustand hergestellt ist. So schrieb das vortreffliche Bamberger Pastoralblatt von Kotschenreuther 1863. Nr. 33. Vgl. auch Köln. Bl. 1863. Nr. 288. über die Verhandlungen des bayerischen Landtags, und die bezügliche Adresse der katholischen Geistlichkeit der Pfalz an Se. Majestät den König von Bayern d. d. 28. Januar 1864 im Mainzer Journal 1864. Nr. 39. 40. Auch aus der Diöcese Würzburg erfolgte eine ähnliche Petition der Geistlichkeit, aus Bamberg vom erzbischöfl. Ordinariate unter dem 28. Januar 1864 u. s. w. Vgl. Bamb. Past.-Bl. 1864. Nr. 6. *Fussenecker,* Ueber die Gehaltserhöhung der Geistlichkeit beider Confessionen in Bayern. Augsburg, Kollmann 1864. Eine Antwort des Cultusministers vom 10. Februar 1864 auf die Pfälzer Adresse vertröstet den Klerus auf ein hoffentlich günstiges Resultat schwebender allgemeiner Verhandlungen (Mainzer Journal Nr. 52.).

1) *Acta et Decreta Concilii provinciae Pragensis* Anno Domini MDCCCLX, pontificatus Pii Papae IX. decimo quinto celebrati. Pragae. In aedibus Caroli Bellmann. MDCCCLXIII. LXVI et 376 pagg. 4°. (2 Thlr.)

2) In Betreff der Decreta des Concils haben wir im Nachfolgenden grösstentheils einen „conspectus brevis," welchen Herr Pfarrer und Vicariatssecretär Hausmann von Deschenitz übersandte, einfach abgedruckt, Manches an demselben haben wir abgekürzt, dagegen Anderes wichtiger Erscheinendes ergänzt. (D. R.)

3) Aus der Zeit von 1353—1413 sind sehr interessant und belehrend die aus Handschriften der Prager Universitätsbibliothek, des Metropolitancapitels und des k. Nationalmuseums entnommenen 38 Nummern

Prager Concilien in der vorhusitischen Periode, aus den Handschriften zusammengestellt und mit einer historischen Einleitung versehen von *C. Höfler,* Prag 1862, bei Tempsky. LXI und 116 S. 4°. (Separatabdruck aus den Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften. N. Folge. XII. Band.) Preis 3 Flor. ö. W.

wurde unter dem Vorsitz des Prager Cardinal-Erzbischofs Fürsten Friedrich von Schwarzenberg von diesem und den hochw. Bischöfen Carl von Königgrätz, Augustin Bartholomäus von Leitmeritz, Johann Valerian von Budweis und dem Prager Weihbischof Petrus Franciscus Episcop. Oropensis i. p. Infid. eine neue Provincialsynode vom 9. bis 23. September 1860 abgehalten. Es fanden bei derselben 5 *congregationes generales* und 5 sessiones publicae (feierliche Publicationssitzungen) statt. (vgl. Archiv IX., 98.)

Die vorliegende prächtig ausgestattete Ausgabe des letzten Prager Provincialconcils enthält

I. die *Acta concilii* (p. I—LVI.): Die vorbereitenden Schritte des Cardinal-Erzbischofs, die Antwort Pius IX., das Convocationsschreiben vom 15. Juli 1860, die Norma celebrandi concilii, die Darstellung des Ganges der in althergebrachter Weise stattgefundenen 5 Generalverhandlungen und 5 Generalsitzungen, den Bericht über das abgehaltene Concil an den heiligen Stuhl d. d. 23. April 1861, die literae Pii PP. IX. de recognitis Concilii actis et decretis d. d. 7. Aug. 1862, literae Emin. Cardinalis Caterini S. C. C. Praefecti de eodem argumento d. d. 12. Aug. 1862, die promulgatio Decretorum Concilii facta per Em. Metropolitam Pragae d. d. 9. Martii 1863.

II. Die *Decreta Concilii* (p. 1—274.). Diese zerfallen in acht Titel folgenden Inhalts:

Titulus I. De Sacerdotio (p. 1—34).

Caput I. *De dignitate Ordinis sacerdotalis.*

Cap. II. *De catholica Clericorum fide et communione cum Ecclesia servanda:* Agit de fidei professione; — de fidei gravitate; — de hierarchia sacra —. Porro statuitur: 1. quos fidei professionem publicam emittere oportet. (Vgl. Archiv IX., 99 f.) 2. Episcopi provideant praecipue, — „ut Constitutiones Romani Pontificis et Decreta a Sacris Congregationibus seu edita seu edenda Clericis innotescant, et in singulis hujus provinciae ecclesiis, prout Sanctae Sedi placuerit, executioni mandentur“ — 3. „ut recurrente Anniversario electionis Summi Pontificis in singulis ecclesiis Sacrum solemne cum hymno Ambrosiano celebretur.“

Cap. III. *De sacra Clericorum scientia.* Deducitur necessitas summa, ut sint „sacerdotes in humanis pariter ac divinis scientiis versati;“ statuitur deinde 1. „Viris desudantibus in literario scientiae theologicae campo Episcopi non recusabunt, adire Sedem Apostolicam pro impetranda laurea theologici doctoratus [1]).“ 2. „Clerici in vinea

Vgl. darüber Kath. Litztg. 1862. Nr. 37. S. 300 f. — Die Prager Synodus Archidioecesana vom Jahre 1605 hatte bis zu dem vorliegenden Provincialconcil ihre Autorität bewahrt, und wurde durch dieses zum Theil von Neuem autorisirt.

1) Hierzu bemerkt die Wiener Allg. kath. Litztg. 1863. Nr. 46.: „Uns will es doch scheinen, dass die Verleihung academischer Grade, namentlich der laurea doctoralis, Sache der Universitäten, beziehungsweise der einschlägigen Facultäten bleiben sollte. Im Uebrigen scheint uns der Kreis der dem Curatklerus p. 12. empfohlenen Literatur — Sacra scriptura, Catechismus Romanus, SS. Concilii Tridentini Canones et Decreta, und S. Alphonsi de Liguori Homo apostolicus doch etwas sehr enge gezogen. Heutzutage bedarf der Curatgeistliche wirklich einer universellen Bildung, will er einer unheilvollen Zeitrichtung, deren Tendenz die Vernichtung des Christenthumes ist, mit Erfolg entgegen treten.“

operantes sacram praecipue Scripturam continuo studio suam faciant." 3. „Instituantur per singulos dioecesium districtus bibliothecae communes." 4. Singuli Clerici occasione visitationis canonicae reddant rationem de libris, quos potissimum in erudiendo populo sequuntur.

Cap. IV. *De Collationibus (pastoralibus) Cleri et Congregationibus pro dilucidandis quaestionibus theologicis:* 1. Tales congressus in omnibus dioecesibus de morum praesertim theologia ac de sacris ritibus instituantur. 2. Alterum institutum erigendum erit in qualibet civitate cathedrali „cujus ope sacrae scientiae fervor in singulis sacerdotibus augeatur et optando collationum Cleri successui consulatur.

Cap. V. *De sanctificatione Clericorum*[1]*:* Sacerdotes „scientiae lucere et pietate ardere debent." Mandatur itaque: 1. „Quolibet mense, et si fieri potest, crebrius etiam contriti confiteantur." 2. „Ut orationi sacerdotes non minus quam ministerio verbi intenti sint." Persolutio horarum canonicarum severe inculcatur. 3. „Piae meditationis negotium viris ecclesiasticis proprium sit oportet." 4. Praxis visitandi sanctissimum Sacramentum omni ex parte commendatur.

Cap. VI. *De spiritualibus exercitiis Clericorum:* Exponitur necessitas eorum et statuitur: a) Cum hujus provinciae dioeceses nimis late pateant, non solum in civitatibus cathedralibus sed et in aliis locis opportunis haberi possunt. b) Pro Clericis nimis pauperibus et venire impeditis instituatur fundus ex variis donationibus collectus. c) Clerici venire prorsus impediti 2 aut 3 dies recollectioni spirituali ipsi soli operam dent.

Cap. VII. *De honesta Clericorum vita et conversatione.* Dantur sequentia monita: 1. Cautum cum mulieribus consortium, imprimis cum domesticis. 2. Frugalitas in mensa —; et summa cautela in frequentandis saecularium conviviis. 3. Vetitae per sacros Canones relaxationis consuetudines omnes et singulae reprobantur. — Tabernas visitare severe interdicitur, — venationes illicitae sunt — ludi scenici et choreae interdicuntur. 4. Supellectili utantur modesta, et suorum domesticorum curam habeant.

Cap. VIII. *De externo Clericorum habitu* praecipitur: 1. Tonsura semper sit conspicua. 2. Habitus clericalis et collare cum fascia nigri coloris severe inculcantur.

Cap. IX. *De Clericis educandis et instituendis:* 1. Puerorum seminaria curae universali commendantur, et educatio ipsorum puerorum describitur. 2. Seminaria majora in primis ac imis ad literam et mentem legis ecclesiasticae disposita sint. 3. Instituendi studii theologici norma et dispositio pro posse in tota provincia iisdem ordinationibus innitatur.

Cap. X. *De Clericorum in seminariis moderatoribus ac theologiae magistris:* 1. In iis eligendis summa cautio adhibeatur. 2. Modus eligendi magistros theologiae. 3. Dantur paterna ipsis ac salubria monita.

---

1) Cfr. ad totum tit. I. II. et III. epist. Encycl. Pii IX. d. 9. Nov. 1846 (in app. II. conc. prov. nr. 9.; Archiv X., 388 sqq.)

Titulus II. De Fide et institutione catholica (pag. 35—71.).

Caput I. *De fide sancte servanda.*

Cap. II. *Contra gravissimos hujus temporis errores:* Hi recensentur in singulis fidei nostrae articulis et quidem: 1. De Deo. (Pantheismus, materialismus — et alia vesana philosophiae systemata.)[1]). 2. De animae immortalitate. 3. De ordine supernaturali, contra eos, qui divinam gratiam, redemtionem, et omnem ordinem supernaturalem negant. 4. De Ecclesia. 5. De Primatu Romani Pontificis[2]). 6. De civili auctoritate. 7. De vita sociali. (Communismus etc.)

Cap. III. *De conversatione fidelium cum alienis a fide:* Veritas, justitia, charitas sine acceptatione personarum cuivis proximo exhibeatur. Monetur: 1. Sub gravi reatu prohibentur actus religiosi, quibus cum haereticis in rebus fidei participatio seu communio in sacris exerceatur. (Ex. gr. quoad officium patrinorum in baptismo, vel quoad matrimonium.) 2. Omnia prohibentur privata amicorum consortia, quando evadunt periculosa quoad fidem vel quoad mores. 3. Quoad Judaeos officia exponuntur. (Vgl. Archiv VIII., 57 sqq.)

Cap. IV. *De lectione et editione librorum:* 1. Summa cautio in libris adhibenda legendis. 2. Contra eos, qui libros et imagines lascivas exarare aut consulto divulgare audeant. 3. Invigilent parochi, ne libri perversi in gregem diffundantur sive per bibliopolas, sive e bibliothecis, unde libri mutuo accipiuntur. 4. Translationes Bibliorum ab haereticis confectae prohibentur. 5. Ut libri salubres, sanae doctrinae, et ephemerides seligantur, et locum pravorum pro occupent, pro viribus adnitantur sacerdotes. 6. Libri de religione tractantes nonnisi cum licentia Episcopi edantur.

Cap. V. *De praedicatione verbi divini:* 1. Temporis decursu populus christianus de omnibus singulisque fidei mysteriis et divinis mandatis instituatur. — Praeprimis liturgiae catholicae thesaurus adaperiatur! 2. In ipsa praedicatione sit brevitas, et facilitas sermonis. 3. Mos inter ipsam Missam praedicandi sedulo servetur. 4. In majoribus urbibus conciones habeantur tempore pomeridiano vel vespertino. 5. In Quadragesima populus pro singulis status sui officiis edoceatur. 6. Pura intentione, animarum salutem quaerentes huic officio incumbant. 7. Privata institutio commendatur. 8. Omnes et singuli fideles commonentur, ut, quidquid ad cooperandum fructui praedicationis praestare possint, fidelissime praestent.

Cap. VI. *De catechizandis parvulis:* 1. Huic officio sedulo incumbant tum in scholis, tum in ecclesiis. 2. Catecheses spatium unius horae non excedant, et piis precibus vel canticis inchoentur et finiantur. 3. Liber Catechismus ab hac Synodo pro tota provincia emen-

---

1) Hic praecipue pertinet Pii IX. Allocutio d. 9. Dec. 1854 (in Append. II. conc. prov. nr. 12., Archiv X., 404 sqq.) sicut etiam Bulla Pii VI.: „*Auctorem fidei*" d. d. 28. Aug. 1794 contra errores quam plures Synodi dioecesanae Pistoriensis (in app. II. conc. prov. nr. 6., cfr. Archiv X., 386.).

2) Huc spectant etiam Declarationes apostolicae de sacro et civili principatu sanctae et apostolicae sedis, quae in appendice II. decretorum syn. prov. in fine (sub nr. 14. pag. 369—376.) leguntur.

datius edendus est. 4. Methodus institutionis religiosae pertractatur. 5. Catechetae omni prudenti ferrore et patienti amore utantur. 6. Praeparatio ad s. confessionem et communionem fiat cum omni circumspectione — Bibliotheca pro scholis erigantur.

Cap. VII. *De scholis elementaribus:* 1. Libri hic adhibendi sint Episcoporum judicio comprobati. 2. Ludimagistri vigilantiae sacerdotum commendantur. 3. Ludirectores ipsi pueros eminentiores ad magistrorum munus proparent. 4. Media ad diligentem et frequentem scholae frequentationem enumerantur. 5. Juventus in fabricis delitescens singulari curae commendatur. 6. Statuta circa privata erudiendae juventutis instituta. 7. Munus Scholastici dioeceseos quod continebit.

Cap. VIII. *De scholis mediis:* 1. Religionis magistri de gravitate muneris sui admonentur. 2. Delineatur quam accuratissime cura animarum studiosae juventutis. 3. In relationibus suis catechetae quotannis vota et desideria suo Antistiti exponant. 4. Reliqui professores ad amabilem concordiam et cooperationem in educanda juventute admonentur. 5. Doctrinae profanae spiritu et sensu catholico tradentur. 6. Omnia haec pertinent etiam ad scholas medias privatas.

Cap. IX. *De literarum Universitate.* Pragensi synodus provinc. statuit haec: „Quum et hujus urbis Universitas a piissimo Carolo Imp. IV. erecta, a Clemente Papa VI. confirmata ad catholicos fines instituta sit, et usque hodie catholicis bonis sustentetur: nil vehementius exoptamus, quam ut Deo largiente antiquissima haec et celeberrima per Germaniam scientiarum palaestra avitam suam conservet famam et gloriam. et incrementa in dies laetiora capiat, atque insigne regni Bohemiae decus semper appellari mereatur. Quod ut fauste et feliciter eveniat, speramus et spem nostram palam profitemur, fore ut catholicorum Professorum junctis conatibus characterem fundatione expressum religione servet et comprobet [1]."

---

1) Die Frage nach dem stiftungsgemäss katholischen Charakter der Universität Prag, als deren Kanzler der jedesmalige Metropolit fungirt (vgl. auch Archiv VII., 332. VIII., 272. IX., 169. X., 178.) ist neuestens im Herbst (1863) bei der Erwählung des protestantischen Professors Stein in öffentlichen Blättern lebhaft verhandelt worden. Wir sind nicht hinreichend darüber informirt, ob das Amt eines Decans in Prag auch noch eine kirchliche Beziehung hat, resp. bei Promotionen gewisse kirchliche Functionen vom Decan vorzunehmen sind, oder ob das Decanat ohne irgendwelche zugleich kirchliche Verrichtungen zu fordern bloss durch den zeitweiligen Genuss eines grösseren Einkommens ausgezeichnet ist. Letztenfalls würde man auch einem protestantischen Professor, wenn er einmal ohne Vorbehalt angestellt ist, scheint uns, das Decanat nicht versagen können. Protestantischer Seits verfährt man übrigens sogar bei blossen academischen Ehrenämtern, wie es das des Rectors ist, in dieser Hinsicht durchaus nicht immer in einer der Billigkeit entsprechenden Weise. Am Auffallendsten geschieht diese Uebergehung der Katholiken von Seiten der Protestanten z. B. an der aus katholischem Pfarrgut dotirten, stiftungsgemäss katholischen Universität Freiburg im Br. Ueber den katholischen Charakter der letzteren vgl. auch Freib. Kath. Kirchbl. 1863. Nr. 47. 31. Ausserdem ist hier auch zu erwähnen (vgl. Archiv X., 178.):
Der katholische Charakter der Wiener Universität. Eine Denkschrift

Titulus III. De cultu divino (pag. 72—113.).

Caput I. *De sanctissimo Missae sacrificio* decernitur: 1. Divinae placationis Hostia puris manibus et mundo corde litetur. Praeparatio ad Missam. — Ritus et caeremoniae sedulo custodiantur. — Nova editio Missalis Romani. — Officium Missae frequentissime peragatur. 2. Fideles missae sacrificio saepissime et ardentissime intersint.

Cap. II. *De externo ordine in celebratione Missarum:* 1. Vagi, ignoti aut suspecti sacerdotes arceantur a divinis celebrandis. 2. Ordo divinorum Sacrorum recte statuetur. 3. Hora statuta accurate servetur. 4. Quid agendum, si plures Missae celebrari debent. 5. Modus domum Dei ingrediendi ibique honeste se gerendi populo inculcetur. 6. Notae quaedam adduntur circa chorum pro Sacris faciendis assignatum.

Cap. III. *De applicatione Missarum* [1]*:* 1. Quid de missis fundatis observandum. 2. De stipendiis. 3. Applicatio pro populo quando fieri debet; enumerantur dies hujus applicationis.

Cap. IV. *De sanctificatione diorum festorum:* 1. Fidelis Missae sacrificio intersint et verbi divini praedicationi. 2. De cultu domestico. — Quid vitandum hisce sit diebus. De dispensationibus in

---

der theologischen Facultät. Wien, 1863. Mechitar.-Congr. Buchhandlung. XIV u. 163 S. 8.

(Vgl. Allg. Litztg. 1863. Nr. 46.)

Der im Studienjahre 1863 fungirende Decan des theologischen Doctoren-Collegiums, Dr. Joseph Danko, hat am 22. August 1863 ein Pracht-Exemplar der „Voräusserung" und der „Denkschrift" mit einem unterthänigsten Gesuche um huldvolle Aufnahme an Seine Heiligkeit den regierenden Papst Pius IX. durch Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Cardinal P. Philipp Guidi ehrfurchtsvollst gelangen lassen. Derselbe erhielt hierauf vom heiligen Vater nachstehende gnädige und für die theologische Facultät höchst erfreuliche Antwort:

„Pius P. P. IX. Dilecte Fili salutem et Apostolicam Benedictionem. Summa animi Nostri laetitia didicimus ab epistola Tua, et a Dilecto Filio nostro Philippo S. R. E. Presbytero Cardinale Guidi, quanto studio, quantaque contentione arcere sategeritis heterodoxiae labem universitati vestrae, et praesertim Theologicae Facultati, impendentem ab inductione, magno molimine tentata, acatholici magisterii. Quo sane in diuturno certamine eximiam vobis comparastis firmitatis plane dignae catholicis viris laudem, dum cathedras potius vestras, honores, privilegia, proventus abdicare decrevistis, quam pati, ut vobis admiscerentur dissentientes. Huic vero fidei merito illustrando sensus illi vestri accedunt impensi obsequii, ac filialis in Nos amoris, qui sicuti elucent in epistola Tua, sic confirmantur ab iis, qui vobiscum versati sunt. Quamobrem cum adeo bene de catholica fide et hac Apostolica Sede mereamini, facere non possumus, quin vos summopere commendemus, propensissimamque in vos testemur voluntatem Nostram; cujus ut apertissimum habeatis pignus, Apostolicam Benedictionem Tibi ac collegis Tuis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 2. Decembris 1863. Pontificatus Nostri Anno XVIII."

1) Hierzu ist zu vergleichen Bened. XIV. Const. d. 30. Jun. 1741 de eleemosynis missarum (app. II. conc. prov. nr. 2.), Bened. XIV. Const. de applicatione missae parochialis nec non de conventuali missa horisque canonicis in ecclesiis cathedralibus et collegiatis (app. II. conc. prov. nr. 3.), Encycl. Pii IX. d. 3. Maji 1858 (conc. prov. app. II. nr. 13., Archiv III., 226. cfr. IX. 422.) und unter Tit VI. nota.

hocce munere (thesis collationum pastoralium). 3. Monita ad caupones, ad patres matresque familias, ad fabricarum possessores ad magistratus civiles.

Cap. V. *De Culto Sanctorum:* 1. Cultus Deiparae [1]. — Domesticus ejus cultus. — Rosarium et Corona Mariana. Aliae sodalitates piae. 2. Pia veneratio reliquorum Coelitum — inprimis SS. Patronorum Bohemiae.

Cap. VI. *De Sanctorum Reliquiis et sacris Imaginibus:* 1. Regulae de translatione ss. reliquiarum — et earum expositione. 2. Innovantur decreta Conc. Tridentini et Archidioeces. Synodi Pragensis de sacris Imaginibus.

Cap. VII. *De Cantu et Musica sacra:* 1. Cantus Gregorianus restituatur et promoveatur. 2. Quando cantiones sacrae in lingua vulgavi conditae adhibenda sunt? 3. Organa et reliqua instrumenta admitti possunt [2]. Etiam hocce thema collationibus pastoralibus recommendatur.

Cap. VIII. *De sacris Processionibus et Peregrinationibus:* 1. Ab Ecclesia catholica jure meritoque approbantur et commendantur. 2. Cautelae et monita quaedam circa utrasque proponuntur.

Cap. IX. *De Jejuniis ecclesiasticis.* Statuitur: 1. Edocendum, quae sit jejunii ecclesiastici obligatio et quibus diebus et modis ei satisfacere oporteat. 2. Peculiare Episcopi circa jejunium mandatum quotannis erit promulgandum.

Cap. X. *De Missionibus, et sacris Exercitiis pro laicis.*

Cap. XI. *De christiana Charitate:* Statuitur: 1. Ut pastores animarum Dei amore succensi ignem hunc solentissimo studio in cordibus fidelium accendant. 2. Ut invidias, odia et quascunque lites deplorandas pro posse propulsent. 3. Ut varia propagandae fidei catholicae instituta et sodalitia piis suffragiis et eleemosynis adjuvent.

Cap. XII. *De Benedictionibus et Exorcismis:* a) Benedictiones constitutivae; b) invocativae.

Regulae dantur de applicatione utriusque — et quid sit superstitio uberius exponitur.

Cap. XIII. *De sepultura ecclesiastica:* 1. Quibus convenit personis? — 2. Quae personae arcentur? — 3. Quid observandum circa funera acatholicorum in parochia aliqua defunctorum? — 4. Circa caeremonias et ritus reliquos et exequias quid observandum. — 5. Sententia profertur quod sermones funebres. —

---

1) Cfr. epistola dogmatica Pii IX. d. d. 8. Dec. 1854 (in App. II. conc. prov. nr. 11., Archiv X., 395 sqq.)

2) Das Concil erklärt: „Cantus harmonici seu figurati, utpote a saeculis in Ecclesiam introducti usum minime reprobamus." In Böhmen, dem Lande der geborenen Musiker wäre wohl keine vollständige Abschaffung der Figural-Musik in den Kirchen möglich, ebensowenig wie diese in Rom gelang. Vgl. damit im nächsten Hefte Stat. 19. der Graner Diöcesansynode, wo allmälige Abschaffung des „concertus musicus" und Einführung des Volksgesanges verlangt wird, und die Verordnungen des Kölner Provincialconcils vom Jahre 1860 tit. II. c. 20. (Archiv IX., 47 ff.) zur Beschränkung der Figuralmusik in den Kirchen. Nicht Abschaffung, aber Zurückführung der Figuralmusik auf eine den Zwecken des kirchlichen Cultus entsprechende Form verlangt die im nächsten Hefte ausführlich zu besprechende ganz vorzügliche Schrift von:

Stein, Die kathol. Kirchenmusik. Köln, 1864. ($^1/_2$ Thlr.)

Titulus IV. De Sacramentis (pag. 114—166.).

Cap. I. *De Sacramentis* in genere: a) Praeparatio Sacerdotis ad Sacramenta administranda. b) Materia, forma et intentio. c) Rituale. d) Lingua. e) Praeparatio populi ad Sacramenta suscipienda.

Cap. II. *De Sacramento Baptismi:* 1. Tempus baptismi conferendi. — 2. Locus — et qui non est aptus. — 3. Baptismus sub conditione quando administrandus? — 4. Baptismus adultorum. — 5. Quid de nominibus baptizandorum notandum? — 6) Patrini officium. — 7) Qualitates patrinorum. — 8. Renovatio foederis baptismalis. — 9. Introductio puerperae.

Cap. III. *De Sacramento Confirmationis:* 1. Conditiones, ut digne suscipi possit hocce Sacramentum. — 2. Praeparatio. — 3. Caeremoniae in ipso administrando. — 4. Patrini. — 5. Liber confirmationis quomodo exarandus. — 6. Renovatio donorum spiritualium.

Cap. IV. *De Sanctissimo Eucharistiae Sacramento ejusque cultu:* 1. Cultus publicus. — 2. Expositio SS. Sacramenti non debet esse frequens. 3. Regulae quoad expositionem ipsam proponuntur. — 4. Processiones cum SS. Sacramento. — 5. Ubi sit asservandum?

Cap. V. *De precibus XL. horarum et perpetua adoratione Sanctissimi Sacramenti:* 1. Historia proponitur utriusque hujus pii instituti. 2. Statuta nunc valentia publicantur. 3. Circa sodalitium perpetuae adorationis necessaria proponuntur.

Cap. VI. *De sacra Communione:* 1. Loquitur sancta synodus de communione parvulorum; — 2. de eadem adultorum; — 3. Examen severum circa confessionem paschalem. — 4. Modus administrandi. — 5. Quomodo infirmis tribuenda. — 6. Modus deferendi sacram Eucharistiam ad egrotos.

Cap. VII. *De Sacramento Poenitentiae:* 1. Necessitas jurisdictionis in ipso administrando. — 2. Sacerdos ordinarius in administratione poenitentiae. — 3. De casibus reservatis. — 4. Locus confessionum.

Cap. VIII. *De proficua ejusdem Sacramenti administratione* [1]*:*

1. Examen confessariis subeundum de eorum dexteritate. — 2. Studium praecipue theologiae moralis positivae innuitur. — 3. Zelus requiritur animarum indefessus. — 4. Mansuetudo in poenitentes. 5. In ipsa confessione sacerdotis est, monere et ad acquirendam plenariam peccatorum cognitionem, sedulo et caute interrogare. — 6. De operibus satisfactoriis. — 7. Crebra confessio recommendatur. — 8. Directio specialis animarum piarum quid sit? — 9. De sigillo confessionis.

Cap. IX. *De Sacramento Extremae Unctionis:* 1. Monentur infirmi, ut etiam citra mortis periculum sacramenta poenitentiae et Eucharistiae suscipiant; eorumque familiares, ut illos ad ea deside-

---

1) Hic spectant etiam Benedicti PP. XIV. Constitutiones d. 1. Jun. 1741 et 8. Febr. 1745 contra confessarios sollicitantes et complices peccati turpis (in app. II. conc. prov. nr. 5.) et Constitutiones d. d. 7. Jul. 1745 et 2. Jun. 1746 contra Confessarios exquirentes a Poenitentibus complicum nomina (in app. II. conc. prov. nr. 5. cfr. Archiv IX., 473.).

randa invitent. — 2. Monentur medici, ut ante omnia curent advocare medicos animarum. — 3. Quibus non sit probenda extrema unctio. — 4. Quando pueris sit administranda?

Cap. X. *De Sacramento Ordinis:* 1. Examinatores ordinandorum constituendi sunt. — 2. Consulatus et populus circa electionem cleri ordinandi. — 3. Quatuor temporum jejunia augendo spirituali Cleri profectui dicata manent. — 4. Preces communes ab Episcopo praescribendae in omnibus ecclesiis peragantus recurrentibus Quatuor Temporum jejuniis. — 5. Ritus majorum Ordinum quomodo sit instituendus.

Cap. XI. *De Sacramento Matrimonii:* Parochi vigilabunt omnesque, ad quos spectat, ut et ipsi legibus matrimonialibus satisfaciunt, et fideles ad sanctificationem per matrimonium procurandam dirigant. — 2. Graviter dehortentur confessarii et parochi fideles, ne clandestina ineant sponsalia. — 3. In examine sponsorum summa cura et religio adhibenda. — 4. Detectis quibusdam impedinentis quid sit agendum? — 5. Observandum praeceptum Tridentini Concilii de non cohabitando in eadem domo ante benedictionem sacerdotalem. — 6. Quid observare debet parochus in matrimonio contrahendo? — 7. Tempus clausum. Ex antiquissima et laudabili hujus provinciae consuetudine nuptiales hujusmodi solemnitates triduo quoque ante Ascensionem Domini intermitti solent. — 8. Matrimonium celebretur tempore antemeridiano, ut Missa Sacrificio jungi possit. — 9. Adnotationes circa librum matrimoniorum.

Cap. XII. *De matrimoniis mixtis* [quantum fieri potest prohibendis]: 1. Quid sentiat de iis Ecclesia catholica? [Inprimis ea de re laudatur, quae S. Ambrosius de Abraham. Lib. I. Cap. 9. Nr. 84. exposuit.] — 2. Quomodo animarum pastores se gerere debeant? — 3. Quomodo dispensationes in hac materia instruende? — 4. Dantur regulae quoad ipsum matrimonium mixtum administrandum [1]).

Cap. XIII. *De causis matrimonialibus:* 1. In ipsis tractandis diligentia accurata et religiosum studium adhibeatur. — 2. De separatione a thoro et mensa. — 3. Instructio pro judiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci iterum probatur. 4. Aliae adhuc normae pastorales circa hanc materiam parochis injunguntur.

Titulus V. De Fabrica et Supellectili ecclesiastica (pag. 167—202.).

Cap. I. *Decretum generale:* In hoc titulo praecipue respiciuntur et innovantur decreta Conciliorum Mediolanensium S. Caroli Borromaei et Synodi Archidioecesanae Pragensis anni 1605.

Cap. II. *De ecclesiarum exstructione, conservatione et restautione.*

A) 1. Quomodo fundamenta ponenda? — 2. Ecclesia quoad situm insulae quandam speciem repraesentet. — 3. Sit sat ampla et late patens; in eligenda area ampliande quoque serius structurae pro-

1) Huc pertinet etiam append. II. conc. prov. nr. 8. continens Gregorii XVI. epist. ad episcop. Austr. d. d. 22. Maji 1846. (cfr. Archiv X., 122 ff.)

vida ratio habeatur. — 4. Cavebitur, ne constructionis forma ingenio religionis catholicae et rerum divinarum indigna, intrudatur. — 5. Templa exstrui debent pro posse versus orientem aequinoctialem. — 6. Quid de frontispicis ejusque adornatione sit notandum? — 7. Notae saluterrimae proferuntur circa locationem internam.

B) 1. In conservandis templis ratio inprimis tectorum habenda. — 2. Vigilantiae parochorum ipsae aedes enixe commendantur. — 3. Notae quoad fenestras et pavimenta. — 4. Normae dantur circa ecclesiae summam munditiem.

C) Optatur, ut parochi omnesque universim sacerdotes solidam praesertim archeologiae ecclesiasticae puritiam et subtile de artis christianae principiis et ministeriis judicium acquirant.

Cap. III. *De Capellis viatoriis et Oratoriis privatis.*

A) 1. Structurae capellarum delineatio exhibenda est praeter igitatas in hac provincia literas obligationem pro futura struendi operis conservatione testantes. 2. Reliquae normae in ipsis exstruendis et ornandis manifestantur. Notio oratorii privati.

B) 1. Specialis ad ejusmodi erectionem Sanctae Sedis venia est impetranda, pro qua procuranda Ordinarium loci adire opus est. 2. Reliquae normae quoad exstructionem et ornatum et necessarium supelectile exhibentur.

Cap. IV. *De Altarium qualitate et ornatu:* Speciales imo specialissimae normae quoad omnes res ad altare pertinentes pronuntiantur. — Quomodo altere exstruendum. — Mappae. — Crux. — Candelae. — Reliquiae Sanctorum. — Vasa cum flosculis tabellae secretarum. — Cussinus. — Imagines et altarium sculpturae. — Altarium mensa.

Cap. V. *De Tabernaculo Sanctissimae Eucharistiae:* 1. Locus ipsius tabernaculi. — 2. Materia tabernaculorum: — Aurum vel argentum. — 3. Structura eorum. — 4. Internus eorum ornatus. — 5. Consuetudo superimponendi pietas imagines, sculpturas etc. penitus abrogatur. — 6. Regulae quoad lampadem semper ardentem. „Quodsi alendo igni sacro sumptus ecclesiae forent impares: bonus ac fidelis custos Domini oratione, verbo et opere exardescere faciat ignem in cordibus fidelium, quorum pia liberalitate mox sine dubio rutilans lampadum ignis Sanctuarium Domini collustrabit, praedicabitque memoriam mirabilium Ejus.“

Cap. VI. *De Supellectili in ambitu aedis sacrae disponenda:* 1. Baptisterium. 2. Sedes confessionales. 3. Saggestus pro concione dicendae. 4. Sedelia. 5. Subsellia. 6. Labra. 7. Chorus.

Cap. VII. *De Vasis, Paramentis et Supellectilibus Sacrificii.*

A) 1. Calix. 2. Ciborium. 3. Ciborium parvum in usum infirmorum. 4. Pyxicles ad conservandas particulas tum majores, tum minores. 5. Urceoli. 6. Candelabra. 7. Cymbala. 8. Thuribulum.

B) 1. a. Casulae et eorum fabricatio. b. Casulae plicatae. c. Dalmatica. d. Pluviale. e. Stola et manipulus. f. Birretum. 2. Colores paramentorum explicantur. — Vela. — Paramento pro defunctis. 3. Materia caeterorum supellectilium (linum aut cannabis). Gossypium

strictissime interdicitur. 4. Superpellicia et rochetta et mappae dominicales. — Albae, cingula, pallae. 5. Omnis cura, pietas et mundities in ipsis tractandis commendatur.

C) Quoad reliqua supellectilia Sacrificii omnium minorum Ordinum officio exenti non sunt ad sacerdotii dignitatem evecti.

Cap. VIII. *De Sacristia:* 1. Regulae de earum exstructione. 2. Armarium. 3. Tabulae cum orationibus praeparatoriis. 4. Libri sacrae liturgiae. 5. Lavacrum et sacrarium. 6. Oratorium vel saltem scabellum quoddam. 7. Sedes confessionalis. 8. Adduntur monita circa aedituos et parvulos ministrantes.

Cap. IX. *De asservatione sacrorum Oleorum:* 1. Sacra Olea in loco proprio et honesto ac mundo, bene clauso suisque manito asserventur, clave semper et ex officio ab ecclesia rectore pie custodita. 2. Alterum pro custodiendo Oleo infirmorum armaniolum in altaris seu capella vicinia, ubi SS. Sacramentum asservatur, modo congruo aptetur.

Cap. X. *De Coemeteriis et Sepulcris:*

A) 1. Coemeteria ecclesiis contigua; 2. coemeteria extra vicos et urbes. 3. Regulae pro exstructione eorum. 4. Supellectile eorum: Crux in medio — sacellum — ossuaria. 5. Repositorium pro pauperum et cadaveribus tumulandis. 6. Dispositio coemeterii secundum morem catholicum. 7. Epitaphia et tumulorum elogia.

B) 1. Sacerdotum et Clericorum cujuscunque ordinis sepulchra a tumulis laicorum separata sint et loco decentiori sita. 2. Sepulcra infantium baptizatorum et parvulorum separentur ab aliis. 3. Regulae qua sint observandae, in alicui locus sepulturae in ecclesia dabitur.

Caput XI. *De Institutis pro augmento decoris domus Dei erigendis* [1])*:*

I. In qualibet dioecesi erigatur sub auspiciis Episcopi pia sodalitas pro decore domus Dei.

II. Confraternitatibus, quae de SS. Sacramento appellantur, et sic dictis unionibus virginum maximum accrescet pietatis meritum, si ecclesias praesertim pauperes paramentis aliisque supellectilibus providere satagent.

III. In quolibet Vicariatus districtu constituatur ab Episcopo vir ecclesiasticus ceu episcopalis antiquitatum sacrorum Conservator.

Titulus VI. De Regimine Ecclesiastico (pag. 202—275.).

Cap. I. *De canonica regiminis norma:* 1. Sacros canones tanquam praecipuam officii et muneris pastoralis normam summo studio nosse et exequi omnes decet. 2. Tridentini Concilii Canones et

1) Die Wiener Allg. Litztg. a. a. O. bemerkt hierzu: „Es handelt sich hier um Einführung der Paramenten- und kirchlichen Kunstvereine, die in jeder Diöcese eingeführt werden sollen. Es sind dieses [in Böhmen noch] neue Pflanzen, bei deren Gedeihen wir aber den Wunsch nicht unterdrücken können, der unsinnigen Restaurationswuth, welche die schönsten Marmoraltäre zerstört, um gothische Figürchen und Schreine hinzupflanzen, möge doch Einhalt geschehen. Wir könnten hier traurige Beispiele anführen!“

Decreta, uno cum recentioribus Summorum Pontificum et sacrae Congregationis ejusdem Concilii interpretis et vindicis declarationibus praebent hancce certissimam normam. 3. Etiam antiquiores decisiones de gravioribus rebus prolatae innotescere debent Clero.

Cap. II. *De Episcopis:* 1. Munus episcopale elucubratur[1]). — 2. Officia enumerantur. — 3. Vinculum episcoporum cum Eminentissimo Metropolita innuitur. — 4. Regulae proferuntur quoad exequias Episcoporum.

Cap. III. *De Synodis Provinciae et Dioecesium:* 1. Synodus provincialis quolibet triennio habeatur, proscripta ratione convocanda et celebranda. — 2. Pari solertia praxis Synodi dioecesanae instauranda est. — 3. Quoties peractum fuerit Concilium provinciae, toties infra proximum annum Synodus in qualibet dioecesi habeatur. — 4. Caeterum autem singulis annis synodales congregationes celebrabuntur. — 5. Canonica officia Festium, Judicum et Examinatorum Synodalium restituentur.

Cap. IV. *De Judiciis ecclesiasticis:*

I. Tribunalia ecclesiastica constituentur, quorum erit cognoscere de causis, quae pro tenore sacrorum Canonum et Concordiae ad forum ecelesiasticum pertinent.

II. Pro causis matrimonialibus Instructio anno 1856 emanata qua lex provinciae declaratur.

III. Adhuc peculiaris exarabitur Instructio de processu ecclesiastico criminali et civili.

Cap. V. *De Capitulis cathedralibus et collegiatis*[2]): Notio utriusque. 1. In Ecclesiis episcopalibus Canonicus poenitentiarius et theologalis, in collegiatis vero theologalis quantocius constituantur. 2. Canonici Officium divinum in choro recitare, ac psalmis Dei laudes

---

1) Dem Salzburger Kirchenblatte 1864 Nr. 1. entnehmen wir hierzu folgende Notiz: „In Folge eines von Seiner Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Cardinal Schwarzenberg an den heiligen apostolischen Stuhl gerichteten Bittschreibens vom 8. September 1863 hat ihm der heilige Vater nach dem vom Pro-Secretär der Sacra Congregatio Concilii erstatteten diesbezüglichen Vortrag folgende Septennal-Facultäten ertheilt:

1. absolvendi ac condonandi super praeteritis omissionibus (scilicet missarum, quarum stipendia ad fundationes perpetuas spectantia anno 1811 ad quintam partem redacta sunt quaeque nonnullis in locis vel ob exiguam sacerdotum numerum vel ob clericorum paupertatem persolvi non potuerunt) injuncta celebratione alicujus missarum numeri vel etiam piis precibus per modum suffragii;
2. commutandi missas cum cantu in missas sine cantu;
3. suspendendi persolutionem, donec compleatur eleemosyna;
4. imminuendi ad tempus numerum missarum usque dum aucta fuerit eleemosyna;
5. reducendi in perpetuum, ubi nulla prorsus spes effulget fore unquam, ut augeatur eleemosyna."

2) Hic referendae sunt etiam Bened. XIII. Const. de Praebenda theologali in ecclesiis cathedralibus et collegiatis atque de canonico poenitentiario (app. II. conc. prov. nr. 1.) sicut etiam Pii VII. literae apost. d. d. 24. Julii 1823 de usu insignium pontificalium, quibus ex sedis apostolicae indulto nonnullae Dignitates gaudent (in app. II. conc. prov. nr. 7. p. 328—332.).

concelebrare nobilissimum sub vocationis pensum habeant. 3. Reliqua officia capitulorum Antistite viro et sede episcopali vacante enumerantur.

Cap. VI. *De Vicariis forancis seu Decanis ruralibus:* Officia: 1. Introducunt parechos in muneris sui administrationem. 2. Administrationi bonorum ecclesiasticorum accurate imigilabant. 3. Mandata Antistitis promulgabant, et sinceri erunt in relationibus ad Ordinarium. 4. Advigilabunt residentiae officio cleri sibi subditi. 5. Officia singularia circa Clerum juniorem et seniorem. 6. Officia specialia in universo districtu circa laicos. 7. Dirigent Collationes Cleri pastorales. 8. De Oleis sacris providere debent. 9. Officia specialia eorum qua Commissariorum judicii ecclesiastici. 10. Officia quoad visitationes eorum, quae quotannis habendae sunt. 11. Officia circa parochos graviter decumbentes — et mortuos.

Cap. VII. *De Parochis:* Officia: 1. Residentiae. 2. Cura pastoralis privata et privatissima pro posse injungitur. 3. Ad Sanctificationem semper majorem parochiae obstringitur. 4. Cura pauperum, nec non infantium. 5. Uniones et sodalitia erigantur. 6. Relatio ad alios clericos extra et intra parochiam degentes. 7. Circa adituos et ministros minores: Officiis eorum delineandis peculiaris instructio edenda inserviet. 8. Quoad archivium parochiale.

Cap. VIII. *De parochorum adjutoribus:* 1. Eos Episcopus non parochus eligere debet. 2. Nullam sibi vindicent auctoritatem disponendi de iis, quae ad parochum pertinent, nec novi quidquam alicujus momenti sine eorum assensu introducant. 3. Relatio inter capellanum et parochum sit exemplar gregis sanctificationis. 4. Fiat inter eos justa et solida conventio.

Cap. IX. *De concursu parochiali:* Promulgantur speciales et accuratae normae tum quoad concursum publicum tum privatum respicientes una ex parte Examinatores synodetes, altera ex parte Clericos approbandos.

Cap. X. *De provisione Beneficiorum parochialium:* 1. Conditiones omnes vacans beneficium adipiscendi accurate enumerantur. 2. Praesentatio candidatorum. 3. Tempus praesentationis perficiende. 4. Professio fidei edenda ante occupationem beneficii. 5. Literae reversales circa novas parochias libere erigendas antiquantur. 6. Contra beneficiorum administratores in spiritualibus et temporalibus remedia apta requirentur. 7. Momenta installationis definiuntur.

Titulus VII. De Regularibus [1]) (pag. 236—247.).

Cap. I. *De Status Regularis dignitate et augmento:* Notio ipsius. 1. Mundus eget oratione atque assidua intercessione apud Deum, atque studiis humilibus Religiosorum, quibus serviatur veritati. 2. Synodus vitam religiosam summopere commendat, et nihil exoptat magis, quam ut uberius laetiusque floreat tum in Conventibus erectis tum in eregendis. 3. Congregationes Sororum misericordiae et scho-

1) Cfr. Pii IX. Encyclica d. 17. Jun. 1847 (app. II. conc. prov. nr. 10., Archiv X., 390 ff.)

larum pauperum collaudantur. 4. Monasteria solum cum Ordinarii licentia erigi possunt.

Cap. II. *De regimine Regularium:* 1. Quaecunque instituta sedula et seria cura a Superioribus Ordinis regantur, visitentur et emendentur. 2. De recipiendis candidatis et de votorum professione Decreta Apostolica citantur. 3. Normae circa administrationem bonorum. 4. In monasteriis Monialium requiritur Superior quidam ab Ordinario constituendus. 5. Item confessarius ordinarius et extraordinarius.

Cap. III. *De obligationibus Regularium:* 1. Meminerint, se sub gravi teneri, at aliquo saltem modo progrediantur in via perfectionis. 2. Vota stricte observandae sunt. 3. Pensum canonicum accurate persolvatur. 4. Regulares cum saecularibus sacerdotibus amico et concordi animo convenient. 5. Normae quoad habilum religiosum. 6. Item quoad clausuram.

Cap. IV. *De Regularium studiis et cura animarum:* 1. Regulares probe discernunt, in qua potissimum parte secundum Ordinis sui institutum operam debeant collocare. 2. Studia literarum in Monasterii vigeant oportet. 3. Curam animarum in suis parochiis secundum easdem normae ac presbyteri saeculares exercere debent. 4. Normae speciales circa concursum ad obtinendam curam animarum. 5. Inter Clerum saecularem et regularem vera et dulcis vigeat animorum consensio.

Titulus VIII. De Bonis Ecclesiasticis [1]) (pag. 248—273.):

Cap. I. *De Bonorum ecclesiasticorum administratione:* Notio et origo eorum.

A) De Bonis Fabricae et fundationum piarum Ecclesiae oblatarum.

1. Administrabit ea rector Ecclesiae et instituet frequentiores congressus eorum, qui in sui adjutorium vocati sunt.
2. Officia „vitricorum“ plane elucidantur.
3. Relatio patroni Ecclesiae ad hasce normas circa bona ecclesiastica — et lite emergente quale forum consulendum.
4. Forma „inventarii“ delineatur.
5. Ulteriores regulae circa bona fabricae procuranda.
   α) Circa pecunias parata; β) circa praedia vel fundos; γ) circa adificia; δ) circa silvas.
6. Aliae regulae proponuntur circa sortem in fundo publice locandam — quid faciendum litibus exortis?
7. Peculii ecclesiastici impensio ad „necessitates approbatas.“
8. Jus alienandi et onere gravandi bona ecclesiastica exponitur secundum normas Conventionis Austriacae.
9. Forum innuitur circa fundationes pias Ecclesiae.

---

1) Wir werden diesen Titel später wörtlich mittheilen in Verbindung mit mehreren erzbischöflichen und bischöflichen Erlassen, mit denen wir aus Mangel an Raum noch im Rückstande sind.

10. **Sequantur aliae normae circa ipsas fundationes earumque modalitates.**

11. **Quid de rationibus singulis annis de bonis fabricae reddendis observandum sit.**

B) *De administrandis Bonis Beneficiorum:*

1. **Inventarium paretur omnium bonorum uniuscujusque beneficii.**

2. Dantur regulae circa administrationem eorum; { sive bona ipse perceperit, sive praedia vel fundos elocaverit.

3. Optandum, ut sortes ex decimis et aliis redemtis praestationibus enatae ad acquirendos fundos vel alia bona immobilia impendantur.

4. Obligationes circa aedificiorum reparationes et beneficii substantiam.

5. Officia in vacantia Ecclesiae metropolitanae, — parochiae.

6. Quid sit sentiendum circa reditus intercalares.

7. Quomodo ipsa bona intra intervallum vacaturae sunt tractanda?

„Quae in hoc Capite de bonorum ecclesiasticorum administratione quoad patronos traduntur: prudenti Reverendissimi Metropolitae consilio remittuntur, ut quo magis fieri poterit, decretis Concilii Tridentini, nec non praescriptionibus Concordati accomodentur et respondeant."

Cap. II. *De fundo Religionis et studiorum:*

Desideria: I. „Subministretur Episcopis accurata recensio bonorum tam immobilium quam mobilium, quae fundos religionis et studiorum constituunt, adjectis omnibus, quibus gravantur oneribus, usque ad originem suam deducendis, atque enumerentur exacte bona dicata fundationibus Missarum vel aliorum pietatis exercitiorum, atque horum obligationibus. Certiores quoque reddentur de ratione, juxta quam hi fundi ad hic usque tempus administrati sunt, ut de proventibus augendis et de proficua administratione sententiam suam dicere queant. Ab illa administrandi ratione, quae collatis cum Coëpiscopis per Metropolitanum consiliis adoptata fuerit, ne recedatur inconsultis et non consentientibus Episcopis." —

II. „Impensae, quibus e fundo religionis Ecclesiae indigentiis satisfaciendum est, ita statuantur, ut ad sumtuum, qui requiruntur, descriptionem quotannis conficiendum delegati Episcoporum provinciae advocentur. Communibus consiliis parata descriptio opportuno tempore proponatur Episcopis, expositis simul casibus, in quibus eorum delegati a propositionibus administrationi fundi religionis praefectorum dissentiendum sensuerint. Episcopi rebus mature perpensis mentem suam aperient eo quidem effectu, ut sumtus, in quos consenserint, reapse expendantur; impensae, de quibus hoc modo praevie conventum haud fuerit, ne fiant, exceptis iis, quos improvisa aliqua necessitas postulaverit, quaeque Episcopis, quorum interest, non negentur. Ad has referendae sunt pensiones, quoas Episcopi requirendas ducunt pro ecclesiasticis viris, qui vel ad obeunda munera inhabiles facti sunt, vel alias muneri obessent, si diutius in officiis detinerentur." —

III. „Ne expensae in aedificia ecclesiastica vel supellectilem sacram erogandae augeantur, eligatur ad hoc negotium expediendum simplicior methodus, ne tractatu justo diutius durante defectus fiant graviores; neque opus effectui dandum ex conditione committatur, ut quis spondeat, de approbatis sumtibus plus quam alii se remissurum; quo fieri solet, ut quod remiserat, viliori materia et opere perfunctorio resarcire nitatur.“ —

IV. „Rationarium fundi studiorum quotannis exhibeatur Episcopis, ut reditus ex eo perceptos et instituta catholica, in quorum usus conversi sunt, resciant, suamque de eo sententiam ferant.“

Cap. III. *De congrua Cleri sustentatione:*

Misera sors Cleri in cura animarum versantis agnoscitur [1]) et sequentia remedia proponuntur:

---

1) In Böhmen, wie auch im übrigen Oesterreich befinden sich sehr viele Geistlichen in einer traurigen pecuniären Lage. Ueber die Schritte der böhmischen Bischöfe zur Verbesserung der Lage des Klerus gibt der folgende Inhalt eines dem fürsterzbischöflichen Kanzler Adalbert Hron zu Prag zugeschriebenen von Herrn Dechanten Hausmann eingesandten Flugblattes Aufschluss:

Den Klerus trafen durch Entziehung der Naturalbezüge empfindliche Verluste. Hierzu gesellte sich zuletzt die Militäreinquartirung. Die Bischöfe Böhmens haben nicht gesäumt, ihre gemeinschaftliche Bitte um Aufhebung derselben im November 1851 Sr. k. k. apostolischen Majestät zu unterbreiten, und der Klerus wurde, aber erst mit allerhöchster Entschliessung vom 5. März 1856, von der Einquartirungslast befreit.

Ferner haben die böhmischen Bischöfe schon unterm 22. October 1851 eine Collectiveingabe um Erhöhung der Congrua an das damals bestandene k. k. Cultusministerium mit der Bitte gerichtet, dass jene der Pfarrer auf 600 fl. C. M. jene der Localisten auf 400 fl. C. M., die der Expositen und Intercalaradministratoren auf 360 fl. C. M. uad jene der Kapläne auf 300 fl. C. M. erhöht werden möchte. Als aber nach Verlauf beinahe eines ganzen Jahres auf diese Bitte kein Bescheid erfolgte, haben die Bischöfe eine Collectivbitte desselben Inhalts unterm 12. September 1852 Sr. k. k. apostolischen Majestät unmittelbar unterbreitet. Auch auf dieses Gesuch folgte keine schriftliche Antwort; es wurde nur mündlich bedeutet, dass weder der Stand des Religionsfondes, noch die Lage der Staatsfinanzen es gestatte, auf eine allgemeine Erhöhung der Congrua einzugehen, und dass höchstens in einzelnen Fällen geneigtes Gehör geschenkt werden könne. Dies ermuthigte die Bischöfe, zunächst die Erhebung der Localien zu Pfarreien mit der Congrua von 400 fl. C. M. in Angriff zu nehmen, was ihnen auch in den meisten Fällen gelang.

Weniger glücklich waren aber die Bischöfe in dem Versuche, den altgestifteten Pfarrern die Congrua von 400 fl. C. M. zu erkämpfen. Als solche werden jene Pfarreien bezeichnet, die vor dem Jahre 1782 errichtet worden sind. Als das Hofdecret vom 21. April 1727 die Congrua eines Pfarrers mit 300 fl. C. M. bemessen hat, setzte es voraus, dass zwei Drittel der Pfarrdotation in billig berechneten Naturalbezügen bestehe, und dass die Stola nicht eingerechnet werde. Dass ein so dotirter Pfarrer, dem der Strich Weizen mit 2 fl., die Klafter Holz mit 1 fl. berechnet wurde, besser gestellt war, als der neudotirte Pfarrer mit seinen 400 fl., der den Strich Weizen im Jahre 1817 mit 70 fl. zahlen musste, wird wohl Niemand bezweifeln. Aber wie haben sich seither die Zeiten geändert! Die Naturalbezüge sind zumeist abgelöst, und wo sie noch zum Theile bestehen, werden sie in solchen Preisen berechnet, dass der Pfarrer vielleicht lieber den Preis, als das Naturale nehmen möchte; und demungeachtet muss selbst jener altgestiftete Pfarrer, dessen Rurale nicht ein Drittel seiner Dotation beträgt, bei seinen misslichen Verhältnissen gewärtigen, dass er von den

1. A beneficiorum Patronis adjutorii exordium exspectamus.
2. Etiam parochiani admonentur, beneficiorum dotem augere, — et modus hujus opis describitur.
3. Fodinae, fabricarum et aliorum hujus generis possessores ad contribuendum provocantur.
4. Episcopi singularum parochiarum dotes sollicite examinent, et insufficientes augere nitantur.
5. Congrua portio Parochorum ad 600 fl., Cooperatorum ad 300 fl. assurget.
6. Antistites junctis conatibus adlaborabunt, ut une saltem domus emeritorum in hac provincia quantocius resuscitetur.
7. „Episcopi manum admovebunt sorti seu fundo alicui per singulas dioeceses parando, qui urgentibus Cleri indigentiis aliquam saltem opem ferat, et praesertim adversis fortunae casibus afflictos consoletur.“

Cap. IV. *De Testamentis Clericorum:* 1. Clerici in hoc gravi negotio menti Ecclesiae et obligationi suae satisfaciant. 2. Fructus

---

Behörden auf die Congrua von 300 fl. C. M. verwiesen und ihm jeder Ueberschuss zur Unterhaltung des allenfalls nöthigen Cooperators eingerechnet wird.

Desshalb haben sich die Bischöfe Böhmens mit einer Collectivbitte unterm 7. April 1856 an das k. k. Ministerium gewendet, dass durch ein Allerhöchstes Gesetz auch die Congrua der altgestifteten Pfarrer mit 400 fl. C. M. normirt, und dass, so lange es die Finanzen des Staates nicht gestatten, die Ziffer der Congrua des Klerus allgemein zu erhöhen, wenigstens durch billigere Normalien in der Berechnung der Congrua, und durch Abzug der Lasten die drückende Lage des Klerus erleichtert werden möchte. Man hat es dem Ministerium klar nachgewiesen, dass der Pfarrer wohl seine 400 fl. C. M. auf dem Papier, nicht aber in der Wirklichkeit hat.

Doch auch diese Collectivbitte und die weiteren Vorstellungen der Bischöfe erfreuten sich keines Bescheides. Im Gegentheile erhielt die k. k. Staatsbuchhaltung mit Ministerial-Decret vom 26. März 1856 die ausdrückliche Weisung, die Einkommensteuer, das Gebühren-Aequivalent, das Alumnaticum, die Vicariats-Auslagen, den Kaminfegerlohn blos als persönliche Lasten des Beneficiaten zu betrachten, und bei der Berechnung der Congrua nicht in Abzug zu bringen. Durch diese Norm steigen wohl die Pfarrfassionen durchwegs um einige Gulden; aber der Zuwachs des Einkommens ist nur auf dem Papier, in der Wahrheit jedoch erleiden alle Beneficiaten, besonders jene, welche ihre Congrua aus dem Religionsfonde beziehen, einen neuen Verlust.

Aus dem dargestellten Sachverhalte wird wohl jeder billig Denkende anerkennen, dass die Bischöfe Böhmens redlich bemüht waren, die Lage des ihnen unterstehenden Klerus soviel als möglich zu verbessern. Dass ihre Schritte keinen besseren Erfolg gehabt haben, ist nicht ihre Schuld. Warum aber die Regierung die Eingaben der Bischöfe keiner Erledigung würdigte, erklärt sich einfach aus ihrer Verlegenheit, indem sie einerseits nicht die wohlbegründeten Bitten der Bischöfe direct zurückweisen wollte, andererseits aber bei der eigenen Finanzklemme ihnen nichts Tröstliches zu sagen wusste.

Glaubt man aber schliesslich, dass der Religionsfond in der Lage sei, der Noth des Klerus zu steuern, so muss bemerkt werden, dass dieser Fond aus lauter Staatspapieren besteht, und dass bei seinen, durch die Erhebung der Localien zu Pfarreien herbeigeführten, grösseren Ausgaben selbst nach möglichst grösster Zustutzung aller Rubriken sein Ueberschuss im Jahre 1861 nicht 30,000 fl. erreicht hat.“ (Man vgl. auch den Artikel über die äussere Lage der niederen Geistlichkeit in Oesterreich im Archiv XI., 291.)

beneficii e sustentatione decenti superfluos ad causas pias clerici elargiantur. 3. Officia circa pauperes consanguineos et domesticos famulos. 4. Normae proponuntur circa Antistitum dioecesanorum ornamenta. 5. Bona patrimonialia, industrialia et parsimonialia in aedificationem corporis Christi sunt convertenda.

Cap. V. *De haereditate Clericorum ab intestato defunctorum:*

1. Patres congregati statuunt, ut conservetur vigens in provincia consuetudo vetustissima, dividendi hujusmodi haereditates in 3 partes aequales: una ecclesiae, altera pauperibus loci, tertia consanguineis competens. 2. Haereditas Cleri non beneficiati duos partes bonorum tribuit consanguineis, ultimam pauperibus. 3. Normae canonicae haeredes respicientes innovantur. 4. Ad testamentum conficiendum advigilet Vicarius foraneus apud suum Clerum. 5. Causae haereditariae imprimis vero legata ad causas pias sollicite et accurate tractanda sunt.

An die Decreta concilii schliessen sich noch zwei, grösstentheils dieselben Stücke wie der Anhang zum Graner Provincialconcil (Archiv X., 382 ff.) enthaltende Appendices (S. 275—376), welche I. das österreichische Concordat und vier andere darauf bezügliche (im Archiv Bd. I. u. X. S. 406 ff. bereits abgedruckte) Aktenstücke und II. unter 14 Nummern päpstliche Constitutionen von Benedict XIII. und XIV., Pius VI. und VII., Gregor XVI. und Pius IX., welche wir, soweit sie nicht schon im Archiv ebenfalls bereits neu mitgetheilt sind, gelegentlich noch nachtragen werden. — Ein Sachregister vermissen wir leider zu den Decreten des Prager Provincialconcils. Im September 1863 wurde fast gleichzeitig in allen vier Diöcesen der böhmischen Kirchenprovinz, zu Prag, Königgrätz, Leitmeritz und Budweis eine Diöcesansynode abgehalten, um die näheren Anordnungen zur Durchführung der Decrete des Provincialconcils zu treffen. (Vgl. die Convocationsdecrete derselben im Prager Ordinariatsblatt 1863, Nr. 11. S. 81—84., Nr. 13. S. 100—103., den Bericht über die Prager Diöcesansynode vom 1. September 1863 im Mainzer „Katholik" 1863, Decemberheft S. 732—737. und das Promulgationsdecret der Prager Diöcesan-Statuten im Prager Ordin.-Bl. 1864. Nr. 2.)

Literatur.

1. *Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg. Die Reform des Schulwesens betreffend. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1863. 82 S. 8⁰. (30 kr. rhein.)*

Kaum dass in Baden durch die Vereinbarungen vom 5. und 20. November 1861 der Kirchenconflict beigelegt schien, so droht er nunmehr schon wieder auszubrechen. Die badische Regierung hat es seltsamerweise als eine Folge der „Verselbstständigung," die sie der Kirche „verliehen," angesehen, dass nun „die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule durch einfache Staatsstellen besorgt werde," d. h. dass die Schule von der Kirche getrennt und in eine ausschliessliche Staatsanstalt verwandelt werde. So erklärt der Director

des durch Verordnung vom 12. August 1862 errichteten Oberschulraths in seinem der Oeffentlichkeit übergebenen Vortrag vom 5. Mai 1863 über die Reform des Volksschulwesens. (S. 2.) Sein Grund ist: die Staatsgewalt müsse sorgen, dass „nicht das gesammte geistige Leben der Masse des Volkes und damit sie selbst unter die Abhängigkeit der Kirchenbehörden" gerathe. (Vortr. S. 32.) Die Argumentation ist in der That äusserst naiv. Sie besagt nichts weiter als: nachdem die badische Regierung die Kirche, d. h. das badische Volk, so weit es einen Glauben hat und einen Cultus will, in dieser Hinsicht habe freigeben müssen („Verselbstständigung verleihen" nennt der Herr Oberschulraths-Director die Anerkennung der widerrechtlich beeinträchtigten religiösen Selbstständigkeit des Volkes); so müsste sie eben dieses Volk durch die Schule wieder einfangen, um es unter ihre Botmässigkeit zurückzubringen. Die badische Regierung will also durchaus dem badischen Volke, in der Schule wenigstens, die Kirche ersetzen. Kann sie dieses aber auch?

In der Schule handelt es sich vor Allem darum, der Volksjugend jene Wahrheiten beizubringen, deren der Mensch unbedingt für die Verfolgung und Erreichung seiner Bestimmung in und ausser der Gesellschaft bedarf und ohne deren Kenntniss er nun einmal als vernünftiges Wesen heut zu Tage weniger als je zu bestehen vermag. Unter diesen Wahrheiten nimmt natürlich die Antwort auf die Frage nach seinem Ursprung und Ziel und nach den Mitteln, zu diesem Ziele zu gelangen, die **erste** Stelle ein. Auf diesem Felde stehen sich aber die verschiedensten religiösen Anschauungen gegenüber. Das Judenthum erklärt das Reich Gottes auf Erden, hergestellt durch das Volk Israel, für das Ziel aller Geschichte. Das Christenthum sagt, die ewige Seligkeit, die Vereinigung mit Jesus Christus und durch ihn mit dem ewigen Vater im Himmel sei die Aufgabe des Menschen auf Erden. Die katholische Kirche sagt, nur die in ihre Einheit Aufgenommenen könnten durch den Glauben und die guten Werke mit Hilfe der Lehre und der Sacramente der Kirche zu diesem Ziele gelangen. Die Protestanten erklären, die Lehre der Kirche für gefälscht, ihre Sacramente zum Theil für Abgötterei und Teufelsdienst, die guten Werke für schädlich und die religiöse Einheit für mehr als entbehrlich, mit der Menschenwürde gar nicht vereinbar. Was meint darüber die badische Regierung?

Offenbar gar nichts; denn sie ist ja verfassungsmässig in confessioneller Hinsicht neutral. Sie darf sich nicht für eine der confessionellen Auffassungen der menschlichen Lebensbestimmung ausschliesslich erklären; berechtigt sie das, sie alle zu verwerfen und aus dem Bewusstsein des Volkes verdrängen zu wollen?

Was hat sie an deren Stelle zu setzen? — Offenbar nichts. Sie darf gar nichts an deren Stelle setzen wollen; denn dann würde sie aufhören confessionell neutral zu sein. Sie würde auch nichts dabei gewinnen; denn alsdann zerfielen die badischen Staatsbürger in solche, welche grossherzoglich badischer Confession und solche welche anderer Confession wären, und letztere könnten die ersteren auslachen und das könnte gefährlich werden.

Wenn aber die badische Regierung dennoch die Kirchenbehörden von der Leitung der Schulen verdrängen und sich ausschliesslich dieser Leitung bemächtigen will, so muss, wenn dieses vernünftig gerechtfertigt oder zu rechtfertigen sein soll, der Zweck, zu welchem sie die Schulen leiten will, wichtiger sein und höher stehen als der, zu dem sie die Kirche leiten würde oder könnte. Was ist nun das für ein Zweck? — Kann es nicht die Unabhängigkeit der badischen Regierung allein, kann es nicht die Substituirung einer grossherzoglich badischen Confession an die Stelle der anderen Confessionen sein, wie wir eben gesehen haben; so muss und kann es nur die praktische Geltendmachung und Durchführung des Satzes sein, dass die irdischen Zwecke, für welche die badische Regierung die Lehrer bestellt, höher stehen und wichtiger sind, als die religiösen, für welche die Lehrer von der Kirche bestellt werden sollen. Also, im Gegensatze zu den Aposteln, welche sagten: „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen," will die badische Regierung einfach den Grundsatz geltend machen: „Man muss den Menschen eher gehorchen als Gott." Und das soll zur Hebung und zum Ruhme, zum Fortschritt und zur Veredlung des badischen Volkes gereichen?! —

Wir beschränken uns auf diese Bemerkungen; mag jeder Unbefangene selbst entscheiden. Die erzbischöfliche Denkschrift bespricht die Angelegenheit mit einer Ruhe und Gelassenheit, die wir nur bewundern können. Sie stellt sich auf den Standpunkt des Rechtsstaats, weil es derjenige ist, den die Regierung selbst durch die Verfassung sich erkoren hat, und beweist von diesem Standpunkt aus, dass der Staat seinem Beruf und Wesen nach nicht der Lehrer der Völker, nicht Producent und Autorität der Wissenschaft, der Bildung und der Erziehung ist, dass dieses Gebiet vielmehr seiner sittlichen Natur nach hauptsächlich Sache des Einzelnen, der Familie und der Kirche ist. Er beruft sich dabei auf die anerkanntesten Staatsrechtslehrer, namentlich auf Bluntschli und Mohl, deren Autorität im liberalen Baden nicht leicht Jemand bestreiten dürfte. Aber nicht blos auf allgemeine Grundsätze und wissenschaftliche Autoritäten, sondern ganz besonders auf die badische Gesetzgebung selbst stützt sich der Herr Erzbischof in der Bekämpfung des oberschulräthlichen Reformprojects. Er zeigt, dass das badische Gesetz vom 9. October 1860 nicht die Trennung der Kirche vom Staate aussprach, wohl aber der Kirche die selbstständige Ausübung ihrer Rechte auch auf die Schule gewähren sollte. Er zeigt ferner, dass die Unterrichtsfreiheit eben sowohl Folge als Voraussetzung der Religionsfreiheit ist und dass, wenn die grossherzogliche Proclamation vom 7. April 1860 zur Wahrheit werden soll und wenn der §. 1. und 7. des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 vollzogen wird, der Kirche überlassen werden muss, entweder bei der Leitung der Schulen mitzuwirken oder durch Errichtung eigener Schulen von der ihr gebührenden Unterrichtsfreiheit vollen Gebrauch zu machen. Er zeigt, dass umgekehrt die Verdrängung der Kirche von der Leitung der Volksschule und der Zwang der Kinder zum Besuche der Staatsschulen ein eben so unbefugter Eingriff in die Freiheit der Gemeinden und der Familien wie in die Rechte der

Kirche wäre. Die Kirche hat das Recht zu verlangen, dass bei der Leitung der Schule die positiven und negativen Bedingungen eingehalten werden, welche ihr die Entfaltung ihrer Lebensthätigkeit möglich machen; das weiset die Denkschrift sowohl aus der Natur der Sache, als aus dem historischen und positiven Rechte nach. In letzterer Beziehung geht sie zurück bis zu den Reichsabschieden von 1530 und 1555 und führt ihren Beweis aus den Bestimmungen des Westphälischen Friedens, des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 und des Pressburger Friedens, endlich aus dem badischen Staatsrechte selbst bis zum Ausbruch der bekannten Conflicte, aus deren Verlauf, im Gegensatze zu der seltsamen Argumentation des Herrn Oberschulrathsdirectors, der Herr Erzbischof umgekehrt die Folgerung zieht, dass mit der Beseitigung des Bevormundungssystems überhaupt nun auch die Bevormundung der kirchlichen Wirksamkeit in der Volksschule folgerichtig fortfallen müsse.

Dieses Begehren wird namentlich aus den Vorschriften der badischen Verfassungsurkunde begründet. In die Beleuchtung der einzelnen Reformvorschläge einzugehen, gestattet uns der Raum dieser Blätter nicht. Die Denkschrift bewährt dabei überall dieselbe Ruhe und Leidenschaftslosigkeit verbunden mit der grössten praktischen Weisheit und Billigkeit. Wer nicht mit absolut vorgefasster Meinung und dem unwiderruflichen Entschluss, um jeden Preis der Kirche los zu werden, diese Auseinandersetzung liest, der wird unfehlbar auf seine Seite treten. Wir hoffen darum, dieser neue Streit werde wesentlich dazu beitragen, die öffentliche Meinung aufzuklären und dem badischen Volke insbesondere zu zeigen, um was es sich eigentlich handelt, und auf welcher Seite die Vertheidiger der wahren Freiheit und des sittlichen und geistigen Fortschritts zu suchen sind. *Moy.*

Die erzbischöfliche Denkschrift befürwortet zunächst nach den Grundsätzen des Rechtsstaates eine durch Vereinbarung zwischen Staat unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenten erfolgende gemeinsame Regelung der Schulangelegenheiten (vgl. in dieser Richtung z. B. die gemeinsame Regelung der Volksschulsachen in der preuss. Provinz Westphalen im Archiv IV., 358 ff.); wenn diese nicht zu Stande komme, müsse vom Standpunkte der Selbstständigkeit der Staatsbürger und der Confessionen vollständige allgemeine Unterrichtsfreiheit für alle Theile gewährt werden, wenn anders man den Verheissungen der landesherrlichen Proclamation vom 7. April 1860 und des Gesetzes vom 9. October 1860 und den Principien des Rechtsstaates getreu bleiben wolle.

Dieser Grundsatz: „Freiheit für Alle, nieder mit der Zwingherrschaft irgend welcher Partei!" wird in Rücksicht auf die Schulfrage unter eingehender freimüthiger, juristisch-scharfer Beleuchtung der badischen Verhältnisse sehr gut näher ausgeführt in der Flugschrift:

2. *Freie Stimmen für das Volk. Die freie Schule im freien Staat. Stuttgart. J. Kreuzer, 1863. 15 S. 8.*

Mit scharfen Waffen unmittelbar gegen die Person des zeitigen Oberschuldirectors Dr. Knies, wie gegen dessen Schulreformpläne,

wendet sich die schon früher erschienene, nach späteren Angaben von Prof. Dr. Alban Stolz zu Freiburg herrührende

3. *Warnung vor einer drohenden Gefahr, von einem ehemaligen Schulmann. 2. Aufl. Stuttgart. J. Kreuzer 1863. 16 S. 8.*

(Ueber die desshalb später zwischen den HH. Knies und Stolz geführte weitere Zeitungspolemik vgl. man Köln. Bl. 1863. Nr. 313. d. d. Karlsruhe 2. November.) Nach dem Bad. Beobachter 1864. Nr. 56. stimmt mit den Forderungen der erzbischöflichen Denkschrift im Wesentlichen überein die

4. *Denkschrift der evang.-kirchlichen Conferenz auf Grund der reformatorischen Bekenntnisse. Karlsruhe. Gutsch, 1864.*,

ebenso wie die schon früher erwähnte

5. *Denkschrift des katholischen Curatklerus im Grossherzogthum Baden, die Reform des Volksschulwesens betreffend. 2. Aufl. Freiburg. Herder. 1863. 35 S. 8.*

Dieselbe bildete den Gegenstand der Verhandlung auf der am 7. October 1863 zu Appenweier abgehaltenen Conferenz, an welcher zwei Drittel der ganzen badischen katholischen Geistlichkeit und viele Laien Theil nahmen und deren Resolutionen später auch die dort nicht anwesend gewesenen Geistlichen durchweg beitraten (vgl. die Notizen des Freib. Kath. Kirchenbl. im November u. December 1863). Schon in den vorausgegangenen Jahren war die Schulfrage auf verschiedenen freien Conferenzen des badischen Klerus gründlich verhandelt worden. Vgl. z. B.

6. *Die katholische Elementarschule. Ein Vortrag, gehalten in der freien Conferenz zu Buchen am 11. September 1861, von Cornelius Gratz, Pfarrer zu Herbolzheim. Freiburg. Dilger, 1861. 16 S. 8.*

Man verbinde damit auch die schon im Archiv IX. S. 177 f. angeführten Schriften über die Schulfrage, besonders *Moufang*, die katholischen Pfarrschulen, und die Verhandl. des preuss. Abgeordnetenhauses vom März 1863 über den confessionellen Charakter der höheren Bildungsanstalten. Aus Beidem finden wir auch längere Auszüge in (S. 50 ff., 154 ff.) der

7. *Zeitschrift für Erziehung und Unterricht im Geiste der katholischen Kirche. Unter Mitwirkung von Geistlichen, Lehrern und Jugendfreunden herausgegeben von G. Kentenich, Seminarlehrer in Kempen. XII. Jahrgang. Köln und Neuss. Schwann. 1863. 296 S. 8.*

Diese seit 1864 in zweimonatlichen Heften von je 5 Bogen (zum Jahrespreis von 1 Thlr.) erscheinende Zeitschrift enthält Abhandlungen, amtliche Verordnungen und Literaturübersichten, und zeichnet sich durch Gediegenheit und Mannigfaltigkeit ihrer Mittheilungen aus. Um, ganz abgesehen von den vielseitigen Rechtsverletzungen, die in der Einführung allgemeiner confessioneller Staats-Zwang-Schulen liegen würde, sich eine Vorstellung davon zu machen, zu welchem pädagogischen Unsinn die in Baden von Herrn Knies, in der preuss. Kammer vorzugsweise von den HH. Schulze und

von Sybel projectirten confessionslosen Schulen führen würden, möge man in der genannten Zeitschrift die aus *Karl von Raumer's* Geschichte der Pädagogik entnommene Schilderung des Versuches einer solchen Schule lesen, welchen Basedow in der von ihm im Jahre 1774 zu Dessau gegründeten Erziehungsanstalt (Philantropin) 17 Monate hindurch unter grosser pecuniärer Beihülfe einer Anzahl Freimaurerlogen und Israeliten gemacht hat.

8. *De indissolubilitate matrimonii commentarius ab Antonio Frenzel, s. s. Theolog. Doctore, Episcopo Areopolitano i. p. i., Suffraganeo Varmiensi nec non Vicario in Spirit. Generali et Praeposito Canonico Ecclesiae Cathedralis conscriptus. Paderbornae Sumptibus Ferdinandi Schöningh. 1863. V et 136 pagg. 8.*

Von dem als charaktervollen und gelehrten, aber auch in manchen Beziehungen als kirchlich Radicalen bekannten, im Jahre 1827 zu Breslau verstorbenen Professor der Theologie und Philosophie und Domcapitular Thaddäus Anton Dereser erschien im Jahre 1818 zu Breslau bei Holäufer eine Schrift:

Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse?

worin die Ansicht vertheidigt wurde, die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe beruhe nur auf einem Disciplinargesetz, nicht auf einem katholischen Dogma. Dieser Schrift lag eine gekrönte Bearbeitung einer Breslauer theologischen Preisfrage des jetzigen hochw. Weihbischofs der Diöcese Ermland, Dr. Frenzel zu Grunde. Jetzt nach beinahe fünfzig Jahren macht derselbe seinen jugendlichen Irrthum durch eine sorgfältige und eingehende historisch-dogmatische Widerlegung desselben in der vorliegenden Schrift wieder gut. Er weist die Unauflöslichkeit der Ehe im 1. Kapitel (p. 15—42.) aus der heiligen Schrift, im 2. Kapitel (p. 43—82.) aus den Kirchenvätern und kirchlichen Schriftstellern, im 3. Kapitel aus den päpstlichen Briefen (p. 83—101.), aus den Entscheidungen der Concilien (p. 101—116.) und aus den Pönitentialbüchern nach (p. 116—121.), endlich im 4. Kapitel durch eine eingehende Erörterung der Entstehungsgeschichte und Bedeutung des can. 7. Sess. XXIV. Concilii Tridentini (p. 122—136.). Die ganze Darstellung zeichnet sich aus durch Klarheit und Gründlichkeit, namentlich durch die umfassende Berücksichtigung aller Quellen und Literatur.

9. *Die Moralität der Bekanntschaften, beleuchtet an dem Charakter der Ehe. Von J. R. Schmitz, Pfarrer zu Bockum. Dritte unveränderte Auflage. Köln und Neuss. Schwann, 1864. 120 S. 8. (1/3 Thlr.)*

Auch diese Schrift ist wie die im vorigen Hefte des Archivs (S. 179 f.) erwähnte Erörterung über das Augustinische triplex bonum matrimonii von demselben Herrn Verfasser durch einen Vortrag auf der Crefelder Decanats-Conferenz veranlasst. Sie führt in entschiedener, bisweilen fast an Derbheit und Curiosität grenzender, aber vielleicht gerade dadurch eindringlichen Weise aus, inwiefern Bekannt-

schaften für eine nächste Gelegenheit zur Unzucht anzusehen sind, und inwiefern dasselbe von den heutigen Tanzlustbarkeiten zu halten ist. Wenn auch Manches etwas stark aufgetragen erscheint, so werden doch Seelsorger, Eltern und die erwachsene Jugend vieles Beachtenswerthe aus dem Büchlein entnehmen können.

10. *Dr. Joseph Helfert's Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl, unter Mitwirkung des Directors Dr. E. Tersch zum neunten Male vermehrt und verbessert. Herausgegeben von J. A. Frh. von Helfert. Prag, 1864. Tempsky. XII und 674 S. gr. 8. (3 Flor. 35 kr. Oesterr. W.)*

Ein Werk, zu dessen Empfehlung nichts mehr gesagt zu werden braucht. Es genügt die Bemerkung, dass der berühmte Sohn des verewigten Prager Professors in Verbindung mit Herrn Tersch das dem österreichischen Pfarrer, namentlich dem jüngeren noch geschäftsunerfahrenen so gut wie unentbehrliche Werk dem Fortschritte und der neueren Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse entsprechend umgearbeitet hat. Für eine künftige neue Auflage hätten wir nur den Wunsch, dass der Styl, der bisweilen an Härten und Unebenheiten leidet, einer durchgreifenden Verbesserung unterworfen würde.

11. *Das österreichische Concordat vor dem Richterstuhle im Reichsrathe vom katholischen Standpunkt beleuchtet. Wien, 1863. Wallishausser'sche Buchhandlung (Josef Klemm). III und 80 S. 8.*

Wir können unser Urtheil über dieses Buch kurz in ein Beispiel zusammenfassen. Jemand trifft in einer Gesellschaft einen ihm völlig unbekannten Mann und fordert ohne Weiteres die übrigen Anwesenden auf, diesen ihm völlig Fremden umzubringen, indem er behauptet, dieser Mensch sei zu allen Verbrechen fähig, und indem er die abscheulichsten Grundsätze erdichtet, und sie für die Grundsätze dieses Fremden ausgibt. Ein leichtgläubiges Publikum mag nun solche Erzählungen sogleich für baare Münze hinnehmen und weiter unter die Menge tragen. Ernste, besonnene, gewissenhafte Männer werden aber den Ankläger auch auffordern, seine Behauptungen zu beweisen, und wenn derselbe die Beweise für so schwere Anschuldigungen schuldig bleibt, ihn selbst entweder für einen boshaften schändlichen Verläumder oder für einen phantasiereichen Narren erklären. Wir unsererseits sind in Verlegenheit, in welche dieser beiden Kategorien wir den uns unbekannten Verfasser der vorliegenden Schrift über die angeblichen Inhalt des österreichischen Concordats, den angeblichen Inhalt der in fünf Auflagen verbreiteten Schrift: „Freiheit, Autorität und Kirche" des hochw. Bischofs von Ketteler zu Mainz u. s. w. einreihen sollen. Ueber die genannte Flugschrift vgl. man auch Dr. Gasselsberger in der Linzer Theol. prakt. Quartalschrift. 1864. Bd. 7. H. 1., Allg. Litztg. 1864. Nr. 2.

Wir haben bei einer früheren Gelegenheit auf die Literatur in Betreff des österreichischen Concordats und damit verwandter Fragen hingewiesen (Archiv VIII., 292 f.); wir vergassen jedoch

damals die vortreffliche mit eben so grosser Sachkenntniss wie allgemein verständlich und in schöner Form verfasste, seiner Zeit sogar in der der Kirche weniger freundlich gesinnten Presse mit Anerkennung aufgenommene Schrift des Cardinal-Erzbischofs Haulik von Agram zu erwähnen:

12. *Oesterreich der Concordatenstaat. Wien, 1859. Braumüller. 117 S. gr. 8. (1/2 Thlr.)*

Der Cardinal drückt in der Vorrede sein Bedauern darüber aus, dass mitunter sogar Männer gegen das Concordat auftreten, „die sonst für Recht und Billigkeit ihre Sympathien an den Tag legen." Zu dieser Classe von Menschen wollen wir denn auch den Verfasser eines im Uebrigen sogar von der Kath. Litztg. 1862. Nr. 52. empfohlenen Werkes über die ungarischen Verhältnisse rechnen. Wir meinen:

13. *Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage, historisch-dogmatisch dargestellt von Wenzel Lustkandl, Dr. der Rechte. Wien, 1863. Braumüller. XIV und 498 S. 8. (4 Flor. Oesterr. W.)*

Der Verfasser erklärt geradezu (S. 363 ff.), das österreichische Concordat vom 5. November 1855 sei für Ungarn unzweifelhaft durch das Diplom vom 20. October 1860 aufgehoben worden; der Kaiser habe in dem allerhöchsten Handschreiben vom gleichen 20. October an den Frhrn. v. Vay blos den Vorbehalt gemacht, dass „alle Bestimmungen und Einrichtungen des bürgerlichen und Strafrechts" einstweilen, bis im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart worden seien, in Geltung bleiben sollten; die Bestimmungen des Concordates seien aber weder privatrechtlichen, noch strafrechtlichen, sondern „öffentlichen Charakters," und daher „durch das Diplom vom 20. October 1860 für Ungarn insgesammt und gänzlich aufgehoben worden und sofort ausser Wirksamkeit gesetzt." (S. 365.) Höchst naiv fügt der Verfasser in einer Anmerkung (S. 366.) hinzu: „Wir wollen jedoch hierdurch der Kirche als solcher gar nicht zu nahe getreten sein; wir wünschen nur, dass sie sich keine staatlichen Gerechtsame aneigne; und jeder einzelne Geistliche soll vom politischen Standpunkte aus gerade so wie jeder Laie als ein nur gleichberechtigter Laie gelten; anstatt dass jedweder Klerikale eine staatliche Exemption beansprucht, wie sie keinem anderen Unterthan im Reiche und selbst den höchsten Civil- und Militär-Autoritäten nicht zusteht, und dass die Bischöfe sogar geradezu staatliche Functionen (z. B. der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Polizei in einzelnen Zweigen) beanspruchen!"

Also die Kirche soll auch nicht die zu ihrem Bestande wesentlichen Rechte haben, sie soll, wie Herr Lustkandl wünscht, auch in kirchlichen Dingen keine Gesetzgebung, keine Gerichtsbarkeit und keine Aufsicht haben, und die Geistlichen sollen auch die Rechte und Pflichten nicht üben dürfen, die ihnen das Kirchengesetz für das kirchliche Gebiet anweist, denn eine andere als die auf kirchliche Dinge bezügliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Aufsicht und

andere Befugnisse der Geistlichen, als in kirchlichen Dingen, erkennt auch das Concordat nicht an. Nach der Art und Weise wie Herr Lustkandl redet, sollte man aber glauben, das Concordat sei hauptsächlich politischen Inhalts und gäbe dasselbe dem Papst eine Fülle wirklich staatlicher Hoheitsrechte; ja, als hätte es sich am Ende gar bei dem ganzen ungarischen Verfassungsstreit überhaupt oder doch wesentlich um das Concordat gehandelt. Der Verfasser scheint gar keinen Unterschied von Rechten, die sich auf kirchlichen und die sich auf staatlichem Gebiete bewegen, zu kennen. Dass der König von Ungarn als Nachfolger des h. Stephan päpstlicher Legat ist (vgl. *Phillips,* Lehrb. des Kirchenr. §. 125. a. E. Note 13. und die dort citirten Quellen und Literatur), scheint er nicht zu wissen. Ihm genügt die Thatsache, dass der König von Ungarn umfassende kirchliche Befugnisse hat (S. 367 ff.), um daraus ohne Weiteres zu folgern, dass alle diese kirchlichen Rechte keine kirchlichen, sondern staatliche Rechte sind. So erfindet er sich ein ungarisches Staatsrecht, von dem er dann behauptet, dass es mit dem Concordate im Widerspruche stehe. Den Beweis, dass aber wirklich die Rechte des Königs von Ungarn durch das Concordat verletzt seien, und dass dasselbe mit dem wirklichen ungarischen Staatsrecht in Widerspruch trete, hat der Verfasser nicht erbracht [1]). Und wenn er daher (S. 366 Note) glaubt: „es hätte mögen von Sensation erregender Wirksamkeit sein, wenn [bei der Debatte des Reichsraths über das Concordat (vgl. Archiv VIII., 234 ff.)] nach der Rede Dr. Giskra's, und nach dem lebhaft darüber entbrannten Streit ein Redner aufgestanden wäre und bewiesen hätte, dass das Concordat nicht blos aufhebbar, sondern für die Hälfte der Monarchie [für Ungarn] bereits aufgehoben, und dass es durch das Diplom aufgehoben sei": so glauben wir, dass statt der allgemeinen Sensation doch höchstens allgemeine Heiterkeit über diesen logischen Purzelbaum des Herrn Lustkandl entstanden wäre.

---

1) Herr Lustkandl glaubt, das Concordat habe die Rechte des Klerus in politischen Dingen erweitert. Ein ungarischer Domherr, den wir auf einer Reise kennen lernten, behauptete das Gegentheil: das Concordat sei Rauscher'scher Josephinismus, dessen Sanction man dem Papste abgezwungen habe; er sei gegen das Concordat, insofern als darin das „reine jus canonicum," wie er es nannte, namentlich z. B. die Theilnahme der Bischöfe und Prälaten an der Strafgerichtspflege, wie sie in Ungarn altherkömmlich gewesen, nicht gewahrt sei. Wir theilen dieses nur mit, um dadurch zu veranlassen, dass vielleicht der eine oder andere Freund des Archivs in Ungarn sich dadurch zu einer Darstellung der einschlägigen ungarischen Kirchenverhältnisse veranlasst finden möge. Aus demselben Grunde erwähnen wir auch noch einen anderen Punkt. Man hat uns einmal erzählt, in einigen Gegenden Ungarns bestehe eine eigenthümliche Praxis in Betreff des *impedimentum vis et metus,* oder habe solche wenigstens bestanden. Man habe es mit der Annahme desselben sehr leicht genommen und keine Revalidation durch blosse freiwillige Fortsetzung des ehelichen Zusammenwohnens gelten lassen, so dass es leicht gewesen sei, durch eine Art scheinbaren metus bei der Eheschliessung die ganze Ehe von vornherein als eine auflösbare eingehen. Gegen diese den canonischen Gesetzen widersprechende Praxis sei insbesondere die classische Abhandlung des Cardinals Rauscher gerichtet, die unter den Anhängen des Wiener Provincialconcils vom Jahre 1858 (Viennae 1859) p. 298—306. abgedruckt ist.

Derselbe weiss auch keinerlei Moment anzuführen, wodurch die Absicht von Seiten des Kaisers und Königs sich etwa kundgegeben, durch das Diplom an dem Concordate etwas ändern zu wollen; er beklagt sich vielmehr über die von Seiten der Regierung „starr vertheidigte Vertragstheorie" in Betreff des Concordates und befürchtet in affectirtem patriotischem Eifer, dass die Regierung dadurch „sich die Hände allzusehr für jene Zeiten binde, wo etwa ein französischgesinnter Papst seine Gewalt über die österreichischen Cultusverhältnisse im Dienste Frankreichs zum Schaden des österreichischen Friedens und Gedeihens verwenden könnte" (S. 366.). Dass der Papst oder die Bischöfe das Concordat desshalb aufheben wollten, weil es möglich wäre, dass die Regierung die vielen kirchlichen Rechte, die ihr im Concordate zugestanden und neu garantirt sind, auch zu Zeiten einmal zum grossen Nachtheil der Kirche anwenden könne, ist in keiner Weise zu Tage getreten. Im Gegentheil, neuestens hat, was speciell Ungarn betrifft, noch das Provincialconcil zu Calocza, sowie jenes von Gran (vgl. Archiv Bd. IX. X.) das Concordat feierlich anerkannt, und es haben die genannten und in neuester Zeit auch mehrere Diöcesan-Synoden, z. B. von Gran und von Fünfkirchen (von beiden folgen die Decrete in den nächsten Heften) durchweg die Principien des canonischen Rechtes als althergebrachte und geltende neu eingeschäft, welche Herr Lustkandl als dem Staatsrecht widersprechend erachtet, ein Erachten eines jungen, wie es scheint strebsamen, aber noch vielfach verwirrten und ununterrichteten Schriftstellers, welches praktisch und wissenschaftlich keine Bedeutung hat.

14. *Th. Braun, Das österreichische Concordat. Passau, 1862.*

ist uns nicht zu Gesicht gekommen. Im nächsten Hefte ein Näheres über die neuesten Erörterungen Balve's, Sarwey's, Hübler's, und die Ansichten der röm. Curialisten in Betreff der Concordate.

Zu unseren früheren Mittheilungen über den österreichischen Reichsrath und das Concordat (im Archiv 1862. Bd. VIII. S. 234—293.) registriren wir einstweilen die vortrefflichen

15. *Vier Reden, gehalten in den Sitzungen des Herrenhauses am 4., 5. und 7. Jänner 1864 von Joseph Othmar Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Wien, 1864. (Druck von Jakob. und Holzhausen.) 28 S. 8.*

Die Rede vom 4. Januar (S. 3—8.) betrifft die Bezüge des Botschafters zu Rom (vgl. Archiv VIII., 254 ff.). Das Abgeordnetenhaus verminderte dieselben für 1864 auf's Neue um 20,000 fl. Das Herrenhaus stimmte auf Antrag des Cardinals gegen diese Verminderung (vgl. Oesterr. Volksfreund 1864. Nr. 4.). Die Rede vom 5. Januar befürwortet die fernere Verwaltung der Strafanstalten durch geistliche Genossenschaften (S. 9—18.); an diese Rede schloss sich eine vom Frhrn. v. Hennet gegebene Schilderung der ausgezeichneten Verwaltung der Strafanstalt in Karthaus durch geistliche Frauen (abgedruckt im Salzb. Kirchenbl. 1864. Nr. 3.). Die Ziffer für den Titel „Strafanstalten" wurde darauf nach dem Commissionsantrage angenommen (vgl. Oesterr. Volksfr. 1864. Nr. 5.). Von den zwei Reden des Cardinals am 7. Januar gibt die erste (S. 19—23.)

eine kurze Geschichte des deutschen Pilgerhauses (der Anima) zu Rom (vgl. Archiv VIII., 258 f.). Der Cardinal stellte den sodann auch vom Grafen Leo Thun näher motivirten Antrag, der vom Abgeordnetenhause beantragten Streichung der jährlichen Gehaltszulage von 600 Scudi an den Rector der Anima die Zustimmung zu versagen. Das Herrenhaus nahm diesen Antrag an (Vaterland Beil. Nr. 7., Volksfr. Nr. 6.), ebenso wie den in der letzten Rede des Cardinals (S. 24—28.) historisch begründeten Antrag nicht in die vom Abgeordnetenhause verlangte Streichung der von Ferdinand I. an den Bischof und das Domcapitel von Chur gewährten jährlichen Zulage von 6000 fl. C. M. einzuwilligen (vgl. Vaterl. Beil. Nr. 7. Volksfr. Nr. 6.). In den Sitzungen der Conferenz-Commission zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Herren- und Abgeordnetenhause am 22. und 26. Januar 1864 wurde die Summe für das Institut dell' Anima nach der Regierungsvorlage bewilligt. Der Minister von Lasser legte der Commission die Schriftstücke vor, welche den Rechtstitel der Dotation des Rectors der deutschen Nationalkirche Sa. Maria dell' anima zu Rom (1296 fl.) begründen, darunter eine kaiserliche Entschliessung, welche dem Rector die Jahressubvention auf „ewige Zeiten" anweist. Auch bezüglich der Dotation des Bischofs von Chur erklärte die Commission mit einer Majorität von vier Stimmen sich für die Position des Herrenhauses (vgl. Oesterr. Volksfr. 1864. Nr. 19. 22.).

Ueber die schwebenden Verhandlungen in Betreff der Fragen der gemischten Ehen, religiösen Kindererziehung und des Confessionswechsels werden wir im nächsten Hefte in der Fortsetzung des früher bereits im Archiv X., 118. ff. begonnenen Artikels nähere Mittheilungen machen. Inzwischen sind bereits wichtige Aufklärungen darüber gegeben in der Schrift:

16. *Die jüngsten Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und dem heiligen Stuhle. Geprüft und beleuchtet von einem deutschen Staatsmann. Mainz. Kirchheim, 1863. 57 S. gr. 8. (60 Neukr. Oe. W. Banknoten.)*

Wir regigstriren vorläufig nur kurz nach dieser elegant geschriebenen und elegant ausgestatteten Broschüre den Inhalt der von österr. Seite gemachten Vorschläge, wie er schon von der Allg. Ztg. 1863. Nr. 328. Hauptbl. von Wien aus mit den Worten der Broschüre selbst, angegeben wurde:

»Der Uebertritt von einer christlichen Confession zur anderen soll in Zukunft ganz frei sein. Bei Eingehung gemischter Ehen soll, wie es in Ungarn mit Zustimmung des h. Stuhles schon seit 1841 gesetzlich besteht, so auch in allen anderen Kronländern nicht nur die passive Assistenz gestattet sein, sondern auch die Erklärung der Einwilligung blos vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theils zur Gültigkeit der Ehe hinreichen. Hinsichtlich der Erziehungsreverse soll es zwar den Brautpersonen gestattet sein, Reverse zu geben, aber dieselben sollen nur moralische, nicht juridische Verbindlichkeit haben, so dass aus ihnen kein Klagerecht erwächst. Wo keine Reverse gegeben wurden, oder der eine Theil sich weigert sein gegebenes Versprechen zu erfüllen, da sind kraft des Gesetzes die Knaben in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter zu erziehen.« *Vering.*

Für die Redaction verantwortlich: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Praktische Eherechtsfälle.

Mitgetheilt von Dr. J. Friedrich Schulte, ord. Prof. der Rechte, fürsterzbischöfl. Consistorial- und Ehegerichtsrathe in Prag.

(Fortsetzung, vgl. Archiv XI., S. 220—244.)

II. Impotenz.

a. Ann. S. 1. de 1857. Z. 288.

Franz P. reichte am 30. Juni 1857 die Klage ein auf Nichtigkeit der mit Antonia S. am 17. Januar 1853 in forma Tridentina geschlossenen Ehe wegen unheilbaren geschlechtlichen Unvermögens der letzteren. Nachdem am 10. Juli der Defensor ad causam nach §. 125. Instr. (Bulle *Dei miseratione* Bened. XIV.) beeidigt worden war, vernahm man am selben Tage den Gatten, am 15. Juli die Gattin. Letztere erklärte: sie wisse nicht, ob in ihrer Person ein Hinderniss liege, habe stets beim Beischlafe nur eine äussere Berührung empfunden, die Beiwohnung sei jedenfalls nur eine oberflächliche gewesen, die Versuche seien fast ununterbrochen gewesen, sie sei zu jeder Untersuchung bereit.

Unterm 17. Juli wurde hierauf die Beweisaufnahme beschlossen, zwei tüchtige Sachverständige ausgewählt, den Gatten mitgetheilt, welche sich mit denselben zufrieden erklärten. Folgende „Instruction" für sie wurde vom Referenten entworfen, von dem Defensor und Gerichtshofe approbirt:

„Da nur dann eine Ehe wegen physischen Unvermögens als nichtig anzusehen ist, und dem Bande nach getrennt wird, wenn feststeht, dass

1. eine Vollziehung des Beischlafes in naturgemässer Weise nicht stattfinden kann,
2. der Grund, wesshalb solches der Fall ist, entweder ein absoluter ist, somit in einem äusseren oder inneren organischen Fehler beruhet, welcher den angeblich impotenten Theil un-

fähig macht zur Vollziehung der Ehe mit **jedem** anderen, — oder wenn eine Vollziehung der Ehe nur zwischen den beiden Ehegatten nicht stattfinden kann, der Grund mithin ein relativer ist; — und wenn

3. dieser Grund schon vor der Eheschliessung vorhanden gewesen sein muss,
4. entweder überhaupt nicht oder doch nur durch eine sei es absolut tödtliche oder lebensgefährliche Operation des angeblich impotenten Theiles behoben werden kann,

da es aber nicht darauf ankommt, ob vielleicht bei dem einen oder anderen Theile Gründe vorliegen, welche die Zeugung resp. Conception verhindern: so wird ein umständliches mit den nöthigen wissenschaftlichen Gründen unterstütztes entweder von den beiden Herren Sachverständigen gemeinsam oder von jedem einzelnen in separato abgefasstes, mit der Erklärung: „Obiges Gutachten ist nach bestem Wissen und Gewissen den Regeln meiner Wissenschaft gemäss auf den vor dem Ehegerichte geleisteten Sachverständigen-Eid abgegeben" unterzeichnetes Gutachten erbeten über die folgenden Fragen:

1. Muss nach den Regeln der Kunst angenommen werden, dass bereits mit der Antonia S. ein naturgemässer vollkommener Beischlaf stattgefunden habe oder nicht? und welche Gründe sprechen für das Eine oder Andere?
2. Liegt in der Person der Ehefrau S. ein Hinderniss vor, welches dieselbe als zur Vollziehung eines naturgemässen Beischlafes ungeeignet erscheinen lässt? und worin besteht dasselbe?
3. Ist im bejahenden Falle eine Hebung dieses Hindernisses durch ärztliche Mittel möglich? welche Mittel würden geeignet sein, eine Hebung herbeizuführen? würden dieselben durchaus ohne gefährlichen Erfolg angewendet werden können, oder könnte, und wesshalb?, leicht oder mit Sicherheit vorausgesehen werden, dass die angewendeten Mittel Gefahr für das Leben der Frau mit sich bringen?
4. Ist im Falle des Vorhandenseins eines Fehlers in den Geschlechtstheilen der Frau (oder ihres Körperbaues) mit dem Erfolge ad 2. mit Gewissheit, und aus welchen Gründen, zu bestimmen, dass dieser Fehler schon vor der Eheschliessung vorhanden gewesen sein muss?
5. Sollte kein solches absolutes Hinderniss bestehen, so ist zu begutachten: ob vielleicht eine Vollziehung des Beischlafes der Ehegatten nicht möglich sei aus Gründen, welche in dem

Verhältnisse der männlichen Geschlechtstheile zu den weiblichen liegen? Diese Frage und Untersuchung hat aber erst dann statt, wenn die Nichtvollziehung der Ehe nach ärztlichen Regeln feststeht und kein solches Hinderniss, wie sub 2—5. beschrieben ist, sich ergibt.

Zunächst hat sich also die Untersuchung auf die Person der Antonia S. zu beschränken, und nur in dem besonderen Falle des Punktes sub 5. ist auch eine Untersuchung des Mannes anzustellen.

Das Gutachten ist mit der grösstmöglichen Bestimmtheit abzugeben; es braucht sich dasselbe jedoch keineswegs auf die blosse Beantwortung der vorgelegten Fragen zu beschränken, sondern kann ausserdem alle den Herren Sachverständigen zweckdienlich scheinenden Bemerkungen mittheilen und eine Auseinandersetzung des Befundes überhaupt enthalten.

Es wird gebeten das Gutachten möglichst bald nach Anstellung der Untersuchung einzureichen.“

Hierauf wurden die Sachverständigen in Gegenwart der Beklagten — Kläger war nicht erschienen — beeidigt; dann traten dieselben mit der Beklagten ab, untersuchten sie, erklärten zu Protokoll, sie würden Befund und Gutachten schriftlich einbringen und vollzogen mit der Beklagten das Protokoll. Es langte dann folgendes Gutachten ein:

„Bei der am 21. August l. J. vorgenommenen Untersuchung der Antonia S. fanden die Gefertigten eine Frau, etwa 30 Jahre alt, von mittlerer Grösse, zartem Körperbau, die Brüste von regelmässiger Form, gut entwickelt; den Schamberg mit kurzen, kräusen Haaren mässig dicht besetzt; die grossen und kleinen Schamlippen so wie der Kitzler und das Mittelfleisch boten nichts regelwidriges dar; die Harnröhrenmündung weit, übrigens regelmässig beschaffen; die Stelle zwischen dem Schamlippenbändchen und der Mündung der Harnröhre (bei normaler Bildung der Geschlechtstheile: der Scheiden-Eingang) fand man vollkommen verschlossen, bei mässigem Drucke gegen diese Stelle liessen sich die Weichtheile mit dem untersuchenden Finger auf $1/2$ Zoll tief nach einwärts drücken. Angestellte Versuche mittelst einer feinen Sonde zwischen den kleinen Schleimhautfalten einzudringen, waren fruchtlos, nirgends war auch nur die kleinste Communications-Oeffnung mit inneren Gebilden aufzufinden.

Bei der Untersuchung durch den Mastdarm fand man beiläufig an der Stelle, wo bei normaler Bildung die Gebärmutter sich befindet, einen quer gespannten, gegen 1 Zoll langen, wenige Linien breiten, sehnicht anzufühlenden Körper; bei der genauesten und wiederholten

Untersuchung war weder der Mutterhals noch der Körper der Gebärmutter selbst zu finden. Nach Einführung eines starken Catheters in die Harnröhre überzeugte man sich bei gleichzeitiger Untersuchung durch den Mastdarm und die Bauchdecken, dass zwischen Harnröhre und Mastdarm kein der Scheide und Gebärmutter entsprechendes Organ sich befinde.

Gutachten.

Ad. 1. Nach den Regeln der Kunst muss angenommen werden, dass mit der Antonie S. kein naturgemässer vollkommener Beischlaf stattgefunden haben kann, weil bei derselben die Scheide vollkommen mangelt, und zwar in Folge eines angeborenen Bildungsfehlers, welcher durch die vorgenommene Untersuchung ausser jedem Zweifel gesetzt wird.

Ad 2. Dieser angeborene Mangel der Scheide, der in der Regel mit gänzlichem Mangel der Gebärmutter, wie im gegenwärtigen Falle, oder wenigstens mit rudimentärer Bildung derselben verbunden vorkommt, begründet eben bei Antonie S. ein solches Hinderniss, welches die Vollziehung eines vollkommenen naturgemässen Beischlafes durchaus unmöglich macht.

Ad 3. Da dieses Hinderniss, wie oben bereits angegeben wurde, in einem angeborenen Bildungs-Mangel besteht, so ist dasselbe durch kein, wie immer geartetes, weder medizinisches noch chirurgisches Mittel zu beheben.

Ad 4. Der vollkommene Mangel der Scheide und Gebärmutter setzt es ausser jedem Zweifel, dass dieses Hinderniss schon vor der Eheschliessung vorhanden sein musste, weil ein solcher Mangel stets angeboren ist, und niemals in dieser Art und Weise durch Krankheiten erzeugt werden kann.

Ad 5. Erscheint durch Beantwortung der früheren Fragen erledigt.

Obiges Gutachten ist nach bestem Wissen und Gewissen den Regeln der Wissenschaft gemäss auf den vor dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte geleisteten Sachverständigen-Eid abgegeben."

Keine der Parteien machte Einwendungen, ebensowenig der Defensor, der sich nebst der Frau ausdrücklich gegen eine etwaige (§. 174. Instr.) Untersuchung durch einen dritten Sachverständigen erklärte.

Demgemäss wurde durch Urtheil vom 13. September 1857, dessen Begründung enthielt die Darstellung des Thatsächlichen, das

Gutachten der Sachverständigen und die rechtliche Deduction, erkannt: 1) die geschlossene Ehe sei gemäss §. 16. Anweisung null und nichtig; 2) die Antonia S. sei gemäss §. 118. Anweisung, da das Hinderniss als offenkundiges anzunehmen durch die gerichtliche Feststellung, unfähig, mit irgend Jemand eine Ehe einzugehen; 3) dem Franz P. sei nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestattet.

Natürlich legte der Defensor zufolge §. 181. Anw. Berufung ein. Aus Auftrag der zweiten Instanz beantworteten die Sachverständigen noch einige interessante geburtshülfliche Fragen, über welche die zweite Instanz Aufschluss wünschte; auch fand noch eine Einvernehmung Statt. Darauf wurde mit Urtheil zweiter Instanz vom 12. April 1858 das erste Urtheil bestätigt. Eine weitere Berufung fand nicht statt. Es wurde sodann dem Pfarrer, vor welchem die Ehe geschlossen war, das Resultat des rechtskräftigen Urtheils mit dem Auftrage zugemittelt, die Nullitätserklärung sammt den Folgen für die Contrahenten in der Trauungsmatrik anzumerken und in eine etwaige spätere Ausfertigung über den Abschluss der Scheinehe aufzunehmen.

b. Ann. S. 5. de 1859.

Impotenz des Mannes.

Es soll das Referat der dritten Instanz wörtlich mitgetheilt werden, das auf die ganze Verhandlung genau eingeht.

Apparet ex documento authentico parochi in W. de 3. Maji 1857, *die 19. Novembr. 1843 Michaelem D.* agricolam cath. 21 annos natum cum *Agnete B.* 20 annos nata cath. in forma Trid. matrimonium contraxisse.

Contra quod uxor die 1. Apr. 1857 querelam nullitatis in scripto exhibitam coram tribunali Episcopi Premisliensis rit. lat. *ex capite impotentiae mariti* instituit afferens: maritum ex primo vitae momento hermaphroditam exstitisse, ejus membra genitalia membrorum muliebrium potius quam virilium naturam et formam habentia ad perficiendam copulam carnalem nullo modo esse apta acque Michaelem impotentem reddere. Eam viri impotentiam tempore matrimonii initi sibi esse celatam tam ex parte viri quam mariti matris. Quare matrimonium nullum esse atque invalidum. Se primis annis putasse, defectum virium ex conditione juvenili provenientem causam fuisse, cur maritus copulam perficere non posset; postea censuisse, non consummationem provenire ex aversione. In hoc rerum statu matrimonium perstitisse usque ad hunc annum (1857), quo maritus impotentiam fuerit confessus. Postulat itaque: 1) ut Michael subjiciatur inspectioni oculari

per medicos faciendae, 2) matrimonium declaretur nullum, 3) reus ejusque mater ad damnum resarciendum condemnetur, quod ipsi atque parentibus ex impedimento dissimulato illatum sit.

Tribunal documenta authentica a parocho, ab uxore cautionem scriptam expensarum solvendarum et litis prosequendae exposcit, deinde *terminum ad audiendas partes* in diem 19., ad praestandum juramentum a defensore in diem 18. Jun.; data huic actorum copia, indixit. Juramento a defensore praestito die 19. Jun. utraque pars comparuit.

Primo actrix secundum §. 127. Instr. pro jud. eccl. Imp. Austr. ad actionem oretenus instituendam provocata affert:

a) se cum marito per duos annos cohabitasse, deinde eum reliquisse et per 4 annos apud feminam quandam K. in ministerio fuisse, ex illo tempore apud parentes suos vixisse; reliquisse maritum, quum uxorie cum eo vivere non potuerit et saevitias passa fuerit ab ejus sorore.
b) membrum virile mariti perbreve esse, infra idem esse foramen, quapropter copulam cum eo non perfecerit; maritum saepe conatum esse copulam perficere sed numquam revera perfecisse.
c) tempore initi matrimonii fuisse, qui de qualitate membri virilis sermonem fecerint; ipsa vero tunc ignorante, viros cum uxoribus carnaliter congruere, sermonem illum nihili se habuisse, praesertim quum parentes institerint, ut Michaeli nuberet; per ipsius sororem parentes quidem de illo sermone certiores redditos, eum non respexisse.
d) priore tempore se audivisse, divortium perfectum fieri non posse, quare actionem nullam protulisse; recenti vero tempore contra audivisse, divortium locum habere et licentiam alii nubendi sibi dari posse.
e) interrogata de contrarietate inter actionem scriptam et haec verba ita resolvit: maritus in primordio matrimonii de statu suo locutus adjunxit, eum non nocere; ego credidi, eum mutatum iri; quum vero hoc anno in festo nativitatis domini rit. gr. cum marito commiscuerim perspexi, ejus membrum idem esse quam prius; scriba quod dixi in actione minus recte notavit.

Maritus eodem die interrogatus dixit:

a) quae ab uxore prolata fuerint quoad cohabitationis tempus vera esse;

b) se cum uxore carnaliter numquam congruisse, quum adhuc aetatis admodum juvenilis fuerit et ipsum copulae puderet.
c) membrum suum aliam quidem habere formam atque aliorum virorum, infra idem foramine existente, sed se habere virgam, et testes, ut alii viri, fortasse breviores.
d) se libidinem erga feminas sentire et virgae erectiones saepe habere.
e) tempore, quo cum uxore cohabitavi, ex pudicitia et aetate juvenili copulam expertus non sum, post discessum uxoris *semel tantum cum ea commiscui et hanc copulam plene perfeci,* fuit fortasse ante sex annos in domo uxoris parentum.
f) ultimam commixtionem ab uxore narratam absolute negat, dicens, se semel tantum rem cum uxore habuisse.
g) se uxori non dixisse, eam sibi alium virum posse prospicere; uxorem autem aliam invenisse, *quippe quae duos habeat liberos, ab ipso non genitos,* filium Adam filiamque Mariam, utrumque plus sex annorum et natum antequam cum uxore carnaliter commiscuerit; ne discordia existeret et propter amorem erga infantes se protestatum non esse, ne in libro baptismali ut legitimi inscriberentur.
h) uxorem conditionem sexualem sui corporis cognovisse ante initum matrimonium.
i) inspectioni faciendae se assentiri.

Uxor iterum interrogata persistens in iis, quae de copula tentata affirmaverat, adjunxit, viri semen semper per foramen illud ita effluxisse, ut eam taederet quasi urina pollutam, indeque rixas fuisse ortas. Confitetur se duos peperisse liberos, quos maritus, quum et impotens sit et conceptionis tempore rem secum non habuerit, minime genuerit; presbyterum baptizantem, quum ipsam nuptam esse sciret, liberos sub mariti nomine inscripsisse.

Ex §. 166. Instr. *duo medici* ad inspiciendum mariti corpus electi, exceptione neque ab ulla parte neque a defensore opposita atque instructione, quam commissarius exaravit, a defensore approbata, juramentum coram defensore utraque parte consiliario delegato et secretario praesentibus praestiterunt, deinde, facta accurata Michaelis inspectione *visum repertum* arte medica fundatum attulerunt et in haec convenerunt puncta:

1. Michaelem D. propter virgae structuram *absolute impotentem esse ad perficiendam copulam cum ulla femina ita, ut proles procreari possit,* quum ei desit facultas immittendi semen intra vas femineum sed tantum adsit immittendi virgam;

hanc impotentiam non sterilitatem sed impotentiam esse absolutam coeundi, scilicet faciendi id, quod necesse sit, ut proles gigni possit.

2. impotentiam esse *organicam,* ante matrimonium initum exstitisse neque unquam arte sanari posse.

Haec rei peritorum sententia partibus et defensori est communicata (§. 176. Instr.) monendo, jus esse utrique parti ex §. 174. Instr. postulandi, ut tertius jam consuleretur rei peritus. Defensor exceptionem non opposuit. Reus pluries citatus ad inspicienda acta non comparuit; actrix contra processum non excepit. Decreto diei 27. Jan. 1858 reus, uti annunciatum fuerat, praeclusus est; actorum copia defensori ex §. 176. Instr. est facta et *die 21. Apr. 1858* denique *sententia fuit prolata, quae matrimonium ex capite absolutae mariti impotentiae nullum declarat.*

Defensor rite appellationem interposuit et introduxit. Peractis, quaecunque lex desiderat, *tribunal metropolitanum die 19. Aug. 1859 nullitatis sententiam confirmavit.*

Defensor nisus §. 181. Instr. intra tempus legitimum appellavit et appellationem apud judicem III. instantiae introduxit. Die 20. Octobr. 1859 defensor in III. inst. constitutus juramentum speciale praestitit. Acta ei sunt communicata. Quae utriusque prioris instantiae attulerant, paucis verbis repetit, *insuper vero petit, ut tribunal de hac re duorum universitatis Pragensis medicinae professorum sententiam requirat.*

Rationes allatae a defensore II. et III. instantiae sunt quae sequuntur:

1. ex deformitate penis non consequi, ut Michael impotens sit ad consummandum matrimonium. Sufficere ad hunc finem, quod vir hastam in vas femineum immittere possit, etiamsi semen non eo modo intret, quo necesse sit, ut inde liberi gignantur. Ad quod fulciendum defensor II. inst. longius affert, consensum in copulam carnalem necessarium non esse pro matrimonii validitate, matrimonium consistere quamvis uterque conjunx in non-consummationem consentiat. Postulat inde, ut matrimonium pro consummato habeatur. Defensor III. inst. e contra censuit, quaestionem: num coitus in casu pro sufficienti sit habendus? esse mere theoreticam et ex viso reperto per duos professores dijudicandam proposuit.
2. Declarationi nullitatis obstare cap. 1. x. de frig. et malef. (IV. 15.), quum maritus, matrimonium se consummasse, affirmet.

3. actricem ante initum matrimonium viri impotentiam haud ignorasse, ergo jus petendi nullitatem perdidisse et ex capp. 4. 5. x. h. t. matrimonium esse sustinendum atque conjuges tanquam fratrem et sororem cohabitare debere, quam rem non judicii matrimonialis sed ordinarii esse contendit.

Quod attinet ad primam rationem, ex praxi Romana et universalis ecclesiae nec non ex communi doctorum consensu constat: non sufficere meram copulam eo factam, quod maritus hastam immittat, *sed opus esse, ut semen intrare possit* intra vas femineum ita, ut saltem physice — nullo habito respectu effectus in casu — omne id fieri possit, quod ad procreandam prolem sit necessarium. Nam si solus tactus membrorum sufficeret, etiam spadones matrimonia possent contrahere, quippe quum certissime non ex libitu ecclesia eos inhabiles declaraverit sed ex ratione objectiva. Quod vero in iis adest, in casu non deficit. Constat ex medicorum votis: apparere ex signis externis, fieri non posse, ut semen mariti intret intra vas femineum eo modo, quo ad procreandum opus sit. Quod exinde sequitur, mera est deductio logica, ad quam faciendam judex aeque competens esse videtur atque artis peritus. Hac rerum conditione novis medicorum votis opus non est. Coitus hujus mariti revera nihil aliud est nisi carnalitiae libidinis perfectio contra naturam peracta. De ejus impotentia absoluta, perfecta, insanabili et organica ante nuptias existente nullum adest dubium.

Altera defensoris deductio nullam vim obtinet. Nam cap. 1. cit. non agit de impotentia, quae evincitur ex signis externis et quae aspici possunt sed de frigiditate. Accedit, quod praxis Romana sine dubio in nostro casu statim pronuntiet divortium, nulla habita temporis respectu, per quod matrimonium perstitit, uti patet ex iis, quae afferuntur apud *Schulte* Eherecht pag. 98 sqq. et ex *Instr.* §. 174.

Tertium argumentum non quadrat. Nam etiamsi Instructio jus commune non abrogaverit, non sequitur, ut omnia decretalium capita vim adhuc obtineant. Decretales juramentum septimae manus postulant, instructio non postulat. Praxis Romana tempus non respicit, idem facit Instructio in §. 175., quippe quae certum actioni instituendae tempus non praescribat. Hoc etiam ex jure communi locum habere constat (vide *Schulte* Eherecht pag. 95.). Praxis denique, quae Decretalibus Gregorii IX. antecessit, aut passa est aut jussit tales personas fratrum sororumque more cohabitare. Hunc usum plane a praxi esse derelictum certo certius est. Instructio eum ne verbo quidem attingit, id quod fieri non potuit si admittendus est. Usus ille certissime hac aetate locum nequit habere. — Considerandum porro

est, utriusque partis verba, quantum spectat ad ipsam rem, inter se non confligere. Uterque confitetur, copulam esse tentatam. Vir eam esse perfectam affirmat. Hoc, si ejus sensum spectaveris, verum est (*subjective*), quum seminare possit et, si semen emiserat, sensum copulae perfectae revera habuerit. Quia vero probatum est, semen versus uterum ejaculatum non esse, mulier copulae perfectae sensum non habuit; indeque non-consummatio sequitur. Id quod maritus dicit, *objective* existere non posse planum est. Quum res ita se habeat caput 1. X. h. t., quamvis hoc caput sensu, quem defensor vult, intelligendum esse sumamus, pro viro facere nequit, quippe quum absurdum foret, stare verbo mariti dicentis, quod contra rerum naturam esse probatum sit.

Quod si denique defensor postulat, ut duo jam medici sententiam aperiant de sententia a rei peritis exhibita, in lege non fundatur. Instr. §. 177. dicit quidem: „Et tribunal matrimoniale et matrimonii defensor ex officio eas possunt ordinare investigationes, quae ad proceduram quoad probationes complendam necessariae ipsis videntur.“ Sed patet 1) hic non agi de „*procedura* quoad probationes *complenda*,“ quum 2) omne id factum sit, quod in §. 174., ubi ex professo, ut dicunt, „de modo procedendi in impedimento impotentiae“ agitur, praescribitur. Statuit nempe haec lex verbis expressis, ut, „si duo rei periti, in quorum scientia et animo a partium studio remoto tribunal matrimoniale plenam collocet fiduciam, unanimes declaraverint, impotentiam adesse insanabilem et absolutam ipsamque matrimonium praecessisse, hoc non obstante *pars, cujus impotentia asseritur, petere potest*, ut tertius quoque rei peritus investigationem habeat.“ Qualitates rei peritorum adsunt; pars, cujus impotentia asseritur, id minime petivit. Defensor hoc casu ex officio petere nequit. Accedit, quod nullo modo nova inspectio petitur sed tantum examen theoreticum sententiae reiperitorum, quod uterque defensor priorum instantiarum nihil exceperat.

In sessione diei 17. Nov. 1859 tribunal III. instantiae decrevit 1) per vota majora, ne ulteriori investigationi locus sit, deinde 2) per vota unanimia, ut ea, quae relator decernenda proposuerat, Ordinario adjunctis rationum momentis subjicerentur (Instr. §. 178.). Quo facto sententia diei 17. Novembr. 1859 ab Ordinario approbata publicata est. Cujus tenor est sequens:

„*Sententia judicii Metropolitani Leopoliensis* rit. lat. die 16. Aug. 1859 lata, cujus tenor est sequens:

„„Matrimonium inter Michaelem D. et Agnetem B. initum nullum esse atque irritum ob antecedentem absolutam et insanabi-

lem mariti impotentiam; 2) omne proinde inter dictas personas maritale commercium esse tollendum. Licitum quidem fore actrici, si praesens sententia in vim judicati excreverit, ad novas transire nuptias, cum tamen conventus Michael D. ad omne tempus cum qualicunque persona ineundum matrimonium incapax pronuncietur" . . .

ex rationibus in ea deductis et

considerando, deformitatem membri virilis rei ejus esse naturae, ut ex communi omnium theologorum et canonistarum consensu nec non ex constanti ecclesiae Romanae praesertim S. Congr. Conc. Trid. praxi, copula inter partes fieri non possit, qualis desideretur oporteat, ut revera matrimonium dicatur inita inter partes conjunctas, quippe quum non sufficiat, quod libido tantum expleri possit, sed omnino opus sit, ut ea fiant, quae saltem physice necessaria esse videntur ad prolem procreandam, —

considerando porro, cap. 1. x. de frig. et malef. IV. 15. locum non habere, quum, etiamsi non respiciatur, quod illud caput non de impotentia ex signis externis probata, sed de frigiditate, ergo de re valde diversa agat, probatum sit, id quod maritus affirmat, se scilicet consummasse matrimonium, fieri non posse ex ratione mere naturali et physica. Hoc vero rerum statu cap. 1. x. cit. ex sui natura non quadrat, quippe quum fieri nequeat, ut legislator soli assertioni standum esse praescribat, quam esse impossibilem est probatum. Insuper reus perbene, uti ex votis rei peritorum apparet, sensum copulae perfectae habere potuit; haec vero non est copula, quae desideratur. Itaque ne assertiones quidem partium inter se contradicunt, quum utraque aliud recte possit sentire; —

considerando denique, praxim totius ecclesiae et imprimis Romanam ex multis saeculis non amplius jubere consuevisse, virum et mulierem, si in alterutra parte impotentia adsit, tanquam fratrem et sororem cohabitare debere, neque Instructionem hujusmodi praescriptum agnoscere. Cujus rei ex rationibus jam adductis locus esse nequit. Jus commune aeque ac Instructio, cujus §. 175. implicite contrarium statuit, ex lapsu certi temporis neque renuntiationem juris agendi neque revalidationem matrimonii pro hoc casu admittit; §. 118. Instr. pure solis conjugibus pro casu impotentiae non notoriae jus agendi concedit. Ex his quae dicta sunt, apparet, §. 147. Instr. omnino esse consonum, si pro nullitate sententia feratur, —

in omnibus partibus tam quoad nullitatem dicti matrimonii quam relate ad ea, quae inde in sententia secundae Instantiae deducta

sunt, confirmatur et ex vi §. 181. Instr. pro inappellabili declaratur.

Judicium Archiep. Matrim. delegatum III. Instantiae."

c. Ann. S. 4. de 1859.

Johann P. war mit seiner Klage auf Nichtigkeit der mit Theresia geb. B. am 28. September 1857 geschlossenen Ehe wegen angeblicher Unfähigkeit der Gattin, den ehelichen Beischlaf zu leisten, durch Urtheil des fürsterzbischöflichen Ehegerichts zu Wien vom 6. August 1859, ohne dass eine weitere Untersuchung stattgefunden hatte, abgewiesen, weil sein eigenes Geständniss ergeben habe, dass der eheliche Beischlaf wenigstens einmal in gehöriger Weise vollzogen worden sei.

Gegen dies Urtheil war die Appellation rechtzeitig eingelegt und beim II. Richter eingeführt worden.

Kläger behauptete: Beklagte habe schon vor der Ehe, wie er beweisen werde, an vollkommen ausgebildeter Epilepsie gelitten; der geringste Reiz rufe augenblicklich die heftigsten epileptischen Anfälle hervor, mache somit den ehelichen Akt für die Frau lebensgefährlich, für den Mann hinsichtlich der Krankheit communicativ, für etwaige Nachkommenschaft letztere hereditair, sei mithin eine Brutalität für die Frau. Somit könne der Zweck der Ehe: Fortpflanzung, nicht erreicht werden. Er gab zu, einmal „den Akt so vollzogen zu haben, wie es sich gehört, um ein Kind zu bekommen," ohne dass die Frau krank geworden, dass er vom 28. September bis 14. November oft, zwei bis dreimal im Tage, den Akt vollzogen, dann noch vom 28. November 1857 bis 13. Januar 1858 mit seiner Frau zusammen gewohnt habe.

Mit Urtheil des Prager delegirten Ehegerichts II. Instanz vom 13. October 1859 wurde ohne Beeidigung des Defensor und weitere Untersuchung das erste Urtheil bestätigt, weil das Kirchengesetz — nicht einmal das Staatsgesetz — Epilepsie als Ehehinderniss nicht kenne, seine Lage den Bestand der Ehe nicht afficire und als eine zwar traurige Fügung erscheine, der wirklich stattgefundene Beischlaf erwiesen sei.

d. Ann. S. 3. de 1858.

Johann O. hatte eine Klage auf Nullität seiner Ehe angestellt, weil er wegen zu hohen Alters und wegen zu grosser Dicke des Bauches unfähig sei, den Beischlaf mit irgend einer Person zu vollziehen. Er war durch Urtheil des Lemberger lat. Diöcesan-Ehegerichts und des Olmützer fürsterzbischöflichen delegirten Ehegerichts II. Instanz abgewiesen; die dagegen eingelegte Appellation war vom

letzteren per decretum abgewiesen. Gegen dies recurrirte er an die III. Instanz. Letztere wies den Recurs zurück a) aus materiellen Gründen, weil die hervorgehobenen Ursachen keine Impotenz constituiren, b) aus formellen, weil gegen zwei gleichlautende die Nullitätsklage abweisende Urtheile nach §. 180. Instr. keine weitere Berufung zulässig sei, folglich um so weniger ein Recurs gegen ein Decret, welches die Berufung als unzulässig verwerfe.

e. Ann. S. 1. de 1861.

Maria P. klagte unterm 11. August 1860 auf Nichtigkeit der mit Johann P. am 3. Juli 1860 geschlossenen Ehe wegen Unfähigkeit des Gatten zur Vollziehung des ehelichen Beischlafs. Das Wiener fürsterzbischöfliche Diöcesan-Ehegericht fällte am 24. November 1860 folgendes Urtheil:

„Da nach den übereinstimmenden Aussagen der Eheleute ein Versuch den ehelichen Beischlaf zu vollziehen noch niemals stattgefunden hat; da ferner das von der Klägerin zur Erhärtung ihrer Klage hieramts beigebrachte Zeugniss jenes Arztes, welcher auf ihren Betrieb den Gatten körperlich untersucht hat, diesen nur für „dermalen zur Erfüllung der ehelichen Pflicht“ für unfähig und untauglich erklärt und überdiess selbst diese Erklärung nicht auf den körperlichen Befund des Untersuchten, sondern blos auf die Aussagen der Ehegatten sich stützet; da endlich nach glaubwürdiger Angabe des Beklagten die körperliche Schwäche desselben derart behoben ist, dass er gegenwärtig im Stande ist, den ehelichen Beischlaf zu vollziehen: so wird die gegen die Gültigkeit der Ehe erhobene Klage hiermit als unbegründet abgewiesen, und zugleich die Gattin aufgefordert, die eheliche Gemeinschaft mit ihrem Gatten, welche sie ohne gesetzliche Erlaubniss aufgehoben hat, unverzüglich wieder aufzunehmen.“

Hiergegen erhob Klägerin rechtzeitig die Berufung und führte solche rechtzeitig beim zweiten Richter ein. Das Prager delegirte Ehegericht II. Instanz decretirte, da die Gattin behauptete, seit Zustellung des Urtheils hätten fruchtlose Versuche zur Vollziehung des Beischlafs stattgefunden, unterm 31. Januar 1861 neuerliche Einvernahme der Gatten hierüber, eventuell, wenn die Angabe der Frau sich bewahrheite, Untersuchung durch Sachverständige. Nachdem die Einvernahme stattgefunden, wurde am 2. Mai 1861 folgendes Erkenntniss gefällt, dessen Motivirung über das Thatsächliche Aufschluss gibt.

„Das Urtheil des fürsterzbischöflichen Diöcesan-Ehegerichts zu Wien vom 24. November 1860, welches wörtlich lautet [siehe oben] wird aus den darin angegebenen, den Akten vollkommen entsprechenden Gründen, seinem ganzen Inhalte nach bestätigt und der Klägerin

hiermit rechtskräftig aufgegeben, dem Willen und Antrage des Gatten gemäss die eheliche Lebensgemeinschaft unverzüglich wieder aufzunehmen.

Gründe.

Die Beschwerde der Klägerin besteht zunächst darin, dass trotz Situationen, wie sie nur unter Ehegatten vorkommen, des Schlafens in demselben Bette, kein wirklicher Beischlaf stattgefunden habe, weil eben ihr Gatte absolut unfähig sei, und mit einer solchen Person auch kein Versuch stattfinden könne; es hätte demnach das Ehegericht durch zwei vereidigte Sachverständige den Mann müssen untersuchen lassen gemäss §. 166. Anweisung für die geistl. Ger. Oesterr. Weil dies nicht geschehen, liege eine Nichtigkeit im Sinne des §. 187. Anw. vor. Dem ist jedoch nicht also. Das von der Gattin beigebrachte ärztliche Zeugniss gibt auf Grund körperlicher Untersuchung an, dass an den Geschlechtstheilen keine Verbildung zu bemerken sei. Wenn es nun dennoch den Mann für „dermalen" d. h. nicht beständig impotent erklärt, so stützt es, wie es selbst sagt und das Urtheil richtig annimmt, diese Erklärung nicht auf den körperlichen Befund des Untersuchten, sondern auf dessen eigene Aussage, indem es wörtlich sagt: „gestützt auf seine eigene Aussage und auch jene seiner Frau wird derselbe dermalen für unfähig und untauglich zur Erfüllung seiner ehelichen Pflichten erklärt." Hieraus erledigt sich die auf reinem Missverständnisse beruhende Annahme der Appellationsbeschwerde, als habe das Gericht I. Instanz angenommen, der Arzt habe die Partei nicht untersucht. Solches war ja bei Vorlage des Zeugnisses unmöglich; von jener Annahme hätte die Appellantin schon der blosse Ausdruck „körperlicher Befund des Untersuchten" abhalten müssen.

Die letzte Beschwerde ist dahin gerichtet, dass ihr die Angabe des Gatten, er sei wieder fähig, erst durch die Urtheilsgründe bekannt geworden sei, sie somit gar nicht in die Lage gekommen, dieselbe zu bestreiten, während die Gerechtigkeit gefordert hätte, dass ihr dieselbe mitgetheilt werde. Eine derartige einseitige Angabe sei aber keine glaubwürdige, zumal sie gegen das einseitige schriftliche Zeugniss laufe. Diese Angabe könne also kein grösseres Gewicht haben, als die ihrige durch letzteres unterstützte. Mit der bereits hervorgehobenen Bedeutung des ärztlichen Zeugnisses verliert dieser Einwand alle Kraft. Denn weil dasselbe sich auf die eigene Aussage des Mannes stützend diesen am 9. August 1860 für „dermalen" untauglich erklärte, Beklagter aber am 28. November 1860 versicherte, er fühle

sich wieder fähig; so lag nicht der geringste Widerspruch vor. Nach Lage der Akten bis zum Urtheil bildete sohin gemäss §. 16. Anw. der von der Klägerin selbst behauptete Grund, wie und insoweit er mit Beweismitteln gestützt war, kein Ehehinderniss; es hätte demgemäss nach §. 137. a. a. O. die Klage ohne weitere Untersuchung zurückgewiesen werden können. Wenn gleichwohl das Gericht I. Instanz mit Recht auf die gerichtliche Behauptung der Klägerin hin, ihr Mann sei dauernd impotent, die Untersuchung einleitete, so musste dasselbe, weil sich durch die Aussage des Mannes vom 23. November ergab, dass dem nicht so sei, ein anderer Beweis aber von der Klägerin gar nicht angeboten war, das Gericht von Amtswegen diesen im vorliegenden Falle gemäss §. 118. Anw. nicht einzuleiten hatte, die Klage um so mehr abweisen, als eingeständlich kein wirklicher Versuch der Vollziehung stattgefunden hatte, dieser jetzt sich als möglich herausstellte, somit keine der im §. 174. und 175. Anweis. gemachten Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Annullation der Ehe auch nur entfernt vorlag. Da nunmehr endlich durch die protokollarische Aussage der Appellantin wie des Appellaten vom 10. April 1861 die Behauptung der Berufungsbeschwerde, es habe seit dem Urtheile I. Inst. ein wirklicher Versuch zur Vollziehung der Ehe stattgefunden, jedoch wieder ohne Erfolg, sich als unwahr erweist, so musste, wie geschehen, erkannt werden." — Seitdem ist keine weitere Eingabe erfolgt.

Würde die Behauptung über den neuerlichen fruchtlosen Versuch sich als wahr herausgestellt haben, so hätte die Untersuchung durch Sachverständige stattfinden müssen. Wenn diese für das Impediment keinen Anhalt geboten hätte, wäre die Klage definitiv abzuweisen gewesen. Hätte das Gutachten dem §. 174. Anw. entsprochen, so würde Cassation des I. Erkenntnisses aus diesem neuen Grunde und neue Verhandlung erfolgt sein. Hätte es dem §. 175. entsprochen, so würde, da die Klage innerhalb drei Jahren nach der Eheschliessung angestellt war, unter Bestätigung des ersten Urtheils Abweisung erfolgt sein mit der Auflage an die Gatten, die Gemeinschaft bis zu dem §. 175. bestimmten Zeitpunkte fortzusetzen, sowie unter Vorbehalt des Rechts der Klägerin, nach Ablauf dieser Frist eine neue Klage anzustellen. Letzteres steht ihr natürlich auch frei trotz des abweisenden Urtheils.

III. Cultus disparitas.

Ann. S. 2. de 1862.

Der nachstehende Rechtsfall ist nicht blos an sich interessant,

sondern auch durch prozessuale Fragen ausgezeichnet, weshalb ein möglichst genaues Mittheilen der Akten erwünscht sein muss.

Von einem k. k. Gerichtshofe in Böhmen wurde dem fürsterzbischöflichen Prager Ehegerichte am 28. December 1861 unter Uebersendung der betreffenden Originaldocumente angezeigt, dass der abgestrafte Julius M., von jüdischen Eltern geboren, innerhalb vierzehn Tagen im 25. Lebensjahre im Jahre 1850 zweimal getauft, hierauf am 29. März 1853 nach blossem Aufgebote in den betreffenden Synagogen eine Jüdin geheirathet habe. Nach mehrfacher Erhebung über die Competenz fasste das Prager Ehegericht am 10. Juni 1862 den Beschluss: von Amtswegen die Verhandlung wegen Nichtigkeit der Ehe einzuleiten.

Aus den beigebrachten Originaldocumenten ergab sich nun:

1. dass Julius M. in Böhmen im Jahre 1826 von jüdischen Eltern geboren, am achten Tage nach der Geburt beschnitten worden war;
2. dass derselbe in Galizien, wo er beim Militär sich befand, am 10. November 1850 auf den Namen Alexander, am 24. November 1850 auf den Namen Wilhelm katholisch getauft worden;
3. dass derselbe mit der Jüdin Sophie A. am 29. März 1853 nach jüdischem Ritus getraut war, seitdem mit dieser Frau lebte.

Die Einvernehmungen des Alexander wie der Sophie bestätigten diese Thatsachen; nur gab letztere an, dass sie von dem Uebertritte des Julius zum Christenthume nichts gewusst habe.

Alexander behauptete, seine Ehe sei gültig, da er innerlich aufgehört habe, Christ zu sein, es einer bestimmten Form des Abfalles nicht bedürfe, da er durch den Abfall vom Judenthume „ein Unrecht“ gethan habe, dessen Aufhebung formlos durch die blosse innere Reue nach den Vorschriften des Talmud geschehen könne. Er habe keine genaue Kenntniss der katholischen Lehre gehabt, und sich nur taufen lassen, „weil ihm die socialen Zustände und die Verworfenheit der galizischen Juden, unter denen er lebte, so zuwider waren, dass er in eine andere Stellung kommen wollte.“ Beide beantragen die Gültigkeitserklärung.

Da das Impediment bewiesen vorlag, wurde auf meinen Antrag am 6. November 1862 beschlossen: die Akten für spruchreif zu erklären und dem Defensor behufs Abgabe seiner Erklärungen nach §. 176. Anw. zuzustellen, gleichfalls beide Theile aufzufordern, ihre Deductionen gegen das bisherige Verfahren zu machen.

Der Defensor reichte hierauf die folgende Erklärung nebst Bitte zu den Akten am 17. November 1862 ein.

„Der Gefertigte hat die Ehre, die ihm am 10. November l. J. zugestellten Akten betreffend die Ungültigkeit der zwischen Julius M. und Sophie A. in der Synagoge zu B. am 29. März 1853 nach jüdischem Ritus geschlossenen Ehe zurückzustellen und zugleich zu ersuchen: Das hochwürdigste fürsterzbischöfl. Prager Ehegericht wolle sich in dieser Eheangelegenheit für unzuständig erklären und dieselbe der Personalinstanz des Julius M. abtreten. Hierbei erlaubt sich auch der Gefertigte die Zuständigkeit des hochw. fürsterzbischöflichen Ehegerichtes zur Fällung eines Spruches in der erwähnten Ehesache zu bestreiten gemäss §. 103. d. A. f. g. G. aus folgendem Grunde:

Im §. 114. d. A. f. g. G. heisst es ausdrücklich: „wenn ein Katholik in einer Verbindung lebt, welche eines Hindernisses wegen den Namen der Ehe mit Unrecht in Anspruch nimmt, so soll dieselbe, wenn sie zur Würde einer wahrhaften Ehe nicht erhoben werden kann, für ungiltig erklärt und getrennt werden.“ Es ist also nur von Katholiken die Rede. Ebenso heisst es im §. 42. des bürgerlichen Ehegesetzes vom 8. October 1856: „über die Gültigkeit der Ehe von Katholiken entscheidet jenes geistiche Gericht, welches nach den Gesetzen der katholischen Kirche das zuständige ist.“ Nach §. 43. entscheidet das katholische Ehegericht über Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen nur, solange ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört. Dagegen entscheidet, wenn beide Gatten einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugethan sind, nach §. 56. über die Gültigkeit ihrer Ehe das Gericht, welches für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist.“ Es ist aber gegenwärtig weder Julius M. noch Sophie A. der katholischen Religion zugethan, sondern beide bekennen sich zum Judenthum.

Dass Sophie A. nie Katholikin war und es jetzt auch nicht ist, darüber herrscht kein Zweifel.

Dass die in Frage gestellte Ehe keine katholische, sondern nur eine jüdische, vor dem jüdischen Religionslehrer Benjamin S. nach jüdischem Ritus geschlossene ist, ist nach dem in den Akten vorkommenden Trauungsschein auch ganz richtig.

Es ist aber gegenwärtig auch Julius M. kein Katholik, sondern ein Apostat, und bekennt sich zum Judenthum, das ist durch seine im Protokoll vom 30. October l. J. Nr. 7. 8. 9. abgegebenen Aussagen erwiesen; er bekannte sich vor der Schliessung seiner Ehe mit Sophie A. wieder zum Judenthum, hat sich auch vor den k. k. Be-

hörden als Jude angezeigt und wurde vor denselben als Jude anerkannt und hält sich immer noch für einen Juden. Es ist seine Apostasie freilich ein kirchliches Verbrechen, allein nichtsdestoweniger hat nach §. 56. des bürgerlichen Ehegesetzes vom 8. October 1856 das geistliche Ehegericht keine Jurisdiction mehr über ihn, da er sich zu einem nicht katholischen, nämlich jüdischem Religionsbekenntniss bekennt: ebenso wie die katholische Kirche nach den geltenden Staatsgesetzen über Nichtkatholiken keine Jurisdiction hat, wenn selbe auch früher Katholiken waren, später aber zu einem nicht katholischen Religionsbekenntniss abgefallen sind. Dass Julius M. bei seiner Apostasie keine äusseren Formalitäten beobachtet hat, macht, da ja für den Abfall vom Christenthum zum Judenthum keine derartigen Formalitäten vorgeschrieben sind, der Sache keinen Eintrag, es genügt das Faktum des Abfalles und die Duldung desselben von Seite der k. k. Behörden.

Da somit die in Frage gestellte Ehe von zwei Personen, die sich zum Judenthum bekannten, nach jüdischem Ritus vor dem jüdischen Religionslehrer geschlossen wurde, da ferner gegenwärtig beide Ehegatten sich zum Judenthum bekennen, so kann auch nach §. 42. 43. 56. des bürgerlichen und nach §. 114. des kirchlichen Ehegesetzes das geistliche Ehegericht über die Gültigkeit ihrer Ehe nicht entscheiden.

Auf dieses gestützt bestreitet nach §. 103. d. A. f. d. g. G. der Gefertigte die Zuständigkeit des hochw. fürsterzbischöflichen Ehegerichtes. Sollte aber diese seine Einsprache für unbegründet erklärt werden, so wird er bei der höheren Instanz Berufung einlegen, wesshalb er bittet, es möchte auf keinen Fall früher zum Spruche über die Gültigkeit erwähnter Ehe geschritten werden, bis die höhere Instanz entschieden haben wird."

Ueber diese Eingabe wurde in der Sitzung vom 4. December verhandelt. Der Gerichtshof beschloss einstimmig, das Ansuchen des Defensors zurückzuweisen, bei dem früheren Beschlusse: die Akten für geschlossen zu erklären, zu verharren. Die Gründe dieses Beschlusses enthält das nachstehende von mir als Referenten vorgelesene und einstimmig angenommene Votum:

„Der p. t. *Def. matr.* beantragt:

Die Akten behufs der von ihm erhobenen Einrede der Incompetenz des Ehegerichtes zur Entscheidung an die II. Inst. vorzulegen.

Es ist zunächst im Hinblicke auf §. 189. und §. 184. anal. keinem Zweifel unterworfen, dass der Def. matr. Berufungen und Ein-

reden auch nach Ablauf der für die Parteien und selbst ihn gesetzten Fristen so lange einbringen kann, als nicht erkannt ist. Somit muss es ihm auch freistehen, die auf §. 103. Instr. gestützte Einrede der Incompetenz jetzt noch vorzubringen, ohne dass man darauf Rücksicht zu nehmen braucht, dass er nach seiner Eingabe den Umstand, worauf er seine Einrede stützt, erst jetzt erfahren hat.

Ganz anders aber ist die Frage: ob der Def. hier überhaupt eine Einrede macht, die unter §. 103. Instr. oder unter irgend einen anderen fällt? Dem ist nun in der That nicht also. Defensor sagt nicht: ich bestreite die Zuständigkeit, weil Julius M. (Alex.) in der Prager Erzdiöcese zur Zeit der ersten Vorladung, welche nach §. 96. Abs. 2. über die Zuständigkeit entscheidet, sein Domicil nicht hatte, somit das hiesige Ehegericht nach §. 96. unzuständig ist. Wäre das geschehen, so käme es auf die hierortige Entscheidung an; gegen diese könnte Def. appelliren (§. 103. Instr.). Auf der Hand liegt also, dass Def. matr. keinen Incompetenzgrund vorbringt, der im Gesetze enthalten ist, und nach §. 187. Instr. Nichtigkeit hervorbringen kann. Seine Einrede fällt gar nicht unter die Instruction. Denn er sagt: ich bestreite die Zuständigkeit des Ehegerichts 1) weil hier keine christliche, sondern eine jüdische Ehe vorliegt, 2) weil es sich um zwei Juden handelt, 3) das Gesetz nur von Katholiken und katholischen Ehen redet, 4) hier das Civilgericht entscheiden müsste.

Dies ist gar nicht mehr die formelle Einrede der Incompetenz des Prager Ehegerichts, sondern die Behauptung: kein katholisches Ehegericht könne über diese Ehe eine Entscheidung fällen. Wäre dem also, so könnte auch das Olmützer gar nicht entscheiden, dass wir zuständig wären. Denn wenn kein katholisches Ehegericht in dieser Sache eine Jurisdiction ausüben kann, kann auch keines eine in höherer Instanz ausüben. Es ist also offenbar, dass eine Entscheidung, die §. 103. Instr. fordert, und gegen welche eine Berufung dem Def. freistände, gar nicht am Platze ist, somit weder gefällt, noch auch Gegenstand der Berufung sein kann.

Es geht folglich augenscheinlich des Def. Ausführung unbedingt auf das Materielle der ganzen Frage: ob eine christliche oder jüdische Ehe da sei, richtiger, ob die Verbindung, welche vorliegt und nach dem Ritus jüdischer Ehen geschlossen ist, geschlossen sei zwischen zwei Juden und demnach als eine Judenehe sich der allgemeinen Competenz der katholischen Kirche und mithin auch des hiesigen Ehegerichtes entziehe?

oder ob Julius (Alexander) M. Christ sei, somit derselbe

eine Verbindung geschlossen habe, die aus zwei Gründen keine gültige Ehe sein kann

1) wegen des imped. cultus disparitatis

2) imped. clandestinitatis?

Wird die letztere Frage bejaht, so ist die Competenz der kath. geistlichen Ehegerichte überhaupt, und da die örtliche des Prager Ehegerichts vorliegt und nicht bestritten wird, die des hiesigen zur Entscheidung ausser Zweifel, ein Ausspruch hierüber, weil das Gesetz nur dann einen besonderen Ausspruch über die Competenz fordert (§. 103.), wenn diese aus gesetzlichen Gründen bestritten wird, ein gesetzlicher Grund aber alsdann nicht vorläge, unnöthig und gemäss dem früheren Beschlusse zum Endurtheile zu schreiten.

Es ist nun aber

1) Alexander (Julius) M. nicht Jude, sondern ein Katholik.

Erwiesenermaassen ist er am 10. November 1850 gültig getauft worden. Dass auf unerklärliche Weise und mit offenbarem Verschulden des Taufenden derselbe vierzehn Tage nachher noch einmal getauft wurde, thut der Gültigkeit und Wirkung des ersten Akts keinen Eintrag, sondern kann ein crimen constituiren, das uns hier fern liegt.

Da nun dogmatisch feststeht, dass die Taufe einen character indelebilis hervorbringt, somit ein Getaufter niemals aufhören kann, Christ zu sein; da dogmatisch feststeht, dass, selbst wenn ein Getaufter bei den Ungläubigen Christus abgeschworen hätte, er nach seiner reuevollen Rückkehr nicht mehr getauft werden dürfte (can. 11. de bapt. Conc. Trid. Sess. VII.); da feststeht (can. 78. eod.), dass aus der Taufe eo ipso die Verpflichtung hervorgeht zur Befolgung des ganzen christlichen Gesetzes; da ausser Zweifel ist, dass ein (katholischer) Christ nur unter den Bedingungen eine gültige Ehe eingehen kann, welche das Gesetz der Kirche bez. das jus divinum vorschreibt (vgl. §§. 12. 114. Instr.): so folgt, dass Alexander M., der dem katholischen Kirchengesetze untersteht, eine ungültige Verbindung geschlossen hat, weil dieselbe verstösst a) gegen §. 25., b) gegen §. 38. Instr.

Die Argumentation des Def. matr. gegen diesen Punkt zerfällt sofort. Derselbe gibt zu, weil er dies nicht leugnen kann, dass Julius recte Alexander M. getauft ist, behauptet gleichwohl, derselbe sei nicht mehr Katholik, sondern Apostat.

Dies sei erwiesen aus seinem Bekenntnisse vor dem Ehegerichte und den k. k. Behörden. Obwohl nun seine Apostasie ein kirchliches Verbrechen sei, habe nach §. 56. bürgerl. Ehegesetzes das Ehegericht

keine Jurisdiction über ihn, da er sich zum jüdischen Religionsbekenntnisse halte. Dass er nicht äusserlich übergetreten sei, thue nichts, weil äussere Formalitäten nicht nöthig seien und das Factum des Abfalles, sowie dessen Duldung Seitens der k. k. Behörden genüge.

Alle diese Gründe sind unrichtig vom kirchenrechtlichen wie civilrechtlichen Standpunkte aus. a. Kirchenrechtlich ist und bleibt M. Christ, Katholik, unterworfen dem Gesetze. Die Behauptung des Def. verstösst somit gegen ein Dogma. Aber auch angenommen, nicht zugegeben, er gelte staatsrechtlich als Jude: so bliebe die kirchliche Competenz unberührt. Denn dass die Ehesachen ad forum eccles. gehören, ist Dogma (c. 12. Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr.), auch in unserem Gesetze (Instr. §. 95.) enthalten. Durch die Anerkennung des Staats und das Patent vom 8. October 1856 oder das Concordat Art. X. hat die katholische Kirche in Oesterreich die Jurisdiction in Ehesachen nicht erst erhalten, sondern dadurch ist nur die bis dahin geschmälerte Anerkennung der in foro eccles. gefällten Urtheile pro foro civili hergestellt. Wenn also selbst das Civilgesetz in dem Falle, dass ein Christ zum Judenthum abfiele, und eine Ehe mit einer Jüdin schlösse, diese der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte zuwiese: so folgte daraus noch nicht, dass die Kirche die ihrige verloren hätte. Dass dieser kirchliche Standpunkt aber selbst vom Civilgesetze anerkannt werde, beweisen analog zur Evidenz die §§. 44 ff. 48. 51. 54. 55. und Patent. Art. IV. bis XII. Denn während in den Fällen, welche sie im Auge haben, dem kirchlichen Urtheile bald gar keine, bald nicht die volle Wirkung *pro foro civili* zukommt, sagen sie mit keinem Worte, dass die Kirche gehindert sei, ihre Jurisdiction zu üben, erkennen vielmehr dieselbe meist ausdrücklich an. Aber auch civilgesetzlich ist das Ehegericht competent und allein competent. Das österreichische Civilgesetz kennt keinen Modus, wie Jemand in Oesterreich vom Christenthume abfallen kann. M. ist also auch civilrechtlich nicht Jude. Die Argumentation des Def.: es seien keine äussere Förmlichkeiten vorgeschrieben, folglich genüge das Factum, passt nicht, weil ein rechtlicher Zustand fortdauert, bis er gesetzmässig verändert wird. Dass die k. k. Behörden M. als Juden anerkannt hätten, was übrigens durch des M. blosse Behauptung nicht erwiesen ist, würde irrelevant sein, weil, wenn selbige seinen Zustand gekannt hätten, durch eine ungesetzliche Handlung oder durch Nachlässigkeit kein Recht entsteht. Uebrigens ist jenes nicht wahr, denn gerade ein k. k. Kreisgericht hat die Sache angezeigt. M. ist also

Katholik. Darum findet nicht §. 56. Ehegesetz vom 8. October 1856, sondern einfach §. 42. daselbst Statt. Eine besondere Normirung unseres Falles ist gar nicht denkbar und nöthig, weil nach §. 3. Ehegesetz einfach die Kirchengesetze entscheiden. Ganz dasselbe würde schon nach §. 64. allg. bürg. Gesetzb. der Fall sein.

Aus dem Gesagten folgt

2) dass §. 114. Instr. vollkommen Platz greift, dass §§. 43. u. 56. Eheges. nicht zur Anwendung gelangen, weil hier ein Theil katholisch ist, weil er zur Zeit der Eingehung katholisch war, somit einfach §. 3. Ehegesetz auch zur Geltung kommt.

Es müsste somit nach §. 114. Instr.

entweder die Verbindung zur Würde einer wahrhaften Ehe erhoben,

oder, wofern dies nicht möglich ist, für ungültig erklärt und getrennt werden.

Dass nun die Verbindung, in der M. lebt, als geschlossen sine forma Trident. und beim Vorhandensein des imped. cultus disparitat. keine Ehe ist, liegt zu Tage. Er lebt also einfach im Concubinate, obwohl für Frau und Kinder ein civilrechtliches matrimonium putativum vorliegt. Die erste Voraussetzung des Gesetzes wäre eine Dispens. Von dieser kann wohl keine Rede sein, weil beide Theile erklären, sich unter keiner Bedingung, der Mann als Christ betrachten, die Frau zum Christenthume übertreten zu wollen, folglich hier der Papst dispensiren sollte, a) damit ein Katholik eine Jüdin heirathe, b) nach seiner Behauptung als Jude mit ihr lebe, c) gar die jüdische Trauung als genügend erscheine für eine Ehe zwischen Christen und Juden. Das wird er sicher nicht thun, das wird weder das Ehegericht noch der Ordinarius Sr. Heiligkeit ansinnen.

Somit steht die Sache einfach also:

M. ist Katholik geworden; die katholische Kirche kennt keinen Modus, wie ein Glied zum Judenthume abfallen könne, das österreichische Staatsrecht auch nicht; er selbst behauptet, gar keinen äusseren Akt vorgenommen zu haben; er hat eine Jüdin geheirathet. Lässt man das durchgehen, so liegt auf der Hand, dass in derselben Weise Katholiken, die es von Kindesbeinen an sind, Ehen schliessen können, die dem Ehegerichte unterstehen.

Daher beantrage ich:

1. die Einrede des Herrn Def. matr. als eine gesetzlich unzulässige und keinen Gegenstand eines Urtheils und desshalb einer besonderen Berufung bildende zu erklären,

2. denselben aufzufordern, seine Aeusserungen in der Sache

selbst abzugeben und jedenfalls die nächste Sitzung zum Abfassen des Urtheils zu bestimmen."

Hierauf gab der Defensor unterm 9. Januar seine Deduction für die Gültigkeit der Ehe dahin ab, wie folgt:

„Es ist nach dem in den Akten liegenden Taufscheine erwiesen, dass Julius M., geboren den 11. November 1826 zu K. von jüdischen Eltern und beschnitten, am 18. November 1826; zu Z. in Galizien mit Bewilligung des Galizischen Landes-General-Commando den 10. November 1850 nach römisch-katholischem Ritus getauft wurde; ebenso ist nach dem gleichfalls in den Akten vorliegenden Trauungsschein erwiesen, dass derselbe Julius (nach der Taufe Alexander) M. am 29. März 1853 in der Synagoge zu B. mit der Jüdin Sophie A. nach jüdischem Ritus getraut wurde. Diese Ehe erscheint somit nach §. 25. u. 38. d. A. f. g. G. als ungültig.

Doch ist nicht zu übersehen, dass derselbe Julius Alexander M. vierzehn Tage nach seiner Taufe in Z. wieder in L. den 24. November 1850 auf den Namen Wilhelm nach römisch-katholischem Ritus durch den k. k. Feldsuperior getauft worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil der Taufname Alexander ihm nicht convenirte, da sein Bruder auch Alexander heisst, um also einen anderen Taufnamen zu erhalten. Die factische Wahrheit dieser zweiten Taufe ist gleichfalls durch den in den Akten vorliegenden Taufschein d. d. Lemberg 28. August 1861 erwiesen. Da nicht erwiesen ist, dass dieser zweiten Taufe eine verbrecherische oder betrügerische Absicht von Seiten des Julius M. unterlag, wie ihn auch die Entscheidung des Lemberger Garnisons-Auditoriates (in den Akten befindlich) hievon freispricht: so muss als wahr angenommen werden, was Julius M. auch in dem beim hochw. fürsterzbischöflichen Ehegerichte den 30. October 1862 mit ihm aufgenommenen Protokoll aussagt, dass er sich nur aus Nichtkenntniss der katholischen Lehre habe zum zweitenmale taufen lassen, um einen anderen Taufnamen zu erhalten.

Es ist sicher, dass Julius M., wie er selbst sagt, ohne alle Vorbereitung, ohne allen Unterricht im Christenthum, getauft wurde, ohne irgend einen Begriff von der christlichen Taufe zu haben, was auch daraus folgt, dass er sich in vierzehn Tagen nach der ersten Taufe wieder taufen liess. Ebenso lag seiner Taufe, wie er selbst gesteht, durchaus kein religiöses Motiv zu Grunde, sondern nur die Absicht, mit den verworfenen galizischen Juden in socialer Beziehung nicht vermischt zu werden. Hierdurch, so wie auch durch den bald darauf erfolgten Abfall zum Judenthum und durch die Schliessung der Ehe mit einer Jüdin nach jüdischem Ritus bezeugt Julius M. ganz klar

und deutlich, dass er nie hat wahrhaft Christ werden wollen, dass er immer im Herzen Jude geblieben ist, dass ihm somit die zur Gültigkeit der christlichen Taufe nothwendige Intention ganz und gar gefehlt hat, woraus folgt, dass sowohl die erste als auch die zweite dem Julius M. ertheilte Taufe als ungültig und nicht vorhanden angesehen werden muss, daher es auch dem Julius M. freistehen muss, sich wieder zum Judenthum zu wenden und eine Ehe nach jüdischem Ritus zu schliessen.

Doch wenn auch das hochw. fürsterzbischöfliche Ehegericht Ungültigkeit der Taufe des Julius M. nicht annehmen wollte: so scheint es doch gerathen zu sein, dass sich die katholischen geistlichen Behörden um solch ein Individuum wie Julius M., der die Religion wie einen Rock wechselt, der die katholische Kirche durch den Empfang einer doppelten Taufe binnen vierzehn Tagen, durch die Rückkehr zum Judenthum, durch die Schliessung einer jüdischen Ehe höhnt und verspottet, nicht kümmere und dasselbe gar nicht als ein Mitglied der katholischen Kirche betrachten, sondern eher nach den Worten des Evangeliums als einen Heiden und öffentlichen Sünder. Es ist daher auch angezeigt, dass sich die geistlichen Behörden um die zwischen Julius M. und Sophie A. geschlossene jüdische Ehe gar nicht kümmern, um so weniger, als Sophie A. nach ihrer eigenen Erklärung durchaus nicht bereit ist zum Christenthum überzutreten, und als Julius M. ebensowenig bereit ist, sich wieder zur christlichen Religion zu bekennen.

Der Gefertigte erlaubt sich daher, die Bitte zu stellen:

„Das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ehegericht wolle sich einer jeden Entscheidung über die Gültigkeit der zwischen Julius M. und Sophie A. geschlossenen Ehe enthalten und diese Angelegenheit den für die Beurtheilung der Juden-Ehen bestimmten Behörden überlassen.“ —

In der Sitzung vom 13. Januar 1863 wurden der Antrag des Defensor zurückgewiesen und einstimmig das folgende Urtheil gefasst. Dasselbe erhielt die Bestätigung des Ordinarius, wurde sodann auf die vom Defensor erhobene Berufung vom delegirten fürsterzbischöflichen Ehegerichte Olmütz II. Instanz unterm 28. April 1863 pure „seinem ganzen Inhalte nach aus den darin angeführten Gründen bestätigt,“ und ist, da keine weitere Berufung erfolgte, in Rechtskraft erwachsen.

Urtheil.

„Die von Julius recte Alexander M. mit der Jüdin Sophie A. zu B. am 29. März 1853 nach jüdischem Ritus geschlossene Ver-

bindung ist in Gemässheit der §§. 25. 38. der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs (Anh. II. kais. Patent vom 8. October 1856) wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit und wegen Mangels der gesetzlich nothwendigen Form keine gültige Ehe und wird hiermit für null und nichtig erklärt.

Gründe.

Es ist durch den amtlich ausgestellten und in authentischer Form vorliegenden Taufschein bewiesen, dass der von jüdischen Eltern am 11. November 1826 zu K. in Böhmen geborene Julius M. am 10. November 1850 zu Z. in Galizien, wo er als feldärztlicher Gehülfe stand, mit Bewilligung des galizischen Landes-General-Commando vom 26. October 1850 durch den römisch-katholischen Pfarrer auf den Namen Alexander getauft wurde. Von diesem Momente an war Alexander M. Christ und zwar Katholik. Dass er vorher Jude gewesen, war auf seine nunmehrige Stellung ohne Einfluss; er stand jetzt unter denjenigen Gesetzen, welchen alle Katholiken unterstehen.

Es steht ferner amtlich fest, dass dieser selbe Alexander (früher Julius) M. am 29. März 1853 in der Synagoge zu B. mit der Jüdin Sophie A., Tochter des bereits zu B. verstorbenen jüdischen Joachim A., nach vorherigem dreimaligen Aufgebote in den respectiven Synagogen zu K. und B. nach jüdischem Ritus getraut worden ist.

Da nun ein Katholik nach dem Kirchengesetze nicht aufhören kann, Christ zu sein; da zwischen Getauften und Nichtgetauften keine Ehe stattfinden kann (Anw. §. 25. cit.): so folgt von selbst, dass diese Verbindung keine gültige Ehe ist, selbst abgesehen davon, dass sie schon der blossen Form wegen nach Anw. §. 38. nichtig wäre. Es musste diese Ehe aber nach §. 114. von Amtswegen, nachdem das k. k. Kreisgericht in L. die amtliche Anzeige gemacht hatte, für nichtig erklärt werden. Denn zur Würde einer Ehe könnte sie nur erhoben werden, wenn 1) von dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit dispensirt, und 2) eine neue Verbindung vor dem katholischen Pfarrer abgeschlossen würde. Obwohl nun theoretisch der Papst die Macht hat, jene Dispens zu ertheilen, so versteht sich, dass diese Ertheilung weder nachgesucht werden, noch stattfinden wird, nachdem Sophie A. ausdrücklich erklärt hat, dass sie nie zum Christenthume übertreten werde. Es liegt also die Möglichkeit, diese Verbindung durch neue Abgabe des Consenses vor dem katholischen Pfarrer zu einer gültigen Ehe zu erheben, nicht vor. Somit muss nach dem Wortlaute des Gesetzes die Ungültigkeitserklärung erfolgen,

Ganz dieselbe Entscheidung muss aber auch gefällt werden, wenn man lediglich das zur Zeit der Eingehung der Verbindung bestehende bürgerliche Gesetz in's Auge fasst. Denn nach §. 64. a. b. G. B. können „zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, Eheverträge nicht gültig eingegangen werden," und nach §. 94. muss diese Ungültigkeit von Amtswegen untersucht werden. Das im Jahre 1853 in Oesterreich geltende Recht kannte keinen Modus, wie ein Christ aufhören konnte, Christ zu sein.

Endlich ist auch nach dem jetzt geltenden Rechte die Competenz des geistlichen Ehegerichtes zur Ungültigkeitserklärung dieser Ehe mit Wirkung für das bürgerliche Gebiet (§. 50. Anh. I. kaiserl. Patent vom 8. October 1856) ausser Frage. Denn auch das jetzt geltende Recht in Oesterreich weiss nichts von einer Form, wonach ein österreichischer Christ zum Judenthum abfallen könnte. M. selbst sagt, er sei nicht förmlich zum Judenthume zurückgetreten. Wenn er nun meint, er sei Jude und könne sich als solchen betrachten, weil nach dem Talmud die innere Reue über eine Sünde genüge; so kommt darauf nichts an, da kein österreichisches Gesetz sagt, ein Christ könne sich als Juden ansehen und sei Jude, wenn er sich nach den wirklichen oder angeblichen Grundsätzen des Talmud dafür halten dürfe. M. ist ferner aus der katholischen Kirche nicht etwa zum Akatholicismus übergetreten, hat dies auch nicht einmal behauptet. Somit ist M. Katholik auch nach dem bürgerlichen Gesetze. Folglich gilt §. 3. Anh. I. obcitirten Patentes, der die kirchlichen Gesetze als verbindlich für den Katholiken erklärt. Da nun M. im Kaiserthume Oesterreich eine Verbindung schloss, also dieser §. 3. zutrifft, da diese nach §§. 25. 38. Anh. II. citirten Patent nichtig ist, da zur Zeit der Eingehung M. Katholik war, da endlich das Prager Ehegericht im vorliegenden Falle competent ist: so ist die obige Entscheidung auch den Staatsgesetzen gemäss erflossen.

Ob hierbei einer Behörde oder wem immer eine Schuld zur Last fällt oder nicht, hat das Ehegericht nicht zu untersuchen.

Die zahlreichen Nullitätsprozesse wegen Bigamie bieten nichts Interessantes. Einige andere werden späterer Darstellung vorbehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Wechselbeziehungen des Tridentinischen Decrets Tametsi und der Benedictinischen Constitution Etsi Pastoralis für die Italo-Graeci

von Dr. Hugo Lämmer, Professor und Consultor zu Braunsberg.

1. In der Constitution *Etsi Pastoralis* vom 26. Mai 1742 (*Bullarium* Pontificium S. Congreg. de Propag. Fide. Tom. III. Romae 1840. p. 22 sq.), welche „de Dogmatibus et Ritibus ab Italo-Graecis tenendis atque servandis“ handelt, gibt Papst Benedict XIV. in §. VIII. („De Sacramento Matrimonii“) unter anderen folgende Vorschrift: „Matrimonium inter Maritum Latinum, et Graecam mulierem, Latine coram Parocho Latino contrahatur: Inter maritum vero Graecum, et mulierem Latinam, potest contrahi vel Graece coram Parocho Graeco, duobus, vel tribus testibus praesentibus, vel Latine coram Latino, ubicunque Maritus Graecus voluerit. Ejus autem loci, ac ritus Parochus debet assistere, ubi, et quo ritu matrimonium contrahitur.“ Es fragt sich, wie die Sätze dieser Benedictinischen Bulle über gemischte Ehen zwischen Lateinern und Griechen mit dem Trienter Decret *Tametsi* in Einklang zu bringen sind, falls die Contrahenten nämlich nicht ein gleiches Domicil haben, sondern im Falle der Bräutigam, der dem Lateinischen Ritus angehört, mit seiner Braut von griechischem Ritus die Ehe schliessen will in der fremden Gemeinde, in welcher letztere ihren Wohnsitz hat, und wo Pfarrer des einen und des anderen Ritus existiren. Nach dem Wortlaut der Constitution *Etsi Pastoralis* sollte die Ehe vor dem lateinischen Pfarrer abgeschlossen werden; aber dieser lateinische Pfarrer der Gemeinde, in welcher die Braut von griechischem Ritus wohnt, ist nicht im Tridentinischen Sinn der parochus proprius des contrahirenden Bräutigams, der dort in keiner Weise sein Domicil hat; und andererseits könnte durch die angeführte päpstliche Bulle dem griechischen Seelsorger die Exclusive gegeben zu sein scheinen. Also welchem Pfarrer des einen oder des anderen Ritus gebührt in dem beregten Fall das Recht und die Pflicht der Assistenz, so zwar dass der Eheschluss den Charakter der Legitimität und Validität trägt?

2. Vor Allem unterliegt es keinem Zweifel, dass kraft des berühmten Decrets *Tametsi* in den Orten, wo eben dasselbe gesetzliche Geltung besitzt, zur Validität eines Matrimoniums dessen Eingehung *coram proprio Parocho et duobus saltem testibus* erheischt wird. Sodann steht es fest, dass parochus *proprius* nur der Pfarrer ist, unter dessen Jurisdiction entweder beide oder wenigstens einer der Contrahirenden stehen und ihr wahres und wirkliches oder mindestens ein *Quasi*-Domicil haben; wesshalb eine Ehe, die vor einem Pfarrer geschlossen würde, in dessen Parochie keiner der Contrahenten Domicil oder Quasi-Domicil hat, absolut null und nichtig ist. Endlich bedarf es keines weiteren Beweises, dass jene Bestimmung des heiligen Kirchenraths von Trient als Gesetz der Ecclesia universalis nach geschehener Publication für die Gläubigen obligatorischen Charakter trägt.

3. Die Anwendung dieser Principien auf den Fall, in welchem ein Lateiner sich aus seiner Pfarrgemeinde in eine andere begibt, einzig zum Zweck der Verheirathung mit einer Griechin, hat keine Schwierigkeit. Wenn Jemand von einem Ort nach einem anderen geht, ohne den Willen ein neues Domicil zu erwerben, und ohne die Absicht sich dort aufzuhalten und Wohnung zu nehmen, sondern blos um eine bestimmte Angelegenheit zu ordnen, so kann man zweifelsohne ihm daselbst weder Domicil noch *Quasi*-Domicil beimessen, und consequenter Weise ist der Pfarrer jenes Orts niemals sein parochus *proprius*. Wenn daher in obigem Fall das matrimonium vor dem lateinischen Pfarrer abgeschlossen wird, so trägt eine solche Ehe die Signatur absoluter Nichtigkeit, da dieser Pfarrer nicht als parochus *proprius* von mindestens einem der beiden Contrahenten gelten kann. Er ist es factisch aus den angeführten Gründen nicht für den lateinischen Bräutigam; er ist es ebensowenig bezüglich der griechischen Braut, weil diese ihren eigenen Pfarrer von griechischem Ritus hat; folglich würde (zunächst abgesehen von einigen speciellen Umständen, auf welche wir noch zu sprechen kommen) die fragliche Ehe nur dann gültig sein, wenn ihr Abschluss vor dem Parochus der Braut geschähe, gemäss dem tridentinischen Capitulum *Tametsi*.

4. Der den Worten: „Matrimonium inter maritum latinum, et graecam mulierem latine coram parocho latino contrahatur“ der Constitution *Etsi Pastoralis* entnommene Einwand ist nicht stichhaltig, und darf nicht zur Motivirung oder Rechtfertigung einer Praxis dienen, welche etwa die schlechthinige Nothwendigkeit der jedesmaligen Assistenz des lateinischen Pfarrers festhielte. Denn wenn Benedict XIV. bestimmt, dass bei gemischten Ehen, falls ein Lateiner eine Griechin heirathet, die Ehe in lateinischem Ritus und vor dem lateinischen Pfarrer eingegangen werden soll, so wird bei dieser Bestimmung nicht sowohl auf das Moment der Validität, als vielmehr auf das der Erlaubtheit reflectirt.

5. Ich sage, die Validität kommt nicht in Betracht. Denn der erste für alle übrigen grundlegende Artikel des §. VIII. *de Sacramento Matrimonii* der Benedictinischen Bulle schärft den Ordinarien die Pflicht ein, das Tridentinische Decret über die Form der Eheschliessung und die Reform der Ehe in vulgäres Griechisch übersetzen und in den griechischen Orten und Pfarreien, so oft es erspriesslich erscheint, verkündigen zu lassen. „Curent Ordinarii Locorum, ut Decretum Sacri Generalis Concilii Tridentini de reformatione Matrimonii vertatur in linguam Graecam vulgarem, et in locis, et Parochiis Graecorum, et Albanensium, quoties expedire viderint, evulgetur, et publicetur.“ Kraft dieses Trienter Decrets ist aber die Gültigkeit einer Ehe, welche vor dem Parochus von irgend einem der Contrahenten abgeschlossen, stets über allen Zweifel erhaben gewesen. Ferner ist zu beachten, dass in jener päpstlichen Bestimmung der Beisatz einer clausula *irritans* fehlt, die nothwendig gewesen wäre, wenn es sich wirklich um die Validität handelte. Endlich darf Zweck und Ziel der Benedictinischen Constitution nicht ausser Acht gelassen werden. Dieselbe will principiell eine vollständige Instruction geben

und eine sichere Norm statuiren, um die vielfach zwischen Griechen und Lateinern entstandenen Zwistigkeiten und Streitfragen zu beseitigen. Von der Fides Catholica ausgehend, handelt sie die einzelnen heiligen Sacramente ab und stellt ein Regulativ für die verschiedenen Fälle der Praxis, speciell für die Lösung der jurisdictionellen Conflicte des einen und des anderen Ritus auf, um die Eintracht in den gegenseitigen Beziehungen ebensowenig wie die berechtigte Besonderheit der einzelnen Riten zu alteriren. Daher sagt Benedict XIV. im Prooemium der Constitution: „Quoniam . . tam de ritibus ipsorum Graecorum, Albanensium, quam de eorundem sacerdotum potestate, et Latinorum etiam Praesulum, atque Parochorum jurisdictione, et auctoritate saepe obortae sunt, et oboriri solent quaestiones et controversiae: Nos pro nostra Pastoralis officii sollicitudine . . causas omnium litium, jurgiorum, dissidiorum, contentionum, quaestionum, et controversiarum amputare, certamque super rebus hujusmodi tum praefatis Graecis, et Albanensibus Graeci ritus, tum Latinis Episcopis, et Parochis regulam, normam, et instructionem, cui potissimum sese in posterum conformare, et in singulis occurrentibus dubiis, et casibus inhaerere debeant, tradere cupientes . .“.

6. Wenn der Papst also festsetzt, dass „matrimonium inter maritum latinum, et graecam mulierem latine, et coram Parocho latino contrahatur,“ so kann eine solche Praescription nur die Erlaubtheit, nicht die Gültigkeit der Ehe betreffen, da das jus commune et universale unverändert bleibt. Sind thatsächlich nicht blos einige Male, sondern immer die zwischen einem Katholiken und einer schismatischen Griechin vor dem Parochus der letzteren eingegangenen Ehen von der Kirche als gültig anerkannt worden, wie kann dann überhaupt noch die Vermuthung aufkommen, Benedict XIV. habe die Intention gehabt für die Italo-Graeci eine Ehe zu invalidiren, die ein Lateiner mit einer Griechin vor dem griechischen, katholischen Parochus proprius schlösse? Es ist hier schlechthin kein Zweifel statthaft.

7. Aber warum muss, so dürfte gefragt werden, in den Orten, in welchen die Lateiner mit den Griechen gemischt und Pfarrer beider Riten vorhanden sind, gemäss der Benedictinischen Constitution die Eheeingehung vor dem parochus des lateinischen Ritus erfolgen, wenn der Bräutigam Lateiner ist? Eben „ad jurgiorum, et dissensionum causas amputandas,“ und um jedwedem Jurisdictionsconflict vorzubeugen. Beide Pfarrer, so der lateinische wie der griechische, wären zur Assistenz berechtigt, und das vor irgend einem von ihnen abgeschlossene matrimonium würde immerhin gültig sein. Aber weil der Mann *caput est mulieris* und darum die Präcedenz vor der Frau haben muss, wie unter allen katholischen Riten dem lateinischen der Principat gebührt, da er der eigenthümliche Ritus der römischen Kirche als des caput und der magistra omnium Ecclesiarum ist; so hat jene Bestimmung, dass nämlich bei ehelichen Verbindungen eines Lateiners mit einer Griechin, wofern der lateinische Pfarrer im Orte ist, dieser den Vorrang behauptet und dass vor ihm das matrimonium eingegangen wird, — ihren guten Grund.

8. Einzig in dem eben erwähnten Fall tritt die Benedictinische

Vorschrift in Kraft. Fehlt der lateinische Pfarrer, so erfolgt nach dem jus commune der Eheabschluss nicht blos gültiger, sondern auch erlaubter Weise vor dem griechischen Parochus. Und hiermit kehren wir zu dem oben im Eingang beregten casus zurück. Ein Lateiner will mit einer Griechin in dem Wohnort der letzteren ein matrimonium eingehen. Mag es immerhin in dieser Gemeinde einen lateinischen Pfarrer geben, derselbe hat über den Contrahenten weder aus dem Gesichtspunkt des Domicils noch aus dem des Quasi-Domicils Jurisdictionsgewalt, und es ist mithin seine Existenz als Pfarrer für denselben gleich einer Nicht-Existenz. Also in Ermangelung des lateinischen parochus *proprius* kann der lateinische Bräutigam auch *licite* vor dem griechischen Pfarrer contrahiren. Geschähe der Contract vor dem lateinischen Pfarrer, der weder des einen noch des anderen Contrahenten parochus *proprius* ist, so müsste das matrimonium für null und nichtig erachtet werden, es sei denn dass der Contrahent des lateinischen Ritus aus seinem Wohnort eine Delegationsvollmacht seines parochus proprius, oder eine specielle Facultät der bischöflichen Curie, der die Griechen gleich den Lateinern unterworfen sind, mit sich brächte.

9. Die Supposition, bei Mischehen zwischen Griechen und Lateinern sei durch die Constitution *Etsi Pastoralis* ausschliesslich dem lateinischen Pfarrer die jurisdictionelle Präsenz eingeräumt, ist nimmer zulässig; denn

a) wie bereits bemerkt, wird durch die Benedictinische Bulle das jus commune nicht im Mindesten alterirt;

b) da es sich um Jurisdiction handelt, so müsste diese klar, ausdrücklich, und von irritirenden Clauseln begleitet sein;

c) weil die Constitution von Pfarrern spricht, welche Recht und Pflicht zur Assistenz haben, so muss man bei ihnen die Jurisdictionsgewalt und damit zugleich dies voraussetzen, dass sie in Wahrheit mit den Requisiten der heiligen Canones versehene parochi sind, d. h. *proprii* contrahentium; was in dem beregten Fall nicht zutrifft.

10. So erheischt denn die harmonische Rücksichtnahme auf das Decret *Tametsi* und die Constitution *Etsi Pastoralis* (abgesehen von den nothwendigen Documenten über den status liber, über die geschehenen Proclamationen etc.) eine specielle Delegationsvollmacht des parochus proprius oder eine Specialfacultät der bischöflichen Curie für den lateinischen Pfarrer jener Gemeinde, in welcher ein daselbst nicht domicilirter Bräutigam von lateinischem Ritus mit einer Griechin sich verehelichen will. In Ermangelung einer solchen Delegation, resp. Facultät ist das vor dem griechischen Parochus proprius der Braut geschlossene matrimonium giltig und erlaubt, während die vor dem lateinischen Pfarrer, der für keinen der Contrahirenden parochus proprius ist, eingegangene Ehe nicht nur unerlaubt, sondern auch null und nichtig wäre.

Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv X., 1—45., 185—214. XI., 252—263.)

V. Die Regierung Karls III. (1759—1788).

Karl III., bisher König von Neapel, der seinem kinderlosen Halbbruder Ferdinand VI. († 10. August 1759) auf dem spanischen Throne succedirte, war in seiner Art religiös gesinnt, aber leidenschaftlich und durch und durch despotisch, wenn er auch, um seinem Jagdvergnügen nachzugehen, in sehr wichtigen Fragen seinen Ministern oft völlig freien Spielraum liess [1]). In Italien mit den Ansichten der damals blühenden neuen Philosophie und Politik vertraut geworden, von dem Genuesen Grimaldi, einem Freunde Choiseul's, und dem Marchese Squillace stark beeinflusst, bald von gleichgesinnten Spaniern ganz umgeben, die theils ihre nationalöconomischen Grundsätze zu verwirklichen, theils auch durch Schwächung und Corruption der religiösen Gesinnung des Volkes das Land zu dekatholisiren trachteten, ganz und gar den bourbonischen Traditionen ergeben, die auch in dem Versailler Familienvertrag vom 15. August 1761 ihren prägnanten Ausdruck fanden [2]), ward er auch nach der Entfernung des als irreligiös bekannten Herzogs von Alba aus dem Ministerium, besonders unter dem Einflusse des Grafen Aranda, mehr und mehr auf eine Bahn gebracht, die ihn mit dem päpstlichen Stuhle und mit den kirchlichen Interessen in schweren Conflict bringen musste, während das Reich nach dem Kriege mit England im Friedensschlusse vom 10. Februar 1763 abermals mehrere Colonien verlor und in der tiefsten Zerrüttung fortwährend seufzte [3]).

In seinen ersten Regierungsjahren that Karl III. Manches zu Gunsten der Kirche und bewies dem päpstlichen Stuhle, der verschiedene seiner Massregeln bestätigte und in verschiedenen Diöcesen die Festtage beschränkte [4]), eine Ehrfurcht und éine Anhänglichkeit wie wenig andere Monarchen jener Zeit. Als sich Clemens XIII. am 2. Juni 1763 bei ihm über die pragmatische Sanction vom 18. Jan. 1762 beschwerte, welche die Privilegien der religiösen Institute bedeutend schmälerte und den Rechten des römischen Stuhles zu nahe trat [5]), als der Papst ferner in mehreren Erlassen, besonders in einem Schreiben an den Erzbischof von Sevilla vom 15. Januar 1763, entschieden sich gegen die Vorschrift des Placet erklärte [6]), da that der König sogleich einen Schritt zurück, hob seine Pragmatika von 1762

---

1) *Castillo y Ayensa* I. p. 156. 157. 164. II. p. 217. Histor.-pol. Blätter 1839. Bd. IV. S. 706 ff.
2) *Flassan*, Histoire de la diplomatie française. Paris 1811. t. VI. p. 314—320.
3) *Schlosser*, Geschichte des 18. Jahrh. I. S. 245 ff. *Leo*, Universal-Geschichte IV. S. 469 ff. Moroni l. c. p. 152.
4) Bull. Rom. Contin. t. I. p. 18. 35. 85. 99. Constit. 4. 11. 31. 43.
5) *Theiner*, Hist. du pontificat de Clément XIV. Paris 1852. t. I. p. 68.
6) Bull. Rom. Cont. t. II. p. 330 seq. *Roscovány:* Mon. t. I. p. 300. 301. n. 245.

auf und liess dem Papste durch seinen Gesandten Don Manuel de Roda ein sehr ehrerbietiges Schreiben überreichen, wofür ihm Clemens am 28. Juli 1763 seinen innigen Dank aussprach [1]. Inzwischen aber hatte der König, hierin von dem Fiscal Campomanes berathen, am 10. März 1763 die Acquisitionen der „todten Hand" verboten [2] und damit, wie viele conservative Spanier glauben [3], den ersten Anstoss zur Beraubung der Kirche gegeben. Wohl haben Manche frühere Beispiele von Amortisationsgesetzen in Spanien anzuführen gesucht, Einige [4] das erste in den Cortes von Benavente unter Alphons IX. (1202), Andere [5] dagegen in dem Privileg für Cuenca von Alphons VIII. (1190) gefunden; aber ein allgemeines Gesetz dieser Art war doch in Spanien unerhört und bis 1737 schritt man nur im Einverständnisse mit der geistlichen Gewalt zu Beschränkungen und Belastungen des Kirchengutes vor; jetzt nahm die weltliche Macht für sich allein dieses Recht in Anspruch und Campomanes schrieb ein Buch zur Vertheidigung der Regalie der Amortisation, in dem selbst nach dem Geständnisse erklärter Regalisten die Kritik bedeutende Mängel nachgewiesen hat, dessen Hauptgedanken aber die Vertreter der spanischen Krone mehr und mehr sich angeeignet haben. Der nicht minder berühmte Jovellanos führte in seinem Gutachten über die lex agraria, dem bald andere Oeconomisten sich anschlossen, den Satz aus, die Krone habe ein unveräusserliches Recht, den Erwerbungen der geistlichen Corporationen besondere Schranken zu setzen, sobald sie daraus beträchtliche Nachtheile für die Steuerpflichtigen und für das Land besorge, dieses Recht sei nur eine Application des jus cavendi [6]. Man ging dabei zugleich von vielen factischen Voraussetzungen aus, die sich als völlig unhaltbar erwiesen haben. Campomanes versicherte in seinem Berichte von 1764, der Klerus besitze allein ein Sechstel des Grundvermögens von ganz Spanien; das ward seitdem öfter wiederholt, wurde aber mehrfach, in neuester Zeit vom Senator Santarella in der Sitzung vom 10. Februar 1845, vollständig widerlegt. Letzterer wies nach, dass von 55 Millionen Fanegas [7] der Klerus nur 4,093,400 besass [8]. Zudem war damals allzugrosse Anhäufung liegender Güter in den Händen religiöser Corporationen und Stiftungen am wenigsten zu befürchten und die nachfolgenden Ereignisse stellten heraus, dass sich mehr Käufer geraubter Kirchengüter als Donatoren von neuen vorfanden [9]. Clemens XIII. richtete auf die Nachricht von den in Madrid gefassten Beschlüssen am 10. Juli

---

1) *Theiner* l. c. p. 63. 64.
2) Ley 17. tit. 5. L. I. Novis. R.
3) *Castillo* vol. II. c. 10. p. 274.
4) *Marina*, Ensayo histórico-critico sobre la legislaccion castellana §. 95.
5) Elementos de derecho civil y penal de Espana por los doctores *Laserna* y *Montalvan* t. I. p. 52. ed. 1841.
6) Coleccion de los Concordatos p. 142. 143.
7) Fanega ist der spanische Scheffel; fanega de tierra das Stück Land zu einem Scheffel Aussaat.
8) *Castillo* l. c. p. 287. 288.
9) ib. p. 274.

1765 ein ernstes Abmahnungsschreiben an den König [1]); dasselbe hatte aber keinen Erfolg und ebensowenig das spätere vom 26. Juni 1766 [2]). Nur kam das neue Gesetz keineswegs in allen Provinzen zum Vollzug [3]).

Der römische Stuhl hatte bis jetzt fast alle Wünsche des Madrider Hofes befriedigt. Durch Breven vom 10. März 1762 und 14. März 1764 ward dem Grosskaplan des Königs, dem Titular-Patriarchen von Westindien, die geistliche Jurisdiction über das königliche Heer, das nicht mehr den Ordinarien unterstehen sollte, mit Verleihung verschiedener, von je 7 zu 7 Jahren prorogirten Facultäten übertragen [4]). Noch wichtiger war es, dass Clemens XIII. auf das Ansuchen des spanischen Hofes, es möchten die Facultäten des dortigen Nuntius in einer ihn vollkommen befriedigenden Weise genau bestimmt und festgestellt werden, obschon der damalige Nuntius Msgr. Lazaro Opizio Pallavicino, Erzbischof von Lepanto und früher in gleicher Eigenschaft in Neapel, dazu kaum einen Anlass geboten hatte, vielmehr am Hofe sehr beliebt war [5]), sehr bereitwillig und in ausgedehnter Weise einging und zwar mittelst eines concordirten Breve vom 18. December 1766, das an den neuen Nuntius Cäsar A. Lucini [6]), Erzbischof von Nicäa, gerichtet, von Karl III. förmlich acceptirt und unter die Staatsgesetze [7]) aufgenommen ward. Dasselbe diente von da an, mit den aus späteren Verhandlungen hervorgegangenen Aenderungen und Modification als Norm für die Beglaubigungsschreiben der spanischen Nuntien [8]). Wenn wir diese Facultäten mit anderen ähnlichen, wie z. B. mit denen, die 1664 der von Alexander VII. an Ludwig XIV. als legatus a latere gesandte Cardinal Chigi erhielt [9]), mit denen, die Innocenz XI. [10]) 1680 und dann Benedict XIV. [11]) dem Kölner Nuntius

1) Bull. Rom. Cont. t. III. p. 123. *Roscovány* Monum. t. III. p. 187. 188 n. 480.

2) Bull. Rom. Cont. t. III. p. 198. 199.

3) *Castillo y Ayensa* l. c.

4) Vgl. noch das Breve von Clemens XIII. d. d. 27. August 1768 (Bull. Rom. Cont. t. III. p. 550. 551.) und die Einleitung vom Breve Pius VII. d. d. 12. Juni 1807 (ib. t. XIII. p. 156 seq.). Verschiedene Prorogationen finden sich vom 27. August 1768; 26. October 1776; 21. Januar 1783; 2. October 1795; 16. December 1803 u. s. f.

5) Vgl. über ihn *Moroni* t. LI. p. 52. 53.

6) Bei *Theiner* heisst er einmal Luciani, aber t. I. p. 127. Lucini. Es ward das Breve noch unter der Nuntiatur Pallavicino's vereinbart, der am 26. September 1766 zum Cardinal erhoben ward und den Msgr. Lucini zum Nachfolger erhielt. Bei diesem letzteren kam das Breve zum ersten Male gelegentlich des officiellen Empfangs zur Anwendung und ward in Spanien darum auch als an diesen gerichtet im königlichen Rathe registrirt.

7) Ley 4. tit. 4. L. II. Nov.

8) Colecrion p. 47. 279.

9) *Doujat* Specimen jur. Gallic. t. I. R. III. p. 63. n. 40. *Rigant.* in Reg. XIV. Cancell. n. 31. t. II. p. 203—205.

10) *La Croix* Not. in Busenbaum theol. moral. L. VI. P. III. n. 832 seq. t. VII. p. 552 seq. ed. Colon. 1724. Daraus bei *Mejer,* Propaganda II. S. 187—190. Note.

11) Mainzer Monatsschrift Jahrgang 1785. Bd. II. S. 859. 860. Nr. 1—6. Aehnlich nur mit Weglassung von §. 5. bei *Gärtner,* Corp. jur. eccl. cath. novioris Salisburgi 1799 t. II. p. p. 443—445. aus *Le Bret,* Magazin X. S. 365 ff. Vgl. *Mejer* a. a. O. S. 192. N. 3.

in Madrid gegen die Ausschiffung der Exilirten in Cività-vechia, wodurch der Papst auch in seiner Eigenschaft als weltlicher Souverain verletzt war [1]; man drohte dem Papste bereits mit einem Schisma [2]. Der Erzbischof von Tarracona, sein Generalvicar und der Bischof von Cuenca, die es wagten, sich öffentlich zu Gunsten der Verfolgten auszusprechen, hatten tausend Verfolgungen zu erleiden, Freunde und Feinde des gestürzten Ordens bekämpften einander heftig, so dass mehrere Prälaten Hirtenbriefe zur Beschwichtigung der Gemüther und zur Einschärfung des Gehorsams gegen das königliche Decret erliessen [3]. Es erfolgten immer strengere Gesetze gegen die Proscribirten; es ward jede Correspondenz mit ihnen und jede Discussion über das königliche Decret verboten [4]; gegen verschiedene Nonnenklöster und deren Beichtväter wurden die Bischöfe am 23. October 1767 zu entschiedenen Massregeln aufgefordert [5]. Am 18. October wurde jeder Jesuit, der den spanischen Boden betreten würde, mit Tod oder ewigem Gefängniss bedroht und jeder für einen Majestätsverbrecher erklärt, der irgend einen Schritt für den Wiedereintritt dieses Ordens in Spanien wagen würde [6].

Karl III. ging noch weiter: er verlangte die Unterdrückung der Gesellschaft Jesu in der ganzen Christenheit durch eine päpstliche Bulle und forderte die anderen Höfe zu dessfallsigen gemeinsamen Schritten auf [7]. Der Papst wies das Ansinnen entschieden zurück [8]. In Folge des berühmten Monitoriums gegen den Herzog von Parma (3. Januar 1768) nahm der König eine noch drohendere Haltung an und suchte mit Berufung auf den bourbonischen Familienvertrag vom 15. August 1761 die Höfe von Paris und Neapel zu gemeinsamen Massnahmen zu bewegen, die dann auch zur Ausführung kamen. Es wurden auf seinen Antrieb die päpstlichen Enclaven in Frankreich und Neapel occupirt, das Breve gegen Parma verboten und Manifeste gegen dasselbe als eine Bedrohung aller weltlichen Fürsten erlassen [9]. Im März 1768 versammelte der König einen ausserordentlichen Staatsrath, der über eine Masse von Fragen zu berathen hatte; dahin gehörten vor Allem: die Nothwendigkeit der gänzlichen Suppression der Gesellschaft Jesu, die Verwendung ihrer Güter, dann die Censur religiöser Schriften, die Reform des Säcular- und Regularklerus, des Tribunals der Nuntiatur und der anderen geistlichen Gerichte, sowie der Unterrichtsanstalten, die Beschränkung der allzuhäufigen Recurse an die Nuntiatur, das Verbot des Recurses nach Rom, wo es sich nicht um ausserordentliche Fälle handle, die Reduction der legata ad

---

1) Note des Staatssecretärs Cardinal Torregiani an den Nuntius 16. April 1767. *Theiner* I. p. 80. 81. Vgl. *Crétineau-Joly* l. c. p. 305. 306.
2) *Theiner* I. p. 87.
3) ib. p. 86—88.
4) *Crétineau-Joly* l. c. p. 303. 304.
5) *Walch* a. a. O. S. 209 ff. Span. Text bei *Theiner* p. 88. 89. Note.
6) *Theiner* I. p. 90.
7) ib. p. 91. 112. 113.
8) Cardinal Torregiani an den Nuntius in Madrid 14. Januar 1768. *Theiner* I. p. 112.
9) *Theiner* I. p. 114 seq. 120 seq. 123 seq.

causas pias und der Besitzungen der manus mortuae, die Verminderung der Dispensen, der Missbrauch der geistlichen Immunitäten und der Censuren, die Reform der Inquisition und der Kreuzesbulle. Es ward bereits ein alle diese Punkte erörterndes Reformproject in Vorlage gebracht, das vielseitige Zustimmung fand. Die Cardinal-Erzbischöfe La Cerda von Toledo und de Solis von Sevilla hatten vollkommen den königlichen Plan über die Verwendung der Jesuitengüter gebilligt und auch die meisten anderen Wünsche des Königs fanden bei den dienstbeflissenen Prälaten und Beamten vielen Anklang. Die strenge Prüfung aller päpstlichen Erlasse durch den königlichen Rath wurde neuerdings eingeschärft, die pragmatische Sanction vom 18. Januar 1762 mit mehreren Zusätzen erneuert, die Publication der Bulla Coenae verboten [1]. Der Grossinquisitor Don Manuel Quintano Bonifaz, Erzbischof von Pharsalus, verpflichtete alle Drucker und Verbreiter von Flugschriften und Satyren, alle vorhandenen Exemplare seinen Beamten zu übergeben [2]. In einer ausserordentlichen Staatsrathssitzung, der die Erzbischöfe von Burgos und Saragossa sowie drei Bischöfe anwohnten, stellte Campomanes in Folge des plötzlich erfolgten Todes des Nuntius Lucini den Antrag, keinen römischen Nuntius mehr zuzulassen, das Nuntiaturtribunal zu schliessen, aus Rom selbst den Jesuitengeneral zu verjagen [3]. Während man an die Schliessung des genannten Tribunals ging, wurde nach neuen Berathungen der Gesandte in Rom am 13. August 1768 angewiesen, dem Papste folgende Forderungen zu stellen: 1) Zurücknahme und Annullation des Breve vom 30. Januar und des Monitoriums vom 1. Februar gegen Parma; 2) Anerkennung der völligen Unabhängigkeit des Herzogs; 3) Abtretung von Avignon und Venaissin an Frankreich, von Benevent und Pontecorvo an Neapel; 4) Verbannung des (im Verkehr mit den bourbonischen Höfen bereits durch Cardinal Negroni ersetzten) Staatssecretärs Torregiani aus Rom; 5) gänzliche Aufhebung des Jesuitenordens und Säcularisation aller Jesuiten; 6) Verbannung des Ordensgenerals L. Ricci; von der Erfüllung dieser Bedingungen sollte die Wiederherstellung der früheren Beziehungen durchaus abhängig sein. Das Schreiben des Königs an den Papst vom 16. August war im Tone ehrerbietig, in der Sache verletzend [4]. Auch die Kaiserin Maria Theresia suchte Karl III. für seine Schritte zu gewinnen und in sein Interesse zu ziehen; aber diese Fürstin wollte sich nicht an den unwürdigen Manövern des Madrider Hofes und seinem Vorgehen gegen den Papst betheiligen [5]. Der katholische König drang in Ludwig XV., mit ihm entscheidende Massnahmen zu treffen; es gelang ihm. Im Januar 1769 überreichten die Gesandten von Frankreich, Spanien und Portugal in Rom gleichlautende, höchst drohende Denkschriften. Kurz darauf (2. Februar) starb der vielgeprüfte Dulder Clemens XIII. [6].

---

1) Ley 9. tit. 3. L. II. Nov. R. — *Theiner* I. p. 135. 136. n. 69.
2) *Theiner* p. 117—119. n. 52. 53.
3) ib. p. 127. 128. n. 59.
4) ib. p. 134. 135. n. 67.
5) ib. p. 135. n. 68.
6) ib. p. 141—145.

Ganz anders gestalteten sich die Beziehungen des spanischen Hofes zu dessen weit gefügigerem Nachfolger Clemens XIV. Dieser hob die Erlasse seines Vorgängers gegen den Herzog von Parma implicite bei der Ertheilung einer Dispens behufs der Vermählung mit Maria Theresia von Oesterreich auf[1]), unterliess die missliebige Publication der Bulle Coenae Domini[2]) und unterdrückte endlich auch, obschon nach langem Zögern und vielfachen Widerstreben, die Gesellschaft Jesu in der ganzen Kirche durch das berühmte Breve vom 21. Juli 1773[3]). Der spanische Einfluss war damals in Rom übermächtig und Clemens XIV. hatte sich ganz in die Netze der spanischen Politik verstrickt; sein erster Minister war der frühere spanische Nuntius Pallavicino. Schon am 30. November 1769 schrieb der neue Papst an Karl III.: „Wir erachten es für Unsere strenge Pflicht, Ew. k. Majestät von Unseren Intentionen zu benachrichtigen, die stets darauf gerichtet sind, Ihnen evidente Beweise von der Erfüllung Unserer Verpflichtungen zu geben. Wir haben Uns die Mühe genommen, die Urkunden zu sammeln, deren Wir Uns bedienen müssen, um das verabredete Motu proprio zu verfassen, mit dem Wir vor der ganzen Welt das weise Verfahren rechtfertigen werden, das Ew. Majestät in der Vertreibung der unruhigen und ruhestörerischen Jesuiten eingehalten hat[4]).“ Hier, wie auch bei späteren Anlässen[5]), entschuldigt der Papst sein Zögern in dieser Sache und verspricht dem Könige einen Plan für die gänzliche Abolition der ihm verhassten Gesellschaft zu übersenden, damit er allenfallsige Erinnerungen dagegen machen könne, sowie auch die Sache möglichst zu beschleunigen[6]). So rasch als Spanien wollte, ging aber die Sache nicht, das Cardinalcollegium war in seiner Mehrzahl dagegen; man konnte nur einzelne, den bourbonischen Höfen besonders ergebene Cardinäle beiziehen und begnügte sich vorerst mit einigen harten Massregeln gegen den dem Verderben geweihten Orden. Aber der neue spanische Gesandte, Don José Monino, früher Fiscal des Rathes von Castilien, bekannt unter dem späteren Namen eines Grafen Florida Blanca, der seit dem Juli 1772 den schwer erkrankten Prälaten Azpurù in Rom ersetzte[7]), trat mit der grössten Energie auf und urgirte die schon

1) *Theiner* I. p. 286. 287.

2) ib. I. p. 480. 481. 552. II. 52. 53.

3) Bull. Rom. Cont. t. IV. p. 607—618.

4) *Theiner* Clem. XIV. epistolae et brevia selectiora Paris 1852 n. 40. p. 37.: Stimiamo nostro preciso dovere di raguagliare la S. R. Maestà V. delle nostre intenzioni sempre disposte a darle evidenti riprove dell' adempimento delle nostre *obligazioni*. Ci siamo presa la cura di radunare quei monumenti, dei quali dobbiamo prevalerci per formare il *concertato* Motu proprio, con cui giustificaremo presso tutto il mondo la savia condotta tenuta dalla Maestà V. nell' expulsione degl' inquieti e turbolenti Gesuiti. Cardinal Bernis, der französische Botschafter, schreibt hierüber am 30. Januar 1770 seinem Hofe: Le Roy d'Espagne, dépositaire des engagements du pape, est en droit de les faire tenir (*Theiner* I. p. 545.).

5) *Theiner* Hist. II. p. 200 seq.

6) Ep. cit. n. 40.: Sottoporremo poi un nostro piano alle savie riflessioni della Maestà V. toccante la totale abolizione di questa società, e non passarà molto tempo dalla transmissione che le faremo.

7) *Theiner* Hist. II. p. 208 seq.

vor drei Jahren vor jeder Untersuchung der Jesuitenfrage seinem Monarchen gemachten päpstlichen Zusagen völlig schonungslos [1]). Er entwarf einen neuen Plan für die Ausführung und in der That ist das Suppressionsbreve Dominus ac Redemtor ganz genau dem im November 1772 dem Papste von ihm eingereichten Plane entsprechend, wie der französische Botschafter Cardinal Bernis andeutet [2]) und wie sich ganz klar aus der Vergleichung beider Aktenstücke ergibt [3]). Nebstdem ward aber auch das Breve versprochenermassen noch vor seiner Publication dem katholischen Könige mitgetheilt, damit er sich von der genauen Ausführung aller Punkte überzeuge, und ward, dann auch von ihm genehmigt [4]). Dass dabei, nachdem schon 1769 Azpuru mit einem Schisma hatte drohen müssen [5]), die stärksten Drohungen zur Anwendung kamen, ist aus den diplomatischen Correspondenzen dieser Zeit ersichtlich [6]). Der König dankte dem Papste für dieses Breve, belohnte seinen Gesandten und dessen Gehülfen reichlich und bewog zwar nicht alle, aber doch viele Bischöfe, die Bekanntmachung des Erlasses mit passenden und beistimmenden Hirtenbriefen zu begleiten [7]).

Noch vor dieser wichtigen Concession hatte der Hof von Madrid zwei andere erlangt, die gleichfalls von hoher Bedeutung waren. Namentlich ist das mit der ersten derselben der Fall, die in dem concordirten Breve vom 26. März 1771 (unten Beilage B.) niedergelegt ist. Dieses Breve errichtete das Tribunal der Rota der spanischen Nuntiatur und führte den Grundsatz durch, dass kirchliche Rechtssachen in Spanien selbst entschieden werden sollten, dabei sicherte es dem Monarchen den bedeutendsten Einfluss auf die Bestellung der im Namen des Nuntius die päpstliche Jurisdiction ausübenden Richter zu. Es war damit ganz den durch Chumacero und Pimentel vorgetragenen Desiderien sowie grossentheils dem im könig-

---

1) Bernis an den Herzog von Aguillon. 21. Juli 1772 l. c. p. 222.

2) Depesche vom 2. December 1772 ib. p. 264.

3) Der 18 Artikel umfassende Plan Monino's (bei *Theiner* II. p. 251—254.) deutet in Art. 1. die Einleitung an, die der Erlass erhalten sollte und wirklich erhalten hat (Epist. Clem. n. 317. p. 385 seq.), dem Art. 2. entspricht im Breve §. 35., den Art. 4. und 18. entsprechen die §§. 36. 37. Was Art. 5—8. gefordert wird, ist im Breve §§. 25—29. eingehalten; ebenso sind die Bestimmungen von Art. 11. und 12. in letzterem §§. 30. 31. aufgenommen; Art. 13. 16. 17. finden sich in letzterem §§. 28. 32. 25. Was endlich Art. 14. und 15. bestimmt ist, das geschah durch Einsetzung einer eigenen Congregation pro rebus extinctae societatis mittelst des Breve Gravissimis vom 13. August 1773 (Bull. Rom. Cont. t. IV. p. 620—622. n. 264).

4) Vgl. *Theiner* I. 338. II. 262.

5) ib. I. p. 402.

6) ib. I. 547. II. 109. 110. 221 seq. 226 seq. 241 seq. 254—262. u. s. f. *Theiner's* Werk bietet die interessantesten Documente; aber der Verfasser ist kein glücklicher Apologet für Clemens XIV. Vgl. Histor.-pol. Bl. 1854. Bd. 33. S. 733—759. und die Schrift: Clemens XIV. und die Aufhebung der Gesellschaft Jesu. Augsburg bei Kollmann 1854 und ausser den Schriften von *Ravignan, Maynard, Crétineau-Joly* die Osservasioni sopra l'istoria del pontificato di Clemente XIV. scritta dal P. Theiner (von dem Jesuiten J. Boero) 2. ediz. Monza 1854.

7) *Theiner* II. p. 390—392.

lichen Rathe vorgelegten Reformprojecte entsprochen [1]). Demgemäss hörte die bisher von dem Auditor der Nuntiatur geübte Gerichtsbarkeit völlig auf und an dessen Stelle trat ein Tribunal, Rota der apostolischen Nuntiatur genannt, dem der Nuntius die Untersuchung und Entscheidung der bisher von seinem Auditor verhandelten kirchlichen Rechtssachen in einer dem gleichnamigen römischen Gerichtshofe analogen Weise übertragen sollte. Dieses Tribunal sollten vorerst sechs Richter bilden, die sich in zwei Senate zu theilen hatten, deren jedem der Nuntius nöthigenfalls einen vierten und fünften Richter zutheilen konnte. Diese Richter aber sind auf Präsentation des Königs zu ernennen; auch der Uditore oder Assessor der Nuntiatur soll künftig ein dem Könige genehmer, spanischer Geistlicher sein, dessgleichen der Fiscal und der Abbreviator. Die sonstigen Befugnisse des Nuntius, der übrigens die bischöfliche Gerichtsbarkeit und die Vorschriften der Canones genau achten und respectiren soll, werden durchaus aufrecht erhalten und gewahrt. Dieses Breve, das in späteren officiellen Erlassen des römischen Stuhls wie in der „confidentiellen und privaten Antwort" der päpstlichen Regierung an den spanischen Geschäftsträger vom 16. Juli 1842 [2]) als auf einem feierlichen Concordate beruhend bezeichnet wird, wurde am 26. October 1773, also erst nach anderthalb Jahren und erst nach der vor Allem geforderten Suppression der Jesuiten, von Karl III. promulgirt [3]) und der königliche Rath beauftragt, die nöthigen Massregeln zur zweckmässigen Einrichtung des neuen Tribunals zu treffen [4]). Ein ostensibler Grund für die Verzögerung war die verspätete Ankunft des neu ernannten Nuntius Valenti Gonzaga, Erzbischofs von Cäsarea, vordem Nuntius in der Schweiz, der wegen Krankheit erst gegen Ende des Jahres 1773 aus den Händen des interimistischen Geschäftsführers, des Auditor Vincenti, die Functionen übernahm [5]). Der Nuntius hatte nun bedeutend an Selbstständigkeit und Einfluss verloren; sein Tribunal war der Hauptsache nach eine königlich geistliche Behörde geworden [6]), die alles Einzelne nach weltlichen Verfügungen zu reguliren mehr und mehr genöthigt ward. Schon hatte die Pragmatik vom 18. Januar 1770 [7]) die Ernennung von Notaren bei geistlichen Gerichten geregelt, über die Bestellung der Richter bei der Rota wurden weitere Vorschriften [8]) gegeben und später auch die Recurse von der Generalvicarie des Heeres diesem Tribunale zugetheilt [9]). In den Beglaubigungsschreiben der päpstlichen Nuntien wurde von da an auch (in §. 7. n. XIV. des Breve von Clemens XIII. s. unten Beilage A.) ein auf das neue

---

1) Coleccion p. 289. 290.
2) *Castillo* I. p. 298—305.
3) Ley 1. tit. 5. L. II. Nov. R.
4) Coleccion p. 291.
5) *Theiner* II. p. 66. n. 28.; p. 318. n. 26.
6) Vgl. L. 2. 4. tit. et lib. cit.
7) Ley 6. tit. 14. L. II. Nov. R.
8) L. II. tit. 5. Nov. R. — Coleccion p. 292.
9) Kgl. Resolution vom 2. October 1787 L. 4. eod.

concordirte Breve bezüglicher Passus eingeschaltet [1]). Mit den königlichen Verfügungen zur Eröffnung des nun ganz umgestalteten Nuntiaturtribunals und über die Nuntiatur überhaupt erklärte sich Clemens XIV. in einem Schreiben vom 8. September 1774 völlig einverstanden und sprach dem Könige sogar dafür seinen innigsten Dank aus [2]).

Ein anderes Zugeständniss enthält das ebenfalls vereinbarte Breve *Ea semper* vom 12. September 1772 über die Reduction der Asyle, das auch in das Bullarium aufgenommen ist [3]). Viele spanische Kirchenrechtslehrer hatten gleich denen anderer Länder mehrfach der weltlichen Obrigkeit das Recht beigelegt, der kirchlichen Local-Immunität beliebige Schranken zu setzen [4]); man zog es aber doch, in Rücksicht auf die Urtheile von Volk und Klerus, vor, sie wo möglich im Einvernehmen mit der geistlichen Gewalt zur Durchführung zu bringen. Das Breve Clemens XIV. geht auf die früheren päpstlichen Constitutionen zur Beschränkung des Asylrechts [5]) ein. Gregor XIV. hatte durch die Constitution *Cum alias nonnulli* von 1591 die Strassenräuber, Wegelagerer, Alle die in Kirchen einen Mord begangen oder verrätherischerweise einen Anderen getödtet, dann die der Häresie oder des Majestätsverbrechens Schuldigen von der Wohlthat des Asylrechtes ausgeschlossen; in Spanien nahm man aber die Bulle nicht an, weil sie Dinge enthalte, die den Regalien der katholischen Monarchen zuwider seien [6]). Benedict XIII. hatte 1725 durch die Constitution *Ex quo divina* die des vorsätzlichen Todtschlags, der Falsification apostolischer Erlasse, des Betrugs und der Fälschung zum Nachtheil von Wohlthätigkeitsanstalten, der Falschmünzerei Schuldigen sowie die fingirten Diener der Gerechtigkeit vom Asyle ausgeschlossen. Die im Concordate von 1737 gemachten Restrictionen und das darüber erlassene Breve [7]) hatten dem Hofe von Madrid nicht genügt; Benedict XIV. hatte durch ein Breve vom 20. Juni 1748 und die Constitution *Officii Nostri ratio* vom 15. März 1750 das Asylrecht noch bezüglich verschiedener Kategorien von Delinquenten modificirt und mehrere Zweifel über dasselbe gehoben. Jetzt hatte Spanien vorgestellt, es seien alle diese Dispositionen als „minime sufficientes ad compescendos subditos populos propter peculiarissimos eorum mores et rationes“ erkannt worden [8]), und dabei beantragt, es möge, was im Reiche Valencia schon lange der Brauch, auf alle anderen Dominien des katholischen Königs ausgedehnt werden und die Immunität fortan nur einer oder zwei der bisherigen Freistätten an jedem Orte verbleiben, die je nach der Zahl der Bevölkerung der

---

1) Coleccion p. 279. 280.
2) *Theiner* Clem. XIV. Epistolae n. 283. p. 325. Hist. t. II. p. 453. 454.
3) Bullar. Rom. Cont. t. IV. p. 488 seq. Die Coleccion de los Concordatos p. 298 seq. gibt nur einen Auszug des spanischen Textes.
4) *Covarrub.* Discurso cit. §. 5. — Coleccion p. 303. 304.
5) Vgl. *Selvagio* Inst. can. L. II. tit. 23. *Van Espen* t. IX. Opusc. de asylis. *Berardi* Comment. t. IV. P. I. Diss. III. c. 1.
6) *Salgado* de Supplicatione ad Sanctissimum P. I. c. 2. n. 141.
7) Archiv Bd. X. S. 193. 194. 201. 202.
8) Clem. XIV. Breve cit. §. 6.

Ordinarius zu bestimmen habe; nebstdem möge auch die Extraction der Verbrecher von geweihten Orten eine Erleichterung erfahren. Das gewährte nun auch der Papst, „justis votis ac desiderio regis tam pii, religiosi, bonorumque morum et honoris omnipotenti Deo ac S. Ecclesiae catholicae Romanae debiti amantissimi" zu folgen bereit, und trug den Ordinarien der spanischen Monarchie auf, innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Insinuation dieses Erlasses an, für jeden Ort ihrer Diöcese eine, höchstens zwei heilige Stätten zu bestimmen, die fortan noch die Immunität geniessen sollten, und diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, während er zugleich den König bat, für die möglichste Schonung, Achtung und Heilighaltung der übrigen, des Asylrechts von da an verlustigen Kirchen und loca pia alle Sorge zu tragen [1]). Das Asylrecht war so in Spanien auf ein Minimum reducirt. Wie der Uditore der Nuntiatur in Madrid dem Cardinal-Staatssecretär Pallavicino am 13. October 1772 meldete [2]), war der Hof und insbesondere Marquis Grimaldi darüber hocherfreut, so vielen Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Richtern ein Ende gemacht zu sehen. In einem Schreiben von gleichem Datum dankte der König selbst dem Papste für diese Concession [3]). Ein königliches Patent vom 14. Januar 1773 schärfte den wesentlichen Inhalt dieses Breve ein [4]). Später (11. November 1800) wurden von der spanischen Regierung noch specielle Regeln für die Entfernung geflüchteter Verbrecher aus den Asylen und für das Verfahren gegen sie vorgeschrieben [5]).

Clemens XIV. erwies sich allenthalben dem Könige Karl III. gefällig. Er ernannte dessen Beichtvater Joachim von Osma (14. December 1769 zum Erzbischof von Theben [6]), in einer Allocution vom 11. November 1771 verherrlichte er die Geburt eines Enkels des Königs, bei dem er selbst Pathenstelle übernahm [7]); den neugestifteten Orden der unbefleckten Empfängniss stattete er am 5. September desselben Jahres mit reichen kirchlichen Privilegien aus [8]). Den unter diesem Papste errungenen Einfluss in Rom behauptete das Madrider Cabinet auch unter Pius VI., auch nachdem (Ende 1776) Monino in das Ministerium getreten und in Rom durch Grimaldi und dann durch Azara ersetzt worden [9]) und auch nachdem Cardinal Pallavicino (1785) verstorben war [10]). Karl III. erlangte von Pius VI. zahlreiche Indulte, wie am 28. März 1775 betreffs der Besetzung der ersten Dignität von S. Maria de Guadeloupe in Mexiko [11]), betreffs

1) Clem. XIV. Brev. cit. §. 7 seq.
2) *Theiner* II. p. 189. n. 30.
3) ib. p. 254. 255. n. 68.
4) Ley 15. tit. 4. L. I. Nov. — Die Note 9. zu diesem Titel gibt ein Resumé des Breve.
5) Ley 6. tit. cit. Coleccion p. 302.
6) *Theiner* I. p. 342. n. 31. Epist. Clem. n. 43. p. 45.
7) Ibid. II. p. 70—72. Epist. n. 165. p. 188. 189.
8) Ibid. II. p. 74. Epist. n. 159. p. 178—180.
9) Leben Pius VI. (falscher Druckort: Cesena 1781.) Thl. II. S. 207.
10) *Moroni* Diz. t. LI. p. 52. 53.
11) Bull. Rom. Cont. t. V. p. 26. 27. Const. 12.

der Reduction der Festtage in verschiedenen Diöcesen, wie in Compostella (5. April 1775) [1]) u. s. f.; dabei versäumte der König keinen Anlass, seinen streng kirchlichen Eifer und seine Frömmigkeit, oft in sehr auffallender Weise, zu betheuern und zu bethätigen. Noch 1778 und 1779 forderte man von dem päpstlichen Stuhle die Definition der unbefleckten Empfängniss der heiligen Jungfrau, die Beatification der 1665 verstorbenen Maria von Agreda [2]), sowie die seit 1760 energisch betriebene Seligsprechung des unter den Gegnern der Jesuiten berühmt gewordenen Bischofs Johann Palafox von Angelopolis (Tlascala), die abermalige Bestätigung des Suppressionsbreve von Clemens XIV., das Verbot jedes Zusammenlebens der Exjesuiten in Italien und die Excommunication der in Preussen und Russland befindlichen Glieder des unterdrückten Ordens [3]). Alle diese Dinge wurden wie gewöhnliche diplomatische Angelegenheiten angesehen und der Geschäftsträger D. Juan Nic. Azara machte seinem Zorne in einer derben Denkschrift [4]) Luft, als die Congregatio Rituum am 28. Januar 1777 sich der Beatification des Palafox ungünstig gezeigt hatte; die Canonisationssache ward zur Staatssache gemacht und wegen der in Rom sonst noch zu betreibenden Seligsprechungssachen wurden am 31. August 1778 alle Prälaten des Landes aufgefordert, genaue Berichte an den königlichen Rath zu erstatten [5]). So gefügig als es die theologisirenden Höflinge in Madrid erwarteten, zeigte sich aber Rom unter Pius VI. nicht.

Inzwischen herrschte Monino von 1777—1788 als Graf Florida Blanca unumschränkt über die spanische Monarchie [6]); als Feind Roms und der kirchlichen Jurisdiction war er schon längst bekannt [7]); alle Wege waren ihm geebnet und so griff er immer mehr in die kirchlichen Angelegenheiten ein. Nachdem von der königlichen Kammer aus Anlass mehrerer päpstlichen Vergünstigungen, die der Gesandte in Rom gemeldet, noch am 7. März 1763 anerkannt worden war, der Papst könne die 52 dem römischen Stuhl durch die Conventio Benedictina reservirten Pfründen mit Pensionen belasten, wenn nur die 1753 ausgeschlossenen Bankzettel nicht mehr vorkämen [8]), ward 1778 erklärt, es könne vom Papst ihnen keinerlei pensio aufgelegt werden, wofern nicht der König als Patronus universalis zustimme [9]). Dass der König seine Einwilligung zu Reservationen von Pensionen bei Beneficien seines Patronats zu geben habe, auch wo der Titular einwilligte, war vom römischen Stuhle längst anerkannt; Clemens XI. z. B. hatte am 24. Mai 1718 ausdrücklich den

1) Bull. Rom. Cont. t. V. p. 34. 35. Für andere Diöcesen Indulte vom 29. Februar und 11. April 1788. ib. t. VIII. p. 122. 139.
2) Vgl. *Theiner* t. I. p. 338—342. n 30.
3) Leben Pius VI. Thl. II. S. 91—93. 178. 179.
4) Bei *Le Bret,* Magazin VII. S. 353—381.
5) Das. S. 383—385.
6) *Schlosser,* Gesch. des 18. Jahrh. I. S. 252.
7) Bericht des Auditors der Nuntiatur in Madrid an Cardinal Pallavicino vom 24. März 1772. *Theiner* II. p. 209.
8) Nota 4. tit. 23. L. I. Nov.
9) L. 7. tit. 23. L. I.

expressus assensus regis bei der Belastung der bischöflichen Kirche von Tarracona erwähnt [1]; allein jene 52 Pfründen waren durchaus vom königlichen Patronate eximirt und ganz der freien Verfügung des Papstes unterstellt worden, der dafür andere wohlbegründete Ansprüche aufgab. Während man so noch die letzte, einigermassen bedeutende Einnahmsquelle des päpstlichen Stuhles in Spanien beschränkte, sprach man dem Könige das Recht zu, Pensionen bis zum dritten Theil des Ertrags auf die ohnehin schon schwer genug belasteten Beneficien des Landes zu legen; doch sollten Curatpfründen, auch die weltlichen und gemischten Patronats, davon frei sein, die in Art. 14. des Concordates von 1737 vorgesehenen Fälle ausgenommen, wie 1763 bestimmt worden war [2]. Während man ferner den päpstlichen Stuhl mit immer neuen Anträgen und Gesuchen um Indulte und Concessionen aller Art abquälte, wurden die Recurse der Unterthanen an den apostolischen Stuhl durch die Verfügungen vom 15. September 1778 bedeutend erschwert und die Aufstellung eines eigenen Agenten in Rom für die aus Spanien einlaufenden Bittgesuche behufs grösserer Ersparniss für die Betheiligten und zur leichteren Verhütung von Missbräuchen, Täuschungen, Obreptionen und Subreptionen angeordnet [3]. Durch die Errichtung dieses neuen Amtes, der Correspondencia y agencia general de preces [4], wurden alle Dispensgesuche und andere Bittschriften sowie die Indulte und Gnadenbezeigungen des römischen Stuhls der Controle der spanischen Regierung unterstellt, und der directe Verkehr der einzelnen Geistlichen und Gläubigen mit den päpstlichen Behörden verboten. Der Agent war meistens ein gewöhnlicher Diplomat und fungirte in Abwesenheit eines Gesandten als Geschäftsträger.

Die bischöfliche Jurisdiction war unter Karl III. mit alten und neuen Fesseln belastet, überall behindert oder zum Werkzeug der Staatsgewalt gemacht; man dictirte, wie 1768 und 1773 dem Bischofe von Terruel [5], welche Statuten ein Bischof festzustellen habe, und liess durch den ganz abhängigen Episcopat das moderne Staatskirchenrecht einführen und promulgiren. Alles, auch den Katechismus, zog die Regierung zu ihrem Ressort; so hatte man aus blossem Hass gegen den Orden, dem er angehört, den als classisch anerkannten Katechismus des Jesuiten Ripalda durch einen neuen zu ersetzen versucht; als man aber in Folge der vielen gegen ihn vorgebrachten Klagen durch die Inquisition ihn prüfen liess und diese ihn für mangelhaft und von unkatholischen Ideen inficirt erklärte, befahl Karl III. den neuen, vom Erzieher des verstorbenen Infanten Xaver verfassten zu verbrennen und den alten Katechismus blos mit Unterdrückung des Namens seines jesuitischen Autors in neuer Auflage wieder einzuführen [6]. Eine weitere Massregel des herrschenden Despotismus war

1) *Rigant.* in Reg. Cancell. XLV. §. 2. n. 160. t. III. p. 431.
2) Coleccion de los Concordatos p. 244—246.
3) *Le Bret* l. c. S. 386—392.
4) Coleccion p. 263.
5) Nota 4. zu tit. 8. L. I. Nov. Vgl. *Schmid,* Bisthumssynode II. 2. S. 274. 275.
6) *Theiner* II. p. 189. 190. n. 31.

es, dass den Bischöfen durch ein Gesetz vom 16. Juli 1784 bei schweren Strafen geboten ward, ihre Generalvicare von der Regierung approbiren zu lassen [1]), die dann inamovibel und von den Bischöfen selbst fast ganz unabhängig werden sollten. Doch war der Episcopat noch nicht geneigt, ganz auf diese Plane einzugehen und es stellten von da an die Prälaten meist nur interimistische Generalvicare (Provisores) auf, die der königlichen Bestätigung nicht bedurften; bald ward auch das Gesetz nicht mehr urgirt; erst 1834 ward es wieder hervorgesucht und sogar verschärft [2]). Auch die Nuntiaturrechte suchte man noch weiter einzuengen; am 9. November 1785 ward aus Anlass der Reclamation eines Ordensobern gegen eine Verfügung des Nuntius mittelst einer königlichen Ordre in die Gewalt des letzteren eingegriffen [3]). Man zerstörte oft wieder, was man selbst aufgebaut und schwankte zwischen dem Wege der Vereinbarung und des selbstständigen Vorgehens [4]). Noch ein Concordat aus der Regierungszeit Karls III., das von 1780, findet sich in einer Note Consalvi's vom 9. Juni 1802 erwähnt [5]), worüber aber bei den spanischen Autoren tiefes Stillschweigen herrscht. Nach Consalvi's Worten hat dasselbe die Rechte des päpstlichen Stuhles gleich dem von 1753 verbürgt. Es scheint dasselbe auch auf das Beneficienwesen und den Nachlass der Geistlichen sich bezogen zu haben und mit dem Breve vom 14. März 1780 in Zusammenhang zu stehen [6]). Nach weiteren Verhandlungen approbirte Pius VI. am 6. December 1785 einige von dem Rathe der königlichen Kammer vorgeschlagene Massregeln über die Nachweise der erforderlichen Requisite zu Dignitäten, Canonicaten und Kirchenämtern überhaupt, über die Art des Verfahrens bei der Vorlage von Documenten und die Beweisführung sowie über die vor dem Ordinarius zu erstehende Prüfung [7]). Am 2. September 1788 wurden vom Papste die zur Vermehrung der Pfarrcongrua vorgeschlagenen Massregeln approbirt [8]).

In der seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts oft besprochenen Reform der geistlichen Orden war ebenfalls Mehreres geschehen, seitdem man erkannt, dass diese nach dem Geist und dem Zweck der einzelnen Institute sich zu richten habe. So ward der Nuntius Erzbischof von Sebaste am 13. März 1784 mit der Reform der Karmeliten beauftragt [9]) und am 14. März und 12. Mai 1786 wurden die von ihm revidirten Statuten der Carmelitae discalceati beiderlei Geschlechts für die spanische Provinz approbirt [10]). Am 24. August 1787 ward der Orden der Regularcanoniker von St. Antonius

1) Ley 14. tit. 1. L. II. Nov. R.
2) *Castillo* vol. I. c. 7. Ap. n. 9. p. 160. 161.
3) Coleccion p. 280.
4) *Castillo* I. p. 157.
5) Bei *Artaud*, Vie de Pie VII. vol. I. chap. 7. *Roscovány* Mon. t. II. p. 142. 143. n. 303.
6) Vgl. die Art. I. Archiv X. S. 22. N. 8. citirte Schrift.
7) Bull. Rom. Cont. t. VII. p. 456—458. Const. 573.
8) ib. t. VIII. p. 221.
9) Bull. Rom. Cont. t. VII. p. 266. 267. Const. 481.
10) ib. p. 441—588. 602—629. Const. 591 s.

Abbas für die spanische Monarchie aufgehoben 1). Die Revision der Ordensstatuten ward auch nachher fortgesetzt, bis die politischen Ereignisse hindernd in den Weg traten.

Beilage A.

Breve del Papa Clemente XIII. de 18 de Diciembre de 1766 sobre las facultades del Nuncio Apóstólico en Espána 2).

1. Es conveniente al Pontífice romano favorecer colmadamente con los privilegios,apostólicos, en cuanto lo permite la razon del tiempo y los lugares, á sus Nuncios en los paises remotos, á fin de que autorizados con ellos, puedan en el ejercicio de su cargo franquear liberalmente la benignidad de esta S. Silla para con sus hijos y devotos, cuando llegue el easo: Y concurriendo en tí una singular fidelidad, doctrina, industria, probidad y práctica en las cosas que se han de ejecutar, y otras insignes virtudes, te hemos nombrado Nuncio nuestro y de la Silla A. á nuestro muy amado en Cristo hijo Cárlos, Rey Católico de las Espanas, á todos los Reinos de Espana, y todas sus provincias, principados, cíudades y lugares de cualquiera manera sujetos á dicho Rey Cárlos, con facultad de legado a latere; no dudando que instruido de nuestros mandatos y consejos, cuidaras con el mayor esfuerzo de los negocios de la S. Iglesia R., de la fé católica, y nuestros, para la

Clementis PP. XIII. literae in forma Brevis die 18. Dec. 1766 datae super facultatibus Apostolici in Hispaniis Nuntii 3).

Romanum decet Pontificem, suos in remotis terris Nuntios, in quantum temporis locorumque ratio sinit, apostolicis privilegiis cumulatius condecorare, ut hisce muniti ac dotati in suo munere obeundo liberaliter hujus sanctae Sedis benignitatem erga filios suos ac devotos data opportunitate valeant exhibere. Quumque in te, venerabilis frater, singularis fidelitas, doctrina, industria, probitas et in rebus gerendis dexteritas praeter alias insignes virtutes concurrant, Te Nostrum et Apostolicae Sedis Nuntium apud carissimum in Christo filium Nostrum Carolum Hispaniarum regem catholicum, ac universa Hispaniarum regna, cunctas ejus provincias, principatus, civitates ac loca quomodolibet praefato regi subjecta cum legati a latere potestate constituimus, minime dubitantes, quin Nostra mandata ac consilia edoctus quam maximo studio S. Romanae Ecclesiae, fidei catholicae ac Nostris negotiis ad totius christianae reipublicae utilitatem sis intentus.

1) Bull. Rom. Cont. t. VIII. p. 78—81. Const. 668.
2) Coleccion de los Concordatos pag. 265—279.
3) Der vorstehende lateinische Text ist nicht das Original (dieses haben wir nicht aufzufinden vermocht), sondern nur eine Rückübersetzung aus dem Spanischen, die aber mit analogen päpstlichen Erlassen gut übereinstimmt. Es begreift sich, dass dieselbe den officiellen spanischen Text nicht ersetzen kann, wohl aber für den Unkundigen besser als eine deutsche Uebersetzung den Inhalt des Breve wiederzugeben vermag. Sie wird hier nur mit der angedeuteten Reservation in Ermangelung des Originals veröffentlicht.

utilidad de toda la república cristiana. Pero para que tambien con tu cuidado se atienda á la utilidad y estado de estos reinos, vasallos y lugares de ellos, hemos juzgado hacer especiales favores á este tu cargo, para que tú, autorizado con ellos, uses alli moderada y prudentemente segun la ciencia que Dios te ha dado, cuando vieses convenir á la Iglesia de Dios, consuelo y edificacion de los pueblos, y decoro de la dicha Silla. Por tanto, para que tú puedas atender oportunamente á las personas de los dichos reinos, provincias, ciudades, dominios y lugares, y mostrarte útil y benigno para con ellas, no derogando los decretos del sacro Concilio Trid., con la autoridad apostólica, por el tenor de las presentes, te damos y concedemos plena y libre licencia y autoridad, durante esta legacion y dentro de sus términos, y solo para con sus personas y lugares allí existentes; 2. Para visitar con la autoridad Ap., segun los cánones y decretos del Concilio de Trento; siempre que te pareciere, por tí ú otro ú otros varones buenos é idoneos, las iglesias patriarcales, metropolitanas y otras catedrales, colegiatas y parroquiales, y los monasterios, asi de hombres como de mugeres, prioratos, preposituras, y lugares seculares y regulares de cualesquiera órdenes, aunque mendicantes, como tambien los hospitales, aunque sean exentos, sujetos inmediatamente á dicha Silla, y autorizados con otro cualquier privilegio, y sus capitulos y canonicatos. universidades, colegios y personas, asi seculares como regulares, aunque exentos y sujetos como se ha dicho; 3. Y para averiguar cuidadosamente el estado, formas, regulas, institutos,

Attamen ut cum tua cura ac studio commodo ac statui illorum regnorum, vasallorum eorumque locorum bene consulatur, speciales favores tuo muneri elargiendos esse judicavimus, quibus tu auctoritate Nostra munitus isthic moderate ac prudenter secundum scientiam a Deo tibi datam utaris, quando id Ecclesiae Dei ac populorum consolationi et aedificationi dictaeque Sedis decori censueris convenire. Propterea ut opportune dictorum regnorum, provinciarum, civitatum, dominiorum atque locorum personis providere teque utilem et benignum erga illas gerere valeas, salvis SS. Concilii Tridentini decretis, auctoritate apostolica tenore praesentium tibi durante ista legatione atque intra ejus terminos et quoad personas et loca ibidem existentia dumtaxat plenam ac liberam licentiam et auctoritatem damus atque concedimus: (I) Visitandi vel per te vel per alium seu alios viros probos et idoneos auctoritate apostolica ac juxta sacros canones et decreta Concilii Trid., patriarchales, metropolitanas aliasque cathedrales, collegiatas et parochiales ecclesias nec non monasteria tam virorum quam mulierum, prioratus, praeposituras et loca saecularia et regularia, ac conventus quorumcumque ordinum, etiam mendicantium, nec non hospitalia, etiamsi exemta et apostolicae sedi immediate subjecta et quocumque alio privilegio suffulta, atque eorum capitula, canonicatus, universitates, collegia et personas tam regulares, etiam, ut praefertur, exemtas et subjectas, quoties videbitur: (II) et in eorum statum, formas, regulas, mores, regimen, statuta, consuetudines, vitam, ritus et usum tam conjunctim quam divisim, tam in capite quam in

régimen, estatutos, costumbres, vida, ritos, usos y disciplina, asi junta como separadamente, y tanto en la cabeza como en los miembros. 4. Asimismo, para reformar, mudar, corregir y componer de nuevo, sin separarte de la doctrina evangelica y apostólica, decretos de los sagrados cánones y concilios generales, y tradiciones é institutos de los santos Padres, y segun la ocasion y cualidad de las cosas lo pidiere, cualesquiera cosas que conocieres necesitar de mutacion, correccion, emienda, revocacion é integra restitucion, confirmar, publicar y hacer que se ejecuten las cosas compuestas que no repugnen á los sagrados cánones y decretos del mismo Concilio de Trento: quitar cualesquiera abusos, restituir y reintegrar por los modos congruentes las reglas, instituciones, observancias y disciplina eclesiástica, donde quiera que ellas hagan decaido: proponer y mandar que se observen los decretos de dicho Concilio de Trento donde todavia no estén introducidos. 5. Para averiguar cuidadosamente, corregir, enmendar, estrechar y castigar las referidas personas así seculares como regulares, aunque sean exentas y privilegiadas, que vivan mal y relajadamente, y se desvien de sus institutos, ó por otra parte de cualqüier manera sean delincuentes, y para reducirlas al modo debido y honesto de vida, segun la justicia persuada y el órden razonable dicte; y hacer que se observe perpetuamente todo cuanto desde entonces etablicieres y ordenares. 6. Igualmente para averiguar y proceder contra los desobedientes, falsarios y tambien contra los usureros, raptores, incendiarios, y otros cualesquiera criminosos y

membris sedulo inquirendi: (III) Item reformandi, immutandi, corrigendi et componendi denuo quaecumque mutatione, correctione, emendatione, revocatione et in integrum restitutione indigere cognoveris minime recedendo a doctrina evangelica et apostolica, sacrorum canonum et Conciliorum decretis ac SS. Patrum traditionibus et institutis, idque prout occasio et rerum qualitas flagitaverit; (IV) confirmandi, publicandi et executioni mandandi res compositas, dummodo sacris canonibus et ejusdem Concilii Tridentini decretis non adversentur; (V) tollendi quoscumque abusus; (VI) restituendi et redintegrandi modis opportunis regulas, institutiones, observantias et disciplinam ecclesiasticam, quotiescumque inde deflexerint; proponendi et observari mandandi decreta Concilii Tridentini, ubi nondum fuerint introducta: (VII) In dictas personas tam saeculares quam regulares, etiam exemtas et privilegiatas, male vel laxe viventes vel a propriis institutis deflectentes vel alio quovis modo delinquentes inquirendi, easque corrigendi, emendandi atque puniendi, et ad debitum honestae vitae modum reducendi, prout suaserit justitia et ordo rationabilis postulaverit, atque efficiendi, ut quaecumque deinceps stabiliveris et ordinaveris, perpetuo observentur. (VIII) Pari modo contra inobedientes, falsarios, usurarios, raptores, incendiarios et alios qualescumque criminosos, et delinquentes, etiam exemtos, eorumque fautores, celatores et receptores cujuscumque dignitatis, ordinis et conditionis, per viam accusationis vel denuntiationis aut ex officio, etiam summarie, simpliciter et de plano, atque sine strepitu et figura judicii inquirendi et procedendi,

delincuentes, aunque sean exentos, y contra los encubridores y acojedores de ellos, de cualquier dignidad, órden y condicion que sean, por via de acusacion, denuncia, ó de oficio, aunque sumaria, simplemente y de plano, y sin estrépito y figura de juicio, y castigar á los reos segun piden los establecimientos canónicos, y por otra parte te pareciere convenir. 7. Ademas, para proceder, y conclusas debidamente segun fuere de justicia, determinar las causas de dichos crimenes, y otras cualesquiera criminales, meras y mistas, eclesiásticas y profanas, y otras pertenecientes de cualquier modo al fuero eclesiástico (fuera de las causas de primera instancia, si no es que necisiten reparo de gravamen irreparable ó que tenga fuerza de sentencia definitiva), así por via de recurso y simple querella, como en fuerza de cualesquiera apelaciones interpuestas, y que se interpusieren durante dicha legacion, de cualesquiera jueces ordinarios, y tambien de los delegados de la dicha Silla, y de otra manera en adelante de cualquier modo devueltas, movidas y que se movieren, con todas sus incidencias, emergencias, dependencias, anexidades y conexidades, tambien sumaria y simplemente, de plano y sin estrépito y figura de juicio, reconocida sola la verdad del hecho, y observados los términos substanciales en un solo contesto, ó tambien senalando término á tu arbitrio en lugar de ellos; y para este efecto, y de los demás que acontezcan citar y amonestar á cualesquiera, aunque sea por edicto público, constando primero tambien sumaria y estrajudicialmente, no ser segura la entrada é inhibirlos y tambien á

reosque puniendi, prout canonica statuta flagitant et tibi praeterea visum fuerit convenire. (IX) Insuper cognoscendi et terminandi modo debito ut de jure fuerit causas dictorum criminum et alias qualescumque criminales, meras et mixtas, ecclesiasticas et profanas, et alias ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (praeterquam in prima instantia et nisi per appellationem ab irreparabili gravamine vel a sententia vim definitivae habente), tam per viam recursus et simplicis querelae quam vi quarumcumque appellationum, quae interpositae vel interponendae fuerint durante dicta tua legatione a quibusvis judicibus ordinariis et itidem a dicta Sede delegatis, vel alia ratione inposterum quomodolibet devolutas, motas vel movendas, cum omnibus suis incidentiis, emergentiis, dependentiis, annexitatibus et connexitatibus, summarie et simpliciter, de plano et sine strepitu ac figura judicii, sola facti veritate inspecta et terminis substantialibus unico contextu servatis, vel eorum loco ad tuum arbitrium fixo termino; (X) atque ad hunc effectum aliosque occurrentes citandi et proclamandi quoscumque, etiam per publicum edictum, dum primo constet itidem summarie et extrajudicialiter, non esse securum ingressum, et (XI) inhibendi judicibus quibuscumque et ceteris personis, quando et quoties necessarium fuerit, etiam per simile edictum et pari modo sub censuris et poenis ecclesiasticis ac pecuniariis juxta arbitrium tuum vel tuorum delegatorum moderandis et applicandis; (XII) declarandi, qualescumque inobedientes dictas censuras et poenas incurrisse, (XIII) easque aggravandi repetitis

cualesquiera jueces y á las demás personas, cuando y cuantas veces fuere necesario, tambien por semejante edicto é igualmente bajo de censuras y penas eclesiásticas y pecuniarias. que se hayan de moderar y aplicar á tu arbitrio ó de tus delegados; declarar que cualesquiera desobedientes han incurrido en dichas censuras y penas, y agravarlas repetidas veces é impetrar el auxilio del brazo secular, é delegar las mismas causas, para que igualmente sean oidas y terminadas, á otra ú otras personas idóneas, constituidas en dignidad eclesiástica [1]) en el modo y forma referidos, y con semejante ó limitada facultad (no siendo en la dicha primera instancia, como se ha espresado); restituir *in integrum,* segun fuere de derecho, á cualesquiera personas, contra sentencias, cosas juzgadas y cualesquiera contratos; relajar á cualesquiera los juramentos á efecto de litigar solamente. 8. Para absolver á cualesquiera de cualesquiera censuras y penas simplemente, ó á cautela; pero despues que hayan satisfecho congramente como deben, así á las partes como á los jueces. Asimismo, para absolver en ambos fueros á cualesquiera que recurran á ti, que hayan cometido homicidio (pero no voluntario), como tambien reato de perjurio de cualquiera manera, y los que hayan asistido á guerras; y además aquellos que hayan cometido adulterio, incesto,

vicibus et brachii saecularis auxilium invocandi; (XIV) vel delegandi easdem causas, ut parí modo audiantur, alii vel aliis personis idoneis in ecclesiastica dignitate constitutis [1]) dictis modo et forma et cum facultate simili vel limitata, praeterquam, ut dictum fuit, in prima instantia; (XV) concedendi restitutionem in integrum adversus sententias, res judicatas et contractus quoslibet prout de jure quibuscumque personis; (XVI) juramenta quaecumque, ad effectum agendi dumtaxat, quibuslibet relaxandi; (XVII) quoscumque a quibusvis censuris et poenis simpliciter vel ad cautelam absolvendi, praestita tamen antea prout de jure tam partibus quam judicibus congrua satisfactione; (XVIII) item absolvendi in utroque foro qualescumque ad te recurrentes, qui commiserint homicidium (dummodo non voluntarium), sicut etiam perjurii reatum cujuscumque generis; item eos, qui bellis interfuerint; praeterea quoque eos, qui commiserint adulterium, incestum, fornicationem vel aliud qualecumque carnale peccatum, item usurarios (praemissa usurarum restitutione), si a te humiliter petierint, a sententiis excommunicationis vel aliis censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus, quas ideo quomodolibet incurrerint, imposita cuilibet salutari poenitentia culpae proportionata et aliis de jure imponendis; (XIX) dispensandi cum

1) Additio posterior a. 1778 §. 7. ó para que delegues las dichas causas á efecto de que tomen conocimiento de ellas y las deciden á los jueces sinodales ó al tribunal de la Rota de la Nunciatura de Espana, establecido por otras nuestras letras, espedidas en igual forma de breve el dia 26 de marzo de 1771, observando en todo y por todo la forma y disposicion de las mismas letras.

1) Additio posterior a. 1778 ad. n, XIV. vel easdem delegandi cognoscendas ac decidendas judicibus synodalibus vel tribunali Rotae Nuntiaturae Hispaniarum per alias Nostras (s. Clementis P. XIV. f. rec. praedecessoris Nostri) in simili forma brevis literas die 26 martii a. 1771 erecto, observata in omnibus ac per omnia earumdem forma ac dispositione.

fornicacion y cualquier otro pecado carnal; y tambien á los usureros (hecha las restitucion de la usuras), si te lo pidieren humildemente, de las sentencias de excomunion y otras censuras y penas eclesiásticas y temporales, en qué por esta razon hayan incurrido de cualquier modo; imponiendo á cada uno la penitencia saludable á proporcion de la culpa, y otras que de derecho se hayan de imponer; y dispensar con ellos y con cualesquiera otros clérigos y personas sobre cualquiera irregularidad contraida de cualquier modo por ellos (pero no por causa de homicidio volontario, simonia real, heregia, lesa magestad ó bigamia ó indebida percepcion de frutos eclesiásticos) aunque los así ligados con estas censuras hayan celebrado misas y otros oficios divinos, pero no en menosprecio de las Claves ó de otra manera se hayan mezclado en las cosas divinas; de suerte que los no promovidos todavia puedan recibir los sagrados ordenes, y el del presbiterato; y asi estos como otros, ministrar en el ministerio del altar en los recibidos, obtener cualesquiera beneficios eclesiasticos con cura, calificados de cualquiera manera, y retenerlos libre y licitamente, y los que de otra manera han obtenido canonicámente, de los cuales no hayan percibido frutos algunos indebidamente, con tal que no sean muchos beneficios juntos, sino los que se permiten por el Concilio de Trento. 9. Y tambien para dar licencia á cualesquiera constituidos en dad legitima, y por otra parte idóneos para ello, que quieran ordinarse de sacerdotes, que tengan beneficio competènte, y de tal manera se hallaren precisados por razon de los beneficios que obtienen, que si esperasen los

ipsis et cum aliis quibuscumque clericis et personis super qualibet irregularitate quomodolibet ab ipsis contracta (dummodo ne sit ex causa homicidii voluntarii, simoniae realis, haeresis, laesae majestatis vel bigamiae vel indebitae perceptionis fructuum ecclesiasticorum), etiamsi iis censuris ligati missas vel alia officia divina celebraverint (dummodo non in contemptum clavium) vel alio modo rebus divinis se immiscuerint, ita ut nondum promoti possint sacros, etiam presbyteratus, ordines suscipere et tam isti quam alii in receptis ordinibus ministrare queant in ministerio altaris atque qualiacumque beneficia ecclesiastica, etiam cum cura et quocumque modo qualificata obtinere et libere ac licite retinere, ac cetera quoque alias canonice obtenta, de quibus fructus aliquos indebite haud perceperint, dummodo non sint plura beneficia conjuncta praeter ea quae a Concilio Tridentino permittuntur. (XX) Item quibuscumque in aetate legitima constitutis et aliunde idoneis, qui sacerdotes ordinari velint st officium competens teneant, si arcti sint ratione beneficiorum quae obtinent, quum si tempora jure statuta exspectarent, beneficia per non promotionem vacarent, dandi licentiam, ut horum beneficiorum titulo ab Episcopo suo in fidei veritate et apostolicae Sedis obedientia perseverante vel de ejus licentia a quocumque alio catholico Episcopo gratiam et communionem dictae Sedis obtinente et extra Romanam Curiam et in propria dioecesi residente tribus diebus Dominicis vel aliis festis de praecepto Ecclesiae observari solitis (non tamen continuis, sed semper interpolatis aliquo temporis spatio, arbitrio ejus-

tiempos establecidos por derecho, los dichos beneficios vacaren por la no promocion, para que puedan ser promovidos á titulo de estos beneficios á todas las sagradas órdenes, y á la del presbiterato por su obispo, perseverante en la verdad de la fé y obediencia á la Silla Ap., ó de su licencia por otro cualquier obispo católico que quiera, el cual tenga la gracia y comunion de dicha Silla, resida fuera de la Curia Romana, y en diócesi propia, en tres domingos ú otros dias de fiesta, que se acostumbran guardar de precepto de la Iglesia (pero no continuos, sino siempre interpolados con algun espacio de tiempo, que se determine á arbitrio del mismo obispo), aunque sea fuera de los tiempos establecidos para esto por el derecho; y promovidos ministrar tambien en el ministerio del altar. 10. Y para dispensar con los que padecen defecto corporal, con talque no sea tanta la deformidad, que pueda o ocastonar escandelo en el pueblo, ó no sea tal el defecto que cause impedimento en el ejercicio de los oficios divinos, para que igualmente puedan ser promovidos á todas las órdenes sagradas y á la del presbiterato, y obtener cualesquiera beneficios eclesiasticos sin cura, aunque sean canonicatos y prebendas en iglesias catedrales, aunque metropolitanas, ó colegiatas, si por otra parte se le confieren canonicamente, ó son presentados, elegidos ó admitidos á ellos; y retenerlos, con tal que no sean muchos juntos, sino los permitidos por el Concilio de Trento. 11. Y para dispensar sobre cualquier impedimento de pública honestad de justicia donde solo hayan intervenido esponsales, para que puedan libre y licitamente contraer matrimonio entre si, y

dem Episcopi determinando), etiamsi fiat extra tempora ad hoc de jure statuta, ad omnes sacros, etiam presbyteratus, ordines promoveri et promoti in altaris ministerio ministrare possint: (XXI) Dispensandi cum laborantibus defectu corporis (corpore vitiatis), dummodo non adsit tanta deformitas, ut possit generare scandalum in populo, vel talis defectus, ut impedimentum causet in divinis officiis obeundis, ut pariter promoveri queant ad omnes sacros, etiam presbyteratus, ordines et qualiacumque beneficia ecclesiastica obtinere etiam canonicatus et praebendas in ecclesiis cathedralibus, etiam metropolitanis; vel collegiatis, si tamen canonice conferantur vel ipsi sint ad ea praesentati, electi seu admissi, eaque retinere, dummodo non sint plura conjuncta exceptis a Concilio Tridentino permissis; (XXII) Item dispensandi super quolibet justitiae publicae honestatis impedimento, ubi sola sponsalia intervenerint, ut matrimonium inter se libere ac licite contrahere idque in facie Ecclesiae solemnizare et in eo contracto persistere possint; ac pari modo cum illis, qui non obstante hoc impedimento matrimonium jam debita forma contraxerint, etiamsi illud per carnalem copulam consummaverint indeque prolem susceperint, absolvendo eos a reatu incestus et simul a censuris ecclesiasticis, ut libere ac licite inter se matrimonium contrahere et illud, ut supra dictum est, solemnizare atque in eodem permanere valeant, dummodo mulier rapta non fuerit, atque prolem susceptam legitimam dicendi et declarandi. (XXIII) Personis ecclesiasticis quibuscumque beneficia ecclesiastica, sive regularia sive saecularia, sive in

solemnizarle *in facie Ecclesiae,* y permanecer en él despues que esté contraido; é igualmente con aquellos, que, no obstante este impedimento, lo hayan ya contraido debidamente, aunque lo hayan consumado por cópula carnal, y hayan tenido sucesion de él; absolviéndolos del reato del incesto, y tambien de las censuras eclesiásticas para que puedan libre y licitamente contraer matrimonio entre sí y solemnizarle como se ha dicho, y permanecer en él, con tal que por esto no hayan padecido rapto las mugeres; y declarar legitima la sucesion habida. 12. Y para conceder licencia á cualesquiera personas eclesiásticas que obtengan beneficios eclesiásticos, seculares ó regulares, en título ó en comienda, y que quieran mejorar la condicion de ellos, para que puedan enagenar ó permutar los bienes raices de sus beneficios en enfiteusis hasta la tercera generacion solamente, bajo de un canon é censo anual (pero que no exceda de tres ducados) en evidente utilidad de dichos beneficios; y tambien para confirmar las enagenaciones y permutas ya hechas, con suplemento tambien de los defectos así de derecho como de hecho; pero con tal que la concesion ó confirmacion, y conocimiento de todo este negociose cometa al ordinario del obispado ó su provisor, y al que obtenga dignidad en el iglesia catedral, los cuales procedan juntamente. 13. Además, para conceder cualesquiera letras monitorias y penales en la forma *significavit* acostumbrada contra los malhechores ocultos é ignorados, y para descubrir otros diferentes sabedores; pero guardando la forma del Concilio de Trento y de la constitution del Papa Pio V. de feliz memoria

titulum sive in commendam obtinentibus et eorum conditionem meliorare volentibus concedendi licentiam, ut bona immobilia suorum beneficiorum in emphyteusin, sed non ultra tres generationes sub canone vel censu annuo summam trium ducatorum non excedente in evidentem ipsorum beneficiorum utilitatem alienentur vel permutentur; (XXIV) item confirmandi alienationes et permutationes jam factas, defectus tam de jure quam de facto supplendo, attamen ita ut concessio vel confirmatio atque totius rei cognitio committatur Ordinario dioecesis vel ejus vicario et dignitatem in ecclesia cathedrali obtinenti, qui conjunctim procedant. (XXV) Insuper concedendi monitorias et poenales literas in forma *Significavit* adhiberi solita contra malefactores occultos et ignotos, aut conscios revelare differentes [1]), servata tamen forma Concilii Tridentini et constitutionis Pii V. fel. record. praedecessoris Nostri super hoc in cancellaria apostolica promulgatae ac publicatae. (XXVI) Concedendi quibusvis personis ecclesiasticis, non tamen ecclesias parochiales obtinentibus, ut jura civilia audire iisque per quinquenium vacare et quoscumque ecclesiasticos actus exercere, ac postquam idonei reperti fuerint, gradus consuetos obtinere valeant. (XXVII) Ut autem ii qui virtute ac meritis florent per te digniori titulo honorari queant, recipiendi, creandi et instituendi durante isto tuo munere Nostros ac dictae Sedis notarios duodecim dumtaxat eos quos vel

1) So steht auch in anderen Formeln, (z. B. Mejer Prop. II. 189. not. n. 28.). Der span. Text scheint hier nicht dem Original entsprechend.

nuestro predecesor, promulgada sobre esto y publicado en la cancillería apostólica. 14. Y para conceder á culesquiera personas eclesiásticas (pero no que obtenganiglesias parroquiales), que puedan oir los Derechos civiles y estudiar en ellos por cinco anos, y ejercer cualesquiera actos eclesiásticos; y despues que fueren hallados idóneos en ellos, recibir los grados acostumbrados. 15. Y á fin de que los que florecen en virtud y méritos puedan ser honorados por ti con mas digno titulo, para recibir, crear é instituir durante este tu encargo, solos doce notarios nuestros y de dicha silla, los que juzgares escelentes, ó en nobleza ó en grado y en doctrina y costumbres, que tengan á lo menos el carácter clerical con las insignias debidas y acostumbradas; recibiéndoles primero el acostumbrado juramento y la profesion de la fé católica segun los articulos propuestos por dicha Silla, y agregarlos favorablemente á este numero y consorcio de los demás notarios; y para concederles que aunque no l'leven hábito y roquete, sin embargo gocen de todos y cualesquiera honores, prerogativas y favores concedidos á nuestros notarios tambien de número de los participantes (pero no de las facultades de legitimar, crear notarios y promover á grados, de las cuales de ninguna manera puedan usar), pero sin perjuicio de dichos notarios de número de los participantes y fuera de la exencion abolida por el sagrado Concilio de Trento. 16. Finalmente, para perdonar misericordiosamente en el Senor á todos los fieles cristianos de ambos sexos, que verdaderamente arrepentidos, habiendo confesado visitaren cualesquiera iglesias ó capillas secu-

nobilitate vel gradu et doctrina ac moribus insignes esse judicaveris qui saltem clericalem characterem habeant cum debitis et usitatis insigniis, receptis prius ab eis solito juramento et catholicae fidei professione juxta articulos a praedicta Sede propositos, eosque gratiose huic numero ac consortio aliorum notariorum aggregandi atque concedendi, ut licet habitum et rochettum non deferant, omnibus tamen et singulis honoribus, praerogativis ac favoribus Nostris de participantium numero notariis concessis (exceptis facultatibus legitimandi, notarios creandi, ad gradus promovendi, quibus nulla ratione uti poterunt) perfruantur, absque praejudicio tamen dictorum notariorum de numero participantium et absque exemtione per SS. Concilium Tridentinum abolita. (XXVIII) Postremo omnibus utriusque sexus Christifidelibus veraciter contritis et confessis, qui qualescumque ecclesias aut capellas saeculares vel regulares uno dumtaxat die festo visitaverint a primis usque ad secundas vesperas et solis occasum dicti diei festi et pro unione christianorum principum et pro fidei catholicae propagatione preces fuderint, pro tali die septem annos et totidem quadragenas poenitentiarum, quae ipsis impositae vel juste eis imponendae fuerint, misericorditer in Domino indulgendi, ita ut ejusmodi indulgentia semel dumtaxat pro una ecclesia aut sacello concedatur. (XXIX) Item commutandi in alia pia opera vota quaelibet exceptis solummodo votis ultramarinis, visitationis templorum SS. Apostolorum Petri et Pauli Romae, S. Jacobi in Galicia, et votis castitatis ac religionis. (XXX) Quibuslibet utriusque sexus personis

lares ó regulares en un dia de fiesta solamente, desde las primeras hasta las segundas vísperas y ocaso del sol de dicho dia de fiesta, y pidieren á Dios por la union de los principes cristianos, y por la propagacion de la fé católica, el dia que hicieren esto, siete anos y otras tantas cuarentenas (como si dirá) de las penitencias que se les han impuesto ó justamente se las debieran imponer; de suerte que este perdon se conceda solamente una vez para una iglesia ó capilla. 17. Y tambien para conmutar en otras obras de piedad cualesquiera votos, esceptuados solamente los votos ultramarinos, de visita de los templos de los Apostoles S. Pedro y S. Pablo de Roma, y de Santiago en Galicia, y los de castidad y de religion. 18. Para conceder facultad á cualesquiera personas de ambos sexos, ecclesiásticas y seculares, que aconteciere llegar á sitios que con autoridad apostólica están bajo entredicho ecclesiástico, que puedan libre y licitamente celebrar y hacer celebrar en ellos, cerradas las puertas, sin tocar las campanas; echando fuera totalmente los escomulgados y entredichos, en su presencia, de sus domésticos y familiares; con tal que ellos no hayan dado causa al entredicho, ni acontezca que ellos sean entredichos especialmente. 19. Y para conceder á cualesquiera personas de ambos sexos que quieran visitar el sepulcro del Senor, que puedan ir á él y á otros lugares pios ultramarinos, sin incurrir en alguna censura ó pena con tal que no lleven algunas cosas prohibidas; y que puedan libre y licitamente usar y comer en las cuaresmas, y otros tiempos y dias prohibidos, huevos, manteca y carnes, de consejo de ambos

tam ecclesiasticis quam saecularibus, quos in loca adventare contigerit auctoriate apostolica interdicto ecclesiastico subjecta, concedendi facultatem, ut libere ac licite ibi celebrent et celebrare faciant, januis clausis, absque campanae sonitu, exclusis totaliter excommunicatis et interdictis, in sua suorumque domesticorum ac familiarium praesentia, si tamen ipsi interdicti causa non fuerint nec eos specialiter interdictos esse contingat. (XXXI) Item concedendi quibuslibet personis utriusque sexus sepulcrum Domini visitaturis, ut illuc et ad alia loca pia transmarina peregrinare queant, quin censuram ullam aut poenam incurrant, dummodo nullas res prohibitas deferant, et ut libere ac licite in Quadragesima et aliis temporibus ac diebus prohibitis ovis, lacticiniis et carnibus uti ac vesci de consilio utriusque medici ac secreto valeant (excepto feria sexta et sabbato ac feria quarta quatuor temporum ac tota hebdomada sancta quoad esum carnium dumtaxat) dummodo hac facultate parce ac multa cum consideratione utaris. (XXXII) Ut autem concessiones, gratiae ac literae vigore praesentium a te concedendae cunctis remotis obstaculis suum sortiantur effectum, absolvendi et absolutas declarandi ad consequendum praemissorum effectum dumtaxat, personas quaslibet ab omnibus et singulis sententiis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque censuris et poenis ecclesiasticis a jure vel ab homine ex quacumque ratione vel causa latis, si aliquo modo iis irretitae fuerint, dummodo in iis non per annum permanserint. (XXXIII) Vices tuas in omnibus praemissis sive singulis commit-

médicos y secretamente y sin escandalo (escepto el viernes y sabado, y tambien el miércoles de las cuatro temporas, y toda la semana santa, en cuanto á la comida de carnes solamente); con tal que uses parcamente y con mucha reflexion de esta facultad. 20. Y á fin de que las concesiones, gracias y letras, que en virtud de las presentes se concedieren por tí, quitados todos los obstáculos, surtan su efecto; para absolver y declarer por absueltas á cualesquiera personas, solo para conseguir el efecto de todas y cualesquiera sentenicias, de excomunion, suspension y entredicho, y otras censuras y penas eclesiásticas *a jure vel ab homine* por cualquier motivo ó causa promulgadas, si de algun modo se hallaren in cursas en algunas, con tal que no hayan permanecido un ano en ellas. 21. Y para conceder tus veces en las cosas referidas, en todo ó en parte, delegar jueces acompanados, comisarios y ejecutores, para el cumplimiento y observancia de las cosas referidas y de tus letras. 22. Para decretar y librar mandamientos, prohibiciones y monitorios, tambien bajo de censuras y demas penas dichas, y los demás remedios bien vistos, y no obstante apelacion. 23. Y para hacer, determinar y ejecutar todas y cualesquiera otras cosas necesarias y oportunas de cualquier modo, en lo referido y acerca de ello. 24. Determinando que puedas usar libre y licitamente de todas las facultades y concesiones ya dichas, tambien con las derogaciones, suspensiones, indultos, y otros decretos y cláusulas iritantes, necesarias y oportunas, y acostumbradas conceder y estender en las letras apostólicas, en cualesquiera partes, reinos, provincias, ciudades, tierras y lugares refe-

tendi, judices assistentes, commissarios et executores ad implenda et observanda praemissa ac tuas literas delegandi; (XXXIV) Mandata, prohibitiones et monitoria decernendi, etiam sub censuris et aliis dictis poenis aliisque remediis, appellatione remota. (XXXV) Faciendi, determinandi et exsequendi omnia et singula cetera quavis ratione in praemissis ac circa ipsa necessaria et opportuna. (XXXVI) Decernentes, quod licite et libere uti possis omnibus facultatibus et concessionibus jam dictis, etiam cum derogationibus, suspensionibus, indultis et aliis decretis ac clausulis irritantibus necessariis atque opportunis et concedi atque extendi solitis in literis apostolicis in quibuslibet partibus, regnis, provinciis, civitatibus, terris et locis praedictis; atque in concessionibus, ac gratiis aliisque dispositionibus per te auctoritate praesentium tuae que legationis faciendis soli tuae narrationi stetur, et etiam solis concessionibus et literis tuis absque praesentium insertione seu exhibitione vel fide notarii aut testium, nec ad hoc alterius probationis adminiculum requiratur, et sic et non aliter judicandum ac decernendum erit in qualibet causa vel instantia per quoslibet judices ordinarios et delegatos, etiamsi fuerint auditores causarum Palatii Apostolici et S. R. E. Cardinales, adempta illis et singulis eorum qualibet aliter judicandi vel interpretandi facultate ac nullum ac nullius roboris declarantes quidquid aliter a quopiam super praemissis qualibet auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. — Non obstantibus Sixti P. IV. fel record. praedecessoris Nostri literis, in quibus expresse praeter

ridos. Y en las concesiones y gracias y otras disposiciones que se hicieron por ti con la autoridad de las presentes, y de tu legacion, se esté á solas las concesiones y letras, sin intimacion ó exhibicion de las presentes ó fé de notario ó testigos, ni se requiera para ello el adminiculo de otra prueba: y que asi y no de otra manera se deba juzgar y determinar en cualquiera causa ó instancia por cualesquiera jueces ordinarios y delegados, aunque sean auditores de las causas del palacio apostólico, y cardenales de la S. Iglesia R.; quitando á ellos y cada uno de ellos cualquiera facultad de juzgar ó interpretar de otra manera, y declarando nulo y de ningun valor lo que de otra suerte aconteciere hacerse atentadamente por alguno sobre estas cosas con cualquiera autoridad, sabiéndolo ó ignorandolo. 25. No obstante las letras del Papa Sixto IV. de feliz mememoria, nuestro predecesor, en las cuales se previene expresamente, entre otras cosas, que los nuncios de dicha Silla, aunque sea con facultad de legado *a latere,* no puedan usar de las facultades en cuanto á conceder dispensas y otras gracias, sin que sufraguen cosa alguna contra dichas letras, cualesquiera cláusulas puestas en las letras de estas facultades; ni tampoco los defectos y otras cosas dichas, y las constituciones del Concilio Lateranense novísimamente celebrado, del determinado múmero de notarios, aunque no se haya llegado á él, que por esto no entendemos derogar, y las de otros cualesquiera Concilios universales, provinciales y sinodalas; ni las del Papa Bonifacio VIII., igualmente nuestro predecesor, de feliz recordacion, de una dieta, y les del Concilio general de dos, y otras constituciones y ordenaciones apostólicas, y las generales ó espe-

alia cavetur, ne dictae Sedis Nuntii, etiam cum facultate legati a latere, uti valeant facultatibus quoad concessionem dispensationum aliarumque gratiarum contra praedictas literas quibuscumque clausulis in literis earum facultatum contentis nullatenus suffragantibus, neque etiam defectibus vel aliis praemissis, neque Concilii Lateranensis nuper celebrati constitutionbus de determinato notariorum numero, etiamsi is non sit completus quibus per hoc non intendimus derogare, neque alliis quibuscumque Conciliis universalibus, provincialibus et synodalibus; neque literis Bonifacii VIII. pariter fel. rec. praedecessoris Nostri de una dieta et Concilii generalis de duobus, et aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non generalibus vel specialibus in Conciliis provincialibus vel synodalibus pronunciatis, et apostolicae Cancellariae regulis nulla excepta, etiam specialem expressionem vel extensionem in re qualibet requirentibus, et dictarum ecclesiarum et monasteriorum, universitatum, collegiorum, civitatum ac locorum quorumcumque ordinum etiam juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia reboratis statutis ac consuetudinibus, etiamsi personae quaedam antea juramentum praestiterint vel in futuro eos praestare contigerit de iis observandis et de non impetrando contra ea literas apstolicas, de non utendo iis etiam ab alio seu aliis impetratis vel ex alia parte quocumque modo concessis, et aliis privilegiis et indultis apostolicis, generalibus vel specialibus quorumcumque ordinum, etiam Cisterciensium et Cluniacensium, quae quodam modo praemissis obstare viderentur; per

ciales pronunciadas en los Concilios provinciales y sinodales, y las reglas de la Cancillería Ap., sin esceptuar alguna, y las que puedan senaladamente espresarse ó estenderse en cualquiera cosa, y los estatutos y costumbres de dichas iglesias y monasterios, universidades, colegios, ciudades y lugares de cualesquiera órdenes, aunque corroborados con juramento, confirmacion apostólica ú otra cualquiera firmeza; aunque algunas personas hayan prestado antes juramento, ó aconteciere prestarlo en lo sucesivo de observarlos y no impetrar letras apostólicas contra ellos, y no usar de ellas aunque se hayan impetrado por otro ú otros, ó se hayan concedido por otra parte de cualquiera manera; y otros cualesquiera privilegios é indultos apostólicos generales ó especiales de cualesquiera ordenes, aunque sean la Cisterciense y Cluniacense, que parezcan obstar de algun modo á las cosus referidas; por las cuales, no estando espresadas ó insertas totalmente en las presentes, el efecto de ellas se pueda impedir ó diferir en cualquiera manera, y de las cuales, con todos sus tenores y de cualquiera parte, se deba hacer special mencion en las letras nuestras y tuyas, lascuales en cuanto á esto queremos que de ninguna manera sufraguen á persona alguna. 26. Todas las cuales y cualesquiera otras cosas contrarias puedas derogar cuando y como convenga, segun la necesidad de la cosa, y el caso en general ó en especial, y así junta como separadamente, segun te agradare proveer sobre estas cosas. 27. Pero queremos que los notarios que se crearen por ti en fuerza de las presentes, antes que empiecen á gozar del ejercicio del

quae quum non sint expressa vel inserta totis tenoribus in praesentibus, impediri aut differri posset aliquo mods praesentium effectus quorumque cum totis suis tenoribus vel aliqua parte specialis mentio facienda foret in literis Nostris ac tuis; quibus omnibus ceterisque contrariis quibuscumque derogare poteris quando et quemadmodum convenerit secundum rei necessitatem et casum in generali ac in speciali et tam conjunctim quam divisim, prout super praemissis providere tibi visum fuerit. Volumus tamen ut notarii vigore praesentium a te constituendi, priusquam exercitio tituli, insignium et privilegiorum ejusmodi notariis competentium frui incipiant, non solum obligati sint ad emittendam in manus tuas vel alterius personae in dignitate ecclesiastica constitutae professionem fidei, sicuti dictum est, et ad praestandum solitum fidelitatis juramentum, verum insuper ante dictum exercitium et intra tres menses extunc numerandos sub inhabilitatis ad obtinendas inposterum qualescumque pensiones ac beneficia ecclesiastica aliisque poenis ad Nostrum et Romani Pontificis pro tempore existentis beneplacitum exhibeant vel exhiberi faciant coram Nostro et praefatae Sedis secretario Brevium copiam vel transsumptum authenticum suae creationis, atque ut de hac Nostra voluntate in tuis literis specialis mentio fiat. Volumus etiam, ut ipsarum praesentium transsumptis etiam impressis, manu secretarii tui subscriptis tuoque sigillo munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Declaramus tamen per easdem praesentes tibique

titulo, insignias y privilegios que competen á tales notarios, no solamente estén obligados á hacer en tus manos, ó de alguna persona constituida en dignidad eclesiástica, la profesion de la fé (como se ha dicho) y prestar el acostumbrado juramento de fidelidad; sino ademas de esto, antes de dicho ejercicio y dentro de tres meses contados desde entónces, bajo las penas de inhabilidad para obtener en lo sucesivo cualesquiera pensiones y beneficios eclesiásticos y otras á nuestro arbitrio y del Pontifice romano, que actualmente sea, deban totalmente exhibir ó hacer exhibir copia ó traslado auténtico de tus letras de su creacion de notarios, ante el secretario de breves nuestro y de dicha Silla, y se haya especial mencion en dichas tus letras de esta nuestra voluntad. 28. Y que á las copias de las presentes, aunque impresas, firmadas de mano de tu secretario y selladas con tu sello, se dé la misma fé que se daria á las mismas presentes si fuĕran exhibidas ó manifestadas. 29. Pero declaramos por las mismas presentes, y te prohibimos rigurosamente, que durante este cargo te atrevas á usar de otras facultades fuera de las espresadas arriba, ó lo intentes con cualquier titulo ó pretexto, aun de cualquiera costumbre por inveterada que sea, y si lo hicieres de otra suerte, cualesquiera facultades usurpadas sean nulas y se tengan por de ninguna fuerza y valor, y á ninguno le aprovechen.

rigorose inhibemus, ne durante isto munere tuo aliis facultatibus praeter supradictas uti praesumas vel audeas quolibet titulo vel praetextu, etiam consuetudinis quantumlibet inveteratae, et si alio modo feceris, qualescumque usurpatas facultates fore nullas ac nullius roboris et valoris habendas neminique profuturas.

Beilage B.

Breve espedido en 26 de Marzo de 1771 por el Papa Clemente XIV. creando la Rota de la Nunciatura en Espana.

2. Habiendo sido informados poco há, de que en el tribunal de nuestra Nunciatura apostólica de las Espanas, el auditor del Nuncio ap., que en cualquiera tiempo ha sido en aquellos reinos, ha estado de mucho tiempo á esta parte en posesion de conocer y decidir en primera instancia, como juez ordinario, los pleitos y causas, asi civiles como criminales, de los regulares y demás exentos sujetos immediatamente á la Silla Ap., y de que el mismo auditor tambien, como juez de apelacion,

Breve P. Clemens XIV. vom 26. März 1771 über die Errichtung der Rota der spanischen Nuntiatur.

2. Da Wir vor Kurzem darüber Vorstellungen erhalten haben, dass in dem Tribunal Unserer apostolischen Nuntiatur von Spanien der Uditore des jeweiligen apostolischen Nuntius seit langer Zeit in dem Besitze des Rechtes war, als ordentlicher Richter in erster Instanz sowohl die Civil- als Criminal-Processe und Rechtssachen der Regularen und anderer Exemten, die unmittelbar dem apost. Stuhle unterworfen sind, zu untersuchen und zu entscheiden, und dass ebenso der nämliche Uditore

confirmaba ó revocaba las sentencias que habian pronunciado en las causas nuestros venerables hermanos los arzobispos y obispos de dichos reinos; para que en lo sucesivo se administre justicia á todos en las sobre dichas causas mas espeditamente y con mas madurez, habiendo antes considerado seriamente el asunto, hemos determinado establecer y prescribir por estas nuestras letras una nueva forma que se ha de observar en todo y por todo perpetuamente en el conocimiento y decision de ellas. 3. Por tanto, motu proprio, de cierta ciencia, con madura deliberacion nuestra, y con la plenitud de la potestad apostólica, privamos perpetuamente, y queremos y mandamos que se tenga por privado al auditor del nuncio nuestro y de la Silla Ap., que en adelante fuere en los reinos de Espana, de toda y cualquiera autoridad, facultad y jurisdiccion de conocer de todas y de cualquiera de las mencionadas causas y de decidirlas y determinarlas, así en primera instancia como en las ulteriores, ó en grado de apelacion; y en lugar del dicho auditor, igualmente motu proprio, de cierta ciencia, y con la plenitud de la potestad Ap., substituimos, ponemos y subrogamos perpetuamente un tribunal que se ha de llamar *la Rota de la Nunciatura Apostólica*, el cual se ha de erigir y establecer en la villa y corte de Madrid, de la diócesis de Toledo; y a este tribunal de la Rota, que se ha de erigir y establecer, como acabamos de decir, ha de cometer el Nuncio nuestro y de la dicha Silla, que lo fuere en lo sucesivo en los Reinos de Espana, el conocimiento de las mencionadas causas, del

als Appellationsrichter die von unseren ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen genannter Reiche, in solchen Sachen gefällten Erkenntnisse bestätigte oder auch rescindirte, haben Wir, auf dass in Zukunft für Alle in den genannten Rechtssachen mit grösserer Schnelligkeit und mit reiflicherer Erwägung Recht gesprochen werde, nach ernstlicher Prüfung des Gegenstandes Uns entschlossen, durch diesen Unseren gegenwärtigen Erlass eine neue Form festzustellen und vorzuschreiben, die bei der Untersuchung und Entscheidung solcher Rechtssachen durchaus und immerwährend eingehalten werden soll. 3. Desshalb entkleiden Wir motu proprio, aus sicherem Wissen, mit reiflicher Ueberlegung und mit der Fülle der apostolischen Gewalt für immer den Auditor Unseres und des apostolischen Stuhles Nuntius in den spanischen Reichen aller und jeder Autorität, Facultät und Jurisdiction bezüglich der Untersuchung und Entscheidung aller und jeder der angeführten Rechtssachen sowohl in erster Instanz als in den weiteren oder auf dem Appellationswege, und Wir wollen und befehlen, dass er von Allen als dieser Befugnisse entkleidet angesehen werde; an die Stelle des genannten Auditors setzen und stellen Wir, gleichmässig aus eigenem Antriebe, mit sicherem Wissen und mit der Fülle der apostolischen Gewalt für alle Zeiten ein Tribunal, das mit dem Namen Rota der apostolischen Nuntiatur zu bezeichnen und in der Residenzstadt Madrid in der Diöcese von Toledo zu errichten und einzusetzen ist; und diesem, wie vorbesagt, zu errichtenden und einzusetzenden

mismo modo y forma que nuestro tribunal llamado la *Signatura de Justicia* en esta nuestra ciudad de Roma, ha acostumbrado siempre cometer las causas á los auditores de la Rota Romana. 4. El número de jueces de que se ha de componer el tribual de la Rota de dicha Nunciatura, por ahora ha de ser el de seis; los cuales se han de dividir en dos turnos, de suerte que cada uno de estos turnos deba tener y constar de tres votantes ó votos: concediendo al ponente, es á saber, al uno de los tres á quien se haya dirigido la comision de la causa, no solo la misma facultad y jurisdiccion que tienen, y de que usan los auditores de la sobredicha Rota Romana, cuando son ponentes en los actos judiciales que preceden á la decision; sino tambien el que tenga voto en la causa que él haya propuesto. 5. Y, si por discordia ó diversidad de votos no quedasen decididas las causas propuestas, en tal caso, segun la norma y práctica de la Rota Romana, el dicho Nuncio podrá libre y licitamente hacer que vote en las sobredichas causas cuarto, y siendo necesario, tambien quinto juez de los sobredichos. Y demás de esto el dicho Nuncio, atendiendo al estado, circunstancias y calidades de cada una de las causas, podrá tambien libre y licitamente cometer una y mas veces, así en el efecto suspensivo como en el devolutivo respectivamente, las causas decididas y determinadas por sentencia de un turno de dicha nueva Rota, á otro juez de ella del otro turno; de la misma suerte que se cometen por el tribunal de la Signatura á otro auditor de la Rota Romana. Y todos estos seis jueces de que se ha de

Tribunal hat Unser und des apostolischen Stuhles jedesmaliger Nuntius in Spanien die Untersuchung der erwähnten Rechtssachen in derselben Weise und Form zu übertragen, in der Unser Tribunal der *Signatura Justitiae* in dieser Unserer Stadt Rom stets die Sachen den Auditoren der römischen Rota zu übertragen pflegt. 4. Die Zahl der Richter, aus denen das Tribunal der Rota genannter Nuntiatur zu bestehen hat, soll für jetzt sechs betragen; dieselben haben sich in einen zweifachen Turnus zu theilen, so dass jeder der beiden Senate aus drei Votanten besteht und es wird dem Ponenten, das heisst dem einen der drei Richter, dem man die Beschäftigung der Rechtssache zugewiesen hat, nicht nur dieselbe Befugniss und Jurisdiction verliehen, welche die Auditoren der oben genannten römischen Rota geniessen und ausüben, so oft sie Ponenten in den der Entscheidung vorausgehenden gerichtlichen Akten sind, sondern auch gewährt, dass derselbe in der von ihm proponirten Rechtssache ein Votum habe. 5. Und wofern wegen Widerstreit oder Verschiedenheit der Vota die vorgelegten Sachen nicht zur Entscheidung gelangen sollten, wird der genannte Nuntius der Norm und Praxis der römischen Rota gemäss völlig frei und erlaubterweise anordnen können, dass in den genannten Rechtssachen ein vierter, und wenn nöthig, auch ein fünfter Richter aus der Zahl der Obengenannten votire. Ausserdem soll der genannte Nuntius in Berücksichtigung des Standes, der Umstände und der Beschaffenheit einer jeden einzelnen Rechtssache ebenso ungehindert und erlaubterweise einmal oder öfter sowohl im

componer dicho tribunal de la Rota de la Nunciatura, se juntarán para la decision de las causas ó en la casa de dicha Nunciatura, ó en la del decano, es á saber, del que sea elmas antiguo de dichos jueces, ó en otro sitio que senalare el dicho Nuncio que en adelante fuere. 6. Y siendo así que hasta ahora el mencionado Nuncio, en virtud de letras apostólicas é igual forma de breve, nombraba seis jueces *in curia,* que gozaban el honor de ser protonotarios apostólicos, á los cuales el mismo Nuncio cometia algunas veces el conocimiento de dichas causas; por tanto, á fin de que en lo sucesivo el nombramiento de los seis jueces, que han de ser igualmente eclesiásticos, y de quienes se ha de componer dicha Rota, se haga atendidos los méritos, ciencia y calidades de cada uno, queremos y determinamos que este se haya de hacer perpetuamente por Nos y por los pontífices romanos sucesores nuestros, por letras apostólicas en igual forma de breve, á presentacion de nuestro muy amado en Cristo hijo Cárlos, Rey católico de las Espanas, y de sus sucesores en los mismos Reinos. Por lo tocante al fiscal que ha habido siempre en la sobredicha Nunciatura ap., permanecerá con su mismo oficio, y tendrá lugar en la Rota que se ha de erigir segun vá espresado; y en edelante ha de ser precisamente espanol, y elegido por letras nuestras ó de nuestros sucesores en igual forma de breve; constando ser su persona del agrado y aceptacion de dicho Rey Cárlos ó de sus sucesores en los dichos Reinos. 7. Ma no ha de poder el dicho Nuncio cometer todas las causas

Suspensiv- als beziehungsweise im Devolutiv-Effect die durch Erkenntniss eines Turnus der genannten neuen Rota entschiedenen und abgeurtheilten Sachen einem anderen Richter des anderen Turnus derselben in der gleichen Weise übertragen können, wie sie durch das Tribunal der Signatur einem anderen Auditor der römischen Rota zugewiesen werden; und alle diese sechs Richter, aus denen das genannte Tribunal der Rota der Nuntiatur zu bestehen hat, werden sich zur Entscheidung der Sache entweder in der Wohnung des Nuntius, oder in der des Decans, d. h. des ältesten der Richter, oder an einem anderen, von dem jeweiligen Nuntius zu bezeichnenden Orte versammeln. 6. Und da bis jetzt der erwähnte Nuntius kraft apostolischer Erlasse in gleicher Form von Breven sechs Richter *in curia* zu ernennen pflegte, welche die Ehre genossen apostolische Protonotare zu sein und denen derselbe Nuntius einigemal die Untersuchung vorbezeichneter Rechtssachen committirte, so wollen und beschliessen Wir, auf dass in Zukunft die Ernennung der sechs Richter, die in gleicher Weise Geistliche sein sollen und aus denen die genannte Rota zu bestehen hat, in Rücksicht auf die Verdienste, das Wissen und die Eigenschaften eines Jeden vorgenommen werde, dass dieselbe stets durch Uns und Unsere Nachfolger die römischen Päpste durch apostolische Erlasse in gleicher Form von Breven auf Präsentation Unseres in Christo vielgeliebten Sohns Karl, des katholischen Königs von Spanien, und seiner Nachfolger in denselben Reichen geschehen soll. Was den Fiscal betrifft, der stets bei der

á este tribunal de la nueva Rota: pues Nos motu proprio, de cierta ciencia, y con la plenitud de la potestad ap. establecemos y mandamos, que esté obligado y deba cometer en lo sucesivo las causas de los exentos qui residen ó habitan en las provincias de dichos Reinos, á los ordinarios locales, ó á los jueces sinodales en las mismas provincias, reservando la apelacion á la Nunciatura ap. Por lo respectivo á las demas causas que vienen á la sobredicha Nunciatura en grado de apelacion, interpuesta en segunda ó tercera instancia de las sententias de los ordinarios ó arzobispos de dichos Reinos, establecemos y mandamos, que el mencionado Nuncio que en adelante fuere, consideradas todas las circunstancias de las enunciadas causas, de las personas y de las distancias de los parages, y observando en cuanto ser pueda, lo dispuesto por los sagrados cánones y concilios, que prohiben se estraigan sin grave causa de sus respectivas provincias los pleitos y los litigantes, deba cometer las dichas causas, ó á los jueces sinodales de las diócesis ó á la sobredicha nueva Rota. 8. Asimismo establecemos y mandamos, que en las causas criminales se observe perpetua y puntualmente en todo y por todo lo prescrito por el Concilio Tridentino, por los sagrados cánones, y por las constituciones Apostólicas acerca de las apelaciones y recursos, en todo lo que sea compatible con esta nueva forma de juzgar las causas establecida por estas nuestras letras; por lo cual se observará perpetuamente el órden gradual y legitimo en admitir y recibir las apelaciones y cualquiera recurso; de suerte que

genannten apostolischen Nuntiatur bestand, so soll er in seinem früheren Amte verbleiben und in der, wie besagt, zu errichtenden Rota seine Stelle haben; in Zukunft soll es ein Spanier sein und durch Unsere oder Unserer Nachfolger Breven ernannt werden, nachdem constatirt ist, dass er dem genannten Könige Karl oder seinen Nachfolgern in den genannten Reichen genehm ist. 7. Jedoch hat der genannte Nuntius nicht die Vollmacht, alle Rechtssachen dem Tribunal der neuen Rota zu übertragen, indem Wir aus eigenem Entschluss, mit sicherem Wissen und mit der Fülle der apostolischen Gewalt anordnen und befehlen, dass er in Zukunft die Sachen der Exemten, die in den Provinzen genannter Reiche wohnen, den Ordinarien der Orte oder den Synodalrichtern in eben diesen Provinzen zu übertragen verpflichtet sei, mit Vorbehalt der Appellation an die apostolische Nuntiatur. Was die anderen Sachen betrifft, die an die obgedachte Nuntiatur im Wege der in zweiter oder dritter Instanz gegen die Urtheile der Ordinarien oder Erzbischöfe eingelegten Appellation gelangen, so verordnen und befehlen Wir, dass der jeweilige Nuntius in reiflicher Erwägung allerUmstände dergenanntenRechtssachen, der Personen und der Entfernung der Orte sowie in möglichst genauer Beobachtung der Anordnungen der heiligen Canones und der Concilien, die ohne wichtigen Grund die Prozesse und die Parteien aus ihren respectiven Provinzen herauszuziehen und zu rufen verbieten, genannte Sachen entweder den Synodalrichtern der Diöcesen oder der obengenannten neuen Rota zu committiren hat. 8. Ebenso bestimmen und befehlen Wir, dass

siempre quede salva á los ordinarios la facultad de conocer en primera instancia y quede subsistente la disciplina regular monástica en cuanto á la correccion de los Regulares. 9. Y aunque, mediante lo dispuesto hasta aqui por las presentes, quede suprimida enteramente por lo respectivo á las mencionadas causas, toda la jurisdiccion del auditor del dicho Nuncio. Ap. que en adelante fuere; como vá espresado; no obstante queremos y determinamos que por Nos y por los dichos sucesores nuestros, por letras apostólicas en igual forma de breve, se elija en lo sucesivo por asesor ó auditor de dicho Nuncio, un varon eclesiástico dotado de prudencia, ciencia y virtud, que ha de ser espanol y tambien del agrado y acceptacion de dicho Rey Cárlos y de dichos sus sucesores; del cual asesor ó auditor se ha de valer dicho Nuncio que en adelante fuere, para que con intervencion del mismo asesor ó auditor se libren todos los despachos de gracia y justicia, debiendo este exáminar la forma de dichos despachos. Igualmente ordenamos, y mandamos, que el oficial de la sobredicha Nunciatura llamado *Abreviador,* que entes solia escojerse de cualquiera nacion; haya de ser en lo sucesivo espanol, y tambien del agrado y aceptacion de dicho Rey Cárlos y de sus sucesores en los mencionados reinos, y que sea elegido por Nos y por los sobredichos sucesores nuestros, como va espresado. 10. Pero determinamos y declaramos, que por las praesentes no se limita, muda ó innova en nada la jurisdiccion, facultad y autoridad del Nunio que en adelante fuere en los reinos de Espana; por lo

in Strafsachen stets unverbrüchlich und in Allem das von dem Concil von Trient, von den heiligen Canonen und apostolischen Constitutionen über die Appellationen und Recurse Vorgeschriebene in Allem, was mit dieser neuen, durch dieses Unser gegenwärtiges Schreiben festgesetzten Form der Aburtheilung vereinbar ist, beobachtet werde; desshalb wird man fortwährend den gesetzmässigen Stufengang in Zulassung und Annahme und Recurse aller Art dergestalt einhalten, dass den Ordinarien die Befugniss in erster Instanz zu erkennen gewahrt und die reguläre Disciplin der Orden in Bezug auf Correction der Religiosen in Kraft bleibe. 9. Obschon nach dem bisher durch gegenwärtiges Schreiben Verordneten in Bezug auf die erwähnten Rechtssachen die Jurisdiction des jeweiligen Auditors des genannten apostolischen Nuntius, wie besagt, völlig aufgehoben bleibt, so bestimmen und beschliessen Wir gleichwohl, dass von Uns und Unseren vorerwähnten Nachfolgern durch apostolisches Schreiben in gleicher Form von Breven künftig zum Assessor oder Auditor des genannten Nuntius ein mit Klugheit, Wissenschaft und Tugend ausgestatteter Geistlicher ernannt werde, der Spanier und dem genannten König Karl und seinen obbemeldeten Nachfolgern genehm sein muss; dieses Assessors oder Auditors hat sich der jedesmalige Nuntius zu bedienen, um mit desselben Dazwischenkunft alle Ausfertigungen in Gnaden- und Justizsachen zu erledigen, indem dieser die Form solcher Ausfertigungen zu prüfen hat. In gleicher Weise verordnen und befehlen Wir, dass der unter dem Namen des Abbreviators bekannte Beamte genannter

cual es nuestra voluntad, y ordenamos y mandamos, que el dicho Nuncio tenga, goce y use en lo sucesivo de todas y cada una de las facultades, autoridades y privilegios que antes, como legado a Latere de la mencionada Silla, tenia y de que gozaba y usaba en virtud de letras apostólicas, que se han acostumbrado espedir en igual forma de breve, á cada uno de dichos Nuncios: y establecemos y mandamos motu proprio, de cierta ciencia y con la plenitud de la potestad apostólica, que por las presentes letras nuestras, ó por cualesquiera otras disposiciones y reglas que ocurran darse ó prescribirse en adelante por lo respectivo al nuevo tribunal de la Rota, que se ha de erigir como va dicho, no haya de quedar mudada, limitada ó innovada en cosa alguna la omnímoda jurisdiccion, autoridad y facultad del dicho Nuncio; sino que deba permanecer en todo y por todo perpetuamente firme en lo sucesivo como antes. —

Nuntiatur, der bis jetzt aus jedweder Nation gewählt werden konnte, in Zukunft ein Spanier und ebenso dem Könige Karl und seinen Nachfolgern in den erwähnten Reichen genehm sein und von Uns und Unseren Nachfolgern in vorbesagter Weise ernannt werden soll. 10. Uebrigens erklären und bestimmen Wir, dass durch Gegenwärtiges die Jurisdiction, Befugniss und Autorität des jedesmaligen Nuntius in den spanischen Reichen in nichts beschränkt, verändert werden oder eine Neuerung erfahren soll; es ist vielmehr Unser Wille und Unsere Anordnung, dass in Zukunft der genannte Nuntius alle und jede Facultäten, Rechte und Privilegien besitze, geniesse und ausübe, die er vorher als Legatus a latere des erwähnten apostol. Stuhles in Kraft apost. Schreiben, die in gleicher Form von Breven für jeden einzelnen der genannten Nuntien ausgefertigt zu werden pflegten, inne gehabt, genossen und ausgeübt hat; und Wir bestimmen und verordnen aus eigenem Antriebe, mit sicherem Wissen und mit der Fülle der apost. Gewalt, dass durch dieses Unser gegenwärtiges Schreiben oder durch was immer für sonstige Verfügungen und Regeln, die in Zukunft bezüglich des neuen Tribunals der, wie oben gesagt, zu errichtenden Rota erlassen oder vorgeschrieben werden sollten, die vollständige Jurisdiction, Autorität und Facultät des genannten Nuntius in keinerlei Beziehung verändert, beschränkt oder einer Neuerung unterworfen werden, sondern nach wie vor in Allem und durchaus stets in ihrer vollen Kraft verbleiben soll. —

(Fortsetzung folgt.)

Die Diöcesansynode zu Gran vom 24. bis 28. September 1860 1).

Auf die im vorigen Jahrgange des Archivs enthaltene ausführliche Mittheilung der Acta et Decreta des Graner Provincialconcils vom Jahre 1858 lassen wir jetzt eine Uebersicht des Inhalts der bereits im Archiv IX. S. 98. Note 1. erwähnten, vom Cardinal-Primas Johannes Scitovsky abgehaltenen Diöcesansynode zu Gran vom Jahre 1860 folgen. Den Eingang der vor uns liegenden nicht in den Buchhandel gekommenen, elegant ausgestatteten Ausgabe bildet ein Hirtenbrief des Cardinalerzbischofs, mit welchem die sich daran schliessenden 51 Diöcesanstatuten unter dem 28. September 1860 publicirt wurden (p. 1—83.). Diese beziehen sich jedesmal auf die Durchführung eines entsprechenden Decrets des Provincialconcils.

Statutum I. bestimmt (unter Bezugnahme auf tit. 2. conc. prov. de fide): *Dogmata Fidei frequentius explicentur: stat. II.* (cfr. conc. prov. tit. 2. de profess. fidei im Archiv IX., 99.): *Omnis, ad fidei et morum doctrinam explanandam destinatus, Professionem fidei catholicae eliciat; stat. III.* (cfr. conc. prov. tit. 3. de sacramentis in genere nr. 2., Archiv IX., 100.): *administrationi sacramentorum praeparatio praemittatur; stat. IV.* (cfr. conc. prov. tit. 3. de baptismo nr. 2., Archiv IX., 101.): *Baptismus quantocujus, et in privatis domibus tantum penes medici testimonium conferendus.*

Stat. V. (cfr. conc. prov. tit. 3. de baptismo nr. 4. et 5., Archiv IX., 101.): „*Patrini, quot et quales adhibendi.* Cum Concilium Provinciale Synodi Tridentinae dispositionem servari cupiens, declaraverit: pro Patrinis penes Sacramentum Baptismi tantum unum vel unam, aut unum vel unam, eosque Catholicos adhibendos esse: pro observantia praescribimus, ut si plures venerint, nomine patrinorum collationi Baptismi assistere volentes, hi, qua testes, honoris causa in rubrica observationum notari poterunt. — Dum porro pro patrinis offeruntur non catholici; hi quidem rubricae observationum etiam inferri poterunt; sed ad rubricam patrinorum scribatur aliquis catholicus; in aliorum defectu sacristanus, vel campanator, scholae rector, obstetrix etc. poni debet. — Si demum par conjugum, in mixto matrimonio constitutum, adhibendum urgeatur, catholica pars rubricae patrinorum, — acatholica rubricae observationum inferatur. — His observatis obtinebitur, ut semper habeantur patrini, qui idonei erunt levatum e fonte sacro docere, et ad vitam christiano-catholice agendam manu ducere.“

Stat. VI. (cfr. conc. prov. de Baptismo n. 6., ibid.): „*Tantum Sanctorum nomina sunt neonatis in Baptismate imponenda,* et quidem etiam in casu illo, dum parentes urgent, impositionem nominis non Sancti v. g. Arpáo, Zoltán; quo in casu loco *primo ponatur nomen Sancti,* tum intra parenthesim nomen desideratum poni admittitur. Catholici parentes exoptare debent, ut proles e benedictione

1) Statuta Synodi dioecesanae Strigoniensis. Anno 1860. Diebus 24. usque 28. Septembris Strigonii celebratae. Pestini Typis Gustavi Emich, Academiae Hungaricae typographi. 1860. VIII et 218 pagg. 4.

divina acceptae sub protectione specialis Sancti constituantur, et ad consectandas in Sacramento Baptismi assignati Protectoris virtutes stimulentur. Commendatur quoque, ne nomen prolis defunctae, proli subseque progenitae detur; quia facile evenire poterit, ut Litterae baptismales erronee, quippe non viventis, sed demortuae, aut vice versa expediantur; unde perplexis quaestionibus datur occasio."

Stat. VII. (cfr. conc. prov. tit. 3. de Bapt. nr. 7., Archiv IX., 102. et Decret. s. Congr. Rit. d. 18. Junii 1859 im Archiv VII., 452 sqq.): *De benedictione mulieris post partum* . . . . . . jam tenor precum, quas Ecclesia in hac Benedictione adhibet, satis docet, illam tantum in Ecclesia locum habere. Liber ritualis quoque habet, Purificationem extra Ecclesiam non esse faciendam, etiamsi mortis immineat periculum; neque substituendam aliam mulierem purificandam in locum defunctae puerperae. Neque perito animarum Curatori deerunt motiva, quibus anxiatum nefors hujusce mulieris spiritum componat, et ad exhibendam Ecclesiae obedientiam permoveat. Si tamen qua vere aegrotans, aut incedere non valens expetat benedictionem, illa eo modo tribuenda erit, qui in novo Rituali Strigoniensi p. 157. *pro visitatione infirmorum* praescriptus est. Puerpera denique non catholica; aut lapsa, nullo in casu seu introducenda seu benedicenda est, Sacra Congregatione Concilii die 18. Junii 1859 enunciante: „Ad benedictionem post partum jus tantummodo habent mulieres, quae ex legitimo matrimonio pepererunt."

Stat. VIII. (cfr. conc. prov. tit. 3. nr. 3. de confirmatione, Archiv IX., 102.): Matrica Confirmatorum habeatur . . . . . in parochiis majoribus, in quibus ordinarie Sacramentum Confirmationis confertur . . . . . . liber autem ipse contineat [praeter nomina eorum, qui e fidelibus hoc Sacramento initiati fuerint] annum et diem mensis, quo, nomen item Episcopi, per quem Sacramenti Confirmationis administratio facta est...

Stat. IX. (cfr. tit. 4. de Eucharistia nr. 1. et 4., Archiv IX., 102 sq.): *Sanctissimo Altaris Sacramento adoratio est omnimode exhibenda* . . . . „praecipimus, ut Tabernaculum, imprimis *interius,* per ipsum Sacerdotem a *pulveribus* saepius repurgetur, ciborium interne frequentius nova inauguratura provideatur, et omni Sabbatho, quo ordinarie particulae renovari debent, consumptis veteribus, diligenter purificatorio sicco extergatur, et decente pallio obtectum super complicato corporali servetur. — Item ubi fiscus Ecclesiae expensas *in perpetuum Lumen,* ante Venerabile Sacramentum alendum suppeditare non potest, fiant certis diebus hoc scopo collectae, et adminus diebus dominicis et festis lumen ubique habeatur. Eadem veneratio deposcit, ut rocheto et stola decoratus Sacerdos Viaticum ad aegrotos deferat, praelato lumine et dato campanula signo, quo praetereuntes ad adorandum Santissimum provocentur. In urbibus et aliis frequentioribus locis interdiu, et tempestate favente *sub baldachino* in pluviali erit Sacrum Viaticum deferendum, et ad dandam comitivam populus occasione institutionum sacrarum provocandus. Noctu et adversa tempestate super rocheto pallium sumi poterit; ipsa autem pixis, reclusam particulam Sanctissimi continens, inomisse et semper *collo appensa,*

in pectore pia inter suspicia et recitationem precum, hymnorum, psalmorum, detecto capite, portetur. Si oportet credere, juxta dictum Apostoli, ad *Deum* accedere volentem, multo magis oportebit *Deum* vivum et verum deferentem externe quoque suae fidei de reali Christi Domini in hoc sacramento praesentia publicum testimonium exhibere. *Dent* sacerdotes Domini hoc *fidei suae testimonium* insuper toties, quoties Ecclesiam, Altaris Sacramentum habentem, ingrediuntur, tantillum flectendo, et hymno *Adoro Te devote* vel alio modo visitationis et adorationis affectus contestando. . . ."

Stat. X. de prima communione parvulorum (cfr. conc. prov. tit. 3. de Eucharistia nr. 3., Archiv IX., 102 sq.).

Stat. XI. de expositione publica Venerabilis Sacramenti (cfr. conc. prov. de Euchar. nr. 5., Archiv IX., 103.): „Non sumus quidem de numero eorum, qui frequentiore Sanctissimi Sacramenti expositione cultum ejusdem generatim minui et pietatem fidelium defervescere existimant; contraria etenim exempla (sit propterea laus Deo) haud deesse, videmus. Quia tamen illa continua in hoc mysterio cum Deo salvatore nostro conversatio, terrestri huic exilio parum convenit, et magis coelesti patriae reservatur, . . . *expositionem* Venerabilis Sacramenti ita temperandam desideramus, ut ea et opportunum nobis in fletu solatium praebeat, et ardens simul in nobis desiderium nutriat, ibi videndi Jesum Christum, ubi gaudium nostrum nemo tollet a nobis. Optaremus simul unam eandemque hac in re regulam praescribere. . . . Quia tamen vigentem ab olim consuetudinem absque offendiculo populi mutare non est consultum: libenter relinquimus usum, in hac Archi-Dioecesi vigentem, volumusque praesenti Statuti, ut Parochi in expositione Sanctissimi Sacramenti semet adcommodent Statutis Visitationis Canonicae, sive per Nos, sive per Praedecessores Nostros asservatae. Omnem *hac in re arbitrariam mutationem* severissime prohibemus; et si talem adjuncta temporum aliquando efflagitarent, semper Noster assensus impetrandus erit; etiam pro illo casu, si eatenus in Decretis Visitationum Canonicarum nulla occurreret dispositio, sed usu saltem inducta esset consuetudo."

Stat. XII. Unio ss. Altaris Sacramenti (Empfehlung eines besonders zu Pesth und Ofen bestehenden Paramenten-Vereins frommer Frauen zur Ausstattung armer Kirchen).

Stat. XIII. de confessione et communione paschali (ad tit. 3. conc. prov. de Poenit. nr. 1—3., im Archiv IX., 103 sq.). Saluberiter ab olim in Archi-Dioecesi ista observatum fuit, ut per tempus Communionis paschalis, a Dominica III. Quadragesimae usque festum Ascensionis Domini, *Confitentibus Testimonium* peractae Confessionis immanuaretur. Usum hunc diligenter manutenendum, et ubi minutus vel plane intermissus est, ad *vitam revocandum* esse enunciamus..... Obligamus itaque omnem et singulum Curatum, ut sumtibus fisci Ecclesiae schedas imprimi faciant, ex iis cuivis Sacerdoti, in ambitu Parochiae ad audiendas poenitentium Confessiones Sacramentales jurisdictione proviso, certum numerum consignent, remansuras post festum Ascensionis Domini recipiant, et conferendo extradatarum schedarum numerum cum confessionis capacium numero, calculum differentiae de

anno in annum in protocollo Parochiae notent. Cum tamen hoc medio in notitiam singulorum, Confessionem et Communionem paschalem intermittentium, haud deveniatur: schedae distributae per ipsum parochialem Sacerdotem de domo in domum procedendo (ubi saltem id possibile est) colligantur. Ubi autem in loco *Monasterium* Regularium Presbyterorum adest, ipsi Religiosi schedas has parari facere et Ecclesiae suae nomine signare poterunt: ea tamen cum obligatione, ut completo tempore paschalis Confessionis, Parocho loci numerum in Monasterio eo tempore confitentium officiose indicare teneantur. Denique omnia haec Dominica II. Quadragesimae ex ambore denuncientur fidelibus conveniente cum cohortatione, observata charitate et pastorali prudentia.

Stat. XIV. De sacramenti Poenitentiae administratione. . . . *Nullatenus possumus probare* illorum Parochorum consuetudinem, qui pro sacramentali morum fidelium confessione *certam aliquam diem praestituunt,* eademque, convocatis ex omni vicinia Sacerdotibus, omnes fideles ad Tribunal Poenitentiae quasi compellunt. . . . . . Longe aliter res se habet, dum Parochus tempore Confessionis, praecipue paschalis, *extraneum Sacerdotem advocat,* ut e. g. famulitium suum, vel illi ex fidelibus, cum quibus Parochus familiarius commercium fovet, exomologesim apud hujusmodi Sacerdotem facere possint. . . . Sollicitudinem Parochorum in hoc quoque majorem in modum provocamus, ut ad exigentiam Libri Ritualis *Sedes Confessionales* patenti, conspicus et apto Ecclesiae loco positae, crate perforata inter poenitentem sint instructae. Integritatem Confessionis, praesertim ubi fideles majore ex parte noti sunt, mutuo conspectu plurimum retardari, experientia dicimus. . . . . .

Stat. XV. Sacri Ordines caute conferendi (cfr. conc. prov. de Ordine, Archiv IX., 104 sq.) . . . . praescribimus, ut de alumnis, qui Sacram Theologiam in tertium et quartum annum audiunt, cum fine singuli semestris *secretum scrutinium* asservent, de singulo illorum, missa omni motivorum adductione, id unice enunciantes: an dignus sit, vel secus ad suscipiendos Ordines. . . . . Prohibemus vigentem hinc inde consuetudinem, vi cujus alumni etiam, licet ad Sacros Ordines necdum provecti, *ad ambonem admittuntur* . . . . quod [eorum] declamationem populus quoque pro mero tentamine et exercitio habeat, quod inter privatos parietes quidem, nullatenus tamen in Sacro ambone suo loco est. . .

Stat. XVI. De tempore copulandorum sponsorum (ad conc. prov. tit. 3. de matrim., Archiv IX., 105.) . . . declaramus: posse benedictionem dari sponsis horis pomeridianis *tunc solum,* dum agitur de jungendis in Matrimonium, qui in comitiva admodum paucorum, absque omni externo strepitu, convivio, musica Altare accedunt, quod passim in urbibus fieri assolet.

Stat. XVII. De qualiter adornanda Consignatione Mixtorum Matrimoniorum. . . . Parochorum gravissimum officium est.: 1-o in locis mixtae religionis quovis anno de periculis, e mixtis nuptiis orituris, pro concione loqui; 2-o Consignationem idmodi connubiorum constanter prae oculis habere et quamvis circumstantiam, ad eadem

se referentem, notare; 3-io In Consignationem (ad finem anni civilis) omne matrimonium mixtum una cum prolibus, earumque aetate inferre, — de prolibus, 6-um annum excedentibus: num scholas catholicas frequentet et Divina catholica adeant? in rubrica observationum notare; de prolibus autem 9—10. annum agentibus: num Sacramenta suscipiant? adjicere; — et haec eousque notanda sunt, donec vel 18-um annum aetatis superaverint, vel ad matrimonium convolaverint et tunc nomina eorum e Consignatione exmittenda sunt. Quodlibet autem mixtum matrimonium Consignationi inferendum erit etiam post mortem alterutrius partis, si vivant proles, 18-um annum aetatis necdum superantes. 4-o Si educationi catholicae prolium impedimenta ponantur, et ad conjugis non catholici Sacra alliciantur, pastor animarum remedium apud civilem jurisdictionem et eo hic non obtento, apud Ordinariatum sollicitet; — universim mixtis matrimoniis omnem exhibeat charitatem, imprimis parvulos omni sollicitudine foveas et protegat. 5-o Denique dum idmodi conjuges habitationem suam ad aliam transferunt Parochiam, idipsum Parochus plenaria cum informatione insinuet alteri Parocho; et hoc ipsum Consignationi in rubrica observationum inscribatur. . . .

Stat. XVIII. De Sanctificatione dierum Domini et festorum (cfr. conc. prov. tit. 4. de Dominic. et festis sanctif., Archiv IX., 252 sq.). . . . . . Idmodi dispositiones Regiminis inde a temporibus Reginae Mariae Theresiae repetitim publicabantur et inculcabantur; prout videndum est in opusculo: Extractus B. Resolutionum Regiarum in objectis publico ecclesiasticis editarum. — Postrema Regiminis hoc immerito intimatio [d. d. 14. Aug. 1855 cum supplemento d. d. 28. Sept. 1858, publicato per C. R. Consil. Sectionem Budensem 8. Oct. 1858] legatur in Appendice [Statutorum synod.]. Nr. III. . . . . Sane dolenter videmus dies sacratos multum profanari, et cultum divinum, praecipue pomeridianum negligi. Quare potestate, quam dedit Nobis Dominus, omni nobis subjecto *Clero districtim* vetamus:

1-o. Ne dominicis et festis diebus, quas unice Deo et saluti animarum sacratas volumus, *se invicem invisant* et distractionibus, quamvis secus innocuis, indulgeant.

2-o. In qua Parochia plures sunt sacerdotes, quantum per alias sacras functiones licet, *cultui divino publico* omnes *interveniant;* alioquin ad fovendam in fidelibus pietatem, procurandum rectum ordinem et arcendam juventutis petulantiam praesentia Sacrorum Ministrorum quibusvis aliis mediis efficacior esse solet.

3-o. Haec eadem de cultu divino *pomeridiano* eo strictius observari praecipimus, quo magis dolemus, illum per paucos et a misera solum plebecula frequentari.

Ut vero studium fidelis populi sacratis diebus amplius *Deum* adorandi adjuvemus, et Sacra mysteria, quae certis diebus recoluntur, sensibilius oculis fidelium sistamus: adjuvante bono Deo, operam dabimus, ut *imagines,* sacrosancta mysteria repraesentantes, quas designatis temporibus adhiberi oporteat et scopo congruenter et tali pretio parentur, ut rurales etiam Ecclesiae absque aggravio fisci easdem procurare valeant. Denique, si evidens utilitas, aut plane necessitas

deposceret, ut die dominico, vel festo *in operibus servilibus* dispensatio detur, haec ab Ordinariatu petatur, in repentino casu districtuali Vice Archidiacono; — obtenta autem circulari officiali pro vindicatione deferatur, qui si nihil fecerit, Comitatus praesidium imploretur; si denique nec hic daretur remedium, Ordinariatus assistentia imploranda erit.

Stat. XIX. Cantus ecclesiasticus populi (ad conc. prov. tit. 4. de augend. dec. Cult. div., Archiv IX., 254.): Nihil quidem ardentius desideramus, quam ut concertui musico, qui saepe loco pietatis indignationem, immo visum moves, in ecclesiis *cantus populi substituatur;* . . . jam modo omnes omnino, qui cultui divino praesunt, eo intentos volumus, ut pedetentim ad abrogandam musicam via paretur. — Quare Parochis districtim praecipimus, *ut proles scholares in cantu populari* et diuturna consuetudine sacrato, debite instruantur. Vice Archidiaconi autem, dum scholas visitaverint, sicut in aliis praescriptis objectis, ita in cantu etiam ecclesiastico proles scholares pertentabunt, diligentiores meritis laudibus cumulantes, remissiores digna reprehensione excitantes.

Stat. XX. Quaedam de cultu beatissimae Matris Mariae (cfr. conc. prov. tit. 4., Archiv IX., 255 sq.): . . . . ordinamus:

1-o. Ut in fine Litaniarum etiam in linguis vernaculis addantur haec verba: „Regina, sine labe originali concepta." — Similiter formula juramenti, quod in facie Ecclesiae, aut coram Nobis vel Delegatis nostris extra Ecclesiam etiam nuncupabitur, ubi de B. M. V. sermo est, subjiciantur haec verba: Sine labe originali concepta;" — sequaciter, in formula quoque juramenti sub passiva assistentia in mixto Matrimonio per partem catholicam enuncianda praedicta verba interponenda erunt. — De caetero curae Nobis erit, ut in nova Libri ritualis aut cantionalis editione Dogma de Immaculata Conceptione debita forma et verbis exprimatur.

2-o. . . . . neque major et suavior Nobis . . accidere potest consolatio, quam si intelligamus hinc aut illinc in ampla hac Dioecesi zelo pastorum exurgere confraternitatem, seu piam sodalitatem, quae majorem in eandem Matrem Virgineam devotionis exhibitionem pro scopo habet . . . ; quantum fieri potest, per totam Archidioecesim eadem Confraternitas introducatur, alioquin quaelibet cultum B. M. V. intendit. [ubi alia ejusmodi sodalitas non jam satis firma existat, introducatur sodalitas Immac. cordis B. M. V.]

3-o. [Praesertim devotio Mariana per integrum *mensem Majum* facienda, commendatur parochis, ut eam inducere studeant, praecipue in illis locis, in quibus sperent, fore ut sufficiens populi pars pro illa confluxura sit. Ille quidem cultus comprehendat: litanias Lauretanas, Antiphonam „Regina Coeli," atque benedictio cum Ciborio in diebus dominicis vel festis inchoetur cum „Tantum ergo" et concludatur cum „Genitori," atque asservetur sub exposito Sanctissimo.]

Stat. XXI. Sacrorum Canonum decisa circa distributiones quotidianas in Capitulis habendas. (cfr. conc. prov. tit. V. de canonic. nr. 1. et 2., Archiv IX., 260 sq.) . . . . „Juxta hanc [Conc. Trident. sess. 21. c. 3. de reform., sess. 23. cap. 3. de reform.] claram

legem e proventibus certum stipendium omnis Canonicus ante- et postmeridianis capitularibus officiis divinis (quae sunt Horae Canonicae et Missa Conventualis) praesens participandi jus habet, exclusis a participatione iis, qui absque legali causa divinis officiis non interveniunt. Pro legaliter absentibus censentur sequentes: 1-o. Canonici incedere non valentes, — coeci vel alio morbo gravati — sanitatis recuperandae causa ad balnea profecti, — item infirmi et senes, si antea officiis divinis intervenire solebant. 2-o. Pariter pro praesentibus reputantur et participant, qui *ratione evidentis Ecclesiae utilitatis* absunt; quales sunt: in negotiis capitularibus vel ecclesiae Capitularis exmissi, — qui Romam proficiscuntur, missi ab Episcopo, — qui Episcopo pontificaliter extra Cathedralem celebranti in urbe et suburbiis assistunt, — Archidiaconi districtus sui Ecclesias visitantes, — Canonicus Vicarius extra locum Capituli fungens — et Seminariorum Pestinensis, Viennesis, Rectores et Tirnaviensis, in quantum non esset canonicus Capituli Tirnaviensis; — porro Canonicus Poenitentarius, sub officiis divinis confessiones audiens, Canonicus Theologus, diebus, quibus legit, etiamsi tantum mane vel tantum a meridie legat, — Canonicus curam animarum in ecclesia Capitulari habens, si toto Chori et Missae Conventualis tempore cura parochiali occupetur, — Canonici, qui sacra exercitia faciunt, aut eis interveniunt; dummodo id in Adventu et Quadragesima non fiat. Hi omnes pro praesentibus habendi sunt, qui proinde e distributionibus participant. Cuncta haec fuse describuntur in institutionibus Benedicti XIV., signanter 107-a, et in Lucii Ferrarii Bibliotheca sub voce: Distributiones.

Ut ex ea quoque parte Legi Ecclesiae satisfiat, qua praecipitur, ut certa proventuum capitularium pars in distributiones quotidianas convertatur, sequentia in Domino sancimus: 1-o. Quilibet canonicus mane sub horis Prima, Tertia, Sexta, Nona et Missa Conventuali praesens accipit unum florenum currentis pecuniae; — qui solum 4. Horis minoribus et non etiam Missae Conventuali interveniet, tollet medium florenum. — Idem vice versa. — Qui postmeridiem aderit Vesperis, Completorio, Matutino et Laudibus, accipiet medium florenum. — 2-o. Unus de Capitulo votis secretis quotannis deligendus Punctator cum Canonico hebdomadario, Ordinarii personam sustentaturo (praevie forma per Benedictum XIV. de Syn. Dioeces. L. 4. C. 4. praescripta adjuratus) notabit absentes, et cum fine cujuslibet mensis conficiet schema absentiarum, illudque subscribet et completo quovis trimestri, eadem tria schemata Divitori Capitulari exhibebit, qui cuivis absentias habenti ex obtingentia angariali competentem summulam juxta clavim, superiore puncto indicatam, subtrahet; et supputato ex hac Punctatoris honorario, per Capitulum designando, residuum fisco Basilicae inferet. — 3-o. Ad tollendum omne dubium circa eos, qui juxta indultum Concilii Trid. Sess. 24. C. 12. de Reform. longiori tempore usque ad tres menses ab Ecclesia Cathedrali abessent adferimus Decretum Congregationis Concilii de anno 1626 taliter sonans: „Licet quidem Canonicis vacationis temporis chorum dimittere; id tamen solum suffragatur, ut fructus praebendarum accipiant, non autem quotidianas distributiones.“ Eadem sacra Congre-

gatio perprius quoque ejusdem erat sententiae, anno 1586 semet his verbis enunciando: „Abesse quidem licere, sed non lucrari distributiones quotidianas.“ — 4-o. In casu nefors oriturae quaestionis: num absens reapse inter praesentes reputandus veniat, vel minus? juxta Benedictum XIV. quaestionem solvet non Capitulum, sed Episcopus.

Haec obligatio juxta claram Concilii Trid. Sess. 21. et 23. utrobique Cap. 3. de Reform. dispositionem, manet quoquo Capitula Collegiata, Posoniensis et Tirnaviensis; ideoque circa quantitatem distributionum quotidianarum, auditis respectivis Capitulis, congrua in spiritu praemissorum disponemus. . . . .

Cum missarum, quae ad mentem Fundatorum in hac Ecclesia Metropolitana, praesente Capitulo, legi debent, longe major sit numerus, quam ut desiderari possit, ut illae extra tempus Horarum Minorum et Missae Conventualis legantur: rigorem Decreti Concilii Provincialis, „durante officio divino aut Sacro Conventuali Missas non celebrent Canonici“ ita temperamus, ut diebus feriatis ejusmodi missas votivas, sed saltem votivas, durante officio divino aut Sacro Conventuali celebrare liceat, neque ideo celebrantes Canonici distributionibus quotidianis frustrentur; alioquin usus iste in hoc Capitulo immemorialis, a piae memoriae Praedecessoribus Nostris nunquam turbatus, vim legalis consuetudinis obtinuit; diebus nihilominus dominicis et festis sub Horis minoribus et missa Conventuali nullam lectam Missam celebrari permittimus, practer illam, quae pro defuncto Thoma Cardinale Bakács in Capella ejusdem quotidie celebrari solet, ubi fideles post sacram Exomologesim saepius communicare solent, quorum proinde pietati hac indulgentia Nostra omnino consulitur.

Quoad ipsum denique Horas Canonicas recitandi modum adnectimus verba Benedicti XIV. Inst. 107. taliter expressa: „Canonicus Horas omnes et singuli devote, clare et intelligilibiliter cantare, recitare tenentur.“ Denique addimus, ut generatim praescriptus ritus choralis exacte manuteneatur; qui deposcit, ut ad signum in foribus sacristiae dandum insimul, praeeunte Capituli praeposito, ad Chorum procedunt, et ibi (ut tantum principalia memoremus) stent, sub Psalmo: Venite exultemus Domino, — sub omnibus Hymnis — sub Cantico: Benedictus et Magnificat, — sub Capitulis, Rs. br. et omnibus Orationibus. Alias sedent, et ad exigentiam specialis rubricae, — item sub Missa a Sanctus usque Communionem flectunt. . . .

Stat. XXII. Archidiaconi districtus suos visitent . . . eo praecipue attentionem suam convertentes, an Decreta Concilii provincialis, et quae ad facilitandam illorum observantiam in hac synodo Dioecesana statuta fuerint, exacte observentur; super qua visitatione Nobis in scripto referent. Et ista est ratio, quod Testes synodales, qui juxta Benedictum XIV. observantiae Decretorum Synodalium invigilare et de compertis Episcopo referre debent, ab Archidiaconis distinctos non constituerimus. (cfr. conc. prov. tit. 5. de Canonic. nr. 1. in fine, Archiv IX., 261.)

Stat. XXIII. Munus Vice-Archi-Diaconorum (cfr. conc. prov. tit. 5. de Archidiac. nr. 1. 3. 4. 5., Archiv IX., 262 sq.) . . . . .
1-o. In congregatione vernali proponet Vice-Archi-Diaconus unum

casum conscientiae, designabitque pro lubitu aliquem suorum Sacerdotum, propositum casum scripto resoluturum; resolutio in Corona autumnali concertabitur, et resultatum cum ipsa resolutione scripta Actis Congregationis advectetur et Ordinariatui exhibebitur. — 2-o. In vernalem Congregationem Cooperatores adferens scriptos et dictos per se a priore Corona vernali *Sacros Sermones,* e quibus Vice-Archi-Diaconus sub Sessione unum ex cujuslibet Cooperatoris (declinato selectu) extrahet, et pro revisione uni e senioribus Parochis tradet, qui in autumno opinionem depromet, in Protocollo Congregationis attingendam.

Ab his distinguendi sunt sermones in una Dioecesis parte pro praemio quotannis elaborari soliti.

[Adjungas etiam ex appendice statutor. dioeces. Strigon.: Nr. IV. *Peculiaria Archidiaconorum officia,* Nr. V. *Instruct. pro Vice-Archi-Diaconis,* Nr. VI. *Rubric. pro informatione Vice-Archi-Diaconali.*]

(Schluss folgt.)

De sacris Congregationibus Romanis et illarum auctoritate, scripsit Joannes Simor, Episcopus Jaurinensis.

A prima inde rei christianae origine usu fuisse receptum, ut si quod ubilibet terrarum in Ecclesiis particularibus gravioris momenti negotium emersisset, id ad Pontificem Romanum deferretur: historia ecclesiastica testis est locupletissima. Sane quotiescumque aliqua circa fidem aut disciplinam oborta est controversia, ejus dirimendae arbitrium auctoritatemque ad romanae sedis Antistitem pertinere crediderunt omnes, propterea quod in illo heredem suspexerint supremae, quam Christus Petro in universam Ecclesiam contulit jurisdictionis; ut adeo id tantum ratum ac firmum haberetur, quod successor Petri pronuntiasset, cui refragari nemini esset integrum, quin unitatis catholicae sese redderet exsortem. Hinc Innocentius I. laudat Patres Concilii Carthaginensis, quod „antiquae traditionis exempla servantes, et ecclesiasticae memores disciplinae," quae adversus Pelagium statuissent, ipsius judicio submiserint, hocque pacto institutis majorum inhaeserint, qui „non humana sed divina decrevere sententia, ut quidquid quamvis in disjunctis remotisque provinciis ageretur, non prius ducerent finiendum, nisi ad hujus Sedis notitiam perveniret: ut tota hujus auctoritate justa quae fuerit pronuntiatio firmaretur, indeque sumerent ceterae Ecclesiae (velut de natali suo fonte aquae cunctae procederent, et per diversas totius mundi regiones puri latices capitis incorrupti manarent), quid praeciperent [1]." Eamdem impertit laudem Patribus Concilii Milevitani haec ad eos scribens: „Diligenter et congrue apostolici consulitis honoris arcana (honoris, inquam illius, quem praeter illa, quae sunt extrinsecus, sollicitudo manet omnium Eccle-

---

1) Inter epist. S. August. Opp. tom. 2. epist. 181.

siarum), super anxiis rebus, quae sit tenenda sententia, antiquae scilicet regulae formam secuti, quam toto semper ab orbe mecum nostis esse servatam, ... scientes quod per omnes provincias de apostolico fonte petentibus responsa semper emanent, praesertim quoties fidei ratio ventilatur [1])." Nec immerito ad *antiquae traditiones exempla* provocat Innocentius. Jam enim exeunte saeculo primo Clemens Romanus de excitatis in Ecclesia Corinthiorum dissidiis certior factus, suarum partium esse duxit, datis, ut S. Irenaeus [2]) ait, potentissimis, id est, auctoritate plenis litteris, ea sopire. Saeculo secundo exortis de celebratione paschatis controversiis, Polycarpus Romam profectus est, ut consilia cum Aniceto Papa conferret [3]). Martyres vero Lugdunenses Irenaeum, tum adhuc presbyterum cum litteris „ob quasdam Ecclesiae quaestiones" ad Eleutherium Papam, legatum miserunt [4]). Saeculo tertio Cyprianus quid de baptismo haereticorum Concilium Charthaginense statuerit, Stephano Papae perscripsit, ejusque consensum et approbationem interpellavit [5]). Quam variae ac multiplices primis mox temporibus ad Cathedram Petri undique affluxerint causae, quot inde consilia expetita, etsi aliunde non constaret, conjicere liceret ex verbis S. Hieronymi, quibus suam Romae commorationem cursim attingit: „Cum in chartis ecclesiasticis juvarem Damasum, Romanae urbis Episcopum, et orientis atque occidentis synodicis consultationibus responderem [6]). Tum ex illis S. Leonis M. queis affirmat: „Apostolicam Sedem innumeris relationibus esse consultam, et per diversarum quemadmodum vetus consuetudo poscebat appellationem causarum, aut retractata aut confirmata esse judicia [7])". Quamquam autem Pontifices Romani pro summa, qua vi divinitus instituti primatus pollent auctoritate, in decidendis controversiis ordinandisque rebus Ecclesiae ex plenitudine suae potestatis suoque nomine quovis tempore egerint; ut id innumerae propemodum litterae eorum apostolicae sive bullae indubitatum faciunt: nihilominus tamen saepe, accumulata praesertim negotiorum mole, aut causae momento ita poscente, alios quoque velut adjutores consiliariosve, quibuscum in commune deliberarent, adhibendos putaverunt. At interim tum etiam, ubi Cardinales aut Episcopos in consortium curarum adsciscere illis visum est, non semper eumdem observatum fuisse modum comperimus. Etenim prioribus undecim saeculis ad graviora expedienda Ecclesiae negotia solebant Pontifices Concilia Romae cogere, in quibus delatas ad se omnis generis causas discutiebant finiebantque. Quam haec concilia fuerint frequentia, ex antiquitatis christianae monumentis, ac potissimum ex amplissimis collectionibus, in quibus eorum acta decretaque consignata prostant, satis elucet. Sic vergente ad finem saeculo secundo, Victor Concilium collegit, quod in lite de celebrando paschate legem

1) Inter epist. S. August. Opp. tom. 2. epist. 182.
2) Advers. haeres. lib. 3. c. 3.
3) Euseb. Hist. eccl. lib. 5. c. 24.
4) S. Hieronym. De scriptor. eccl. c. 35.
5) S. Cypr. epist. 72.
6) S. Hieron. epist. 11.
7) S. Leonis M. epist. 10. ad Episcopos provinc. Viennens.

sanxit. Sub Cornelio in Concilio Romano Novatiani a sacrorum communione praecisi; et in altero sub eodem, decretum Concilii Charthaginensis de relapsis confirmatum. Sub Stephano I. decisa in Concilio Romano controversia de baptismo haereticorum. Sub Sixto II. successore Stephani, damnata haeresis Sabellii et Noeti. Sub Siricio canones conditi disciplinares. A Damaso contra serpentes ea aerate errores fidei catholicae infestos, quatuor Romae Concilia, totidem a Leone M. in causa haereseos nestorianae et eutychianae habita fuerunt. Concilium a Gelasio convocatum inde est memorabile, quod in eo decretum de canone librorum veteris et novi Testamenti fuerit promulgatum; atque ut plurima alia, quae ex ordine recensere non vacat, praetereamus, saeculo nono et duobus sequentibus crebriora fere quam ante celebrata fuisse a Pontificibus Concilia deprehendimus: nam a Nicolao I. decem, a Leone IX. quinque, a Gregorio VII. decem indicta servataque sunt Romae Concilia. Acciti porro ad synodales hos congressus fuerunt imprimis Episcopi suburbicarii, qui Pontifici sacras functiones peragenti constanter aderant, eumque in totius etiam Ecclesiae administratione adjuvabant; tum alii quoque Episcopi non tantum Italiae, sed et longe dissitarum regionum, quos tali occasione Romae versari contigit; ac tandem presbyteri et diaconi Cardinales, seu majores selectioresque e clero, qui Ecclesiae romanae ejusque Praesidi, tamquam cardini, ut loquitur Leo IX.[1]), *quo cetera moventur, vicinius adhaerebant,* et unum veluti corpus cum eo constituebant[2]). Immo quandoque universus clerus romanus ad consultationes ejusmodi conciliares admissus videtur. Ita legitur Nicolaus II. in palatio lateranensi celebrasse Concilium „considentibus et adstantibus coram Papa Domino Nicolao, quam plurimis Episcopis, religiosis abbatibus ac reliquorum ordinum clericis[3]).“ Neque tamen arbitrandum est, negotia Ecclesiae a Summis Pontificibus semper et unice in Conciliis fuisse tractata; non enim desunt vestigia susceptarum citra Concilii convocationem cum solis presbyteris et diaconis romanae Ecclesiae consultationem. Siricius saeculo quarto Jovinianum novellamque ejus haeresin in presbyterio, seu conventu presbyterorum et diaconorum, confixit, uti ex ejusdem Pontificis epistola 2. liquet: „Facto ergo presbyterio, constitit christianae legi esse contraria (quae docebat Jovinianus). Omnium nostrum tam presbyterorum quam diaconorum, quam etiam totius cleri, una suscitata fuit sententia.“ Et in responso ad Himerii Episcopi Tarraconensis consultationes ait: „eas in consessu fratrum lectas fuisse.“ Ceterum Pontifices sive Conciliis, sive conventibus minus solemnibus praesiderent, ita semper summae auctoritatis suae praerogativam exercuerunt, ut rogatis auditisque praesentium sententiis, ipsi haud impeditum juris dicundi arbitrium sibi vindicaverint, et quid quavis in causa statuendum sit, per se decreverint, editis rescriptis seu decretalibus, quibus ad quaesita responderunt, controversias composuerunt, et generatim ad stabiliendam instauran-

1) Epist. 1. c. 23.
2) Etymologiam et vim nominis *Cardinalis* egregie illustravit Marius Lupus ap. Bouix, Tract. de Curia rom. part. 1. pag. 24 sq.
3) Analecta Juris pontif. 15. livrais. col. 2232.

damque disciplinam opportuna praeceperunt, nulla relicta ad forum altius appellandi facultate.

Cum vero quaestionum causarumque ad tribunal Sedis Apostolicae deductarum farrago in dies augeretur, neque Episcopi semper, cum necessitas postulabat, convocari commode possent: Concilia romana sensim exoleverunt, eorumque loco invecta sunt Consistoria; quo quidem nomine apud veteres proprie veniebant loca seu conventus, in quibus princeps de publicis rebus consultabat cum suis consistorianis [1]; at postmodum usus invaluit, ut consessus Cardinalium habiti coram Pontifice in ejus palatio per modum senatus, dicti sint Consistoria [2]. A saeculo igitur undecimo ac deinceps usque sextum decimum Pontifices negotia ex toto christiano orbe ad se perlata in Consistoriis cognoscebant expediebantque, adsciscendo in consilium solos Cardinales tamquam *collaterales* et *coadjutores* suos, quemadmodum illos S. Bernardus [3] appellat. Novus inde Cardinalibus splendor et insigne accessit dignitatis incrementum; praesertim postquam Nicolaus II. in Concilio Romano anno 1059 et Alexander III. in Concilio Lateranensi 1178 omne jus eligendi Summi Pontificis in eos transtulissent. Quam illis amplae in administranda Ecclesia partes obtigerint, collimare licet ex verbis S. Bernardi [4] ad eosdem directis: „Nulli dubium, inquit, quin ad vos specialiter spectet tollere scandala de regno Dei, surgentes succidere spinas, sedare querelas.“ Absit interim ut putemus, obstrictos fuisse Pontifices in rebus, ut vocant, etiam arduis Cardinalium consensum aut expetere aut sequi. Nam ut probe advertit Card. Paleottus [5]: „Hoc summae illi atque absolutae potestati detraheret, quae Papae ut Christi Vicario competit; et amplius receptam illam magno doctorum consensu sententiam infirmaret, quae astruit, Summo Pontifici plenissimam in administratione rerum Ecclesiae potestatem deferendam esse.“ Et ut non minus scite Card. de Luca ait: „Quamvis (Cardinales) aliquatenus universalis Ecclesiae regimini participent; id tamen inde tantum oritur, quod eos ipse Papa in consiliarios assumserit.“ — Quod ad dies attinet habendis Consistoriis praestitutos, hi pro temporum ratione non semper iidem fuerunt. Antiquitus binis, aetate Innocentii III. quavis hebdomada ternis celebrari vicibus Consistorium solebat, ut constat ex actis hujus Pontificis, quae alia inter haec referunt: „Ter in hebdomada solemne Consistorium, quod in consuetudinem jam devenerat, publice celebrabat, in quo auditis querimoniis singulorum minores causas examinabat

1) Gothofredus in notis ad lib. 3. Cod. de offic. omnium judic. lib. 1. tit. 10. Sic S. Ambros. scribit: »Ubi sedit in consistorio, ingressus sum: assurrexit ut osculum daret, ego inter consistorianos steti.« Vide Du Cange Glossarium ad vocem Consistorium.

2) »Istud vocabulum singulariter illam significat adunantiam seu congregationem, quae per Papam cum Collegio Cardinalium, in forma senatus, in ejus apostolico palatio fit: adeo ut, quamvis aliae in eadem rom. Curia sequantur adunantiae per eumdem Papam cum eodem Collegio . . . non tamen istud, sed alia adhibentur nomina.« Card. de Luca, Theatr. verit. lib. 15. part. 2. discurs. 5. n. 1.

3) De Consider. lib. 4. c. 4. n. 9.

4) Epist. 188.

5) De sacri Consistorii consultat. part. 1. qu. 3. art. 3.

per se tam subtiliter et prudenter, ut omnes super ipsius subtilitate et prudentia mirarentur [1]." E quibus innotescit, tum adhuc causas etiam minores atque inter privatos agitatas, auditis utrimque partibus in Consistorio per Pontificem decisas fuisse. Ast tardius causae dumtaxat graviores in senatu Cardinalium semel per hebdomadam convocato, sunt pertractatae; alias vero Pontifex in capella cum voto capellanorum diremit, unde postmodum tribunal Rotae originem duxit. E decisionibus a Papa tum in Consistorio, tum in capella factis, desumta est non exigua pars canonum, quos quinque libris Decretalium illatos legimus. — Hodie triplex in usu est Consistorium: *secretum* sive *ordinarium,* in quo soli assident Cardinales praeside Pontifice vel Decano sacri Collegii, de negotiis, quae consistorialia audiunt, tractantes. Ejus convocatio pendet ab arbitrio Papae; pro frequentiore tamen praxi, quovis mense bis, et quidem ordinarie feria secunda, habetur. *Publicum* seu *extraordinarium,* cui praeter Cardinales intersunt alii quoque Praelati et magistratus; neque in eo negotia ulla, sed solum caeremonialia quaedam peraguntur. *Semipublicum,* ad quod praeter Cardinales admittuntur cum jure ferendi suffragii, Episcopi quotquot in Curia, id est, Romae reperiuntur.

Atenim progressu temporis, ac saeculo praesertim decimo sexto, dissidiis rerumque novarum studiis turbido, consultationes causaeque majore etiam ac umquam antea tum numero, tum varietate Cathedram Petri obruerunt, adeo ut Pontifices soli, Ecclesiarum omnium sollicitudine distenti, tanto oneri ferendo non essent, cogerenturque viros idoneos in partem laborum vocare, quibus communicata jurisdictione sua, summa foret in rebus sibi demandatis decernendi potestas. Quos vero hoc supremae auctoritatis consortio rectius ornare potuissent, quam Cardinales, qui ex mente canonistarum, „pars sunt corporis Pontificis, et inviscerati eidem, identificatique cum ipso [2];" quorumve consilio, ut Concilium Tridentinum [3]) ait, universalis Ecclesiae administratio nititur. „Hinc factum est, ut pro regimine universalis Ecclesiae, ultra consistorium sint institutae nonnullae Congregationes Cardinalium, quae ignotae fuerunt antiquis temporibus [4]);" quaeve veluti *Vicariae* essent Pontificis in moderanda qua late patet republica christiana. Reipsa increscentem atque in immensum propemodum auctam negotiorum molem, occasionem causamque exstitisse instituendarum Congregationum romanarum, auctores omnes, qui de hoc argumento scripserunt, consentienter affirmant. Sic Cohellius [5]) ait: „Cum negotiorum gravitas et multitudo in dies magis ac magis ad Apostolicam Sedem devolvantur, solusque Pontifex omnibus satisfacere, et Consistorium semper, omnesque Cardinales insimul convocari sit impossibile, summa quidem prudentia factum videmus, rerum peragendarum molem in varios ac inter se distinctos Cardinalium conventus (Congregationes appellant) aequa lance divisam, et juxta cujusque rei

1) Analecta Jur. pont. l. c. col. 2238.
2) Card. Petra, tom. 1. ad Constit. Joann. XV. n. 30.
3) Sess. 25. cap. 1. de reform.
4) Zamboni, Collectio resolut. S. Congregat. Concil. vol. 8. supplem. praefat.
5) Notitia Cardinalatus c. 15.

indigentiam assignatam; ita ut Cardinales ipsi non omnes omnibus Congregationibus intersint, sed ut partiti oneris portionem levius ferant, diligentius examinent, Pontificem denique pro suprema manus appositione commodius consulant, certi certis adlecti." Eumdem in sensum loquitur Card. Paleottus[1]: „Magna fuit olim a majoribus nostris ratione institutum, ut praeter Consistoria, ad quae universi Cardinales convenire debent, Congregationes quaedam Cardinalium frequenter haberentur; et pro rerum gravitate et varietate, quae ad Sedem Apostolicam deferuntur, Summus ipse Pontifex, qui clavum administrationis tenet, certas veluti classes Cardinalium constitutas haberet, quibus propias negotiorum tractationes causarumque difficultates, ipsius auctoritate cognoscendas et definiendas, sive etiam examinandas tantum, et ad eum deinde referendas, pro singulari sua sapientia distribueret." Ipsi quoque Pontifices in bullis suis, quibus varias Congregationes aut instituunt aut stabiliunt, hac potissimum causa, ut eas erigerent, se impulsos fuisse asseverant[2]). Quam porro sapienter ac praeclare institutione Congregationum provisum sit Ecclesiae, satis ostendunt insignia, quae ex illis resultant commoda; quae quidem Sixtus V. in constitutione *Immensa aeterni Dei,* 22. Jan. 1588., paucis, at significantibus complexus est verbis, dum dicit, Pontificem certa Cardinalibus tradere negotia dirigenda, discutienda, quin et absolvenda atque judicio definienda, ut iis, „qui ex omnibus nationibus ad hanc matrem, magistram perfugiumque fidelium, Apostolicam Sedem, devotionis salutisque studio, juris persequendi, gratiae impetrandae, aliasque multiplices ob causas frequentissimi confugiunt, . . . facilius celeriusque expediantur, . . . Cardinalesque ipsi distributi muneris partem levius ferant, diligentius administrent, commodius Romanum Pontificem consulant, et denique viri primarii publicis in rebus exercitati nullo umquam tempore desint." Profecto, cum cuilibet Congregationi propria et peculiaris attributa sit activitatis sphaera, ideoque nihil prohibeat quominus singulae earum consessu simultaneo tractandis rebus vacent: causae ad eos delatae citra moram in deliberationem sumi, atque ad exitum deduci possunt tanto celerius, quod dictae Congregationes summarie, *absque strepitu et figura judicii,* ut Sixtus V. praecepit, procedere soleant, excepta Congregatione Rituum, quae in causa canonizationis sanctorum ordinem stricte judiciarium sequitur. Ipsi vero Cardinales in uno potissimum administrationis genere exercitati, longiore usu atque experientia dexteritatem acquirunt munere suo maturius in dies feliciusque defungendi. Atque jam ex his utcumque intelligi potest, quae sit SS. Congregationum auctoritas, quae item obligandi vis, qua edita ab illis decreta pollent.

Omnis, quam SS. Congregationes exercent, auctoritatis fons et principium est plenitudo potestatis, supremaque jurisdictio, qua Pontifices Romani ex institutione divina gaudent. Dum nempe Pontifices Congregationibus Cardinalium potestatem faciunt certi generis causas, quae alias Sedi Apostolicae sunt reservatae, cognoscendi decidendique,

---

1) L. c. part. 5. qu. 11.
2) Analecta Jur. pont. col. 2272.

manifestum est, quod jurisdictionis suae illas reddant participes: Congregationes itaque causas illas expedientes, non sua, sed communicata sibi Pontificis utuntur auctoritate: „Nam, ut advertit Prosper Fagnanus[1]), quotiescumque Papa tribuit aliquam facultatem alteri, qui eam prius non habebat, tunc auctoritas illa intelligitur apostolica.“ Ideo ipsae Congregationes auctoritatem hanc apostolicam, qua ornatae sunt, insinuare consueverunt in titulis seu inscriptionibus suorum decretorum; uti dum Congregatio Concilii se ipsam dicit: *Concilii Tridentini Sanctissimi Domini Nostri auctoritate*, seu *apostolica auctoritate interpretem.* Liceat ad rem, de qua agimus illustrandam, ex veteri jure romano afferre exemplum collatae inferioribus potestatis edendi declarationes, quarum ea esset auctoritas, tamquam ab ipso principe immediate fuerint profectae. Justinianus[2]) postquam cavit ad codicem suum commentaria edi, subdit, sacratissimos principes interpretandarum legum auctoritatem *prudentibus*[3]) tribuisse, eorumque interpretationes habere legis auctoritatem, „tamquam si eorum studia ex principalibus constitutionibus profecta, et a nostro divino fuerint ore profusa;“ additque mox rationem: „Quia merito omnia nostra facimus, quibus auctoritatem impartimur.“ Eodem plane modo decreta, resolutiones, interpretationes et decisiones SS. Congregationum, Summo Pontifici sunt attribuendae, utpote cujus supremam auctoritatem intra terminos suarum attributionum veneranda haec tribunalia exercent. Unde ex vero Benedictus XIV. dicere potuit[4]): quod Congregationum „voce suas Sedes Apostolica declaret sententias.“ Jure etiam S. Congregatio Concilii, teste Garcia[5]), cuidam Abbatissae Messanensi rescribere potuit: „Eadem ratio habenda est in his, quae scribuntur a Cardinalibus S. Congregationis Concilii Tridentini nomine ipsius Congregationis, ac si a Papa scripta essent.“ Deinde si verum est, quod inter omnes canonum doctores convenit, constitutiones nomine et auctoritate Pontificis publicatas ab eo, cui ad hoc facultas data est, censendas esse pontificias, neque eas ab inferiore posse revocari: quanto magis suspicienda est auctoritas papalis in decretis SS. Congregationum, quae praeterquam quod ordinariam permanentemque potestatem sibi per bullas, quibus institutae sunt, collatam habeant: insuper numquam non conscio annuenteque Summo Pontifice agere, ejusque in condendis decretis consensum exquirere solent. Neque enim in praesenti, quod exponendum suscepimus argumento, ex oculis umquam dimittenda est relatio illa ac necessitudo, quae SS. Congregationibus cum Pontifice intercedit. Si quis decreta SS. Congregationum, et naturam causarum, circa quas ea versantur, paulo attentius inspiciat, facile deprehendet, nonnunquam in iis causas, easque ut plurimum majores expediri,

---

1) Ad cap. *Quoniam.* de *Constitut.*

2) Leg. 1. de vet. jure enucleando.

3) *Prudentes,* ut ex Instit. lib. 1. tit. 2. §. 8. patet, dicebantur juris-consulti quibus ab imperatore jura publice interpretandi potestas data est, et quorum sententiae eam tenebant auctoritatem, ut judici recedere a responsis eorum non liceret.

4) Instit. 76. n. 8.

5) De benefic. tom. 1. in praef.

quarum decisionem Pontifices sibi reservarunt. Sunt item aliae, quae ut in Congregationibus cognosci valeant, speciatim a Pontifice committi seu delegari debent; in quibus proinde Cardinales voto nonnisi consulativo gaudent, pronuntiatione sententiae Pontifici servata. Quod attinet ad negotia ordinariam Congregationum jurisdictionem spectantia, inter haec quoque non pauca sunt ejusmodi, de quibus praevie consulendus est Pontifex, antequam decisiones a Cardinalibus factae promulgari queant. Sic in resolutionibus a Congregatione Concilii dandis, uti etiam in facultate inducendi novum de aliquo sancto officium per Congregationem Rituum concedenda, e Constitutione Sixti V. consensus Papae est expetendus. Supersunt negotia, quae Congregationes vi potestatis ordinariae, inconsulto Pontifice finire possunt; at etiam relate ad haec decisio Cardinalium semper fulcitur auctoritate apostolica, quandoquidem Congregationibus concessa est potestas, ut nomine et auctoritate Pontificis decreta possint edere, ut constat e litteris Gregorii XIV. in forma brevis editis, quibus Congregationi Concilii hanc potestatem expresse elargitur[1]). Atque ex his sane liquet, tantum abesse, ut Congregationes independenter a Pontifice agant, ut potius semper illius nitantur auctoritate et consensu etiam in illis, quae, cum limites ordinariae eorum potestatis non excedant, inconsulto Pontifice expedire possunt. Ut adeo non abs re videri queat, in SS. Congregationibus apostolicam Romani Pontificis auctoritatem reproduci, et si fas ita loqui, quodammodo reduplicari; id quod Card. Paleottus elegantissima hac similitudine illustrat expolitque[2]): „Congregationes Cardinalium, quas Summi Pontifices, et praesertim Sixtus V. ad causarum difficultates ipsius auctoritate cognoscendas et definiendas instituerunt, esse tamquam filias Consistorii, ab eo veluti fonte promanantes. Et quemadmodum sol non solum ipse lucet, verum etiam stellis lumen impertitur, quo et coelum ornant, et illuminant orbem universum: sic Summum Pontificem non suis decretis modo Ecclesiam per se ipsum docere et moderari; verum etiam ita Cardinales sua tum auctoritate fulcire, tum potestate augere, ut sociatis laboribus facile omnes difficultatum nodos dissolvant." Nihil itaque certius, nihil est exploratius, quam residentem penes SS. Congregationes auctoritatem, esse *apostolicam*.

At non minus certum est earumdem jurisdictionem esse *ordinariam*, et nequaquam delegatam. Principum ea est praerogativa, ut auctoritatem suam ordinaria potestate exercendam, committere possint aliis. Magistratus inferiores id nequeunt, utut et ipsi jurisdictionem suam delegare valeant. Aliud est jurisdictio delegata, aliud communicatio jurisdictionis modo ordinario exercendae. In eo haec duo ab invicem distant, quod ab actibus delegati semper detur appellatio ad tribunal delegantis; dum ex adverso communicata jurisdictione ordinaria, delegantis delegatique tribunal unum est. Praeterea facultates SS. Congregationum sunt *perpetuae*, nec exspirant cum morte Papae, sed perdurant etiam in tempus Pontificum successorum, non solum ideo

1) Analecta Jur. pont. l. c. col. 2277.
2) L. c. qu. 11.

quia constitutiones apostolicae, per quas facultates illae conferuntur, natura sua sunt perpetuae[1]; verum etiam, quia id diserte declaratum reperitur in bulla Sixti V. *Immensa*, ubi Pontifex ait: „Graviora vero quaecumque ad nos vel successores nostros deferantur.“ An non ista perpetuitatem sonant? Non enim possunt graviora ad successores Pontifices deferri, nisi constitutio id statuens esset perpetua. Et clarius adhuc paulo infra: „Ut autem hae nostrae litterae quamprimum ubique locorum et gentium innotescant, quas inter alias apostolicas et *perpetuas* constitutiones annumeramus[2].“ — Ex eo, quod jurisdictio SS. Congregationum Sede licet vacante haud cesset, pronum est advertere, quantum sit discriminis inter hanc et eam, quam Vicarius Generalis Episcopi habet jurisdictionem. Mortuo namque Episcopo facultates Vicarii Generalis exstinquuntur; at eae Cardinalium SS. Congregationum vacante etiam Sede Pontificia perdurant. Episcopus dum cathedram suam occupat, constituto a se Vicario Generali novum confert mandatum; at Pontifices dum solium capessunt, numquam solent renovare aut confirmare facultates SS. Congregationum, quarum jurisdictio cum ordinaria sit et perpetua, novo non indiget mandato. Ex adverso, quemadmodum Vicarius Generalis praeter facultates sibi delatas judicare, et negotia quaedam tractare potest ex speciali per Episcopum sibi facta delegatione: ita etiam SS. Congregationes delegantur a Pontifice ad examinandas decidendasque causas facultatibus suis ordinariis haud comprehensas; atque in ejusmodi casibus, judices sunt simpliciter delegati. Quare in SS. Congregationibus probe distinguere oportet jurisdictionem ordinariam et delegatam. Quicquid causarum SS. Congregationes pertractant, apostolicam semper exercent auctoritatem; ast jurisdictio solum ordinaria non expirat sede pontificia vacante; delegata omnino intercidit[3].

Quodsi SS. Congregationes intra ambitum facultatum sibi attributarum auctoritatem apostolicam, et jurisdictionem exercent ordinariam a Summo Pontifice sibi communicatam: ultro consequens est, earum decretis, resolutionibus, declarationibusque, vim ac rationem inesse legis universalis, cui omnes, qui in Pontifice Romano Ecclesiae caput et supremum in terris legislatorem ac judicem suspiciunt, obsequium praestare teneantur. Parum enim refert, utrum leges ab ipso legislatore immediate profluant, an vero ab aliis ex ipsius legislatoris auctoritate. Et id quidem de generalibus, et iis SS. Congregationum decretis, quae approbante jubenteque Pontifice promulgata sunt, indubium est, a nemine in controversiam adductum. Quid enim ejusmodi decreta sunt aliud, quam constitutiones pontificiae[4]? Talia sunt decreta generalia Congregationis S. Officii, et Indicis; decreta item *Orbis et Urbis* a sacra Rituum Congregatione edita; nec non litterae encyclicae, quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium quandoque

1) C. 10. X. (I. 30.) — Fagnan. in cap. *Cum olim.* de major et obed. n. 64.

2) *Ferraris,* Biblioth. v. Cardinalis art. 5. n. 43.

3) Analecta Jur. pontif. 16 livrais col. 2373 sq.

4) Resolutiones S. Congr. approbatae a Papa, dicuntur constitutiones apostol. Card. de Luca apud *Ferraris* v. Resol. n. 8.

dimittit. Quod concernit alias declarationes, hae duplicis generis distingui solent: extensivae, et comprehensivae. Extensivas vocant, quae legem ita interpretantur, ut eam amplient aut restringant, adeoque immutent. Has, cum proprie non tam declarationes, quam potius legis immutationes ac veluti novae leges sint, obligandi vim non habere, nisi auctoritate Pontificis promulgentur, in confesso est apud omnes. Possunt quidem SS. Congregationes, cum potestate legislativa gaudeant, decreta etiam condere, quae novum jus inducant: sed tum ejusmodi decreta instar aliarum legum promulgari debent. „Solemnatis publicationis, ait Fagnanus [1]), exigitur in legis editione; idque servat etiam . . Congregatio in decretis, quae per modum novae legis ab ipsa eduntur; ut patet in decretis de apostatis et ejectis, de rebus regularium non alienandis, de celebratione Missarum, et aliis hujusmodi.“ Declarationes vero comprehensivae audiunt, quae sensum dumtaxat legis elucidant, nihil novi juris inducendo, nec ulla additione vel restrictione legem immutando. De his controvertitur, an universim obligent in conscientia? Sunt, qui censeant, vim obligandi tum solum illis tribuendam esse, si sufficienter sint promulgata; si consulto Papa fiant; et si in forma authentica, id est, a Praefecto et Secretario Congregationis subscriptae consuetoque sigillo munitae producantur [2]). At re penitius expensa, conditiones hae minime videntur necessariae, ut declarationibus SS. Congregationum vis obligandi insit. Necesse non est ut promulgentur; agitur enim de interpretatione tantum legis, quae interpretatio nihil addit juri, sed declarat tantum verum sensum juris jam constituti; ed ideo vim habet absque ulla promulgatione, modo constet ab auctoritate competente factam fuisse. Sensus quippe legis sic declaratae, reputandus est sensus legis ab initio [3]). Unde Benedictus XIV. [4]) refellens eos, qui contendebant S. Congregationis decretis legem minime induci et sine culpa violari, ait: „Cum lex aliqua jam palam innotuit, necesse non est, ut eodem pacto reliquae sanctiones publice divulgentur, quibus eadem lex magis declaratur.“ — Supervacanea quoque est conditio de consulendo Papa; tum quia constans praxis est ut consulatur; tum quia, ex quo Pontifices Congregationibus potestatem fecerunt suo nomine et auctoritate edendi decreta, semper adest assensus Papae, et valeret declaratio, etiamsi Papa non consuleretur. Huc facit memoratu imprimis digna S. Congregationis Rituum declaratio *in una Ordinis Praedicatorum* 23. Maji 1846. in qua ad propositum hocce dubium: An decreta a S. Congregatione emanata, et responsiones quaecumque ab ipsa propositis dubiis scripto formaliter editae, eamdem habeant auctoritatem ac si immediate ab ipso Summo Pontifice promanarent, quamvis nulla facta fuerit de iisdem relatio Sanctitati suae? Sacra Congregatio respondit: *affirmative* [5]). Advertendum autem hanc decisionem ex iis esse, quae fuerunt a Sede

1) Ad cap. *Quoniam.* de const. n. 43.
2) *Ferraris,* v. Declarat. n. 10.
3) *Bouix,* Tract. de princ. Jur. can. part. 2. sect. 3. c. 2.
4) Instit. 10. n. 6.
5) Apud *Gardellini* edit. 1856. n. 5051.

Apostolica expresse approbatae et confirmatae; ita enim verba decreto illi subjecta habent: „Et facta de praemissis omnibus SSmo D. N. Pio IX. Pontifici Maximo per eumdem subscriptum Secretarium fideli relatione, Sanctitas sua rescripta a sacra Congregatione in omnibus et singulis *approbavit confirmavitque.*" — Nec denique necessarium existimari potest, ut declarationes in forma authentica producantur. Quamquam enim Urbanus VIII. edito decreto [1]) sanxerit, nullam declarationibus tam impressis et imprimendis, quam manuscriptis fidem esse in judicio vel extra illud a quoquam adhibendam nisi solito sigillo et subscriptione Cardinalis Praefecti et Secretarii fuerint munitae: attamen monent passim canonistae, decretum hoc non obsistere, quominus fides adhibeatur declarationibus etsi in forma authentica non productis, quas genuinas esse certo constat aliunde. Decreto enim Urbani VIII. occasionem praebuerunt suspectae, mutilae commentitiaeque declarationes, quae tunc temporis circumferebantur, e quibus facile deceptiones oriri poterant; at vero id periculi jam dudum desiit. Cessante ergo fine legis, lex ipsa cessat. Hinc docet Schmalzgrueber [2]): „Hoc decreti rigore non obstante, Sanchez, Salas, Diana, Fagnanus et alii doctores plerique, declarationibus, quae a privatis sed probatis auctoribus referuntur, sique de vitio aliquo suspectae non sint, haud aegre deferunt; et ajunt ab illis sine gravi ratione in praxi non recedendum; partim quia romanae aliaeque curiae ecclesiasticae contra eas non solent pronuntiare, partim vero quia credunt eas ex ipsis originalibus aut alio principio authentico depromtas esse." Item Fagnanus [3]): „Quinimo, ut inquit Salas, recte facit judex, qui declarationes S. Congregationis, quas invenerit apud aliquem probatum auctorem, ut veras habuerit et sequatur, etiamsi nec a parte allegentur, nec producantur: adjiciens, *in foro conscientiae teneri unumquemque eas sequi, si de illis sufficientem notitiam* habuerit."

Quae quum ita sint, non tantum probabile, sed plane certum videri debet: declarationibus SS. Congregationum comprehensivis (nam de his tantum hoc loco sermo esse potest) licet non promulgatis, vim inesse legis universalis; quae proin omnes obstringant, quibusve obniti citra culpam nemini sit integrum. Quam in sententiam tanto fidentius concedimus, quod eam a gravissimis doctoribus, quorum explorata est in disciplina canonica auctoritas, magno consensu assertam propugnatamque inveniamus. Benedictus XIV. decreta S. Congregationis „utrumque forum jure complecti," asseverat [4]). Ridolphinus [5]) affirmat, ea esse decisiva et legis instar habenda: „Declarationes autem S. Congregationis Concilii sunt decisivae, et habent vim legis universalis." Esto autem uterque de resolutionibus S. Congregationis Concilii loquatur: quia tamen ceterarum Congrgationum hoc respectu par est ratio, idem de harum quoque decisionibus valere dubium non est.

1) *Cum sacra.* 2. Aug. 1631.
2) Dissert. prooemial. §. 9. n. 386.
3) Ad cap. *Quoniam.* de Constit. n. 59.
4) L. c.
5) Praxis judiciar. part. 1. c. 7. n. 83.

Rodriguez [1]) contendit, resolutionibus ejusmodi, tamquam a Papa profectis, omnes reddi obnoxios: „Cum sint factae ab habente potestatem et facultatem a Summo Pontifice, ab eo factae censentur, et faciunt jus quoad omnes prout ipsimet sacri canones.“ Addit Garcias: „Et ligant tam in foro fori quam in foro poli, etiamsi non sint publicatae, et sufficit eas allegare adinstar juris communis.“ Eodem redeunt, quae Fagnanus [2]) tradit: „Sane sacrarum Congregationum Cardinalium resolutiones tamquam legis universalis vim obtinentes, et in utroque foro obligatoriae etc.“ Rationi ex auctoritate canonistarum petitae non leve pondus accedit exinde, quod, ut Zamboni [3]) multis probat, Rota Romana declarationes S. Congregationis Concilii tanti semper fecerit, ut eas non tantum sine haesitatione receperit; sed et si quando iis contrarium aliquid decidisset, retractaverit correxeritque; quod quidem, nisi dictis declarationibus vim legis inesse persuasum habuisset, eam facturam putandum non est. — Sed et ipsae SS. Congregationes Sedesque Apostolica eum in praxi agendi modum tenent, ut manifestum sit, velle illas, declarationes suas, utut pro casibus particularibus et absque promulgatione emanatis, spectari tamquam universaliter obligatorias; quam in rém plura Fagnanus [4]) profert exempla. Sic S. Congregatio Concilii declaravit, non licere Episcopis mulctas pecuniarias in suos aut officialium suorum usus convertere; cum nihilominus nonnulli Episcopi obtentu consuetudinis pecunias ex mulcta provenientes, sibi suisque officialibus contra declarationem S. Congregationis applicarent, ad dupli restitutionem sunt adacti. An absque aperta injustitia Episcopi puniri potuissent, si declaratio Congregationis obligatoria non fuisset? Ita etiam S. Congregatio Rituum [5]) prohibuit, ne hebdomadarii, archipresbyteri aliique uti possint stola in canendis divinis officiis, sed tantum in sacramentorum administratione; cumque eidem Congregationi innotuisset archipresbyteros et parochos Abbatiae Farfensis contra ipsius decretum agere, declaravit die 7. Sept. 1816. stolam non esse adhibendam praeterquam in collatione sacramentorum, et contrariam consuetudinem esse abusum, per locorum Ordinarios omnino eliminandum. Quis non videt, S. Congregationem declarationi suae vim legis tribuisse, quam ut sartam tectam servaret quicquid uspiam ei adversum invaluisset, velut abusum minime ferendum exstirpatum voluit?

Atque ex hac persuasione de legislativa potestate, ac sublimi sacrarum Congregationum auctoritate explicari unice potest summa illa pietas et reverentia, qua decisiones earumdem a sinceris Ecclesiae filiis quovis tempore expetitae exceptaeque fuerunt. Tabularia Congregationum non pauca custodiunt documenta, e quibus patet, summos terrae Principes saepe consilia petituros ad Curiam romanam recurrisse, et reddita ab ejus tribunalibus responsa, devota submissione accepisse. Idem de Praesulibus, religionis sapientiaeque laude con-

---

1) Quaest. regular. lib. 1. qu. 11.
2) De jure patronat. part. 2. c. 27.
3) Collect. resol. S. Congr. Conc. Supplement. praefat. in fine vol. 8. p. 97.
4) Ad cap. *Quoniam*. de Constit.
5) In Alexanensi 7. Sept. 1658. et rursus in una Dalmatiarum 4. Aug. 1663.

spicuis, operose demonstrare necesse non est. Benedictus XIV. de se ipso testatur[1]: „Nos enim tunc etiam, cum in minoribus constituti, opus aliquod inscriberemus, illud praecipue nobis gloriosum duximus, ut nulla in parte a romanae Curiae tribunalium sententiis recederemus, quibus utplurimum, a pontificiis oraculis auctoritatis robur accedit." De S. Carolo Borromaeo memoriae proditum accepimus, solitum fuisse crebris quaesitis declarationes SS. Congregationum expostulare, iisque condita in Conciliis provincialibus aeque ac dioecesanis Mediolani a se coactis decreta, attemperare. Immo ii etiam, qui declarationibus Congregationum rationem legis inesse negant, pronum iis ob auctoritatem qua praestant, deberi obsequium fatentur. Sic Salmanticenses[2]: „Tales, inquiunt, declarationes maximi ponderis esse, magnamque habere auctoritatem et gravitatem, utpote a gravissimis viris, auctoritate summi Pastoris congregatis expensae: proindeque adhuc in sententia illorum, qui dicunt non habere vim legis, deserendae non sunt, nisi gravissima ratione et causa interveniente." — Ceterum momenta, quibus nonnulli obligationem, quam declarationes inducunt, labefactari putant, imbecilliora sunt, quam ut, quod moliuntur, efficiant. Ita dum dicunt: declarationes circa particulares plerumque casus versari, cum tamen leges natura sua generales, de casibus ordinarie contingentibus, esse oporteat; non advertunt, declarationes non factum, sed jus respicere, et an factum, de quo quaeritur, sub lege comprehendatur, nec ne, determinare. Hoc vero pacto declarationes hujusmodi rationem habere juris universalis; determinant quippe, quodnam sit jus pro quolibet simili casu. Item dum ajunt: declarationes decretaque a Congregationibus immenso jam prope numero esse edita; non autem expedire Ecclesiam tanto legum vix notarum onere opprimi, praesertim cum non paucae earum sibi sint contrariae. At declarationes non sunt leges, sed legum explicationes, quae quantumvis numerosae prostent, nonmodo nil detrimenti, quin plurimum habent utilitatis; nam cum multas praecidant dissensiones et scrupulos, tum in practica legum applicatione eo tutiorem praestant regulam, quod ab ea procedant auctoritate, cui commissa est universam Ecclesiam regendi cura. „Contrariae autem declarationes in forma authentica vix producentur, cum ex diversitate casus et circumstantiarum conciliari possint. Si tamen vere contrariae essent, posterior derogat priori[3])." Praeclare monet etiam Innocentius III.: „Non debet reprehensibile judicari, si secundum varietatem temporum, statuta quandoque varientur humana, praesertim cum urgens necessitas, vel evidens utilitas id exposcit; quoniam ipse Deus ex his, quae in veteri Testamento statuerat, nonnulla mutavit in novo[4])."

Quae hac occassione de sacris Congregationibus succincta oratione non tam exposuimus quam indigitavimus, eo pertinere volumus, ut Venerabilis Clerus Dioecesis nostrae de summo, quod illis inest,

1) Const. *Magno cum animi.* 2. Jun. 1751.
2) De legib. c. 3. punc. 2. n. 28.
3) *Maschat,* Instit. Canon. part. 1. proleg. §. 4.
4) C. 8. X. (IV. 14.)

auctoritatis pondere magis magisque persuadeatur, ac per id in concepta, ut confidimus, erga illas veneratione et obsequendi alacritate obfirmetur. Organa eae sunt, per quae Summi Pontificis in Ecclesiam universam jurisdictio se se explicat: quis ea non vereatur? In decretis earum limpidissimi disciplinae ecclesiasticae latices scaturiunt: quis illos, nisi desipiat, oblatos haurire abnuat? Tempus erat, quo subligato pluribus in regnis veluti nervo Ecclesiae vix non omne cum Curia romana commercium interceptum fuit: quid mirum, conscientiam relationis, quae homini catholico ad Christi in terris Vicarium centrumque unitatis esse debet, sensim si non prorsus oblitteratam, at certe vehementer attenuatam obscuratamque fuisse? Unde factum, ut plerique decreta SS. Congregationum, quorum nullam nacti sunt cognitionem, quibusve infaustus Febronianismus omnem honorem, omnem detraxit reverentiam, si quando de iis sermo incidisset, fastidiose despicerent floccique penderent, tum demum supra vulgus se sapere arbitrati, si a pietate et obsequio augustis Ecclesiae catholicae tribunalibus debito, quam longissime recessissent. Sunt fortasse hodie adhuc, licet pauci, qui veteri praejudicio fascinati de SS. Congregationibus exiliter sentiunt, earumque sanctiones sugillant. Absit, ut hac contagione nos afflari patiamur; satis illa stragis vel in ipso sanctuario edidit: ne porro edat, gressus eo, unde aberratum est, referendi. Quamobrem intentis in successorem Petri et senatum ejus amplissimum oculis, quae ab eo decernuntur, nosse satagamus; cognita vero, tamquam supremae auctoritatis oracula suspiciamus in sacro ministerio perinde ac regimine cynosurae instar sequenda.

Jaurini, die 12. Martii 1864.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

1. Litterae breves Pii PP. IX. d. 21. Decembris 1863

de conventu Monachi mense Septembri anni MDCCCLXIII a nonnullis Germaniae Theologis doctisque catholicis viris habito.

Venerabili Fratri Gregorio Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi.

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Tuas libenter accepimus Litteras, die 7 proxime elapsi mensis Octobris datas, ut Nos certiores faceres de Conventu in ista Monacensi civitate proximo mense Septembri a nonnullis Germaniae Theologis, doctisque catholicis viris habito de variis argumentis, quae ad theologicas praesertim ac philosophicas tradendas disciplinas pertinent. Ex Litteris Tibi Nostro jussu scriptis a Venerabili Fratre Matthaeo Archiepiscopo Neocaesariensi Nostro, et Apostolicae hujus Sedis apud istam Regiam Aulam Nuntio vel facile noscere potuisti, Venerabilis Frater, quibus Nos sensibus affecti fuerimus, ubi primum de hoc proposito Conventu nuntium accepimus, et postquam agnovimus quomodo commemorati

Theologi, et viri ad hujusmodi Conventum invitati et congregati fuere. Nihil certe dubitare volebamus de laudabili fine, quo hujus Conventus auctores, fautoresque permoti fuere, ut scilicet omnes Catholici viri doctrina praestantes, collatis consiliis, conjunctisque viribus, germanam catholicae Ecclesiae scientiam promoverent, eamque a nefariis, ac perniciosissimis tot adversariorum opinionibus, conatibusque vindicarent ac defenderent. Sed in hac sublimi Principis Apostolorum Cathedra licet immerentes collocati asperrimis hisce temporibus, quibus Sacrorum Antistitum auctoritas, si unquam alias, ad unitatem et integritatem catholicae doctrinae custodiendam, vel maxime est necessaria, et ab omnibus sarta tecta servari debet, non potuimus non vehementer mirari videntes memorati Conventus invitationem privato nomine factam et promulgatam, quin ullo modo intercederet impulsus, auctoritas, et missio ecclesiasticae potestatis, ad quam proprio, ac nativo jure unice pertinet advigilare ac dirigere theologicarum praesertim rerum doctrinam. Quae sane res, ut optime noscis, omnino nova, ac prorsus inusitata in Ecclesia est. Atque iccirco voluimus, Te, Venerabilis Frater, noscere hanc Nostram fuisse sententiam, ut cum a Te, tum ab aliis Venerabilibus Fratribus Sacrorum in Germania Antistitibus probe judicari posset de scopo per Conventus programma enuntiato, si nempe talis esset, ut veram Ecclesiae utilitatem afferret. Eodem autem tempore certi eramus, Te, Venerabilis Frater, pro pastorali Tua sollicitudine ac zelo omnia consilia et studia esse adhibiturum, ne in eodem Conventu tum catholicae fidei ac doctrinae integritas, tum obedientia, quam omnes cujusque classis et conditionis catholici homines Ecclesiae auctoritati ac magisterio praestare omnino debent, vel minimum detrimentum caperent. Ac dissimulare non possumus, non levibus Nos angustiis affectos fuisse, quandoquidem verebamur, ne hujusmodi Conventu sine ecclesiastica auctoritate congregato exemplum praeberetur sensim usurpandi aliquid ex jure ecclesiastici regiminis, et authentici magisterii, quod divina institutione proprium est Romano Pontifici, et Episcopis in unione et consensione cum ipso S. Petri Successore, atque ita, ecclesiastico ordine perturbato, aliquando unitas, et obedientia fidei apud aliquos labefactaretur. Atque etiam timebamus, ne in ipso Conventu quaedam enunciarentur, ac tenerentur opiniones et placita, quae in vulgus praesertim emissa et catholicae doctrinae puritatem, et debitam subjectionem in periculum ac discrimen vocarent. Summo enim animi Nostri dolore recordabamur, Venerabilis Frater, hanc Apostolicam Sedem pro gravissimi sui muneris officio debuisse ultimis hisce temporibus censura notare, ac prohibere nonnullorum Germaniae Scriptorum opera, qui cum nescirent decedere ab aliquo principio, seu methodo falsae scientiae, aut hodiernae fallacis phylosophiae, praeter voluntatem, uti confidimus, inducti fuere ad proferendas ac docendas doctrinas dissentientes a vero nonnullorum sanctissimae fidei nostrae dogmatum sensu et interpretatione, quique errores ab Ecclesia jam damnatos e tenebris excitarunt, et propriam divinae revelationis et fidei indolem et naturam in alienum omnino sensum explicaverunt. Noscebamus etiam, Venerabilis Frater, nonnullos ex catholicis, qui severioribus disciplinis excolendis operam

navant, humani ingenii viribus nimium fidentes errorum periculis haud fuisse absterritos, ne in asserenda fallaci, et minime sincera scientiae libertate abriperentur ultra limites, quos praetergredi non sinit obedientia debita erga magisterium Ecclesiae ad totius revelatae veritatis integritatem servandam divinitus institutum. Ex quo evenit, ut hujusmodi catholici misere decepti et iis saepe consentiant, qui contra hujus Apostolicae Sedis, ac Nostrarum Congregationum decreta declamant, ac blaterant, ea liberum scientiae progressum impedire, et periculo se exponunt sacra illa frangendi obedientiae vincula, quibus ex Dei voluntate eidem Apostolicae huic obstringuntur Sedi, quae a Deo ipso veritatis magistra, et vindex fuit constituta. Neque ignorabamus, in Germania etiam falsam invaluisse opinionem adversus veterem scholam, et adversus doctrinam summorum illorum Doctorum, quos propter admirabilem eorum sapientiam, et vitae sanctitatem universalis veneratur Ecclesia. Qua falsa opinione ipsius Ecclesiae auctoritas in discrimen vocatur, quandoquidem ipsa Ecclesia non solum per tot continentia saecula permisit, ut ex eorumdem Doctorum methodo, et ex principiis communi omnium catholicarum scholarum consensu sancitis theologica excoleretur scientia, verum etiam saepissime summis laudibus theologicam eorum doctrinam extulit, illamque veluti fortissimum fidei propugnaculum et formidanda contra suos inimicos arma vehementer commendavit. Haec sane omnia pro gravissimi supremi Nostri Apostolici ministerii munere, ac pro singulari illo amore, quo omnes Germaniae catholicos carissimam Dominici gregis partem prosequimur, Nostrum sollicitabant et angebant animum tot aliis pressum angustiis, ubi, accepto memorati Conventus nuntio, res supra expositas Tibi significandas curavimus. Postquam vero per brevissimum nuntium ad Nos relatum fuit, Te, Venerabilis Frater, hujusce Conventus auctorum precibus annuentem tribuisse veniam celebrandi eumdem Conventum, ac sacrum solemni ritu peregisse, et consultationes in eodem Conventu juxta catholicae Ecclesiae doctrinam habitas fuisse, et postquam ipsius Conventus viri per eumdem nuntium Apostolicam Nostram imploraverunt Benedictionem, nulla interposita mora, piis illorum votis obsecundavimus. Summa vero anxietate Tuas expectabamus Litteras, ut a Te, Venerabilis Frater, accuratissime noscere possemus ea omnia, quae ad eumdem Conventum quovis modo possent pertinere. Nunc autem cum a Te acceperimus, quae scire vel maxime cupiebamus, ea spe nitimur fore, ut hujusmodi negotium, quemadmodum asseris, Deo auxiliante, in majorem catholicae in Germania Ecclesiae utilitatem cedat. Equidem cum omnes ejusdem Conventus viri, veluti scribis, asseruerint, scientiarum progressum, et felicem exitum in devitandis ac refutandis miserrimae nostrae aetatis erroribus omnino pendere ab intima erga veritates revelatas adhaesione, quas catholica docet Ecclesia, ipsi noverunt, ac professi sunt illam veritatem, quam veri catholici scientiis excolendis et evolvendis dediti semper tenuere, ac tradiderunt. Atque hac veritate innixi potuerunt ipsi sapientes, ac veri catholici viri scientias easdem tuto excolere, explanare, easque utiles certasque reddere. Quod quidem obtineri non potest, si humanae rationis lumen finibus circumscriptum eas quoque

veritates investigando, quas propriis viribus et facultatibus assequi potest, non veneretur maxime, ut par est, infallibile et increatum Divini intellectus lumen, quod in christiana revelatione undique mirifice elucet. Quamvis enim naturales illae disciplinae suis propriis ratione cognitis principiis nitantur, catholici tamen earum cultores divinam revelationem veluti rectricem stellam prae oculis habeant oportet, qua praelucente sibi a syrtibus et erroribus caveant, ubi in suis investigationibus, et commentationibus animadvertant, posse se illis adduci, ut saepissime accidit, ad ea proferenda, quae plus minusve adversentur infallibili rerum veritati, quae a Deo revelatae fuere. Hinc dubitare nolumus, quin ipsius Conventus viri commemoratam veritatem noscentes, ac profitentes uno eodemque tempore plane rejicere ac reprobare voluerint recentem illam ac praeposteram phylosophandi rationem, quae etiamsi divinam revelationem veluti historicum factum admittat, tamen ineffabiles veritates ab ipsa divina revelatione propositas humanae rationis investigationibus supponit, perinde ac si illae veritates rationi subjectae essent, vel ratio suis viribus et principiis posset consequi intelligentiam et scientiam omnium supernarum sanctissimae fidei nostrae veritatum, et mysteriorum, quae ita supra humanam rationem sunt, ut haec nunquam effici possit idonea ad illa suis viribus, et ex naturalibus suis principiis intelligenda, aut demonstranda. Ejusdem vero Conventus viros debitis prosequimur laudibus, propterea quod rejicientes, uti existimamus, falsam inter phylosophum et phylosophiam distinctionem, de qua in aliis Nostris Litteris ad Te scriptis loquuti sumus, noverunt, et asseruerunt, omnes catholicos in doctis suis commentationibus debere ex conscientia dogmaticis infallibilis catholicae Ecclesiae obedire decretis. Dum vero debitas illis deferimus laudes, quod professi sint veritatem, quae ex catholicae fidei obligatione necessario oritur, persuadere Nobis volumus, noluisse obligationem, qua catholici Magistri, ac Scriptores omnino adstringuntur, coarctare in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae judicio, veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur. Atque etiam Nobis persuademus, ipsos noluisse declarare, perfectam illam erga revelatas veritates adhaesionem, quam agnoverunt necessariam omnino esse ad verum scientiarum progressum assequendum, et ad errores confutandos, obtineri posse, si dumtaxat Dogmatibus ab Ecclesia expresse definitis fides, et obsequium adhibeatur. Namque etiamsi ageretur de illa subjectione, quae fidei divinae actu est praestanda, limitanda tamen non esset ad ea, quae expressis oecumenicorum Conciliorum, aut Romanorum Pontificum, hujusque Apostolicae Sedis decretis definita sunt, sed ad ea quoque extendenda quae ordinario totius Ecclesiae per orbem dispersae magisterio tamquam divinitus revelata traduntur, ideoque universali et constanti consensu a catholicis Theologis ad fidem pertinere retinentur. Sed cum agatur de illa subjectione, qua ex conscientia ii omnes catholici obstringuntur, qui in contemplatrices scientias incumbunt, ut novas suis scriptis Ecclesiae afferant utilitates, iccirco ejusdem Conventus viri recognoscere debent, sapientibus catholicis haud satis esse, ut praefata Ecclesiae dogmata recipiant ac venerentur, verum etiam opus esse, ut se subjiciant tum decisionibus,

quae ad doctrinam pertinentes a Pontificiis Congregationibus proferuntur, tum iis doctrinae capitibus, quae communi et constanti Catholicorum consensu retinentur, ut theologicae veritates et conclusiones ita certae, ut opiniones eisdem doctrinae capitibus adversae quamquam haereticae dici nequeant, tamen aliam theologicam merentur censuram. Itaque haud existimamus viros, qui commemorato Monacensi interfuere Conventui, ullo modo potuisse, aut voluisse obstare doctrinae nuper expositae, quae ex verae theologiae principiis in Ecclesia retinetur, quin immo ea fiducia sustentamur fore, ut ipsi in severioribus excolendis disciplinis velint ad enunciatae doctrinae normam se diligenter conformare. Quae Nostra fiducia praesertim nititur iis Litteris, quas per Te, Venerabilis Frater, Nobis miserunt. Siquidem eisdem Litteris cum summa animi Nostri consolatione ipsi profitentur, sibi in cogendo Conventu mentem nunquam fuisse vel minimam sibi arrogare auctoritatem, quae ad Ecclesiam omnino pertinet, ac simul testantur, noluisse, eumdem dimittere Conventum, quin primum declararent summam observantiam, obedientiam, ac filialem pietatem, qua Nos et hanc Petri cathedram catholicae unitatis centrum prosequuntur. Cum igitur hisce sensibus supremam Nostram, et Apostolicae hujus Sedis potestatem, auctoritatemque ipsi recognoscant, ac simul intelligant, gravissimum officium Nobis ab ipso Christo Domino commissum regendi, ac moderandi universam suam Ecclesiam, ac pascendi omnem suum gregem salutaris doctrinae pascuis, et continenter advigilandi, ne sanctissima fides, ejusque doctrina ullum unquam detrimentum patiatur, dubitare non possumus, quin ipsi severioribus disciplinis excolendis, tradendis, sanaeque doctrinae tuendae operam navantes uno, eodemque tempore agnoscant, se debere et religiose exsequi regulas ab Ecclesia semper servatas, et obedire omnibus decretis, quae circa doctrinam a Suprema Nostra Pontificia auctoritate eduntur. Haec autem omnia Tibi communicamus, ac summopere optamus, ut ea iis omnibus significes viris, qui in memorato Conventu fuere, dum, si opportunum esse censuerimus, haud omittemus alia Tibi, et Venerabilibus Fratribus Germaniae Sacrorum Antistitibus hac super re significare, postquam Tuam, et eorumdem Antistitum sententiam intellexerimus de hujusmodi Conventuum opportunitate. Demum pastoralem Tuam sollicitudinem, ac vigilantiam iterum vehementer excitamus, ut una cum aliis Venerabilibus Fratribus Sacrorum in Germania Antistitibus curas omnes, cogitationesque in tuendam et propagandam sanam doctrinam assidue conferas. Neque omittas omnibus inculcare, ut profanas omnes novitates diligenter devitent, neque ab illis se decipi unquam patiantur, qui falsam scientiae libertatem, ejusque non solum verum profectum, sed etiam errores tamquam progressus impudenter jactant. Atque pari studio et contentione ne desinas omnes hortari, ut maxima cura, et industria in veram christianam et catholicam sapientiam incumbant, atque, uti par est, in summo pretio habeant veros solidosque scientiae progressus, qui, sanctissima ac divina fide duce, et magistra, in catholicis scholis habiti fuerunt, utque theologicas praesertim disciplinas excolant secundum principia, et constantes doctrinas, quibus unanimiter innixi sapientissimi Doctores immortalem sibi nominis laudem, et maximam

Ecclesiae, et scientiae utilitatem, ac splendorem pepererunt. Hoc sane modo catholici viri in scientiis excolendis poterunt, Deo auxiliante, magis in dies, quantum homini fas est, noscere, evolvere, et explanare veritatum, thesaurum, quas in naturae et gratiae operibus Deus posuit, ut homo postquam illas rationis et fidei lumine noverit, suamque vitam ad eas sedulo conformaverit, possit in aeternae gloriae claritate summam veritatem, Deum scilicet, sine ullo velamine intueri, Eoque felicissime in aeternum perfrui et gaudere. Hanc autem occasionem libentissimo animo amplectimur, ut denuo testemur et confirmemus praecipuam Nostram in Te caritatem. Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam effuso cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et gregi Tuae curae commisso peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 21. Decembris Anno 1863.
Pontificatus Nostri Anno Decimoctavo
Pius PP. IX.

2. Erlass des bischöflichen Ordinariates zu Limburg an der Lahn vom 18. Mai 1862,

die Annahme und Erfüllung von Messstiftungen betreffend.

(Aus dem Amtsblatt des Bisthums Limburg, 1862. Nr. 5.)

Dem hochwürdigen Klerus ist es bekannt, dass nach den kirchlichen Vorschriften, insbesondere einer zur Bestätigung mehrerer Decrete der S. Congregatio Conc. Trid. Interpretum von Papst Innocenz XII. s. m. unterm 23. December 1697 erlassenen Constitution §. 8. kein Pfarrer bei Vermeidung des Interdictes ohne bischöfliche Ermächtigung zu Lasten seiner Pfarrkirche Messstiftungen für immerwährende Zeiten annehmen kann, und dass für die gebührende Erfüllung solcher Stiftungen die gewissenhafteste Sorgfalt angewendet werden muss.

Im Hinblicke nun auf die gedachten kirchengesetzlichen Bestimmungen und von der Absicht geleitet, das bezüglich der Auswirkung der nothwendigen bischöflichen Bestäsigung von Messstiftungen von den Herren Pfarrern einzuhaltende Verfahren so zu regeln, dass die Gesuche um die Confirmation beabsichtigter Messstiftungen möglichst ohne Weiterungen erledigt werden können, haben Wir es nach vernommenem Gutachten der Herren Decane und im Einverständnisse mit herzoglicher Landesregierung für angemessen gefunden, folgende Vorschriften für den unter herzoglich nassauischer Landeshoheit stehenden Theil des Bisthums zu erlassen.

§. 1. In jedem Gesuche um oberhirtliche Bestätigung einer bezweckten Messstiftung sind anzugeben: der Stifter, die Modalitäten der beabsichtigten Stiftung, so dass namentlich zu erkennen ist, ob es sich um eine missa privata, eine missa cantata oder eine missa solemnis handle; der Zweck der Stiftung, beziehungsweise der Name jener Person oder Personen, für welche das heilige Opfer applicirt

werden soll; der gewünschte, resp. vom Pfarramte zugestandene Tag der jährlichen Persolvirung behufs der durch die rubricistischen Bestimmungen über die Statthaftigkeit der Haltung von Anniversar-Seelenämtern an bestimmten Tagen geforderten Zeitfixirung; die Veranlassung der Stiftung; die Grösse des Stiftungscapitals und die beabsichtigte Art der Zinsenverwendung; die Zahl der bereits in die betreffende Kirche oder Kapelle gestifteten heiligen Aemter und Messen, und wenn sich in dem Pfarrsprengel mehrere Kirchen oder Kapellen befinden, die Gesammtzahl der in denselben zu besorgenden Messstiftungen; endlich jeder sonstige Umstand, welcher für die Prüfung des das Confirmationsgesuch veranlassenden Falles von Erheblichkeit ist.

Soll die Stiftung auf Grund einer publicirten testamentarischen oder einer anderen einer solchen gleichzuachtenden Bestimmung bewirkt werden, so ist eine Abschrift der betreffenden Akte dem Gesuche beizuschliessen.

Wird der Antrag auf Annahme einer Stiftung von Lebenden ohne eine vorliegende Bestimmung der eben angedeuteten Art gestellt, so ist so viel als thunlich darüber ein Protokoll aufzunehmen und dann dieses in Abschrift mit dem Bestätigungsversuche vorzulegen.

Selbstverständlich brauchen diejenigen zur Instruirung der Sache gehörigen Punkte, welche bereits aus einer Anlage des Confirmationsgesuches hinreichend ersichtlich sind, in diesem selbst nicht mehr vorgetragen zu werden.

§. 2. Die Grösse des für eine ewige Messstiftung erforderlichen Capitals ist nach Massgabe der an die benöthigten Officianten zu entrichtenden Gebühren und mit Rücksicht darauf zu berechnen, dass der Kirchenfabrik, abgesehen von Fällen, in welchen ihr oder dem Celebranten (oder Beneficiaten) eine besondere Vergünstigung zugewendet werden will, in der Regel zu ihrer Deckung für die übernommene Haftbarkeit bezüglich der immerwährenden Erfüllung der Stiftung, für die Kosten der Verwaltung des Capitals, für den Verbrauch an Altarbedürfnissen u. s. f. nach Bezahlung der vorgedachten Gebühren ein Drittel der nicht höher als zu $4^0/_0$ anzuschlagenden Jahreszinsen des Stiftungscapitals verbleibt.

Bei Messstiftungen, welche nur für eine gewisse Zeit, z. B. auf fünfzig Jahre gemacht werden, ist eine entsprechende Ermässigung des für die Kirchenfabrik zu beanspruchenden Antheils einzuräumen.

§. 3. Mit Rücksicht auf den in den letzten Decennien stark gesunkenen und voraussichtlich in der nächstfolgenden Zeit noch weiter sinkenden Werth des baaren Geldes, sind forthin, um die stets odiose Nothwendigkeit einer Imminution oder Reduction angenommener Stiftungen thunlichst fern zu halten, folgende Minimalansätze für das Honorar des celebrirenden Priesters festzuhalten:

a. bei Stiftung einer missa	privata				48	kr.
b. „ „ „ „	cantata	fl.	1.	—	12	kr.
c. „ „ „ „	solemnis	fl.	1.	—	30	kr.
d. „ „ „ „	angelica	fl.	1.	—	30	kr.

Ausser diesen das eigentliche Messstipendium bildenden Beträgen ist, falls die Absolutio ad Tumbam nach einem Seelenamte (denn

lichkeit in der Bukowina in die Kategorie jener Angelegenheiten gehöre, deren selbstständige Verwaltung, vorbehaltlich der im obersten Aufsichtsrechte begründeten Einflussnahme der Regierung, mit dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1851 der griechisch-nichtunirten Kirche in der Bukowina anheimgegeben worden ist, und dass somit der griechisch-nichtunirte Herr Bischof, sobald der bischöfliche Beirath, [annalog der katholischen Diöcesansynode] dessen Organisirung nach dem Erlasse vom 7. Februar 1863 Z. 1134 C. U. noch obschwebt, constituirt sein wird, diesem die Regelung der Stolnorm zur Erörterung zu übergeben und für die dort beliebte Vorlage die höhere Genehmigung einzuholen haben wird ... [1]).

Wien, 12. März 1864.

Schmerling.

Jericek.

---

6. Die katholische Kirche in Schleswig-Holstein [1864].

Es ist ziemlich allgemein bekannt, so schrieb man dem Wiener „Vaterland" im März 1864 aus Kiel, dass die katholische Kirche in den Herzogthümern, welche jetzt das allgemeine Interesse auf sich lenken, ein Glied der „leidenden Kirche" ist; weniger bekannt jedoch dürften die zahlreichen und kleinlichen Beschränkungen sein, welchen noch heute die Kirche daselbst unterworfen ist. Beschränkungen, welche für keine andere Confession — nicht einmal für die Mennoniten und Baptisten — Geltung haben. Noch weniger bekannt dürfte es im Allgemeinen sein, dass gerade jene, welche stets die Freiheit im Munde führten, weit entfernt waren, der katholischen Kirche zur Freiheit und Gleichberechtigung zu verhelfen, sondern vielmehr dieselbe so weit, als in ihrer Macht stand, fern zu halten suchten. Von den „Schleswig-Holsteinern" war für uns Römisch-Katholische kein Heil zu erwarten. Sie haben heute für uns kein Herz und hatten niemals Gerechtigkeitssinn, wie ein Blick auf die Religionsdebatten in der holsteinischen Ständeversammlung in dem letzten Decennium beweist. In den Herzogthümern ist es jedoch keineswegs die Begeisterung für den eigenen Glauben, welche die Leute intolerant macht, denn es herrscht ein krasser Indifferentismus in religiösen Dingen, und nur dann stösst man auf „eifrige Protestanten," wenn es sich um die Freiheit und das Recht der katholischen Kirche handelt. Wir zählen fürwahr nicht zu

---

1) Beigefügt war diesem Ministerial-Schreiben ein weiteres Schreiben von gleichem Datum an den Bukowinaer griechisch nicht unirten Bischof Eugen Hackmann, worin demselben die erbetene Frist von zwei Monaten gewährt wurde, um auf Grund des griechisch-orientalischen Kirchenrechts und der Kirchengeschichte sich über die vom Landtag der Bukowina am 27. März 1863 beschlossene Bitte um Wiederherstellung der Autonomie der griechisch nicht unirten Kirche und um Uebergabe der Verwaltung des ihr eigenthümlichen Vermögens an die hiezu canonisch berufenen Organe, sich zu äussern.

den Lobrednern des dänischen Regimes, aber die Gerechtigkeit verlangt es, zu bekennen, dass nicht Kopenhagen, sondern Itzehoe[1]) der Hemmschuh der religiösen Gleichberechtigung in Holstein gewesen ist. Nicht nur, dass die Stände sich besannen, die Initiative zu ergreifen, sie vereitelten und hinderten noch, wenn von Kopenhagen diese ausging. Im Jahre 1858 stellte Graf Hahn auf Neuhaus, ein Mann, der an sich und in seinem Eigenthum die schmähliche Intoleranz der holsteinischen Gesetzgebung in ecclesiasticis erfahren hatte, in der Ständeversammlung den Antrag auf Erweiterung der Rechte der Katholiken im Lande; doch er blieb nicht nur in der Minorität, er blieb vereinzelt, und die Männer, die das „Recht“ sonst so strenge wahren, fanden sich nicht veranlasst, die Bitte der katholischen Gemeinden in Altona und Kiel auch nur einer Prüfung zu würdigen. Graf Hahn verlor sein Mandat in Folge seines Auftretens, bei den nächsten Wahlen wurde an seine Stelle der gegenwärtig in Berlin befindliche Graf Otto Rantzau gewählt.

Ueber die mannichfaltigen schweren Bedrückungen der vergangenen Jahre vergl. Archiv Bd. VI, p. 360 ff. Eine theilweise Abhülfe wurde freilich den Katholiken in Holstein durch das nachfolgende gleichzeitig mit dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden im Herzogthume Holstein publicirte, in dem Gesetz- uud Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein und Lauenburg vom 29. Juli 1863 enthaltene Gesetz vom 4. Juli 1863 gewährt:

Herzoglich Holsteinisches Gesetz, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herzogthum Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc., verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provincialständeversammlung des Herzogthums Holstein wie folgt:

§. 1. Den Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikanern und Baptisten ist, wie die private, so an denjenigen Orten, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu einer kirchlichen Gemeinde zusammengetreten sind, auch die gemeinsame öffentliche Religionsübung gestattet.

Diejenigen, welche erklären, dass sie einer der genannten Religionsgemeinschaften angehören, haben in Zweifelsfällen diess nachzuweisen.

§. 2. Die Genehmigung der Regierung zur Bildung einer Gemeinde (§. 1.) ist zu ertheilen, sobald nachgewiesen worden ist, dass die zur Organisation einer Gemeinde erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Diejenigen, welche an Orten wohnen, wo eine Gemeinde ihrer Confession nicht besteht, können sich in die nächstbelegene Gemeinde ihres Bekenntnisses aufnehmen lassen.

Wer einer der genannten Religionsgemeinschaften (§. 1.) angehört, ist von persönlichen Beiträgen und Leistungen für die Landeskirche befreit, ist jedoch verpflichtet, die auf seinem Grundbesitz haftenden Lasten zum Besten der Landeskirche abzuhalten. Dagegen kann er an den Grundbesitz geknüpfte Rechte und Functionen mit Beziehung auf die Landeskirche, welche durch die kirchliche Gemeindemitgliedschaft bedingt sind, nicht ausüben. Nur evangelische Christen können Kirchen- und Schulpatrone sein, oder an der Verwaltung des Kirchenregiments oder des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche Antheil nehmen, doch

1) Itzehoe ist bekanntlich der Sitz der holsteinischen Ständeversammlung.

bleibt es demjenigen Besitzer eines mit Patronatsrechten versehenen Grundstückes, der sich zur evangelischen Kirche nicht bekennt, unbenommen, die Ausübung der mit dem Grundstück verbundenen Patronatsrechte für die Zeit seines Besitzes auf einen Andern zu übertragen, der nach dem Ermessen der ständigen Oberbehörde die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 3. Zur Erbauung neuer Kirchen ist die Allerhöchste Erlaubniss erforderlich. Beschränkungen in Betreff der Ausstattung der kirchlichen Gebäude mit Thürmen oder Glocken sollen künftig bei Gestattung solcher Bauten nicht vorgeschrieben werden, gleichwie solche Beschränkungen, wo dieselben bisher bestehen, von jetzt an wegfallen. Klöster dürfen nicht errichtet werden.

§. 4. Oeffentliche religiöse Handlungen dürfen nur in solchen Gebäuden, oder an solchen Plätzen vorgenommen werden, welche für die Abhaltung derselben mit Genehmigung der Regierung bestimmt sind.

§. 5. Geistliche aller Rangstufen und Classen, sie mögen für den öffentlichen oder Privatgottesdienst der gedachten Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein angestellt werden, oder wer sonst nach dem Ritus der betreffenden Secte zur Administration der Sacra und zur Vornahme anderer geistlicher Amtsverrichtungen eingesetzt ist, bedürfen zur Ausübung ihrer geistlichen Functionen der vorgängigen Allerhöchsten Erlaubniss. Auch die bereits fungirenden Geistlichen etc. haben, insoweit solches noch nicht geschehen ist, diese Allerhöchste Erlaubniss nachträglich zu impetriren. Dieselbe ist an die Bedingung zu knüpfen, dass die Geistlichen etc. die Landesgesetze genau befolgen. Insbesondere dürfen sie bei Strafe der Entziehung dieser Erlaubniss keine kirchlichen Anordnungen bekannt machen, oder zulassen, dass solches geschehe, bevor dazu, insofern es sich um Erlasse der Kirchengewalt handelt, welche sich nicht ausschliesslich auf Lehre und Cultus beziehen, sondern zugleich, wenn auch nur mittelbar, in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, die regierungsseitige Genehmigung ertheilt ist, oder, insofern es sich um rein geistliche Verfügungen handelt, bevor dieselben der Regierung zur Einsicht vorgelegt sind. Nur die von den an einer Gemeinde angestellten Geistlichen etc. vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben dem Staate gegenüber Gültigkeit. Den Mitgliedern des Jesuitenordens sind geistliche Verrichtungen jeder Art untersagt.

§. 6. Eheschliessungen zwischen fremden Glaubensgenossen sind, wenn beide Brautleute derselben Religionspartei angehören, durch die mit Allerhöchster Erlaubniss fungirenden Geistlichen etc. ihrer Confession, wenn sie verschiedenen Religionsgesellschaften angehören, von einem autorisirten Geistlichen der einen dieser beiden Confessionen zu vollziehen. Die Entscheidung über die Wahl des Geistlichen steht in diesem Fall der Uebereinkunft der Brautleute zu. Dabei sind hinsichtlich des Aufgebots, der Beseitigung der Ehehindernisse s. w. d. a. die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Diese Bestimmungen sollen auch für die Trauung solcher Brautpaare gelten, von denen der eine Theil der evangelisch-lutherischen Kirche, der andere Theil einer anderen christlichen Religionspartei angehört[1]). Es werden daher die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Januar 1757, nach welchen für Heirathen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen die Impetrirung einer Concession und die Trauung durch einen evangelisch-lutherischen Prediger erforderlich ist, und die Copulation nur dann vollzogen werden soll, wenn die Brautleute sich vor der Copulation verbindlich machen, ihre Kinder beiderlei Geschlechts von einem evangelisch-lutherischen Prediger taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre erziehen zu lassen, hiermittelst aufgehoben[2]). Den Geistlichen aller Confessionen wird untersagt, den Brautleuten gemischter Confession vor der Copulation ein mündliches oder schriftliches Versprechen abzunehmen, dass sie ihre Kinder in einer bestimmten Confession er-

1) Der weitere Theil dieses Paragraphen wurde von der holsteinischen Ständeversammlung beigefügt. Statt dessen lautete der Schlusssatz des Regierungs-Entwurfs: »Dispensationen oder Concessionen sind bei solchen Eheschliessungen in Zukunft mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses nicht mehr erforderlich.«

2) Einen ähnlichen Satz, wie diesen enthielt in dem Regierungs-Entwurfe der Schluss des §. 10.

ziehen lassen wollen. Versprechen dieser Art sind ohne alle Gültigkeit. Geistliche, welche jenem Verbote zuwider handeln, werden mit Amtsentsetzung, resp. Entziehung der Erlaubniss, im Herzogthum Holstein zu fungiren, bestraft.

§. 7. Diejenigen, welche ihrem Glaubensbekenntnisse nach die Kindertaufe verwerfen, sollen der Verpflichtung, ihre neugebornen Kinder taufen zu lassen, enthoben sein. In gemischten Ehen hat in dieser Beziehung der Vater die Bestimmung zu treffen.

§. 8. In denjenigen Gemeinden, bei welchen eine Confirmationshandlung nach Massgabe ihrer kirchlichen Satzungen nicht stattfindet, tritt an die Stelle derselben eine Prüfung der aus der Schule zu entlassenden Kinder (§. 11.) vor der Schulinspection (§. 9.), über welche von der letzteren eine Bescheinigung zu ertheilen ist; für solche Kinder, deren Eltern einer Gemeinde ihrer Confession nicht angehören, hat bei ihrem Austritt aus der Schule der betreffende Schulinspector eine Bescheinigung auszustellen, dass sie nach genügendem Schulbesuch aus der Schule entlassen seien. Diese Bescheinigungen sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheines treten.

§. 9. Jede autorisirte Gemeinde ist befugt, innerhalb ihres Gemeindebezirks besondere Schulen einzurichten. Die Mitglieder einer solchen Schulcommüne sind von der Abhaltung persönlicher Schullasten für andere öffentliche Ortsschulen befreit, haben aber auch nur innerhalb ihrer eigenen Schulcommüne Rechte auszuüben.

Die Schulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Gleichfalls findet die allgemeine Schulgesetzgebung auf dieselben Anwendung, mit denjenigen Modificationen, welche die abweichenden Einrichtungen der betreffenden Religionsgemeinschaft erfordern, und unter vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters der einzelnen Schulen.

Die Einrichtung der Schulen ist durch Specialregulative zu ordnen, in welchen über Anstellung der Lehrer, Lehrplan, Schulinspection s. w. d. a. das Nähere festzusetzen ist; diese Regulative bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 10. In eine solche Schule dürfen nur Kinder aufgenommen werden, deren Eltern zu dem Glauben sich bekennen, welcher in der betreffenden Schule gelehrt wird. Gehören die Eltern zu verschiedenen Religionsparteien, so kommt es auf den Willen des Vaters an, in welcher Confession die Kinder zu erziehen sind, und die Schule welcher Confession dieselben mithin zu besuchen haben. Ist der Vater gestorben, ohne seinen Willen in der fraglichen Hinsicht erklärt zu haben, oder ist er unfähig geworden, seinen Willen zu erklären, ohne dass seine Absichten in dieser Beziehung nachzuweisen sind, so entscheidet zunächst der Wille der Mutter. Wenn auch dieser nicht constatirt werden kann, so sind die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen. Diese Bestimmungen kommen auch auf Kinder aus solchen gemischten Ehen, in denen der eine Theil sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennt, zur Anwendung.

§. 11. An denjenigen Orten, wo selbstständige Confessionsschulen (§. 9.) vorhanden sind, sind zu derselben die der betreffenden Gemeinde angehörigen Kinder von ihrem vollendeten sechsten Jahre an, die Knaben bis zum vollendeten sechszehnten, die Mädchen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre schulpflichtig, es sei denn, dass die regierungsseitige Erlaubniss zum Austritt aus der Schule in einem früheren Alter beigebracht werde.

An denjenigen Orten, wo keine solche Schulen bestehen, sind die fremden Religionsverwandten nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehalten, ihre Kinder während der schulpflichtigen Jahre (s. oben) die öffentliche Ortsschule besuchen zu lassen. An dem Religionsunterricht nehmen diese Kinder daselbst jedoch nur dann Theil, wenn solches von dem, welcher über ihre Erziehung zu bestimmen hat, gewünscht wird; ist diess nicht der Fall, so ist anderweitig für den Unterricht derselben in der Religion zu sorgen und nachzuweisen, dass diess in einer ausreichenden Weise geschieht.

§. 12. Für jeden Ort oder District, woselbst Mitglieder einer der im §. 1. genannten Glaubensgenossenschaften wohnen, sind zwei gleichlautende Protokolle von dem Geistlichen, Gemeindevorsteher oder einem regierungsseitig damit zu beauftragenden Beamten zu führen, in welchen die Geborenen, Gestorbenen, Confirmirten oder aus der Schule Ausgetretenen (§. 8.) und Verehelichten nach Na-

men, Alter und Datum zu verzeichnen sind. Damit diese Protokolle vollständig und genau geführt werden können, sind die Geburten und Todesfälle von den Eltern, überlebenden Ehegatten oder sonstigen nächsten Angehörigen, die Verehelichungen von dem die Trauung vollziehenden Geistlichen etc. bei Vermeidung einer Geldbusse von 2--50 Rth. innerhalb 24 Stunden denen, welche die Protokolle führen, anzuzeigen. Ueber Einrichtung, Führung und Aufbewahrung dieser Protokolle hat die Regierung das Nähere anzuordnen.

§. 13. Die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten der autorisirten Gemeinden fremder Glaubensgenossen wird durch Regulative geregelt, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen.

§. 14. Alle früheren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Skodsborg den 4. Juli 1863.

Frederik R.

Durch das vorstehende Gesetz wurden der katholischen Kirche zwar einige Rechte gewährt, aber den Reformirten, Mennoniten und Baptisten wurden solche in weiterem Umfange bewilligt. Von einer Gleichberechtigung, von einer Leistung für Kirchen- und Schulzwecke der Katholiken aus Staats- oder Gemeindemitteln ist natürlich keine Rede. Letztere sind hier für Zwecke einer anderen Kirche nicht so freigebig, wie etwa die Gemeindevertretung Wiens, wo es gilt, protestantische Zwecke zu fördern, und für den Friedhof, den die arme kleine Gemeinde in Kiel benöthigt, um doch endlich aus dem Pastorat der evangelischen Gemeinde herauszukommen und eine theilweise Selbstständigkeit zu erlangen, wird man die Summe von 1000 Thalern — Gott weiss woher — zusammenbringen, zusammenbetteln müssen. Doch wäre die Mithilfe des Staates noch leicht zu entbehren, wenn nur die Staatsgewalt ihre Omnipotenz nicht zu unserem Nachtheile im Grossen wie im Kleinen ausbeuten wollte. So dürfen wir zwar in neuester Zeit, wenn wir Geld dazu haben, Thürme mit Glocken unseren Bethäusern aufsetzen und selbe äusserlich so ausschmücken, dass sie nicht wie bisher an die Katakomben Roms erinnern, sondern Kirchen gleichen, aber wir haben zu jedem neuen Kirchenbaue die allerhöchste Erlaubniss nöthig, die oft ohne Grund ungebührlich lange verzögert wird. Z. B. die Katholiken zu Neumünster, deren Zahl 90 beträgt, haben, wie die „Kölnischen Blätter“ 1864 Nr. 66. berichteten, bis jetzt auf ihre Gesuche noch nicht die Erlaubniss zur Errichtung eines katholischen Kirchensystems erlangen können. Ferner, obgleich das Vereinsrecht die Bildung der verschiedensten Genossenschaften freistellte, gilt doch für die katholische Kirche eine Ausnahms-Bestimmung. Im schreiendsten Widerspruche mit dem Vereinsgesetze verbietet §. 3. des obigen Kirchengesetzes ausdrücklich die Errichtung von Klöstern. (Natürlich sind auch solche Congregationen unter Klöstern verstanden, welche sich Werken der christlichen Barmherzigkeit widmen.) Dass katholische Grundbesitzer kein Kirchen- oder Schulpatronat in der Landeskirche ausüben dürfen, noch an der Verwaltung des Kirchenvermögens der Landeskirche theilnehmen, aber die auf ihrem Grundbesitze haftenden Lasten

zum Besten der Landeskirche leisten müssen (§. 2.), tadeln wir nicht. Aber ferner, öffentliche religiöse Handlungen dürfen nur in solchen Gebäuden oder an solchen Plätzen vorgenommen werden, welche für die Abhaltung derselben mit Genehmigung der Regierung bestimmt sind. (§. 4.) So harmlos und unschädlich der Inhalt dieses Gesetzartikels erscheinen mag, ebenso lästig und rücksichtslos wurde die Praxis desselben. Viele katholische Seelsorger verfielen in harte Strafen, weil sie in einer anderen Stadt, wenn dieselbe auch zu ihrer Pfarre gehörte, Taufen von Kindern katholischer Eltern vornahmen. Das Gesetz wurde dahin interpretirt, dass der katholische Pfarrer nur in seiner Kirche das Recht habe, eine Taufe vorzunehmen. Katholische Eltern mussten daher entweder mit ihren Neugeborenen nach dem oft weit entfernten Sitz des Pfarrers reisen, oder sie mussten ihre Kinder von dem lutherischen Seelsorger taufen lassen, denn das Aufschieben der Kindertaufe über eine bestimmte Zeit war nur den Baptisten gestattet. (§. 7.) Pastor Cosse von Kiel wurde einmal vom Grafen Hahn ersucht, in dessen Schlosse Neuhaus einen Gottesdienst abzuhalten. Ein Denunciant hinterbrachte bei der Probstei, dass der katholische Pastor im Neuhauser Schlosse eine Messe gelesen hätte und gar bald wurde dieser zur Verantwortung gezogen. Glücklicherweise schützte den wackeren Seelsorger der Umstand, dass die Gemahlin des Grafen Hahn, wie nachgewiesen werden konnte, erkrankt und daher nicht nach Kiel zur Kirche zu kommen im Stande war. Pastor Cosse interpretirte nun seine auf dem Schlosse vollzogene Funktion dahin, dass er „einer Kranken die Tröstungen der heiligen Religion gespendet hätte," was nach dem Gesetze zulässig sei, und nur diese Deutung schützte ihn vor einer empfindlichen Geldstrafe, keineswegs aber vor einem schriftlichen Verweise aus Kopenhagen, mit welchem die Warnung verbunden war, künftig sich nicht eine ähnliche willkürliche Handlung (!) zu Schulden kommen zu lassen.

In dem von der dänischen Regierung den holsteinischen Ständen vorgelegten Entwurfe lautete der §. 6. über die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder ganz im Geiste der Parität, aber er wurde durch die von der holsteinischen Ständeversammlung beschlossenen Zusätze und Aenderungen wieder zum Nachtheile der Katholiken ungestaltet, wenngleich die früheren ungerechten direkten Begünstigungen der evangelisch-lutherischen Landeskirche grossentheils aufgehoben wurden. Protestantischen Eltern ist es untersagt, ihre Kinder in katholischen Schulen unterrichten zu lassen (§. 10.), dagegen sind katholische Eltern verpflichtet, dort, wo keine katholische Schule besteht, ihre Kinder in die evangelische Ortsschule zu schicken. (§. 11.) Wie schwierig jedoch bei der Armuth und der Entfernung der einzelnen Gemeindemitglieder von einander die Errichtung eigener katholischer Schulen ist, kann man sich leicht denken. Im §. 14. des Gesetzes wird endlich zwar bestimmt: „Alle früheren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben." Jedoch wird diese Bestimmung in der Praxis keineswegs eingehalten, sondern im Gegentheile, wo im Gesetze eine Lücke erscheint, wird zu unserem

Nachtheile entschieden. Und überhaupt halten die §§. 2., 4., 5. des Gesetzes auch im Allgemeinen noch immer an einem Systeme staatlicher Bevormundung und bureaukratischer Engherzigkeit fest.

Wir werden eine eingehende Kritik des ganzen Gesetzes auf Grund der im Archiv Bd. X. S. 176 f. bereits erwähnten Schrift: Die Katholikenfrage in Holstein (1863, Altona bei Uflacker 88 S. gr. 8. 1/2 Thlr.), welche wir wiederholt unsern Lesern anempfehlen, und manche neueren thatsächlichen Vorgänge aus den beiden Herzogthümern nach dem zu Hamburg erscheinenden interessanten: Katholischen Kirchenblatt für die nordischen Missionen (wöchentlich 1 Bogen gr. 4. Jahrespreis 1 Thlr.) demnächst nachtragen.

Was die statistischen Verhältnisse unserer Glaubensgenossen anbelangt, so dürfte die Zahl der Katholiken im Herzogthum Holstein sich über 1400 belaufen. Eigentliche Pastorate bestehen nur zwei, nämlich in Altona und in Kiel. Die beiden Geistlichen haben die Seelsorge der übrigen im Herzogthume zerstreut lebenden Glaubensgenossen zu besorgen. Die Altonaer Gemeinde zählt nahe an 800, jene in Kiel 180. In Rendsburg leben 130 Katholiken, in Neumünster 120, in Itzehoe 40, in Oldesloe 46, in Glückstadt über 100. In Rendsburg und Glückstadt trifft man katholische Kapellen, in Neumünster dürfte in nächster Zeit ein katholisches Pastorat errichtet werden. In geistlicher Beziehung unterstehen sämmtliche katholische Gemeinden der Herzogthümer und Dänemarks dem Bischof von Osnabrück, welcher vom Papste zum apostolischen Vikar für die norddeutsche Mission ernannt wurde.

Die Zahl der Katholiken im Herzogthum Schleswig dürfte sich auf nicht ganz 500 belaufen. In der Stadt Schleswig zählt man 50, in Flensburg über 100. Die grösste Gemeinde befindet sich auf der Insel Nordstrand mit etwa 250 Gläubigen und einem Pastorate. Auch besitzt diese Gemeinde eine Schule, welche von etwa 40 Kindern besucht wird. Allerdings müssen deren Eltern das Schulgeld dem evangelischen Schullehrer entrichten, wodurch die Erhaltung einer besonderen confessionellen Schule doppelt hoch zu stehen kommt. Die übrigen Katholiken leben in Schleswig zerstreut, die Wohlthat eines katholischen Gottesdienstes wird ihnen auch nicht einmal im Jahre zu Theil. Die Occupation des Landes durch die alliirte Armee Preussens und Oesterreichs hat allerdings in diesem traurigen Verhältnisse eine Aenderung hervorgebracht. Der katholische Gottesdienst hat sich seit einigen Wochen im hohen Norden wieder eingebürgert, arme Klosterschwestern, die nur zur Krankenpflege hieher geeilt sind, haben ohne Absicht und Wissen „moralische Eroberungen" gemacht, und auf dem Boden, den seit drei Jahrhunderten kein Fuss eines Ordensmannes mehr betreten durfte, wird dort alltäglich dem Herrn des Himmels das unblutige Opfer der heiligen Messe dargebracht. Aber alle jene gesetzlichen Beschränkungen, welche für das Herzogthum Holstein fielen, blieben in Schleswig bestehen. Die dänische Regierung hatte im vorigen Jahre wie für Holstein, so auch für Schleswig den Ständen eine Gesetzesvorlage vorgelegt, durch welche der katholischen Kirche eine freiere Stellung eingeräumt werden sollte.

Jedoch ist der Gesetzentwurf nicht zur Berathung gekommen, weil die Schleswigsche Ständeversammlung vorher sich auflöste. Und jetzt: während die deutschen Heere für Schleswig-Holstein schon Monate lang kämpfen, hat sich dort keine Stimme aus dem Volke erhoben, um einem berechtigten Theile der Landesbewohner, der lange Jahre darum gebeten hat, Recht und Freiheit zu gewähren. Man begrüsste in Schleswig mit Freuden die Verordnung der Civilcommissäre vom 19. Februar in Betreff des Gebrauchs der deutschen Sprache beim Unterrichte und Gottesdienste. Mit Grund; — denn in Schule und Kirche ist Zwang doppelt empfindlich. — Aber noch hat sich keine Stimme aus dem Volke desselben Landes dafür erhoben, um einem bedrückten Theile ihrer Mitbürger den Gottesdienst, die Ausübung ihrer Religion frei zu geben. Während Tausende von deutschen Kriegern, unter ihnen die Meisten — Katholiken, bereits in Schleswig geblutet haben, und die Bewohner Schleswigs sie als heldenmüthige Erretter preisen, vergehen Monate ohne dass eine Stimme in Schleswig oder Holstein laut es gesprochen hat: „Lasset unseren katholischen Mitbrüdern, die Jahre lang um Freiheit in der Ausübung ihrer Religion gefleht haben, ihr Recht zu Theil werden.“ Mögen die Zeitungen daran mahnen, mögen die deutschen Blätter, welche der Sache der Gerechtigkeit dienen, die Thatsache aussprechen: während mehr als hundert katholische barmherzige Schwestern Deutschlands in Schleswig und Holstein die Strapazen des Krieges theilen, um die Verwundeten zu pflegen, die für dieses Land gekämpft, ist die Religion, welche ihnen diesen Heldenmuth gibt, dort noch in Fesseln geschlagen, können dort die Leichen der Gestorbenen — dem Gesetze nach — nicht einmal ein kirchliches Begräbniss erhalten!

Freilich ist es wiederholt ausgesprochen, dass die Bewohner Schleswigs im Allgemeinen sich weniger intolerant gegen die Katholiken gezeigt haben, als die holsteinischen Ständemitglieder; allein wo ist Bürgschaft für die Gerechtigkeit, wenn nicht gesetzlich die volle Freiheit und Gleichstellung ihren katholischen Mitbürgern zuerkannt wird. In der Wiener Presse 1864 Nr. 118. wird aus Hanover 25. April, und darnach auch in den Köln. Bl. Nr. 131. aus Wien gemeldet, dass der österreichische Civilcommissar für Schleswig, Graf Revertera unter Zustimmung des preussischen Civilcommissars, des Herrn von Zedlitz, Schritte zur Herbeiführung der Religions- und Cultus-Freiheit und bürgerlichen Gleichheit für die Katholiken Schleswigs unternommen habe. Möge es sich so verhalten und von gutem Erfolge sein!

Literatur.

1. *Balve, Dr. Theod. Das Concordat nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts. München, 1863, XIII und 232 S. 8. (2 fl. 42 kr. rh.)*

Dass die Concordate nach Form und Inhalt völkerrechtliche Verträge sind, durch die päpstliche Verkündigung Kirchen-

gesetz, durch die landesherrliche Staatsgesetz werden (vorausgesetzt freilich, dass zu denjenigen Punkten, die eine Abänderung der seitherigen Staatsgesetzgebung herbeiführen sollen, in constitutionellen Staaten die Zustimmung der Landstände erfolgte): dieses ist neuestens, wenn auch nach der eingehenden gründlichen Erörterung von Schulte (Kirchr. I. §. 81 ff. Lehrb. des Kirchr. §. 24 ff.) nicht mit eigentlich neuen Rechtsgründen, so doch in einer nicht bloss wissenschaftlichen, sondern zugleich durch die poetische und allgemeine literarische Ausschmückung der Darstellung vorzugsweise für das grössere und nicht juristische Publikum anziehender gemachten Form in der genannten, dem hochw. Bischof von Augsburg gewidmeten Schrift nachgewiesen.

Dass die Concordate keine wirklich bindenden Verträge seien, namentlich weil sie nicht rein privatrechtliche Zusicherungen der Staatsgewalt enthielten, und die Staatsgewalt sich in Betreff ihrer Souverainitätsrechte nicht binden könne, eine Ansicht, die in den Kammern Badens und Würtembergs 1860—1861 dem Scheine nach den Ausschlag gab (vgl. Archiv Bd. VII, VIII.), suchte insbesondere auszuführen

2. *Dr. Sarwey, über die rechtliche Natur der Corcordate, in Dove's Zeitschrift für Kirchenr. Bd. II. S. 437 ff., Bd. III, S. 267 ff., 469.*

Vgl. Arch. Bd. X. pag. VI. Eine sehr ausführliche Erörterung über die drei Theorien in Betreff der Concordate, ob dieselbe blosse widerrufliche Privilegien von Seiten des päpstlichen Stuhles, oder blosse Vorarbeiten für einseitig widerrufliche Staatsgesetze und Verordnungen, oder Verträge seien, erschien von

3. *Hübler, Dr. Bernhard (zu Breslau) zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate, in derselben Zeitschrift Bd. III. S. 404 ff., Bd. IV. S. 105 ff.*

Herr Hübler erscheint als ein nach objectiver Wahrheit ernstlich strebender Mann und bemüht sich, auch denjenigen deren Ansichten er nicht theilt, nach Kräften gerecht zu werden. Es findet sich bei ihm im Einzelnen vieles Richtige, aber auch manches, das zu bestreiten wäre [1]).

1) Folgende faktische Berichtigung in Betreff einer bei Hübler S. 404., noch viel greller aber bei Sarwey a. a. O. (cf. Archiv X., pag. VI.) vorkommenden Behauptung sandte uns Herr Professor Dr. Nilles von Innsbruck: »Nach Herrn Dr. Hübler's Darstellung folgern die Curialisten die Privilegien-Natur der Concordate lediglich aus der *summa et absoluta potestas Papae,* aus der mittelalterlichen Machtstellung der Kirche, aus ihrem unverzichtbaren Majestätsrechte über den Staat. So sehr nun auch diese Voraussetzung bei älteren Canonisten zutreffen mag, so ist sie jedoch in Bezug auf die neueren und neuesten römischen Kirchenrechtslehrer gänzlich unstatthaft. Wir haben während eines längeren Aufenthaltes in Rom bei verschiedenen hierauf bezüglichen Vorlesungen und Disputationen die mittelalterliche Oberherrlichkeit der Kirche niemals betonen gehört. Auch ergibt sich aus den zahlreichen uns vorliegenden gedruckten und mit dem päpstlichen *Imprimatur* versehenen Thesen und Abhandlungen auf das Unzweideutigste, dass die gegnerischer Seits hervorgehobene summa potestas Papae von den Curialisten bei Auseinandersetzung der Privilegien-Natur der Concordate ganz

Sein Resultat ist (IV S. 118 ff.): den Concordaten aus der Zeit der kirchlichen Suprematie, hafte in gewissem Sinne der Privilegiencharakter an, dagegen vom Standpunkt der Coordination von Staat und Kirche seien die Concordate wirkliche völkerrechtliche Verträge, weil ihre Contrahenten ein gemeinsames Rechtsgebiet über sich anerkennen, und als unabhängig von einander auftreten. Wir stimmen dem bei. Aber die katholische Kirche kann kraft ihrer wesentlichen Glaubenssätze ohne ihre Existenz aufzugeben, niemals in kirchlichen Dingen sich der Staatsgewalt unterordnen, und desshalb schliesst die Anerkennung der katholischen Kirche nothwendig die Anerkennung eines solchen modernen Staates aus, der allein die Quelle alles Rechtes sein sollte, und für den daher auch die Concordate nur so lange Bedeutung haben sollten, als er ihnen diese durch einseitig widerrufliche legislative oder administrative Acte gewähren würde. Von diesem dritten Standpunkte aus gäbe

---

ausser Ansatz bleibt. Wir verweisen in dieser Beziehung namentlich auf den rühmlichst bekannten Kirchenrechtslehrer Tarquini, dessen *Institutiones juris eccles. publici* (nr. 6—83.) mehr als andere neuere römische Werke in Deutschland verbreitet sind.« Herr Prof. Nilles hat die näheren Belege aus Tarquini beigefügt. Wir heben daraus kurz den Grundgedanken der mit allgemeinen Vernunftgründen von den Curialisten näher dargelegten Ausführungen hervor: die Kirche hat insofern einen Vorrang vor dem Staate, als ihr Zweck (die salus aeterna) ein höherer ist als der des Staates (die felicitas temporalis), der Staat muss desshalb bei gemischten Sachen, soweit die kirchlichen und staatlichen Interessen concurrirten, sein Interesse dem höheren Interesse der Kirche unterordnen (cfr. c. 6. x. de maj. et obed. 1. 33, c. 3. x. de ord. cogn. 2. 10.); aber in rein weltlichen Dingen (in rebus temporalibus et sub respectu finis temporalis) steht der Kirche keinerlei Gewalt über den Staat zu, sondern der Staat ist auf seinem eigenen Gebiete und in seiner besonderen Lebenssphäre völlig unabhängig von der Kirche. Die Concordate sind demgemäss auch nach der Auffassung der Curialisten zweiseitige, beide Contrahenten, die Kirche wie den Staat, verpflichtende Verträge zweier selbstständiger, jede auf ihrem besonderen Gebiete allein berechtigter Mächte, nach Analogie der Völkerverträge, und grundlos ist die Behauptung Hübler's, dass nach curialistischer Weltanschauung die Kirche bei den Concordaten von einer eigentlichen Verpflichtung im juristischen Sinne immer frei bleibe. Auch wenn Herr Dr. Hübler a. a. O. S. 410. meint, dass nach mittelalterlichem Rechte der Staat so innerhalb der Kirche stehe und diese effectiv soweit in die Lebensphäre jenes eingreife, dass ihr die Einsetzung und das Richteramt über die weltliche Gewalt zukomme, so vermögen wir dieses nicht mit den Aussprüchen der Päpste in Einklang zu bringen. *Innoc.* III. c. *Per venerabilem.* 13. x. qui filii sint legitimi 4. 17. sagt: »quum rex superiorum in temporalibus minime cognoscat.« Ebenso c. *Novit ille.* 13. x. de judiciis 2. 1.: »Feudi ad regem spectat judicium,« und *Alexand.* III. c. Si duobus. 7. x. de appell. 2. 28 : »appellatio ad nostram audientiam . . . tenet in his, qui sunt nostrae temporali jurisdictioni subjecti, in aliis vero . . . secundum juris rigorem credimus non tenere.« Auch wenn Herr Dr. Hübler a. a. O. Note 22. ein der altcanonischen Weltanschauung entsprechendes Bild (Arg. c. 6. x. de maj. et ob. 1. 33) in der Parallele erblickt: *Tantum sacerdos praestat regi, quantum homo bestiae,* so wird Jeder, der die aus den grossen Kirchenvätern entnommene Begründung des Satzes: *finis societatis civilis ejusque imperium eandem proportionem habet cum fine ecclesiae ejusque imperio, quam corpus cum anima, terra cum coelo, luna cum sole* bei Tarquini (nr. 54. III.) liest, leicht einsehen, dass das angeführte Bild *hominis et bestiae* blos auf einen äusseren Effect bei Herrn Dr. Hübler's Lesern berechnet ist.

es gar keine katholische Kirche und daher auch keine Concordate mit derselben. Wenn daher Hübler auch diesen dritten Standpunkt für die Concordate für möglich hält, so bestreiten wir dieses entschieden. Allerdings hat es eine Zeit gegeben, wo die Träger der obersten Kirchengewalt daneben zugleich eine politische Suprematie über die Staaten der Erde besassen, aber selbst da blieb doch immer der ein für allemal unverrückbare Grundsatz der Verschiedenheit von Staat und Kirche und der Verschiedenheit von Kirchengewalt und Staatsgewalt bestehen und insofern galt principiell selbst in diesen Zeiten der Standpunkt der Coordination von Staat und Kirche. Wir halten daher die Theorie über die rechtliche Natur der Concordate nicht wie Hübler meint, für eine nach den wechselnden Standpunkten und Anschauungen verschiedener Zeiten verschiedene, sondern im Gegentheile für eine absolut feststehende. Auch wenn Hübler (S. 122) meint, die Gesetze als Ausdruck des Gesammtwillens seien nicht unveränderlich und ebenso seien auch die Verträge nicht unveränderlich, so können wir dies nur insofern gelten lassen, als dies in natur- und rechtgemässer Weise geschehen soll. Sowenig nämlich ein Gesetz durch die Willkühr Einzelner aufgehoben werden kann, ebensowenig ist ein Vertrag durch die Willkühr eines Contrahenten einseitig aufhebbar, denn darin läge zugleich die Aufhebung der Anerkennung der berechtigten Existenz des anderen Contrahenten. Und insofern ist der Kampf um die Geltung der Concordate als Verträge von Seiten der Kirche naturgemäss ein Kampf um ihre Existenz selbst, die sie nicht von der Staatsgewalt, sondern von ihrer Stiftung durch Christus und die von diesem ihr gewordene Sendung für alle Völker aller Zeiten empfangen hat. (Weitere Bemerkungen darüber enthält ein Artikel von Freiherrn v. Moy über den modernen Staat im folgenden Hefte des Archivs.)

4. *Die religiöse und gesellschaftliche Lage der Katholiken in England. Ein Vortrag gehalten auf der Katholikenversammlung zu Mecheln am 21. Aug. 1863 von Sr. Eminenz Nicolaus Cardinal Wisemann, Erzbischof von Westminster. Im Auftrage Sr. Eminenz aus dem Englischen übersetzt von Dr. F. H. Reusch, Professor der Theologie zu Bonn. Köln 1864. Bachem. 2 Bl. und 66 S. kl. 8. (6 Sgr.)*

Am 23. April 1829 ging das Gesetz über die bürgerliche Emancipation der Katholiken in England durch. Ein Umstand, welcher zur Durchsetzung der Emancipationsacte mit beitrug, war die Thatsache, dass die Katholiken, im Vertrauen auf sich selbst und den Schutz des Staates, schon angefangen hatten, Muth zu zeigen und kühn ihren Feinden gegenüber ihre Rechte als Mit-Unterthanen in Anspruch zu nehmen. Am 30. Juli 1840 verdoppelte Papst Gregor XVI. die Zahl der Bischöfe in England, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Form des Kirchenregimentes, der apostolischen Vikariate. Zuletzt, im J. 1850, gab unser heil. Vater Pius IX. England seine bischöfliche Hierarche. Er ernannte einen Erzbischof und zwölf Bischöfe. Auch hat seit 1830 mit der Zu-

nahme der Bevölkerung die Zahl der katholischen Priester in einer doppelt und selbst dreifach so grossen Proportion sich vermehrt. Im J. 1830 zählten wir, sagt der Cardinal, nur 434 Priester für ganz England; jetzt haben wir 1242, also dreimal soviel, weniger sechzig. Die Zahl unserer Kirchen, die damals 410 betrug, ist jetzt 872. Die Zahl der Frauenklöster ist seit 1830 von 16 auf 162 gestiegen, und während wir 1830 gar keine, 1850 nur 11 Mannsklöster hatten, beträgt ihre Zahl jetzt 53. Der Cardinal schildert eingehend die vielerlei Schwierigkeiten die sich der Entfaltung des kirchlichen Lebens, der Ausbreitung kirchlicher Institute und der Geltendmachung der bürgerlichen Rechtsansprüche der katholischen Kirche in England entgegenstellen. Die Katholiken erlangten bereits vor und nach 1. gesonderte Erziehung der armen katholischen Kinder; 2. besondere Besserungsanstalten; 3. besondere Industrieschulen für verwahrloste Kinder; 4. Geistliche für die Armee; 5. für die Marine; 6. für die Gefängnisse; 7. für die Armenhäuser. Und welches waren die Mittel, durch welches die englischen Katholiken unter Gottes Beistand die von ihnen beanspruchten Zugeständnisse erlangten? Die englischen Katholiken wenden kräftig und muthig die Mittel an, die die Verfassung ihres Landes den Staatsbürgern gewährt, um die Beseitigung drückender Missstände und die Bewilligung vorenthaltener Rechte zu erwirken. Auch wo sie in der Minorität sind, und das ist fast in allen Bezirken durchaus der Fall, unterlassen sie nichts, um auf jede erlaubte Weise die katholischen Interessen zu fördern und feindliche Einflüsse zu hemmen, z. B. bei Wahlen zum Parlament, wenn es auch nicht gelingt einen katholischen Candidaten durchzubringen wenigstens durch Unterstützung des der katholischen Kirche weniger feindlich gesinnten oder doch in geringerem Masse in Vorurtheilen gegen dieselbe befangenen Candidaten den im höheren Grade feindlichen bei dem Wahlkampfe zu beseitigen. Die Katholiken aller nur möglichen Schattirungen von politischen Meinungen wirken in diesen Bestrebungen zusammen. Bei manchen bereits von den Katholiken Englands erkämpften ihnen früher vorenthaltenen Rechten mussten die Anstrengungen zur Erlangung derselben Jahrzehnte lang ohne Unterlass fortgesetzt werden, ehe dieselben mit Erfolg gekrönt wurden. Aber Eintracht und Ausdauer führt zum Siege. In den näheren Nachweisen über die Anstrengungen der Katholiken Englands zur allmäligen Erlangung ihrer bürgerlichen Gleichstellung mit den Bekennern der englischen Hochkirche liegen zugleich tausend gute Winke und Mahnungen an die Katholiken Deutschlands, mit gemeinsamer Thatkraft auch auf die Beseitigung vieler Zurücksetzungen zu dringen, die mehr oder minder auch fast in allen deutschen Ländern und in allen Zweigen des öffentlichen Lebens auf ihnen lasten.

Der Uebersetzer des Vortrags Sr. Eminenz fügte noch einen Anhang hinzu, worin er nach verschiedenen Quellen den Antheil hervorhebt, den der Cardinal selbst an den Fortschritten der katholischen Kirche in England hatte und in seiner Rede aus Bescheidenheit verschwieg. Die ganze Uebersetzung selbst ist so gelungen, dass sie sich wie das beste deutsche Original liest.

Eine sehr eingehende kirchenrechtliche und statistische Schilderung aus der Gegenwart finden wir auch über:

5. *Die katholischen Zustände in England und Schottland, in den histor. polit. Blättern 1864. Bd. 53. Heft 5—8.*

Man vergleiche damit auch, um historisch den Wiederaufschwung der katholisch kirchlichen Verhältnisse gebührend würdigen zu können: Cobbett's Geschichte der protestantischen Reform in England. 4. Aufl. (s. Archiv IX., 331 f.) und das in der *Revue catholique* de Louvain. 1864 pag. 184 f. besprochene Werk:

6. *La persécution religieuse en Angleterre sous le règne d'Elizabeth, par l'abbé Destombes, superieur de l'institution Saint-Jean, à Douai. Un volume in 8⁰. de CXVIII et 483 pages. Paris, Lecoffre 1863. (5 Francs).*

Wir wenden uns zur Schweiz:

7. *Das Staatskirchenthum im Kanton Luzern. Ein Beitrag zum schweizerischen Kirchenrecht. Von Karl Attenhofer, Dr. der Rechte. Sursee. Al. Huber 1864. 33 S. 8.*

Eine Herrn Geh. Rath Rosshirt zu Heidelberg gewidmete Erstlingsschrift, in welcher mit eben so grosser Frische, als Besonnenheit und Ruhe die radical-despotischen staatskirchlichen Verhältnisse des Kanton Luzern geschildert werden, wie die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche durch die Entziehung der Selbstständigkeit der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, durch ein Placetum et Visum in Betreff der kirchlichen Erlasse und durch Eingriffe in die Besetzung der kirchlichen Pfründen, insbesondere durch unbefugte Staatspatronate auf das widerrechtlichste verletzt wird. Solche tüchtige junge Kräfte, wie der Verfasser dieser Schrift werden hoffentlich in nicht ferner Zeit auch in dem Schweizerlande bessere Kenntnisse des kirchlichen Rechtes und eine kräftigere, nachhaltige Geltendmachung desselben im Kreise der bürgerlichen Beamtenwelt herbeiführen. — Ein ausgezeichnetes Kirchenblatt der katholischen Schweiz, welches zu diesem Zwecke in Luzern während des Jahres 1863 ganz vortrefflich wirkte, ist mit Neujahr 1864 wieder eingegangen, um auf den Wunsch des neuen zu Solothurn residirenden Bischofs Arnold von Basel wieder seine Kräfte der älteren sehr reichhaltigen und gediegenen von Graf Scherer redigirten Kathol. Schweizerischen Kirchenzeitung zuzuwenden.

8. *Beiträge zum Kirchenrechte von C. F. Rosshirt. Heidelberg. Mohr 1863. 48 S. 8. (6 Sgr.)*

Recensionen neuerer Kirchenrechtslehrbücher, welche hier aus den Heidelberger Jahrbüchern besonders abgedruckt sind. Geh. Rath. Rosshirt gibt darin eine Reihe von Aphorismen über Gewohnheitsrecht, Verfassungsrecht der katholischen Kirche, Besetzung der Kirchenämter und Patronatsrecht, kirchliche Gerichtsbarkeit und Verhältniss von Kirche und Staat, zur Literärgeschichte des canonischen Rechts, über Geschichte und Wesen des Eherechts.

9. *Ueber das Verhältniss der katholischen Kirchenfabriken auf dem linken Rheinufer und deren Güter zur Kirche, bez. der Gemeinde und dem Staate, und über die Anwendbarkeit des Art. 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf dieselben von dem Königl. Generaladvocaten Suedt zu Köln. (Im Archiv f. Civil- und Criminalrecht der kön. preuss. Rheinprov. Bd. 58. Heft 1. u. 2. [N. F. Bd. 51.] 2. Abth. B. S. 1—96 f. Köln 1863. Druck und Verlag von Pet. Schmitz.)*

Diese Abhandlung ist besonders werthvoll wegen ihrer rechtshistorischen Entwickelung und der wörtlichen Mittheilung des Textes aller einschlägigen Gesetzesquellen, nämlich I. der Gesetzgebung in Frankreich vor der Revolution, II. der während der Revolution, III. der Gesetzgebung in den Landestheilen des linken Rheinufers vor dem 22. Prairial X., IV. der französischen Gesetzgebung nach 1793 bis zum 30. December 1809, V. von da an bis zur preussischen Verfassungsurkunde, VI. und endlich über den Einfluss der letzteren auf die Gesetzgebung über die Kirchenfabriken nebst einem Auszug aus den betreffenden Verhandlungen der zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. In vorliegendem Artikel wird dasselbe Resultat gegenüber dem Urtheil des Obertribunals vom 19. Mai 1863 in Betreff der verfassungsmässigen Stellung der Kirchen in Preussen und der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 15. der preuss. Verfassungsurkunde nachgewiesen, welches schon wiederholt im Archiv (vgl. besonders den auch im Separatabdruck erschienenen ersten Artikel dieses Bandes) als das allein Richtige verfochten wurde. Die Köln. Ztg. Nr. 10. vom 10. Januar 1864 meldete zwar, dass nunmehr sogar ein Senat des Rheinischen Appellationsgerichts „in den wesentlichsten Momenten dieselbe Ansicht über die staatsrechtliche Stellung der Kirchenfabriken ausspreche," wie das Urtheil des königl. Obertribunals vom 19. Mai 1863. Der betreffende Artikel der Köln. Ztg. ist auch mitgetheilt in den „Köln. Blättern" 1864 Nr. 14. Beilage. und sogleich angezweifelt worden. In Nr. 17. Blatt II. der Köln. Ztg. und in Beilage Nr. 20. der Köln. Bl. wurde dann der Text des hierbei in Frage stehenden Urtheils des Rhein. Appellationsgerichtshofes vom 7. Januar 1864 wörtlich mitgetheilt. Das letztgenannte Blatt berichtigte zugleich den von der Köln. Ztg. ungenau mitgetheilten Thatbestand sowie in Nr. 60. d. d. Süchteln 21. Februar eine falsche Nachricht der Köln. Ztg. von einer angeblichen principiellen Entscheidung der Düsseldorfer Regierung vom 28. December 1863 über die Organisation des Kirchenvorstandes und constatirte, dass das Urtheil des Rhein. Appellationsgerichtshofes vom 7. Januar, wenn auch selbst theoretisch ebenfalls unhaltbar, doch keineswegs in den wesentlichsten Momenten mit dem Urtheile des Obertribunals vom 19. Mai übereinstimmt. Denn während nach dem Urtheile des königl. Obertribunals der Kirchenrath eine Communalbehörde gleich der Armenverwaltung ist, erscheint er in den Motiven dieses Urtheils des königlichen Appellhofes zwar auch als „überwiegend bürgerlicher Natur," aber nicht als Communalanstalt, sondern „als eine von der Staatsgewalt in den staatlichen Verwal-

tungs-Organismus eingeordnete corporative Institution" mit „kirchlichen Elementen" und als „vielfach der Aufsicht und dem Einflusse der Kirchenobern unterworfen." Und was den eingreifendsten Theil in den Urtheils-Motiven des königlichen Obertribunals, nämlich die Auffassung der Verfassungsurkunde unseres Staates angeht, so wird man sich schwerlich einen diametralern Gegenstand denken können, als zwischen dem Urtheile des königlichen Appellhofes und der von dem königlichen Obertribunale in seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Theorie besteht. Bekanntlich ging letztere dahin, dass durch Art. 15. der Verfassung der Kirche nur eine angebliche Selbstständigkeit, welche sie zu jener Zeit bereits besessen habe, verbürgt und vielleicht auch eine Vergrösserung dieser Selbstständigkeit in einer unbestimmten Zukunft verheissen worden sei; und nun vergleiche man damit die Stellen, in welchen der königliche Appellhof seine Auffassung über die unmittelbare praktische Geltung der Verfassungsurkunde für die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt ausspricht. Unrichtig ist es übrigens, wenn die „Köln. Ztg." der Mittheilung dieses Urtheils in Nr. 17. die Bemerkung vorausschickt, darin sei „übereinstimmend mit der in Frankreich und Belgien herrschenden Jurisprudenz" ausgeführt, dass die Kirchenfabriken überwiegend bürgerliche Anstalten seien; das Urtheil führt die französische und belgische Jurisprudenz nicht für diese Behauptung an, sondern nur für die andere, unseres Wissens von Niemanden bestrittene, dass auf dem blossen Standpunkte des Decretes von 1809 die Entscheidung über die Gültigkeit der Zusammensetzung eines Kirchenrathes der staatlichen Aufsichtsbehörde zustand. Materiell findet das Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 7. Januar seine vollständige Widerlegung bereits in der Abhandlung über die verfassungsmässige Stellung der Kirchen in Preussen im vorletzten Hefte unseres Archivs. Sehr gut äussert sich über dasselbe auch der folgende Artikel der Köln. Bl. 1864 Nr. 33. d. d. Berlin 29. Januar: „Es erregt in hiesigen juristischen Kreisen grosse Verwunderung, dass das Urtheil des dritten Senats des Rheinischen Appellhofes vom 7. Januar d. J. die Gerichte für incompetent erklärt, über die Prozess-Legitimation des klagenden Kirchenvorstandes selbstständig zu befinden. Man findet es unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Gerichte und dem Bedürfniss eines gesicherten Rechtsschutzes, dass eine Frage, welche so wesentlich, wie die Prozess-Legitimation, zum richterlichen Ressort gehört, auf den administrativen Weg verwiesen, und bis dahin, dass auf diesem Weg entschieden sei, der bereits in zweiter Instanz anhängige Prozess sistirt worden ist. „Ist auch," wie das Urtheil bemerkt, „die Verwaltung nach rheinischem Recht, bezüglich der innerhalb ihres Ressorts liegenden Akte, selbstständig," so gehört doch die Entscheidung über die Prozess-Legitimation nicht zum Ressort der Verwaltung, sondern der Gerichte, welche nach Art. 86. der Verfassungsurkunde unabhängig und keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sind. Dennoch verurtheilt der dritte Senat des Appellhofes sich selbst und die rheinische Justiz, still zu stehen vor einem gegen die Legalität des kla-

genden Kirchenvorstandes erhobenen Einwande und zu erwarten, wann und ob es der Verwaltung gefallen wird, ihm über diese Incidenzfrage hinwegzuhelfen! Die Entscheidung über die Legitimation der Parteien ist ein unveräusserliches Recht der Gerichte, welches ohne Gefährdung ihrer Unabhängigkeit der Verwaltung nicht überlassen werden darf. Auch die Anstaltsvorstände werden durch diese Incompetenzerklärung in eine übele Lage versetzt; der verklagte Schuldner braucht danach nur die Legalität des klagenden Vorstandes zu bestreiten, um den Rechtsgang zu hemmen und die Justiz zum Stillstand zu nöthigen. Die Gründe, aus welchen das Urtheil vom 7. Januar d. J. folgert, dass die Kirchenfabriken gemischte kirchlich-bürgerliche Anstalten seien, bewegen sich offenbar in einem vitiösen Cirkel. In gleicher Weise liesse sich deduciren, dass sämmtliche evangelische Kirchenangelegenheiten Staatsangelegenheiten seien, weil sie früher als solche behandelt wurden, und die evangelische Kirche dem Staate fast völlig einverleibt war, während von den katholischen Kirchenfabriken nur behauptet wird, dass sie zum Staate und zu den Gemeinden „in innigen Beziehungen" gestanden. Jene Vereinigung von Staat und Kirche und diese Vermengung von Staats- und Kirchenangelegenheiten ist aber durch die Verfassungsurkunde aufgehoben worden. Was eine Kirchenangelegenheit sei, lässt sich also nicht aus den Gesetzen entscheiden, auf welchen die frühere Vermengung und Incorporirung beruhte. Man könnte eben so gut einen künftigen Frieden mit Dänemark, welcher die Selbstständigkeit Schleswigs festsetzte, nach Massgabe des jetzt bestehenden Staatsgrundgesetzes zur Ausführung bringen, welches Schleswig Dänemark einverleibt."

Das Urtheil des Obertribunals vom 9. Mai 1863 bezog sich übrigens nur auf das Kirchenfabrikvermögen, und ebenso das Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 7. Januar 1864, welches über eine Klage gegen den früheren Rendanten der Kirchenfabrik auf Rechnungsablage handelte. Sehr wenig wurde daher durch das Urtheil des Obertribunals die in einem Urtheil des II. Senats des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 28. März 1863 entschiedene Frage betroffen: ob nach Emanation der Verfassung vom 31. Januar 1850 der Pfarrer zur Anstellung einer das Pfarrwitthum betreffenden dinglichen Klage noch ferner der durch Art. 15. des Decrets vom 6. November 1813 vorgeschriebenen Ermächtigung durch die königl. Regierung bedürfe. Der Rheinische Appellationsgerichtshof verneinte diese Frage, und entschied, der Pfarrer bedürfe dazu der Ermächtigung durch den Bischof. (Vgl. Archiv für Civil- und Criminalrecht der preuss. Rheinprovinz Bd. 58. (N. F. Bd. 51.) Heft 1. Erste Abth. S. 36 ff.).

Die erste wissenschaftliche Widerlegung der Theorien des Obertribunals war folgende:

10. *Das Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863 und seine Auffassung der rechtlichen Stellung der Kirchenfabriken. Köln, Bachem 1863. 68 S. 8. (1/5 Thlr.)*

Dieses ist der Titel der im Archiv 1864 Heft 1. S. 1. Anm.

erwähnten werthvollen Broschüre. Dort wurden auch bereits erwähnt die höchst interessanten

11. *Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts, nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bisthum Aachen und das Domcapitel zu Köln, von Dr. H. Hüffer, Prof. der Rechte in Bonn. Münster, Aschendorff. 1863. XVI und 380 S. 8. (1½ Thlr.)*

Dieselben enthalten insbesondere aus dem Archiv des kaiserlichen Staatsrathes in Paris die Aktenstücke zur Geschichte des französischen Decrets über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809, kritische Bemerkungen über die neueste wissenschaftliche Bearbeitung desselben, insbesondere über das (inzwischen in zweiter Auflage erschienene) empfehlenswerthe Werk von De Syo, über das rheinpreuss. Gesetz vom 14. März 1845, ferner neu aufgefundene oder wenigstens zuerst benutzte wichtige archivalische Quellen über die erste Geschichte des Kölner Domcapitels im Mittelalter, Mittheilungen über die Fortexistenz desselben auf dem rechten Rheinufer zur französischen Zeit und über die Zustände des 1802 gegründeten bis 1825 bestandenen Bisthums Aachen auf dem linken Rheinufer und über die Wiederherstellung der Erzdiöcese und des Domcapitels zu Köln. Auch die Statuten des letzteren sind abgedruckt, die wir, sobald es der Raum gestattet, unseren Lesern ebenfalls mittheilen werden. Ueberhaupt enthält die Schrift aus archivalischen Quellen so vieles Neue oder nur Wenigen bisher Bekannte, dass dadurch die kirchliche Geschichte und Verfassung der Rheinlande während eines wichtigen, vorher beinahe ganz unbearbeiteten Zeitraumes zuerst eine Grundlage erhalten hat. — Der Titel der eben erwähnten Schrift de Syo's ist folgender:

12. *Das die Kirchenfabriken betreffende Decret vom 30. December 1809, übersetzt und unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen preussischen Gesetze erläutert von Carl de Syo, kgl. preuss. Appellationsgerichtsrath zu Köln, zweite verbesserte und vermehrte Auflage, enthaltend zugleich die Erläuterung der auf der rechten Rheinseite geltenden erzbischöflichen Verordnung vom 31. Januar 1849 und des Decrets-Entwurfs über die allgemeine Verwaltung des Kirchenvermögens im Grossherzogthum Berg vom 6. November 1813. Köln, Dumont-Schauberg 1864. VIII und 353 S. 8. (1½ Thlr.)*

Von demselben um das rheinisch-französische Kirchenrecht verdienten Verfasser erschien auch

13. *Das Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus vom 6. November 1813, übersetzt und erläutert von Carl de Syo. Köln, Dumont-Schauberg 1863. V und 294 S. 8. (1⅓ Thlr.)*

Beide vortreffliche Werke erleichtern ihren Gebrauch durch ein ausführliches Sachregister.

In Belgien erschien ebenfalls eine ausführliche und lehrreiche Schrift über die Kirchenfabrik:

14. Svenens, *Advocat à Bruges, des Fabriques d'Eglises et de la liberté de l'Eglise catholique, suivi d'un examen des réformes de la legislation du Culte en Belgique. Louvain, Fonteyn. 1862. (4 francs.)*

Vgl. darüber die *Revue cathol.* de Louvain 1863. p. 60 sqq., und eine Reihe fernerer Artikel über die Kirchenfabriken und zum Theil auch über das Eigenthum der Fabrik an den Kirchhöfen sehe man in derselben gediegenen Zeitschrift 1862 p. 69, 138, 203, 267, 270, 329, 449, 510, 582, 652, 709. In Belgien erheben die Freimaurer dieselben Ansprüche, wie die Kölner und Aachener Regierung (vgl. Köln. Bl. 1864 Beilage Nr. 60. d. d. Löwen 21. Februar.) Der Brüsseler Cassationshof hat eben in einem (in der Indépendance Belge 1864 Nr. 62. édit. du soir und nebst dem Plaidoyer des General procurators Leclerque auch in *„la Belgique judiciaire"* Tom. XXII. Nr. 25. pag. 391—398. mitgetheilten) Urtheile vom 27. Februar 1864 zwar das Eigenthum der Kirchenfabriken an den Kirchhöfen anzuerkennen nicht umhin gekonnt, aber unter unglaublichen Rabulistereien die Ausübung dieses Eigenthums den Kirchenfabriken so zu sagen abzuerkennen gesucht, indem die Kirchhöfe nach dem Decret vom 23. Prairial XII. (art. 16, 10, 11 etc.) unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltungen ständen, die Einräumung von Gräbern ein blosser Akt der Gemeindeverwaltung ohne Beziehung zu der Ausübung des Eigenthumsrechtes sei und daher auch den bürgerlichen Gemeinden die Summen, welche für Einräumung von Gräbern entrichtet würden, zukämen. Vgl. dagegen Bauerband im Archiv IX., 293 ff.

Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auch auf einige ältere Schriften:

15. *Ueber das Eigenthum an katholischen Kirchen und deren Zubehörungen in den vormaligen sog. vier neuen Departementen Frankreichs, insbesondere in Rheinhessen. Besonderer Abdruck eines über diese Materie am 28. Juni 1859 ergangenen Urtheils [aus der von Generalstaatsprocurator Emmerling herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen] des Grossh. Hessischen Cassationshofes sammt dem bei dieser Veranlassung gehaltenen Vortrage des Grossherzoglichen Generalstaatsprocurators (Mainz, bei Victor von Zabern). Darmstadt 1859. Druck und Verlag der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei. Titelbl. und 91 S. 8. (36 kr. rhein.)*

Nach diesem wie einem früheren Entscheide des Grossh. Hess. Cassationshofes vom 5. April 1853 soll „das Eigenthum an den katholischen Kirchen und deren Dependenzen (alten Kirchhöfen) in der Provinz Rheinhessen, wie in Frankreich, gesetzlich allein den Civilgemeinden und nicht den Kirchengemeinden, wie ein Urtheil des Bezirksgerichtes Alzey vom 10. Januar 1856 und des Grossh. Obergerichtes zu Mainz vom 8. Mai 1858 angenommen hatte, oder dem Staate zustehen." Wir haben die zahlreiche werthvolle neuere Literatur (Regnier, Maurer, Gräff, Molitor u. s. w.), welche den katho-

lischen Kirchengemeinden das Eigenthum zuspricht, bereits im Archiv Bd. IV. S. 309 ff. 465 f. Bd. V. S. 291 kurz besprochen, und eine eingehende Abhandlung darüber vom Geh. Justizrath Bauerband im Archiv Bd. IX. S. 279 ff. mitgetheilt. Vgl. auch das Urtheil des Hofgerichts zu Constanz vom 16. August 1859 im Archiv VIII., 146 f. Auch registriren wir bei dieser Gelegenheit die gediegene historisch-dogmatische Darlegung über

16. *Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen von F. W. Gräff, königl. preuss. Landgerichtspräsident zu Trier. Trier, Lintz 1860. IX und 179 S. 8.*

Da die richterlichen Entscheidungen noch immer so schwanken, so wäre es im Interesse der katholischen Kirche gewiss zu wünschen, wenn derselben durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt neuerdings ausdrücklich ihr Eigenthum anerkannt würde.

Wir erwähnten schon früher der Versuche der untergeordneten Regierungsbehörden zu Köln und Aachen (vgl. Archiv IX, 280 ff.) alle vorhandenen öffentlichen Kirchhöfe der Kirche zu entreissen und das Eigenthum und den Besitz derselben überall der Civilgemeinde zuzuweisen, ja die Kirche als vollständig Eigenthums unfähig erscheinen zu lassen. Wie das Mainzer Journal 1864 Nr. 21. aus Köln v. 24. Jan. meldet, ist jedoch die civilrechtliche Befähigung der katholischen Pfarrkirchen auf dem linken Rheinufer zum Besitze und Erwerbe eigener Begräbnissplätze neuerlich durch mehrere Ministerialrescripte anerkannt. Wir kommen darauf noch eingehend zurück. Auch ist nach dem Mzr. Journ. 1864 Nr. 42. durch Rescr. des preuss. Cult.-Minist. v. 9. Nov. 1863 entschieden, dass die Competenz zur Ausführung kathol. Kirchenbauten auf der linken Rheinseite lediglich dem Kirchenvorstand und Kirchenfabrik gebühre. Die königl. Regierung zu N. (Köln?) hatte den Grundsatz aufgestellt, dass stets, sogar wenn die Reparaturen ganz aus den eigenen Mitteln der Kirche selbst, ohne Zuschüsse der Civilgemeinde stattfänden [1]), die Civilgemeinden allein berechtigt seien, diese Bauten auszuführen. Das Ministerium entschied dagegen: „Diese Ansicht entbehrt nicht nur der gesetzlichen Begründung, sondern hat ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegen sich, nach welchen die gedachten Befugnisse unzweifelhaft dem Kirchenvorstande und Kirchenfabrikrathe gebühren.“ Ueberdies heisst es in dem Ministerial-Rescripte: „Die Frage nach dem Subjekte des Eigenthumes der Kirchen, ist für dies Verfahren bei Unterhaltung, Herstellung und Er-

---

1) Unter dem 12. April 1864 entschied der V. Senat des preussischen Obertribunals in Sachen der Kirchenfabrik und Civilgemeinde zu Kerpen, dass nach französischen Gesetzen den Civilgemeinden die principale, nicht blos die subsidiäre Pflicht obliegt, die Pfarrhäuser zu beschaffen und zu unterhalten. Wir hoffen schon im nächsten Hefte dieses Urtheil nebst einigen Rand- und Schlussbemerkungen eines hervorragenden Kenners des rheinischen Rechtes mittheilen zu können.

neuerung derselben um so weniger massgebend, als durch den Artikel 12. des Concordates vom 15. Juli 1801, des Artikels 75. des Gesetzes vom 19. Germinal X. die früher dem katholischen Cultus gewidmeten Gebäude zur Disposition der Bischöfe gestellt worden sind.“ Es ist zwar damit die Frage, wer als Eigenthümer der katholischen Kirchengebäude anzusehen sei, nicht gelöst, aber es ist ihr alle praktische Bedeutung genommen.

Wie sehr einige Regierungsbehörden in den preuss. Rheinlanden sich bemühen, die alte der verfassungsmässigen Freiheit und Selbstständigkeit der Kirchen widerstreitende Bevormundung der Kirche wiederherzustellen, ja man sollte fast glauben, sich bemühen eine abermalige Säcularisation des Kirchenvermögens vorzubereiten, beweist, dass wie das Mzr. Journal 1864 Nr. 39. meldet, der Reg.-Präsident von Kühlwetter zu Aachen unter dem 5. September 1863 ein Circular an die Landräthe erliess, über die Vermerkungen von Grundbesitz und Capitalien zur todten Hand in Folge von Schenkungen und sonstigen freigebigen Dispositionen eine übersichtliche Zusammenstellung in jeder Bürgermeisterei und zwar a) für die kathol. Kirchen resp. Kapellen, b) für die Armenverwaltungen und sonstigen Institute getrennt anfertigen zu lassen; die Nachweisung habe den Zeitraum von 1848—61 zu umfassen und es seien die Erwerbungen jedes Jahres besonders aufzuführen. Die katholischen Kirchenvorstände resp. Pfarrer wurden von den Bürgermeistern in Folge dessen zur Anfertigung dieser Nachweisungen aufgefordert; sogar auf Umwegen zu zwingen versucht. Was den Erlass am Besten charakterisirt ist sein Schlusssatz: „Die Bekanntmachung dieser Anordnung durch öffentliche Blätter ist zu vermeiden.“

Wir fügen hier sogleich eine andere Beschwerde an, welche im Mainzer Journal 1864 Nr. 109. aus Rheinbayern d. d. 9. Mai berichtet wird: Wer sollte glauben, dass es einem Pfarrer verboten sei, bei seinen Pfarrkindern in eigener Person oder durch ein Mitglied seines Rathes eine Sammlung für einen erlaubten Zweck seiner pfarrlichen Wirksamkeit vorzunehmen, ohne zuvor die polizeiliche Bewilligung dazu erholen zu müssen? Bei uns lauten die älteren und neueren Bestimmungen hierüber wie folgt. Sammlungen für den Unterhalt des Gottesdienstes erklärt das Fabrikrathsdecret vom 30. December 1809 für erlaubte und rangirt dieselben unter Art. 36. Ziffer 7. unter die Einkünfte der Fabrik, welche natürlich ordnungsmässig zu verrechnen sind. Eine Verordnung vom 28. Februar 1829 erklärt aber, dass weder von den Kirchenverwaltungen noch von den einzelnen Mitgliedern derselben aussergewöhnliche Collecten in und ausser der Kirche ohne höhere Genehmigung veranstaltet werden dürfen. Der Ertrag der autorisirten Collecten muss dem Fabrikrechner mit der Original-Collectenliste zugestellt und von diesem in der Rechnung angeführt werden. Die Zuwiderhandlungen sind von der Localbehörde an das k. Landcommissariat zu bringen, damit die Strafbestimmungen über ungesetzliche Gelderhebungen gegen die Contravenienten in Anwendung gebracht werden. Das neue Polizeistrafgesetzbuch bestimmt

als endgiltig im Art. 92. unter dem Titel „unerlaubte Sammlungen“ Folgendes in der Hauptsache:

„Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.“

Wohin werden nun Angesichts dieser letzteren Bestimmungen, die Sammlungen (Collecten) zu erlaubten Zwecken, als welche doch die in der Kirche und in den Häusern der Cultgenossen für Kirchen- und Kirchengemeindezwecke durch die bestellten Verwaltungsorgane vorgenommenen gelten müssen, zu rangiren sein? Wir sagen absichtlich die Sammlungen für die Kirche, z. B. zur Anschaffung von Kirchenparamenten, zur Verzierung der Altäre u. dgl., da wir die Bruderschaften u. dgl. als autorisirte Vereine ansehen, für welche §. 92. Absatz 2. deutlich das Recht vindicirt ohne polizeiliche Bewilligung Sammlungen vorzunehmen. Wohin rangirt sich z. B. eine Sammlung zur Anschaffung eines Weihwasserkessels, dessen die arme Kirche bedarf und dessen Anschaffung aus den Mitteln der Fabrik nicht ermöglicht ist? Antwort eines Gesetzeskundigen: unter die von der polizeilichen Bewilligung abhängigen. Wir glaubten, trotzdem uns versichert wurde, dass das Landgericht zu N. den Fabrikrath zu N. bestraft habe, weil er für Verzierung der Kirche ohne Erlaubniss hiezu erbeten zu haben, sammelte, dass das Gesetz, wie es oben in seiner Bestimmung lautet, für das Recht der freien Bewegung des Geistlichen oder Fabrikrathes im eigenen Hause spräche. Dennoch aber hätten wir Unrecht. Die Cultusgemeinde ist kein Verein, dessen natürlicher Vorstand der Pfarrer oder Fabrikrath ist, auch nicht ein Kreis von Personen, mit welchen der Geistliche in Geschäftsberührung — müsste heissen Amtsberührung, — in freundschaftlicher, wir wollen nicht sagen verwandtschaftlicher Beziehung steht.

Warum hat denn aber das so minutiös genaue Gesetzbuch nicht den Beisatz: „Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche die recipirten Religionsgesellschaften durch ihre Vorstände unter ihren Gliedern vornehmen;“ etwa mit dem Beisatz, dass die collectirten und verwendeten Beträge in den öffentlichen Rechnungen zu figuriren haben? Man mache nicht den Unterschied zwischen gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Sammlungen, denn hievon steht kein Wort in der Bestimmung.

Warum fehlt die liebevolle Rücksicht gegen die Kirche? Ganz einfach: man hat nicht gewollt. Man will den Pfarrer nicht aus der Sakristei lassen. Es könnte einmal diese verdächtige Person zu eigenem Vortheile sammeln, was vom Nationalverein vermuthet wird, oder

er könnte den Art. 316. des Strafgesetzbuches herausfordern, welcher die Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke verpönt. Wo in aller Welt thut aber solches ein Geistlicher? Er ist schon genug geplagt und in Anspruch genommen, wenn er eine arme Kirche, wie sie dieses leider bei uns fast alle sind, vorfindet, und ist froh, wenn er dem visitirenden Beamten eine im guten baulichen Zustande befindliche Kirche und dem Bischofe eine hinreichende Ausstattung aufweisen kann. Der Pfarrer denkt nicht an sich. Jener aber, der Beamte, kümmert sich wenig um die Nothwendigkeiten zum Gottesdienst — de internis non judicat praetor, — der Bischof gar visitirt auch die Kirchenschränke. Was machen, was anfangen, um dem Gewissen und den visitirenden Herren zu genügen, wenn die Kirche keine Mittel hat? Einfach, man hat durch ein motivirtes Gesuch und die Darlegung der Nothwendigkeit der Anschaffung z. B. einer Albe und eines fünften Messgewandes (von grüner Farbe) von dem Bezirksamtmann sich die Erlaubniss zur Collecte einzuholen. Dieser schickt nach einem lithographirten Ausschreiben vom 10. Juni 1855 Ziffer 12. das Gesuch an die Regierung und diesean's Ordinariat, wenn, was ja sich hier von selbst versteht, die Ausgabe eine grössere, ausserordentliche für den Cultus ist. Welche Bevormundung für den Klerus! Was Wunder, dass mancher schreibenseklе Pfarrer Decennien lang in einer Pfarrei verbleibt und — nichts in die arme Kirche anschafft!

17. *Einige historische Notizen über das heil. Geisthospital in Limburg a. d. L. von Dr. Eduard Busch, prakt. Arzt in Bad Ems. Zum Besten des Limburger Dombaus. Mainz. Kirchheim. 1863. 22. S. 8.*

Eine sorgfältige urkundenmässige Geschichte des noch bestehenden Limburger h. Geistspitals von seiner Gründung im 10. Jahrh. bis in das 18. Jahrhundert, ein Nachweis seines stiftungsmässigen und im Laufe der Zeiten bewahrten kirchlichen Charakters, und zugleich auch ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Limburg und des Lahnthales, besonders während der Drangsale des 30jährigen Krieges.

18. *Die geistlichen Orden und Klöster und die Berechtigung ihrer Existenz in den westlichen Provinzen des preussischen Staats. Berlin. Georg Reimer 1864. 32 S. 8.*

Wir haben uns auf Grund verschiedener Mittheilungen über die bürgerliche Stellung der Orden vom Standpunkte der Freiheit des Gewissens und Vereinsfreiheit im Archiv XI. S. 263—276 hinreichend verbreitet und die Frage, ob die früheren auf dem Princip der Staatsbevormundung beruhenden Beschränkungen des kirchlichen und auch des Ordens-Lebens noch erst einer besonderen gesetzlichen Aufhebung bedürften oder durch die Aufstellung des neuen Princips der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit in der Verfassungsurkunde schon consequenter Weise weggefallen seien, und die Beantwortung dieser Frage in letzterem Sinne ist im Archiv schon zu wiederholten Malen (vgl. z. B. die Citate im Bd. IX. S. 153 f.; X., 295 ff.; XI.,

6 ff., 457 ff.) und anderwärts als die allein richtige nachgewiesen worden. Die vorliegende Schrift verlangt, dass noch erst besondere Rechtstitel für die Existenz der Klöster und Orden nachgewiesen würden und eifert desshalb gegen den Erlass des Ministers des Cultus an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 16. September 1862 (vgl. Archiv IX., 18. und unsere Note im Archiv IX., 153 f.) Der Verfasser scheint den Erlass des preussischen Ministers des Innern vom 16. April 1862 (im Archiv XI., 275.) und die darin gegebenen Rechtsausführungen über die bürgerliche Stellung der Orden und besonders der Jesuiten, noch nicht zu kennen, sonst würde der protestantische Angstschrei der in der Flugschrift über die Ausbreitung katholischer Klöster und Orden erhoben wird, vielleicht noch grösser sein. Man sieht aber auch dieser Flugschrift wieder an, welches Mass von Freiheit man protestantischer Seits den Katholiken zugestehen will. Den Katholiken soll nur die Freiheit bleiben protestantisch zu sein.

19. *Vier Lindenbäume und vier Erkenntnisse oder die Mariensäule in Paderborn. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Paderborn und der Criminalrechtspflege in Preussen; aktenmässig dargestellt von Joseph Felix Schmidt, königl. Kreisgerichtsrathe. Paderborn. Commissions-Verlag von Ferd. Schöningh. (6 Sgr.) [Der Kostenertrag zum Besten des Marien-Vereins.]*

Auf dem sogenannten Kettenplatz in Paderborn stand bis zum Jahre 1774 die Markkirche, deren Gemeinde damals mit der Universitäts- (oder Jesuiten-) Kirche vereinigt wurde, wodurch das Eigenthum des gedachten Platzes in das Eigenthum der letzteren gelangte. Im Jahre 1796 gestattete der damalige Fürstbischof Franz Egon den Hudegenossenschaften der Stadt Paderborn, den bezeichneten Platz mit Bäumen zu bepflanzen, jedoch sub reservato dominio et jurisdictione ecclesiae, und eine gleiche Erlaubniss, den Platz durch öffentliche Anlagen zu verschönern, wurde am 20. Juni 1826 dem dortigen Stadtmagistrate von dem Bischöflichen Generalvicariate ertheilt. Die Stadt bepflanzte in Folge dessen den Kettenplatz in seinen äusseren Grenzen mit einer Allee von Lindenbäumen. Mit obrigkeitlicher und bischöflicher Approbation wurde seit dem Jahre 1857 in der Mitte jenes Platzes eine Mariensäule zur Verherrlichung des Dogmas der unbefleckten Empfängniss errichtet. Nach Vollendung des Baues wurde die Säule und der Platz am 8. December 1861 vom Bischofe zu Paderborn unter grossen Feierlichkeiten, wozu von dem Comité, welches die Ausführung des Baues besorgt hatte, der Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn eingeladen worden, feierlich eingeweiht. Unter dem 26. Januar 1862 ersuchten mehrere Mitglieder jenes Comités, gestützt auf die Autorisation der Eigenthümerin jenes Platzes, der Universitäts-Kirchenfabrik, das Bürgermeisteramt schriftlich, zur Erhöhung des Eindruckes der Mariensäule aus der den Kettenplatz umgebenden Lindenallee vier Bäume wegnehmen zu lassen, wiederholten dieses Ersuchen am 5. März, und erklärten, da sie ohne Antwort blieben, in einem weiteren Schreiben vom 20. März, dass sie beschlossen hätten, wenn über den Monat hinaus die Bäume nicht

fortgeschafft würden, dieselben kraft eigenen Rechtes entfernen zu lassen. Als auch hierauf von Seiten der Stadt keine Erwiederung erfolgte, liess das Comité (1. Justizrath Jakob Kligge, 2. Weinhändler Heinrich Everken, 3. Essigbrauer Fritz Rintelen, 4. Kaufmann Konrad Predeek, 5. Destillateur Carl Rintelen, 6. Kaufmann Anton Heising, 7. Kreisgerichtsrath Joseph Schmidt) am 4. April in der Frühe des Morgens die Bäume entwurzeln und aus dem Boden ausheben, zeigten dieses am selben Tage dem Bürgermeister an, stellten die Bäume zur Verfügung der Stadt und protestirten Auftrags des Kirchenvorstandes gegen jede fernere Einwirkung der Stadt auf diesen Kirchenplatz. In Folge dessen erhob die Staatsanwaltschaft gegen die sieben Mitglieder des Comités die Anklage der vorsätzlichen Beschädigung einer öffentlichen Anlage. Das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Paderborn sprachen die Angeklagten frei. Das preussische Obertribunal (Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, Sitzung vom 16. Mai 1863) vernichtete das Urtheil der zweiten Instanz und wies die Sache in die zweite Instanz zurück, das Appellationsgericht zu Hamm bestätigte aber das Urtheil des Paderborner Kreisgerichtes.

In der vorliegenden Schrift theilt Herr Kreisgerichtsrath Abgeordnete Schmidt, auf dessen Anregung das Comité die vier Bäume von dem Kettenplatze entfernen liess, die Urtheile der genannten Gerichtshöfe, die vorausgegangenen Anklageschriften und Beschwerdeschriften der Staatsanwaltschaft und seine eigenen dagegen gerichteten Vertheidigungsreden und Schriften in ihrem vollen Wortlaute mit. Die darin ventilirten Rechtsfragen haben an sich und insbesondere auch rücksichtlich der verschiedenen Auffassungen, von denen die Staatsanwaltschaft, die Gerichte der verschiedensten Instanzen und die angeklagten Comitémitglieder ausgingen, ein grosses theoretisch-wissenschaftliches, wie auch praktisches Interesse. Mit gerechter Indignation muss die Art und Weise erfüllen, wie der protestantische Oberstaatsanwalt von Beughem in der Rede stehenden Sache auftrat, so dass die bald darauf erfolgte Beförderung desselben zum Appellationsgerichtsrath an demselben Appellhofe zu Paderborn, den er in seiner Nichtigkeitsbeschwerde an das Obertribunal zu Paderborn schwer an seiner Ehre gekränkt hatte, und die gleichzeitige Uebergehung eines sonst längst an der Reihe befindlichen katholischen Staatsanwaltschaftsbeamten bei der Wiederbesetzung der früheren Stelle von Beughem's durch einen anderen Protestanten ein eigenthümliches Licht auf die Handhabung der Parität in Preussen wirft. (Man sehe über diese Beispiele, wie nicht blos bei Besetzung von Unterrichtsstellen, sondern auch durch Ueberschwemmung überwiegend katholischer Gegenden mit protestantischen Beamten die Parität in Preussen verletzt wird: Mainzer Journal 1864 Nr. 61.) Aber nicht blos die von den Angeklagten scharf beantwortete und verdienter Maassen vernichtete Nichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwalts von Beughem, auch das Urtheil des Obertribunals, obschon es auch nicht zu Gunsten der Oberstaatsanwaltschaft entschied: so muss es doch in seiner Motivirung bei jedem Leser, der die Gründe desselben erwägt, gerechtes

Staunen erregen und kann mit Recht zu jenen Erkenntnissen dieses Gerichtshofs gezählt werden, die bereits vielfach einer verdienten strengen Kritik unterworfen wurden. Auch die Kritik, die Herr Schmidt gegen dieses Urtheil übt, ist sehr treffend und scharfsinnig.

20. *Der katholische Charakter der Wiener Universität. Eine Denkschrift der theologischen Facultät. Wien 1863, Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung. XIV und 163 S. gr. 8. (28 Sgr.)*

Wir registrirten im Archiv X., 178 f. den Inhalt der „Voräusserung des Doctorencollegiums der theologischen Facultät an der k. k. Universität zu Wien, über das Gesuch des protestantisch-theologischen Lehrkörpers um Aufnahme in den Universitätsverband." Dieses Gesuch wurde am 12. Mai 1863 von dem hohen Orts zur gutächtlichen Aeusserung aufgeforderten k. k. Universitäts-Consistorium in voller Sitzung mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Der Hergang dieser Verhandlungen wird in der Einleitung (p. I—XIV.) der vorliegenden „Denkschrift" näher dargelegt. Daran schliesst sich (S. 1—126.) der gründliche (hauptsächlich auf Rud. Kink's quellenmässige „Geschichte der Wiener Universität" gestützte) mit den vollständigen historischen Belegen versehene Nachweis, dass die Wiener Universität von ihrem Ursprunge her rechtlich einen ausschliesslich katholischen Charakter erhalten und fortdauernd bewahrt hat. (Vgl. auch Archiv VIII., 272 ff.) Darauf folgt eine eingehende Beleuchtung der unhaltbaren Gründe, welche von dem protestantisch-theologischen Lehrkörper und von dessen Freunden bei der Universität in ihren diessfälligen Voräusserungen für die Einverleibung der protestantisch-theologischen Facultät vorgebracht wurden. (S. 126—142.) Endlich erörtert die „Denkschrift" (S. 142—150.) die Folgen, welche aus der Einverleibung der protestantisch-theologischen Facultät für die in der Wiener Universität allein zu Recht bestehende (katholisch-) theologische Facultät und überhaupt in kirchlicher und staatlicher Hinsicht entstehen würden. Die politischen Gründe, aus welchen die Aufnahme der protestantisch-theologischen Lehranstalt in die Wiener Hochschule nicht stattfinden darf, sind noch besonders in der der „Denkschrift" angeschlossenen (und auch in besonderem Abdruck erschienenen) „Erklärung des Kanzlers der k. k. Universität zu Wien," des hochw. Weihbischofs Dr. Kutschker (S. 151—163.) ausführlich und in schlagendster Weise entwickelt. Um über die ganze Frage sich ein sachkundiges Urtheil zu bilden, möge man die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie in der „Voräusserung" und in der „Denkschrift" erschöpfend dargelegt sind, in's Auge fassen. Dann wird man sehen, dass allen billigen Wünschen der Protestanten in Betreff ihrer theologischen und wissenschaftlichen Ausbildung vollständig und allseitig Rechnung getragen ist, dass es aber nur eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gegen die Katholiken in Oesterreich sein würde, wollte man ihre Universitäten des stiftungsgemäss katholischen Charakters entkleiden, und dass es auch nicht politisch zweckmässig sein kann, den 300,000 Protestanten, die in den deutschen Ländern Oesterreichs neben mehr als 16 Millionen Katholiken wohnen,

auch die rechtliche Mitverfügung über die katholischen Unisersitäten einzuräumen, während man im übrigen Deutschland sorgfältig den protestantischen Charakter der Universitäten aufrecht hält, und von den paritätischen, namentlich in Preussen, die Katholiken möglichst fern hält (z. B. findet sich an allen preussischen Universitäten zusammen gegenwärtig kein Katholik unter den ordentlichen Professoren der Medizin).

21. *Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von* Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, *Bischof von Mainz. Mainz, Franz Kirchheim. 1864. 212 S. gr. 8. (1/2 Thlr.)*

Der hochw. Bischof beleuchtet die Gründe der traurigen Lage des Arbeiterstandes, prüft die von liberaler und radicaler Seite vorgeschlagenen Mittel zur Aufhülfe des Arbeiterstandes, das Unzureichen der Schulze-Delitz'schen (immerhin übrigens auch vielen Nutzen stiftenden) und Lasalle'schen Vorschläge, und zeigt, wie die wahren und praktischen Mittel dem Arbeiterstande zu helfen allein vom Christenthum geboten werden. Freiherr von Moy wird nächstens die Armenpflege eingehend im Archiv besprechen. Wir enthalten uns daher eines näheren Eingehens auf die gediegene Schrift des hochw. Bischofs, indem wir deren vollständige Lesung zugleich allen unseren Lesern auf's Angelegentlichste empfehlen. Vgl. auch die vortrefflichen Reden des Cardinalerzbischofs Rauscher über das Pfarrarmeninstitut, im nied.-österr. Landtag am 19. und 26. April 1864 im Wien. Diöcesanbl. Nr. 13, Mzr. Journ. 105. 106. Salb. Kirchbl. 17.

22. *Jahresbericht über das k. Lyceum zu Regensburg für das Studienjahr 1862/63. Nebst einem Programme. (Zur Interpretation der c. c. 12, 18, 24 x. de homic. V 12 von Dr. A.* Seitz.*) Stadtamhof 1863. Druck von Jos. Mayr. 19 S. 4.*

In dieser Abhandlung wird mit grossem Fleisse und mit grosser Gelehrsamkeit an der Hand der reichen älteren canonistischen Literatur aus den in der Ueberschrift citirten Decretalen der Nachweis gegeben, dass derjenige, bei welchem gegründetes Bedenken über Irregularität besteht, sich nach kanonischem Rechte beim Zweifel über das Factum als irregulär anzusehen hat, und dass dieses nicht blos für das *forum externum*, sondern auch für das *forum internum* gilt, und daher zum Empfange der Weihen oder zur Ausübung derselben eine vorgängige Dispensation nöthig ist, deren Ertheilung jedoch den Bischöfen nicht unbeschränkt zusteht. Die Art der Darstellung lässt Manches zu wünschen übrig. Der Verfasser schreibt durchgängig in langen schleppenden Perioden, deren Zwischensätze und Gedankengang sich häufig nicht in einer streng logischen und grammatisch scharfen Entwikelung aneinanderreihen. Es wird Einem im Ganzen schwer, dem Verfasser mit gehörigem Verständniss zu folgen. Vielleicht hätte sich manche Verworrenheit im Allgemeinen schon durch kürzere Satzbildung und Abtheilung des Stoffes in eine grosse Zahl einzelner Nummern und Paragraphen vermeiden lassen.

23. *Die katholische Kirchenmusik nach ihrer Bestimmung und ihrer dermaligen Beschaffenheit dargestellt von* **Albert Gereon Stein,** *Pfarrer zur h. Ursula, gewesener Gesanglehrer vom Erzb. Clerikal-Seminar in Köln. Köln 1864. Bachem 3 Bl. u. 126 S. 8. (1/2 Thlr.)*

Die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden, welche jetzt in unseren deutschen Landen vor und nach allüberall wieder aufleben, enthalten regelmässig auch Bestimmungen über die Restauration der kirchlichen Musik (Vgl. z. B. Archiv IX., 47 ff. XI., 315.), einer brennenden Frage, über welche in der vorliegenden mit grosser Sachkenntniss und Gewandtheit verfassten Schrift sehr viel Beherzigenswerthes, sehr viel Anregendes und Belehrendes gesagt ist. Der Verfasser steht auf keinem rigorosen, einseitigen Standpunkte. Er will der Musik ihre Rechte lassen, aber auch der Kirche. Er will zwar, wie das Kölnische Provincial-Concil v. J. 1860, zur Theilnahme am liturgischen Kirchengesange beim feierlichen Hochamte und der feierlichen Abhaltung der kanonischen Tageszeiten nur Männer und Knaben zulassen, und alle Sängerinnen davon ausschliessen und er rechtfertigt dieses nicht blos vom liturgischen, sondern auch vom besonderen musikalisch-ästhetischen Standpunkte aus (S. 42 ff.); das weibliche Geschlecht soll nur am kirchlichen Volks- und Chorgesange bei anderen gottesdienstlichen Feierlichkeiten Theil nehmen. Aber er will nicht die Figural-Musik überhaupt aus der Kirche verbannen. Er unterscheidet von der religiösen Musik im Allgemeinen, zu welcher auch das Oratorium, die Cantate, der durchcomponirte Psalm und das geistliche Lied gehören, die Kirchenmusik im Besonderen. (S. 6.) Diese letztere ist ein Theil des kirchlichen Cultus, muss daher auch den kirchlichen Zwecken dienen. Sie muss in Melodie, Harmonie und Rhythmus den Charakter der Keuschheit, Demuth und heiligen Ruhe an sich tragen. Auch die äussere Oekonomie der Kirchenmusik muss sich genau den Einrichtungen anpassen, welche in dem kirchlichen Cultus durch die rituellen Vorschriften festgestellt sind. (S. 28.) Der Verfasser setzt dieses im Einzelnen näher auseinander. Er verlangt ferner, dass die Instrumente bei der Kirchenmusik die Singstimmen nur begleiten, nicht aber mit denselben concertiren, sowie dass die Instrumente nicht durch Mannigfaltigkeit der Tonfarben die Singstimmen überstrahlen (S. 37, 73 ff.) Schon Benedikt XIV. wollte in einer epistola encyclica an die Bischöfe des Kirchenstaates vom J. 1749 (de anno jubilaeo §. 11.) in der Kirche ausser der Orgel keine anderen Instrumente gestatten, als den Contrebass, das Violoncell, den Fagott, die Viole und die Violine, indem diese Instrumente dienlich sein könnten, die Stimmen der Sänger zu halten und zu verstärken, verbot aber Pauken, Waldhörner, Trompeten, Oboen, grössere und kleinere Flöten, Klavierinstrumente, Mandolinen und andere derartige Instrumente, welche der Musik einen theatralischen Charakter verleihen. Diese Verordnung Benedikts XIV. wurde im Jahre 1842 auch von dem Cardinal-Erzbischof von Mecheln und dann auch von den übrigen belgischen Bischöfen eingeschärft und zugleich festgestellt, dass der Gregorianische Choralgesang die

Regel, die Figuralmusik aber die Ausnahme bilden solle. Eine ähnliche Verordnung erliess für Rom der Cardinal Patrizi, Vicar Sr. Heiligkeit in demselben Jahre 1842 und in verschärfter Form unter dem 18. Nov. 1856 (S. 81 f. Vgl. auch Jakob, die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1857 S. 164 ff.) Auch die namhaftesten Schriftsteller der Gegenwart über die Tonkunst, Katholiken wie Protestanten sind darüber einig, dass die moderne Kirchenmusik ihrem Wesen nach der Kirche fremd und für die Zweke der Kirche unpassend ist. (S. 83 ff.) Der Verfasser weist im Einzelnen nach, wie dieses insbesondere auch von den drei grossen Meistern der modernen Kirchenmusik: Haydn, Mozart, Beethofen, gilt. (S. 90 ff.) Als etwas sehr Charakteristisches bemerken wir, dass sogar zwei Opern Mozarts, die sich wegen ihres erbärmlichen Sujets nicht auf dem Repertoire der Bühnen zu halten vermochten: „Cosi fan tutte“ und „König Thomas“, die letztere Oper schon von Mozart selbst mit Veränderung des Textes in den Kirchen zur Aufführung kamen und kommen, ohne dass die Musikfreunde und Kenner dabei irgend einen wesentlichen Unterschied von den Mozart'schen Messen wahrnahmen.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstand eine neue Compositionsweise, welche man kurz als die freie Herrschaft einer einzigen Melodie über die Harmonie aller übrigen Stimmen bezeichnen kann. Unter dem Einflusse dieser neuen Compositionsweise hob sich nicht nur die weltliche Musik im Allgemeinen sehr bedeutend, es wurde auch dadurch eine neue Kunstform, das musikalische Drama oder die Oper ins Leben gerufen. Gleichzeitig gewann die Instrumentalmusik durch diese neue Compositionsweise und im nächsten Anschlusse an die Oper eine höhere Ausbildung und reichere Anwendung. Die weltliche Musik trat jetzt der Kirchenmusik, welcher sie früher in ihren Formen dienstbar gewesen war, nicht blos selbständig gegenüber, sondern es trat bald auch die Ausartung ein, dass man der für den kirchlichen Gebrauch bestimmten Musik ganz den Charakter der jetzt ganz besonders gehegten und gepflegten weltlichen Musik aufprägte. (S. 54 ff.) Der Verfasser verlangt daher, dass man auf die Kirchenmusik des 16. und 17. Jahrhunderts, besonders auf die Musikwerke, deren Ursprung zwischen 1550 und 1680 fällt, und als deren Hauptrepräsentanten er Lotti und Alex. Scarlatti ansieht, zurückkehre, indem man in diesen Tonwerken kirchlichen Geist und kirchliche Formen antreffe; jedoch solle man dabei nicht stehen bleiben, sondern diese ältere Kirchenmusik in der Technik und Rhythmik den allgemeinen Fortschritten der Musik entsprechend verbessern und neue Compositionen in diesem Geiste und in dieser Form zu erlangen streben. (S. 112 ff.) Ein Schlusswort an den katholischen Klerus (S. 119 ff.) legt es diesem und den Jünglingen, die sich zum geistlichen Stande bestimmen, ans Herz, sich wieder mehr die Pflege der Musik angelegen sein zu lassen.

Nur aus einer empfehlenden Anzeige in der „Belletr. Beilage zu den Köln. Blättern“ 1864 No. 215. ist uns bekannt:

24. *Die Musik in der katholischen Kirche. Wegweiser durch das gesammte Gebiet der kathol. Kirchenmusik nebst Abhandlungen über Regeneration derselben und der kirchlichen Verordnungen, für Chordirigenten und Kirchenvorstände bearbeitet von Bernhard Kothe, Regens chori und Gesanglehrer am Gymnasium zu Oppeln. Breslau bei F. C. Leuckart. 1862.*

Der Verfasser dieser Schrift huldigt nicht der strengen Richtung, welche nur allein den gregorianischen Choral und ausnahmsweise den Palästrinastyl zulassen will, sondern er bekennt sich zu der gemässigten Richtung, welche zwar die genannten Musikstyle hochschätzt und deren Anwendung und weitere Ausbreitung anstrebt, gleichwohl aber auch ausserdem die besseren neueren Werke beim Gottesdienste zulässt und insbesondere eine discrete Instrumentalbegleitung als nicht verwerflich erkennt. In Messen wie der von Beethoven in C, und anderen ähnlichen von Cherubini, Haydn u. s. w. findet er dagegen zwar wohl eine allgemein religiöse aber keine katholische kirchliche Musik.

Man vgl. über die vorliegende Frage auch die beiden eingehenden Besprechungen der obengenannten Schrift von Stein in dem Mainzer „Katholik“ 1864. Märzheft S. 348--366., sowie in der Belletristischen Beilage Nr. 232. zu den Köln. Bl. vom 24. April 1864 die bemerkenswerthen Ausführungen und Mittheilungen aus den Briefen von Felix Mendelssohn-Bartholdy über die „scandalös lustigen“ Messen Haydn's und über die vortrefflichen Messen von Palästrina, Lotti, Orlando Lasso und anderen Aelteren. Mendelssohn äussert die nämlichen Ansichten über den Charakter der ritualmässigen Kirchenmusik, die in der obigen Schrift von Stein vertreten sind. *Vering.*

25. *Ritus Orientalium, Coptorum, Syrorum et Armenorum in administrandis Sacramentis ex Assemanis, Renaudotio, Trombellio aliisque fontibus authenticis collectos, prolegomenis notisque criticis et exegeticis instructos, concurrentibus nonnullis theologis ac linguarum orientalium peritis, edidit H. Denzinger, phil. et SS. Theol. Dr. et in Univ. Wirceb. Theol. dogm. Prof. P. O. tom. II. Wirceburgi typis et sumptibus Stahelianis 1864. VI et 514 pagg.*

Dem ersten bereits im Archiv XI., 167—169. angezeigten Bande ist rasch der zweite gefolgt, der die Ceremonien und Gebete bei Ertheilung der verschiedenen Weihegrade, sowie der letzten Oelung und bei der Eheschliessung enthält. Für das orientalische Kirchenrecht sind besonders die bezüglich des Ordo und der Ehe in früher nicht vorhandener Vollständigkeit mitgetheilten Formularien von grosser Wichtigkeit. Nur Einzelnes soll hier hervorgehoben werden.

Was zunächst die hierarchischen Aemter betrifft, so finden wir bei den Armeniern, die überhaupt hier mehr mit den Lateinern übereinstimmen, die Tonsur, das Ostiariat und Akolythat ganz wie in der römischen Kirche; die Kopten, die syrischen Jakobiten und Maroniten haben statt der Ostiarier vor den Lektoren die Psalten; auch den Diakonen folgen bei den Kopten, Nestorianern, syrischen Jakobiten

und Armeniern die Einweihungsriten der Archidiakonen, bei den Nestorianern und syrischen Jakobiten auch die Einsegnung der Diakonissinnen, mit der die bei der letztgenannten Partei vorkommende Benediction der Aebtissinnen identisch ist (p. 71.). Zwischen dem Diakonat und Presbyterat kommt bei den Nestorianern die Würde des Sciahara vor, mit der oft Priester und Diakonen geschmückt sind. Es ist das der praefectus cantus ecclesiastici, besonders bei dem officium nocturnum, der Präcentor, der aber nach Art des Lektors und Subdiakonus extra cancellos ordinirt und strenge genommen nur zu einem officium bestellt wird und so keinen eigenen Weihegrad bildet. Nach dem Priester erscheint der Abt (Hegumenos) bei den Kopten und syrischen Jakobiten, der Periodeut bei letzteren, den Maroniten und Armeniern, der Chorbischof bei eben denselben, der Vartabiet oder Doctor bei den Armeniern. Nach der Bischofsweihe kommt die des Metropoliten besonders vor bei den Kopten, syrischen Jakobiten, Nestorianern und Maroniten, ebenso die des Patriarchen bei den genannten Parteien und den Armeniern. Die Wahl und Weihe sind in der Regel in dem Ordinationsformulare verbunden. Bei den alexandrinischen Kopten ward der Patriarch nach der Wahl in Ketten gelegt, damit er nicht entfliehe, wie es früher aus Demuth fromme Männer gethan; das geschah dem Herkommen gemäss in lächerlicher Weise auch dann, wenn der neue Patriarch durch Bestechung und andere Mittel sich die Würde verschafft. Das Gesetz, den Gewählten zu fesseln, ging in das koptische Pontificale über (p. 40. not. 1.).

Wie die Ceremonien, Gebete und Vorschriften für die Ordination, so sind die für die Sponsalien und die Eheschliessung sehr wichtig. Die ersteren waren mit vielen kirchlichen Feierlichkeiten verknüpft, namentlich bei den Kopten, Nestorianern und Armeniern; die desponsata gilt schon als Frau und die eigentliche Einsegnung (coronatio) wird oft lange hinausgeschoben; das Aufsetzen und das Ablegen des Kranzes, die Segnung der Ringe, bisweilen auch der Hochzeitkleider, bilden die wichtigsten Ceremonien. Bei der zweiten Ehe findet sich unter den Kopten ein besonderes Gebet, Gott möge dieselbe nicht zur Sünde anrechnen, sondern in Rücksicht auf die menschliche Schwäche den Brautleuten gnädig sein (p. 382.).

Bei vielen Fragen des orientalischen Kirchenrechts dürften die hier zusammengestellten Riten zu berücksichtigen sein, die ausser den Werken von *Kircher, Morinus, Assemani, Renaudot, Trombelli* u. A. aus guten Handschriften geschöpft sind. Für die syrischen Quellen war besonders P. Pius Zingerle, Professor der Sapienza, für die armenischen Stiftsvicar Richter in München, für die koptischen Dr. Scholz, Pfarrer im Bisthum Würzburg, thätig. Der Herausgeber hat noch reichhaltige Noten beigefügt und seine Prolegomena sind durch das Ganze ein guter Führer.

Prof. Dr. *Hergenröther*.

Miscelle.

Die Thätigkeit des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes zu Wien im Jahre 1863.

In I. Instanz.

Gegenstand.	Rückstände vom Jahre 1862.	Neu eingebrachte Rechtssachen.	Ohne Untersuchung zurückgewiesen.	Durch Aussöhnung oder bei Verlöbnissen durch Vergleich erledigt.	Durch Haupturtheil erledigt.		Appellirte Prozesse.	Schwebende Prozesse.	Anmerkung.
					Petitum bewilligt.	Petitum abgewiesen.			
Scheidungssachen	73	252	13	33	158	50	50	71	Von den schwebenden Prozessen sind 34 bereits in Verhandlung, — bei 37 fehlen die pfarrlichen Berichte.
Vincularsachen	2	3	3	—	1	—	1	1	
Verlöbnisssachen	4	29	16	13	In zwei Fällen die weitere Verehelichung des Beklagten durch Urtheil bewilligt.		—	2	
Zusammen	79	284	32	46	159	52	51	74	

In II. Instanz.

Rückstände vom Jahre 1862 . . .	6
Neu eingegangen	15
Zusammen . . .	21
Ohne Urtheil erledigt	2
Noch anhängig	1
An die III. Instanz appellirt . . .	2

In III. Instanz.

Scheidungssachen (erledigt) . . .	2
Vincularsachen (nicht erledigt) . .	1
Verlöbnisssachen	—

Verhandlungen.

über Requisition fremder Ehegerichte: 17.

Beim fürsterzbischöflichen Ehegerichte in Wien wurden im Laufe des Jahres 1863, 480 Tagsatzungen gehalten.

Für die Redaction verantwortlich: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. *Berg*, Dr. Bernhard von. Bildet die Unkenntniss des Bräutigams von der vorehelichen Schwangerschaft der Braut durch einen Anderen ein Ehehinderniss? Ein Rechtsfall . . . 148
2. Das verfassungsmässige Recht der Kirchen in Preussen und das Urtheil des Königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863, von einem preuss. Juristen . . . 1
3. *Hergenröther*, Prof. Dr. Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle. (Forts. IV. Die Benedictinische Convention v. 1753) 252
   — (Forts. V. Die Regierung Karls III. 1759—1785) . . . 367
4. *Lämmer*, Prof. Dr. Affinitas nata in infidelitate als Ehehinderniss . 150
5. *Ders.* Die Interpellatio conjugis infidelis und die päpstliche Dispens von derselben . . . 248
6. *Ders.* Wechselbeziehungen des Tridentinischen Decrets Tametsi u. der Benedictinischen Constitution Etsi Pastoralis für die Italo-Graeci . . . 363
7. *Mannhardt*, Dr. Das kurhessische Gesetz vom 28. Oct. 1863, die Gerichtsverfassung betreffend und das katholische Eherecht . 185
8. Die Rangstufen der Canonici und der Wechsel der Canonicatspfründen in dem Capitel zu Laibach . . . 276
9. *Reissmann*, Dr. Hubert. Ueber die rechtliche Natur der aus dem Vermögen aufgehobener Stifter gebildeten Kirchen-Schul-Fonds und das droit d'épave, zwei Erkenntnisse des Königl. Sächsischen Ober-Appellations-Gerichts vom 1. April 1848 und 5. December 1850 in Sachen Preussen's wider Sachsen-Weimar in Betreff des im Weimar'schen Territorium gelegenen Vermögens des aufgehobenen Marienstifts zu Erfurt . . . 93
10. *Simor*, Dr. Episcop. Jaurin. De sacris Congregationibus Romanis et illarum auctoritate . . . 410
11. *Schönhold*, Dr. Die Jesuiten in Mainz als Verwalter der St. Christophs Pfarrei und die bürgerliche Stellung der religiösen Orden vom Standpunkte der Gewissens- und Vereins-Freiheit . . . 263
12. *Schulte*, Prof. Dr. Praktische Ehe-Rechtsfälle (I. Ehenichtigkeitsprozesse): Defectus praesentiae proprii.
   — a) Amtlicher Nullitätsprozess . 220
   — b) Klage auf Nichtigkeit einer zwischen einem Katholiken ritus latini mit einer Katholikin ritus graeci geschlossenen Ehe propter defectum praesentiae parochi proprii scil. ritus graeci . . . 236
   — c) Gültigkeit einer zwischen einem Katholiken und einer Protestantin in Leipzig vor dem protestantischen Seelsorger abgeschlossenen Ehe . . . 243
   — d) Trauung von einem nicht competenten Pfarrer . . . 244
   — II. Impotenz . . . 338
   — III. Cultus disparitas . . . 354
13. *Vering*, Prof. Dr. Die äussere Lage der niederen Geistlichkeit und die bischöfliche Strafgewalt in Oesterreich . . . 291
14. *Ders.* Die Diöcesansynode zu Gran vom 24—28. September 1860 402
15. *Ders.* Das Prager Provincialconcil vom Jahre 1860 . . . 309
16. *Ders.* Die neueren österreich. Ministerialverordnungen über Eheaufgebot und Dispens von demselben . . . 154
17. *Ders.* Die neueren österreich. Ministerialerlasse über den Ehebruch als bürgerl. Ehehinderniss, den gerichtl. Beweis desselben, über die bürgerl. Legitimation der unehelichen Kinder und der im Ehebruch erzeugten Kinder insbesondere . . . 434
18. *Ders.* Die katholische Kirche in Schleswig-Holstein [1864] . . . 444

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte Kirche.

1. Decretum S. Congr. Rituum d. 22. Aug. 1862 de forma paramentorum 183

Seite

2. Pii Papae IX. literae in forma Brevis d. 21. Decemb. 1863 de Conventu Monachi mense Septembri anni 1863 a nonnullis Germaniae Theologis doctisque catholicis viris habito 423

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Belgien. Entscheidung des Cassationshofes von Brüssel vom 27. Februar 1864 in Sachen der Stadt Stavelot gegen die Kirchenfabrik daselbst über das Eigenthum und die Disposition an den Kirchhöfen 461

II. Hessen-Darmstadt. 1. Bericht des bischöflichen Ordinariates zu Mainz vom 19. März 1863 über die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Pfarreinkommen . 264

2. Antwort des Grossherzoglichen Ministeriums vom 11. August 1863 270

III. Holstein. Herzogl. Gesetz v. 4. Juli 1863 betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten 446

IV. Nassau. Erlass des bischöflichen Ordinariats zu Limburg v. 18. Mai 1862 die Annahme und Erfüllung von Messstiftungen betreffend . . 428

V. Oesterreich. 1. Collectivgesuch der österreichischen Bischofe vom 13. Juni 1849 an das k. k. Ministerium des Innern um bessere Ausstattung der Pfarreien und Hülfspriesterstellen 300

2. Collectivgesuch der österreichisch. Bischöfe vom 16. Juni 1856, über denselben Gegenstand 302

3. Dessfallsige Anträge der böhmischen Bischöfe vom Jahre 1851 und 1856 und Ministerial-Decret vom 26. März 1856 324

4. Ministerial-Erlasse über Eheaufgebot und Dispensation von demselben 154

a. vom 17. März 1857 158

b. vom 20. Juni 1857 159

c. vom 10. Juli 1857 161

d. vom 16. October 1857 161

e. vom 29. Januar 1858 157

f. vom 15. Mai 1858 154

g. vom 4. Juni 1859 155

h. vom 2. Juli 1859 156

i. vom 22. October 1859 156

k. vom 4. April 1860 163

l. vom 20. Januar 1862 nebst Erlass des fürsterzbischöfl. Consist. von Prag vom Februar 1862 . 164

5. Ministerial-Erlasse über den Ehebruch als bürgerliches Ehehinderniss, den gerichtlichen Beweis desselben, über die bürgerliche Legitimation der unehelichen Kinder und der im Ehebruch erzeugten Kinder insbesondere 434

Seite

a. Cultusministerialerlass vom 30. Juni 1857 434

b. Erlass des Minist. des Innern vom 24. September 1857 . . . 435

c. Erlass des Minist. des Innern vom 28. März 1858 436

d. Cultusministerialerlass vom 7. April 1858 436

e. Erlass des Minist. des Innern vom 2. December 1858 . . . 437

f. Cultusministerialerlass vom 8. Mai 1859 438

g. Cultusministerialerlass vom 30. Mai 1859 438

h. Cultusministerialerlass vom 30. September 1859 439

6. Cultusministerialerlass vom 27. Juni 1859, betreffend das Alter Derjenigen, welche zur Ablegung der feierlichen Gelübde in Männer- und Frauenklöstern zugelassen werden wollen 440

7. Collectiverlass der Bischöfe der venetianischen Kirchenprovinz vom 23. September 1863 gegen das Lesen und Halten dreier kirchenfeindlicher Zeitungen 178

8. Facultates septennales Archiepiscopi Pragensis a. 1863 320

9. Pii PP. IX. literae d. 2. Dec. 1863 ad Jos. Danco, Decanum collegii Doctorum theologicorum, de catholico universitatis literarum Viennensis charactere servando . 314

10. Die Aufhebung der Pfarrfrohne und die Vorbereitung einer neuen Stolordnung bei den griech. nicht unirten Pfarrern in der Bukowina. (Allerhöch. Entschliessung v. 5. St.-Min.-Erl. v. 12. März 1864) 442

VI. Preussen. 1. Bestimmungen der preuss. Verf.-Urk. über die kirchlichen Verhältnisse 6

2. Circularerlass des Cultusminist. vom 12. December 1848 8

3. Circularerlass des Cultusminist. vom 6. Januar 1849 8

4. Königl. Erlass vom 26. Jan. 1849 10

5. Circularerlass des Cultusminist. vom 7. Februar 1849 10

6. Circularerlass des Cultusminist. vom 1. März 1849 12

7. Circularerlass des Cultusminist. vom 15. December 1849 12

8. Circularerlass des Cultusminist. vom 11. März 1849 13

9. Aus dem zwischen dem Oberpräsidenten v. Flottwell u. den Bischöfen von Culm und Ermeland vereinbarten Regulativ für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder vom 25. Mai 1850 13

10. Aus dem Regulativ des Oberpräsidenten von Posen für die Regierungsbezirke Posen und Bromberg vom 19. November 1850 15

11. Rescripte des Cultusminist. vom 25. Februar 1851, 16. Juli und 27. September 1852 15

Seite

12. Rescript des Oberpräsidenten von Westphalen vom 8. Mai 1852 . . . 15
13. Rescript des Cultusminist. vom 19. Januar 1850 17
14. Rescript des Cultusminist. vom 16. September 1862 18
15. Erlass des Ministers des Innern vom 16. April 1862 über die bürgerliche Stellung der Jesuiten und anderer religiösen Orden . . . 275
16. Ministerialerlasse vom Jahre 1863 und Entscheidungen der Regierungen zu Aachen und Köln vom Jahre 1863 über die Kirchhöfe und das Kirchenvermögen auf dem linken preuss. Rheinufer 62

VII. Preussen und Sachsen-Weimar. Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Dresden als Compromissgerichtshofs über die rechtliche Natur der aus dem Vermögen aufgehobener Stifter gebildeten Kirchen-Schul-Fonds und das droit d'épave:
a) Erkenntniss vom 1. April 1848 94
b) Erkenntniss vom 5. Dec. 1850 . 118

VIII. Spanien. 1. Clementis P. P. XIII. literae in forma Brevis die 18. Dec. 1766 datae super facultatibus Apostolici in Hispaniis Nuntii 382
2. Breve Papst Clemens XIV. v. 26. März 1771 über die Errichtung der Rota der spanischen Nuntiatur . 315

III. Kirchenrechtliche Bibliographie.

1. Acta et Decreta Conc. prov. Prag. a. 1860 309
2. Acta et Decreta Synodi Dioeces. Strigoniensis a. 1860 402
3. *Attenhofer,* Das Staatskirchenthum im Kanton Luzern 456
4. *Balve,* Das Concordat 451
5. *Braun,* Das österreichische Concordat 335
6. *Brunn,* St. Hedwigsblatt . . . 180
7. *Busch,* Historische Notizen über das h. Geist-Hospital zu Limburg 465
8. *Buss,* troisième Anniversaire du Concil de Trente 173
9. *Clerikus,* Friedr. Die Standeswahl 179
10. *Dauvignac,* Geschichte der Gesellschaft Jesu 272
11. Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, die Reform des Volksschulwesens betreffend 328
12. Denkschrift des katholischen Curatklerus in Baden, die Reform des Volksschulwesens betreffend . 330
13. Denkschrift der evangelisch-kirchlichen Conferenz (über die Volksschulen in Baden) 330
14. *Denzinger,* Ritus Orientalium, Coptorum etc. 167
15. Dasselbe 472
16. Der katholische Charakter der Universität Wien 468
17. *Destombes,* La persécution réligieuse en Angleterre 456

Seite

18. *De Syo,* Das die Kirchenfabriken betreffende Decret vom 30. December 1809 460
19. *De Syo,* Das Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus vom 6. Nov. 1813 460
20. Die geheimen Instructionen der Jesuiten 272
21. Die geistlichen Orden und Klöster und die Berechtigung ihrer Existenz 465
22. Die jüngsten Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und dem heiligen Stuhle . . 336
23. Die kath. Zustände in England und Schottland 455
24. *Fiedler,* Beiträge zur Geschichte der Union der Ruthenen 170
25. *Fiedler,* Union der in Ungarn zwischen der Donau und der Drau wohnenden Bekenner des griech.-orientalischen Glaubens 170
26. Freie Stimmen für das Volk. Die freie Schule 329
27. *Frenzel,* De indissolubilitate matrimonii 331
28. *Fussenecker,* über die Gehaltserhöhung der Geistlichkeit beider Confessionen in Bayern 309
29. *Gagarin,* Die Zukunft der griech.-unirten Kirche 169
30. *Gräff,* Das Eigenthum an den Kirchhöfen 462
31. *Gratz,* Die katholische Elementarschule 330
32. *Helfert,* Der geistliche Geschäftsstyl. 9. Auflage 332
33. *Höfler,* Prager Concilien in der vorhussitischen Periode 309
34. *Huber, A.,* Sociale Fragen. I. Das Genossenschaftswesen 177
35. *Hübler,* Zur Revision der Lehre von der rechtl. Natur der Concordate 452
36. *Hüffer,* Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts 1
37. Dasselbe 459
38. *Janssen, Toussaint,* Der heilige Ehestand 180
39. *Kentenich,* Zeitschrift für Erziehung und Unterricht 330
40. *Ketteler,* Frh. v., Bischof v. Mainz. Die Jesuiten in Mainz 184
41. Dasselbe 271
42. *Ders.* Die sociale Frage 469
43. Kirchliche Leinwandstickerei . 182
44. Kirchliche Zustände in Oesterreich 291
45. *Kothe,* Die Musik in der katholischen Kirche 471
46. *Lustkandl,* Das ungarische österr. Staatsrecht 333
47. Mainz im Jahre 1863 270
48. *Marshall,* Die christl. Missionen 172
49. Mémoire pour Mons. Nicol. Adames 178
50. *Miklosich* et *Müller,* Acta et diplomata graeca medii aevi . . . 171
51. *Molitor,* Wahrheit und nichts als die Wahrheit 174
52. Ders. Die Wahrheit der Geschichte 174

Seite

53. *Moufang*, Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten . . 180
54. *Mounier (Rubichon)* de l'action du clergé 178
55. Musterblätter nebst Anleitung zur Anfertigung kirchlichen Weisszeugs von *Zehe* 184
56. Oesterreich der Concordatenstaat 333
57. Oesterreichisches Concordat vor dem Richterstuhl im Reichsrath . 332
58. *Perin*, de la richesse 178
59. *Pfeiffer, Ed.*, Ueber Genossenschaftswesen 177
60. *Rauscher*, Cardinal. Vier Reden 335
61. Römische Indexcongregation und ihr Wirken 174
62. *Rosshirt*, Beiträge zum Kirchenrecht 456
63. *Saedt*, Dr. Ueber das Verhältniss der katholischen Kirchenfabriken auf dem linken Rheinufer . . . 457
64. *Sarwey*, Ueber die rechtliche Natur der Concordate 452
65. *Schlosser, J. F. H.*, Die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhunderte 180
66. *Schmidt*, Vier Lindenbäume und vier Erkenntnisse 466
67. *Schmitt, H. J.*, Harmonie der morgenl. und abendl. Kirche . . 169
68. *Schmitz, H. J.* und *J. R.*, Der dreifache Segen der Ehe 179
69. *Schmitz*, Moralität der Bekanntschaften 331
70. *Schneider*, Manuale sacerdotum ed. 2. 182
71. *Schulze-Delitzsch*, Vorschuss- u. Creditvereine als Volksbanken . 177
72. *Seitz*, Zur Interpretation der c. c. 12. 18. 24. x. de homicid. V. 12. . 469
73. *Soenens*, Des fabriques d'églises 461
74. *Stein*, Die katholische Kirchenmusik 315
75. Dasselbe 469
76. Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (Affaire de Msgr. Adames) 178
77. Ueber das Eigenthum an kathol. Kirchen und deren Zubehörungen 461
78. Urtheil des k. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863 und seine Auffassung der rechtlichen Stellung der Kirchenfabriken 459
79. *de Vatimesnil*, Consultation sur les mesures annoncées contre les associations religieuses 273
80. Verhandlungen der Versammlung kathol. Gelehrten in München . . 176
81. Warnung vor einer drohenden Gefahr 329
82. *Will, Cornel.*, Acta et scripta quae de controv. eccl. Graecae et Latinae saec. XI. composita exstant 171
83. *Will*, Die Kämpfe zwischen Rom und Constantinopel im 9. Jahrh. . 171
84. *Winkler*, Armenwesen im Canton Luzern 177
85. *Wisemann*, Die religiöse und gesellschaftliche Lage der Katholiken in England 454
86. *Zhishman*, Das Eherecht der oriental. Kirche. 2. Lieferung . . 165

IV. Miscellen.

1. Ueber die Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten unter kirchlichen Instituten in Betreff des Umfangs ihres Dotationsvermögens . 184
2. Die Kirchencollecten in Bayern . 463
3. Die Congrua der Seelsorger in Bayern 308
4. Die Schritte der böhmischen Bischöfe zur Besserstellung der materiellen Lage des Seelsorgeklerus 324
5. Statistik des Wiener fürsterzbischöfl. Ehegerichts im J. 1863 . . 474
6. *Nilles*, Prof. Dr. Die römischen Curialisten über die Concordate . 452

Zusätze und Berichtigungen.

S. 20 Z. 12 v. o. ist zwischen die Worte „Kirche aus" einzuschalten „nicht".

S. 32 letzte Zeile, resp. S. 33 erste Zeile sind die Worte „und Kirchengüter" zu streichen.

S. 41 Z. 14 v. u. statt „10" zu lesen „18".

S. 42 Z. 7 v. u. statt „des noch nicht veräusserten Kirchengutes" zu lesen „der noch nicht veräusserten Kirchen".

S. 46 Z. 15 v. u. ist das Wort „ebenwohl" zu streichen.

S. 178 Z. 9 v. o. lese man: Das in demselben Verlage erschienene Werk De l'action du clergé etc.

S. 179 Z. 9 v. o. lese man: error statt erron.

S. 184 Z. 10 v. u. lese man: 1809 statt 1807.

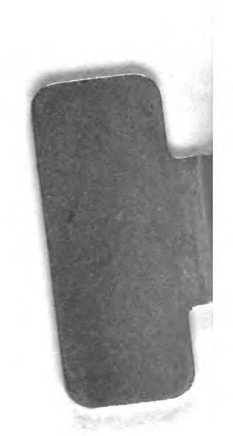
S. 329 Z. 19 v. u. lese man: zwischen Kirche und Staat.

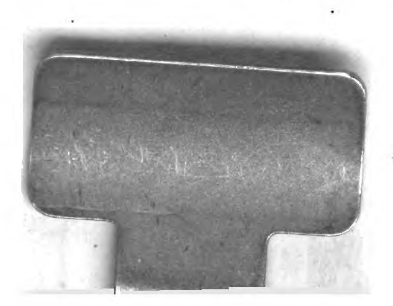
S. 320 Z. 4. v. u. lese man: confessionsloser statt confessioneller.

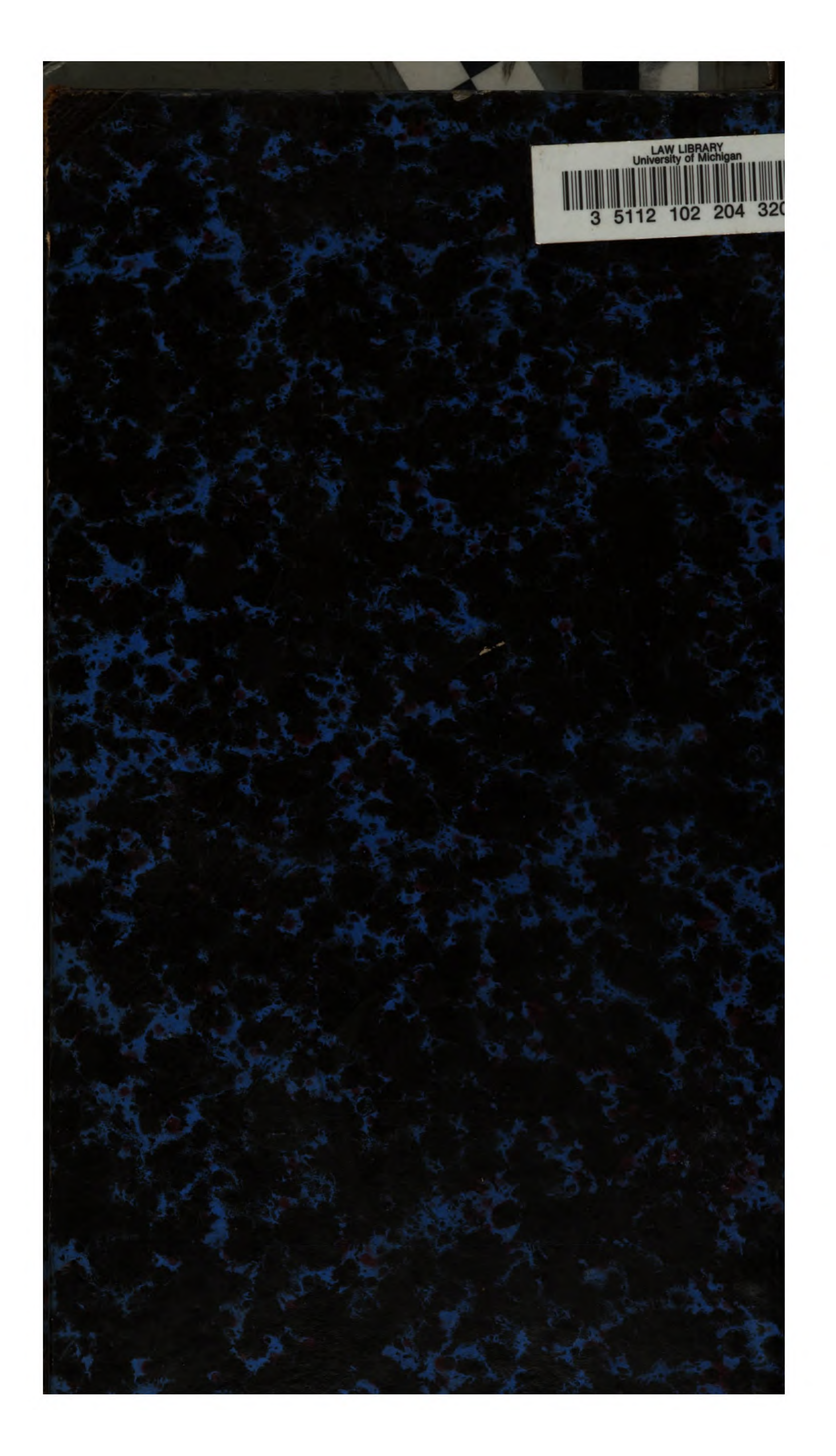
Zu S. 333 Z. 12. v. o. tragen wir auf den Wunsch eines geschätzten Mitarbeiters der Allg. Kath. Litztg. die Bemerkung nach, dass auch in dem von uns angezogenen Referate der Kath. Litztg. vom Jahre 1862 Nr. 52. über Lustkandl's Oesterr. ungar. Staatsrecht keineswegs (wie unsere Worte vielleicht missverstanden werden könnten) die Art und Weise, wie in genanntem Werke über das österr. Concordat geurtheilt war, ungerügt geblieben ist.

S. 457 Z. 5 v. o. lese man: Saedt statt Suedt.

S. 461 Z. 14 v. o. lese man: Leclerq statt Leclerque.






LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 204 320